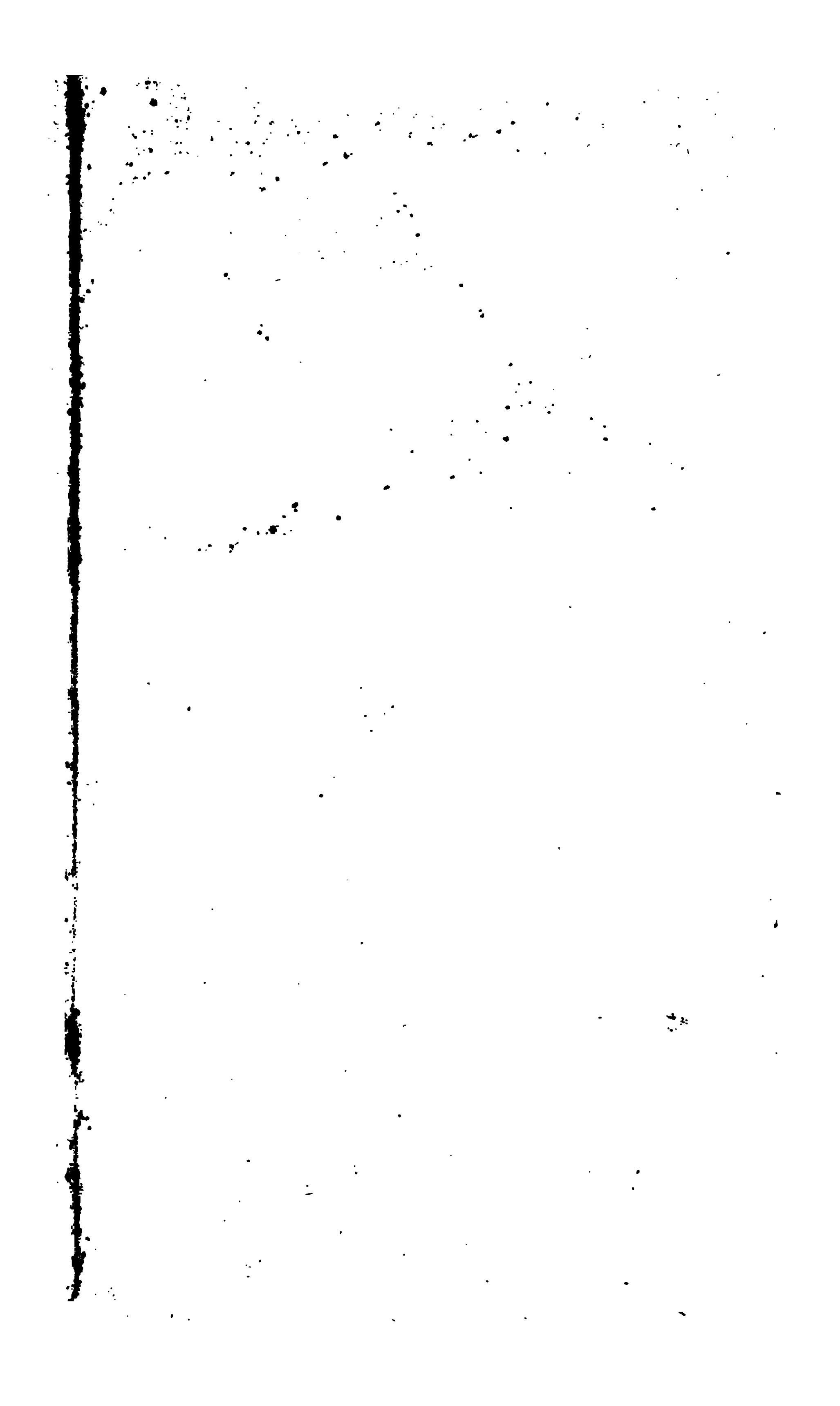








Das Gotteshaus

des

Sankt Peter und zwölf Boten

zu

Ammerswyl

und die

Sankt Marien-Kapelle

zu

Othmarsingen

in der Grafschaft Lenzburg.

Eine heimathgeschichtliche Studie

von

R. Merz,

Pfarrer in Ammerswyl.



Aarau,

Verlag von H. R. Sauerländer.

1879.



Vorwort.

Schon in den sechsziger Jahren hat der Verfasser angefangen, die Quellen zu studiren, aus denen die Nachrichten über das Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl und die Sankt Marien-Kapelle zu Othmarsingen geflossen sind. Aus einem großen Haufen Makulatur, die er beim Antritt seiner Pfarrei auf dem Estrich des Pfarrhauses fand, zog er die werthvollsten heimathgeschichtlichen Materialien, namentlich die so überaus wichtigen Pfrundrödel aus der Zeit vor und nach der Reformation des 16. Jahrhunderts, sowie mehrere Pergament-Urkunden hervor, von denen ein Kauf- und Fertigbrief aus dem Jahr 1421 für unsere Darstellung von großer Wichtigkeit geworden ist.

Die Neugierde, was diese in der Sprache des 15., 16., 17. und 18. Jahrhunderts geschriebenen Rödel, Register, Rechnungen und Urkunden enthalten mögen, ließ den Verfasser nicht ruhen, bis er sich durch alle ihm entgegenstehenden sprachlichen, geschichtlichen und geographischen Schwierigkeiten hindurchgearbeitet hatte und vollständig Herr des vor ihm liegenden Materials geworden war. Es schien ihm dasselbe reichhaltig und interessant genug zu sein, um

es in einer eigenen „Geschichte der Pfarrei Ammerswyl" zu verarbeiten. Die Eintheilung in fünf Hauptabschnitte ergab sich ihm von selbst, wenn er das vorhandene Material nach seinem Inhalt sichtete, das Zusammengehörige zusammenstellte, und in besondern Rubriken ordnete. An eine Herausgabe seiner Arbeit, die ihn während mehreren Jahren bald mehr, bald weniger beschäftigte, hat der Verfasser zunächst nicht gedacht. Es lag ihm vor Allem aus daran, seine heimathgeschichtliche Wißbegierde zu befriedigen, die Geschichte der Kirchgemeinde gründlich und speziell kennen zu lernen, die ihn zu ihrem Pfarrer und Seelsorger berufen hatte, und von den Ergebnissen seiner Forschungen und Studien sowohl seinen eigenen Kirchgenossen als den Freunden vaterländischer Geschichtforschung bei gegebenen Anlässen Mittheilung zu machen und Kenntniß zu geben. Die von ihm aufgewendete, nicht unbedeutende Arbeit ist ihm reichlich belohnt worden durch den eigenthümlichen Reiz, den solche heimathgeschichtliche, unmittelbar aus den Quellen geschöpfte Studien gewähren, sowie durch die Schärfung und Berichtigung des geschichtlichen Urtheils, die sie ungesucht mit sich bringen. Im Lobe der sogenannten guten, alten Zeit ist das allgemeine oberflächliche Urtheil allzu verschwenderisch, dagegen um so karger in der Anerkennung des Guten und Löblichen, das die Gegenwart vor der Vergangenheit voraus hat. Die unpartheiische Geschichte ist allein competent, Vergleichungen zwischen einst und jetzt anzustellen, je nach Verdienen Lob und Tadel auszusprechen, Licht und Schatten in dem geschichtlichen Gemälde der Vergangenheit und der Gegenwart im richtigen Verhältniß zu vertheilen. Wir haben aus unsern Forschungen die Lehre gezogen, daß zur Zeit unserer Väter Manches besser, Manches aber auch schlimmer war als gegenwärtig, und daß im großen Ganzen die Gegenwart den Vergleich mit der Vergangenheit gar wohl aushalten kann; bei Manchem dürfte sich das Verlangen nach der guten, alten Zeit legen, wenn er den Schleier lüftet, unter welchem die Sitten und Thaten unserer Väter noch vielfach verborgen liegen.

Gerechtigkeit im Urtheil über die Vorzüge und Mängel in den religiösen, sozialen und politischen Zuständen unseres Volkes und

Landes ist eine unmittelbare Frucht eingehender heimathgeschichtlichen Studien und diese ist gewiß nicht gering anzuschlagen. Eine andere Frucht, welche aus dieser stillen und friedlichen Beschäftigung mit der Geschichte seiner engern Heimath hervorgeht, ist die Weckung und Pflege der Vaterlandsliebe. In einem republikanischen Gemeinwesen kann die Vaterlandsliebe nicht hoch genug angeschlagen werden, sie zu nähren und zu vermehren, ist eine heilige Aufgabe des Staates, der Schule und der Kirche. „An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an, das halte fest mit deinem ganzen Herzen!" Wer seine engere Heimath, seine Kirchgemeinde, seine Vaterstadt, seinen Geburtsort nach allen Richtungen durchforscht und so gründlich kennen gelernt hat, daß ihm keine irgendwie bemerkenswerthe Stelle unbekannt ist, und daß er, so weit als immer möglich, darüber Bescheid zu geben weiß, wie es einst war, und wie aus der Vergangenheit die Gegenwart hervorgegangen ist, indem Eines aus dem Andern sich ganz natürlich und allmälig entwickelt hat, für den wird auch das Unbedeutende bedeutend und wichtig, der lernt seine Heimath erst recht schätzen, der wurzelt mit seiner Liebe erst recht im Boden seines Vaterlandes. Wohl nicht nur aus dem Grunde, um unsere aargauischen Lehrer in müßigen Stunden angenehm zu beschäftigen — denn an Arbeit fehlt es ihnen ja nicht — hat vor Jahren der jetzige Bundesrath Dr. Welti als Erziehungsdirekter des Kantons Aargau dieselben aufgemuntert, nach dem Beispiel des basellandschaftlichen Lehrerstandes die Heimathkunde energisch an die Hand zu nehmen, sondern vielmehr in der Ueberzeugung, daß aus dieser Beschäftigung der wahre Patriotismus eine gesunde, kräftige Nahrung ziehe, abgesehen davon, daß die Geschichtsforschung im Allgemeinen dadurch wesentlich gefördert werde. Seine Anregung hätte mehr Beachtung verdient, als sie wirklich gefunden! Die Heimathkunde ist im Aargau noch immer in den Anfängen. Möchten die Lehrer, welche Sinn und Interesse für vaterländische Geschichtsforschung besitzen, im Verein mit den Geistlichen, denen in ihren Pfarrarchiven so viel geschichtliches werthvolles Material zu Gebote steht, den im Laufe der Zeit in den Hintergrund getretenen Gedanken ihres vormaligen Erzie-

hungsdirektors wieder neu aufnehmen und nicht nur im Interesse der Wissenschaft, sondern auch zur Stärkung und Belebung der Vaterlandsliebe vor dem gegenwärtigen Geschlechte das bald dunkle, bald freundliche und liebliche Bild der Vergangenheit aufrollen!

Der Verfasser hätte somit in der Befriedigung seiner eigenen Wißbegierde, in der Berichtigung seines eigenen geschichtlichen Urtheils, sowie in der Stärkung und Vertiefung seiner Vaterlandsliebe reichliche Entschädigung für die auf seine Arbeit verwendete Zeit und Mühe gefunden, und es wäre für ihn eine geringe Ueberwindung gewesen, das Manuscript in seinem Pulte zu behalten und von einer Veröffentlichung desselben durch den Druck abzusehen. Einzelne Abschnitte sind vor einigen Jahren im „Aarg. Wochenblatt“ und in den „Seerosen“ zum Abdruck gekommen, und haben nicht nur in den zunächst betheiligten Gemeinden, sondern auch in weitern Kreisen dankbare Leser gefunden. Der Wunsch, ich möchte die ganze Arbeit im Zusammenhang herausgeben, ist schon damals von vielen Seiten gegen mich ausgesprochen worden. Als die Bestrebungen der Gemeinde Othmarsingen um eine eigene Pfarrei eine festere Gestalt annahmen und nach langen, schwierigen Unterhandlungen sowohl mit den Staats- und Kirchenbehörden, als mit den beiden Gemeinden Ammerswyl und Dintiken endlich zu einem gedeihlichen Ziele führten, indem das Dekret über Errichtung einer eigenen Pfarrei Othmarsingen vom Aarg. Großen Rathe den 26. November 1873 angenommen wurde, tauchte dieser Wunsch neuerdings auf, die Kirchenpflege Ammerswyl machte denselben zu dem ihrigen und stellte dem Verfasser aus dem noch unvertheilten Kirchengut finanzielle Hülfe in Aussicht. — Sie fand es angemessen, der uralten Pfarrei Ammerswyl, die schon zur Zeit der Reformation eines ihrer ältesten Glieder verloren, ein Denkmal zu setzen in dem Augenblick, da ein anderes Glied sich von ihr zu trennen im Begriffe steht, um einen eigenen kirchlichen Hausstand zu gründen. Und das passendste Denkmal erblickte sie in der nach handschriftlichen Quellen vom Verfasser ausgearbeiteten Geschichte der Pfarrei Ammerswyl, die dem gegenwärtig lebenden Geschlechte einen treuen Spiegel aus längst vergangenen Zeiten vor die Augen

hält, indem sie ihm von den „Sitten und Thaten" der Vorfahren eine klare Vorstellung zu geben sucht. Eine Familienchronik soll der bisherigen Kirchgemeinde Ammerswyl in dieser Heimathkunde dargeboten werden, in welcher seit den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart der Haushalt eines an sich zwar unbedeutenden, aber doch bewegten Gemeinwesens in kirchlicher, politischer und sozialer Beziehung mit seinen Licht- und Schattenseiten sachgetreu dargestellt ist. Die Versammlung der Kirchgemeinde gieng auf den Gedanken der Kirchenpflege bereitwillig ein und beschloß den 10. August 1879 einstimmig, den Druck des Buches mit einer Summe von 300 Frkn. zu unterstützen. Mit dieser Subvention wollte sie den Ankauf desselben auch den unbemittelten Bürgern und Einwohnern in den drei Gemeinden der Pfarrei ermöglichen und ihm Eingang in jedes Haus und in jede Familie verschaffen. Die aufgenommene Subscription ergab dann im Ganzen auch ein günstiges Resultat, so daß die Absicht der Kirchenpflege als erreicht betrachtet werden kann.

Die Voraussetzung, unter welcher die Herausgabe des Buches stattfinden sollte, ist nunmehr wirklich eingetreten; es ist der neugegründeten Kirchgemeinde Othmarsingen gelungen, einen ebenso tüchtigen, als würdigen jungen Geistlichen in der Person des Herrn Jakob Heiz, Pfarrhelfer und Bezirksschullehrer von Reinach, als ihren ersten Pfarrer und Seelsorger zu gewinnen. Sonntags, den 26. Oktober 1879, wurde er mit 140 von 141 Stimmen zum Pfarrer von Othmarsingen berufen. Die Ortsbürgergemeinde bewilligte ihm einstimmig als Besoldungszulage die Bürgerholzgabe.

So hat denn die Gemeinde Othmarsingen das lange angestrebte Ziel glücklich erreicht. Die Trennung vom bisherigen Kirchenverbande hat sich im Frieden vollzogen, die Mutter sieht die Tochter, wenn auch nicht ohne Wehmuth, so doch ohne allen Groll scheiden. Nicht nur mit einem „Krüglein Wasser und einem Stücklein Brod" wird die Tochter aus dem mütterlichen Hause entlassen, sondern sie nimmt eine ganz anständige Ausstattung mit sich, und zu ihrer Aufnahme steht ein recht freundliches, von der Mutter vorher restauriertes

Haus bereit, so daß sie nur einziehen und sich wohnlich darin einrichten kann.

Der Verfasser, welcher während beinahe fünfundzwanzig Jahren Freude und Leid redlich mit der scheidenden Gemeinde getheilt, wünscht von ganzem Herzen, daß sie am Baume unserer evangelisch-reformierten Landeskirche ein grünes, lebensfrisches Reis sein möge, das schöne, gesunde Blüthen treibt und mit der Zeit gute Früchte trägt.

Ammerswyl, im November 1879.

R. Merz, Pfarrer.

Inhaltsangabe.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Das Chorgericht Ammerswyl und seine Verhandlungen.

Druckfehler.

Seite		Linie		von		lies	
Seite	1	Linie	13	von	oben	lies	Pavst statt Pabst.
"	2	"	6	"	"	"	Papst statt Pabst
"	2	"	12	"	"	"	Papst statt Pabst.
"	5	"	9	"	"	"	Heinin statt Heim.
"	9	"	13	"	unten	"	Die Sankt Marien-Kapelle statt Sankt M...
"	62	"	4	"	"	"	einige statt ganz.
"	74	"	1	"	"	"	gegentheil statt gegentheit.
"	94	"	8	"	"	"	zehntpflichtigen statt jehntpflichtigen.
"	98	"	5	"	"	"	Gulden statt Gutden.
"	120	"	10	"	oben	"	einen statt ein.
"	146	"	17	"	unten	"	vnwährschafften statt vmwährschafften.
"	166	"	12	"	oben	"	1873 statt 1875.
"	193	"	11	"	"	"	Samuel statt Melchior.
"	236	"	3	"	unten	"	Kinderstimmen statt Kinderstimmrn.
"	259	"	1	"	"	"	dieser statt diese.
"	276	"	4	"	"	"	gespielt statt gepfielt.
"	278	"	2	"	"	"	Chorgericht statt Chvrgericht.
"	279	"	11	"	oben	"	Gemeinde statt Gemeinbe.

Erster Abschnitt.

Die ursprünglichen Bestandtheile der Pfarrei Ammerswyl und ihre gegenseitigen Beziehungen.

---

1. Die ältesten Nachrichten von Ammerswyl.

Die Pfarrei Ammerswyl bestand ursprünglich aus den drei orfschaften Ammerswyl, Othmarsingen ob der Straße und Hinter-)Dottiken. Dintiken gehörte vor der Reformation zur irchgemeinde Villmergen. In Folge der Reformation wurde Dotti-n von Ammerswyl und Dintiken von Villmergen losgetrennt; tzteres nach Ammerswyl und ersteres nach Hägglingen eingepfarrt.

Der Name, welchen die Pfarrei, deren Geschichte wir in den lgenden Blättern erzählen wollen, noch heute trägt, hat im Laufe er Zeit mancherlei Wandlungen durchgemacht. Vor 600 Jahren utete er ganz anders als jetzt, so daß man beinahe nicht begrei-n kann, wie aus den alten der neue Name entstanden ist. Die lteste Urkunde, in welcher der Kirche Ammerswyl Erwähnung ge-han wird, nämlich das im Jahr 1275 von Pabst Gregor X. auf-enommene Verzeichniß sämmtlicher Pfarreien des Bisthums Kon-anz, nennt das heutige Ammerswyl Ambrohtswile, auch Obrechts-vile, im „Oestreichischen Urbar" wird es Umbrechtswile und)mbrechtswile, später Omerschwyl und seit 1421, vielleicht schon eit früherer Zeit, Ammersweil oder auch Ammerschwyl genannt.

Othmarsingen hieß in den Jahren 1189 und 1299 Ottwi-ingen, 1421 Othwissingen, später Othmessingen, dann Othmassin-en, im 18. Jahrhundert consequent Othmansingen, woraus das etzige Othmarsingen entstanden ist, das, wie man leicht einsehen ann, mit dem Namen „Othmar" in gar keinem Zusammenhange teht. Dottiken hieß in den Jahren 1179 und 1189 Totinchon, 321 Totingkon, später, von 1351 an, Tottikon, und seit der Re-ormation des 16. Jahrhunders trägt es bald diesen, bald den etzigen Namen.

Wer das Gotteshaus des Sankt Peter zu Ammerswyl und die Sankt Marien-Kapelle zu Othmarsingen gestiftet hat, meldet weder eine schriftliche Urkunde, noch eine mündliche Ueberlieferung. Doch hat die Vermuthung viel für sich, daß die Grafen von Lenzburg, welche gegen die Kirche sehr freigebig waren, die Stifter seien. Wie die obenerwähnte Zehntliste des Pabstes Gregor X. bezeugt, bezahlte im Jahr 1275 der Præpositus Beronensis, d. h. der Probst von Beromünster (Beromünster ist eine Stiftung des Grafen Bero von Lenzburg um's Jahr 720), von seinen fünf Kirchen in Chaerns (Kerns in Unterwalden), in Nvdorf (Neudorf, Kanton Luzern), in Boswile, in Obrechtswile (Ammerswyl) und in Stophen (Staufen) dem Pabst den Zehnten, welcher sechs Jahre lang, von 1274—1280, bezahlt werden mußte. In irgend einer Beziehung muß daher Ammerswyl zu dem Stift Beromünster gestanden sein, obschon dasselbe nicht Kollator in Ammerswyl war und daselbst auch keinerlei Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Nach „Hergott, genealogia diplomatica Habsburgica“ hatte 1299 die Herrschaft (Oestreich) zu Tottinkon Twing und Bann, und richtete da über Düb (Dieb) und fräffel, zu Ottwizingen hatte sie zu richten Düb (Dieb) und fräffel, ebenso zu Tintikon und zu Ombrechtswile (Ammerswyl). Im Jahr 1480 wurde der Herrschaft Wildegg (ursprünglich eine habsburgische Besitzung) die niedere Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) in den drei Dorfschaften Othmarsingen, Ammerswyl und Dintiken von der Berner Regierung neuerdings zugesprochen und damit ein lange zuvor schon ausgeübtes Herrschaftsrecht bestätigt.

Damals war Wildegg noch im Besitze der Edeln von Ballmoos. Die Competenzen zwischen der Regierung von Bern, welche seit 1415 im eroberten Aargau die vormals östreichische Herrschaft angetreten hatte, und einigen sogenannten Herrschaften, wie z. B. Hallwyl, Schöftland, Liebegg, Wildegg 2c. wurden neu reguliert und in einer sogeheißenen „Lutterung“, d. h. Erläuterung, genau präzisiert. Das betreffende Aktenstück, welches sich im alten Staatsarchiv in Aarau vorfindet, trägt die Ueberschrift: „lutterung der Edlenn, Twingen vnnd gerichtenn in der Graffschaft Läntzburg“,

und sagt unter Anderem, „daß die twing und Bänn zu Tintikon, Ammetschwyl und Ottwissingen sollend beliben (bleiben) by Irenn bussen vnnd beßrungen, auch Trostung oder fridbrüchenn mit Worten vnnd nit fürer (weiter), vnnd ghörend vnns dasselbs zu all Trostung oder fridbruch mit werckenn, fürzug, ladung vff Huß vnnd Hoff, Herdtvällige, die zächenn pfund von der Ee (Ehe), Wildpänn, Vischenzen, Väderspil, Mulenve (Maulvieh), vnnd anders, das dann die vielvermelten Urkund dargebenn." „Unnd ist harinn zu wüssen, das vnns in allem vnnd jecklichem Sollichenn Gerichten zugehörenn söllen, all gebot vnnd verbott vnnd was derohalb entstat vff vnnd zu landttagen oder andern vnnsern geschäfften, wie dann die genampt werden mögen." In den drei Gemeinden Othmarsingen, Ammerswyl und Dintiken übte also nach dieser „luttrung", die als ein Uebereinkommen zwischen der Obrigkeit und den betreffenden Gerichtsherren zu betrachten ist, das sich theils auf geschriebene Urkunden, theils auf eingezogene Erkundigungen (Kundschaften) zu stützen hatte, die Herrschaft Wildegg, 1480 noch unter den Edeln von Ballmoos stehend, 1487 aber in den Besitz der Edeln von Effingen übergegangen, die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit aus, und richtete über gemeine Frevel, sowie über Friedbruch mit Worten, d. h. über Beleidigungen und Ehrenkränkungen, welche als Friedensbruch betrachtet und bestraft wurden. Dagegen beanspruchte die Obrigkeit in diesen drei Dorfschaften die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht, diejenigen zu bestrafen, welche mit Werken den Frieden brachen, den Gegner zu Boden schlugen und so „herdtvellig" machten, ihn verletzten oder tödteten, Todesurtheile zu sprechen und zu vollziehen. Der sogenannte „Blutbann" war daselbst ein staatliches Hoheitsrecht; die Jagd, wozu auch die Falkenjagd (Väderspiel) gehörte, und die Fischerei waren hier Staatsregalien. Hochzeitsleute mußten der Obrigkeit 10 ℔ Heirathssteuer bezahlen, und alles verlaufene, herrenlose Vieh (Mulenve) war dem Fiskus verfallen. Da 1299 die östreichische Herrschaft in Othmarsingen, Ammerswyl, Dottiken und Dintiken sowohl die niedere als die hohe Gerichtsbarkeit ausübte und 1480

die angeführte „Luttrung" der Herrschaft Wildegg das Recht neuerdings einräumte, in Othmarsingen, Ammerswyl und Dintiken ihre bisherigen Bußen und Besserungen zu beziehen, und den Friedbruch mit Worten mit Strafe zu belegen, so sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß das Haus Oestreich Twing und Bann in diesen 3 Gemeinden seiner Zeit an die Herrschaft Wildegg abgetreten habe.

Nach der Eroberung des Aargau (1415) ist die niedere Gerichtsbarkeiit, d. h. das Recht, über gemeinen Frevel zu richten, Bußen und Besserungen bei leichtern Vergehen zu verhängen, Beschimpfungen und Ehrenkränkungen zu bestrafen, in der Gemeinde Dottiken an die Regierung der sechs eidg. Orte übergegangen, vorausgesetzt, daß sie jemals, wie das in Othmarsingen, Ammerswyl und Dintiken wirklich der Fall war, einer besondern Twingherrschaft zustand.

Aelter als diese „Luttrung" aus dem Jahr 1480 ist eine Pergament-Urkunde aus dem Jahr 1421, welche über die ursprünglichen Bestandtheile der Pfarrei Ammerswyl und ihre gegenseitigen Beziehungen die besten Aufschlüsse gibt. Sie liegt im dasigen Pfarrarchiv im Original, nebst einer reinlichen Abschrift, welche der Dekan Johannes Gallei (1691—1710) davon gemacht hat. Darin wird die Kirche Ammerswyl genannt „das Ehrwirdige Gottshauß des Heiligen Sankt Peters und zwölffboten". Sie ist geschrieben in der Ersten Fastwuchen 1421 Jahrs und besteht in einem Kauff- vnd Fertigbrieff, da die Kirchen zu Ammerschweil vnd die Capell zu Ottwissingen von Junker Heinrich von Offtringen kaufft hatt fünf Mütt vnd drei Viertel Kernen ab einigen Gütern in Tottikon vmb hundert vnd vierzechen guldin Rinischer, guter vnd geber an gold vnd an gewicht.

Die Fertigung fand unter dem Vorsitz des Hermann Morgen, Weibel zu Bremgarten, in der Stadt Bremgarten statt „an offner freyer Straß, an gewohnlicher Richtstatt". Hermann Morgen als Weibel saß öffentlich ze Gricht im Namen und anstatt deß Allerdurchluchtigsten Fürsten Hrn Sigmunds von Gottsgnaden Römischer vnd ze Ungern Küngs, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, seins allergnädigsten Herren, vnd von sunder heissens vnd empfehlens wegen deß frommen weißen Rudolffen Land Ammanns, Schultheiß

zu Bremgarten. Der Verkäufer war „der Vest Junker Heinrich von Offtringen, geseßen vff Mettingen, Imnamen und anstatt Sein Selbs, vnd Frau Anna Bollerin von Rottweil seiner ehlichen Frauwen, deren rechter Vogt er ist; der Käufer: das Gottshauß des hl. Sankt Peters vnd zwölff botten ze Ammerschweile, in dessen Namen handelten Heinrich Schuppißer von Tottikon vnd Claus Leman von Ottwissingen, sodann: Unser lieben Frauwen Sandt Marien Capell ze Ottwissingen, die vertreten war durch Heim zur Müli von Ottwissingen.

Daby in Gericht warend der Vest Junker Cuntzmann von Seengen, Werna von Wile, Jenni Meyenberg von Lütwyl, die ehrbaren bescheidenen Jenni Innbuchen, Uli Gugerli, Henßli Melling, Jakob Maler, Henßli Symi der eltere, Jakob Christan, Heini Rentz, Rudi vnd Henßli Krieg von Bellikon, Burger zu Bremgarten, vnd andere Erbar leuten vill."

Aus diesem Kauf- und Fertigbrief geht Folgendes hervor:

1) daß die Kirche Ammerswyl bei ihrer Stiftung den Namen: „Gottshauß des Heiligen Sankt Peters vnd zwölff botten" erhielt,

2) daß die Gemeinde Othmarsingen schon im Jahr 1421 eine Kapelle hatte, die der Jungfrau Maria geweiht war,

3) daß die Kapelle Unser lieben Frauwen ze Ottwissingen mit dem Gottshauß des Heiligen Sankt Peters vnd zwölff botten ze Ammerschweile ein Ganzes bildete,

4) daß Dottiken vor der Reformation des 16. Jahrhunderts ein Bestandtheil der Kirchgemeinde Ammerswyl war, und

5) daß die in den drei, die Kirchgemeinde Ammerswyl bildenden Gemeinden Ammerswyl, Dottiken und Othmarsingen gelegenen Bestandtheile des Kirchengutes von besondern Kirchmeiern verwaltet wurden, welche dem Hauptverwalter jährlich Rechnung geben mußten.

2. Die Sankt Peterskirche und der Kirchhof zu Ammerswyl.

Dem Namen, den die Kirche zu Ammerswyl bei ihrer Stiftung erhielt, entsprechen auch die alten Glocken, die im Kirchthurme hängen. Eine derselben, und zwar die größte, trägt die Jahrzahl

1498, eine andere, nämlich die kleinste, wurde 1499 gegossen, die beiden andern sind ohne Jahrzahl, aber unzweifelhaft von hohem Alter. Die größte trägt auf der Nordseite in erhabener Arbeit ein Marienbild mit dem Jesuskind auf dem Arme, auf der Südseite dagegen den Apostel Petrus mit dem Himmelsschlüssel. Die Inschrift, welche den obersten Theil der Glocke wie eine Verzierung umgibt, lautet in deutscher Sprache: hilf maria vnd sankt peter wer mich hört, daz im got alles leid zerstört. Das Bild des Apostels Petrus mit dem Himmelsschlüssel bezeichnet das „Gottshauß ze Ammerschweile" offenbar als eine Peterskirche und das Marienbild zeigt den engen Zusammenhang an, in welchem die „Cappell unser lieben Frauwen ze Ottwissingen" schon in den ältesten Zeiten zu der Mutterkirche Ammerswyl gestanden ist.

Die übrigen drei Glocken tragen ebenfalls Inschriften, aber nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache. Auf der kleinsten, welche 1499 gegossen wurde, steht geschrieben: „Ave maria, gracia Blena (plena) Dominus tecum Dmi (domini) 1499 iar. (Gegrüßt seist du, Maria, voll Gnade, der Herr ist mit dir, im 1499 Jahr des Herrn). Die zweite trägt folgende Inschrift: DA PACEM DOMINE IN DIEBUS NOSTRIS. (Gieb Frieden, Herr, in unsern Tagen). Die dritte enthält folgenden Spruch: O REX GLORIE X PE VENI CUM PACE, AMEN. (O König der Ehren, Christus, komme mit Frieden, Amen.)

In welchem Jahre die Kirche in Ammerswyl gebaut worden, kann aus den vorhandenen Urkunden ebenso wenig nachgewiesen werden, als die Zeit der Entstehung der Pfarrei überhaupt. Der Kirchthurm ist jedenfalls sehr alt. Darauf deutet schon seine Bauart hin. Hingegen hat das Langhaus und der Chor im Jahr 1640 bedeutende bauliche Veränderungen erhalten. Die von dem damaligen Prädikanten, Jakob Hemmann, hinterlassene spezifizirte Kirchenbaurechnung ist interessant genug, um daraus wenigstens die Hauptpunkte anzuführen: „Anno 1639 den 12. Dezember, sagt Hemmann, hatt myn Hoch Ehrend Herr Landtvogt Kilchberg den Buw der Kilchen allhier verdinget, wie folgt:

1) Hatt Meister Stoffel Pfrütti, Muhrer zu Lenzburg, die alti Leistkammer (Gefängniß) hinweggzubrächen vnnd anstatt ein nüwes Chor vor an die Kilchen vffzubuwen versprochen, am pf. 660 ℔, an Kärnen 2 Mütt, Roggen 2 Mütt (galt der Mütt Kärnen 14 ℔, der Roggen 10 ℔ 13 ß — 4 Pf.). Hernach ist ihme verdinget worden die Muhr vmb den Kilchhoff zu machen vnnd die alte vßzubessern. Dafür zahlt man ihm 110 ℔, vnnd trybt zwei Schwyn ins Acherung, bracht 12 ℔.

Zum dritten, Kilchen und Kilchthurm zu decken vnnd den Kilchthurm vßzubesseren wie auch denselben Sampt der ganzen Kilchen zu wysgen an pf. 20 ℔. Summa an pf. 851 ℔ 6 ß — 8 pf.

2) Hatt man Meister Hans Nägeli dem Zimbermann zu Lenzburg den Tach-Stull vff dem nüwen Chor zu machen vnnd was am alten gemanglet zu verbesseren verdinget vmb an pf. 90 ℔ &c. &c.

3) Meister Franz Strussen, dem Tischmacher ist verdinget der Canzel vmb 150 ℔ Sampt 3 Mütt Kärnen, bracht an pf. 42 ℔. Daran gab ich, Jacob Hemmann, Predicant als ein freywillige Stühr an pf. 50 ℔ &c. &c. &c.

4) Meister Samuel Allbärt, Ziegler zu Länzburg vmb 48 malter Kalch an pf. 180 ℔, vmb 1600 tachziegel 32 ℔, vmb 500 Bsezblatten 10 ℔, vmb 600 Muhrstein 12 ℔.

5) Herren Jacob Bumman, Buwmeister zu Länzburg vmb Laden, Hol- vnnd Flachziegel, Latten, Schindlen &c. an pf. 198 ℔.

6) Meister Joachim Kiesser, dem Glaßer für die fänster zahlt an pf. 192 ℔.

7) Dem Schmid zu Händtschiken vmb 34 Leistnegel 4 ℔ 11 ß 2 pf. vmb 100 Langnegel zu holen Zieglen an pf. 6 ℔ 13 ß 4 pf.

8) Umb ein mass öl zum Canzel 2 ℔.

9) Herren Hans Caspar Müller dem Bären-Wirtt zu Lenzburg 10 ℔ Zins vonn 100 Gl. Hauptgutt, So er vns 1 Jahr lang fürgestreckt, damit wir kein Brieff müssend verkauffen.

10) Dem mahler vonn Melligen das Zytt, vnd die Kilchen zu mahlen an pf. 150 ℔. — Trinkgält 1 Rychsthaler vnnd ein mütt Kärnen bracht 14 ℔.

11) Da man das Pfullment zum Chor gelegt, hand Kilchmeyer, Item Felix Engel als Buwmeister mitt den Handtwerkslühten verzeert 15 ℔ 6 ß 8 pf.

12) Bey der Uffrichtung ist verzehrt worden an pf. 39 ℔ 6 ß 2 pf.

13) Sonsten in allen Winklen verfrässen an pf. 30 ℔ 10 ß 2 pf.

14) Unserm HochgeEhrten Herrn Landtvogt Kilchberger als Buwherren für syn gehebte mühy verEhrt 2 Doblonen, macht an pf. 26 ℔ 2 ß 8 d.

15) Dem Kilchmeyer für syne mühy 25 ℔.

Myn (des Prädikanten) Theil war nüt vff Erden.

Summa Summarum alles vmbkostens so über vnseren Kilchenbuw gangen an pf. 2905 ℔ 12 ß 7 pf.

Unser gnadryche Barmherzige Gott vnnd Himmlische Vatter — so schließt Prädikant Jakob Hemmann das Kostenverzeichniß — welle das Übrige gnädigst sägnen vnnd benedeyen: vnnd syn gnad vnd H. Geist verlychen, dz Wir sampt vnseren Kinderen vnd nachkommen in dissem Hus heiligklich vnd würdigklich handlen, vnnd in wahrem Kindtlichem gehorsam deß Glaubens wandlen vnd ihme mit grosser freudigkeit härzlich dienen, vns vndteinanderen Christenlich erbuwen, mennigklich vnser nebendmenschen besseren vnd gewünnen: vnd nach vollendtem Lauff vff Erden vor Gott im Himmel freudig ankommen, vnnd ihnn mitt synen H. Englen vnd allen vßerwehlten vollkommenlich Loben vnd Eewig preyssen mögend, durch Jesum Christum. Amen!

1770 wurden für Erneuerung der Kirche 1930 Gl. 14 Bz. ausgegeben.

Wie das Kirchengebäude durch den Anbau eines neuen Chores im Jahr 1640 eine verhältnißmäßig ziemlich bedeutende Vergrößerung erhalten hat, so ist auch der Friedhof im Laufe der Zeit bedeutend erweitert worden. Es ist jedoch nicht diese Erweiterung die Veranlassung, warum hier des Beerdigungsgesetzes von Ammerswyl Erwähnung geschieht, sondern vielmehr die geschichtliche Thatsache, daß die in den beiden Villmergerkriegen von 1656 und 1712 gefallenen Berner Soldaten daselbst ihre letzte Ruhestätte gefunden

haben. Den 24. Jenner 1656 verloren die Berner 573 Todte, die 3 Tage nachher, also den 27. Jenner, nach Ammerswyl gebracht und daselbst beerdigt wurden. Unter denselben befanden sich auch 13 Bürger von Zofingen, die von der im Jahr 1811 gedruckten Chronik der Stadt Zofingen namentlich angeführt werden. Die Mannschaft von Zofingen stand an der Spitze des Berner Heeres und stritt im Geiste ihrer Vorfahren bei Sempach. Nach der für die Waffen der ref. eidg. Stände glücklichen Schlacht am Jakobstage (25. Juli) des Jahres 1712 bedeckten 240 gefallene Berner das Schlachtfeld, welche, mit Ausnahme der Offiziere, die in Lenzburg beerdigt wurden, auf Leiterwägen nach Ammerswyl gebracht und dort zur Erde bestattet wurden.

Am Vormittag des 25. Juli 1712 — die Schlacht selber begann um Mittag — wurden von den Luzernern 5 Manns- und 4 Weibspersonen von Dintiken erschossen und den 26. und 27. Juli in Ammerswyl beerdigt.

So erinnert der Kirchhof von Ammerswyl mit seinen Insaßen aus dem 17. und 18. Jahrhundert an ein dunkles Blatt in unserer vaterländischen Geschichte, wo Eidgenossen gegen Eidgenossen standen und die religiöse Meinungsverschiedenheit wiederholt die Veranlassung zum blutigen Waffengang unter Brüdern geworden ist.

3. Sankt Marien-Kapelle in Othmarsingen.

Die Kapelle zu Othmarsingen stand noch im Jahr 1593 hart an der großen Heerstraße, die von Bern nach Zürich führt und war von einem Friedhofe umgeben, in welchem die Verstorbenen der dortigen Gemeinde beerdigt wurden. Als vor einigen Jahren an jener Stelle die Erde ausgegraben wurde, kam eine große Menge von Todtengebeinen zum Vorschein, welche zwar stumme, aber doch beredte Zeugen eines längst verschwundenen und vergessenen Geschlechts sind. Im genannten Jahre befand sich aber die Marienkapelle in einem baulosen Zustande, indem sie wahrscheinlich seit der Zeit der Reformation zu gottesdienstlichen Zwecken nicht mehr gebraucht wurde, sondern mit ihrem Friedhofe nur zur Beerdigung von Verstorbenen diente. Man wollte sie aber doch nicht dem Verfalle preisgeben,

sondern hielt es für eine Forderung der Ehre und religiösen Pietät, sie wiederum in gehörigen Stand zu stellen. „Darum ist den 30. Januarii 1593 durch den WolEdlen Herrn Anthoni von Erlach, Landtvogt auff Lentzburg, Hr. Samuel Rummel, predicant zu Ammersweil vnd übrige fürgesetzten einhälig abgerathen worden, daß man einmal die Kilchen zu Ottmessingen auß dem Kilchenguth zu Ammersweil, syttenwyl sy bauw vnd tachloß, in ehren solle legen, mit gebingen, daß die von Ottmessingen sollind fronen, vnd die Fuhrungen thun, vnd man sie dan gebauwen, sollend die von Ammersweil weiteren kostens emprosten (enthoben) sein, vnd sy von Ottmessingen die Kilchen auß Ihrem einkommen der Kirchen selbige erhalten."

Was von dem Landvogt Anthoni v. Erlach, dem Prädikanten Samuel Rummel und den übrigen Vorgesetzten einhellig abgerathen worden, ist jedenfalls auch zur Ausführung gekommen, obschon sich „in dem Rechnig vnnd Schuldbuch der Kilchen zu Ammerschwyll" kein Kostensverzeichniß über die beschlossenen Bauten vorfindet. Zweiundachtzig Jahre später, nämlich in den Jahren 1675 und 1676, ist „die Kilchen zu Ottmansingen auff einen anderen platz versetzt vnd gantz neuw von grund auff gebauwen worden". Es ist das dieselbe Kirche, die jetzt noch steht und nicht nur ein recht freundliches Aussehen hat, sondern auch sehr solid gebaut ist. Die Kanzel, aus Sandstein gemeißelt, ist ein künstlerisches Meisterwerk und der Taufstein, im Jahr 1730 von Wild in Schinznach gekauft um 33 Gl. 5 Baz., aus geschliffenem, geflecktem Marmor, sucht seines Gleichen in den Dorfkirchen des reformirten Aargau. Nur scheint die Construktion des auf dem Dache angebrachten Thürmchens nicht besonders solid gewesen zu sein und deßhalb die Aufmerksamkeit der Vorgesetzten in erhöhtem Maaße auf sich gezogen zu haben; denn schon im Jahr 1756 hat dasselbe bedenklich gewankt und ist in Anwesenheit der Vorgesetzten vom Zimmermann eine Untersuchung vorgenommen worden. Die Sache scheint aber mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein und

eine lange Ueberlegung erfordert zu haben. Denn auch im folgenden Jahr, also 1757, finden wir die bedächtigen Herren Vorgesetzten mit dem sachverständigen Zimmermann wieder bei der Kirche in Othmarsingen versammelt und hören sie darüber berathschlagen, wie das wankende Thürmlein wohl am besten befestigt und zur Ruhe gebracht werden möchte. Die Kirchenrechnungen aus den Jahren 1756 und 1757 versetzen die Herren Vorgesetzten mit dem Zimmermann in ihrer Mitte vom Kirchhof in das Wirthshaus zu Othmarsingen und lassen sie da bei einem Glase Wein die Angelegenheit des weitern besprechen. Der damalige Kirchmeier, welcher „die Oerti" sowohl im Jahr 1756 als 1757 aus dem Kirchengut Ammerswyl bezahlen mußte, bezeichnet als Anlaß und Grund der daherigen Ausgabe: „Besichtigung oder Augenschein des wankenden Thürmlins zu Othmansingen einigen Vorgesetzten und dem Zimmermann einen Trunk. (1 Gl. 5 Batzen 3 Kreuzer betrug die jedesmalige Auslage.)

Die Sitte, bei neuen Kirchenbauten freiwillige Liebessteuern bei den Glaubensgenossen zu sammeln, muß in frühern Zeiten allgemein verbreitet gewesen sein. Sie gieng aus der wahrhaft christlichen Anschauung hervor, daß die evangelisch-reformirte Kirche eine Mutter sei, die keines ihrer Kinder im Stiche lasse, sondern jedem in der Noth zu Hülfe komme. Die einzelnen Kirchgemeinden waren durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit innerlich mit einander verbunden und thaten einander auch wirklich Handreichung, so oft und so weit das jeweilige Bedürfniß es erforderte. Als die Filialkirche in Othmarsingen neu aufgebaut wurde, war das Kirchengut nicht auf seine eigenen Hülfsmittel beschränkt, sondern es giengen von verschiedenen reformirten Kirchgemeinden, von Beamteten und Privatpersonen ziemlich beträchtliche Liebessteuern ein, die der damalige Prädikant von Ammerswyl, der schon genannte Jakob Hemmann, ganz genau verzeichnet hat. Die Namen und den Beitrag der Steuernden kennen zu lernen, möchte nicht allein die Neugierde des jetztlebenden Geschlechtes befriedigen, sondern auch ein allgemein geschichtliches Interesse darbieten. — Darum mag hier das vorhandene Verzeichniß eine Stelle finden: „Verzeichnuß der Stühr

an den Nüwen Kirchenbuw zu Ottmassingen: 1) Ein gutter Fründ Stührt 20 ℔: War ohn Zwyffel Herr Emanuel V. Graffenriedt, Regimend Landt Vogt vff Lenzburg; 2) Die beide Prediger am H. Wort Gottes zu Ammerswyl: wie zugleich auch in der Filial-Kyrchen zu gemeltem Ottmassingen — Joh. Jakob Hemmann war bei seinem Vater, dem Prädikanten, Vikar — Stühren 100 ℔; 3) Ein Statt LenzBurg verEhrt (Neben Verrichtung Burgerlicher Fuhren) an pf. 50 ℔. Ein gutter Fründ daselbst 1 ℔; 4) Kirchen Schöfft Landt Stührt 3 ℔; 5) Ein gutter Fründ 2 ℔; 6) Herrschafft SchöfftLand 3 ℔; 7) Königsfälden 4 ℔; 8) Kirchen Windisch 8 ℔; 9) Die Statt Brugg 20 ℔; 10) Herr ManuEl, Alte Herr Hoffmeister zu Königsfälden 4 ℔; 11) Kirche Umiken 3 ℔; 12) Schloß Biberstein 2 ℔; 13) Die Kirchen Bözberg 3 ℔; 14) Die Kirchen Bözen 2 ℔; 15) Herr Samuel Thormann, Ober-Vogt vff Schänkenberg 4 ℔; 16) Kirche Thalheim 4 ℔; 17) Die Kirche Rein 2 ℔; 18) Die Kirche Auenstein 10 ℔; 19) Ein gutter Fründ 1 ℔; 20) Die Kirchen Seengen 6 ℔; 21) Herr Predicant daselbst 3 ℔; 22) Ein gutter Fründt zu Seengen 5 Bz.; 23) Die Kirchen Lütwyl 3 ℔; 24) Kirchen Byrwyl 3 ℔; 25) Kirchen Rynach 2 ℔; 26) Die Statt Arouw 20 ℔; 27) Die Statt Arburg 2 ℔; 28) Die Statt Zoffingen 12 ℔; 29) Kilchen Möriken 4 ℔; 30) Das Huß WildEck 3 ℔; 31) Die Kirchen Schinznacht 1 ℔; 32) Herr Pfarrer zu Bir 4 ℔; 33) Die Graffschafft Lenz-Burg 50 ℔; 34) Kilchen Suhr an pf. —; 35) Kilchen Gränichen an pf. —; 36) Kilchen Kulm an pf. —.

Unßer gnädig Herren haben von der Landtvogtsrechnung abgewischt 1000 ℔ — die Regierung von Bern gab, so ist das Abwischen von der Landvogtsrechnung wohl zu verstehen, einen Staatsbeitrag von 1000 ℔ — vnd bleibt die Kirch für dißen Buw noch schuldig 2283 ℔, in 3 terminen ze bezahlen.

Werden die freiwilligen Steuern, die sich auf 359 ℔ und 5 Bz. belaufen mit den abgelösten Kapitalien im Betrage von 2206 ℔, mit dem Staatsbeitrage von 1000 ℔ und endlich mit den nach vollendetem Bau noch ausstehenden und in 3 Terminen abzubezahlenden 2283 ℔ zusammengerechnet, so ergiebt sich eine Summe von

5848 ℔ und 5 Bz., welche auf den Bau der neuen Kirche in Othmarsingen verwendet wurden.

Wenn die Kirchgemeinde Ammerswyl bei dem Bau der neuen Kirche in Othmarsingen durch freiwillige Beiträge aus 16 reformirten Kirchgemeinden des untern Aargau unterstützt worden ist, so kam sie auf der andern Seite wiederholt in den Fall, aus ihren Einkünften Steuern an den Bau neuer oder an die Renovation alter Kirchen zu verabfolgen. Im Jahr 1643 wurden sogar an das Pfarrhaus zu Zurzach 12 Pfd. gesteuert. Eine bedeutende Steuer, nämlich 300 Pfd., erhielt im Jahr 1661 die Gemeinde Gränichen an den Bau ihrer Kirche aus dem Kirchengut Ammerswyl. Im gleichen Jahr wurden an die Kirche in Degerfelden 4 Pfd., im Jahr 1681 an die Kirche zu Rupperswyl 25 Pfd. und im Jahr 1708 zur Verbesserung der Kirche in Seon 10 Gl. gesteuert.

4. Das Verhältniß von Othmarsingen zu Ammerswyl.

Die Zusammengehörigkeit der „Kapelle unserer lieben Frauen zu Othmarsingen" mit dem Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl kann durch geschichtliche Zeugnisse aus der Zeit vor und nach der Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts überzeugend nachgewiesen werden. — In dem schon angeführten Kauf- und Fertigbrief aus dem Jahre 1421 handeln die mit Namen angeführten Kirchmeier von Ammerswyl und Othmarsingen gemeinschaftlich und erwerben die fünf Mütt und drei Viertel Kernen für die damalige Kirchgemeinde Ammerswyl. Ein ferneres Zeugniß für den kirchlichen Verband der Kapelle zu Othmarsingen und der Kirche zu Ammerswyl steht mit ehernen Zügen geschrieben auf einer der vier Glocken, die in dem alten Kirchthurme in Ammerswyl hängen, und besteht, wie bereits erzählt, einerseits in einem Marienbilde mit dem Jesuskinde auf dem Arme, anderseits in einer Darstellung des Apostels Petrus mit dem Himmelsschlüssel in der Hand. Der Apostel Petrus und die Jungfrau Maria sind vereint die Schutzheiligen der Mutter- und Tochterkirche und werden als Fürbitter bei Gott um Hülfe angerufen von der tönenden Glocke für Alle Leidenden und Betrübten, die sie läuten hören. Ein drittes Zeug-

niß für die kirchliche Zusammengehörigkeit von Othmarsingen mit Ammerswyl aus der Zeit vor der Reformation findet sich in dem im Jahr 1515 vom damaligen Kirchmeier Ulrich Vischer neu aufgenommenen Verzeichniß des Einkommens des „Gottzhus ze Amertschwyl“, wozu „das jarzittbuch und die brieffen, die dabei liegen“, die Grundlage bildeten. In diesem Verzeichniß ist der Zinsrodel „unserer Frauen“ zu Othmarsingen, der im Jahr 1504 auf Martini angefangen wurde, vollständig enthalten, und es ist also damals die Kapelle der Jungfrau Maria zu Othmarsingen mit ihren Kapitalien als ein integrierender Bestandtheil des Kirchengutes Ammerswyl betrachtet und verwaltet worden.

So wie es nicht an Zeugnissen aus der Zeit vor der Reformation fehlt, welche beweisen, daß „das Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl“ mit der Kapelle unserer lieben Frauen zu Othmarsingen ein kirchliches Ganzes bildete, so sprechen für die Richtigkeit unserer Behauptung mancherlei geschichtlich nachweisbare und schriftlich aufgezeichnete Thatsachen aus der Zeit nach der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts. Der Zehnten von ganz Othmarsingen wurde jeweilen von dem Prädikanten in Ammerswyl und dem Landvogt auf Lenzburg in der Weise getheilt, daß soviel Mütt Roggen der Landvogt bezog, soviel Mütt Kernen die Pfrund Ammerswyl zu beziehen hatte. Der Weinzehnten wurde zu gleichen Quoten unter Beide vertheilt. Des Prädikanten von Lenzburg, als eines Mitbetheiligten an dem „trockenen und nassen Zehnten“ der Gemeinde Othmarsingen geschieht mit keinem Worte Erwähnung; nur erscheinen unter den Ausgaben der Pfrund 10 Mütt Kernen, welche ein jeweiliger Prädikant von Ammerswyl dem Prädikanten von Lenzburg für seine pastoralen und seelsorgerischen Funktionen in dem unter der Bern-Zürich Straße gelegenen Theil der Gemeinde auszurichten hatte. Als im Jahr 1565 die Lostrennung der Gemeinde Lenzburg vom Kirchenverbande mit Staufberg erfolgt war, schlossen sich die „etlich Hüser“ in Othmarsingen unter der Straße, welche nach Staufberg eingepfarrt waren, nach freier Wahl der neuen Kirchgemeinde Lenzburg an. Die Kapelle unserer lieben Frauen zu Othmarsingen wurde vor und

nach der Reformation nicht bloß von den Ammerswyler Kirchherren und Prädikanten, sondern auch von den Staufbergern zu gottesdienstlichen Zwecken benützt, und da der Zehnten in ganz Othmarsingen zwischen den Landvogt von Lenzburg und den Prädikanten von Ammerswyl getheilt wurde, so ist es auch ganz natürlich, daß ein entsprechender Theil des von Othmarsingen herrührenden Pfrund-Einkommens von Ammerswyl an den Geistlichen von Staufberg, und später an denjenigen von Lenzburg abgetreten werden mußte. Die kirchliche Zusammengehörigkeit der Gemeinde Othmarsingen mit Ammerswyl und Staufberg, beziehungsweise Lenzburg, also ihre Theilung in zwei verschiedene Pfarreien ist nicht etwa das Werk der Willkür oder einer freundschaftlichen Uebereinkunft zwischen den beidseitigen Geistlichen, sondern sie ist eine geschichtlich gewordene Thatsache, die mit den allgemeinen Zeitverhältnissen der Vergangenheit in engem Zusammenhang steht.

Die Weigerung, diese 10 Mütt Kernen vom Othmarsinger Zehnten dem Prädikanten von Lenzburg auszuliefern, wäre dem Joh. Heinrich Lucius (1689) bald schlecht bekommen. Daß er diesen Theil seiner Besoldung gerne für sich behalten hätte, ist begreiflich, und vielleicht glaubte er auch in seinem Rechte zu sein, da die Prädikatur Lenzburg für ihre Forderungen weder Brief noch Siegel aufweisen, sondern sich höchstens auf das alte Herkommen berufen konnte.

Gleichgültig hat der damalige Prädikant Müller von Lenzburg den Abzug von zehen Mütt Kernen an seiner Besoldung nicht hingenommen, sondern sich mit einer Beschwerde an die Venner-Kammer in Bern gewendet, welche im Jahr 1689, den 11. April, die streitige Angelegenheit durch folgende „Erkanntnuß" endgültig geordnet und beigelegt hat: „Und weilen Endlichen aus allen Umständen als: daß ein Herr Predicant zu Lenzburg die dritte wochen zu Othmansingen Kinderlehr halten, die Schul visitieren, auch der dritte Theil von Othmansingen nach Lenzburg Kirchgängig und die zwischen selbigem Hrn. Predicanten und dem zu Ammerschwyl von selbigem Zehnden jährlich ausrichtende zehen Mütt Keruen seit unvordenklichen Jahren auch unweigerlich ausgerichtet worden, heiter erscheint,

daß der dießmahlige Herr Predicant zu Ammerschwyl solche noch ferners der Pfrund Lenzburg zu entrichten, ohngeacht Solches in keinem Pfrund-Urbar einverleibet, und diese zehen Mütt Kernen der Pfrund Lenzburg nur wegen eines zwischen zweyen Herren Hemmannen, deren der einte Predicant zu Ammerschwyl, der ander Predicant zu Lenzburg gewesen sein soll, wegen abgenommenen Predigten, vermuthenden Vergleichs — entrichtet worden zu sein vorgèben werden wollen, schuldig seyn müsse; Wesstwegen dann auch M. G. H. erkennt, daß der Pfrund Lenzburg diese streitig gewesenen zehen Mütt Kernen noch fürbas von dem halben Theil des Othmansinger-Zehntens, den die Pfrund Ammerschwyl bezeucht, ausgerichtet und diese M. G. H. Erkanntnuß zu künfftiger nachricht seines orts den beiden Pfrund-Urbarien einverleibet werden solle; Euch Herren Landvogt ansinnende, denen beiden Herren Predicanten solches zu eröffnen und dem zu Ammerschwyl zu bedeuten, daß M. G. H. genugsam ursach gefunden, Ihne wegen den dem Hrn. Predicanten zu Lenzburg desshalb verursachenden Kosten und ungelegenheit zu ersatzung derselben zu verfällen, allein haben M. G. H. zu pflanzung guter Freund- und Nachbarschaft von Bestens wegen solchen aufgehebt, annebens auch zu veranstalten, daß solches denen Pfrund-Urbaren ordentlich eingeschrieben werde."

Die Venner-Kammer von Bern hat bei ihrem Entscheide mit Recht das Hauptgewicht auf den Umstand gelegt, daß der Prädikant von Lenzburg je den dritten Sonntag in Othmarsingen Kinderlehre zu halten, die dortige Schule zu besuchen und dem dritten Theil der Einwohnerschaft zu predigen habe, und ist mit Grund über die jetzt noch allgemein verbreitete, und für richtig gehaltene Annahme hinweggegangen, als ob zwei Brüder Hemmann, von denen der eine Prädikant in Ammerswyl, der andere Prädikant in Lenzburg gewesen sei, die Pastoration der Gemeinde Othmarsingen in der Weise unter sich getheilt hätten, daß der oberhalb der Bern-Zürich Straße gelegene größere Theil nach Ammerswyl kirchgenössig geblieben, der untere Theil dagegen Lenzburg zugetheilt worden sei, weßhalb sodann der Prädikant von Ammerswyl seinem Bruder Pfarrer in Lenzburg vom Othmarsinger Zehnten zehn Mütt Kernen

als Entschädigung für seine vermehrten Funktionen jährlich verabreicht habe. Es geht aus dieser irrthümlichen Ansicht nur soviel hervor, daß man sich schon im Jahr 1689 die Theilung der Gemeinde Othmarsingen in zwei verschiedene Pfarreien auf irgend eine Weise zu erklären gesucht hat und daß also damals schon keine geschichtliche Urkunde vorgewiesen werden konnte, welche die Ansprüche des Prädikanten von Lenzburg auf einen bestimmten Theil des Othmarsinger-Zehntens als förmlich gerechtfertigt darstellte. Wie diese kirchliche Trennung zu erklären ist, haben wir oben auseinander gesetzt. Die Geschichte von den zwei geistlichen Brüdern Hemmann und ihrem Abkommen ist eine Fabel.

Wenn indessen im Jahr 1689 auch ein Theil der Gemeinde Othmarsingen und zwar, wie die Erkanntnuß der Venner-Kammer in Bern ausdrücklich bemerkt, der dritte Theil, von Lenzburg aus pastoriert worden ist, an der kirchlichen Zusammengehörigkeit und Heimathgehörigkeit der ganzen Gemeinde Othmarsingen mit und nach Ammerswyl kann nach allen vorhandenen Urkunden durchaus nicht gezweifelt werden. Die Sankt Marien-Kapelle zu Othmarsingen und die Sankt Peterskirche in Ammerswyl bildeten seit den ältesten Zeiten ein organisches Ganzes und standen zu einander in dem Verhältniß von Tochter und Mutter. So ist dieses Verhältniß auch von der Regierung in Bern aufgefaßt worden, welche im Jahr 1598 durch ihren Repräsentanten im Aargau, durch den WohlEdlen Junker Anthoni von Erlach, Landvogt auff Lentzburg folgende Verfügung in Betreff der, der Kapelle zu Othmarsingen besonders zu dienenden Bodenzinse hat treffen lassen. Das Aktenstück ist für unsere Darstellung von großer Wichtigkeit und darum wollen wir es seinem ganzen Wortlaute nach hier anführen: „Nun volgend hernach die Bodenzinßen, So vnser Frauwen Caploney genant, zu Ottmensingen zugedienet haben, welche ein Gemeind daselbsten ein lange zyt dahar eingenommen, vnd zu Verbesserung Stäg vnd Wägs verbraucht vnd verwändt hatt, mit fürgeben, Ihren Altvorderen sölliches von vnser Gnedigen Herren vnd Oberen, weil sy von dero Gnaden sonst kein einkommen gehabt (daß sy zu Ihrem nutz anwenden können) concediert vnd vergünstigt

worden; darumb sy aber kein Brieff vnd Sigel fürwysen, auch sonsten nüt grundliches wüssen können: derhalbe der Edell vnd fest Junker Anthoni v. Erlach, Landtvogt auff Lentzburg befohlen, die nachvolgende Bodenzinßen, nemlich ein Mütt Kernen, welche hievor ermelter Caploney (wie anzogen) zugedienet vnd gehört haben, in diß Urbar-Libell — nämlich in den Bodenzins-Urbar der Kirche Ammerswyl — einzulyben vnd zu ernüweren, Sintenmals ihr gemein Kilchen gutt mit dem Kilchlein zu Ottmessingen bißher, wie sunderlich by kurtzen Jahren (1598) als Selbiges vmb etwas erbesseret worden, ziemliche kosten gehabt vnd erlitten, auch bemelte Kilchen Ammersweil vnd gedachte Caploney jeder Zeit vnd noch zusamengehört, als solle solches einkommen einem jewesenden Kilchmeyer übergeben, durch Ihne eingezogen, vnd dan jährlichen darumb wie auch vmb das andere Kilchengutt ordenliche Rechnung geben werden. Wan aber eine Gmein Ottmensingen solches nochmalen by vnser Gnädig Herren vnd Oberen außbringen, oder gemelt Kilchlin in Ihrem kosten ohne der Kilchen Amerswyl schaden vnd nachtheil erhalten wolle, so sölle Ihro das nicht verspert, sonder zuständig vnd gehörig sein."

Den 4. Jenner 1622 wurde diese Verfügung des Anthoni v. Erlach auch von seinem Nachfolger, dem Landvogt Michael Freudenreich, förmlich bestätigt, nachdem die Gemeinde Othmarsingen um Aufhebung derselben bei ihm eingekommen war.

Der Landvogt legt in seinem Entscheide über die Einverleibung des Separatkirchengutes von Othmarsingen in das Gesammtkirchengut von Ammerswyl das Hauptgewicht auf die unbestrittene Thatsache, daß „bemelte Kilchen Ammerswyl und gedachte Caploney **jeder Zeit** vnd **noch** zusamen gehört." Die folgenden Zeiten haben an diesem Verhältnisse nichts geändert, wie es anno 1598 damit beschaffen war, so ist es auch jetzt noch, im Jahr 1879, damit beschaffen.

Die getheilte Pastoration der Gemeinde Othmarsingen mußte nothwendigerweise mancherlei Inconvenienzen mit sich führen, wenn die jeweiligen Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg mit-

einander nicht auf freundschaftlichem Fuße standen. Das war namentlich auch der Fall im Jahr 1696. Der damalige Prädikant von Ammerswyl war Johannes Gallei, von Bern gebürtig, und vom Jahr 1702 bis an sein Lebensende im Jahr 1710 Dekan der Klasse Brugg-Lenzburg. Der gleichzeitige Pfarrer von Lenzburg war Prädikant Abraham Müller. Diese zwei geistlichen Herren geriethen zusammen in einen Kompetenz-Konflikt, dessen Veranlassung und Verlauf Joh. Gallei ausführlich beschrieben und der Nachwelt als eine Rechtfertigung seiner Handlungsweise hinterlassen hat. Am 20. Februar 1696 war in Lenzburg Jahrmarkt. Der Prädikant von Ammerswyl hatte mehrere nothwendige Haussachen einzukaufen und sich daher auf den Markt nach Lenzburg begeben. Prädikant Müller daselbst, nachdem er seine Anwesenheit erfahren, schickt seine Magd zu ihm und läßt ihn bitten, zu ihm in's Pfarrhaus zu kommen, weil er über gewisse Sachen mit ihm zu reden habe. J. Gallei begiebt sich in's Pfarrhaus zu Prädikant Müller und sobald sie allein beisammen sind, bringt der Letztere unterschiedliche Sachen vor, unter Anderem aber theilt er seinem geistlichen Nachbar und Amtsbruder mit, er sei gesonnen, über acht Tage zu „Ottmansingen“ an einem Freitag ein Paar Hochzeitleute zu copulieren, und beschreibt ihm solche nach ihrem Namen und Geschlecht, mit dem Hinzufügen, der Hochzeiter sei ein Jüngling, Namens Konrad Rohr, die Hochzeiterin aber habe vor einiger Zeit ein uneheliches Kind geboren und sei zu Bern, auf Anhalten ihrer Eltern geschieden worden, nun aber habe sie sich mit obgemeldtem Jüngling verehlicht. Ihr unehlich Kind habe ihr Vater soweit legitimiert, daß selbiges mit der Zeit ebensowohl sein Erb sein solle, wie diejenigen Kinder, so hernach von diesen rechtmäßigen Eheleuten möchten gezeugt werden.

Nachdem nun der Prädikant von Ammerswyl wieder nach Haus gekommen, und diesem Beginnen des Herrn Prädikanten von Lenzburg nachgedacht, ist ihm vor allen Dingen aufgefallen, daß derselbe das obgemeldte Eheversprechen nicht am Sonntag darauf von der Kanzel verkündigt, sondern die Verkündigung erst am folgenden Mittwoch zu Lenzburg vorgenommen, weßhalb er ihm „yß nach-

barlicher brüderlicher Liebe" den 25. Februar folgendes Schreiben zugehen ließ:

„Es hatt zwar der Herr Vetter mir vergangenen Märitstag angedeutet, daß er gewüße Eheleut zu Lentzburg In meiner Filial=Kirchen zu Othmarsingen zu copulieren gesinnet, weil ich aber sither der Sach besser nachgesinnet, hab ich befunden, daß solches beginnen, beides der Herr Vetter und ich zu verantworten haben möchte; Ihr zwar, weil kein Ehe soll copulieret werden ohne dreymalige, oder auf das wenigste zweymalige Verkündung ab Canzel, doch daß die einte an einem Sonntag vor der gantzen Christenlichen Gemeind geschehe; Ich aber, weil ich würde zulassen, einen anderen den Cantzel zu meiner Filial=Kirchen zu besteigen, an einem Freitag, der niemalen gsin ist der bestimbte predigstag, vnd zu copulieren solche Eheleut, die nicht in dieser Gmeind Ottmansingen begriffen, sonderen Burger vnd Kilchgenossen der Kirchen Lentzburg sind. Diß habe also dem Hr. Vetteren zur nachricht überschreiben vnd Ihne ꝛc. ꝛc."

Der Zufall wollte, daß der Prädikant von Ammerswyl an dem nämlichen Tage, da er demjenigen von Lenzburg diesen Brief schrieb, „wegen gewüßen geschäfften" auch nach Lenzburg gehen mußte und dieser Anlaß war ihm willkommen, um über diese Heirathsangelegenheit mit Prädikant Müller mündlich sich zu besprechen. Der Vater der Hochzeiterin und der Hochzeiter wohnten der Besprechung bei. Die Behauptung des Prädikanten von Ammerswyl, die Kirche zu Othmarsingen sei seine Filialkirche, wollte derjenige von Lenzburg nicht gelten lassen, sondern replizierte, sie sei sowohl seine Filialkirche als diejenige des Prädikanten von Ammerswyl, weil er dort auch alle 3 Wochen eine Kinderlehre halten müsse während des Sommers und die unter der Straße wohnenden Leute seine Zuhörer seien. Auf die Replik folgte die Duplik. Gallei bezeugte, daß der Prädikant von Lenzburg nicht verpflichtet sei, einige Predigten in der Filialkirche in Othmarsingen zu halten wie derjenige von Ammerswyl, und forderte seinen Gegner auf, „wan er einiche praetension an dieser Filial=Kirchen zu haben vermeine", solches zu bescheinigen, d. h. wohl urkundlich zu beweisen. Er schloß mit

der Erklärung, daß er die Sache vor Seine Gnädigen Herren und Oberen „departieren" werde und machte seinen Amtsbruder für die ungesetzliche Copulation, die er in der Kirche zu Othmarsingen vorzunehmen im Begriffe stand, verantwortlich. Der in die Enge getriebene Prädikant Müller nahm zur List seine Zuflucht, gab scheinbar nach und erklärte dem anwesenden Hochzeiter und dessen zukünftigem Schwiegervater, er könne ihnen, wie sie selbst einsehen werden, den Dienst nicht thun, den er ihnen gerne gethan hätte, sie möchten nun Kirchenrecht und Hochzeit halten, wo es ihnen gefalle. Von Gallei nahm er Abschied und dankte ihm für die brüderliche Erinnerung.

So schien der Konflikt zu Gunsten des Prädikanten von Ammerswyl beigelegt zu sein, indem derjenige von Lenzburg sein Unrecht eingestanden und die Behauptung, daß die Kirche zu Othmarsingen auch seine Filialkirche sei, fallen gelassen, als derselbe am nächstfolgenden Sonntag, den 1. März, vor der Predigt zu Lenzburg öffentlich bekannt machte, daß er die genannten Hochzeitleute am künftigen Freitag, den 6. März, zu Othmarsingen copulieren wolle. Mit Recht war Gallei im höchsten Grad über dieses Vorgehen seines Nachbarn erstaunt und aufgebracht und konnte nicht mehr in Zweifel darüber sein, „auß was hertzen dessen Danksagung geflossen"! — Er hatte das gegebene Wort gebrochen und war gesinnet, dem Prädikanten von Ammerswyl zum Trotz mit der Eheeinsegnung in Othmarsingen fortzufahren. Es blieb dem Angegriffenen und Angeführten nichts Anderes übrig, als sich beschwerend an den Herrn Dekan in Windisch, Joh. Märki, zu wenden, der dann auch nicht ermangelte, dem trotzigen Prädikanten von Lenzburg zu befehlen, die genannten Eheleute in der Kirche zu copulieren, da sie „kilchspälig" seien.

Aus diesem Handel geht die Thatsache hervor, daß die Zusammengehörigkeit der Kapelle unserer Frauen zu Othmarsingen mit dem Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl nicht allein von weltlichen, sondern auch von geistlichen Behörden anerkannt und ausgesprochen worden ist, daß die Kirche zu Othmarsingen, welche schon vor der Reformation in dem oberhalb der

Bern-Zürich Straße gelegenen Theil der Gemeinde gestanden, zu jeder Zeit als Filiale der Kirche von Ammerswyl angesehen und benützt worden ist, und demnach auch Joh. Gallei sich ganz in seinem Rechte befindet, wenn er nicht die Sommerkinderlehren von drei zu drei Sonntagen, sondern die Wochenpredigten während des Winters von vierzehn zu vierzehn Tagen für maßgebend hält bei der Entscheidung über die Frage, ob Lenzburg an die Filialkirche in Othmarsingen die gleichen Ansprüche zu machen berechtigt sei wie Ammerswyl. Im Zusammenhang mit den genannten Zeugnissen von der kirchlichen Zusammengehörigkeit von ganz Othmarsingen mit Ammerswyl steht auch die Thatsache, daß bei den jeweiligen Twingsbesatzungen in das Chorgericht von Ammerswyl vom Landvogt gewöhnlich drei Bürger von Othmarsingen gewählt wurden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben unterhalb oder oberhalb der Straße wohnten, währenddem den beiden andern Gemeinden, Ammerswyl und Dintiken, je nur zwei Mitglieder gegeben wurden. Bei dieser Bestellung des Chorgerichtes wurde die ganze Gemeinde Othmarsingen, und nicht bloß ein Theil derselben in Berücksichtigung gezogen und ihre Repräsentation in der kirchlichen Ortsbehörde deßhalb numerisch so bestimmt, weil ihre Gesammtseelenzahl diejenige der beiden andern Gemeinden übertraf. Darum darf es auch nicht auffallen, daß vor dem Chorgericht Ammerswyl Personen aus beiden Theilen von Othmarsingen erschienen und von demselben bestraft wurden. Die Prädikanten des achtzehnten Jahrhunderts, welche das Sittengerichts-Manual führten, haben mehrere Fälle von chorgerichtlichen Verhandlungen aufgezeichnet, welche Personen betrafen, die „under der Straß" zu Othmarsingen wohnhaft waren. Die Competenz des Chorgerichts von Ammerswyl, dieselben zu verhören und zu büßen, ist niemals bestritten, sondern stets als eine sich von selbst verstehende Sache anerkannt worden. Späterhin sind jedoch die unterhalb der Straße vorgekommenen Sittengerichtsfälle dem Chorgericht von Lenzburg zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen worden, wie denn auch bis in die neueste Zeit die pastorale und kirchliche Trennung der Gemeinde Othmarsingen in Hinsicht auf die Handhabung der Sittenpolizei durch das Sitten-

gericht durchgeführt worden ist. — Als Beweis für das soeben Angeführte mögen einige aus dem Sittengerichts-Manual von Ammerswyl genommene Straffälle dienen:

Prädikant Jakob Stälin protocolliert vom 15. August 1717 Folgendes: „Item ist citiert worden, daß Müllers von Ottmansingen Magt, weilen mir der Herr Schulmeister zu Lentzburg klagend vorgebracht, wie daß dieselbige vor 8 tagen nach der Kinderlehr, sobald der sägen gesprochen, zu Seiner und aller ärgernuß des Maurer Baltiß bub, so Ihr in Wärender Kinderlehr, als sie schlieffe, ein Maye genommen, öffentlich geprügelt; nachdemme Ihr nun diß so ärgerliche Verhalten ernstlich vorgestellt worden, so ist erkennt, daß sie 1 Pfd. dem Chorgericht und andern zur Warnung ein paar stund eincarceriert werden solle, so alsobald geschehen."

So wurde eine nach Lenzburg kinderlehrpflichtige Weibsperson vom Sittengericht Ammerswyl wegen des von ihr in der Kirche zu Lenzburg gegebenen Aergernisses bestraft.

Den 21. August 1718 wurde vor Chorgericht citiert Samuel Boßhart von Ottmarsingen under der Straß.

Den 3. Dezember 1719 ist Chorgericht gehalten worden, vor welchem sich gestellt Maria Kull, deß naglers zu Ottmansingen under der Straß älteste Tochter.

Den 6. Dezember 1722 sind vor Chorgericht erschienen deß Johann Boßhardts Frau von Ottmansingen under der straß klagend wider Samuel Boßhardt auch under der straß.

Den 1. Juni 1725 ist auch citiert worden der Trusi Marx der Schuhmacher under der straß zu Ottmansingen wegen Fluchen im Wirthshaus und um 1 ℔ gestrafft.

Wie die Bürger und Einwohner von ganz Othmarsingen unter dem Chorgericht von Ammerswyl standen, so übten sie auch in Ammerswyl ihre kirchlichen Rechte aus, seitdem den Kirchengemeinden in kirchlicher Beziehung überhaupt Rechte eingeräumt sind. In Lenzburg, wo das Kirchenwesen ganz mit dem politischen Gemeinwesen züsammenfiel, waren die Othmarsinger „unter der Straß" nur toleriert, in kirchlichen Angelegenheiten durften sie weder mit-

reden noch mitstimmen. An dem der Gemeinde Lenzburg seit unvordenklichen Zeiten zustehenden Rechte eines zweifachen Vorschlages bei Pfarrwahlen hatten sie keinen Theil, wogegen sie in Verbindung mit ihren Mitbürgern ob der Straße seit dem Bestande des frühern Pfarrwahlgesetzes, den Pfarrer von Ammerswyl der Wahlbehörde zur Wahl vorzuschlagen berechtigt waren und nach dem gegenwärtigen ihn direkt können wählen helfen.

Um das Ergebniß der bisherigen Erörterungen über das kirchliche Verhältniß der Gemeinde Othmarsingen zu Ammerswyl in wenigen Worten zusammenzufassen, lautet dasselbe kurz so: **Die ganze Gemeinde Othmarsingen ist seit den ältesten Zeiten kirchlich in Ammerswyl daheim, und die Kapelle unserer Frauen zu Othmarsingen steht mit dem Gotteshaus des Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswyl in dem Verhältniß der Tochter zur Mutter.**

5. Das Verhältniß von Ammerswyl zu Dottikon.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts übte auf den Bestand der Pfarrei Ammerswyl einen großen Einfluß aus. Derjenige Theil von Dottikon, welcher nach Ammerswyl eingepfarrt war, fiel, da die unteren freien Aemter nicht zum alten Kanton Bern gehörten, sondern als ein Theil der sogenannten gemeinen Herrschaften abwechslungsweise von den eidgenössischen Ständen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus durch Landvögte verwaltet wurden, von Ammerswyl weg, nachdem einmal die Berner-Regierung beschlossen hatte, die Reformation im ganzen Umfange des Kantons einzuführen. Dafür wurde Dintiken, welches vor der Reformation nach Villmergen kirchgenössig war, nach Ammerswyl eingepfarrt, und auf diese Weise die entstandene Lücke wiederum ausgefüllt. Die alte Pfarrei Ammerswyl bestand also aus den drei Ortschaften Ammerswyl, Othmarsingen und (Hinter-) Dottiken. Abgesehen davon, daß im Jahr 1421 bei der mehrerwähnten Fertigung in Bremgarten Heinrich Schuppisser von Dottiken in Verbindung mit Claus Leemann von Othmarsingen im

Namen des Ehrwirdigen Gottshauß des hl. Sankt Peter und zwölf boten zu Ammerschweile handelte, daß im Jahr 1515 Ulrich Vischer und im Jahr 1521 der „bescheidene vnd erbere Heini Bostetter", von Dottiken, Kirchmeier von Ammerswyl waren, bezogen die Prädikanten von Ammerswyl vor und nach der Reformation einen bedeutenden Theil ihres Einkommens von Dottiken. In dem ältesten vorhandenen Pfrundrodel, der von Johannes Möriker hinterlassen worden ist und den Ertrag des Zehntens in Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken, soweit ihn ein Pfarrer von Ammerswyl zu beziehen hatte, bis in's Jahr 1454 zurück angiebt, ist bemerkt: was hofgut ist ze tottiken, gitt zechenden gen amerschwyl, und werden die sogenannten Hofgüter ganz genau beschrieben. — Da das Pfrundeinkommen von Ammerswyl in einem eigenen Abschnitt behandelt werden soll, so können hier alle weitern Erörterungen über diesen Punkt übergangen werden, zumal da es sich nur darum gehandelt hat, aus vorhandenen Urkunden darzuthun, daß vor der Reformation ein Theil der Gemeinde Dottikon zur Pfarrei Ammerswyl gehört hat. Wenn übrigens auch keine schriftlichen Zeugnisse aus alter Zeit vorhanden wären, welche die kirchliche Zusammengehörigkeit von Dottikon mit Ammerswyl vor der Reformation außer allen Zweifel stellen, so würde das jetzt noch lebendige Gefühl einstiger kirchlicher und religiöser Gemeinschaft in den Gemeinden Ammerswyl und Dottiken ein kräftiges und unverdächtiges Zeugniß dafür ablegen. Der von Dottikon über das breite und schöne Feld der „Langelen" nach Ammerswyl führende Feldweg heißt heute noch der „Kilchweg", und in Dottiken erzählt man es sich jetzt noch, daß in Ammerswyl an den Sonn- und Festtagen nicht zum Gottesdienst geläutet werden durfte, bevor wenigstens drei Männer von Dottiken bei der dortigen Kirche eingetroffen waren.

Als am 23. Februar 1862 die Gemeinde Ammerswyl mit großer Mehrheit beschloß, an den Bau der neuen Kirche von Dottiken eine ansehnliche Zahl der schönsten Bautannen aus ihren prächtigen Waldungen unentgeldlich zu verabfolgen und dieses Beispiel bald nachher auch von den Gemeinden Dintiken und Othmarsingen nach-

geahmt wurde, war es nicht allein die freundnachbarliche Gesinnung, aus welcher dieses schöne Geschenk hervorgieng, sondern es wirkte dabei unverkennbar das noch nicht erstorbene Bewußtsein früherer kirchlicher und religiöser Zusammengehörigkeit mit. Jahrhunderte sind nicht im Stande, die Erinnerung des Volkes an frühere freundschaftliche Verhältnisse auszulöschen, bei gegebenen Anlässen weiß sich die alte Liebe und Freundschaft stets wieder Bahn zu brechen und zerrissene Bande gegenseitiger Achtung und Brüderlichkeit auf's Neue für lange Zeit zu knüpfen. Nicht nur sprachen die öffentlichen Blätter ihre Anerkennung und Freude aus über diesen schönen Beweis ächt toleranter und freundnachbarlicher Gesinnung zwischen zwei Gemeinden verschiedener Confession, sondern auch der damalige Präsident des aarg. Großen Rathes, Herr Fürsprech Peter Suter auf Horben, dankte in einem sehr verbindlichen Schreiben (welches als ein Ehrendenkmal der gegenwärtigen Zeit aufbewahrt werden soll) für die von Reformierten und Katholiken an den Tag gelegte Gesinnung. — Das interessante Aktenstück lautet in seinen Hauptstellen also:

„Der Präsident des Großen Rathes des Kantons Aargau an Hrn. R. Merz, Pfarrer in Ammerswyl.

Hochw. Herr!

Sie haben die Gewogenheit gehabt, im Namen der Bürgerschaft von Ammerswyl und Dintiken mir dafür zu danken, weil ich in der Eröffnungs-Rede der letzten Mai-Sitzung des H. Großen Rathes der Holzgabe Erwähnung gethan habe, welche die beiden reformierten Gemeinden Ammerswyl und Dintiken der katholischen Gemeinde Dottikon zum Bau ihrer neuen Kirche geschenkt haben.

Wenn diese Handlung, welche den Bittsteller und den Geber in gleicher Weise ehrt, allgemeine Anerkennung gefunden hat, und als ein bleibendes Denkmal von der Geschichte aufbewahrt zu werden verdient, daß der Geist des Volkes in konfessionellen Dingen verträglich und ehrenhaft hochherzig und die Intoleranz ein fremder Tropfen Blut in seinem Leben ist, und wenn ich daher durch die Erwähnung der schönen That in der Eröffnungsrede nur einem all-

gemeinen Gefühl Ausdruck gegeben habe, so freut mich nun der Wiederhall, welchen das Wort des katholischen Großraths-Präsidenten in den Herzen der reformierten Bürgerschaft der Gemeinden Ammerswyl und Dintiken gefunden hat, doch doppelt als treuer Beweis, wie richtig die Gabe in ihrem Sinn und in ihrer Tragweite aufgefaßt worden ist. Die Geschichte meldet es mit Anerkennung, wie die Soldaten, die Kinder des Volkes, die Milchsuppe mit einander gegessen, oder im Sonderbundskriege auf der Reußbrücke durch die Pallisaden hindurch einander die Cigarren angezündet haben; aber daß eine katholische Gemeinde bei zwei reformierten Nachbargemeinden um Holz zu ihrem Kirchenbau ansucht und diese der Bitte in so großartiger Weise (Ammerswyl allein mit 23 Ladungen Bauholz) entsprechen, das ist noch nie dagewesen und soll daher auch als einer der schönsten Züge der vaterländischen Geschichte aufbewahrt werden.

Der konfessionelle Friede, auf die gegenseitige Achtung und Anerkennung in gleichen Ehren und Rechten gebaut, hat von jeher das Glück und die Wohlfahrt des Landes verbürgt, während seine Mißkennung Unglück und Verderben gebracht hat. In dem großen Bauernkriege, dem schönsten, aber immer noch verkannten Blatt der Schweizergeschichte, haben die reformierten und katholischen Bauern unter ihren herrlichen Anführern Niklaus Leuenberger von Schönholz, Kt. Bern, und Christian Schybi von Escholzmatt, Kt. Luzern, treu für die Volksfreiheit gegen die Tyrannei der regierenden Städte gekämpft und gesiegt, bis die infernale Bosheit der bedrängten Gegner den Saamen des Religionshasses einzustreuen wußte. Da wurden die Bauern in der blutigen Schlacht zwischen Wohlenschwyl und Othmarsingen geschlagen, ihre Führer aber, welche auf die schändlichste, kanibalischste Weise gefoltert und geviertheilt wurden, erwarten jetzt noch von der Geschichte ihr Recht und ihre Anerkennung als die Ersten und Besten ihrer Zeit. Ein paar Jahre später mußten die gleichen Bauern auf Geheiß ihrer sogenannten Regierungen in den Religionskriegen bei Villmergen einander todt schlagen. Die dortige Gegend weiß also, was Religionskrieg ist,

und die Holzgabe der reformierten Gemeinden Ammerswyl und Dintiken an den kath. Kirchenbau von Dottikon steht daher, wie der Frieden und die Sühne des Regenbogens, nur um so schöner und größer da. Ja, diese Gemeinden stehen wie eine Grenzwache auf jenem Felde, wo sich die feindlichen Brüder schon so oft begegnet sind. Ihre treue friedliche Nachbarschaft möge ein Vorbild für den Kanton und die ganze Eidgenossenschaft sein, und die geschenkten langen Bautannen mögen wie ein Schlagbaum quer über dem Bünzthale liegen, welchem sich kein Religions- und Bürgerkrieg mehr nähern darf.

Sie wollen mir verzeihen, wenn ich bei dieser schönen Handlung länger verweilt bin. Zugleich ersuche ich Sie, der Bürgerschaft von Ammerswyl und Dintiken, in Verbindung mit derjenigen von Dottikon meine hohe Achtung und Anerkennung ihrer mit der würdigsten That beurkundeten Gesinnung aussprechen zu wollen 2c. 2c.

Schloß Horben, am 10. Juni 1862.

sig. Suter, Präsident des Großen Rathes.

Am 19. September 1865 wurde die neue Kirche in Dottikon durch den Bischof von Basel feierlich eingeweiht. Zur Feier waren nebst dem Pfarrer von Ammerswyl auch die Vorsteher der Gemeinden Ammerswyl und Dintiken eingeladen. Sie nahmen die Einladung an und gaben durch ihre Anwesenheit der Gemeinde Dottikon ihre Theilnahme und freundnachbarliche Gesinnung zu erkennen. Der Bischof, Eugen Lachat, drückte dem Pfarrer von Ammerswyl persönlich seinen Dank aus für die von den Gemeinden seiner Pfarrei der Gemeinde Dottikon verabreichten ansehnlichen Bauholzgaben.

Zweiter Abschnitt.

Die Prädikanten der Pfarrei Ammerswyl.

Das Bruchstück desjenigen Verzeichnisses, in welchem die Prädikanten von Ammerswyl eigenhändig Namen und Geschlecht, die Zeit ihrer Berufung auf die Pfarrei Ammerswyl mit Angabe derjenigen Pfarreien und geistlichen Stellen, denen sie vorher vorstanden, eintrugen, beginnt erst mit dem fünfzehnten Prädikanten, welcher Johannes Müller hieß, von Rüti bei Bern gebürtig war, nach Ammerswyl im Jahr 1732 gewählt wurde und daselbst sein Leben beschloß im Jahr 1748, nachdem er ein Alter von achtundachtzig Jahren erreicht hatte. Nun ist es aber dem Verfasser dieser Schrift gelungen, aus den alten Rödeln und Kirchenrechnungen, die von den Prädikanten geführt und geschrieben wurden, aus den seit dem Jahre 1588 regelmäßig geführten Geburts-, Ehe- und Sterberegistern und endlich aus verschiedenen vorgefundenen Papieren dieses lückenhafte Verzeichniß in derjenigen Vollständigkeit wiederum herzustellen, in welchem es ursprünglich vorhanden war. Die Namen der vierzehn Prädikanten, welche dem fünfzehnten, dem Joh. Müller, im Amte vorhergiengen, sind Alle zum Vorschein gekommen und es können somit in ununterbrochener Reihenfolge sämmtliche Prädikanten und Pfarrer genannt werden, welche seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis in die Gegenwart die Pfarrei Ammerswyl inne hatten, wenn, was indessen im Bereiche der Möglichkeit liegt, in dem Zeitraum von 1454 bis 1531 wirklich nur zwei Prädikanten, nämlich Johannes Möriker und Marx Spängler, Vorstehende des göttlichen Wortes in Ammerswyl waren. Außer diesen beiden vor der Reformation in Ammerswyl gewesenen „Kirchherrn“, werden in verschiedenen, uns mitgetheilten Urkunden, noch folgende Namen genannt, deren Träger in Ombrechtswile und Ammersweile Kirchherrn waren: 1) Johannes (25. Januar 1315), 2) Peter (4. Mai 1347), 3) Johannes Halbherr, ehemals Vicar des Kirchherrn Sezeler zu Amriswyl (8. Dezember 1454). Man findet übrigens in den genannten Schriften nicht nur die

Namen der Prädikanten von Ammerswyl verzeichnet, sondern auch zerstreute biographische Notizen, die zusammengestellt und geordnet, freilich kein vollständiges Bild von dem Leben und Wirken der betreffenden Geistlichen zu entwerfen möglich machen, dennoch aber manchen Blick in ihre häuslichen Verhältnisse und persönlichen Beziehungen zu den Gliedern ihrer Kirchgemeinde thun lassen. — Das Material, welches dem Biographen der Prädikanten von Ammerswyl zu Gebote steht, enthält leider eine große Lücke, indem vom Jahr 1613 bis zum Jahr 1691 nicht allein das Sterberegister, sondern auch das Sittengerichtsmanual fehlt, worin die Prädikanten dieses Zeitraums unzweifelhaft, nach dem Beispiele ihrer Vorgänger, mancherlei persönliche Notizen haben einfließen lassen. Um so gewissenhafter sollen die vorhandenen Nachrichten gesammelt und zusammengestellt werden. Es bieten dieselben für das jetzt lebende Geschlecht Interesse genug dar, um aus der Nacht der Vergessenheit und aus dem Dunkel der Vergangenheit an's Tageslicht hervorgezogen zu werden. Es spielt zwar Keiner der in den folgenden Zeilen genannten Prädikanten von Ammerswyl in unserer vaterländischen Geschichte eine hervorragende Rolle, ihre Namen sind derselben — mit Ausnahme eines Einzigen, des Jakob Hemmann — 1639—1677 — kaum bekannt, sie sind aber doch getreue Repräsentanten ihrer Zeit und ihres Standes, in welchem sich bis zur Zeit der französischen Revolution das kirchlich-religiöse und staatlich-sittliche Gemeindeleben wahrheitsgetreu abspiegelt. Der Prädikant war nächst dem Landvogt die einflußreichste Persönlichkeit in den Gemeinden des alten Kanton Bern und hatte den Vorzug vor Jenem voraus, daß er dem Volke viel näher stand und mit den verschiedenen Ständen desselben täglich in unmittelbare Berührung kam. Dabei war er der Gemeinde gegenüber unabhängig und selbstständig genug, um seine Individualität geltend zu machen und seiner Ueberzeugung gemäß sein Amt zu verwalten. War er durch Natur und Erziehung ein Charakter, so nöthigte ihn die Rücksicht auf das tägliche Brod nicht, seiner Würde irgend etwas zu vergeben, und seinem Charakter untreu zu werden. Was uns mit Vorliebe zu den Prädikanten der alten Kirche Bern's hinzieht, ist die That-

sache, daß wir unter denselben Männer antreffen, die einen Geist der Kraft hatten und im vollen Sinne des Wortes „Charaktere“ waren. Sie dienen dem gegenwärtigen Geschlecht zur Aufmunterung und würden ihm gewiß auch zur Beschämung gereichen, wenn es nicht unter ganz andern Verhältnissen lebte und leben müßte.

Aus der Zeit vor der Reformation können nur zwei Prädikanten namentlich angeführt werden, nämlich Johannes Möriker und Marx Spängler, die etwas weniges Schriftliches hinterlassen haben. Der von Letzterem hinterlassene Pfrundrodel ist im Laufe der Zeit verloren gegangen. Dagegen existiert noch ein Auszug aus demselben, der von der Hand eines spätern Prädikanten, des schon genannten Jb. Hemmann, verfaßt worden ist und das Vorhandensein des Originals in den Jahren 1639—1677 konstatiert. Der Rodel des Johannes Möriker ist ein eigentlicher Pfrund-Urbar und verzeichnet das Einkommen der Pfrund Ammerswyl bis in das Jahr 1454 zurück. Auf Seite 9 desselben steht von seiner Hand geschrieben: **Anno domini 1471 ego Joh. möriker incepi et notavi antecedentia et sequentia.** (Im Jahr des Herrn 1471 habe ich Johannes Möriker angefangen und das Vorhergehende, wie das Nachfolgende aufgezeichnet.) Nach dem im Jahr 1835 gedruckten „Kirchlichen Zeitbuch für den reformierten Theil des Kantons Aargau“ war Johannes Möriker im Jahr 1495 Rektor in Ammerswyl und Kammerer des Lenzburger-Kapitels. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse er zu dem Magister Heinrich Möriker, **Mauritanus** (1528), Pfarrer in Schinznach und Dekan des Frickgauer-Kapitels, gestanden, ist nicht mehr nachzuweisen, wie es denn auch an jeglichem Anhaltspunkte fehlt, um über die Heimath unseres Joh. Möriker etwas Bestimmtes und Zuverlässiges sagen zu können. Ein Jahr lang war er Pfarrer in Sarmenstorf. Das bezeugt er selber mit den Worten: **anno 1486 lucie** zog ich **Jo. möriker** von Amerschwil gan sarmenstorff vnd **feria tercia penthecostes 1487** zog ich wider gan amerschwil.“ Die Pfarrei Ammerswyl scheint nach seinem Wegzuge nicht sofort wieder besetzt worden, sondern ihm nach einer einjährigen Abwesenheit immer noch offen gestanden zu sein.

Zur damaligen Zeit war in Königsfelden Hofmeister **Heinrich Suter**, welcher „uff pfingsten (des ? Jahres) mit Herr Hansen (Möriker) von Ammerschwyl über die Verleihung des zwischen der Pfrund Ammerswyl mit dem Hause Königsfelden zu theilenden Zehntens in Dottikon Handels einig geworden ist. Auch das übrige Pfrundeinkommen wurde unter dem Pfarrer Joh. Möriker neu reguliert und in einem eigentlichen Pfrundurbar ordentlich aufgezeichnet. Er selber nennt denselben einen „vnderscheid" und eine „teilung" und zwar mit Recht, indem unter Anwesenheit von Abgeordneten aus den zehntpflichtigen Gemeinden eine Ausscheidung der zehntpflichtigen Güter und eine Theilung derselben unter die Zehntberechtigten mit Angabe des jährlich zu entrichtenden Zinses stattfand. „Disen vnderscheid, so lauten seine eigenen Worte, vnd by diser teilung sind gesin: hans fry von tottiken, uli heggli, burgi schuppisser, chueri hüpscher, Heini Hungelli, Hanns asper von vilmeringen, uli in der müli von Hentschiken, uli Huber von megenwil, Hentzmann, burgwechter von vilmeringen vnd ander lüten vil." — Im Jahr 1479 erzählt Joh. Möriker, schlug der Hagel vm Lentzburg, Otwissingen vnd Tottiken vnd Heglingen Korn vnd Haber, vnd giengen mir ab 40 gulden deß selben Jars an meiner Pfrund". Der bereinigte Pfrundurbar schützte die zehntpflichtigen Güter nicht vor verheerenden Hochgewittern und der Prädikant mußte sich die von Gottes- und Heeresgewalt herrührenden Modifikationen an seiner Pfarrbesoldung wohl oder übel gefallen lassen. — Vom Jahr 1478 an macht Johannes Möriker einen förmlichen Unterschied zwischen dem großen und **kleinen Zehnten**, indem er denselben zum ersten Mal als einen Bestandtheil seines Einkommens erwähnt, um dessen in den darauffolgenden Jahren regelmäßig Erwähnung zu thun. Derselbe wurde nicht in Natura bezogen, sondern gewerthet, und in baarem Gelde geleistet. Während den spätern Prädikanten der Bezug des kleinen Zehntens immer größere Schwierigkeiten bereitete und immer mehr Verdruß verursachte, behauptet Johannes Möriker im Jahr 1481 mit großer Bestimmtheit und Zuversicht: „imb, werch, schwin sind min foruß" und bezieht den Gersten-Zehnten, sowie überhaupt den kleinen Zehnten ohne Rücksicht darauf, ob er

gern, oder ungern gegeben werde. Das Recht zum Bezuge desselben kommt ihm, wie es scheint, zu, und er ist nicht der Mann, der sich in seinem Rechte irgendwie will verkürzen lassen.

Unter den vielen Namen, die Joh. Möriker in seinem Rodel anführt, befindet sich auch derjenige des Herrn von Hembrunnen, welcher im Jahr 1476 den „Zenden ze tottiken“ bestand um 35 Mütt Kernen und 2 Vrtl. Erbs, sowie derjenige dess schriber's von lentzburg, der im Jahr 1471 den „Zenden ze Otwissingen“ vm 32 stuk übernahm.

Für weitere Nachrichten über den ältesten bekannten und genannten Prädikanten von Ammerswyl, Johannes Möriker, bieten seine wenigen hinterlassenen Aufzeichnungen keinen Stoff dar, und wir gehen daher über auf den zweiten, welcher Marx Spängler hieß, von Lenzburg gebürtig war und während der Zeit der Reformation als Vorstehender des göttlichen Wortes sich in Ammerswyl befand. — Währenddem kein handschriftliches Denkmal mehr von ihm vorhanden ist unter den alten Papieren der Pfarrei Ammerswyl, sagt Jakob Hemmann, Prädikant in Ammerswyl von 1639 bis 1677, der 1te Rodel sei von Herrn Marx Spängler hinterlassen; er trage die Jahrzahl 1531 und sei der kleinste Pfrund-Rodel. Auf das 22te Blatt desselben legt Hemmann das größte Gewicht, weil darauf geschrieben steht, daß der kleine Zehnten in den 3 Dörfern Ammerswyl, Ottmassingen und Dottiken dem Pfarrherrn, oder einem Prädikanten zu Ammerswyl gehört.

Von anno 1532 an ist in dem Rodel des Herrn Marx Spängler der Widenzins sammt Heuzehnten in Ammerswyl auf 4 Gl. 8 Bazen, in Dottiken auf 2 Gl. 2 Schilling und in Othmarsingen auf 4 Gl. 3 Bazen und 2 Schilling veranschlagt. Auf jedes Mannwerk waren 4 Schilling verlegt. — Dieses ist Alles, was in Ammerswyl selber an den Pfarrherrn Marx Spängler erinnert, es wäre uns daher kaum mehr als sein Name bekannt, wenn wir mit den Nachrichten uns begnügen müßten, welche er in Ammerswyl von sich hinterlassen hat; sein Name steht aber in einer Familienchronik, die sich im Besitze des Herrn Gottl. Spängler, gewesenen Bezirksschullehrers in Lenzburg, befindet, und aus dieser Quelle, die den Eindruck der

Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit auf jeden unbefangenen Leser macht, schöpfen wir, mit gütiger Erlaubniß des Herrn Spengler, unseres unvergeßlichen Lehrers, über dessen Stammvater folgende Notizen: „Marx Spengler, so schreibt Joh. Jakob Spengler um das Jahr 1628, Sohn des Niclaus Spengler, ist zu Lenzburg gebohren vnd erzogen, vnd ist in seiner Jugend zum Studieren gezogen worden, in welchem er sehr wohl zugenommen, allso daß er seinen Zeitsgenossen wo nit vor, jedoch wohl zugerechnet vnd zugezogen werden können. Dann er vom Bischoff Hugo von hohen Landenberg, so by seiner Zeit das Bistumb Costanz besaß, vnd innhatt, gar herrlich, hoch vnd lieb gehalten ward, allso vnd dergestalt, daß er Jhm die Pfrund vnd Pfahr Amertschwyl, sambt aller Zugehörd, für ihn vnd sein geschlecht vmb ein nahmhaffte Summe gelts für ein ewig, stätt Mann- vnd Erblähen gegeben vnd geliehen hat; Nach lauth eines darumb gegebenen Brieffs, welcher Jhme aber in der Reformation verzukt worden, welches seine hinterlassene Frauven offtermals genug geklagt vnd beweint hat.“

„Er war ein großer, starker, gelehrter, jedoch Kriegerischer Mann. Er besas die Pfrund Amertschweil mehrere Jahr vnder dem Babstumb; nachdem aber Gott auß seiner Erbärmd vnd Güte sein Heiliges Wort vnd Evangelium widerumb auß gnaden herfürlüchten lassen, vnd der Antichrist ist entdeckt worden; Da hat auch Gott ihme sein Herz vnd augen eröffnet, und erleuchtet, daß er hat sehen können, in was Irrthumb vnd Blindheit er gestekt. Als hat er alsbald vnd einer von den Ersten, sein vnwüßend begangener Irrthumb bekennt vnd verlassen, sein Meßpriesterthumb hingelegt, die Evangelische Wahrheit hingegen angenommen, dieselbige auch Standhafft vnd männlich daselbsten gelehrt, vnd geprediget, biß in sein End. Ist allso der letzte Mäßpfaff vnd der erste Predicant zu Amertschwyl gsin.

Er hat viel erlitten in dem Krieg wegen der Religion in der Eidgenoßschafft, so Anno 1531 gsin, in welchem Jhme vast all sein habb vnd gut genommen vnd geplündert worden; jedoch hat er solches nit vergebens hinweggelaßen; dann er persönlich zween

der Reuberen erschlagen nit weit von Lenzburg gegen Häntschiken, dieselben liegen auch begraben am Häntschiker wäg, auff der Rechten Hand auff Häntschiken zu, vnder den Bäumen, grad außerthalb dem Helgen Stöckli, wie mir denn Hanß Jacob Spänglers Großvater, des Marxen Sohn sölches anzeigt, und den platz, wo sie begraben liegen.

Er starb im Herbst Ao 1541 vnd ligt zu Amertschwyl begraben. Er hatte zu einem Eheweib Verena Lemannin von Zürich, welche er Ao 1530 geehlichet; Sie starb den 24. März 1584. — Er verließ, soviel ich finden können, zween Söhne vnd eine Tochter, der einte Sohn, Zacharias starb ohne Erben ab, die Tochter Barbara überkam zu einem Ehemann Adam Gasser von Madisweil. Daniel, vorgemelt Marxen Sohn, ist zu Amertschwyl den 12. tag Heumonat Ao 1535 getaufft worden."

Der dritte in der Reihe der Ammerswyler Prädikanten ist Jakob Appenzeller. Sein Name kommt in der ältesten vorhandenen Kirchenrechnung vor, die „vff frytag den lettsten tag Jenners 1544" abgelegt wurde und unzweifelhaft von seiner Hand geschrieben ist. Seine Handschrift ist schön und fest, seine Diktion klar und deutlich. Nur einmal wird sein Geschlechtsname „Appenzeller" ausdrücklich genannt, sonst in der Regel nur sein Taufname „Jakob" angeführt. Auch Johannes Möriker wird vom Hofmeister von Königsfelden, Heinrich Suter, einfach „Herr Hans" genannt. Im genannten Jahr (1544) war Heinrich Kamoos Obervogt von Lenzburg, Hans Marti Müller von Othmarsingen Untervogt. Jakob Appenzeller schuldete dem Kirchengut 20 Gl. Unter dem Nachfolger des Heinrich Kamoos, unter dem Obervogt Lienhard Brenzigkofer wohnte er bis zum Jahr 1549 der Ablage der Kirchenrechnungen regelmäßig bei und schrieb eigenhändig die vereinbarten Rechnungspassationen ein. In diesem Jahre scheint er in Ammerswyl gestorben zu sein und eine Wittwe mit mehreren Kindern hinterlassen zu haben, denn sein Nachfolger Wernher v. Rüti hat nach seinen eigenhändigen Aufzeichnungen der hinterlassenen Wittwe, welche seine eigene Schwester war, und ihren Kindern beim Antritt der Pfarrei verschiedene Gegenstände abgekauft. Seine Worte lauten:

„Ich han kaufft von miner schwester vnnd iren kinderen in bisin ires rächtgäbnenn vogts Heinin Gerings vnnd Peter Gerings, beid zu Ammerschwyl säßhaft, Erstlich ein paar Hosen, ein wammeß vnnd ein belzschoppen vmb 18 ₶. Aber das Badstübli mit aller Zughörd, zwo siten schweininn Fleisch vnnd das roll bärlin vmb 15 ₶."

Mit dem vierten Prädikanten, Wernher v. Rüti, stehen wir in Hinsicht auf die Quellen, aus denen wir unsere biographischen Notizen schöpfen müssen, schon auf einem fruchtbareren Boden, indem der Pfrundrodel, den derselbe im Jahr 1549 angefangen und im Jahr 1563 hinterlassen hat, noch vollständig erhalten ist. Wo er von sich und seinen Verhältnissen spricht, wollen wir ihn selbst, in der Sprache seiner Zeit reden lassen und ihn nur dann unterbrechen und ergänzen, wenn die Rücksicht auf das Verständniß eine Unterbrechung und Ergänzung unumgänglich nothwendig macht. Nebst dem Pfrundrodel, „der gemacht ist vff den achtcenndenn tag Meyens im iar als man zalt thusend fünfhundert vierzig vnd nün iar", hat Wernher v. Rüti noch die von seiner Hand geschriebenen Kirchenrechnungen aus den Jahren 1549—1563 hinterlassen, und es bilden somit diese beiden, ziemlich umfangreichen Manuskripte das Material zu den folgenden Mittheilungen. Uff den 9. tag Merzenns, so erzählt er, im 1549. iar bin ich zu Bärnn von den predicanten beruft vnnd dem Rhadt präsentiert, vnd von vnnseren gnädigen Herren und oberen bestättiget vff die pfarr zu Ammertschwyl, ouch durch Lienhard Brenzikofer, der zyt vogt vff Lenntzburg, den kilchgenoßen präsentiert, darnach vff den 24. tag Merzens han ich die erst predig gethan, vnd also versechen für vnnd für biß vff pfingsten. Uff den 7. tag Brachmonats im glich iar bin ich gen Ammerschwyl gezogen vnnd waz fritag nächst vor pfinngsten. Uff den 7. tag brachmonats hannd mich mine kilchgenoßen Ammertschwyl, Othmassingen vnnd Dinntiken von Greneche gführt mit sieben wägenn, was fritag nächst vor pfinngsten, gienng vnnß glücklich vnnd wohl." Von seinen Familienverhältnissen ist nur das Wenige bekannt, daß er einen Sohn hatte mit Namen Hansrudin, den er „vff den achtzenden Meyens des

1558 iars dem wohlgelerten Conrado Klausero, schulmeyster zu Brukk verdingete, ein iar vmb 16 gut Gl.," und um das gleiche Kostgeld auch ein zweites Jahr daselbst beließ, daß er im Jahr 1563 in Ammerswyl starb und eine Wittwe hinterließ, welche bei seinem Nachfolger, dem Helias Möriker, „noch wyters ghuset und mit ihm gemeinschaftlich den Pfarrgarten genuzett." —

Als ein ordnungsliebender Hausvater führte er über seine Aktiven und Passiven ordentlich Rechnung und legte im Jahr 1557 einen eigenen Rodel an, in welchem eigentlich verzeichnet vnnd beschrieben ist alle schuld vnnd widerschuld wernnheri von Rüte, der zyt predicant zu Ammertschwyl inn der graffschafft lenntzburg, welcher Rodell gemacht ist vff den 15. Merzens im iar wie oben angezeigt ist." — Nach seinen eigenen Angaben und eigenhändigen Aufzeichnungen hatte er im Jahr 1558 folgende Schulden:

Zürich.

Ich soll dem fürnämmen vnd wysen meyster Hansen Häglin vff künftig Ostern des 58. iars 20 Gl.

Luzern.

Ich sol dem ersamen vnd fürnämmen Herrn Beat Sidler vff nächstkünfftig sankt Michelstag des 57. iares 7 kronen vmb ein zytkelbele (trächtiges Rind.)

Arow.

Ich sol der Statt Sechszig Gl. ann münntz jährlich zuverzinsen vff sank Bartolomeustag.

Me sol ich dem Ersamen Mathiß Dürren zuenzig Gl. an münntz iärlich zeuerzinsen vff den 20. tag. — —

Aber sol ich Meister Joachim Schmützinger nach aller Rechnung 7 ℔ 5 Bazen vff den 4. tag nouember des 57. iars, witer sol ich im 11 Gl. 6 Bazen.

Länzburg.

Item ich sol minem gfatter ioachim Meyer, wirt zum löwen nach aller rechnung 5 Gl. zebezalen vff martini im 57. iar

Aber sol ich Hannsen falkysen dem meczger vmb fleisch zebezahlen vff martini 57, was die beclenn (Büchlein) inhalten.

Ammerschwyl.

Item ich sol Verena noczinn 10 Gl. an münntz, ze bezalen zinnß vnnd Hauptgut vff martini im 57. iar.

Aber sol ich dem gotzhuß (Kirche) 10 Gl. an müncz ze bezalen zinnß vnnd Hauptgut vff martini im 57. iar.

Witer sol ich minem gfatter Jacobenn Wißhuten 20 Gl. ann müncz, ze bezalen zinnß vnnd Hauptgut vff martini im 57. iar.

Dagegen schuldete ihm „iacob kallenberg genannt der Hutmacher in Arow" zwey hundert vnnd zwennzig guldin vmb ein Huß vnnd Heim zu Arow gelegen by der kilchen zwüschen Bastion Hammerschmids vnnd Hansen Wernli's Hüseren, vnnd sol mir alle iar geben zuennzig vnnd fünff guldinn vff Wienacht biß zu end der bezalung, zu dem hat er zu im genommen die achtzig guldin, so vff dem genanten Hus stond, namlich der statt Sechszig Gl. vnnd Mathisen Dürren zwenzig Guldinn, vnnd die genanten drühundert guldenn all an guter genannter landlöuffiger Berner werschaft, wie die beielgschrift wist vnnd lutet, zügen bastion burchart, Uli Vitt vnd Aander. Daran gewert also bar zwenczig vnnd fünnf guldin vff wienacht des 1557 iars, me gwert zwenczig vnnd fünff guldin vff wienacht des 58. iars. Aber gwert zwenczig vnnd fünff guldin vff wienacht des 59. iars."

Item sol ihm sin schwester Dorothea in Gawenstein 6 Gl., von Joachim Schmuzingers von Arow yngnon, witer hat er ihren glichen 3 Gl.

Nicht um dem Prädikanten Wernher v. Rüti die „Rechnung zu machen" und seine ökonomischen Verhältnisse der Oeffentlichkeit preis zu geben., die er übrigens, wenn man „Soll und Haben" miteinander vergleicht, gar nicht zu scheuen hat, haben wir diese Mittheilungen aus seinem „Hausbuche" gemacht, sondern um einen Beitrag zur Geschichte des bürgerlichen und häuslichen Lebens, des Handels und Wandels um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu liefern. Wirthe und Metzger gaben schon damals, wahrscheinlich nicht nur den Prädikanten, sondern auch andern ehrbaren Leuten auf Credit, was sie von ihnen bezogen, und beim Viehhandel scheint die baare Bezahlung auch nicht unter allen Umständen eine uner-

läßliche Bedingung gewesen zu sein. — Der Verkauf eines „Hauses und Heims" in Aarau um 300 Gl., der im Jahr 1557 stattfand, möchte doch vielleicht, wenn über die Größe und Beschaffenheit des fraglichen Hauses auch keine Angaben gemacht werden können, einen Anhaltspunkt darbieten, um über den Werth der Häuser nicht nur in Aarau, sondern auch anderwärts um die Mitte des 16. Jahrhunderts ziemlich zuverlässige Berechnungen anzustellen. — Der Umstand, daß Wernher v. Rüti in Aarau ein Haus besaß und nicht nur der Stadt, sondern auch zwei Bürgern daselbst schuldete, hängt wahrscheinlich mit seinen sonstigen Familienverhältnissen zusammen, über die uns seine hinterlassenen Schriften weiter gar keinen Aufschluß geben.

Der Nachfolger des Wernher v. Rüti war Helias Möriker. Seine Heimath findet sich in seinen hinterlassenen Papieren nirgends verzeichnet. Wenn er der gleichen Familie angehört hat, aus welcher Johannes Möriker, Rektor in Ammerswyl, Heinrich Möriker, Mauritanus, Pfarrer in Schinznach, und jener andere Möriker, welcher vor Joh. Möriker in Ammerswyl Pfarrherr gewesen sein muß und ein sogenanntes „Jahrzeit" gestiftet hat, mögen gestammt haben, so war das eine eigentlich geistliche Familie, ein wahres Levitengeschlecht. Wo unser Helias Möriker als Prädikant angestellt war, bevor er nach Ammerswyl kam, sagt er nicht, dagegen erzählt er Folgendes: „Anno domini 1563 vff den 17. Juny bin ich Helias Möriker, nachdem ich ordenlich von m. g. H. von Bärn dahin beruffet, erwelet vnd bestätiget worden, gen Ammerschwyl glücklich (Gott hab lob) mit minem Völchli ingezogen, vnnd allda vff den 22. Junij den kilchgenossen zu Ammerschwyl durch den Eerwirdigen Herrn Decan vnsers capitels Brugg, Herrn Jacobum Christen, vnd dem Ersamen wysen Herrn Rudolphen Hugenberg, so der zyt Landtvogt vff Lentzburg, präsentiert worden u. daruff dann min ampt angehept nach minem besten vermögen vsrichten."

„Und sovil daß zytlich belanget, bin ich dergestalt, wie hernach volget, gehalten:

„Alldiewil ich vff Junij vffzogen, vnd der Heuwzähenden vorhin verfallen, hab ich deren khein ansprechen, sondern Herrn

Wernher's v. Rüti sel. witfrowen in bann vngesumt gelassen, doch hatt sy mir von der wässery, Züny rc. nüt angefordert.

„Denn garten, diewil sy wyters by mir ghuset, habend wir sampthafft genuzzet." —

„Anno 1563, den 21. Junij, als ich gen Amerschwil khomen, hab ich den Zähenden von Amerschwil verlihen Marx Rozen, minem nachpuren, folgender gestallt:"

„Erstlich soll er flisig vnd trülich den Zenden, korn, roggen, haber, gärsten u. alles, waß man mitt der wid bindet, on den Hanff, insamlen vnd daß in die pfrund schür füren."

„In dem insamlen flisig acht haben vff die Zender, wo gfärd bruchen werden (unredlich handeln wollen) im Zellen, vnd vffstellen, wider zendesbruch vnd recht, vnd mir söllche anzeigen."

„Im Laden oder Entladen achthaben vff die Zaal der garben, damitt er mir die anzeigt, vffzuschriben."

„Tennrysel mir laßen volgen (verabfolgen) doch die zerbrochnen Garben ouch vff denn stock legen."

„Den gerstenzähenden angends vßtröschen, vnd mir minen theil in min gehaltt thun."

„Wyter mir, weß ich nottwendig, in min Huß zebruchen, korn, haber, tröschen, wenn ich's bedarff, on vffzühen (ohne Verzögerung)."

„Wyter soll er vor Martini, eb man daß Vieh instelet (Bevor das Vieh von der Weide kommt und zur Winterung in den Stall gestellt wird) den Zenden vßtröschen, im Thän (Tenne) gut sorg haben, selbs darby sin, wo es ihm müglich, vnd alles, weß mir zu meinem Theil gehört, wol gwannet, gsüberet vnd grüst, zu guter wärschafft (welches ich zuvor besichtigen) in minen Kasten, on einen wyteren Kosten wären" (liefern).

„Und an sölliche sin arbeit sol im dann volgen ieder 5. theil von allem getreid, malter, mütt oder Immi."

„Darnach nimpt er ouch das üsel. Item den dritten theil des strouws, welches wir by dem hundert der garben theilend, also daß ich von 2 hundert garben daß Strouw nim, vnd er dann von dem dritten. Und soll also in keins dingen khein gferd nitt gebrucht werden."

Nach diesem Vertrage, der in mancher Beziehung interessant ist, wurde im Jahr 1563 von Marx Roz, dem Nachbarn des Prädikanten, Helias Möriker, der Zehnten in Ammerwyl eingesammelt, gedroschen, „gewannet, gesüberet" 2c. und nach Abzug des ihm gehörenden fünften Theils in den Kasten des um sein „zytliches" treu und ängstlich besorgten Prädikanten abgeliefert. Ueber das Ergebniß des Ausdrusches an Korn, Roggen, Gerste 2c. und an Stroh hat Helias Möriker ein sehr genaues Verzeichniß geführt und überall pünktlich ausgerechnet und angegeben, wieviel es ihm, und wieviel seinem Vertrauensmann trifft.

Seine daherigen Angaben werden in dem Abschnitt über das Pfarreinkommen Ammerswyl ihre gehörige Verwendung finden, und können daher hier übergangen werden.

Alles, was mit der „Wid" gebunden wurde, gehörte mit Ausnahme des Hanfes, zum großen Zehnten. Im Zählen und Aufstellen je der zehnten Garbe pflegten einzelne Zehnter „wieder zendes bruch vnd recht" zu handeln, und so den Zehnthern zu benachtheiligen. Deßhalb schärft Helias Möriker seinem Nachbarn Marx Rotz besonders ein, auf diejenigen Zehntpflichtigen ein aufmerksames Auge zu haben, welche „gferd" (Gefährde) brauchen, und sie ihm anzuzeigen. Daß gegen Betrug in solchen Dingen mit großer Strenge eingeschritten wurde und der klagende Prädikant bei dem Landvogt auf dem Schloß Lenzburg kräftigen Schutz fand, läßt sich bei den damaligen Verhältnissen leicht denken. Wie genau die Controle war, welche der Prädikant über den eingesammelten Zehnten führte, beweist der Umstand, daß die Garben beim Laden und Entladen mußten gezählt werden, daß die Zahl aufgeschrieben und dann mit der Zahl der sich beim Ausdrusche ergebenden Garben verglichen wurde. Merkwürdigerweise fand Helias Möriker, solange sein Nachbar Marx Rotz ihm die Sache besorgte, beim Dreschen gewöhnlich mehr Garben, als er zur Zeit der Erndte nach seinen eigenen Anfzeichnungen eingesammelt hatte, worüber er nicht wenig erfreut gewesen sein mag. Wie er sich den sonderbaren Umstand in seinem Verstande mag zurechtgelegt haben, wollen wir hier nicht weiter untersuchen, aber Marx Rotz wird darauf bedacht gewesen sein,

seinen Bericht jeweilen so abzugeben, daß bei der Abrechnung eher eine Vermehrung als eine Verminderung sich herausstellte. — Das Dreschen durfte nicht bis in den Winter hinein verschoben werden, sondern mußte vor Martini, also vor dem 11. Wintermonat, vollendet sein. Das Vieh, welches während des ganzen Sommers bis in den Spätherbst sich auf der Weide befand und erst mit dem Eintritt des Winters in den Stall gebracht wurde, durfte durch das Dreschen in seiner Ruhe nicht gestört werden. Der Prädikant von Ammerswyl durfte soviel Vieh auf die Gemeindeweide treiben als der größte „Pur", die Benutzung des sogenannten Acherum, Wun und Weid bildete einen Bestandtheil seines Pfrundeinkommens.

Für das Einsammeln und Ausdreschen des Ammerswyler Zehntens erhielt Marx Rotz den fünften Theil von allem Getreide, den dritten Theil des Strohes und das „Uesel". — Zur Berechnung des reinen Pfrundeinkommens ist diese Angabe von großer Wichtigkeit, wie sie auf der andern Seite zur geschichtlichen Darstellung der Dienst- und Arbeiterverhältnisse in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts einen schätzbaren Beitrag liefert. Die Arbeit wurde verhältnißmäßig gut bezahlt und man kann nicht sagen, daß die in der gegenwärtigen Zeit so sehr gesteigerten Arbeitslöhne außer allem Verhältnisse stehen zu den Arbeitslöhnen, welche vor mehr denn dreihundert Jahren in Naturalien bedungen und ausgerichtet worden sind. Wir werden später Gelegenheit haben, auf diesen Punkt zurückzukommen, und interessante Einzelheiten darüber mittheilen.

Helias Möriker ist der erste Prädikant von Ammerswyl, welcher seine Auslagen zur Unterhaltung der Pfrundgebäulichkeiten ordentlich aufgezeichnet hat. Dieselben mußten aus dem Pfrundeinkommen bestritten werden, bis im Jahr 1637 nach der vorhandenen Kirchenrechnung das Kirchengut dafür in Anspruch genommen wurde. Von dieser Zeit an wurden die Pfrundgebäulichkeiten aus dem Kirchengute erhalten, ja dasselbe hatte sogar im Jahr 1674 den Neubau der Pfrundscheune, und im Jahr 1684 denjenigen des Pfrundspeichers, sowie die Erstellung des Pfrundbrunnens im Jahr 1679 aus seinen Mitteln und Einkünften auszuführen, ohne daß in den

hinterlassenen Baurechnungen von einem Staatsbeitrag die Rede wäre. Den 26. November 1773 wurde, nachdem schon im Jahr 1744 von dem Teutsch Seckelmeister und Venner die Weisung, „das Pfrundhaus und Zugehörd zu erhalten, der Collatur, d. h. dem Staate zu überlassen", ertheilt worden war, bei Anlaß der Passation der Ammerswyler Kirchenrechnung vom damaligen Landvogt Steck auf Lenzburg verfügt, „die Reparationen des Pfrundhauses und dessen Gebäuden sollen hinkünftig als eine der Collatur anhängige Sache, nicht mehr dem Kirchengut auffallen." Damit anerkannte die Regierung von Bern die Verpflichtung, die Pfrundgebäulichkeiten von Ammerswyl aus Staatsmitteln zu unterhalten und dem dasigen Kirchengut die lange Zeit getragene Last abzunehmen.

Im Jahr 1563 mußte also der Prädikant von Ammerswyl „vs sinem Seckel", wie sich einer seiner Nachfolger ausdrückte, ernüweren, vßbesseren und buwen", was an Haus und Scheune baufällig und der Reparatur bedürftig geworden war.

Einen „Vischtrog" freilich würde auch heut zu Tage die aarg. Baudirektion keinem Pfarrer, weder einem reformierten, noch einem katholischen, machen lassen, und sollte er auch jetzt noch nur 3 ℔ 4 Schilling und 8 Heller kosten. Um diesen Preis hat sich der damalige Prädikant einen machen lassen. Fische durften, wie es scheint, bei gewissen Anlässen auf seiner Tafel nicht fehlen. „Stangli vm den Ofen" dagegen können weniger zum Luxus gerechnet werden, namentlich wenn sie nicht mehr als 3 Bazen kosten. „Ein nüwe härdblatte" um 3 ℔ und 16 Schilling, wenn die alte unbrauchbar geworden, neue Fensterscheiben für 8 Bazen am Platze von zerbrochenen, ein „nüw Gätter" um 8 Gl., nachdem das alte seinen Dienst gethan, die „böse Bsezzi" vor dem Hause aufbrechen und durch eine neue um 16 Bazen ersetzen lassen, auf die „schür" eine neue „first" setzen, da die alte schadhaft geworden und dem Regen nicht mehr Stand hält und dafür 4 Bazen ausgeben „on die schaub", vor dem Einbruch des Winters die „öfen zbstrichen" und dem Maurer 4 Bazen Lohn dafür geben, ein ℔ auslegen um „die süwställe nüw zbrüglen" ꝛc. ꝛc., sind das nicht Alles absolut nothwendige Dinge, und darf man dem Prädikanten Helias

Möriker nicht das Zeugniß geben, daß er seine finanziellen Kräfte während seiner vierjährigen Amtszeit in Ammerswyl in Beziehung auf die Reparatur und Unterhaltung der Pfrundgebäulichkeiten zu schonen gewußt hat?

Im Anfang des Jahres 1567 zog er von Ammerswyl fort, aus welchen Gründen kann nicht angegeben werden. Auch findet sich davon gar keine Andeutung vor, auf welche Pfarrei er versetzt worden sei. Der Fall, daß ein Prädikant von Ammerswyl seine Stelle gewechselt und die Pfarrei verlassen hat, ist eine wahre Seltenheit. Mit Ausnahme von einzelnen Wenigen sind die dasigen Prädikanten und Pfarrer Alle bis an ihr Lebensende geblieben und liegen daselbst begraben. Und zwar sind nicht immer die ältesten Geistlichen nach Ammerswyl gewählt worden, um da auszuruhen „nach des Tages Last und Hitze", sondern es sind Mehrere als junge, rüstige Männer hingekommen, und während einer langen Reihe von Jahren daselbst im Amte gestanden.

Am 4. Februar 1567 schloß Helias Möriker mit seinem Nachfolger, Ulrich Troog, einen Pfrundkauf ab, den der Letztere schriftlich aufgesetzt und unter seinen Papieren hinterlassen hat. Ohne, wie seine beiden Vorgänger gethan, den Tag seiner Erwählung durch die gnädigen Herren von Bern anzugeben und von seinem Einzuge in Ammerswyl, sowie von der stattgefundenen feierlichen Präsentation mit einem Worte zu reden, berichtet er nur Folgendes:

„Anno domini 1567. 4. Februarij schickt Herr Helias Möriker mir ein botten gan Seon (er war also vorher in Seon Pfarrer), dz Ich die pfrund mit Imme theilt, vnd als ich mit dem botten darreyt gan Amerschwyl, theiltent wir im bysin deß botten Peter Danners (Peter Danner war Siegrist) und leyttent der pfrund 163 stuck Kärnen vffs ietzkünftig Jar vff Andreae fallende, Imme dem Herrn Heliae 8 oder 9 Wuchen sidthar von ganzens Andreae darus zu züchen vnd ghört ime 27 mütt Kärnen, vnd 5 Gl. sol Ich Ime vff künfftig Andreae deß 1567 Jars bezalen, Sunst nam er Höuw vnd strouw alles hynwäg, deßglychen den buw verkoufftер.

Item Ich koufft Ime dem H. Heliae ab auch desselbigen tags ußradt: ein spambeth mit höchen stollen in der gastkammer, mit ampt eim fußschämel darzu vm 1 kronen.

Das buffet imm stüblin vm 10 bazen; zwöy banckströglin inn er stuben 5 ß.

Das lang gännterlin inn der stuben 3 ß.

Spys oder fasmusströglinn inn der oberen Kammer vnd zwöy ändlin darzu vm 1 Gl.

Zwanzig paar tuben, mit sampt eim ständlin vnd vogelhöüw rin vm 2 Gl.

Ein kornviertel, ein kärnenviertel, ein fierling, ein halben fier= ng, Musstanden, zwei Wannen, zwei rytteren vm 3 Gl.

Vier böß leytteren vnd bstoßbären 10 bazen, 9 stück danninladen, nd 20 stuck nußbäuminladen, vm 3 Gl.

Spambeth mit der Himmligen in der vnderen kammer vm 2 bazen.

Badstanden mit dem Hafen 3 Gl.

Maas, halbmaas, Quärtlin, trachter vnd Sfliegenhüslin vm ß.

Ein wynfaß vm 1 ß.

Demnach rächnet er mir 12 ß für die nüwen schäfft im stüblin, ir den fischtrog, Hagstäcken, 1 Klaffter holz, Cererlon von der ünten zbrachen bmatten zgraben vnd den färndrigen buw im boum= arten.

Sol Ime 25 Gl. abnän am Glady Mantell vff Martini, dz nder vßhyn gän. —

Meer koufft ich Im ab 2 Soum wyn vnd 17 mas mit sampt em faß vm 7 Gl. 3 bazen, so ich Ime baar bezalt, vnd mir furlüth vßtrunken hand, u 11 mas vm 22 Schilling, meer 40 Bällen strouw vm 1 Gl., soll Ime vff künftig Verena bezalen."

Wenn die in diesem Pfrundkauf genannten Gegenstände schwer= ch den ganzen Hausrath ausmachen, welchen Helias Möriker in lmmerswyl besessen hat, sondern offenbar nur einen Theil seines nventar's bilden, so geben sie doch mehr oder weniger einen Be= riff davon, wie das Ameublement eines Pfarrhauses im alten

Kanton Bern um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts beschaffen war. Eine Gastkammer, oder, wie man sich heutigen Tages ausdrücken würde, ein Gastzimmer, durfte natürlich in einem Pfarrhause nicht fehlen. „Ein spambeth mit höchen stollen“ — wahrscheinlich ein Gastbett mit einem Fußschemel davor, stand demselben gut an und war den Gästen ohne Zweifel willkommen. Eine „Krone“ durfte der Prädikant für diesen Luxusgegenstand schon ausgeben. Ein „buffet“ im stüblin, dem Allerheiligsten des Hauses, mit schönen gemalten Verzierungen, diente zur Aufbewahrung von mancherlei hausräthlichen Gegenständen und war daher um 10 Bazen nicht zu theuer erkauft. In der Stube, dem gewöhnlichen Wohnzimmer, dienten die beiden, an den Wänden angebrachten Bankträglein einestheils zum Sitzen, anderntheils versahen sie den Dienst eines sogenannten Trogkastens, in denen sich Manches bergen und aufbewahren ließ. Unsere Vorfahren waren vorzugsweise auf das Nützliche bedacht und brachten dem Bequemen und Vortheilhaften gerne das Schöne und Elegante zum Opfer. Fünf Pfund sind für die damalige Zeit zwar eine ziemlich bedeutende Ausgabe, aber sie sind gut angewendet und „reuen“ den Prädikanten nicht. Die „Stube“ war jedenfalls groß und geräumig genug, so daß sie durch das lange „gäntterlin“, das seine 3 ℔ wohl werth war, nicht nur nicht verunstaltet wurde, sondern dadurch eher noch gewann. Eine Vorrathskammer in dem zweiten Stock des Hauses, die obere Kammer genannt, enthält das Spys- oder fasmuströglin mit allerlei Hülsenfrüchten und was in demselben nicht Platz hat, findet in den zwei dabei sich befindlichen „Ständlin“ Aufnahme. Auch im ersten Stock ist eine Kammer, die undere Kammer genannt, mit einem Spambeth versehen.

Die zwanzig Paar Tauben, welche Ulrich Troog von Helias Möriker sammt einem Ständlin und Vogelheu um 2 Gl. gekauft hat, beweisen, mit welcher Vorliebe sich die Prädikanten der alten Zeit mit der Taubenzucht beschäftigten. Nebst den Fischen spielten an ihren großartigen Visitationsmahlzeiten, welche in Ammerswyl aus dem Kirchengute bezahlt wurden, auch die jungen Tauben eine bedeutende Rolle. Daher figurieren in ihren Rechnungen nicht nur

Ausgaben für Fischtröge, die einer dem Andern bezahlen mußte, so lange weder die Regierung von Bern, noch das Kirchengut Ammerswyl dafür sich in Anspruch nehmen ließ, sondern es wird im Jahr 1692 auch ausdrücklich des „Daubenhaußes“ Erwähnung gethan, welches auf Kosten des Kirchengutes von Zimmerleuten gemacht wurde, ohne daß es der damalige Prädikant über sich vermocht hätte, seine für Brod und Wein ausgelegten 2 ℔ auf sich zu nehmen. Er hat auch „das z'Nüni und z'Obe“, das er den Zimmerleuten gegeben, dem Kirchengut mit 2 ℔ verrechnet. Und die Vorgesetzten haben sich das ohne Widerspruch gefallen lassen. Da die Prädikanten nicht allein das Pfrundland selbst bewirthschafteten, sondern ohnehin größtentheils mit Naturalien besoldet wurden, so konnten sie landwirthschaftliche Geräthschaften nicht wohl entbehren. Die verschiedenen Hohlmaaße, die Mausstanden, Wannen, Siebe, Schiebkarren, Leitern, Laden 2c. waren für sie absolut nothwendige Gegenstände. Ebenso Weinfässer „mit sampt dem wyn“, wenn sie nicht nur selber ihr Herz an dieser Gottesgabe erfreuen, sondern auch durstige „Fuhrleute“ und andere Arbeiter tränken und erquicken wollten. Zwei Schilling, was nach unserm Gelde ungefähr zehn Centimes ausmacht, kostete damals die Maaß Wein und das ist gewiß nicht viel, wenn wir auch die Qualität des 1566er nicht mehr beurtheilen können.

Im Jahr 1568 stellte der damalige Landvogt auf Lenzburg, Albrecht von Erlach, an den Prädikanten von Ammerswyl, Ulrich Troog, das Gesuch, „dz er Imme synen Theil Gärsten zeenden lyche, denn er Willens selbs in zu samlen, „welches (sagt Ulrich Troog) ich Imme nit können abschlachen, wiewol min Vogt Dony (Untervogt Anton Müller in Othmarsingen) noch einist als viel druff boten.“

Dem Landvogt etwas abzuschlagen getraute sich der Prädikant nicht, lieber trug er den Schaden, als daß er seine Unzufriedenheit und Feindschaft sich zugezogen hätte. Dafür aber setzte er dem begehrlichen Junker Landvogt ein Denkmal in seinem Pfrundrodel, dessen verblichene Züge dreihundert Jahre später wieder aufgefrischt werden.

Wie sein Vorgänger, Wernher von Rüti, welcher im Jahr 1550 von dem Kirchmeier Dony Müller, aus dem Kirchengut Ammerswyl ein Darlehen von 142 ₰ empfangen hatte, kam auch Ulrich Troog in den Fall, Geld aufnehmen zu müssen, und der damalige Landvogt auf Lenzburg, Hans Güder, ertheilte dem Kirchmeier Kleinhans Gering die Weisung, „Herrn Ulrych Trogen dem Predicanten zu Ammerschwyll 40 guldin zu lichen, die soll er versicheren vnnd der zinß angan vff Liechmeß 1578."

Trotz des bedeutenden Pfrundeinkommens waren bei den Prädikanten von Ammerswyl Geldverlegenheiten keine Seltenheit, was bei dem Mangel an baarem Gelde in jenen Zeiten erklärlich und um so begreiflicher ist, als die Zahlungen für verkauftes Getreide oft lange auf sich warten ließen und verheerende Hochgewitter oder Mißwachs nicht selten dem Pfrundeinkommen bedeutend Eintrag thaten.

Samuel Rummel, in der Reihe der Ammerswyler Prädikanten der siebente, nimmt unter denselben eine der hervorragendsten Stellen ein. Die ältesten vorhandenen Geburts-, Ehe- und Sterberegister, sowie das erste Sittengerichts-Manual sind von ihm im Jahr 1588 angefangen und mit großem Fleiß fortgeführt worden bis in das Jahr 1613, welches sein Todesjahr ist. Er hat dem von ihm hinterlassenen Rodel folgenden Titel gegeben: „Touff-Rodel der Kilchen Ammerschwyl zuständig. In welchem ouch alle betagten abgestorbenen, sampt denen, so ihre Eeen (Ehen) vor dieser gemein offentlich bezügt hand, Sampt denen sachen ouch, so vor Corgricht verhandlet wärden, ordenlich Jedes an sym orth, von mir Samuel Rummel dem diener diser gemein vffgschriben Sind. Actum ultima May 1588. Deus illuminet Servos suos, ut cum fructu praedicent verbum suum. (Gott erleuchte seine Diener, daß sie mit Erfolg sein Wort verkündigen).

Seine Schrift ist fest und deutlich, für die damalige Zeit schön, ja sogar zierlich zu nennen. Die von ihm protokollirten Chorgerichtsverhandlungen sind eine wahre Fundgrube für die Sittengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts und in den von ihm verzeichneten Geburts-, Ehe- und Sterbefällen finden sich nicht nur

mancherlei Aufschlüsse und Andeutungen über den Stand seiner Familie, sondern auch viele schätzenswerthe Anmerkungen, die vom Geiste seiner Zeit ein sprechendes Zeugniß ablegen. Die Rechnungen über das Einnehmen und Ausgeben der Pfarrei hat er mit großer Genauigkeit und spezieller Ausführlichkeit geführt, und er erscheint darin so recht im Hauskleide, in der ganzen Natürlichkeit und Naivetät seines ansprechenden und liebenswürdigen Wesens. —

Hören wir ihn selber von seiner Wahl zum Prädikanten von Ammerswyl und den damit zusammenhängenden Dingen reden. Es ist gar nicht nothwendig, ihm in die Rede zu fallen, da er im Jahr 1588 so deutlich und verständlich sich ausgedrückt hat, daß ihn jedes Kind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstehen kann.

„Anno domini 1588 vff den letsten tag Meyen bin ich Samuel Rummel, von Bärn bürtig, ordenlich von m. g. H. von Bärn gan Ammerschwyl erwelt, berufft vnd bestättet worden.“

„Den 18. Juny bin ich von Umigken dahin glücklichen, Gott hab Lob, mit minem völchli zogen mit 4 wägen.“

„Den 23. tag Juny han ich myn ampt mit gots hilff anghept ußrichten, vnd die erste predig da than.“

Den 7. tag July ward ich da den kilchgenossen durch den Erwirdigen Herrn Decan vnsers capitels Brugg, Herrn Niclaus Ernst vnd dem Ersammen wysen H. H. Samuel Meyer, so der zytt landtvogt vff länzburg, präsentirt.“

„So vil das ynkommen dieser pfrund blangt, ist mir dassälbig allerdingen halb worden, von wägen daß ich in mitten im Jahr dahin kam, derhalben ich ouch in allem mußt halben costen gän, ouch die bodenzinß halb hälffen wären vnd bezalen.“

Vom 23. Juni 1588 bis zum 1. Juni 1613, also beinahe 25 Jahre versah Samuel Rummel in Ammerswyl das Amt eines Pfarrers und Seelsorgers. — Da er im 55. Jahr seines Lebens, wie wir später sehen werden, nach einer Krankheit von wenigen Tagen starb, so war er erst 30 Jahre alt, als er zum Pfarrer von Ammerswyl gewählt wurde. Er brachte von Umiken, wo er vorher Pfarrer war, bereits eine Familie mit nach Ammerswyl.

Seine Frau, „die Predicantin", hieß Sara Däschler, ein in jener Zeit in Othmarsingen auch vorkommendes Geschlecht. Ihre Schwester „Judith" gehörte zur Familie des Prädikanten. Zwei Mal war sie Taufpathin, das eine Mal den 23. Weinmonat 1597 und das andere Mal den 22. Herbstmonat 1598. Auch versah sie ihrem Herrn Schwager Botendienste und hatte sogar einmal, nämlich den 9. Heumonat 1602, „dem Herrn Landvogt 3 Silberkronen, 4 Bazen und einen Crüzer" für die demselben gehörenden 2 Mütt Roggen zu bringen. Von den Kindern des Samuel Rummel und der Sara Däschler werden drei namentlich angeführt, nämlich zwei Söhne und eine Tochter. Der einte Sohn hieß „Samuel" und war ein Notarius Bernensis, der Andere „David" und gehörte dem geistlichen Stande an. Beide waren verheirathet. Samuel der Notar mit „Barbli Brocher", welche den 8. August 1613, also nach dem Tode ihres Schwiegervaters in Ammerswyl ein Kind aus der Taufe hob; David, der Geistliche, mit Maria Amport, welche am 11. Hornung 1610 Vormittags um 9 Uhr ein Mädchen zur Welt brachte, und Abends um 5 Uhr desselben Tages „gar säliglich" starb. Das mutterlose Waislein wurde den 18. Hornung darauf auf den Namen „Maria" getauft; sein Götti war: Herr Daniel Rüttschi, predicant zu Länzburg, „Gotte": frouw Margrebt v. Diesbach, Herr Landvogts Junker Pettermann's v. Wattenwyl Eeliche Husfrouw." Im Sterberegister ist dieser Todesfall von Samuel Rummel mit folgenden Worten verzeichnet: „Den 11. Hornung starb Maria am Portt, David Rummels eeliche Husfrauw. Der gnädig Gott verlich iren ein fröliche Ufferständtniß vnnd hälff vns ouch zum Säligen änd, wan vnser Stund vorhandt ist. Amen, Amen."

Im Jahr 1611 verehlichte sich David Rummel zum zweiten Mal mit „Ängeli Hilffiker" von Othmarsingen. Er wohnte bei seinem Vater in Ammerswyl. Im Taufregister jener Zeit sind von seiner Hand mehrere Geburtsfälle eingetragen und den 6. Mai 1610 taufte er ein Kind, dem seine Schwester „Maria" Gotte war. Auch Samuel Rummel, der Notarius Bernensis, hat sich mit seiner Familie sehr wahrscheinlich an's Vaterhaus angeschlossen und sein

Notariatsbureau im Pfarrhaus Ammerswyl aufgeschlagen. Den 8. Dezember 1613 befand er sich noch in Ammerswyl, nachdem doch am Platze seines verstorbenen Vaters bereits ein anderer Prädikant, nämlich Samuel Hemmann, erwählt und in Ammerswyl aufgezogen war. Ob Hans Heinrich Rummel, welcher den 14. Mai 1640 dem Prädikanten Jakob Hemmann einen „Johannes" aus der Taufe hob, ein Sohn oder ein Großsohn des Prädikanten Samuel Rummel war, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden, da das Taufregister nur seinen Namen, ohne jegliche nähere Angabe enthält.

Die Tochter „Maria" wurde in Ammerswyl geboren und daselbst getauft den 28. September 1589. Als Taufzeugen sind eingeschrieben: „Vogt Oswald Hilffiker von Othmarsingen vnd Maria Sager, Herr Landvogt Meyers Stieff Dochter." Schon im Jahr 1600, den 14. Dezember, mußte sie Pathenstelle versehen, nachdem sie kaum das elfte Lebensjahr zurückgelegt hatte. So blutjunge Taufzeugen scheinen übrigens in der damaligen Zeit keine große Seltenheit gewesen, sondern oft vorgekommen zu sein. Die weisen Prädikanten und gnädigen Herren in Bern müssen aber doch gefunden haben, Kinder von elf, zwölf und dreizehn Jahren seien zu jung, um als Taufzeugen verwendet werden zu können, und erließen im Jahr 1604 die Verordnung, „Personen unter 14 Jahren dürfen nicht Pathenstelle vertreten." Diese Verordnung wurde in den Jahren 1611 und 1711 wiederholt, vermuthlich, weil sie nicht allgemein befolgt, sondern an mehreren Orten übertreten und umgangen wurde.

Maria Rummel hatte das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht, als sie sich mit Felix Hilfiker von Othmarsingen, dem spätern langjährigen Untervogt der Grafschaft Lenzburg verehlichte. Schon den 31. Dezember 1609 taufte dem jungen Ehepaar David Rummel, des Prädikanten „Sun" einen „Samuel", dem Großvater zu Ehren so geheißen. Auf den Samuel folgte den 1. Januar 1611 ein „Daniel", dem Daniel den 7. Dezember 1612 eine „Cathrin", die trotz des vorerwähnten Verbotes nach kaum zurückgelegtem 11. Altersjahr Pathenstelle vertreten mußte, der

Cathrin folgte den 25. Herbstmonat 1614 ein „Oswald“, dem Oswald den 14. Juli 1616 wieder ein „Samuel“, (der Erstgeborne ist wahrscheinlich gestorben), dem Samuel den 2. März 1618 ein „Michel“, dem Michel den 13. Februar 1620 eine „Sara“, und den Beschluß machte den 8. April 1622 ein „Drusi“. —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der jüngste Sohn des Felix Hilfiker und der Maria Rummel, der den 8. April 1622 auf den Namen „Drusi“ getauft wurde, der Stammvater des vor einigen Jahren in Othmarsingen ausgestorbenen Geschlechtes „Hilfiker“ ist, obschon ein Drusi Hilfiker schon im Jahr 1610 als Siegrist von Ammerswyl genannt wird und ein Jochum Hilfiker, ebenfalls Siegrist in Ammerswyl; vielleicht ein Bruder des Drusi Hilfiker unter den Verstorbenen des genannten Jahres sich aufgeführt findet. Felix Hilfiker stand während einer langen Reihe von Jahren als Untervogt der Grafschaft Lenzburg im Amt und seine Familie war eine der angesehensten nicht allein in der Gemeinde Othmarsingen, sondern der ganzen Umgegend. Ungefähr ein Jahrhundert später, nämlich im Jahr 1736 war Jakob Hilfiker, ein Nachkomme des Felix Hilfiker, „der Grafschaft Profos“. Den 16. September des genannten Jahres ist er — nach den Aufzeichnungen des damaligen Prädikanten, Johannes Müller — „vff citation hin vor der Ehrbarkeit erschinnen wegen eines streittigen Weiberstuhls in der Kirchen zu Ammerschweil, welchen der Profos Hilfiker anspricht, dz er denen Hilfikeren zugehöre vnd ihr eigenthum seye. Dannenher Herr Untervogt Ruedolff Widmer, meinend, dz diser Stuhl jederzeit den fürgesetzten Weiberen zugehört habe, anlaß genommen, sich diser Ansprach des Profosen zu widersetzen vnd darwider zu klagen. Disen Streitthandell desto beßer zu verstehen, ist vor allen dingen zu wüßen, dz von allen Kirch Stühlen hiesigen orts keiner eigenthumlich seyn, sonder dz die erledigte Stüehl ein jeweiliger Predicant vnd die Ehrbarkeit bis dahin nach guet finden vergeben haben.“

„Neben denen gemeinen Weiberstüehlen befinden sich unter anderen 3 eingemachte Weiberstüehl hinder einanderen, dann in jedem etwan 5 persohnen wohl platz haben, den ersten an der Mauren

besizt ein jeweilige Predicantin vnd die Ihrigen, der zweite als der mitleste ist der streittige Stuehl, welcher schon von längsten denen Vorgesetzten für ihre Weiber verzeiget, vnd eben vß diser Ursach von denen Hilffikeren sitt viellen Jahren beseßen worden."

„Weil nun der Profos meinet, dz sein Frau vnd Meitleni mehr recht in disem Stuehl habe als andere Weiber, auch mehr als die Untervögti selber, mit betreüwen, dz sy Niemanden, auch der Untervögtenen selbsten kein platz mehr machen wollen, worüber der Untervogt sich beschwehret, den Hilfiker für die Ehrbarkeit bescheiden, um sein recht vorzuweisen, Er könte aber kein recht zeigen, auch nüt anders fürwenden als die lange besitzung."

„Und ware also von der Ehrbarkeit vmb dise frag zu thun, ob bieser Stuehl, weil solcher einige Zeit die Hilffiker zwar mit recht inngehabt, zu anderer zeit aber wegen genugsammen platzes in selbigem man ihnen nachgesehen, vnd sy von bestenswegen nit daraus vertriben; vor allen anderen Kirchen-Stüehlen vß ihr eigenthum worden seye; wie auch, ob die Untervögti des Hilffikers Frauwen vnd ihren Meittlenen, oder obhingegen dieselbe Ihro in dem streittigen Stuehl platz zu machen schuldig seye?"

„Nachdem nun die Partheyen abgetretten waren, hat die Ehrbarkeit zu Ammerschweil über disen Streit erkennet:"

„Man habe von vralten zeiten her nichts anderes gewüßt, als dz diser Stuehl für der Vorgesetzten Weiber vnd die Ihrigen bestimmet seye, hingegen finde man nit, dz die Hilffiker einiches sondbahres recht darzu haben, vnd sölle hiemit ein jeweilige Untervögti vor allen anderen Weibern disen Stuehl besitzen, vnd gleich wie die jetzige Untervögti ihre Tochter niemahlen mit sich in disen Stuehl genommen, sonder anderswo in der Kirchen by dem jungen Volk sitzen lassen; also sollen auch des Profosen Meittli hinführo nit mehr in disem Stuehl vnter dise Weiber sich setzen, sonder weil ein sonderbahres ort in der Kirchen für die ledigen Weibspersonen verordnet ist, da die ledige Meitle vß allen 3 Gemeinden sich by einanderen finden sollen, so sollen sy sich auch dahin begeben, damit den Weiberen in disem Streitt-Stuehl künfftighin ihr platz nit verspehret werde."

„Darneben ist der Profos Hilffiker wegen seiner Ungestüehmigkeit vnd unmanierlicher Uffüehrung von der Ehrbarkeit gebührend censuriert vnd bestrafft worden.“

Es hat aber der Hilffiker by diser erkantnus nit acquieszieren wollen, sonder wollte sich hierüber bedenken, vnd vernehmen, was die übrige Hilffiker hiezu werden sagen. Hat auch ein abschrift diser Erkantnus begehrt, um selbige Meinem WohlEdlen Junker Landvogt vorweisen zu können, welche Jhme auch den 17. September von der Ehrbarkeit zugestellet worden.“

„Nachdem nun M. W. Edler Junker Landvogt Tscharner dise Partheyen hierüber auch verhöret, vnd die Sach examiniert, erkante Er hierüber wie folget:“

„Es seye von der Ehrbarkeit zu Ammerschweil wohl geurtheilet worden, demnach mit diser erlütterung, dz ein jeweilige Untervögti zu Ottmansingen, also auch des gegenwertigen Untervogt Wiedmers Frauw in gedachtem streittigen Weiberstuehl künfftighin zu allen Zeiten ihren Sitz haben solle; es wäre dan Sach, dz der Hilffiker biß vff nächstkünfftigen Martini authentisch vffweisen könnte, dz diser Stuehl eh vnd bevor des Untervogts Felix Hilffikers Frauw (Maria Rummel) vnd die Jhrigen (so 1624 Amtsvuntervogt ware) sich deßen bedienet, denen Hilffikeren eintzig vnd allein zugehört habe, und noch zugehöre, in welchem Fahl er sich deßen, soviell recht ist, zu genießen haben solle. Erkent den 9. Januar 1737.“

Der Profos Jakob Hilfiker in Othmarsingen stammt also mütterlicherseits ab von dem Prädikanten Samuel Rummel, und das Bewußtsein, „denen Hilffikeren“ anzugehören, die der Grafschaft Lenzburg im Jahr 1624 einen Untervogt gegeben, der mit der Tochter eines Prädikanten und Dekanes verehlicht war, erhob ihn so hoch über die Niedrigkeit seines Standes und Amtes, daß er dem Untervogt, und seine Frau „der Untervögti“ Trotz zu bieten wagte und nicht allein für seine theure Ehehälfte, sondern auch für seine „Meitleni“ den Ehrenplatz in der Kirche zu Ammerswyl in Anspruch nahm. Dieser Streithandel war für die damalige Ehrbarkeit und den fünfundsiebenzigjährigen Prädikanten im vollen Sinne des Wortes eine cause célèbre und wohl werth, mit aller Umsicht

nd Gründlichkeit untersucht zu werden. Die Frage, „ob die Unter-
ögti des Hilffikers Frauwen vnd ihren Meittlenen, oder obhin-
egen dieselbe Ihro in dem streittigen Stuehl Platz zu machen
hulbig seye," veranlaßte im Schooße des versammelten Chor-
erichtes ohne Zweifel eine belebte und allseitige Diskussion und
zenn sie endlich zu Gunsten des Untervogts und der Untervögti
or beiden Instanzen entschieden wurde, so wird die Entscheidung
b Seiten der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht angefochten werden
innen. Samuel Rummel, und sein Tochtermann Felix Hilfiker,
ürden, wenn sie zu urtheilen und entscheiden gehabt hätten, ganz
itschieden gegen ihren anmaßenden Sprößling aufgetreten sein und
m mit seinen ungerechtfertigten Ansprüchen zurückgewiesen haben.

Nachdem wir die Familienverhältnisse des Samuel Rummel,
wiel aus seinen hinterlassenen Schriften darüber bekannt ist, kennen
elernt haben, wollen wir auch sein Verhältniß zu seinen Kirch-
enossen kurz berühren und dabei als Anhaltspunkt einzelne gele-
entliche Bemerkungen, die zerstreut in seinen Registern und Rödeln
ı finden sind, benützen. Im Allgemeinen stellt man sich das Ver-
ältniß der Prädikanten der alten Berner Kirche zu ihren Gemein-
en viel zu schroff und amtlich steif vor. Sie standen dem Volke
hr nahe und verkehrten mit demselben in recht freundlicher und
erablassender Weise. Dafür zeugt die Freiheit und Zuthunlichkeit,
it welcher sie um Vertretung der Pathenstelle von allen Klassen
nd Ständen des Volkes angegangen wurden. Samuel Rummel
ar Pfarrer in Ammerswyl vom Jahr 1588 bis zum Jahr 1613.
lit Ausnahme des Jahres 1609 vergieng unterdessen kein Jahr,
iß nicht entweder er selber, oder ein Glied seiner Familie zu
iederholten Malen Pathenstelle vertreten mußte. Im Ganzen war
in Ammerswyl 36 Mal Götti, sein Sohn „David" 2 Mal,
ine Frau Sara Däschler 27 Mal „Gotte", seine Tochter „Maria"
l Mal und seine Schwägerin „Judith" 2 Mal. So wurde wäh-
nd 25 Jahren die Pfarrfamilie 88 Mal für Vertretung der Pathen-
elle angesprochen. Diese 88 Kinder bilden ungefähr den sechsten
heil von sämmtlichen Kindern, welche von Samuel Rummel und
inem Sohne David in Ammerswyl getauft worden sind. Ihre

Gesammtzahl beträgt 563. Jährlich wurden also durchschnittlich 22—23 Kinder getauft. — Wenn die Kirchgenossen so freien und ungehinderten Zutritt zu ihrem Prädikanten und den Gliedern seiner Familie hatten, und ihn so oft um Vertretung der Pathenstelle ersuchen durften, so muß das Verhältniß zwischen ihnen nicht nur ein freundliches, sondern ein recht vertrauliches und familiäres gewesen sein. Einem seiner Kirchgenossen hat er im Sterberegister ein recht schönes Denkmal gesetzt, welches ihn und den Verstorbenen in gleicher Weise ehrt. „Uff Sant Martistag 1596 — so lauten seine Worte — starb Meister Niclaus Hettlinger — wahrscheinlich von Othmarsingen — ein gottsfürchtiger, erlicher Man, der fundlich eerlich predicanten (Prädikanten, die er als ehrlich erfunden) lieb ghan, und mir Samuel Rummel, dem Predicanten vil gutts bewisen hatt, der lieb gott sy syn loner, zal siner Jare dutt (thut) 38 an verschinner (vergangener) Ufffart. Vor im starb sin Sun „Samuel", item „Oswald", ouch sin Sun vnd „Anna" syn Dochter, glich nach im starb sin iüngst Döchterli mit namen „Agli", er hatts by im (ihm) im boum am Arm." In der Familie dieses „gottsfürchtigen, erlichen Mannes" hat der Tod eine reichliche Erndte gehalten, und wie aufrichtig und herzlich die Theilnahme des Prädikanten an seinem Unglücke war, beweist eben dieser Necrolog, den er mit fester Hand in das Sterberegister der Kirche Ammerswyl eingetragen, damit die kommenden Geschlechter den Mann seiner Liebe und Achtung und dessen schweres Geschick kennen lernen. Seines, den 27. Heumonat 1594 „znacht zwischen 12 vnnd eins verstorbenen Nachbarn Gladi Mantel" gedenkt er mit den Worten „was ein gutter erlicher nachbur." Auch wurde der Prädikant Samuel Rummel als Vertrauensmann und Zeuge zugezogen in Angelegenheiten von rein privatrechtlicher Natur. Im Eheregister findet sich von seiner Hand folgender „Ehetag" aufgezeichnet: „Den 12. Mai 1603 vereelichet Sich Hanns Gerig von Ammerschwyl mitt Verena Hettlinger. Stirbt Hanns vor Verena, on Kind (ohne Kind), so sol es dän driten Theil an Seinem ligenden vnnd farenden Gutt erben. Hinterlaßt er aber Kind, so sol Verena allein dän driten Theil in der farenden Hab erben. Stirbt

Verena vor Hanns, es hinterlaße Kind oder nicht, So sol er numen den 3. Theil erben an Sinem gutt, dabi was Vogt Felix, Samuel Rummel der Predicant, Wernher Gehrig vnden im dorff zu Ammerschwyl ꝛc." Wenn auch in der damaligen Zeit die Kunst des Schreibens Wenigen eigen war und unter diese Wenigen vorzugsweise die Prädikanten gehörten, so würde man doch Unrecht thun, wenn man das dem Prädikanten Samuel Rummel geschenkte Zutrauen einzig und allein aus der ihm eigenen Fertigkeit im Schreiben erklären wollte. Die aus jener Zeit vorhandenen Archivschriften rühren bei weitem nicht alle von den jeweiligen Prädikanten her, sondern sind theilweise von der Hand anderer Kirchengenossen geschrieben, so daß „Hanns Gerig und Verena Hettlinger" durchaus nicht genöthigt waren, von dem Prädikanten ihren vereinbarten Ehetag schreiben zu lassen, wenn er sonst nicht der Mann ihres Vertrauens gewesen wäre. Der vorhin genannte, den 27. Heumonat 1594 verstorbene Nachbar des Prädikanten, Gladi Mantel, war auch dessen Arbeiter. Er nennt ihn ganz einfach „Gfatter Gladi" und bezahlt ihm für das Einführen und Dreschen des Zehntens, sowie für die Verrichtung von andren „Wärchen" „vff Martini 1591, 47 Gulden und einhundert burdenen Strauw."

„Uff genampten tag — berichtet S. Rummel — han ich wider den zeenden vnd alle anderi gschäfft „gfatter Gladi" verdinget, im obgenampten lon, namlich die 47 guldi und 100 burdenen Strauw biſ vff Martini deſ 1592. Jars, und han ich in darum also bar vsgwisen vnd bezalt, das ich im nüt schuldig bin, er aber muſ mir, wie gemäldet, alle wärch thun biſ vff Martini deſ 1592 Jars. Gott sy mit vnſ." —

Der Prädikant muß mit seinem Arbeiter Gfatter Gladi wohl zufrieden gewesen sein. Sonst hätte er ihm nach seinem Tode nicht das schöne Zeugniß gegeben: „was ein gutter, erlicher nachbur."

Die Sorge um das Zeitliche war bei den Prädikanten der alten Zeit oftmals groß, und sie mußten sehr aufmerksam und achtsam sein, daß an ihrem Pfrundeinkommen, das größtentheils in Naturalien bestand, und von einer großen Anzahl Pflichtiger gegeben werden mußte, nicht da und dort etwas abgieng. So sieht sich

auch Samuel Rummel im Jahr 1590 zu der Klage veranlaßt: „Der Gerstenzeenden zu Ottmaßingen ist nümmen wider zu bringen, wiewol ich mächtig daran waß“ (war). Auch ist ihm im Jahr 1594 der Heuzehnten zu Othmarsingen an Vogt Oswald und Wernher Marti um 6 ℔ viel zu wohlfeil verliehen worden, und er macht seinem Unmuthe darüber in den Worten Luft: „ist gar ein Spott, das Wärch ist sy werth.“ Mit Herrn Stettler, dem Hofmeister in Königsfelden, ist er auch nicht recht zufrieden. Denn am 12. Brachmonat 1599 hat derselbe „däm Felix Meier vnnd Sim Gspannen dän Kornzehnden zu Dottiken vm 200 Mütten Roggen glien (geliehen). Der Herr hat sy übersehn, sonst wär er innen (ihnen) nit also worden, den sy hand in (ihn) 80 Mütt Roggen wärher (billiger) dan iez drei Jar.“ Das Uebersehen des Herrn Stettler ist eben dem Herrn Prädikanten von Ammerswyl, der in Dottiken zehntberechtigt war, theuer zu stehen gekommen.

Der Gerstenzehnten zu Dottiken, der alle 3 Jahre fällig war, und im Jahr 1601 einen Mütt abwarf, für den der Prädikant von Felix Meyer 6 Bazen erhielt, „war ihm schier vunder das Isch (Eis) chon (gekommen), dann in 13 Jaren han ich in (sagt er) nur 2 Mal empfangen.“ —

Wenn aus Allem hervorgeht, daß Prädikant Samuel Rummel mit seinen Kirchgenossen in einem recht freundschaftlichen und familiären Verhältnisse stand, so war er auf der andern Seite auch nicht der Mann, welcher die Verletzung seiner Amtsehre und die Außerachtlassung des gebührenden Anstandes ungeahndet hingehen ließ. Im Jahr 1599 den 10. Juni ließ er einen Bürger von Dintiken, den „Heini Gagsi“ vor das Chorgericht berufen, „das er Sy Kind vm dän heiligen Touff bittet, „vnnd nit hatt mögen den hutt abzien (abnehmen), dazu vff dän elbogen glägen.“ Für seine Grobheit und Unmanierlichkeit wurde er um 5 Schilling gestraft.

Prädikant Ulrich Troog, der Vorgänger des Samuel Rummel, hat im Jahr 1568 nicht den Muth gehabt, das Gesuch des Landvogts abzuschlagen, obschon er ihm für seinen Theil Gerstenzehnten die Hälfte zu wenig gab, dagegen trug der Prädikant S. Rummel

gar kein Bedenken, vom Jahr 1592 an dem Landvogt das übliche Neujahrsgeschenk nicht mehr zu geben, nachdem er ihm auf das Neujahr 1591 noch „einen cronenwärdigen Käs zum gutten Jar verehrt hatte.“ Ebenso gab er im Jahr 1591 der Stadt Lenzburg zum letzten Mal das gute Jahr mit 8 Bazen. „Das gutt Jar“ ist nit „debitum,“ so lautet seine darauf bezügliche Bemerkung. — Das Herkommen war für ihn kein Grund, Jahr um Jahr aus seinem Einkommen dem Landvogt und der Stadt Lenzburg eine Art Tribut zu bezahlen; das Beispiel seiner Vorfahren nachzuahmen, fühlte er sich keineswegs verpflichtet. Auf ein Gegengeschenk konnte er natürlich nicht rechnen und somit handelte es sich nicht um einen Beweis gegenseitiger Freundschaft, sondern nur um eine Abgabe, welche rechtlich nicht begründet war und darum verweigert werden durfte, ohne Jemandes Rechte irgendwie zu verletzen. Nach unten freundlich, gefällig und dienstfertig sein, ohne in Schmeichelei und Wohldienerei zu verfallen, nach oben dagegen seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten und bewahren, das steht jedem mit einem öffentlichen Amte betrauten Manne wohl an, und ziert zum Voraus den Charakter eines christlichen Prädikanten und Seelsorgers.

Aus den Neigungen und Liebhabereien eines Menschen darf man mit Recht auch einen Schluß auf seinen Charakter ziehen. Samuel Rummel war offenbar ein baulustiger geistlicher Herr, der weder Kosten noch Mühe scheute, um das Pfarrhaus und die übrigen Pfrundgebäulichkeiten in gehörigen Stand zu stellen. In den Jahren 1588, 1589, 1592, 1594, 1597, 1601—1607, 1611 hatte er bedeutende Auslagen für mancherlei Ausbesserungen und Renovationen zu bestreiten. Möglich, daß seine Vorfahren sich keine besondere Mühe gaben, die Pfrundgebäulichkeiten gehörig zu unterhalten, zumal da sie die daherigen Kosten aus ihrem Einkommen bestreiten mußten und daß daher Vieles zu repariren und zu renoviren war, als Samuel Rummel von Umiken nach Ammerswyl kam; aber seine fast jährlich wiederkehrenden, bald mit größern, bald mit geringern Auslagen verbundenen Bauten zeugen doch von einem kräftigen, unternehmenden Geiste und beurkunden wohl auch

ein lebendiges Interesse für äußern Anstand und gute Ordnung. Ueber die Arbeitslöhne der Zimmerleute, Maurer, Glaser ꝛc., der Handwerker überhaupt und der gewöhnlichen Taglöhner, sowie über den Werth der verschiedenen Baumaterialien am Ende des 16ten und im Anfang des 17ten Jahrhunderts enthalten seine sehr reinlich geschriebenen und übersichtlich gehaltenen Baurechnungen manchen interessanten Aufschluß, und wir wollen daher nicht ermangeln, das Bemerkenswertheste daraus mitzutheilen. Im Sommer des Jahres 1588, also bald nach seinem Aufzug in Ammerswyl, hat er „ein gar nüwen baachoffen müssen lan machen, costen die steinen vnd der Kalch, on furlon 4 franken (ein Ausdruck, der zum ersten Mal vorkommt) der mureren lon 22 bazen, on die Spys. Me han ich ein nüwen first vff den Wagenschopf lan machen, kost mit der Spys 10 bazen.“

Im Jahr 1589 von der Kammerthür bim Studier Stübli dem Meister Hans Heinrich Schloßer gän nüw zu händen 10 bazen, vnd gab em zu äßen. An den fänsteren in der Stuben zu besseren gän 11 Schilling vnd ein Mal zu äßen dem jungen glaser von Länzburg.

1592. Das Hüner Hüsli cost 5 ℔, bhenki 3 bazen. —

1593. „Ein nüwe Husthür cost 1 ℔ 10 Schllg. Das Schloß vnd Ring an der thür cost 2 ℔.“

An der schür verdeckt 600 schoub, vnd (kosten) 16 ℔.

Deckerlon vnd spys 4 ℔. Ein Dili von laden ob dem cu Stal (Kühstall) lan machen, cost 5 ℔ 6 Schilling; Spys vnd blönig (Belohnung) 2 ℔. Dri nüw süw trög lan machen, costen 3 ℔.

1594. Am Hus vsbeßeret:

3 Guldi dem Glaser zu länzburg vm ein nüw fänster in die Stuben, on die spys.

Um ein fänster in mym Stübli 11 baz. Das fänster im nüwen Stübli kost mich 16 bazen.

Me von 2 fänsteren im vnderen Stübli 8 bazen sampt der Spys, die nit grächnet.

Zwei fänster in der kurzen Kammeren kosten mich 6 bazen.

Zwei fänster in der nebenkammeren kosten mich 23 bazen.

Witts nit glouben, so frag Meister Hans Jakob von länzburg den glaser, dene den Glaser von Wolen vnd doch so sind zeichen gägenwirtig. Me han ich von fänsteren im alten Studierstübli meister Hans Jakob gän zu besseren 9 bazen.

Han ein fänster Jar ghan, doch vs minem Seckel. Gott si lob. —"

1595. „An der schür vnden nachen gägen der gassen lan vsdecken 400 schoub butt 4 Kronen, vnd den Deckeren zu äßen sampt 4 bazen für ire blönig."

1598. Dän 8. tag Meyen machten mir Meister Anthonis diener von länzburg, Bartli vnd Heini ein nüwen bachoffen, mußt inen ohn die spys davon gän 1 Kronen.

6 bännen mit leim, but eyn iede 1 bazen. Den 5 bännen mit Sand, butt ein iede zfüren 5 Schilling.

Me hand mir dises Meisters diener die Kuchi anderst bsetzt vnd das heimlich gmach (Abtritt) im boumgarten bstochen, dene dz bachoffen Kemi verbesseret, but ir lon 17 bazen ohn die spys. Das trinkgält 3 bazen. Das sand ist genamset; dän Kalch han ich bi der Kilchen gnon, cost mich nüt.

Ein wärchmann (Taglöhner) hat den Mureren zwen tag gholffen, butt on die spys 2 bazen.

1599. Die Härdblatten lan anderst machen, cost 8 Schilling, die Stein 10 Schilling on furlon vnd des murers spys.

Das Dach gägen boumgarten lan erläßen, butt des murers lon 9 bazen vnd schindlen 3 ℔, vm ziegel 15 bazen on furlon.

1601. „Dän 25. tag brachmonets ließ ich den Meister Rudolff schmid, den zimmermann von Möriken das holz zur louben fällen, vnd das Sälbig zum buw rüsten vnd zimmeren vnnd sobald im müglich die alte louben, sogar hinfellig, schlysen, vnd an ir stadt iezig, so noch einist länger ist, vffrichten. Unnd arbeitet genampter Meister vnnd Syn Sun daran 42 tag. Dutt im alle tag 7 Schilling, dem Sun 5 Schilling, butt täglich beden 4 bazen. Bringt 6 hieländisch Kronen vnd 8 bazen. Die spys ist nit grächnet. Vom holz vs dem Wald zum Hus zu füren, butt 5 ℔.

Um Kalch vnd Ziegel 20 ℔ on die 300 so ich von der Kilchen entlent han, der furlon ist ouch grächnet, 2c. 2c.

Vom ladenholz inen zur Sagen vnd wider vsn zu füren 2 ℔. Davon zu Sagen 3 ℔ 1 bazen. Ist vntrüwlich mit vmgangen, han im 17 schnidt müssen bezalen, von iedem schnidt 4 Schilling vnd hatt mir äben 42 laden gän.

Die laden, so ich darzu brucht, kosten mich 15 Guldi.

Die Uffrichti 5 ℔.

Marxen taglon, so innen geholffen, ohn die spys 8 ℔ weniger 6 Schilling (also in 42 Tagen).

1604. An der schür diß Jars vsdeckt 300 schoub, costen 6 Guldi, spyß vnd lon 2 ℔, Dachrutten vnd band 5 Schilling. Die Mur bim heimlichen gmach gägen Käller lan vßbesseren, dutt 2 ein tag 4 bazen, 2c. 2c. 2c.

Me cost das fleisch Hüsli erstlich die laden 1 Kronen.

70 ladnägel dri bazen.

Zwei Zimmermannen on die spyß 4 bazen 1 Schilling.

1605. Dän 6. tag Merzen macht mir Meister Andres Känel von Dintiken dän Stuben offen vnden im Huß sampt eim nüwen offen fuß, dutt syn lon 12 bazen vnd ein ganz Hußbrott. Sines Dieners Rudi linis lon dutt 7 bazen.

Me sind vier Starcki ysen, eyns am boden vnd drü doruff der Deckel lydt, darzu ein Starki ysein Klammeren, dorum gab ich Meister Ulrich bumann dem schmid von Händtschicken 23 bazen 1 Schilling.

1607. Dän 28 Septbr. Den offen vnden im Stübli vff ein nüwes lan machen, cost der fuß vnd blatten 20 bazen; vffzu Sezen vnd dän bogen in die mur zu machen dem Meister 9 bazen, dem Knecht 4 ohn die spyß. —

1611. Dän schwyn Stal lan dylen, dz bad Stübli vnd Dubhuß vnd fleischhüsli lan machen, cost dri guldi 8 Schilling. —

Ueber den Ertrag des Pfrundlandes hat Samuel Rummel ganz spezielle Angaben hinterlassen, welche zu interessanten Vergleichungen Veranlassung geben. Es sei daraus nur so viel hervorgehoben, daß der ungefähr 1½ Jucharten haltende Pfrundbaumgarten im Jahr

1589 „an Höuw ein gstel vol gab vnd sinen 3 Künen (Kühen) halb Sümmerig".

Von dem Ansehen und der Achtung, welche Samuel Rummel unter seinen Amtsbrüdern genoß, zeugt die Thatsache, daß er im Jahr 1608 zum Decan der Klasse Brugg-Lenzburg gewählt wurde, und es bis an sein Lebensende blieb. —

Den 23. Mai 1613 predigte und taufte Samuel Rummel zum letzten Mal. Schon 9 Tage nachher, nämlich den ersten Juni, starb er, ohne daß sein Sohn Samuel Rummel, Notar, die Ursache seines Todes angiebt. Von dessen Hand geschrieben, findet sich im Tauf- und Sterberegister folgendes über das Hinscheiden seines Vaters aufgezeichnet:

„Uff prima Juny 1613 ward Herr Samuel Rummel von Bern, Predicant allhie zu Ammerschwyl vnd Decan der Claß Brugg vnd Lenzburg vonn Gott beruffen, synes Alters 55 Jar, vnd ist Predicant zu Ammerschwyl gesyn 25 Jar."

„Uff den erstenn tag Juny 1613 Jars ward obgeschriebener Herr Samuel Rummel von Bern, gewesener Predicant zu Ammerschwyl vnd Decan deß würdigen Cappitels Brugg vnd Lentzburg, Myn Ehrender lieber Vatter im Christo dem Herren seligklich entschlaffen. Der Gnedig Gott wölle vns Allen vnsere sünd verzychen vnd ouch zu säligem End verhelffen. Amen! Per filium suum Samuelem Rummelium Notarium Bernensem; 8 Decembris 1613."

Der Nachfolger des Samuel Rummel, Decan, wurde Samuel Hemmann, der keine Personalien hinterlassen und in dem von ihm fortgesetzten Taufregister über seine Antecedentien, seine Wahl zum Prädicanten von Ammerswyl, seine Bestätigung durch die gnädigen Herren von Bern, seine Präsentation durch Landvogt und Decan ꝛc. gar nichts aufgezeichnet hat. Außer dem Taufregister existirt überhaupt gar nichts Schriftliches von ihm. Namentlich fehlt das Sterberegister und Sittengerichts-Manual während der ganzen Zeit seines Pfarramtes in Ammerswyl, also von 1613 bis 1639.

Den von S. Rummel mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit geführten Pfrundrodel, in welchem das Einnehmen und Aus-

geben der Pfarrei verzeichnet wurde, hat er nicht fortgesetzt, und darum ist das geschichtliche Material, welches aus dem langen Zeitraum von 26 Jahren vorhanden ist, auf einzelne wenige Angaben über die Familienverhältnisse dieses Prädicanten beschränkt, die sich in dem von ihm regelmäßig geführten und bis in das Jahr 1639 fortgesetzten Taufregister zerstreut vorfinden.

Samuel Hemmann war das erste Mal verehlicht mit Elsbet Wolff. — In seinem Taufregister sind seine Kinder nicht als Täuflinge, wohl aber als Taufzeugen eingetragen, woraus hervorgeht, daß die meisten derselben erwachsen waren, als er nach Ammerswyl kam. Seine beiden Söhne waren ebenfalls Prädikanten, der eine, Jakob, in Leutwyl, der andere, Johann Jakob, in Lenzburg. Seine Töchter waren „Barbeli", „Charitas", „Margret", „Sara" und „Elsbet" Hemmann, die zusammen 22 Mal Pathenstelle vertreten mußten, währenddem der Vater Samuel Hemmann 16 Mal und die Mutter Elsbet Wolff 5 Mal von ihren Gemeindsgenossen in dieser Weise zu Ehren gezogen wurden. „Charitas Hemmann" war an einen Bürger von Ammerswyl, Namens Claus Gehrig verehlicht. Am 12ten Oktober 1628 wurde diesen Eheleuten in der hiesigen Kirche ein Knabe auf den Namen „Samuel" getauft. Er mußte heißen wie sein Großvater mütterlicherseits. Außer diesem Claus Gehrig nennt Jakob Hemmann, der Nachfolger seines Vaters Samuel Hemmann, noch einen andern Schwager, „Hans Jogli", woraus hervorgeht, daß nicht bloß „Charitas Hemmann", sondern auch noch eine ihrer Schwestern an einen Bürger von Ammerswyl verheirathet war.

Wann Elsbet Wolff, des Prädikanten erste Frau gestorben sei, kann nicht angegeben werden, weil das Sterberegister, in welchem dieser Todesfall verzeichnet sein müßte, nicht mehr vorhanden ist, aber im Jahr 1629 erscheint als Taufzeugin Margareth Frank, des Prädikanten Frau, die noch im Jahr 1638 ein Kind aus der Taufe hob, nachdem sie im Ganzen während 9 Jahren 8 Mal um diesen Dienst angesprochen worden war.

Nachdem Samuel Hemmann im Jahr 1638 auf die Pfarrei wahrscheinlich resigniert hatte, wurde sein Sohn Jakob Hemmann,

Prädikant in Leutwyl, zum Prädikanten von Ammerswyl erwählt. Den Tag seiner Erwählung durch die Prädikanten, sowie seiner Bestätigung durch die gnädigen Herren von Bern hat der neugewählte Prädikant nirgends aufgezeichnet und auch nicht erzählt, wann er seinen Einzug in Ammerswyl gehalten und daselbst seinen Kirchgenossen durch das Decanat vorgestellt worden sei. Schon zu Lebzeiten seines Vaters wohnte er sammt seinem Bruder, Johann Jakob, dem Prädikanten von Lenzburg, den Verhandlungen über die abgelegten Kirchenrechnungen von Ammerswyl auf dem Schlosse Lenzburg bei. Den 6ten Jenner 1639 taufte er als Pfarrer von Ammerswyl das erste Kind; und da sein Vater Samuel Hemmann den 14ten Juni 1638 zum letzten Mal taufte, so muß er gegen Ende desselben Jahrs, nachdem seine Wahl vorher stattgefunden, von Leutwyl nach Ammerswyl „z'Hus" gezogen sein. Eine zahlreiche Familie hat ihn dahin begleitet. Seine Ehe mit Ursula Schnyderin, der Prädikantin, war mit 9 Kindern gesegnet, von denen die beiden jüngsten Johannes und Daniel erst in Ammerswyl das Licht der Welt erblickten. Johannes wurde getauft den 14ten Mai 1640 und sein „Götti" war Hans Heinrich Rummel, ob ein Sohn oder ein Enkel des im Jahr 1613 verstorbenen Decan Samuel Rummel, kann nicht angegeben werden. Daniel dagegen wurde getauft den 5ten Jenner 1642. Die ältern sieben Kinder, drei Söhne und vier Töchter, hat er mit nach Ammerswyl gebracht. Sie werden im Taufregister Alle mit Namen genannt, da sie, wie ihre Eltern, sehr oft Pathenstelle vertreten mußten.

Die Söhne heißen mit Einschluß der beiden jüngsten, die schon genannt worden sind, Samuel, Hans Heinrich, Hans Jakob, Johannes und Daniel, die Töchter werden genannt: Sarah, Barbara — gewöhnlich Barbeli —, Johanna und Catharina. Die Söhne Hans Heinrich, Hans Jakob und Johannes waren verheirathet. Die Ehegattin des Hans Heinrich hieß Salomea Spängler und war von Lenzburg gebürtig. Den 11ten Februar 1667 wurde diesen Eheleuten ein Knabe getauft auf den Namen Johannes, den 28ten Oktober 1668 wieder ein Knabe auf den Namen Daniel, und endlich den 7ten Mai 1671 ein dritter

Knabe und zwar wiederum auf den Namen Daniel. Die Thatsache, daß Hans Heinrich Hemmann nicht allein 7 Mal als Taufzeuge eingeschrieben ist, sondern daß auch seine Kinder in Ammerswyl getauft worden sind, läßt keinen Zweifel daran übrig, daß er mit seiner Familie im Pfarrhause seines Vaters gewohnt hat. Das Nämliche ist auch der Fall gewesen mit den beiden andern verheiratheten Söhnen. Hans Jakob Hemmann, welcher dem geistlichen Stande angehörte und später Vicar seines Vaters wurde, war mit „Rosyna Achmüller" verheirathet und ließ in Ammerswyl den 17ten September 1675 eine Tochter taufen auf den Namen „Johanna Maria". Nach dem Tode seines Vaters erhielt er die Pfarrei Leutwyl. Allein so lange sein Vater lebte, wohnte er mit seiner Familie bei ihm, im Pfarrhaus zu Ammerswyl. Johannes Hemmann war verehlicht mit Dorothea Fröhlich. Es wurde ihm den 7ten April 1665 in Ammerswyl ein Knäblein auf den Namen „David" getauft. Er wie sein geistlicher Bruder Hans Jakob, standen in Ammerswyl oft zu Gevatter. Später finden wir diesen Johannes Hemmann, der, wie wir bereits erzählt haben, den 14ten Mai 1640 geboren wurde und den 7. April 1665 sein erstes Kind taufen ließ, als Schulmeister zu Lenzburg.

Es läßt sich denken, wie zahlreich die Familie des Prädikanten Jakob Hemmann von Ammerswyl war, wenn nicht nur seine fünf Söhne und vier Töchter, sondern auch die Frauen von drei Söhnen und ihre Kinder in seinem Pfarrhause wohnten. Vier Ehemänner und vier Ehefrauen mit zahlreichen Kindern unter einem Dache vereinigt, erinnert uns diese Erscheinung nicht an die Zeit der Patriarchen, in welcher sich Kinder und Kindeskinder um das verehrte und geliebte Familienhaupt vereinigten, und sich unter dem Scepter seiner milden und väterlichen Regierung wohl und glücklich fühlten? Nur von Einer der vier Töchter unseres kinderreichen Patriarchen ist bekannt, daß sie verehlicht war, nämlich von der „Johanna", welche als „Seckelmeisterin" von Aarau den 17ten September 1675 in Ammerswyl zu Gevatter stand. — Ob die übrigen drei Töchter unverheirathet und im Vaterhause geblieben sind, bis der Vater gestorben ist, kann nicht mehr ermittelt werden.

Aber seiner Vaterliebe und Vatertreue hat Jakob Hemmann in seinen hinterlassenen Schriften ein sehr schönes, man möchte beinahe sagen, rührendes Denkmal gesetzt. Nicht nur machte er seinem Sohne „Johann Heinrich“, welcher in Zofingen eine Anstellung erhalten und daher mit seiner Familie das elterliche Haus verlassen hatte, im Jahr 1653 mit einem Theil des Dottiker Kernen- und Roggenzehntens ein namhaftes Geschenk, sondern im Jahr 1663 beschenkte er auf das neue Jahr seine sämmtlichen neun Kinder, ein Jegliches mit fünf Mütt Kernen und fünf Mütt Roggen. Nachdem er das Einkommen des Jahres 1663 in Zehnten und Bodenzinsen und im Ertrag des Pfrundlandes angegeben, fühlt er sich zum innigen Dank gegen den Geber aller guten Gabe gedrungen und betet: „Unser miltryche gutthätige Gott vnnd Liebryche Vatter verlyche zu Allem synen rychen Sägen vnnd gnädiges gedeyen durch Jesum Christum: vnnd schaffe durch Synen hl. Geist in Uns vernügliche, erkanntliche vnnd dankbare Herzen. Amen.“

Diesem Dankgebet läßt er folgende Nachricht nachfolgen: „Vonn diesem diß Jahrs mir vnwürdig bescheerten miltrychen Sägen Gottes, hab ich meynen, in Gott geliebten, gehorsamen Kindern, (deren Nüni, nämlich fünnf Söhn vnnd vier Töchteren) einem Jeden zum gutten Jahr verEhrt an Kernen 5 Mütt, an Roggen 5 Mütt.“ „Gott verlyche auch ihnen noch ferner erkanntliche, gelassene, gehorsame, liebryche und dankbare Herzen, vß Krafft des Hl. Geistes, durch Jesum Christum! Amen.“

Nicht sowohl das Geschenk, das der Vater seinen Kindern giebt, als die Gesinnung, in welcher, und der Grund, aus welchem es gegeben wird, ehrt den Geber und die Empfangenden. Der Vater liebt seine Kinder in Gott und ertheilt ihnen das schöne Zeugniß des kindlichen Gehorsams. Das Neujahrsgeschenk ist hervorgegangen aus dem Gefühle des Dankes gegen Gott für die zahlreiche Kinderschaar, und aus der seligen Freude über die gehorsamen Söhne und Töchter. Es tritt uns in dem Prädikanten Jakob Hemmann und seiner großen Familie ein recht patriarchalisches Verhältniß entgegen, dessen Betrachtung uns um so mehr anspricht, je seltener es in

unsern Tagen geworden ist. — Wo sich sein Vater Samuel Hemmann, nachdem er zu Gunsten seines Sohnes auf die Pfarrei Ammerswyl resignirt hatte, aufgehalten hat, ist in den hinterlassenen Papieren unseres Jakob Hemmann nirgends bemerkt. Aber sehr wahrscheinlich war er zu seinem Sohne „Johann Jakob", dem Prädikanten von Lenzburg, gezogen. Daß er im Pfarrhause zu Ammerswyl nicht vergessen war, sondern daselbst einen recht dankbaren und von kindlicher Pietät erfüllten Sohn hatte, beweist die Thatsache, daß dieser im Jahr 1640 „synem Ehrenden Lieben Vatter" das eine Mal „28 Wällen Strauw", das andere Mal 2 Malter Korn schickte, wohl schwerlich aus einem andern Grunde, als um ihm damit ein Geschenk zu machen. Auch „synem Lieben Bruder", Joh. Jakob, dem Prädikanten von Lenzburg, machte er im gleichen Jahr ein Geschenk, indem er ihm den 7ten Mai 1640 „29 Wällen Strauw, 20 Schäub, den 27. Juni 40 Wällen Strauw verEhrte." Freilich mußte der Bruder sich mit dem bloßen Stroh begnügen, an Korn hat er nichts zum Geschenk erhalten. —

Wenn, was wohl nicht zu bezweifeln ist, die „Gevatterschaften" auch im siebenzehnten Jahrhundert mit mancherlei Unkosten verbunden waren und ein sogenannter Einbund für den Täufling mit daran hängenden, jährlich wiederkehrenden Neujahrsgeschenken nicht fehlen durfte, so wurden die finanziellen Hülfsmittel unseres Jakob Hemmann mit seinen 5 Söhnen und 4 Töchtern nach dieser Richtung hin sehr in Anspruch genommen. Er selber mußte im Ganzen 44 Mal Pathenstelle vertreten, seine Frau, die Prädikantin, 23 Mal, Sarah 6 Mal, Johannes 11 Mal, Samuel 4 Mal, Barbara 10 Mal, Hans Heinrich 7 Mal, Hans Jakob 10 Mal, Johanna 1 Mal und Katharina 5 Mal. Im Ganzen wurde die Pfarrfamilie während 39 Jahren — denn so lange war Jakob Hemmann Pfarrer in Ammerswyl — hundert und zehn Mal von den Familienvätern der Kirchgemeinde in solcher Weise in Anspruch genommen. Daß unter solchen Umständen das Pfarrhaus keine unzugängliche, mit Wall und Graben umgebene Burg und der Prädikant nicht eine unnahbare Majestät sein konnte, sondern mit seinen Kirchgenossen in einem durchaus freundschaftlichen

Verhältnisse stehen mußte, bedarf nicht erst noch einer besondern Beweisführung, sondern es leuchtet dieß von selbst ein. —

Wie Jakob Hemmann gegen seinen Vater ein dankbarer Sohn, gegen seine Geschwister ein liebender Bruder, gegen seine Kinder aber ein treuer und besorgter Vater war, so legte er auch gegen seine Kirchgemeinde eine recht gemeinnützige Gesinnung an den Tag. Als im Jahr 1640 die Kirche in Ammerswyl umgebaut und vergrößert wurde, gab er an die Kanzel, die im Ganzen 192 ℔ kostete, eine freiwillige Steuer von 50 ℔. Während dem der Landvogt Kilchberger als Bauherr für „syn gehabte mühy" zwei Dublonen und der Kirchmeier „für syne mühy" 25 ℔ aus dem Kirchengut Ammerswyl erhielt, war „syn (des Prädikanten) Theil nüt vff Erden." Nicht nur machte er für seine Bemühungen während des Kirchenbaues keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung, sondern leistete noch einen freiwilligen Beitrag an die Erstellung einer neuen Kanzel. Unter denjenigen, welche sich an der freiwilligen Steuer für den Kirchenbau in Othmarsingen in den Jahren 1675 und 1676 betheiligten, steht Jakob Hemmann oben an, der in Verbindung mit seinem Sohne Johann Jakob Hemmann, seinem Vicar, 100 ℔ steuerte, eine für die damaligen Verhältnisse gewiß respektable Summe!

Ein schönes Denkmal seiner gemeinnützigen und wohlthätigen Gesinnung hat sich dieser Prädikant namentlich auch dadurch gesetzt, daß er den Hausarmen seiner Kirchgemeinde ein Legat von 50 Gulden testierte, dessen Zinse von Jahr zu Jahr am Jakobstage, welcher zugleich sein Namenstag war, von den Kirchmeiern unter sie ausgetheilt werden mußten. — Wann diese Vertheilung zum ersten Male stattfand, kann nicht mehr angegeben werden. Aber den 17ten Februar 1699 sind, wie der damalige Prädikant Joh. Gallei schreibt, die 3 Zinßen von 50 Gl. Capital, vff Jacobi 1696, 1697 und 1698 verfallen, so Herr Jacob Hemmann sel. den Haußarmen dieser gemeind vergabet, außgetheilt worden nachbeschribnen persohnen, als: Nun werden von Ammerswyl vier, von Dintiken neun, und von Othmarsingen sieben Hausarme namentlich angeführt, welchen im Ganzen 7 Gl. und 12 Bazen ausgetheilt

wurden. Sechs Personen erhielten je 1 ℔, sieben je 6 Bazen, drei je 5 Bazen, und vier je 4 Bazen. Den 8ten August 1704 wurden fünf verfallene Zinse mit 24 ℔ 6½ Bazen 1 Schilling unter vier Hausarme von Ammerswyl, neun von Othmarsingen und elf von Dintiken vertheilt. Drei Pfund war bei dieser Vertheilung die höchste Gabe, die nur einer einzigen Person, nämlich Hug Engel sel. Wittib in Othmarsingen zu Theil wurde. Daran schlossen sich Gaben von 13 Bazen, 10 Bazen, 1 ℔ rc. und die kleinste war wiederum 4 Bazen.

Den 8ten August 1710 wurden wiederum etwelche verfallene Zinse des weyland Ehrw. Hemmann's sel. ausgetheilt. Daran nahmen sieben arme Personen von Ammerswyl, sieben von Othmarsingen und achtzehn von Dintiken Theil. Es kamen im Ganzen zur Vertheilung 30 ℔ 3 Bazen und 2 Kreuzer.

„Den 12ten Februar 1721 sind — so meldet Prädikant Jakob Stälin — im bysein Hr. AmbtunderVogt Widmers, deß Kilchmeyer Gerigs, deß Kilchmeyer Setz und mein deß Predicanten Stälis zehen von 1710 biß 1719 inclusive verfallenen 25 Gl. außmachende Zinsen, von deß Hr. Predicant Hemmanns sel. Vermachenschaft, nachgeschriebnen Armen in der Gmeind außgetheilt worden."

Von Ammerswyl wurden bei dieser Vertheilung bedacht 10 Personen, von Othmarsingen 6 und von Dintiken 20. Die höchste Gabe war 4 ℔ 2 Bazen 2 Kreuzer und fiel einer vom Schlag getroffenen alten Mutter in Othmarsingen zu. Die kleinste Gabe, die verabreicht wurde, betrug 1 ℔.

Die letzte Vertheilung, welcher ausdrücklich Erwähnung gethan wird, fand statt den 29ten April 1740. Damals waren acht Zinse verfallen, welche 20 Gulden ausmachten und unter 8 Arme von Ammerswyl, 9 von Dintiken und 8 von Othmarsingen vertheilt wurden. Zwei ℔ war damals die höchste und fünf Bazen die kleinste Gabe.

Ob dem Willen des Testators später, d. h. unmittelbar nach dem Jahre 1740 nicht mehr nachgelebt worden sei und die Vertheilung der verfallenen Zinse unter die Hausarmen der Kirchgemeinde nicht mehr stattgefunden habe, kann aus den nach dem Jahre 1740

gestellten Kirchenrechnungen nicht nachgewiesen werden, da sie über diesen Punkt ein vollständiges Stillschweigen beobachten. Sehr wahrscheinlich ist dieses Kapital im Laufe der Zeit mit dem allgemeinen Kirchengute verschmolzen worden, obschon der Landvogt den 24ten Februar 1749 die bestimmte Weisung erlassen hatte, „die Vergabung des Pfr. Hemmann soll durch den Kilchmeier bezogen, und jährlich auf Jacobi nach dem Intent des Testatoren den Armen ausgerichtet werden," was die Herren „Geschwornen" wohl mit ihrem Gewissen werden vereinbart haben, um so mehr als man sich einigermaßen auf die Vorfahren im Amte berufen konnte, die sich schon im Jahr 1699 die Freiheit gestatteten, von dem Willen des Testatoren so weit abzuweichen, daß sie nicht Jahr um Jahr am Jakobstage den Zins des Legates unter die Hausarmen vertheilten, sondern nach ihrem eigenen Ermessen und Gutdünken oft eine lange Reihe von Jahren vorüber gehen ließen, bis sie der Angelegenheit sich erinnerten und die Vertheilung der aufgelaufenen Zinse vornahmen. —

Jakob Hemmann kam, wie das bei seinem milden, menschenfreundlichen Charakter nicht anders zu erwarten war, mit seinen Zehntleuten in Othmarsingen und Dottiken fortwährend im Frieden aus und es findet sich in seinen hinterlassenen Schriften nicht eine einzige Klage über Verkürzung oder Uebervortheilung durch die Zehntpflichtigen in diesen beiden Gemeinden. Nur die Ammerswyler machten ihm im Jahr 1674 einigen Verdruß, wie im Abschnitt über das Pfrund-Einkommen erzählt werden wird. Im Jahr 1639 gab er „den Zeendlüten" von Dottiken an das übliche Zehnden-Mal 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen. Synen Lieben Kilchgenossen von Othmassingen giebt er wiederholt das rühmliche Zeugniß, daß sie ihren Zehnden „treuwlich gewährt" hätten. Den 30ten Oktober 1648, so schreibt er, „hand myne nachparen vonn Ottmaßingen ihren Zeenden in gutten Treüwen gewährt, Kernen 68 Mütt, Haber 2 Mltr. vnd hand noch 1 Vtl. Kernen verehrt", dh. dem Prädikanten zum Geschenk gemacht. Mit vollem Vertrauen überließ er im Jahr 1655 dem Landvogt Triboleth auf Lenzburg und dem Hofmeister in Königsfelden die

Verleihung des Othmarsinger- und Dottiker Zehntens, von welchem er einen bedeutenden Theil als Pfrundeinkommen zu beziehen hatte, und machte dazu in seinem Pfrund-Rodel folgende Bemerkrng:

„Ich aber hab nüt gwüßes mit ihnen Tractiert; Sondern Söllend mir in Trüwen entrichten, wz der gnädig Gott durch Synen milten Sägen beschären würde.“ Wie er mit seinen Kirchgenossen, mit denen er in Berührung kam, zufrieden war, so war er auch mit dem Segen zufrieden, den ihn sein Herr und Gott Jahr um Jahr von seinen Gütern einerndten ließ. So oft er das Einkommen eines Jahres verzeichnet, fügt er das Gebet hinzu: „Gott gebe Gnad, daß wir disen Synen miltrychen Sägen dankbarlich vnnd mäßigklich bruchend durch Jesum Christum.“ Oder: „Ach Gott, gib gnädigs gedeyn vnnd dankbare Herzen: durch Jesum Christum, Amen!

Anno 1645 hatte das Wetter ziemlich hart geschlagen. Der Prädikant betet zu Gott, er möge das Uebrige segnen und behüten, „vnnd er verliche gnädiges gedeyen, wahre erkanntnuß und härzliche Dankbarkeit durch Jesum Christum, Amen!“

Haber erhielt er 2 Mltr. 1 Vtl. „vnnd mich hiemitt wol vernügt.“ Auch im Jahr 1656 ist er mit seinem Gott und Vater zufrieden, obschon durch ein schweres Hochgewitter am 15ten Juni desselben Jahres ein großer Theil der Erndte zerstört wurde. Die betreffende Stelle in seinem Pfrundrodel lautet: „Ottmaßinger Zeenden hatt golten 50 Stuck (sehr wenig im Verhältniß zu frühern Jahren) Dottiker Zeenden 85 Mütt Roggen. Dann es war ein schwär Wätter, Sonntag Abends den 15 Juni in dißem revier über vns gangen: Gott wolle vns ferner gnädigst behütten vnd dz Überbliebene vätterlich sägnen, vnd vns durch Synen hl. Geist zu gutten Werken fruchtbar machen, in Christo Jesu, Amen!“

„Unserm Gott sey herzlich für alles Lob vnd Dank gesagt!“

Ein Mann, der für die guten Gaben Gottes so herzlich Dank sagen kann, und zwar nicht nur, wenn er vor seiner Gemeinde steht als Prädikant und von Vielen gehört wird, sondern namentlich auch, wenn er sich allein und im engen Kreise seiner Familie befindet, und auch dann seine volle Zufriedenheit mit seinem Herrn

und Gott ausspricht, wenn verheerende Hochgewitter einen schönen Theil seiner Erndtehoffnungen zerstört haben, verdient unbestritten das Lob wahrer christlicher Frömmigkeit und kann mit vollem Rechte als das Vorbild eines Dieners der Kirche Christi hingestellt werden.

Damit hängt auch zusammen, daß er jeglichen Mißbrauch der guten Gaben Gottes verabscheute. Die Unverschämtheit, mit welcher bei der Aufrichtung der im Jahr 1640 erweiterten und erneuerten Kirche in Ammerswyl vom Kirchengute Gebrauch gemacht wurde, bezeichnet und geißelt er mit den Worten: „Sonsten in allen Winklen verfräßen an Pf. 30 ℔ 10 Schilling 2 Heller. Auch kann er die großen Auslagen und Schmausereien nicht mit Stillschweigen übergehen, welche die jeweilige Ablegung und Passation der Kirchenrechnungen zur Folge hatte und spricht darüber seine entschiedene Mißbilligung aus.

Wenn „die Zeendlüt trüwlich gewährt hatten," was sie von dem Ertrag ihrer Felder dem Prädikanten als Einkommen leisten mußten, wenn also das Getreide eingesammelt war, soweit es nicht verkauft, sondern zum Verbrauch in Natura bezogen wurde, ging das „Tröschen" an, und Jakob Hemmann zog es vor, diese Arbeit zu „verdingen", anstatt sie im Taglohn verrichten zu lassen.

Kam er mit seinen zehntpflichtigen Kirchgenossen im Frieden und in der Liebe aus, so war dieß auch der Fall gegenüber seinen Arbeitern, die ihm den Ausdrusch des eingesammelten Zehntens, sowie die Bestellung des Pfrundlandes besorgten. Anno 1639 den 12ten November verdingete er den Ammerschwyler Zeenden ztröschen Beid Siegristen, Namlich Jogli, vnnd Hans Jogli Gerigen und gab ihnen für 100 Garben 32 bz. für pflegellösi vnd Alles. Dabei machte er folgende Bedingungen: „Söllend mir's auch suber wannen: dz fuhrstrauw ordenlich vffschütten: den Roggen allen Schauben: Allwegen vß zwo garben ein wällen Strauw machen: vnnd mir Selbiges in deß Siegristen Hus behalten."

Mit Gvatter Samuel Gerig, dem Gyger, welcher dem Prädikanten als eine Art Verwalter oder „Schaffner" zur Seite stand, indem er ihm die nöthigen Fuhrungen that und wohl auch die Bewirthschaftung des Pfrundlandes besorgte, traf Jakob Hemmann

„Anno 1642 ein endtliche Abrechnung" vmb alles wz er mir gelichen, geführt, an Ops, vnnd anderem geben, sampt wz ich ihm gewährt, vnnd er an Zins, Haber, vnd Heuwzehnden schuldig gsyn. Nachdem wir nun alles gegen einander abzogen, blieb er mir schuldig an pf. — 8 Gl. Ich im gegentheil empfieng vonn ihm 1 Vtl. Hanffsaamen, that 20 bz. Gab ihm dagegen widrumb 1 Mütt Roggen vmb 2 kronen. Und 5 maß wyn 20 bz. Er führt 200 garben, thut fuhrlohn 1 kronen. Anno 1643 den 7 September mit Gvatter Samuel widrumb ein rächnung troffen: nachdem wir nun die obige Restanz, sampt Heuwzeenden, wyn ꝛc. vnnd an synem ohrt 1 kronen fuhrlohn sampt dem Viertel Hanffsaamen in die rächnung bracht: Bleib er mir schuldig an pf. — 16 Gl. 12 bz. — Den 30 Dezember Anno 1643 widrumb mit Gvatter Samuel gerechnet, vmb alle obbeschrieben sachen, vnd kam noch darzu syn bodenzins, an Haber, 3 Mütt 2 Vierlig. Also bleib er mir schuldig an pf. — 7 Gl. Bin darumb vernügt vnd bezahlt."

Die wenigen Maaß Zehnt-Wein, welche ein jeweiliger Prädikant von Ammerswyl, von Othmarsingen und Dottiken zu beziehen hatte, reichten natürlich nicht hin, um seinen Bedarf damit zu decken, namentlich wenn man bedenkt, daß er in Folge der Bewirthschaftung des Pfrundlandes nicht nur Knechte und Mägde, sondern während der Zeit der Heu- und Getreideerndte auch Taglöhner halten und beköstigen mußte. Darum wird es unserm Jakob Hemmann Niemand verdenken oder übel auslegen wollen, wenn er gegen Korn und Stroh, das ihm weit über den Bedarf zu Theil wurde, Wein einzutauschen suchte, den er sonst um baares Geld hätte kaufen müssen.

„Den 28 Juni, so erzählt er, hab ich mit mym Ehrenden geliebten Herrn Gvatter Landtschryber zu Lenzburg, Herrn Anthoni Tribolet, in anwesen mynes Hochehrenden Herrn Gvatter Landvogt: Beid Herren Schulheßen, Herrn Obmann Spänglers: Mynes geliebten Bruders, vnnd ander gutten Herren mehr ein freyen fründtlich Tusch getroffen: Ich soll ihme ein fuder Strauw vom hiesigen: vnnd 40 Mütt Kärnen von dem Ottmaßinger Zeenden gan Lenzburg liffern. Er im gegentheit verspricht mir: vonn syner Frauw

Mütterly gewächs in der Carthus 16 Säum: darund 4 Saum Rohten Wyn gan Lenzburg zu währen; Luteren Wyn: der gnädig Gott vnd Vatter im Himmel welle Alles wol sägnen vnd behütten; vnnd uns diese gnad thun, dz wir einander vffrichtig vnnd trüwlich halten: vnd ein Jeder dz Synige dankbarlich vonn Gott empfachen vnnd in Christenlichen freuden nießen möge; durch vnsern Herrn vnnd einigen Mittler Christum Jesum. Amen."

Man hätte denken sollen, ein in Anwesenheit so vieler angesehener und hochgestellter Männer zwischen einem Landschreiber und einem Prädikanten abgeschlossener Tausch-Vertrag wäre von beiden Seiten auch treulich gehalten worden. Aber es ist das Gebet des Prädikanten Hemmann um die Gnade, „dz wir einander vffrichtig vnnd trüwlich halten", nicht erhört worden; denn der Landschreiber Tribolet hat das gegebene Versprechen nicht gehalten und dem andern Contrahenten die 16 Saum Karthäuser-Wein, weder trüb noch lutter — nach Lenzburg geliefert. Das bezeugt Jb. Hemmann selber, indem er unter den von seiner Hand geschriebenen Tausch-Vertrag die Worte geschrieben: „Hat mir nüt gehalten." Sie sind mit einem ziemlich dicken Strich unterzogen und es ist schwer zu bestimmen, ob der Getäuschte und „Angeführte" mehr in einer wehmüthigen Stimmung, als in einer zornigen Aufwallung sich befunden hat, da er die Schreibfeder zur Hand nahm, um seinem „Ehrenden geliebten Gvatter Landschreiber" ein so unrühmliches Denkmal in seinem Pfrundrodel zu setzen. Wir nehmen lieber das Erstere an und glauben es mit der wahrhaft frommen und dankbaren Gesinnung des trefflichen Mannes vereinigen zu sollen, daß er über die gegen ihn verübte Treulosigkeit mehr betrübt als aufgebracht und erzürnt war. —

Bezeichnend für den Charakter des Prädikanten Jakob Hemmann, welcher, wie wir gesehen haben, eine sehr zahlreiche Familie hatte, und nach verschiedenen Richtungen hin, sowohl in seinem Amts- als in seinem Privatleben vielfach in Anspruch genommen wurde, ist auch der Umstand, daß er auf seinem Arbeitsfelde von Zeit zu Zeit gleichsam stille steht, um auf die gethane Arbeit und den zurückgelegten Weg zurückzuschauen, nicht als Einer, der seine Hand

an den Pflug legt und zurückschaut und darum nicht tüchtig ist zum Reiche Gottes, sondern als Einer, der weiß, daß er mitten im Leben vom Tode umfangen ist und von heute auf morgen abberufen werden kann von seinem Arbeitsfelde; der daher sein Haus bei Zeiten bestellen und seine Rechnung noch zur guten Stunde abschließen will. Im September 1661 war er bereits 23 Jahre Prädikant in Ammerswyl, und es mochte ihn damals schon der Gedanke lebhaft beschäftigen, er könnte bald an dem Ziele seiner irdischen Pilgerfahrt angelangt sein. Er schreibt nämlich wörtlich Folgendes in sein Taufregister: „Summa summarum der getauften Ehelichen in den 23 Jahren, dz ich Jakob Hemmann allhie am Kilchdienst bin, sind 531. Darinnen 275 Söhn vnnd 256 Töchtern, Uneeliche sind in der Zytt getaufft 5, drey Söhn vnnd zwo Töchteren." „Unser Liebryche getrüw Gott, Vatter, Sohn, vnd H. Geist, vff deß Nammen sy sind getaufft worden, welle die noch Läbenden gnädigst sägnen vnnd würdigen mitt allerlei Lyblichem vnnd geistlichem Sägen, in zyttlichen vnnd himmlischen güttern durch J. C. Amen."

„Die Uneelichen welle er gnädigklich bewahren, dz sy nitt in die Fußstapfen der sündtlichen Eltern trätten, noch ihre Mißethaten entgelten müßen. Amen."

„Die abgestorbenen aber welle er in gnaden wol empfangen haben, vnnd ihnen mitt vns Allen ein Sälige vnnd fröliche Uffersständtnuß verlychen durch Jesum Christum. Amen."

Mochte der Herr des Lebens und des Todes über ihn beschlossen haben, was er wollte, er fühlte sich in seinem Herzen gedrungen, die von ihm getauften ehlichen und unehlichen Kinder im Gebete dem himmlischen Vater anzubefehlen und für sie somit das Beste zu thun, was ein treuer Hirte und gewissenhafter Seelsorger für die ihm anvertrauten Seelen thun kann, bevor er abgerufen wird von dem Schauplatz seiner pastoralen Thätigkeit und Wirksamkeit. — Jakob Hemmann stand übrigens auch im Jahr 1666 in Ammerswyl noch im Amte. Und auch damals stand er einen Augenblick still auf seinem Lebenswege und zählte die Jahre „synes Kilchdienstes" und seines Alters. Er bemerkt im Taufregister: „Jakob

Hemmann ist im 28. Jahr Synes Kilchdienstes in der Christl. Gemeindt Ammerswyl. Sonsten im 50 Jahr deß ihm vfferlegten hochwürdigen Predig Ampts: vnnd im 73 Jahr synes Alters. Dominus providebit. Amen!“ Erst im Jahr 1676 ist er gestorben, nachdem er 84 Jahre alt geworden, 61 Jahre lang im Kirchendienst gestanden und in Ammerswyl 39 Jahre lang, mit Hülfe seines Sohnes Joh. Jakob Hemmann, der wie schon bemerkt worden, eine ziemliche Anzahl von Jahren bei ihm Vicar war, Pfarrer gewesen war. Seine Ehefrau, Ursula Schnyderin, überlebte ihn, und es wurde ihr, obschon der neugewählte Pfarrer, Marx Gantin, schon den 18. Mai seinen ordentlichen Präsentationsbrief erhalten, „alle nutzung der gantzen Pfrund biß vff Andreas zugesprochen.“

Bevor wir von diesem uns wahrhaft lieb gewordenen, kindlich frommen, friedliebenden und wohlthätigen Prädikanten Abschied nehmen, wollen wir mit wenigen Worten auf die politisch und religiösbewegte Zeit hinweisen, in welcher er Pfarrer in Ammerswyl gewesen ist. Den 24. Jenner 1656 wurde unterhalb Villmergen, auf dem geschichtlich berühmt gewordenen Feld der „Langelen“, die erste Villmergerschlacht geschlagen, welche für die Waffen der reformirten eidgenössischen Stände durch ihre eigene Schuld so unglücklich ausgefallen ist. Leider fehlt das Sterberegister aus jener Zeit. Sonst würden wir darin wohl manche schmerzliche Erinnerung an jene denkwürdigen Tage finden. Aus anderen geschichtlichen Quellen dagegen wissen wir, daß die in jener Schlacht gefallenen Berner-Soldaten, unter denen sich auch 13 Bürger von Zofingen befanden, in Ammerswyl beerdigt worden sind. Daß übrigens jene blutigen Tage an unserm Prädikanten Jakob Hemmann nicht spurlos vorübergegangen sind, sondern auch ihn einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen haben, beweist die Bemerkung, welche er in seinem Pfrundrodel an derjenigen Stelle gemacht hat, in welcher von dem im Jahr 1655 eingesammelten Zehnten und dessen Verbrauch die Rede ist. Er sagt nämlich: „Was wir gemahlen, hat mir der Krieg gefräßen, sampt 80 Maaß wynzeenden.“ Wenn er bei der un-

mittelbaren Nähe des Kriegsschauplatzes keine größere Einbuße an seinem Eigenthum erlitt als 5 Mütt Kernen — denn soviel hatte er vom Dottiker Zehnten in der Mühle zu Dottiken mahlen lassen — und 80 Maaß Zehnt-Wein, so durfte er sich nicht beklagen. Und er hat sich eigentlich auch nicht beklagen, sondern vielleicht nur seinen Unwillen über den schlecht geführten Krieg aussprechen wollen; denn am Schluß seiner Jahresrechnung fügt er hinzu: „Unserm Gott sey herzlich für alles Lob vnd Dank gesagt."

Ueber die blutige Schlacht, welche in dem sogenannten Bauernkriege zwischen Wohlenschwyl und Othmarsingen den 3ten Juni 1653 geschlagen wurde, hat Jakob Hemmann gar keine Nachrichten hinterlassen, obschon sein Name mit diesem denkwürdigen Ereigniß eng verbunden und verknüpft ist. — Schon wurden, so erzählt die Geschichte, die Kriegsschaaren — d. h. die unter dem Zürcher General Werdmüller stehenden eidg. Truppen — zu neuem Angriff geordnet, die Feldstücke von den Büchsenmeistern geladen und die brennenden Lunten zum Anzünden geschwungen, als der Pfarrer von Ammerswyl, Jakob Hemmann von Brugg, in großer Eile zu den Eidgenössischen Befehlshabern gelaufen kam, und sie mit den eindringlichsten Bitten beschwor, des Bürgerblutes zu schonen, die Hand zum Frieden zu bieten, und zu dem Ende einen Waffenstillstand bis wenigstens früh 7 Uhr des folgenden Tages zu bewilligen, indem er die Versicherung beifügte, daß innert dieser Zeitfrist eine gebührende Erklärung von Seite der Bauern erfolgen werde. Der Generalmajor Werdmüller bewilligte den verlangten Waffenstillstand, verhieß den Bauern billige Bedingungen, wenn sie die Waffen niederlegen und sich zur Ruhe begeben würden, und kehrte dann mit seinen Truppen in's Lager zurück. —

Am 3. Juni Morgens erwartete General Werdmüller, gemäß der vom Pfarrer Hemmann gegebenen Zusicherung, die Deputation der Bauern, um mit derselben die Friedensunterhandlungen zu eröffnen; allein längst war die hiefür anberaumte Stunde, 7 Uhr des Morgens, verflossen, und noch Niemand erschienen. Endlich kamen, als Parlementairs, ein paar Feldmusikanten der Bauern, und brachten dem Oberbefehlshaber Werdmüller ein Schreiben von

Leuenberg, in welchem der „bestellte Obrist" der Bauern eine Zusammenkunft der beiden Anführer auf 7 Uhr Morgens des andern Tages (4. Juni) verlangte. — General Werdmüller ertheilte als Antwort darauf eine Zeitfrist von drei Stunden, um Friedensunterhandlungen anzuknüpfen und nachdem dieselbe abgelaufen war, schritt er zum Angriff und schlug das Heer der Bauern in der blutigen Schlacht bei Wohlenschwyl.

Die Regierungen von Bern und Luzern nahmen blutige Rache an den Rädelsführern und diejenige von Zürich forderte von den unterdrückten Bauern ungeheure Summen als Kriegsentschädigung. In Folge dessen entstand große Erbitterung gegen Zürich und es wurde die Stimmung des Landvolkes immer gereizter. Jakob Hemmann erstattete darüber am 1ten April 1654 nach Zürich in einem Schreiben einen Bericht, worin man unter anderem folgendes liest: „Meines vielgeliebten Herrn Begehren und meine Schuldigkeit verbinden mich zwar, meinem Herrn umständlich zuzuschreiben; doch ist es jetzt nicht Zeit. Als die Leute dieser Grafschaft (Lenzburg) eine Zeit lang ernstlich getrieben worden zu Erlegung der Buße, die ihnen von beiden Städten Zürich und Bern, wegen erregter Aufruhr, auferlegt worden, das Geld aber nicht zu Wege bringen mochten anders, als etwa aus Erlösung von allerhand Waaren, sonderlich aber aus großem Vieh und Schweinen — reverenter, — haben sie alle Märkte an allen Orten ringsumher, als: zu Solothurn, Luzern, Sursee, Reichensee, Bremgarten ꝛc. ämsig besucht, und auf Befragen sich an einem andern und dritten Orte beklagt, wie die Bußforderer so scharf und streng hinter ihnen her seien, und ihrer viele gleichsam auf die Gasse nöthigen, eine große Menge aber gar bald zum Land hinaus treiben werden, wie dann ihrer schon gar Viele ihr Vaterland übergeben, und hinweg an andere Orte, nicht nur zu den Lutheranern, sondern gar zu den Papisten gezogen sind. Also geht ein Gemurmel, als sollten die Luzerner und Solothurner die Unsrigen wieder animiert haben, sie sollen nur nichts mehr geben, und, wenn man sie nöthigen wolle, sollen sie es ihnen klagen, und darüber ihrer Hülfe, Schutzes und Rettung gewärtig und versichert sein; denn, sei schon der Bundesbrief

an den Galgen geheftet, soll doch ihr Bund nicht entkräftet sein, und, wenn sie schon genugsam wären, solchen Zwang abzuschaffen, solle man nur ein wenig einhalten und geduldeu; es seien schon fremde Völker auf den Beinen, und werden sich an die eidg. Grenzen nähern; so könne man sich dann zu ihnen schlagen, und mit ihrer Hülfe das Spiel ausführen, wo es vergangenen Jahres ersitzen geblieben. Doch, die Unsern noch heftiger wider beide genannte Städte und Stände, Zürich und Bern, zu richten, rühmen sie den Unsrigen ihre Oberkeiten: Luzern und Solothurn haben ihren Unterthanen nicht allein einen allgemeinen Pardon ertheilt, sondern auch alle auferlegten Strafen freiwillig nachgelassen, und noch darüber ihnen mehrere Beschwerden abgenommen, und dagegen größere Freiheiten ertheilt, als sie anfänglich begehrt hätten. Aber Zürich und Bern wollen Alles mit ihrem Trotz und Gewalt hinter sich treiben.

Wenn dann nun dem also sein sollte, wie das Gemurmel geht, so stünde gewiß unseres Vaterlandes Zukunft schlüpfrig; doch macht's mir einen Zweifel, es müsse etwas dergleichen vorhanden sein, sintemal ich observiert, daß jetzt, ein Monat daher, soviel fremdes Gesind im Land herum streicht, theils Soldaten, theils sonst starke, landstreifende Bettler, theils Krämer und Grempler; das macht mir die Sache sehr verdächtig, und hab's deßwegen vergangenen Freitags auch nach Bern an meinen vielehrenden Herrn und Vater Hummel (den Decan) gelangen lassen."

Der Nachfolger des Jakob Hemmann war **Marx Gantin**. Das Taufregister, das von ihm regelmäßig geführt und bis in das Jahr 1687 fortgesetzt worden ist, bildet die einzige Quelle, aus welcher wir die nachfolgenden biographischen Notizen über diesen Prädikanten geschöpft haben. „Anno 1677, so lauten seine eigenen Mittheilungen, aetatis meae 51 (im 51ten Jahr meines Alters) den 14ten Maji bin ich Marx Gantin, Arctopolitang, (Bürger von Bern) unwürdiger Knecht Jesu Christi, durch ein Gn. Oberkeit von Rüederßwyl, da ich in die 21 Jar Kirchendiener gsyn, vnd zuvor zu Brugg 9½ Jar Helffer, mit neun Stimmen vom Rath verordnet worden nacher Ammerßwyl; daruff den 18. Mai meinen ordenlichen Präsentationsbrieff erhalten. Ist aber der Frauw Wittib

(Hemmann) alle nutzung der gantzen Pfrund bis vff Andreas zugesprochen worden, muß also ein ganz halb Jar ohne besoldung sein. Dominus, cui inservio, erit renumerator — (Gott, dem ich diene, wird der Wiedervergelter sein —). Hieruff bin ich Deo propitio — mit Gottes Gnade — den 23. Juni angelangt vnd darnach den 8. Juli der Christenlichen Gemeind vorgestellt worden durch den Woledeln Junker Landvogt v. Mai zu Lentzburg vnd den Ehrw. Herrn Decan Johann Märki von Windisch. Deus adsit mihi Spiritu suo Sancto — Galat. 3, 27. — Gott stehe mir bei mit seinem hl. Geiste.

Marx Gantin brachte nebst seiner Ehefrau, welche Elisabeth Am Bordt hieß, sechs erwachsene Kinder mit sich nach Ammerswyl, deren Namen im Taufregister aufgezeichnet sich befinden, weil sie oftmals Pathenstelle vertreten mußten. Einer seiner beiden Söhne hieß „Marx“ und gehörte wahrscheinlich dem geistlichen Stande an. Er wird gewöhnlich Marx Gantin minor — der Jüngere — genannt. Der Andere wird „Hans Jörg“ genannt. Er wurde nur einmal um Versehung der Pathenstelle angesprochen, während dem sein Bruder „Marx“ drei Mal in dieser Art zu Ehren gezogen wurde. Die vier Töchter hießen: „Barbara“, „Magdalena“, „Cathrina“ und „Jakobea“. Im Ganzen wurden der Prädikant Marx Gantin, seine Ehefrau und seine sechs Kinder während zehn Jahren nur fünfzehen Mal zu Gevatter gebeten, woraus hervorgeht, daß die Sitte, den Prädikanten und seine Familie um diesen Dienst anzusprechen, schon damals in Abnahme kam. Je weiter wir in unsern biographischen Erzählungen vorwärts kommen, desto seltener ist die Erscheinung, daß die Glieder der Pfarrfamilie sich als Taufzeugen im Taufregister eingeschrieben befinden. Je weniger die Gemeindsgenossen den Prädikanten in Anspruch nahmen, desto mehr scheinen diese von der Kirchgemeinde verlangt und auch erhalten zu haben. So mußten aus dem Kirchengut Ammerswyl dem Prädikanten Marx Gantin „für sein Hußzugkosten, für fuhrlohn synes Haußraths vnd Zehrung, sambt waß zu Rüderßwyl die fuhrlüt verbraucht“, nicht weniger als 177 ₶ — 10 Schilling bezahlt werden. —

6

Ueber das Einnehmen und Ausgeben der Pfarrei hat Marx Gantin kein Verzeichniß hinterlassen und auch die spätern Prädikanten scheinen keine Pfrundrödel mehr geführt zu haben, die uns einen Blick in ihre häuslichen Verhältnisse hätten thun lassen. Da das Sterberegister aus dieser Zeit fehlt, können wir nicht mit Sicherheit angeben, ob Marx Gantin in Ammerswyl gestorben sei. Es ist dieß aber mehr als wahrscheinlich. Sein Nachfolger, Johann Heinrich Lucius, erzählt, er sei den 17ten November 1687 als Pfarrer nach Ammerswyl gewählt worden, und es muß daher Marx Gantin, wenn er wirklich in Ammerswyl starb, daselbst im 61ten Jahr seines Alters in der zweiten Hälfte des Jahres 1687 gestorben sein. —

Johann Heinrich Lucius führt sich als Prädikant von Ammerswyl selbst folgendermaßen ein: „Den 25. Mertzen 1688 bin ich Johann Heinrich Lucius, nachdeme Ein Hochweise gnedige Oberkeit anno 1687 den 17. Novembris mich vnwürdigen fast Einhällig zu einem Kirchendiener nach Ammerswyl durch's Loos erwält (da dann mit mir in der letzten Wahl gewesen die Ehrw. vnd gelehrten Herren Trächsel, Herr Zehender und Herr Hemmann zu Thalheim), vnd zu Ammerswyl der Kirchen Gemein vorgestelt worden durch den Hochehrenden Herrn Landvogt Steiger und den Wohlehrw. und Hochgelehrten Herrn Joh. Märki, Decanum vnd Pfahrherren zu Windisch."

„Der große Hirt der Schaffen, welcher vns durch das blut des Ewigen Testaments erlöset, mache mich bugenlich zu allen gutten Worten vnd Werken, zu thun seinen H. Willen, mit fröudigkeit. Amen!

„Incipe mecum ô Jesu, et desine mecum! (Fange mit mir an, o Jesu, und höre auf mit mir!)

Den Weg nach Ammerswyl machte er, wie sein Nachfolger, auf der Aare bis Wildegg. Aus dem Kirchengut wurden „den Schifflütten, so des Predicanten Husrath geführt," 60 ß bezahlt.

Den 18ten Märzen 1688 taufte er in Ammerswyl das erste Kind und war zugleich dessen Taufpathe. Seine Ehefrau hieß Anna Ursula von Diesbach. Von seinen Kindern, wenn er

überhaupt Kinder hatte, wird im Taufregister als Taufzeuge keines namentlich angeführt. Ob Christoffel Lutz, welchem den 11ten Mai 1691 „vß befelch des Landvogts 23 ⅌ als Viaticum vff die Reiß" gegeben wurden, und zwar ebenfalls aus dem Kirchengut, sein Sohn gewesen ist, der ihm vielleicht als Vicar gedient hat, kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden, da mit Ausnahme der angeführten Stelle aus der Kirchenrechnung pro 1691 keine schriftliche Notiz vorhanden ist, in welcher von einem Christoffel Lutz und von seinem Verhältniß zu dem Prädikanten Joh. Heinrich Lutz die Rede wäre.

Im Februar 1691 ist er in Ammerswyl gestorben und daselbst begraben worden. Sein Nachfolger Johannes Gallei, hat diesen Todesfall mit folgenden Worten in das erst von ihm wieder angefangene und ordentlich geführte Sterberegister eingetragen: „Im Februario 91 (1691) ist Hr. Johann Heinrich Lutz, getrewer Vorsteher dieser Kilchen vnd Gemein, nachdem er derselbigen 3 Jahr lang vorgestanden, seelig in dem Herren entschlaffen vnd auch hernach Christenlich begraben worden."

Johannes Gallei, von Bern gebürtig, wurde von Twann am Bieler See nach Ammerswyl zum Prädikanten gewählt. „Nachdem Ich vnwürdiger Knecht meines Herrn Jesu Christi — so lautet seine daherige Erzählung — von dem allweißen Gott nach seiner unerforschlichen Providentz vermitlest Meiner Gnädigen Hochweißen Obrigkeit von der Gemeind Twann am Bieler See gelegen, deren ich in die 23 Jahr vorgestanden, beruffen, vnd zu einem Kirchendiener und Vorsteher der Gemeind Ammerswyl in der Graffschaft Lentzburg verordnet vnd erwehlt worden den 5ten Martij 1691, bin ich den 25 Mai von Twann abgefahren nach Nydau vnd den 26 ejusdem von Nydau abgestoßen vnd noch selbigen Tags glücklich mit Gottes Hülf vnd Bystand zu Wildegg angeländet vnd ausgestiegen, vnd den 27 ejusdem glücklich zu Ammerswyl ankommen vnd den 17. Junij von Christoffel Steiger, Landvogt der Graffschaft Lentzburg vnd den Wohlehrw. Herrn Joh. Heinr. Düll, Cammerarium der Ehrw. Claß zu Brugg vnd Lentzburg vnd Predikant zu Holderbank vnd Möriken dieser Gemein Ammerswyl presentirt und vorgestellt worden."

„Deus adsit mihi gratia et assistentia spiritus sui sancti. Amen.“

(Gott stehe mir bei mit seiner Gnade und dem Beistand seines hl. Geistes. Amen.“)

Johannes Gallei führt seine Wahl zum Pfarrer von Ammerswyl auf Gott als auf ihren eigentlichen Urheber zurück und betrachtet die gnädigen Herren von Bern nur als das Mittel, dessen sich Gott zu seiner Wahl bedient hat. Gewiß eine recht christliche und darum auch wahre Anschauung! Die gefahrlose Fahrt auf der Zihl und Aare von Nidau bis Wildegg mit Frau und Kindern, mit Betten und Kasten, mit Schiff und Geschirr, welche Johannes Gallei mit wenigen Worten schildert, ist eine recht liebliche Idylle aus alter Zeit, an der sich Auge und Herz des jetzt Lebenden weiden und erquicken kann. —

Ueber die Familienverhältnisse des Johannes Gallei können folgende Mittheilungen gemacht werden: Seine Ehegattin hieß Susanna Blauner. Vier seiner Kinder werden ausdrücklich genannt, ein Sohn und 3 Töchter. Der Sohn hieß „Samuel“ und gehörte dem geistl. Stande an. Im Jahr 1700 wurde derselbe zu einem Pfarrer in Adelboden gewählt. In Ammerswyl, wo er zwei Mal Pathenstelle vertreten mußte, hatte er sich so beliebt und angenehm zu machen gewußt, daß ihm aus dem Kirchengut bei seinem Abschied 10 Gl. zum Angedenken geschenkt wurden. Die 3 Töchter hießen: „Maria Magdalena“, „Anna Maria“ und „Anna Barbara“. Die beiden ersten standen eine Jede 6 Mal zu Gevatter, die letztere 5 Mal, der Prädikant selber kam 8 Mal und die Prädikantin 3 Mal an die Reihe.

Wie dem Sohne, so gab die Ehrbarkeit in Ammerswyl auch dem Vater ihre Liebe und Achtung dadurch zu erkennen, daß sie ihm im Jahr 1702 „in die Badenkur 11 Gl. 12 Batzen verehrte.“ — In der betreffenden Kirchenrechnung wird Johannes Gallei „Herr Decan“ genannt. Unter den Decanen des Kapitels Brugg-Lenzburg findet er sich wirklich aufgeführt und das Jahr 1701 wird als das Jahr seiner Erwählung angegeben. Vorher war er Kammerer des Kapitels. Im Taufregister findet sich unter dem

Datum des 14ten August 1701 folgende Notiz: „hac septimana venerabilis Dominus Pastor loci Bernae Decanus capituli Brugg et Lenzburg creatus fuit.“ (In dieser Woche ist der ehrwürdige Herr Pfarrer des Orts zu Bern zum Decan des Kapitels Brugg und Lenzburg gewählt worden.)

Wie sich Decan Gallei für sein Recht zu der Filialkirche in Othmarsingen gegenüber dem Prädikanten Müller von Lenzburg gewehrt hat, ist im ersten Abschnitt, Seite 19 ff. bereits umständlich erzählt worden.

Vier Vicarien standen, nachdem sein Sohn zu einem Pfarrer nach Adelboden gewählt worden war, dem siebenzig Jahr alt gewordenen Decan und Pfarrer Joh. Gallei in seinen sechs letzten Lebens- und Amtsjahren zu Gebote. Der erste hieß Nicolaus Zehender und war vorher Feldprediger des alten Erlachischen Schwyzer-Regiments. Ihm mußten „bey seinem Abscheidt auß befelch des Landvogts 15 Gl.“ aus dem Kirchengut verehrt werden. Sein Nachfolger war Vicar Gruner. Auf ihn folgte im Vicariate Vicar Imhoff, welchem ebenfalls „auß befelch des Landvogts“ bei seinem Abscheidt 6 Gl. 7 Bazen 2 Kreuzer vom Kirchmeier gegeben werden mußten. „Dem Herrn Vicario Keller, dem 4ten und letzten Vicar des Prädikanten Gallei wurden den 4ten Juli 1708 vß befelch des Landvogts 4 Gl. 2 Bazen verabreicht.

Den 31ten Juli 1710 ist, wie sein Nachfolger Jakob Stälin schreibt, der Wohlehrwürdige und gelehrte Herr Johannes Gallei, Predicant allhier und Decan der Ehrwürdigen Claß Brugg und Lentzburg in dem 76 iar seines alters, nachdemme Er dieser Kirche by 19 iaren rühmlich vorgestanden, in dem Herrn seelig entschlaffen und hier begraben worden.“ Das Denkmal, welches sowohl ihm, als seiner Ehegattin, der Susanna Blauner gesetzt worden, ist gegenwärtig noch zu sehen und die in Stein gemeiselten Inschriften können jetzt noch ohne Schwierigkeit gelesen werden. —

Der Nachfolger des Johannes Gallei, Jakob Stälin, theilt von sich selbst folgende Personalien mit. „Nachdemme ich Jakob Stälin, Burger zu Thun, unwürdiger Diener Jesu Christi durch die Weise fürsehung Gottes vermittelst meiner gnädigen Herren von

der Gmeind Roggwyl, deren ich by 16 jaren vorgestanden, den 28. August 1710 in dem 47 jare meines Alters der Gemeind Ammerßwyl vorzustehen beruffen und mit 8 stimmen erwehlt worden (da dann neben mir in der letzten Wahl waren die Ehrwürdigen und Gelehrten Herren Erhard, Helffer zu Bärn, Hr. Pratelli von Lühtwyl und Hr. Wyß von Lauperßwyl) So bin ich den 29. Oktober hier, Gottlob, glücklich angelangt und den 16. Nov. von M. G. H. Beat Ludwig Berseth, neuerwählter Landvogt der Graffschafft Lenzburg u. M. WEW. Herrn Fried. Frey, Predicant zu Brugg, neuerwehlter Decan der Ehrw. Claß zu Brugg u. Lenzburg meiner l. Gemeind vorgestellt worden. „Deus mihi adsit spiritu suo sancto! (Gott stehe mir bei mit seinem hl. Geiste.)

Die Ehegattin des Prädikanten Jb. Stälin hieß Anna Margreth Chormann. Den 21. November 1711 taufte er in Ammerswyl sein jüngstes Kind, ein Mädchen, auf den Namen „Ursula Chatarina." Den 12ten August 1725 mußte dieses Mädchen schon Pathenstelle versehen, obschon es noch nicht das vierzehnte Altersjahr erreicht hatte. Sein Sohn Gabriel Stälin, Notarius publicus, Bernensis, kommt als Taufzeuge im Taufregister jener Zeit nirgends vor, dagegen werden außer der genannten „Ursula Chatarina" noch folgende Töchter genannt, nämlich „Anna Maria", „Johanna Rosyna" und „Margaritha", welche zu wiederholten Malen sich als Taufzeugen aufgeführt und im Taufregister eingetragen befinden.

Jakob Stälin hat an die Schlacht bei Villmergen, den 25ten Juli 1712, keine andere schriftliche Erinnerung hinterlassen, als daß er in das Sterberegister die Namen derjenigen Bürger und Einwohner von Dintiken eingetragen hat, welche an jenem Tage von den „Luzernern" theils erschossen, theils tödtlich verwundet worden sind. Den 26. und 27. Juli sind — so lauten seine Worte — nachfolgende persohnen von Dintiken, so den 25. morgens, da darauf die Schlacht under Villmergen auf der Langelen geschehen, von den Luzernern erschossen und erschlagen worden, begraben worden, namlich Werner Meyer der Ammann und sein tochtersohn Hans Jogli Fridrich, Hans Suter, Peter Setz, deß

Hart-Meyers Frau, deß Kaspar Meyers Frau, und deß Hans Urech Meyers Frau."

Schon einige Zeit vorher, bevor es unterhalb Villmergen zur Schlacht kam, lag in Ammerswyl eine Kompagnie Berner Soldaten und zwar diejenige des Junker von Dießbach, des Herrn zu Chumprent, in Einquartierung. Den 7ten Mai 1712 wurde ein Soldat dieser Kompagnie, nämlich Peter im Ebin, „auß dem Grindelwald so hier inquartiert und gestorben war", auf Soldaten-, oder Kriegs-manier begraben. Wie gereizt die Stimmung in den angrenzenden reformierten Dörfern des jetzigen Bezirks Lenzburg und den kath. Gemeinden der untern freien Aemter im Frühling und Vorsommer des Jahres 1712 war, beweist folgender Todesfall, den der Prädikant Stälin in seinem Sterberegister wörtlich so verzeichnet hat: „Den 1ten Juli ist Rudi Meyer von Dintiken, nachdemme Er den 23. Mai zu Dottiken, dahin Er von M. G. H. Landvogt von Lentzburg mit einem brieff gesandt worden, wider aller Völkerrecht gottloser Weiß erschlagen und biß dato verborgen gehalten, auf harte bedrohung aber gezeigt worden, in dem — jar seines Alters ehrlich begraben worden."

Unter dem Heere der Berner befanden sich sehr viele Waadtländer und Genfer, welche nach der Schlacht auf Beute ausgiengen und zwischen Freund und Feind keinen großen Unterschied machten. „Den 28ten Juli 1712 ist der Hans Friederich Meyer von Dintiken, so in seinen reben von Reuberischen Weltschen soldaten erschossen worden, begraben worden", so erzählt das Sterberegister jenes in der Geschichte unseres Vaterlandes so denkwürdigen Jahres, und wie denn derartige blutige Ereignisse stets von schmerzhaften Nachwehen begleitet zu sein pflegen, so forderte der Jakobstag des Jahres 1712 auch am darauf folgenden 31ten August noch ein Opfer, indem „Maria Meyer, deß Werne Meyers sel. Frau an ihrer den 25. Juli empfangenen Wunde im 57. jar ihres Alters starb und ehrlich begraben wurde."

Der Todestag des Prädikanten Stälin findet sich von seinem Sohne Gabriel Stälin, Notarius publicus, in folgender Weise verzeichnet: „Den 30ten Tag Meyen 1729 ist der Wohlehrw. vnd ge-

lehrte Herr Jacob Stälin, als mein geliebter Herr Vatter nach einer außgestandenen vnd in die 18 wuchen lang angehaltenen Krankheit der leidig vnd schmertzhafften waßersucht, in 65 Jahr vnd 8 Mohnet Seines alters zu vnser alseitig größten betrübnus (Nachdemme Er als ein schwacher diener Jesu Christi dieser schönen, ihme anvertrauten Gemeind Ammerßweil soviel müglich schier 19 Jahr in Trewen vorgestanden) Morgens nach Neun Uhr in dem Herrn seinem Gott Sanfft entschlaffen vnd der entseelte Leichnam den 3ten Juni under einem ansehnlichen begleit zu seinem Ruhebetlin getragen worden."

Sein Nachfolger, Gabriel Stäck, Burger der Stadt Bern, beginnt seine Aufzeichnungen im Taufregister mit folgenden Worten: „Gott vnser erbarmende himmlische gnädige Vatter, Jesu Christo Salvatore nostro, mache selig folgende kinder, so durch mich vnd meine Herren Brüder zu Ammerschwyl werden getaufft werden: als der ich unwürdiger Diener Jesu Christi Salvatoris mit 6 stimmen durch die gnädige providenz Gottes als ein Seelenhirt bin erwelt worden den 30. Brachmonat 1729 durch Gottes Statthalterin, vnsere Hoche gnädige Oberkeit aetatis 49. Das Todesjahr des Jakob Stälin war das Jahr der Erwählung des Gabriel Stäck zum Prädikanten von Ammerswyl. Der Letztere starb schon am 5ten Juli 1732, nachdem er nur ungefähr 3 Jahre Pfarrer in Ammerswyl gewesen war. Von ihm können aus den vorhandenen Papieren gar keine Personalien mitgetheilt werden. Dagegen enthält die Kirchenrechnung pro 1729 einen Ausgabeposten von fl. 16 und 10 Bazen, die „von sämmtlichen Fuhrleuten und Anderen verzert worden, als man deß Predicanten Haußrath bei der Hellmühli abgeholt." Ferner wurden bei seiner Präsentation aus dem Kirchengut 54 Gl. verausgabt und an Trinkgeldern 4 Gl. 7 Bazen und 2 Kreuzer ausgegeben.

Nachdem Gabriel Stäck den 5ten Juli 1732 gestorben war, wurde schon am 4ten August desselben Jahres zu einem Pfarrer nach Ammerswyl gewählt: Johannes Müller, gebürtig von Rüti bei Büren; Anno 1732 — erzählt er — den 4. Augsten bin ich geringer vnwürdiger Diener Jesu Christi in dem fast 72gsten jahr

meines alters, in dem 42sten jahr meines Ministerii vermittelst des Neuwen pfrund Reglements, So dem alter nachgehen soll, scilicet in promotione ad Ministerium, von einer Gnädigen Hochen Oberkeit zu einem Pfarrer nach Ammerswyl verordnet worden, nachdemme ich zuvor 19 jahr zu Untersеen und 22 jahr zu Rüthi by Büren am Kirchendienst gewesen. Hierauff bin ich mit meiner familie vnd haußrath den 20. October zu Ammersweil glücklich ankommen, den 2. November alhier einpresentiert vnd der christl. Gemein vorgestelt worden durch Hrn. Landvogt Stürler zu Lentzburg vnd Hrn. Cammerer Spängler Pfarrer zu Lentzburg und den 9. November darauff mein Predigamt alhier in Nomine Dei glücklich angefangen."

Sein Aufzug in Ammerswyl war für das dasige Kirchengut mit bedeutenden Unkosten verbunden. Etlichen Taglöhnern, die dem Prädikanten „seine brüchigen Sachen" von Wildegg nach Ammerswyl tragen mußten, wurden 5 Gl. 1 Bazen bezahlt; bei Ankunft des Prädikanten im Wirthshaus zu Othmarsingen wurde verzehrt für 5 Gl. 4 Bazen; bei Abholung des Prädikanten ist von den Vorgesetzten, Fuhrleuten und übrigen Gemeindsgenossen so dormit umgangen, bei der Hellmühli verzehrt worden 21 Gl. 1 Bazen 1 Kreuzer. Für die Mahlzeit bei der Präsentation wurden 43 Gl. ausgegeben.

Da er bereits 72 Jahr alt war, als er in Ammerswyl aufzog, so brachte er gleich einen Vicar mit sich, der als „Herr Vicar Gysi" in der Kirchenrechnung pro 1733 aufgeführt wird und ein „Discretion" von 8 Gl. 10 Bazen aus dem Kirchengut erhält „für die folgenden Rödel voriger Kirchenrechnungen in ein Buch zusammenzusetzen."

Die Ehegattin des Johannes Müller hieß Anna Maria Keller. Von seinen Kindern wird nur eines Stief-Sohnes Erwähnung gethan, welcher Anthoni Gräz hieß. Seine Ehegattin scheint also Witwe gewesen zu sein, als sie sich mit ihm verehlichte, und einen Stiefsohn mit nach Ammerswyl gebracht zu haben. Derselbe machte aber seinem Stiefvater großen Verdruß, da er im Jahr 1740 den 3ten Dezember wegen Störung der nächtlichen Ruhe vor dem Chorgericht Ammerswyl erscheinen mußte.

Unter den Vicarien, welche dem Pfarrer Johannes Müller — er ist der Erste, welcher Pfarrer, anstatt Prädikant genannt wird — während seiner achtzehnjährigen Anwesenheit in Ammerswyl zur Seite standen, verdient Einer besonders hervorgehoben zu werden, nämlich Abraham Des Gouttes, der nachmalige Pfarrer von Röthenbach. Noch jetzt werden eine Menge von Anekdoten von ihm erzählt, die ihn als einen höchst originellen Mann und ungenierten Prediger erscheinen lassen. Er verehlichte sich als Vicar von Ammerswyl den 13ten Juli 1740 mit Jungfer Anna Maria Fischer von Lenzburg und wurde in der hiesigen Pfarrkirche vom WEW. Pfarrherr Müller öffentlich mit ihr eingesegnet. Es ist in der damaligen Zeit keine ungewöhnliche Erscheinung, daß sich Pfarrvicarien verheirathet und mit ihren Frauen im Pfarrhause des Pfarrherrn gewohnt haben.

Johannes Müller erreichte das hohe Alter von 88 Jahren und starb in Ammerswyl den 18ten Hornung 1748. Da er bereits 42 Jahre lang sich im Kirchendienst befunden hatte, als er zum Pfarrer von Ammerswyl gewählt wurde, so stand er im Ganzen sechszig Jahre lang im Amte. — Es finden sich sowohl in den pfarramtlichen Registern als namentlich auch im Sittengerichts-Manual sehr viele Einschreibungen und Verhandlungen von seiner Hand eingetragen und recht deutlich geschrieben, welche in eine Zeit fallen, da er das achtzigste Lebensjahr schon lange hinter sich hatte. — Ein Grabmal, das seine Hinterlassenen ihm gesetzt hätten, findet sich nirgends mehr vor, es wäre denn, daß man ihn in der Kirche begraben hätte, wo auf einigen Steinplatten, mit denen der Gang und der Chor der Kirche belegt sind, verwischte Inschriften zu erkennen sind.

Den 22ten März 1748 wurde Samuel Stäbli von Brugg zum Pfarrer nach Ammerswyl gewählt. Er war Kammerer und Decan des Kapitels Brugg-Lenzburg. — Die Personalien, die von ihm mitgetheilt werden können, beschränken sich darauf, daß seine Ehegattin Katharina Hackbrett hieß, und daß er eine Tochter hatte, die den Namen ihrer Mutter trug und auf hl. Weihnachten 1755 admittiert wurde. Er starb den 13ten Jenner 1780 und

wurde den 17ten Jenner begraben, nachdem er 81 Jahre gelebt hatte, und beinahe 32 Jahre Pfarrer in Ammerswyl gewesen war.

Schon sieben Tage nach dem Tode des Samuel Stäbli, nämlich den 20ten Jenner 1780 wurde in Bern zur Wahl eines neuen Pfarrers geschritten, und es fiel dieselbe auf Abraham Schifferli von Thun. Er erzählt seine Wahl selber mit folgenden Worten: „Nachdem es Gott gefallen, den Hochehrw. Herren Samuel Stäblin Decan der Claß Brugg und Lenzburg und Pfarrer zu Ammerswyl zu seinen Gnaden zu berufen, so wurde ich, Abraham Schifferli, Burger von Thun, nachdem ich zuvor 13 Jahr Provisor zu Bern gewesen, den 20. Januar 1780 von M. G. H. den Rähten löbl. Stadt Bern zu einem Pfarrer nach Ammerswyl erwählt, trat meinen Dienst zu Ammerswyl den 16ten April an, und wurde am letzten Sonntag gleichen Monats und Jahrs durch M. G. H. Landvogt Mutach auf Lenzburg, Hr. Daniel Hunziker, Decan der Ehrw. Claß Lenzburg und Brugg meiner l. Gemeinde als ihr neuer Pfarrer im 37. Jahr meines Alters vorgestellt. Der Herr gebe, daß ich mich selbst selig mache, und Diejenigen, die mich hören, durch Jesum Christum, Amen!“

Von seinen Angehörigen werden nur zwei namentlich angeführt, nämlich seine Ehegattin, die Rosina Wyß hieß und von Bern gebürtig war, und seine Tochter „Rosina“, die auf hl. Pfingsten 1793 admittiert wurde.

Den 2ten Mai 1794 starb, wie sein Nachfolger im Sterberegister bemerkt, Herr Abraham Schifferle, nachdem er dieser Gemeinde 14 Jahre 3 Monate mit aller Treue vorgestanden, und sein Leben nicht höher als 51 Jahre 5 Monate und 2 Tage gebracht. Unter zahlreichem Begleit und bei den Thränen seiner ganzen Gemeinde wurde er den 5. Mai zur Erde bestattet. Den 12ten Juni starb Frau Rosina Schifferli, geb. Wyß, würdige Gemahlin unsers getreuen seligen Seelsorgers im 38. Jahr ihres leidenvollen Lebens. Sie wurde den 15. Juni in zahlreicher Versammlung zur Erde bestattet.“

In der Kirchenmauer ist das Denkmal, das Beiden gemeinschaftlich gesetzt wurde, noch zu sehen und es lautet die in Stein gehauene Inschrift folgendermaßen:

„Hier ruhen in einem Grabe von langen Leiden aus: Herr Abraham Schifferlin von Thun, Pfarrer, Freund, Vater dieser Gemeinde, geboren den 9ten Dezember 1742, gestorben den 2ten Mai 1794, und seine Gattin, Frau Rosina Wyß von Bern, geb. den 19ten Jenner 1756, gest. den 12ten Juni 1794."

„Er lebte, lehrte, starb als Gottes Knecht, wies seiner Gattin von ferne den Weg zum Himmel, gieng voraus und Sie folgte ihm nach. Die Gemeinde weinte, mit Thränen segnen die verlassenen Kinder ihre Liebe, und der tugendhafte wird ihr Andenken ehren."

Der Nachfolger des Abraham Schifferli, Heinrich Fröhlich von Brugg, starb schon den 17. September 1795 an einem Faulfieber — wie der ihm gewidmete kurze Nekrolog im Sterberegister sagt — im 72. Jahr seines Alters, nachdem er noch 8 Tage zuvor, obschon im Anfang der Krankheit die Bettagsfunktionen selbst und mit großem Eifer verrichtet. Der Gemeinde Ammerswyl stund er vor 16 Monat, der Gemeinde Kölliken 8 Jahre, der Gemeinde Holderbank 22 Jahre, der Gemeinde Rued 8 Jahre und der lat. Schule in Brugg 1 Jahr, allenthalben bewährt als ein treuer Diener Gottes, unermüdet, eifrig, weise, liebreich und daher geliebt und geehrt von Allen, unvergeßlich den Seinen. Sein Andenken bleibe im Segen."

Ohne von den folgenden Geistlichen biographische Notizen mittheilen zu können, theilen wir einfach ihre Namen mit und geben das Jahr ihrer Erwählung als Pfarrer von Ammerswyl an, sowie die Zeit, während welcher sie der Kirchgemeinde Ammerswyl vorgestanden sind.

Johann Heinrich Wild von Bern. 1795—1799.
Johannes Hünerwadel von Lenzburg. 1799—1805.
Johann Heinrich Frei von Brugg. 1805—1807.
Marx Albrecht von Lenzburg. 1807—1823.
Johann Rudolf Kraft von Brugg. 1823—1828.
Franz Friedrich Strähl von Zofingen. 1828—1858.

Dritter Abschnitt.

Das Pfrund-Einkommen.

Die Zehntliste, welche Papst Gregor X. entwerfen ließ, um alle Inhaber geistlicher Stellen für 6 Jahre (1274—1280) zu besteuern und so die Kosten für den auf der allgemeinen, zu Lyon im Jahr 1275 abgehaltenen Kirchenversammlung beschlossenen Kreuzzug nach dem heiligen Lande zu bestreiten, giebt uns die älteste Nachricht von dem Einkommen der Pfründe Ammerswyl. Sie sagt, der Probst von Beromünster habe von seinen Kirchen in Kerns, in Neudorf (Decanat Esche) in Boswyle, in Obrechtswile (Ammerswyl) (Decanat Woloswile, Kapitel Mellingen, Bisthum Konstanz) und in Stophen (Staufen) bezahlt zwanzig Pfund Pfennige und 3 Solidos. Also für diese fünf Kirchen, die ausdrücklich als Kirchen des Probstes von Beromünster bezeichnet werden, sind als Zehnten für ein Jahr im Ganzen zwanzig Pfund und 3 Solidi (Schilling) dem Papste bezahlt worden.

Wir wissen zwar nicht, in welchem Verhältnisse diese fünf Kirchen an die im Ganzen bezahlten zwanzig Pfund Pfennige und drei Schilling beigetragen haben, nehmen aber als das Wahrscheinlichste an, daß sie daran zu gleichen Theilen participiren, und verlegen daher auf das „Gotteshaus des hl. Sankt Peter und zwölf Boten zu Ammerswil" einen Jahres-Zehnten von 4 Pfund und 7 Pfennigen. Diese vier Pfund (das Pfund à 12 Gl. und 7 Pf.) galten damals, (nämlich 1275) 48 Gl. 7 Pf. Multiplizieren wir diese Zahl mit zehen, so kommt ein Gesammt-Einkommen für das Jahr 1275 heraus von 480 Gl. 5 ß. 10 Pf.

An dieses ausländische, von Rom über die Alpen zu uns gekommene Zeugniß vom Ammerswyler Pfrund-Einkommen reiht sich ein inländisches an, welches die Jahreszahl 1351 an der Stirne trägt und in einem Pfrund-Urbar besteht, welcher die zehnt- und bodenzinspflichtigen Güter zu Tottiken genau beschreibt. Als dritter Gewährsmann für das Vorhandensein eines Pfrundgutes Ammerswyl ist Johannes Möriker zu nennen, welcher die

Einkünfte des Ammerswyler Pfrund-Zehntens, Kleinzehntens, und Bodenzinses bis in's Jahr 1454 zurück aufgezeichnet hat. Ihm schließen sich an mit ihren Pfrundrödeln Marx Spengler, Wernher von Rüti, Helias Möriker, Ulrich Troog, Samuel Rummel, Jakob Hemmann und Joh. Heinrich Lutz. Außer diesen Pfrundrödeln, in welche das wirkliche Einkommen von den jeweiligen Prädikanten eingetragen wurde, geben über das Ammerswyler Pfrund-Einkommen namentlich auch die Urbarien Aufschluß, welche die Rechte der Prädikanten sowohl als die Pflichten der Kirchgenossen in Bezug auf die Pfrundbesoldung ganz genau beschreiben. Von Zeit zu Zeit wurden sogenannte Pfrundbereinigungen vorgenommen, weil die zehntpflichtigen Güter ihre Besitzer oft wechselten oder in mehrere kleine Theile getheilt wurden.

Eine solche Pfrundbereinigung geschah im Jahr 1693 unter dem Landvogt Christoph Steiger. Als Grund und Veranlassung dazu wird angegeben: „Demnach das Einkommen der Pfrund Ammerschwyl meistentheils nur auf fliegenden Zedlen und etlichen informalischen Heusch-Rödlen beschrieben, und daher erfolget, daß hier und dort selbiges in nicht wenige Unrichtigkeit gerathen, ja gar einiche Jucharten zehndpflichtiger Acheren verloren gegangen, und zu besorgen, daß durch den Lauf der Zeit der Schaden größer anwachsen wurde."

Die Thatsache, daß das Pfrundeinkommen nur auf fliegenden Blättern und einigen unförmlichen Pfrundrödeln verzeichnet war, was zur Folge hatte, daß demselben vielfach Abbruch geschah, machte die Aufstellung eines förmlichen Pfrund-Urbars, in welchem die jehntpflichtigen Güter alle gehörig aufgeführt und beschrieben waren, durchaus nothwendig. Ein Theil des Pfrund-Einkommens bestand aus etwelchen unablösigen Bodenzinsen in Ammerswyl, Hägglingen und Villmergen, und auch diese wurden im Jahr 1693 mit den unterpfändlichen Grundstücken förmlich in dem neuen Urbar aufgenommen und ordentlich beschrieben. In Ammerswyl betrug der Bodenzins 9 Mütt Roggen, in Hägglingen zwei alte Hühner und 25 Eier, und in Villmergen 1 Vtl. Kernen. Ein

jeweiliger Kirchmeier hatte dem Pfarrer im Namen der Pfrund Ammerswyl jährlich auf Martini in guter, währschafter Waare zu entrichten an Kernen 3 Mütt 1 Vtl. und an Pfenningen 5 ℔. Dieser, dem Kirchengut auffallende Beitrag an die Pfrundbesoldung rührt von den seiner Zeit in's Kirchengut gestifteten „Jahrzeiten" her, aus denen die Geistlichen für das Lesen von Seelenmessen ein bestimmtes Honorar zu beziehen hatten.

Das Einkommen der Pfarrei bestand größtentheils aus Zehnten in den drei Dörfern Ammerswyl, Dottiken und Othmarsingen.

„Erstlich, so drückt sich der Pfrund-Urbar vom Jahr 1693 aus — gehört der Pfrund Ammerswyl aller Zehnden in der Dorfmarch oder Twing Ammerswyl auf allen Zelgen, Felderen, Einschlägen und Gütern, an Korn, Waizen, Roggen, Haber, Gersten, Wicki, Bohnen, Magsaamen, Werch, Hanf, Flachs, nichts davon ausgenommen."

„Ferners ist auch die Gemeind Ammerswyl schuldig und pflichtig, anstatt des Heuzehndens jährlich auf Bartholomäi von einem jeden Mannwerk in der Dorfmatte zu entrichten und zu bezahlen an Pf. 6 Bazen." „Die Außeren aber, so einige Matten in der Dorfmarch besitzen, sind schuldig, von einem jeden Mannwerk zu entrichten an Pf. 10 Bazen."

„Denne, so gehört auch der Pfrund Ammerswyl der Weinzehnden ab allen Reben in dem Twing und Dorfmarch Ammerswyl; da dann das Most soll in die Trotten gebracht, und daselbst ausgetrottet, und von jedem Saum zwei Maaß der Pfrund bezahlt werden."

„Item erkennt sich ein Jeder, der in dem Twing Ammerswyl für sich selbst haushaltet, jährlich allwegen vff Faßnacht zu entrichten ein Huhn oder anstatt deßelbigen 3 Bazen."

„Der große Zehnden zu Othmansingen wird zu Stucken hingeliehen, da ein jedes Stuck thut ein Mütt Kernen und ein Mütt Roggen. Dieser Zehnden wird in zwei Theil getheilt; der Roggen wird geliefert auf das Schloß Lenzburg, zu Handen Unseren gnädigen Herren und Oberen der Stadt Bern. Der Kernen aber gehört der Pfrund Ammerswyl. Davon sollen aber dem

Herrn Predicanten zu Lenzburg entrichtet werden zehn Mütt Kernen. —

„Der Weinzehnden daselbst theilt sich mit einem jewesenden Herren Landvogt und dem Herren Predicanten zu Ammerswyl in zwei gleiche Theile.“

„Item erkennt sich ein jewesender Geschworner zu Othmansingen schuldig zu sein im Namen der Gemeinde daselbst, für den Heuzehnden jährlich vff Bartholomäi zu entrichten an Pf. sechs Gulden.“

„Ferner ein Jeder, so ob der Straß zu Othmansingen für sich selbst haushaltet, erkennt sich schuldig, der Pfrund Ammerswyl jährlich auf Faßnacht zu entrichten ein Faßnachthuhn, oder an dessen statt 3 Bazen.“

Die Gemeinde zu Tottiken erkennt sich schuldig und pflichtig sein den Gerstenzehnden in der ganzen Dorfmarch aufzustellen, und wird in zwei gleiche Theile getheilt, der eine halbige Theil gehört dem Kloster Königsfelden, der andere halbe Theil der Pfrund Ammerswyl.“

„Der große Fruchtzehnden zu Tottiken theilt sich auch in zwei gleiche Theile; der einte halbe Theil gehört dem Kloster Königsfelden, der andere halbige Theil gehört der Pfrund Ammerswyl, jedoch nimmt das Kloster Königsfelden 15 Mütt Roggen voraus.“

„Denne erkennt sich die Gemeind zu Tottiken allen Weinzehnden in der Dorfmarch in guten Treuen aufzustellen und zu entrichten, da dann das Kloster Königsfelden 16 Maaß voraus nimmt, der übrige Wein theilt sich auch in 2 gleiche Theile, den einten Theil nimmt das Kloster Königsfelden, der andere Theil gehört der Pfrund Ammerswyl.“ —

„Item so erkennt sich die Gemeind zu Tottiken, oder in dero Namen ein jewesender Geschworner der Gemeinde für den Heuzehnden jährlich vff Bartholomäi zu liefern und zu entrichten, oder den Heuzehnden aufzustellen an Pf. 6 Gulden.

Auf dem Hendschiker und Dottiker Felde waren außerdem noch circa 29 Jucharten, meistentheils Ackerland, nach Ammerswyl zehntpflichtig und es sind die betreffenden Grundstücke in dem Pfrundurbar vom Jahr 1693 ganz genau beschrieben wie auch die

Namen der damaligen Besitzer ausdrücklich genannt werden. Das Pfrundland wird ungefähr auf 5 Jucharten angegeben und bestand im Jahr 1693 aus den gleichen Grundstücken, aus denen es bis zum Jahr 1862 bestand. Für die Benutzung desselben hatte der Prädikant jedoch keinerlei Entschädigung zu bezahlen, sondern sie bildete einen integrierenden Bestandtheil des Pfrundeinkommens. Beholzt wurde er aus dem circa 6 Jucharten haltenden Pfrundhölzli und reichte der Ertrag desselben nicht hin, das daherige Bedürfniß vollständig zu befriedigen, so war die Gemeinde Ammerswyl schuldig nach altem Brauch, dem Prädikanten zur Nothdurft z'Bauwen, z'Brönnen und z'Hagen rc. Holz zu geben. —

Aus ihrem Einkommen mußte die Pfrund Ammerswyl jährlich wiederum ausgeben:

1) Dem Schloß Wildenstein an Roggen ein Mütt, zwei Viertel.
2) Dem Kloster Königsfelden an Roggen ein Mütt. —
3) Dem Prädikanten in Lenzburg an Kernen 10 Mütt.

Da nur derjenige Theil des Pfrund-Einkommens, welcher in Bodenzinsen und Anniversarien bestand, jährlich in bestimmten Beträgen ausgerichtet wurde, der Ertrag des der Pfarrei zugehörigen Zehntens aber von mancherlei Zufällen abhängig war, so kann der im Jahr 1693 auf Grundlage des „auf fliegenden Blättern und informalischen Heusch-Rödeln" verzeichneten Pfrundeinkommens bereinigte Pfrundurbar über den wirklichen Bestand der Pfrundbesoldung keine genauen, zuverlässigen Anhaltspunkte geben, sondern es müssen, um über diesen Punkt in's Klare zu kommen, die sogenannten Pfrundrödel, in welchen mehrere Prädikanten das Einnehmen und Ausgeben der Pfarrei ausführlich und spezifiziert aufgezeichnet haben, zur Grundlage der Untersuchung gemacht werden. Der älteste Pfrundrodel ist von Johannes Möriker hinterlassen worden, und geht zurück bis zum Jahr 1454. Er enthält ein spezifiziertes Verzeichniß sämmtlicher zehntpflichtiger Güter in Dottiken und nennt auch die „Jahrzeiten", von welchen die jeweiligen Kirchmeier von Ammerswyl dem Prädikanten oder Pfarrherrn gewöhnlich je 1 Vtl. Kernen zu entrichten hatten. In den Jahren 1454—1456, 1460—1463 und endlich 1471—1486, also

in einem Zeitraum von 22 Jahren belief sich der Zehnten in Ammerswyl auf 418 Malter Korn und Haver, in Othmarsingen auf 377 Mltr. Kernen und in Dottiken auf 324 Mltr. 2 Vtl. Korn und Roggen.

Der Gesammtertrag an Zehnten in diesen 22 Jahren betrug also:

418 Malter Korn und Haver
377 Malter Kernen und
324 Malter Roggen,

zusammen also 1119 Malter Korn, Haver und Roggen. Durchschnittlich kommen also auf ein Jahr 50 Malter, 3 Mütt, 1 Vtl. an Korn, Haver und Roggen. Der Ertrag des Gerstenzehntens und des sogenannten „Faßmuß" war in dem genannten Zeitraum unbedeutend und belief sich auf 26 Vtl. Erbsen 5 Vtl. Hirs, 13 Mütt 2 Vtl. Gersten und 6 ₶ 5½ Bazen an Geld. „Imb, Werch, Schwin sind min forus"! sagt Johannes Möriker, macht aber über diesen Theil seines Einkommens keine speziellen Angaben. Dazu kommen noch die von einem jeweiligen Kirchmeier zu entrichtenden „Jahrzeiten", die in dem von Johannes Möriker hinterlassenen Rodel speziell aufgeführt werden. Sie beliefen sich im Ganzen auf 6 Mütt Kernen, 1 ₶ 14 Schilling und 6 Plappart an Geld. Die 6 Plappart wurden dem Prädikanten von den „Crützgängen" bezahlt. — Als Stifter von „Jahrzeiten" werden genannt rudin in der müli u. heini in der müli, Beide sehr wahrscheinlich von Othmarsingen gebürtig, sodann ein „Hüpscher" und ein „Schuppißer" von Dottiken und endlich ein „Möriker", vielleicht aus der Familie der „Möriker" stammend, aus welcher mehrere Geistliche hervorgegangen sind. — Drei Schilling erhielt der Pfarrherr von der „jährlicheu ewigen Meß" aus dem Kirchengut, in das zu diesem Zweck ein Kapital gestiftet worden war, welches 6 Gutden betrug.

Den der Pfarrei Ammerswyl zugehörigen Bodenzins oder Widenzins finden wir in dem Pfrundrodel des Joh. Möriker nirgends verzeichnet, auch ist darin vom Heuzehnten keine Rede, so daß die Aufzeichnungen dieses Pfarrherrn das Pfrundeinkommen

r Zeit nicht vollständig angeben, abgesehen davon, daß sie über Ertrag des Pfrundlandes gänzlich schweigen. — Dagegen ent= der Pfrundrodel des Wernher von Rüti (1549—1563) die verschiedenen Theile des Pfrundeinkommens so genaue detaillierte Angaben, daß wir den Gesammtbetrag desselben lich genau berechnen können. Die Einnahmen der Pfarrei zer= ı in folgende Hauptrubriken:

1) Der große Zehnten,
2) Der Widenzins (Bodenzins),
3) Der Heuzehnten,
4) Der Weinzehnten,
5) Der kleine Zehnten,
6) Der Gerstenzehnten,
7) Die Faßnachthühner,
8) Die Benutzung des Pfrundlandes,
9) Die Beholzung und
10) Die Baarbesoldung.

Unter dem großen Zehnten verstand man Kernen, Roggen, er und Faßmuß, die Gerste gehörte nicht dazu, sondern te einen besonderen Bestandtheil des Zehntens. — Als Faß= galten Bohnen, Hirs, Magsaamen, Erbsen, Linsen, kel. Zum kleinen Zehnten gehörten Hanf und Flachs. ere Gewächse, von denen der sogenannte kleine Zehnten ent= et werden mußte, finden sich in den vorhandenen Pfrundrödeln verzeichnet. Als Widenzins oder Bodenzins wurden : 30 Schilling 8 Heller Geld folgende Feldfrüchte entrichtet: ıen, Roggen, Haver, Gerste, Hirs, Bohnen; dazu kamen noch Anzahl von Eiern, jungen und alten Hühnern. Der Heu= ten wurde gewöhnlich nicht in Natura, sondern in Geld ent= et. Sämmtliche drei Gemeinden bauten Wein und entrichteten Prädikanten von Ammerswyl den Zehnten davon. In Oth= ingen und Dottiken fiel er zur Hälfte dem Hofmeister von gsfelden zu. In Ammerswyl dagegen, wo der jeweilige Prä= ıt selber „Zehntherr" war, mußte ihm der Weinzehnten entrichtet und dazu noch von jedem Saum zwei Maaß Trott=

wein gegeben werden, indem der Wein in der Pfrundtrotte ausgepreßt wurde. —

In Ammerswyl und Othmarsingen ob der Straße gab ein Jeder, „der eigen führ vnnd Liecht brucht“, jährlich ein Faßnachthuhn, oder das gält dafür, namlich ein Buwr 3 Bazen, ein Thauwner 2 Bazen. (Prädicant Jakob Hemmann.) In Othmarsingen war das Wirthshaus von dieser Verpflichtung ausgenommen. „Ein jedes Husgsind zu Amerschwyl vnd Ottmassingen ob der Straß (sagt Prädikant Ulrich Troog) giebt dem Predikanten ein Faßnachthuhn, doch die Armen Sgält darfür; und Samuel Rummel (1588—1613) bezieht „Von den Thawneren und Witwen, so für sich sälb für vnd liecht hand, je von eim 2 plapart.“

Die Baarbesoldung, welche dem Prädikanten vom Kirchmeier ausgerichtet werden mußte, betrug 4 ℔ 2 ß in den Jahren 1549—1551, später nur noch 3 ℔ 12 ß und wurde dadurch einigermaßen aufgebessert, daß dem Prädikanten für die Abfassung der Kirchenrechnungen jeweilen eine Entschädigung von 1 ℔ aus dem Kirchengut verabreicht wurde. Außer dieser Baarbesoldung hatte das Kirchengut an die Pfrundbesoldung jährlich 3 mütt 1 Vtl. Kernen beizutragen. Dieser Theil des Pfrundeinkommens wird ausdrücklich als vom „Jahrzeitbuch“ herrührend bezeichnet. — Die Erträgnisse des circa fünf Jucharten haltenden Pfrundlandes hat Wernher v. Rüti ganz genau und von jedem Stück besonders angegeben, aber auch nicht unterlassen, die Kosten seines landwirthschaftlichen Betriebes sammt den Kosten für das Einsammeln und die Besorgung des Zehntens getreulich in seinen Rodel einzutragen. Die Beholzung des Prädikanten, wozu nicht allein das Brennholz, sondern auch das nöthige Bauholz und Zäuneholz gehörte, lag der Gemeinde Ammerswyl allein ob, sofern das sogenannte „Pfrundhölzli“ nicht hinreichte, um das daherige Bedürfniß vollständig zu befriedigen. —

Der erste Prädikant, welcher über sein Pfrundeinkommen ein genaues Verzeichniß geführt und Alles spezifiziert aufgeschrieben hat, was er eingenommen und ausgegeben, ist Wernher von Rüti, der, wie bereits erzählt worden, im Jahr 1549 den 7. Juni

von Gränichen nach Ammerswyl zog, und der letzte, welchem wir schriftliche Mittheilungen über seine Einkünfte in Ammerswyl und die damit verbundenen Auslagen zu verdanken haben, ist Johann Heinrich Lucius (Lutz), dessen Aufzeichnungen mit dem Jahr 1690 abschließen. Einzelne Prädikanten, welche von 1563—1688 in Ammerswyl waren, wie Helias Möriker und Ulrich Troog, sind in ihren Angaben ungenau, und Prädikant Samuel Hemmann, der Nachfolger des Samuel Rummel, Dekan, hat über das Einkommen und Ausgeben der Pfarrei Ammerswyl gar nichts Schriftliches hinterlassen. Die Lücke, welche dadurch entsteht, umfaßt einen Zeitraum von 26 Jahren, da die Aufzeichnungen des Samuel Rummel mit dem Jahre 1612 aufhören und Jakob Hemmann, der seinem Vater, Samuel Hemmann, im Amte folgte, erst mit dem Jahre 1639 wiederum angefangen hat, über die Einnahmen und Ausgaben der Pfarrei Ammerswyl ein genaues, spezifiziertes Verzeichniß zu führen. Indessen sind auch während diesen 26 Jahren, über deren Erträgnisse keinerlei schriftliche Angaben vorliegen, die Quellen, aus denen das Pfrundeinkommen geflossen, ganz dieselben geblieben, nur mögen sie je nach der Beschaffenheit, Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des betreffenden Jahrganges bald reichlicher, bald spärlicher geflossen sein.

Aus dem Zeitraume von 1549—1690 haben wir 30 Jahrgänge ausgewählt und das Pfrundeinkommen eines Jeden derselben ganz genau und bis in's Einzelste aus den sogenannten Pfrundrödeln erhoben und nach besondern Rubriken geordnet dargestellt. Um das Pfrundeinkommen annähernd richtig berechnen zu können, genügt es nämlich nicht, die verschiedenen Einnahmen eines einzelnen Jahres zusammenzustellen und zusammenzuzählen, sondern es müssen die Erträgnisse des Zehntens und Bodenzinses, des Heuzehntens, Gerstenzehntens etc. von mehreren Jahrgängen rubrikweise geordnet und unter genauer Angabe ihres jeweiligen Bestandes zusammengerechnet werden, damit es auf diese Weise möglich wird, eine Durchschnittsberechnung aufzustellen, welche auf Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit Anspruch machen darf. Die ausgewählten Jahrgänge sind folgende:

1549, 1550, 1551, 1556—1559, 1561, 1563, 1564, 1567, 1589, 1590, 1595, 1600, 1605, 1610, 1639, 1640, 1644, 1649, 1650, 1655, 1660, 1663—1665, 1674, 1689 und 1690.

Wenn schon das Verzeichniß der Hauptbestandtheile, in welche das Pfrundeinkommen von Ammerswyl zerfiel, ein sehr reichhaltiges und mannigfaltiges ist, so war der Bezug der vielen verschiedenen Einkünfte, des großen und kleinen Zehntens, das Einsammeln und Einführen der Korn-, Waizen-, Roggen-, Haver-, Gersten-, Bohnen- und Erbsgarben, das Einziehen der Martini- und Faßnachthühner ꝛc. mit so vielen Umständen und Verdrießlichkeiten für den Prädikanten verbunden und nahm seine Zeit so sehr in Anspruch, daß wohl kein Geistlicher der Gegenwart sich nach dieser „guten alten Zeit" zurücksehnen wird. — Die Prädikanten bezogen ihr Einkommen aus den drei Dörfern Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken. Der sog. große Zehnten, unter dem Alles verstanden war, „was man mit der Wied bindet", den Hanf ausgenommen, der zum kleinen Zehnten gerechnet wurde, also auch das sogenannte Faßmuß — Bohnen, Erbsen, Magsaamen ꝛc., bildete die Haupteinnahme. Korn, Waizen, Roggen und Haver sind unter dem großen Zehnten in quantitativer und qualitativer Beziehung die wichtigsten und werthvollsten Bestandtheile.

Reden wir zuerst vom Korn- oder Kernenzehnten und zwar von demjenigen, welchen der Prädikant in der Gemeindemarkung Ammerswyl, wo er „Zehntherr" war und den Zehnten mit keinem andern Berechtigten theilen mußte, selber einzusammeln pflegte. In den Gemeinden Othmarsingen und Dottiken wurde er „verliehen" und zwar dort vom Landvogt auf Lenzburg, hier vom Hofmeister in Königsfelden. Die Verleihung fand jeweilen unmittelbar vor der Erndte statt, Ende Brachmonat oder Anfangs Heumonat. Die Zehntbesteher mußten den Zehntberechtigten, in Othmarsingen also dem Landvogt von Lenzburg und dem Prädikanten von Ammerswyl, in Dottiken dem Hofmeister von Königsfelden und dem Prädikanten von Ammerswyl ein bestimmtes Quantum Getreide — Kernen und Roggen — liefern, und was der Zehnten über dieses Quantum hinaus abwarf, war ihr Gewinnst. Natürlich ging es

bei diesen Verhandlungen ohne Markten nicht ab und die Prädikanten von Ammerswyl waren mit dem endlichen Ergebniß derselben nicht immer zufrieden, doch darüber im Verlauf dieser Darstellung ein Mehreres.

In Ammerswyl mußte also je die zehnte Garbe aufgestellt und dem Prädikanten überlassen werden. Diese Zehntgarben wurden in die Pfrundscheune getragen und geführt, im Winter gedroschen und das Ergebniß des Ausdrusches genau controliert.

In den 30 Jahren, über die wir genaue Erhebungen gemacht haben, fiel das Quantum des ausgedroschenen Kornes dreizehn Mal unter 100 Mütt (4 alte Vtl.) herab, unter 50 Mütt ein Mal, drei Mal stieg es auf 100, vierzehn Mal über 100 und ein Mal sogar auf 197 Mütt. — Gute und böse Zeiten, fruchtbare und unfruchtbare Jahre wechselten auch zur Zeit der Väter stets mit einander ab und die Prädikanten mußten auch mit dem Wenigen zufrieden sein, das die Felder der Zehntpflichtigen getragen, nachdem sie den Segen Gottes vorher reichlich empfangen. —

Rechnen wir zusammen, was in diesen 30 Jahren der Kornzehnten in Ammerswyl eingetragen, so kommen wir im Ganzen auf 3089 Mütt, und die Zehntpflichtigen dieser Gemeinde leisteten also an die Besoldung der Prädikanten an Korn jährlich im Durchschnitt einen Beitrag von 102 Mütt und 3 Vrtl.

Außer Korn pflanzten die Bauern in Ammerswyl auch Waizen, Roggen und Haver. Der Ertrag des Waizenzehntens belief sich in 30 Jahren auf 119 Mütt und 3 Vtl., so daß derselbe jährlich im Durchschnitt nicht ganz 4 Mütt abwarf. Es wurde bedeutend mehr Roggen als Waizen gepflanzt und an die Besoldung des Prädikanten trug der Roggenzehnten von Ammerswyl einen erklecklichen Theil bei. Das Quantum Roggen, das er in der Zeit von 30 Jahren bezog, belief sich auf 834 Mütt und 3 Vtl. Das Jahresbetreffniß ist 27 Mütt und 3 Vtl. Das günstigste Roggenjahr war das Jahr 1639, wo der Prädikant Jb. Hemmann 54 Mütt und 1 Vtl. einnahm, das ungünstigste das Jahr 1590, wo der Roggenzehnten nicht mehr als 10 Mütt 3 Vtl. abwarf.

Unsere Altvordern pflanzten offenbar mehr Haver als die jetzt lebenden Landwirthe. Denn das Habermueß, diese kräftige und nahrhafte Speise, durfte damals auf dem Tische des „Buwren" sowenig fehlen als auf demjenigen des „Thawners", und die Kaffekanne stand mit ihrem braunen Nektar noch nicht alle Tage wenigstens drei Mal auf demselben. Es wurde der Haver nicht allein dem edlen Pferdegeschlecht vorgeschüttet, sondern auch in ganz bedeutenden Quantitäten gemahlen und zu Habermueß und Haberbrei mit Vorliebe und Vortheil verwendet. Daß das Habermueß und der Haberbrei selbst auf der Tafel der Prädikanten nicht gefehlt hat, ist als sicher anzunehmen, und von dem Haverzehnten, den sie bezogen, ist gewiß wenig verkauft worden. Bei einer Gesammteinnahme von 504 Mütt in 30 Jahren ergiebt sich für das einzelne Jahr durchschnittlich ein Ertrag von 16 Mütt, 2 Vtl. 3 Vrlg.

Der Gerstenzehnten, welchen die Prädikanten in Ammerswyl selber einsammelten, wie den übrigen Zehnten, wurde weder unter den großen noch unter den kleinen Zehnten noch auch unter das sog. Faßmuß gerechnet, sondern bildete einen besondern, wenn auch ganz geringen Bestandtheil des Ammerswyler Pfrundeinkommens. In Ammerswyl bot der Bezug des Gerstenzehntens keinerlei Schwierigkeiten dar, während dem er von Dottiken, wie bereits bemerkt worden, unregelmäßig eingieng und ganz auszubleiben drohte, und in Othmarsingen für die Prädikatur Ammerswyl von 1567 an ganz verloren gegangen ist, wovon nachher die Rede sein wird. In 30 Jahren empfieng der Prädikant von den Zehntpflichtigen in Ammerswyl 77 Mütt Gerstenzehnten, also jährlich im Durchschnitt 2 Mütt 2 Vtl.

Als Faßmuß bezog der Prädikant von Ammerswyl den Zehnten von Bohnen, Hirs, Fenkel, Magsaamen, Erbsen und Linsen. Der Ertrag an Bohnen und Wikki im Zeitraum von 30 Jahren betrug 144 Mütt, also jährlich 4 Mütt 3 Vrtl., an Hirs bezog er in 18 Jahren (12 Jahre fielen aus) 38 Vtl. 1 Vrlg. also jährlich 2 Vtl. 1 Vrlg., an Fenkel in 7 Jahren (23 Jahre fielen aus) 3 Vtl. 1 Vlg., also jährlich nicht ganz 2 Vrlg., an Magsaamen in 30 Jahren 91 Vtl., also jährlich etwas

mehr als 3 Vtl., an Erbsen in 30 Jahren 23 Mütt, also jährlich etwas mehr als 3 Vtl., und endlich an Linsen in 8 Jahren (22 Jahre fielen aus) 7½ Vtl. —

Der „kleine Zehnten“, der nur in Ammerswyl bezogen und von keinen andern Landeserzeugnissen erhoben wurde, als von Hanf und Flachs, lieferte an die Pfrundbesoldung einen ganz verschwindenden Bruchtheil. In den 30 Jahren, welche wir unsern Berechnungen zu Grunde gelegt haben, haben die Prädikanten von Ammerswyl nur elf Mal eine Anzahl Bossen Hanf und Flachs in Rechnung gebracht; im Jahr 1556 40 Bossen, 1549 und 1557 aber nur je 12, zwei Mal je 26, in 11 Jahren also 224 Bossen, daher im Jahr durchschnittlich 20 Bossen, worunter sich nur einige wenige Burdenen Flachs befanden, was darauf hinweist, daß in der Gemeindemarkung Ammerswyl der Hanf- und Flachsbau ziemlich ausgedehnt betrieben wurde. Von baumwollenen Zeugen wußte man damals noch nichts, Hemden und Bettzeug wurden aus solidem Leinentuch verfertigt, der Halblein lieferte den Stoff zu Sonntags- und Werktagskleidern, die Frauen und Töchter der Bauern spannen im Winter Hanfreisten und Flachsreisten, Kuder und Barten, und verstanden es auch, mit der Schafwolle umzugehen, sie zu waschen, zu karten und zu spinnen. Selbst der Webstuhl durfte in den Häusern wohlhabender Bauern nicht fehlen, der Webkeller gehörte zu den Erfordernissen einer richtigen Bauernwirthschaft und bei dem „Dingen“ von Knechten wurde ein großes Gewicht darauf gelegt, daß dieselben mit dem Weben gut umzugehen wußten, sowie man auch von den Mägden verlangte, daß sie ein schönes und „ebenes“ Garn zu spinnen verständen. Das Sprichwort: Selbst gesponnen und selbst gemacht, ist die beste Kleidertracht! wurde damals noch hoch in Ehren gehalten. Wie sehr haben sich seit 100 Jahren die Verhältnisse und Sitten in unserm Lande und unter unserm Volke geändert? Ob zu unserm Vortheil oder zu unserm Nachtheil, diese Frage wollen wir hier nicht näher untersuchen. Aber das Rad der Zeit rollt unaufhaltsam vorwärts, wir können ihm nicht in die Speichen greifen, um es in seiner Bewegung aufzuhalten, sonst werden wir auf die Seite geworfen und bleiben als machtlose

Reaktionäre hinter der Bewegung zurück. Es hat jede Zeit ihre Licht- und ihre Schattenseiten und auch die sogenannte „gute alte Zeit" hatte ihre vielfachen Mängel und Gebrechen.

Daß sie nicht auch in den Gemeinden Othmarsingen und Dottiken den „kleinen Zehnten" beziehen konnten, haben die Prädikanten von Ammerswyl sich sehr zu Herzen genommen. Nach den ältesten Urbarien und allen Pfrundbereinigungen, welche von Zeit zu Zeit unter staatlicher Mitwirkung aufgenommen wurden, waren sie zum Bezuge desselben in allen drei Gemeinden berechtigt. Einzelne Prädikanten scheinen aber von ihrem verbrieften Rechte keinen Gebrauch gemacht und freiwillig auf den Bezug des kleinen Zehntens in Othmarsingen und Dottiken verzichtet zu haben; aus dem, was freiwillig geschenkt wurde, machten die Pflichtigen mit der Zeit ein Recht, das sie gegenüber den gerechtesten Forderungen aufrecht zu erhalten wußten. Einst Alles wie heut!

In dem „Grundtlichen bericht von dem Einkommen der Parochie zu Ammerswiil vnd waß auß mangel theils eines authentischen Urbars, theils auch wegen hohen Alters vnd schwachheiten des iewesenden Herren Prädicanten, theils auß einem falschen gerücht, als ob dißeres stipendium extraordinari groß, daß es gleichsam alle andere, auch der Herren Ambtleuth weit übertreffe, demselben abgangen, Alles auß den alten pfrund-Röblen gezogen, vnd in trüwen hierinnen verzeichnet", sagt der Sohn des Prädikanten, der seines Vaters Vicar war, im Jahr 1674 über das Ausbleiben des kleinen Zehntens in Othmarsingen: „Der klein und junge zehnden ist vollkommen under dz ys gerathen, daß sy aber sölche schuldig, ist heiter auß den pfrundröblen zu sechen" und läßt sich über Dottikon wegen der gleichen Angelegenheit folgendermaßen vernehmen: „wie es sich zugetragen, daß nicht dz wenigste für klein und junge zehnden mehr bezahlt wird, ist unbekannt, daby ist zu wissen, daß die Gmeind Dintiken, in der Kirchhöri Ammersweil, für sölchen zehnden jährlich dem pfarrer zu Vilmergen muß 47 ℔ bezahlen. Auch müssen andere vmbliegende Dörffer sölchen außrichten." Aber was half

dem guten Prädikanten Hemmann sein gutes Recht, da es nicht respektiert wurde weder von der Obrigkeit noch von den Unterthanen? Um in das Klaglied seines Vorgängers, des Samuel Rummel, einzustimmen, hätte er auch jammern können: „Der klein- vnd jungi zehnden zu Othmessingen und zu Dottiken ist nümmen wieder zu bringen, obschon ich mächtig daran was!"

Die drei Gemeinden Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken waren dem Prädikanten in Ammerswyl auch den Weinzehnten zu entrichten schuldig. Die Pfrundrödel enthalten zwar darüber sehr spärliche Angaben, aber gleichwohl können wir den Weinzehnten bei der Berechnung des Pfrundeinkommens nicht ganz außer Betracht fallen lassen. Bei den wenigen Jahrgängen (nämlich 1648, 1664, 1665, 1674, 1689 und 1690) in denen einige Prädikanten nach ihren Aufzeichnungen Weinzehnten bezogen, wäre es jedoch unmöglich, eine ganz genaue Durchschnittsberechnung aufzustellen, und wir beschränken uns darauf, mitzutheilen, daß der Prädikant Jb. Hemmann im Jahr 1664 von Dottiken 85 Maaß, 1665 129 Maaß und 1674 sogar 275 Maaß Zehntwein bezog, währenddem in denselben Jahren die Ammerswyler Weinbauern ihm im Ganzen nur 113½ Maaß, nebst 7 Maaß Trottwein „zehnteten" und Othmarsingen in dieser ganzen Zeit nur ein Mal und zwar mit dem minimen Quantum von 15 Maaß aufmarschierte. Vom Weinzehnten in Othmarsingen sagt der obenerwähnte „Grundtliche bericht" folgendes: „Der weinzehenden theilt sich mit einem iewesenden Herren Landtvogt auf Lentzburg zu gleichem theil; Mag aber wenig ertragen, als dieß jahr 2 Züber voll, bey 15 massen intoto."

Dagegen scheinen unsere Nachbaren in Dottiken ihr Interesse darin gefunden zu haben, Ackerland in Rebland umzuwandeln und den Weinbau auszudehnen. Aber von den neu eingeschlagenen Reben wollten sie dem Prädikanten von Ammerswyl den Weinzehnten nicht geben, obschon das neuangepflanzte Rebland vorher meistentheils Ackerland war, das den Fruchtzehnten in die Prädikatur Ammerswyl bezahlen mußte. Der Weinzehnden — so äußert sich Prädikant Jb. Hemmann — ist derjenige punkten, der bißer zeit disputiert wirt, aber dabey zu wissen,

1) daß die mersten vnd besten Räben in kurtzen jahren von dem Kornfeld vnd zwar die besten äcker, sind eingeschlagen worden, davon der zehnden ohne einiche widerred der pfrund gefolget.

2) Übrige stuck söllen meist in dem also genannten Hoffgut begriffen sein, welchen Zehenden die Röbel der pfrund absönderlich zueignend.

3) Hat die pfrund ohne daß keinen wein.

4) Weil die pfrund in allerley anderen zehenden ihren Antheil hat, kann sie von dem weinzeheuden nicht wol außgeschlossen werden, obwol davon in den alten röblen nichts gefunden wirt, weil selbiger zeit noch kein wein gepflanzet worden.

5) Wenn der frucht-zehenden nicht 15 Mütt oder mehr könnte ertragen, gleichwie der Wein nicht 15 Maaß, könnte des Klosters praerogativ sich auch nicht auf 15 Müit erstrecken.

6) hat daß Kloster sein praerogativ allbereit in den 15 Mütt von den früchten, dieweil die besten und mersten Räben seint wenig jahren von der Kornzelg eingeschlagen worden."

Welches die schließlichen Folgen dieser Disputation waren, ob die Dottiker Weinbauern die Logik des Prädikanten von Ammerswyl anerkannten und ihm von den alten, wie von den neu eingeschlagenen Reben den Zehnten entrichteten, oder ob sie sich auf die Thatsache beriefen, daß in den alten Pfrundrödeln von Weinzehnten keine Rede sei und darum eine Vermehrung desselben von der Hand wiesen, darüber schweigt die Geschichte, aber noch im Jahr 1690 betrug der Weinzehnten aus sämmtlichen drei Gemeinden 3 Saum und an dieses Quantum hat ohne Zweifel Dottiken das größte Betreffniß geliefert.

Der Widenzins oder Bodenzins, welcher, im Gegensatz zum Zehnten, der nach der Beschaffenheit der Jahrgänge in seinen Erträgnissen sehr ungleich war, jedes Jahr in dem gleichen Betrage entrichtet werden mußte, bestand in Roggen, Haver, Gerste, Hirs, Bohnen, Eiern und Hühnern, wozu noch 1 Mütt Kernen kam und an baarem Gelde entrichtet wurden 30 Schilling und 8 Heller.

Die Bodenzinspflichtigen waren 1551 in Ammerswyl: 1) Kleinhans gerinng, 2) Klaus gerinng, 3) Hans gerinng, 4) Peter gerinng, 5) Hans Uli notz und 6) Marx notz.

Von Hägglingen zinseten Rudi schmids erben 2 alte Hühner und 25 Eier, von Dottiken gaben die Humbell 1 Vtl. Kernen.

Als Widenzins giengen im Zeitraum von 30 Jahren der Prädikatur Ammerswyl 30 Mütt Kernen, 223 Mütt Roggen und 369 Mütt Haver; und während 17 Jahren 20 Mütt Gerste, 18 Mütt Hirs und 20 Mütt Bohnen ein. Vom Jahr 1610 an verschwinden Gerste, Hirs und Bohnen aus der Widenzinsrechnung und dafür steigen die jährlich zu entrichtenden Mütt Roggen von 9 auf 12 Mütt 3 Vtl. Offenbar hat im genannten Jahr zwischen dem Zehntherr und den Bodenzinspflichtigen eine Vereinbarung stattgefunden und anstatt den 3 Mütt 3 Vtl. Gerste, Hirs und Bohnen sind 3 Mütt Roggen angeboten und angenommen worden. Auf das einzelne Jahr berechnet erhielt der Prädikant als Widenzins 1 Mütt Kernen, 10 Mütt 3 Vtl. Roggen und 12 Mütt 1 Vtl. Haver. Wenn wir aber in den 17 Jahren, in welchen nebst Roggen und Haver auch Gerste, Hirs und Bohnen als Bodenzins entrichtet wurden und zwar jährlich je 1 Mütt 1 Vtl., als Ersatz dafür 3 Mütt Roggen zu den 9 Mütt 1 Vtl. Roggen hinzuzählen, welche bis zum Jahr 1610 jährlich entrichtet wurden, so beträgt das ganze Quantum Bodenzins-Roggen 374 Mütt und das jährliche Betreffniß 12 Mütt 1½ Vtl.

An Haver brachte der Widenzins jährlich 12 Mütt 1 Vtl. Der Bodenzins war auf Martini (11. November) fällig und darum heißen auch die 4 alten und die 4 jungen Hühner, welche als Bodenzins dem Prädikanten von Ammerswyl entrichtet werden mußten, Martinihühner, im Gegensatz zu den Faßnachthühnern, welche von jeder Haushaltung in den beiden Gemeinden Ammerswyl und Othmarsingen entrichtet werden mußten, und demnach als eine Art von Familiensteuer zu brtrachten sind. Im Jahr 1605 hat Samuel Rummel an Martinihühnern eingenommen 4 Güli und 4 Liber von einem Huhn (das Lib von einem Huhn 6 Kreuzer gewerthet), ebenso im Jahr 1610. Die Martinihühner mußten von den Pflichtigen nicht ausschließlich in Natura abgeliefert, sondern konnten auch in Geld umgewandelt werden, woher es zu erklären ist, daß in den Bodenzinsrechnungen

der Ammerswyler Prädikanten die Zahl der bezogenen Martinihühner nicht immer auf der gleichen Höhe sich bewegt. Dagegen wurden den Prädikanten die 125 Bodenzinseier Jahr für Jahr pünktlich entrichtet und es ist nirgends davon die Rede, daß sie sich dieselben hätten mit baarem Geld bezahlen lassen.

Nachdem wir das Einkommen, das der Prädikant von Ammerswyl aus dem Zehnten, den er in der Gemeindemarkung oder Eynung von Ammerswyl selbsten zu sammeln pflegte, bezog — der Heuzehnten, von dem später die Rede sein wird, wurde nicht verliehen und in Natura bezogen, sondern in Geld entrichtet — in seinen während eines Zeitraums von 30 Jahren erzielten Erträgnissen und in seinen auf jedes einzelne Jahr entfallenden Betreffnissen dargestellt haben, ist es uns auch möglich geworden, zu berechnen, wie groß der Ertrag der zehntpflichtigen Güter in Ammerswyl im Allgemeinen war, mit andern Worten, wie viel Mütt Korn, Waizen, Roggen, Haver, Gerste und Faßmuß die Ammerswyler Bauern durchschnittlich im Jahr einsammelten. Es dient diese Berechnung vielleicht dazu, Vergleichungen zwischen Einst und Jetzt anzustellen und zu untersuchen, ob die Ertragsfähigkeit des kultivirten Grundes und Bodens zu- oder abgenommen, ob die Landwirthschaft in dieser Gemeinde Fortschritte oder Rückschritte gemacht habe.

An Korn bezog der Prädikant jährlich im Durchschnitt 102 Mütt 3 Vtl., an Waizen ungefähr 4 Mütt, an Roggen 27 Mütt 3 Vtl., an Haver 16 Mütt 2 Vtl. 3 Vrlg., an Gerste 2 Mütt 2 Vtl., an Faßmuß 6 Mütt 2 Vtl. Multiplizieren wir diese Zahlen mit zehn, so ergiebt sich, daß die Ammerswyler Bauern im Durchschnitt jährlich einsammelten 1027 Mütt 2 Vtl. Korn, 40 Mütt Waizen, 277 Mütt 2 Vtl. Roggen, 166 Mütt Haver, 25 Mütt Gerste und 65 Mütt Faßmuß. — Auf die Zehntpflichtigen, welche den Zehntherrn zu schädigen und zu benachtheiligen trachteten, mußten die Angestellten des Prädikanten ein wachsames Auge haben, und es darf wohl als eine unbestreitbare Thatsache betrachtet werden, daß der bezogene Zehnten wirklich den zehnten Theil des Gesammtertrages ausmachte. Daher muß die von uns aufgestellte Berechnung als richtig und glaubwürdig anerkannt werden.

Diejenigen Grundstücke in Ammerswyl, welche der Prädikatur bodenzinspflichtig waren, bezahlten zugleich auch den Zehnten, da alles im Gemeindebann liegende Land ausnahmslos zehntpflichtig war, und darum kann der Bodenzins bei der Berechnung des Gesammtertrages nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Dafür ist einzig und allein der Zehnten maßgebend; der Bodenzins mußte von dem Betrage an Roggen, Haver, Gerste und Faßmuß entrichtet werden, welcher nach Bezahlung des Zehntens dem Bodenzinspflichtigen noch übrig blieb.

Die Prädikanten in Ammerswyl sammelten mit dem Korn, dem Waizen, dem Roggen, dem Haver, der Gerste und dem Faßmuß natürlich auch die Halme ein, auf denen die Aehren gewachsen und reif geworden waren, und es ist bei der Berechnung des großen Ammerswyler Zehntens daher auch das Stroh nicht zu vergessen, welches sich beim Ausdrusch der eingesammelten Zehntengarben ergeben hat. Korn-, Waizen-, Roggen- und Havergarben mußten beim Laden und Entladen und auch beim Dreschen gezählt werden. Der Prädikant schenkte seinem Gedächtniß kein allzugroßes Zutrauen, sondern trug die ihm von seinem Schaffner mitgetheilten Zahlen deutlich und klar in seinen Pfrundrodel ein. Sie stehen heute noch darin. Ihnen haben wir es zu verdanken, daß wir das Pfrundeinkommen von Ammerswyl mit um so größerer Vollständigkeit und Genauigkeit berechnen können, und außerdem einige Anhaltspunkte erhalten, um zu beurtheilen, wie die Zehntengarben „in der Tenne ausgegeben haben". Die in einem Zeitraum von 30 Jahren bezogenen Korngarben erreichen die Zahl von 18,961 und ergaben beim Ausdrusch 2465 Mütt, so daß also 7—8 Korngarben einen Mütt Korn abwarfen. Diese Korngarben vom Ammerswyler Zehnten gaben also in der Tenne gut aus, durchschnittlich zwei Garben 1 Vtl. Die Waizengarben beliefen sich in der gleichen Zeit auf 1881 und drescheten 109 Mütt Waizen; auf 17 Waizengarben fiel also durchschnittlich 1 Mütt Waizen, auch ein günstiges Resultat. Von den 18,961 Korngarben gab es 9480 Wellen Stroh und wenn wir dieses Quantum auf 30 Jahre vertheilen, so warf der Ammerswyler Kornzehnten im Jahr durchschnittlich 316 Wellen

Stroh ab, die für die Landwirthschaft der Prädikanten von bedeutendem Werth waren. Dazu kommen von den 1881 Waizengarben noch 940 Wellen Waizenstroh, welche, ebenfalls auf 30 Jahre vertheilt, eine jährliche Einnahme von 31 Wellen abwarfen.

Werfen wir einen Blick auf die einzelnen Jahrgänge und ihren Ertrag an Korngarben, so erzeigt sich eine sehr große Verschiedenheit und Ungleichheit. Die eingesammelten Korngarben variiren zwischen 379 (1685) bis 1455 (1639). Ueber 1000 Korngarben ertrug der Zehnten in 30 Jahren 3 Mal, nämlich 1639 (ein sehr fruchtbares Jahr im Allgemeinen), 1645 und 1654, worüber der Prädikant Jb. Hemmann ganz besonders vergnügt war, so daß er an der betreffenden Stelle in seinem Pfrundrodel die Bemerkung zu machen sich gedrungen fühlte: „ganz schön und gut!“ Zwischen 900 und 1000 Garben ertrug der Kornzehnten in den Jahren 1600, 1608 und 1663, zwischen 400—800 in 16 Jahrgängen.

An Roggengarben warf der Zehnten in Ammerswyl im Zeitraum von 30 Jahren ab 14,824 Stück, also in einem Jahr durchschnittlich 494 Stück. Das Stroh von diesen Roggengarben beläuft sich auf 7361 Wellen, also jährlich im Durchschnitt auf 245 Wellen. Die Zahl der Garben differiert zwischen 900 (1664) und 265 (1665) und zeigt bald eine Vermehrung, bald eine Verminderung. Die Vermehrung der Roggengarben bedingt jeweilen eine Verminderung der Korngarben und in denjenigen Jahrgängen, in welchen der Prädikant weniger Roggengarben eingesammelt hat als in andern, hat die Zahl der Korngarben verhältnißmäßig zugenommen. Der Fruchtwechsel ist ein nothwendiges Erforderniß einer rationellen Landwirthschaft, und ihren Grundsätzen haben die Ammerswyler Bauern schon vor 300 Jahren gehuldigt, obschon sie noch keine Gelegenheit hatten, ihre Söhne in landwirthschaftliche Schulen zu schicken.

Der Ertrag des Haverzehntens in 30 Jahren ist ein Quantum von 1686 Garben, also in einem Jahr durchschnittlich 56 Garben, und der Strohertrag belief sich also jährlich auf 28 Wellen, weil nach dem ausdrücklichen Befehl der Prädikanten die Drescher „allwäg“ aus zwei Garben eine Welle Stroh formieren mußten.

Die Roggengarben ertrugen beim Dreschen auf 16—17 Stück 1 Mütt. Die Havergarben lieferten ebenfalls ein verhältnißmäßig günstiges Ergebniß.

Ueber die Qualität des Ammerswyler Kornes gibt uns Prädikant Jb. Hemmann einigen Aufschluß. Im Jahr 1644 ließ er „z'märt röllen" 4 Malter, zudem noch 6 Malter 10 Vtl. und bemerkt dazu: „4 Mltr. rölleten 28 Vtl.", also 4 Malter 7 Mütt, oder 64 Vtl. Korn ergaben 28 Vtl. Kernen.

Die Ammerswyler Bauern, welche von Allem, was sie von ihren Feldern einsammelten, der Pfrund den Zehnten geben mußten, schienen es nicht als eine Gewissenssache zu betrachten, den Nutzen des Prädikanten zu fördern und den Schaden desselben zu wenden. — Vielmehr waren sie auf ihren eigenen Vortheil bedacht, mehr als dem geistlichen Zehntherr lieb sein konnte. Prädikant Jb. Hemmann erzählt in dem mehrerwähnten „Grundtlichen Bericht" Folgendes über die von den Ammerswyler Zehntpflichtigen befolgte Taktik: „Es haben auch innert wenig Jahren die Ammerſweiler vil äcker auf der Langelen erkaufft, welche der pfrund nicht zehendpflichtig, an welche der meiste bauw gewendet wirt, vnd hiemit der pfrundzehenden geschwächt, auch haben sie vnderschidenliche stuck von den besten matten den Händschikeren verkaufft, dadurch ihr feldbaw vnd hiemit auch der zehenden in abgang kommen."

Wir sehen daraus, wie ungern die Bauern den zehnten Theil von dem, „was ihnen gewachsen war", dem Prädikanten ablieferten, der des Tages Last und Hitze während des Jahres ja nicht mit ihnen getragen, also gleichsam sammelte, wo er nicht gesäet, und nahm, wo er nicht gelegt hatte. Für seine Belehrungen über den Ursprung und über die Berechtigung des Zehntens sind sie wohl kaum zugänglich und dankbar gewesen, da ihnen die Kenntniß der Geschichte abgieng und das geschichtliche Recht dem natürlichen gegenüber in ihren Augen wenig Werth hatte. Die sogenannten Zehntenpredigten, in welchen die Prädikanten den Bauern die Pflicht, den Zehnten in guten Treuen und in währschafter Waare abzuliefern, mit besonderm Nachdruck einschärften, sind unzweifelhaft mit ge-

spannter Aufmerksamkeit und in stiller Andacht angehört worden, aber was mögen sie wohl gefruchtet haben? Wie wohlthätig nicht bloß in ökonomischer, sondern auch in moralischer Beziehung hat nicht die Ablösung des Zehntens im Anfang dieses Jahrhunderts auf unsere agricole Bevölkerung eingewirkt, wie viel lieber und freudiger arbeitet nicht der Landmann auf seinem Felde, wenn dasselbe nicht mit lästigen Abgaben beschwert ist, sondern der Ertrag, sei er groß oder klein, ihm voll und ganz zufällt, abgesehen davon, daß er nicht mehr zu Manipulationen seine Zuflucht nehmen muß, welche die wohlerworbenen Rechte dritter Personen empfindlich schädigen?

Da der Ertrag des Fruchtzehntens in Ammerswyl wirklich abgenommen, seitdem Jb. Hemmann daselbst Prädikant war (1639 bis 1676), so hatte der Zehntherr allen Grund, sich über die Handlungsweise der zehntpflichtigen Ammerswyler Bauern zu beklagen, und Niemand wird es ihm übel deuten können, wenn er auf Repressalien sann, und im Jahr 1675 „der Gmeind Ammersweil vortragen ließ, daß weil sy den meisten bauw auff die Langelen führen, dardurch der pfrundzehenden sehr geschwechet wird, daß diejenigen, welche hinfüro ein Jucharten vßert dem pfrundzehenden bauwen, auch im Heuzenden den vsseren gleich sollind gehalten werden, weil eben auß diesem grund Jene mehr als die Ammersweiler bezahlen müssen."

„Nachdem sie aber vmb Continuation der alten gewonheit angehalten, hab ich consentiert, iedoch mit diesen beding:

1) Daß sie kein Recht daraus machind, sondern solches für eine freigebigkeit erkennind.

2) Weil sy einichen widerwillen, so daraus entstehen möchte, fürwendeten, daß sie auch nicht zu einichem widerwillen vrsach gebind.

3) Daß sie voraus ihre dorffgüter sollind bauwen, vnd derselben wie von altersher mit größerem Nutzen beschechen, mehr der übrigen halber, rechenschaft tragen.

4) Solle dis nur für ein Jahr vergünstiget sein, hiemit ohne consequentz, zu sechen (sehen) wie sie vorgesetzte conditiones werdind beobachten."

Dieser Vortrag, den der mehr als achtzigjährige Mann der Gemeinde Ammerswyl halten ließ, machte ohne Zweifel böses Blut unter den heuzehntpflichtigen Bauern und den Aufschlag von 6 auf 10 Bazen per Mannwerk wollten sie sich nicht gefallen lassen. Sie hielten um Beibehaltung der bisherigen, ihnen lieb gewordenen Gewohnheit an und drohten dem Prädikant nebenbei mit ihrer Ungnade. Wie schlau und fein! Sie finden es ganz in der Ordnung und sehen kein Unrecht darin, den dem Prädikanten zukommenden Zehnten auf alle mögliche Weise zu schwächen, sind aber in gleichem Athemzuge darüber aufgebracht, daß der Prädikant von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen und den ihm zugefügten Schaden einigermaßen ausgleichen will! Wer wollte ihm daher nicht Beifall schenken, wenn er ihnen zu verstehen giebt, die erste Veranlassung zum Widerwillen sei nicht von ihm, sondern von ihnen ausgegangen? Es ist kein besonderes Vorrecht der Zehntpflichtigen „höhn" zu sein, der Zehntherr darf dieses Recht wohl auch für sich in Anspruch nehmen!

Nun, Prädikant Jb. Hemmann hat unter den genannten Bedingungen nachgegeben und seiner Herzensgüte, die wir in seiner Biographie kennen gelernt haben, ein neues Denkmal gesetzt.

In Othmarsingen und Dottiken sammelten die Prädikanten von Ammerswyl den ihnen zufallenden Fruchtzehnten nicht selbst ein, sondern sie empfiengen von den jeweiligen Zehntbestehern das Quantum Getreide, um welches dieselben den Zehnten bei der sogenannten „Verleihung" bestanden hatten. In Othmarsingen hatten sie sich mit dem Landvogt auf Lenzburg in den Fruchtzehnten zu theilen, soviel Mütt Roggen der Landvogt nahm, soviel Mütt Kernen nahm der Prädikant. Dazu mußten die Zehntbesteher demselben 50 währschafte Wellen Stroh liefern. In Dottiken hatte das Kloster Königsfelden gewisse Vorrechte. Vom Roggenzehnten gehörten ihm 15 Mütt „voraus". — Das Uebrige wurde unter den Prädikanten von Ammerswyl und den Hofmeister in zwei gleiche Hälften getheilt.

Wie das Kloster Königsfelden in Othmarsingen und in Dottiken zehntberechtigt wurde, darüber giebt uns eine Urkunde aus dem

Jahr 1321 Aufschluß. „Adelheit, Aeptißin zu Seckingen, giebt Dietrichen vonn Lentzburg gwalt, von Marquardt Trutmann (Luzern) vffzunemmen die Zeenden zu Tottinkon, Hendschikon vnnd Othmaßingen, welche er zu Erblehen ghabt vnnd dem Kloster Küngsfelden verkoufft hatt."

„Wir Adelheit vonn Gottes gnaden Eptißin zu Seckingen thun kundt allenn den, die disen brieff lesen, daß wir vollenn gwalt geben an disem Brieffe Dietrich vonn Lentzburg an vnnßer statt vffzenemmen den Zeenden zu tottingkon, vnde ze Händschicken vnnde ze Ottwißingen vonn Marchwardt Truttmann, Burger ze Lutzeren vnnd vonn synen kinderen, den er vonn vnns zu erben hatt vnnd vonn vnßerem Gottshuß, den er verkoufft hat dem Gottßhuß Küngsfälden, der Eptißin vnnd dem Convent. 1321 St. Agnesen Tag."

Nach der Aufhebung des Klosters Königsfelden gieng der Zehnten in Othmarsingen an den Staat Bern über, d. h., er wurde von Königsfelden auf das Schloß Lenzburg verlegt, wohin er von den Zehntbestehern abgeliefert werden mußte.

Bei der „Verleihung" des Zehntens in Othmarsingen und Dottiken wirkten die Ammerswyler Prädikanten gewöhnlich nicht mit, das Geschäft wurde vom Landvogt auf Lenzburg und vom Hofmeister in Königsfelden allein besorgt. Sei es nun, daß sie sich wirklich übersahen, und sich von den Zehntbestehern düpieren ließen, oder daß sie ein besonderes Einsehen thaten und sich gewissen kauflustigen Persönlichkeiten gegenüber als generös und freigebig erzeigen wollten, die Prädikanten von Ammerswyl waren mit ihren Abmachungen nicht immer zufrieden und anvertrauten ihren Aerger in solchen Fällen ihrem Pfrund-Rodel, in dessen Geheimnisse Niemand eingeweiht war. Wir bringen sie nicht mehr in Verlegenheit, wenn wir 300 Jahre später das, was sie damals empfanden und in ihre Hausbücher unter stillen Seufzern eintrugen, an's Licht der Oeffentlichkeit ziehen. Einiges aus diesem Kapitel ist schon früher mitgetheilt worden. Wir fügen dem Mitgetheilten noch Folgendes hinzu: „Den 25. Juni 1590 — sagt Samuel Rummel — ist in Ottmassingen der Kornzenden verlien worden vnd ertrug myn

Theil 45 stuck, Werner Marti empfieng in (ihn) ist gar wohlfeil, ertrug etwann (sonst) einem predicanten zu Ammerschwyl 74 Stuck." Im Jahr 1654 thaten die Zehndbesteher von Othmarsingen, „wyl sy den Zeenden gar in geringem währt empfangen, mir (sagt Jb. Hemmann) noch 4 Mütt Kärnen allhar vff die Schütti: dagegen gab ich ihnen 40 maß wyn." —

Der Landvogt auf Lenzburg muß bei Verleihung des Zehntens in jenem Jahr ein ganz schlechtes Augenmaaß gehabt und denselben so tief unter dem wahren Preis losgeschlagen haben, daß die Zehntbesteher selber es als billig erachteten, dem arg geschädigten Prädikanten 4 Mütt Kernen nachträglich zu liefern und also freiwillig mehr thaten, als sie zu thun schuldig waren. Unzweifelhaft fanden sie ihre Rechnung gleichwohl bei diesem Geschäfte. Gegenüber diesem Beweis der Billigkeit wollte der Prädikant nicht unerkenntlich sein und vergalt die 4 Mütt Kernen mit 40 Maaß Wein. Wahrlich für beide Theile eine gleich ehrenhafte That der Pflichttreue und der Dankbarkeit! — Jakob Hemmann hatte ein Herz für die hagelbeschädigten Zehntbesteher und trug an ihren Schaden gerne etwas bei. So ließ er im Jahr 1666 den „Zehndlüten von Dottiken wegen Hagels nach 20 Mütt Roggen". In den Rechnungen der Ammerswyler Prädikanten über das Einnehmen und Ausgeben der Pfrund wird häufig des sogenannten „Zeendenmales" Erwähnung gethan, das sowohl in Othmarsingen als in Dottiken stattfand. Wahrscheinlich vereinigten sich die Zehntpflichtigen und die Zehntbesteher beim Eintritt des Winters, „so man vollends versäyt hett", und der Zehnten ausgedroschen wurde, zu einem fröhlichen Mahle, und ließen es sich nach den überstandenen Mühen und Sorgen für einige Stunden wohl sein. An diese Zehnten-Mahlzeiten pflegte Jb. Hemmann auch einen Beitrag zu geben und zwar gewöhnlich 1 Vtl. Kernen und 1 Vtl. Roggen. —

Zwischen der Verleihung des Zehntens, welche nach dem Julianischen Kalender in der Regel vom 20ten bis zum 30. Juni stattfand, bis zur Erndte, konnten mancherlei Ereignisse eintreten, welche den Ertrag der Felder bedeutend schmälerten oder sogar auf ein Minimum reduzirten. Jb. Hemmann weiß in seinen

Rechnungen von vielen Hagelschäden zu berichten, unter denen sein Pfrund-Einkommen bedeutenden Schaden gelitten, und wie die gebrannten Kinder sich vor dem Feuer fürchten, so hat auch er bei der Verleihung des Zehntens in Othmarsingen und Dottiken mit Besorgniß in die Zukunft geblickt und Gottes Schutz und Segen über die Felder seiner zehntpflichtigen Bauern in herzlichen Gebeten herabgefleht. So fiel das Einkommen des Jahres 1688 sehr gering aus. „Da acht tag nach der Hinlichung der Zeenden beinahen alles getreid geschlagen vnd verderbt worden, hat es eben den zehenden theil des Erlösten abgetragen.“ (Joh. Heinrich Lucius). Also 9 Zehntheile des Gesammtertrages und des Zehntens giengen verloren.

Im Jahr 1640 begann die Erndte den 1. Juli. — Das war, könnte man meinen, ein ungewöhnlich frühzeitiger Sommer, in welchem die Erndte in Ammerswyl und Umgebung schon am 1. Heumonat ihren Anfang nahm und die Arbeiter des Prädikanten Jb. Hemmann, der Hans Jogli, Gvatter Hans Engel, Hartmann Engel und der Claus Korngarben, Roggengarben, Havergarben, Waizengarben und Erbsengarben, Bohnen- und Magsaamenwellen theils „inhin trugen“, theils „inhin führten“. Unsere gut protestantischen Vorfahren wollten den verbesserten Gregorianischen Kalender lange Zeit nicht annehmen, weil die Verbesserung von einem Papst ausgegangen war und beharrten hartnäckig auf dem fehlerhaften Julianischen, d. h., auf dem vom römischen Feldherrn Julius Cæsar eingeführten Kalender. So kam es, daß damals die reformierten Kantone der Schweiz in der Zeitrechnung 10 Tage hinter den katholischen Ständen nachliefen. Die letztern hatten den Gregorianischen, oder neuen Kalender schon im Jahr 1577 angenommen und eingeführt, die erstern überwanden ihre religiösen Bedenken erst im April 1700 und vertauschten den alten mit dem neuen verbesserten Kalender. Wenn nun Prädikant Jb. Hemmann berichtet, im Jahr 1644 habe die Erndte am 1. Juli angefangen, so muß man 10 Tage hinzuzählen und kommt dann auf den 11. Juli. Ebenso ist die Verleihung des Zehntens jeweilen um 10 Tage hinauszuschieben und wir gelangen so zu dem Schlusse, daß dieser

Akt in der Regel 8—10 Tage vor dem Beginn der Erndte vorgenommen wurde.

Daß es bei dieser Zehntenverleihung in Othmarsingen und Dottiken, worunter wir uns eine Art Steigerung vorstellen müssen, an der Jedermann sich betheiligen konnte, der im Stande war, den bestandenen oder ersteigerten Zehnten gehörig zu verbürgen, nicht ohne vieles Hin- und Herreden abgieng, geht aus einer Notiz hervor, die J. H. Lutz, Prädikant, im Jahr 1688 in seinen Pfrund-Rodel eingetragen hat. „Anno 1688, den 28. Juni — so lauten seine Worte — ist durch den Ehrenvesten Hrn. Hoffmeister Zeehnder der Dottiker Zeenden verlichen worden, vnd weil die bauren daselbst allerlei Clegten produziert, die Frucht zu extenuiren vnd vernütigen, da etliche realisch, andere zu ihrem Vortheil fingiert, ist derselbige Zeenden hingelichen worden um 195 Mütt Roggen, ein Vormütt, etliches strauw vnd gält." Vormütt, Stroh und Geld nahm das Haus Königsfelden.

Haben wohl die Bauern von Dottikon es nicht bereut, daß sie bei der Verleihung des Zehntens am 28. Juni allerlei Clegten vorgebracht, die Frucht zu extenuiren und vernütigen, um den Zehnten möglichst tief herabzudrücken, als acht Tage nachher ein schreckliches Hagelwetter 9 Zehntheile der Ernte zerstörte und nur einen Zehntheil von aller Feldfrucht übrig ließ?

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Verleihung des Fruchtzehntens in Othmarsingen und Dottiken und die damit zusammenhängenden Umstände, wollen wir im Folgenden die Erträgnisse desselben an Kernen und Roggen in einem Zeitraume von 30 Jahren zusammenstellen, um, darauf gestützt, den durchschnittlichen Jahresertrag berechnen zu können.

Vom Ertrag des Zehntens können wir auf den Gesammt-Ertrag an Kernen und Roggen in diesen beiden Dörfern keinen Schluß ziehen, da der Gewinn, welchen die Zehntbesteher auf dem bestandenen Zehnten machten, wie wir gesehen haben, hie und da ganz beträchtlich war, und nur in Zeiten von Hagelschlag sich auf einen geringen Betrag reduzierte. Was die Prädikanten einnahmen und die Zehntbesteher profitierten, macht zusammen den zehnten Theil des Gesammtertrages der zehntpflichtigen Güter aus.

Rechnen wir das Quantum Kernen zusammen, das die Prädikanten von Ammerswyl in 30 Jahren von Othmarsingen erhielten, so kommen wir auf 1903 Mütt, jährlich im Durchschnitt also auf 63 Mütt 1 Vtl. Von Dottiken bezog er im gleichen Zeitraum an Kernen 702 Mütt 3 Vtl., per Jahr im Durchschnitt 23 Mütt 1 Vtl., und an Roggen 1308 Mütt 2 Vtl., also jährlich 43 Mütt 2 Vtl. Anstatt des Roggens bezogen die Prädikanten von Ammerswyl in Dottiken hie und da Kernen. Für 116 Mütt Roggen wurden 77 Mütt Kernen geliefert. Im Jahr 1674 wurden für ein Mütt Kernen oder Waizen 6 Vtl. Roggen abgerechnet. Es war das ein einfacher Tausch, den die Berechtigten und die Verpflichteten nach Convenienz miteinander getroffen. Haver gieng während 30 Jahren nur 2 Mal von Othmarsingen ein, und zwar 1549 16 Mütt, 1655 3 Mütt, zusammen 19 Mütt, von Dottiken wurden in fünf Malen 52 Mütt 1 Vtl. geliefert. Aus beiden Gemeinden geschah die Haverlieferung offenbar in Folge eines getroffenen Tauschhandels.

Vom Jahr 1567 an blieb der Gerstenzehnten von Othmarsingen ganz aus. Bis auf jene Zeit trug er dem Prädikanten von Ammerswyl jährlich 2 Mütt ein, das eine Jahr etwas mehr, das andere etwas weniger.

Prädikant Samuel Rummel, der, wie bereits erzählt, klagt: „Der Gärstenzeenden zu Ottmassingen ist nümmen wieder zu bringen, obschon ich mächtig daran waß“, lag wegen des ausgebliebenen Gerstenzehntens nicht mit den zehntpflichtigen Bauern in Othmarsingen im Kampf, die ihn ja fort und fort entrichten mußten, sondern mit dem Landvogt auf Lenzburg, der sich vom Jahr 1567 an nicht mehr mit dem halben Gerstenzehnten begnügte, sondern seine schwere und breite Bärentatze über den ganzen Ertrag schlug. Der „Grundtliche Bericht“ des Jb. Hemmann vom Jahr 1674 sagt darüber: „Der halbe gerstenzehenden ist der pfrund auch zuständig gsein, aber vermitlest eines abwechsels, als derselbe von dem Kloster Königsfelden auf das Schloß Lentzburg verlegt worden, dahinden blieben.“

Einem Irrthum oder Mißverständniß von Seiten der gnädigen Herren in Bern hatten es die Ammerswyler Prädikanten offenbar zu verdanken, daß sie um den halben Gerstenzehnten in Othmarsingen gekommen sind, anstatt den halben hat man den ganzen Zehnten vom Kloster Königsfelden auf das Schloß Lenzburg verlegt, aber nicht für gut befunden, die begründeten Reklamationen des geschädigten S. Rummel zu untersuchen und denselben gerecht zu werden. Da hieß es eben auch: „Gewalt geht über Recht".

In Dottikon machte der Bezug des Gerstenzehntens den Prädikanten von Ammerswyl auch einige Mühe, da die Zehntpflichtigen „schwierig" zu werden drohten, doch ist derselbe im Zeitraum von 26 Jahren ziemlich regelmäßig eingegangen und hat im Ganzen 43 Mütt 3 Vtl. eingetragen, so daß der jährliche Ertrag im Durchschnitt auf 1 Mütt 1 Vtl. fixiert werden kann.

Der Heuzehnten.

In Ammerswyl bezogen die Prädikanten den Heuzehnten ganz, in Othmarsingen und Dottiken fiel er ihnen zur Hälfte zu, währenddem die andere Hälfte auf das Schloß Lenzburg und nach Königsfelden zu entrichten war. Der Bezug geschah nicht in Natura, sondern in Geld. So brachten 1589 dem S. Rummel „vff Sant Bartlomestag die vierdtlüt (d. h. die 4 Hauptzinser) für den Höuwzehnden 19 Guldi". Im Pfrundrodel, welchen Marx Spengler (der letzte Meßpfaff und der erste Prädikant in Ammerswyl) hinterlassen hat, war im Jahr 1532 der Heuzehnten in Ammerswyl zu 4 Gl. 8 Bz., derjenige in Othmarsingen zu 4 Gl. 3 Bz. 2 ß und derjenige in Dottiken zu 2 Gl. 2 ß angeschlagen, das Mannwerk zu 4 ß. Von 1549—1563 ertrug er in Ammerswyl regelmäßig 16 ℔ 17 ß, in Othmarsingen 8 ℔ 15 ß 8 Heller und in Dottiken 4 ℔ 2 ß. Der Nachfolger des Wernher von Rüti, Helias Möriker, begnügte sich nicht mehr mit demjenigen Heuzehnten, der nach Inhalt der alten Pfrundrödel alljährlich in den angeführten Beträgen von den Pflichtigen entrichtet wurde, sondern fand, daß der Ertrag des ihm zugehörigen Quantums Heu zu niedrig geschätzt sei, und machte daher eine höhere Schatzung. Er sagt darüber in seinem

[illegible] habend die puren von [illegible] Rodel inhaltend, vnd [illegible] noch ein kleines dazu [illegible] vß langem [illegible] wurde.“

„[illegible] 4 ℔, soll gäben vff [illegible] 4 ℔, soll gäben [illegible] soll gäben 4 ℔ 10 ß, Jakob [illegible] 4 ℔ 10 ß, Hans Ulin der [illegible] 2 ℔. Peter Thanner 1 Bz., [illegible] 4 ß. Hans Aman 4 Bz., Heini [illegible] 1 Bz., [illegible] (von Hendschiken) [illegible] 4 Bz., soll gäben hür 6 Bz.

[illegible] des Jahres 1564 in Ammerswyl auf 24 ℔ 5 Bz., [illegible] dafür früher nur 16 ℔ 12 ß [illegible]. Der Aufschlag, den Helias Möriker „klein“ nennt, macht etwas mehr als den dritten Theil des Bisherigen aus.

Wenn der Prädikant consequent sein und gegen alle Pflichtigen die gleiche Elle anwenden wollte, so mußte er auch in Othmarsingen und Dottiken für den Heuzehnten mehr fordern als früher. Das hat er denn in der That auch gethan, und denjenigen von Othmarsingen von 8 ℔ 15 ß 8 Heller auf 11 ℔, denjenigen von Dottiken aber von 4 ℔ 2 ß auf 7 ℔ gesteigert. Im Jahr 1564 betrug also der Heuzehnten in Ammerswyl 24 ℔ 5 Bz., in Othmarsingen 11 ℔ und in Dottiken 7 ℔, zusammen 42 ℔ 5 Bz., anstatt früher 29 ℔ 4 ß 8 Heller. Demnach hat Helias Möriker im Jahr 1564 mehr eingenommen als früher 13 ℔ 11 ß 8 Heller. Im Jahr 1567 trug der Ammerswyler Heuzehnten 25 ℔ 11 ß, 1589 38 ℔ und von 1590 an bis zum Jahr 1665 jährlich 40 ℔ ein. Im Jahr 1674 stieg er sogar auf 76 ℔ und hielt sich auf dieser Höhe bis zum Jahr 1690, dem letzten, über dessen Erträgnisse schriftliche Angaben vorhanden sind. In Othmarsingen wurde von 1564 bis 1610 der Heuzehnten mit je 11 ℔ jährlich und von 1639—1690 mit je 12 ℔ entrichtet, in Dottiken von 1567—1610 mit je 10 ℔ und von 1639—1690 mit je 12 ℔.

In Ammerswyl mußten die in der Gemeinde ansäßigen Heuzehnt-Pflichtigen dem Prädikanten Jb. Hemmann vom Mannwerk je 6 Bz. bezahlen, die Auswärtigen dagegen 10 Bz. Wie nahe es daran war, daß die Ammerswyler in Bezug auf den Heuzehnten „den Fremden“ gleichgestellt wurden, ist an seinem Orte umständlich erzählt worden.

Rechnen wir nun den Ertrag des Heuzehntens im Zeitraum von 30 Jahren zusammen, so ergibt sich, daß er in Ammerswyl 1067 ℔ 5 Bz. 14 ß., in Othmarsingen 323 ℔ 1 ß., und in Dottiken 265 ℔ 1 Bz. 14 ß. eingebracht hat. Auf das einzelne Jahr vertheilt, entfallen auf Ammerswyl 35 ℔ 12 ß., auf Othmarsingen 10 ℔ 15 ß., und auf Dottiken 8 ℔ 17 ß.

Die Faßnachthühner.

Vor der Reformation bezogen die Kirchherrn von Ammerswyl das Faßnachthuhn unzweifelhaft auch in Dottiken, denn es war diese Abgabe eine Art Familiensteuer, welche von jeder Haushaltung dem jeweiligen Geistlichen entrichtet werden mußte, sozusagen eine Besoldungszulage, die mit der Zunahme und Abnahme der Bevölkerung in nahem und unmittelbarem Zusammenhang stand, gleichsam ein Collegien-Geld, welches den Inhabern der Pfründe für ihre religiösen und moralischen Vorlesungen und die Ausübung der speziellen Seelsorge zu bezahlen war. Durch die Reformation des 16. Jahrhunderts verlor die Kirchgemeinde Ammerswyl eines ihrer ursprünglichen Glieder, nämlich die Gemeinde Dottiken, dagegen wurde ihr ein neues Glied angefügt und mit ihr die Gemeinde Dintiken verbunden, welche vor der Reformation in Villmergen eingepfarrt war. Durch diese Lostrennung von Ammerswyl und Villmergen ist Dottiken sowohl als Dintiken der Pflicht enthoben worden, das Faßnachthuhn an die jeweiligen Geistlichen zu entrichten. Das Pfrund-Einkommen von Ammerswyl erlitt in Folge dessen eine kleine Einbuße. Dieser Umstand ist für den Geschichtschreiber von Ammerswyl weniger zu beklagen als die Thatsache, daß wir in Dottiken in Folge des Zurückbleibens des Faßnachthuhnes keine Bevölkerungsstatistik aufstellen können,

wie dieß in Ammerswyl und Othmarsingen wirklich der Fall ist. Denn die Prädikanten waren stets ängstlich dafür besorgt, daß ihnen kein Faßnachthuhn entschlüpfte und zeichneten daher in diesen beiden Dörfern alle Haushaltungen pünktlich auf, die das Faßnachthuhn zu entrichten schuldig waren. Prädikant Ulrich Troog schrieb in seinen Pfrundrodel: „Ein iedes Husgsind zu Ammerschwil vnd Ottmaßingen ob der Straß giebt dem Predicanten ein Faßnachthun, doch die Armen S'gält dafür."

Samuel Rummel bezog von den „Thawneren" und Witwen, so für sich sälb für vnd liecht hand, je von eim 2 plapart und Jb. Hemmann forderte in Ammerswyl und Othmarsingen ob der Straße von einem Jeden, der eigen führ vnd liecht brucht, jährlich ein Faßnachthuhn, oder das gält dafür, nämlich von einem Buwr 3 Bz., von einem Thawner 2 Bz. In Othmarsingen war das Wirthhaus von dieser Verpflichtung ausgenommen. Im Jahr 1674 war der Prädikant nach dem „Grundtlichen Bericht" berechtigt, in Ammerswyl und Othmarsingen ob der Straße von ieder Feuerstadt ein Faßnacht-Hun zu erheben, aber die Othmarsinger wollten dieses Recht nicht mehr anerkennen, weil Samuel Hemmann, der Vater des Jb. Hemmann, eine Zeit lang von demselben keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben scheint. Der Großsohn dieses Samuel Hemmann hat darüber in den „Grundtlichen Bericht" folgendes eingetragen: „Weil Herr Samuel Hemmann sel. wegen weiten Zugs vnd beschwerlicher fuhr ihnen ad tempus (für einstweilen) Sölche (nämlich Faßnachthühner) cediert, haben sy allbereit ein Recht darauß wöllen machen, vnd sich dörffen solche zu entrichten beschweren: werden aber dißer Zeit widerumb entrichtet, iedoch sehr langsam vnd mit großer beschwerd eingezogen." Wie ungern steuerten nicht schon unsere Väter und wie bald waren sie bereit, als ein Recht zu verlangen, was ihnen nur vorübergehend aus gutem Willen geschenkt und nachgelassen worden war? Vom Jahr 1567—1639, wo Jb. Hemmann in Ammerswyl als Prädikant aufzog, erzeigen die Faßnachthuhn-Rechnungen große Lücken und der Bezug dieser Abgabe scheint in dieser Zeit unregelmäßig vor sich gegangen zu sein. Von jener Zeit an

ist in den Einnahmen der Pfrund regelmäßig auch ein Betrag für bezogene Faßnachthühner in den beiden Gemeinden Ammerswyl und Othmarsingen ob der Straße aufgenommen, wie in den Jahren 1549—1567 der Empfang des Faßnachthuhnes entweder in Natura oder in Geld in den Pfrundrödeln immer bescheinigt wird.

Wernher von Rüti nennt in seinem Pfrund-Rodel folgende Einwohner von Ammerswyl und Othmarsingen ob der Straße, welche ihm im Jahr 1549 Faßnachthühner zu entrichten schuldig waren, ohne jedoch anzugeben, von welchen er ein Faßnachthuhn und von welchen er 2 Plappart für ein Faßnachthuhn erhalten, sodaß er uns darüber im Ungewissen läßt, wie groß die Zahl der „Buwren" und wie groß die Zahl der Witwen und „Thawner" in beiden Gemeinden gewesen sei.

In Ammerswyl besaßen damals folgende „eigen führ vnd liecht": 1) Peter Gerinng, 2) Hans Gerinng, 3) Hanns Uli Gerinng, 4) Kleinhanns und Klaus Gerinng, 5) Peter und Baschion Tanner und 6) Hanns Wiedmer.

In Othmarsingen ob der Straße: 1) Uli Trostburger, 2) Hanns Spilmann, 3) Rudolf Loubi, 4) der Thoggenburger, 5) Steffen Welsch, 6) Hanns Trostburger, 7) der Heinrich, 8) Hanns Oberli, 9) der Galli, 10) Thoni Müller, 11) Jörg Hettlinger, 12) Felix Hilfiker, 13) Rudi Michel, 14) Hanns Michel, 15) Meinrad und Hanns Hilfiker, 16) Klaus Änngel, 17) Rudolf Gerwer und 18) Meinrad Änngel.

Also giengen dem Wernher von Rüti im Jahr 1549 in Ammerswyl 6 und in Othmarsingen ob der Straße 18 Faßnachthühner ein, oder das Geld dafür, im Ganzen 24 Stück, welche die eine Hälfte zu 3 Bz., die andere zu 2 Bz. angeschlagen, einen Werth von 6 alten Franken, oder von 8 ℔ repräsentiren. Im Jahr 1550 kommt in Ammerswyl zu den Genannten ein neuer Name hinzu, nämlich Hanns Uli Roz, und in Othmarsingen Heinrich Mulich; 1551 taucht in Ammerswyl Marx Roz auf und das Faßnachthuhn wird von 9 Familien gegeben. In den Jahren 1551—1564 wechselt hier die Zahl der Faßnachthühner zwischen 8 und 9 und in Othmarsingen steigt sie in derselben Zeit

von 18 auf 19. Im Jahr 1554 werden daselbst Klaus und Heini Schmied, 1555 Felix Moser und 1556 Thoni und Rudi Marti zuerst als Solche aufgeführt, die in der Gemeinde „eigen führ und liecht" besaßen und 1567 brachte Helias Möriker auf das Verzeichniß der dort ansäßigen Einwohner folgende Namen: 1) Uli Trostburger, 2) Michel Hilfiker, 3) Jörg Hettlinger, 4) Cunrad Hettlinger, der Schnider, 5) Großhans Trostburger, 6) der Wäber, 7) Felix Hilfiker, 8) Hans Oberlin, 9) Toni Müller, 10) Hans Hilfiker, 11) Heinrich Mulich, 12) Kleinhans Trostburger, 13) Meinrad Hilfiker, 14) Hans Hilfiker, 15) Klaus Engel, 16) Hans Meier, 17) Michel Müller, 18) Rudolf Gärwer und 19) Hans Engel.

Von diesen 19 in Othmarsingen ob der Straße Angesessenen gaben dem Prädikanten folgende das Faßnachthuhn: Uli Trostburger, Michel Hilfiker, Großhans Trostburger, Hans Meier und Hans Engel. Mit Ausnahme des Felix Hilfiker und des Rudolf Gärwer, die Jeder einen Bazen bezahlten, bezahlten die Uebrigen für das Faßnachthuhn zwei Schilling, sodaß Helias Möriker 1563 fünf Faßnachthühner, 2 Bazen und 1 ℔, 2 ß. von Othmarsingen erhielt.

In diesem Jahr belief sich die Zahl der in Othmarsingen unter der Straße wohnhaften Familien auf bloß sechs. Sie werden von Helias Möriker namentlich aufgeführt und es lauten ihre Namen wie folgt: 1) der Schmied, 2) Hans Hilfiker, 3) Vogt Hilfiker, 4) der Wirth, 5) Klaus Meyer und 6) Jörg Meier.

„Ghörend gon Lentzburg — bemerkt der Prädikant — gäbend gon Amerschwyl nichts. Waß hüser vnder der straß sind, ghören gon Lentzburg, vnd ob der straß allein daß wirthshuß."

Rechnet man das Wirthshaus, welches also nach Lenzburg gehörte, obschon es ob der Straße stand, von den genannten 6 Häusern ab, so bleiben noch 5 Haushaltungen für Othmarsingen unter der Straße, und es bilden diese somit den vierten Theil der ganzen Einwohnerschaft von Othmarsingen. — Im Jahr 1590 wurde in Ammerswyl das Faßnachthuhn bereits von 14 Pflichtigen entrichtet.

Samuel Rummel giebt ihre Namen an, und bemerkt bei Jedem ausdrücklich, ob er ein Huhn, oder als Gegenwerth entweder 2 Batzen oder 2 Plapart gegeben habe. Das Jahr vorher, nämlich 1589, bescheinigte er in seinem Pfrundrodel den Empfang der Faßnachthühner von Ammerswyl ganz allgemein mit den Worten: „Uff fasnacht diß Jars han ich von einem ieden puren empfangen 1 fasnachthun, von den Thauneren vnd Witwen, so für sich sälb für vnd liecht hand, ye von eim zwei plapert.“ Als Bauern qualificieren sich 1590 demnach folgende Steuerpflichtige: Hans Gerig oben im Dorf, Jakob Tanner, Jakob Gerig, Werner Gerig, Hans Gerig unten im Dorf, Jochum Wiedmer, der Siegrist, und als Thauner und Witwen die Nachgenannten: Peter Gehrig, Gladi Mantel, Baschi Büschiker, Brosi Gerig, die Witwe alt Hansenen, Marx-Gerig, Anna Rotz und Jakob Räzer.

In Othmarsingen scheint Samuel Rummel das in Ammerswyl beobachtete System beim Bezug des Faßnachthuhnes nicht befolgt, sondern eine mildere Praxis angewendet zu haben, indem er daselbst im Jahr 1590 von keinem Einzigen die Abgabe in Natura empfieng, sondern sich mit der Bezahlung von je 2 Bazen oder 2 Plapart zufrieden gab. „Dem Vogt Oswald hilfiker sis nit ghöuschen“, bemerkt er an der Spitze seines Verzeichnisses, an der der Untervogt mit Fug und Recht prangt, und freiwillig hat er es ihm wohl nicht gegeben. Von 4 Pflichtigen empfieng er je 2 Bz., von 11 je 2 Plapart, zu denen unter Anderen gehören: Die schwarz Hansenen, Niklaus Hettlinger, der wahrscheinlich an der Pest gestorben ist und von S. Rummel jenes ehrenvolle Zeugniß erhalten hat, welches wir an seinem Orte mitgetheilt haben, Wyß der Weibel, Felix Hilfiker, Hiltbrand Hilfiker und der krumm Heini. Von H. R. Marti, H. R. Hilfiker, Uli Pfaw, dem Seiler, der Pfisteri und dem Hans Meier erhielt er nichts. Ein Jahr später, nämlich 1591, wurde in Ammerswyl das Faßnachthuhn von 8 Haushaltungen entrichtet, von 6 Familien wurden je 2 Bz. bezahlt, „ein Husgsind“ gab 2 Plapart und Jochum Hilfiker gab „nüt“. In Othmarsingen gab 1591 nur Felix Engel das Faßnachthuhn in Natura, 14 Haushaltungen gaben je 2 Bz., „dem

Vogt Oswald und Niclaus Hettlinger nüt ghöuschen" (und von ihnen darum sicher auch nichts bekommen), Brado Hilfiker und die Pfisteri sind ihre Steuer noch schuldig, die schwarz Hansenen und Hans Danner werden, obschon in Othmarsingen ob der Straße ansässig, übergangen. Im Ganzen wohnten 1591 in Othmarsingen ob der Straße 21 Familien, oder „Husgsind, die eigen führ und liecht bruchtend".

Das Jahr 1639 erzeigt eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung in Ammerswyl. Von 6 Familien, die 1549 daselbst ansässig waren, ist ihre Zahl bis 1639 auf 23 gestiegen. Die Bevölkerung hat also in diesem Zeitraum nahezu um das Vierfache zugenommen. Auf dem von Jb. Hemmann angefertigten Verzeichniß figurieren 14 Gerig, darunter Hans Gerig, Gyger, Jb. Gerig, Leysi, und kommen außerdem folgende Namen vor: Felix Engel, Elsbeth Thanner, Balthasar Schnezler, Hans Hüsermann, Hans Mantel, Felix Engel der Jung, Hans Engel, Hartmann Engel (also 4 „Engel" in der kleinen Gemeinde) und schließlich Jakob Rudi. Diese 23 Haushaltungen bezahlten dem Prädikanten zusammen für das Faßnachthuhn 56 Bz. oder 7 ₰ 3½ Bz. Ein „Buwr" hatte dafür 3 Bz. und ein Thawner 2 Bz. zu bezahlen. Aber auch in Othmarsingen hat die Bevölkerung in demselben Zeitraume sich vermehrt und von 1590—1639 ist die Zahl von 22 Familien auf 27 gestiegen. Der damalige Prädikant Jb. Hemmann scheint in dieser, in Bezug auf das Faßnachthuhn etwas „schwierigen" Gemeinde, ziemlich scharf in's Zeug gegangen zu sein und sein verbriefteს Recht mit allem Nachdruck geltend gemacht zu haben. Die „Buwren" mußten gern oder ungern für das Faßnachthuhn ihre 3 Bz. bezahlen und nur die „Thawner" konnten ihre Steuer mit je 2 Bz. berichtigen. Unterdessen ist Vogt Täschler an Oswald Hilfikers Stelle getreten und hat seine 3 Bz. „ghöuschen" oder „unghöuschen" dem Prädikanten entrichtet. Ihm reihen sich als Buwren, d. h. als Landbesitzer, Grundeigenthümer an: Stoffel Buwmann, Hartmann Gerig, Samuel Marti, Felix Hilfiker, Hans Marti, Stoffel Urich (ein neu auftauchender Name) und Oswald Hilfiker. Nur 2 Bz. gaben folgende und geben sich dadurch als

Thawner zu erkennen: Johannes Schmidt, Hans Rudi Marti, Hans Ulrich Hartmann, Felix Meier, Hans Marti, Hans Ulrich Melliger, Niklaus Trostberg, Felix Kaspar, Kaspar Schneitler, Samuel Kaspar, Hans Rudi Kärn, Hans Rudi Knopfli, Uli Marti, Georg Straßberg, Felix Thanner, Jakob Marti, Werne Hilfiker, Jakob Knopfli.

Läre Hüser: deß Schmieds, deß Anglikers.

Vom Jahr 1639—1690 blieben sowohl in Ammerswyl als in Othmarsingen die Familien in demselben numerischen Verhältniß, dort überschritten sie die Zahl von 23 nicht mehr und hier bewegten sie sich constant auf der Höhe von 27. Die 50 Faßnachthühner, welche in beiden Gemeinden bis zum letzten Jahr (1690), in welchem das Pfrund-Einkommen verzeichnet ist, entrichtet wurden, brachten dem Prädikanten jährlich eine Summe von 15 ₰ 16 ß ein.

In der Reihe der 30 Jahre, die wir unsern Berechnungen zu Grunde gelegt haben, fallen, was die Faßnachthühner anbetrifft, 6 Jahre aus, in denen diese Abgabe entweder nicht entrichtet, oder nicht aufgezeichnet worden ist. Wir ergänzen sie und füllen die Lücken aus, indem wir aus dem vierundzwanzigjährigen Ertrag den durchschnittlichen Ertrag der ausgefallenen 6 Jahrgänge berechnen. So kommen wir in Ammerswyl auf eine Zahl von 490 und in Othmarsingen von 676 Stück Faßnachthühnern, die in dem Zeitraum von 30 Jahren dem Prädikanten von Ammerswyl von den Pflichtigen in beiden Gemeinden bezahlt werden mußten. Durchschnittlich trifft es auf jedes einzelne Jahr 38, nahezu 39 Stück. Um in unserer Rechnung nicht zu hoch zu gehen, wollen wir annehmen, ein Drittheil von dieser Abgabe sei von Grundbesitzern und zwei Drittheile seien von Thaunern und Witwen geleistet worden, jene haben für ein Faßnachthuhn 3 Bz. und diese 2 Bz. bezahlt, so erhalten wir folgendes Ergebniß: Die Buwren bezahlten in 30 Jahren 145 ₰ 10 ß, oder jährlich 4 ₰ 16 ß, die Thawner bezahlten 194 ₰ oder jährlich 6 ₰ 8 ß. Also leisteten die „Thawner" an Faßnachthühnern an das Pfrund-Einkommen von Ammerswyl mehr als die „Buwren".

Das Pfrundland.

Zum Pfrund-Einkommen von Ammerswyl gehörte zur alten Zeit auch die Benutzung des Pfrundlandes. Es betrug bis zum Jahr 1861 ungefähr 5½ Jucharten und bestand größtentheils aus Wiesland. In Folge des neuen Besoldungsgesetzes für die reformirten Geistlichen des Kantons Aargau vom 23. März 1859 wurde ein Theil des Pfrundlandes verkauft, so daß von den 5½ Jucharten nur noch 3 übrig geblieben sind. Seitdem die aargauischen reformirten Geistlichen ihre Besoldung in fixen Beträgen erhalten, hörte auch die unentgeldliche Benutzung des Pfrundlandes auf, es mußte vom Nutznießer ein mäßiger Zins dafür an den Staat bezahlt werden. Der Pfarrer war auf seiner Pfründe Staatspächter geworden. In den Zeiten, von denen wir zu berichten haben, war die unentgeldliche Benützung des Pfrundlandes ein integrirender Bestandtheil des Pfrund-Einkommens und darum müssen wir, um dasselbe so vollständig als möglich darstellen zu können, uns von den alten Prädikanten, welche die Landwirthschaft zu einem Hauptgeschäft zu machen genöthigt waren, fragen, welchen Nutzen sie aus ihrem Pfrundland gezogen haben? Nun giebt uns leider nur Einer von den Vielen, die in Ammerswyl predigten und bauerten, auf diese Frage Antwort, und das ist Wernher von Rüti, dem wir überhaupt die ältesten geordneten und vollständigsten Angaben über das Pfrund-Einkommen zu verdanken haben. Seine Aufzeichnungen erstrecken sich von 1549—1558, also nur auf 10 Jahre. Sie geben uns aber manchen interessanten Aufschluß über die Bewirthschaftung des von ihm selbst bebauten und benützten Grund und Bodens, so wie sie auf der andern Seite als Grundlage dazu dienen können, das Einkommen zu berechnen, welches von dieser Seite den Ammerswyler Prädikanten zufloß.

Im Jahr 1549 zog Wernher von Rüti aus dem Baumgarten, aus der Großmatte und aus der Weiermatte 9 Fuderli Heu und 3 Fuderli Emd und für 2 ℔ Herbstweid, 1550 sammelte er 16 Fuderli Heu und 9 Fuderli Emd ein, sömmerte dabei noch 5 Haupt Vieh und konnte die Herbstweid um 3 ℔ 3 Bz. 2 Krz. veran-

)lagen. In den Jahren 1552—1558 giebt er die Anzahl der ngeführten Fuderli Heu und Emd nicht an, aber er berechnet den Jerth des Ertrages in Geld und schätzt das Heu pro 1551 um 4 ℔, das Emd um 18 ℔, die Herbstweid um 6 ℔ und hatte eneben für 4 Haupt Vieh Sömmerung. Im Jahr 1552 sammelte : für 24 ℔ Heu und für 20 ℔ Emd ein, die Herbstweid hatte nen Werth von 7 ℔. Im Jahr 1553 gab es für 29 ℔ Heu, ir 19 ℔ Emd und für 5 ℔ Herbstweid, 1554 für 25 ℔ Heu, 3 ℔ Emd, 8 ℔ Herbstweid und für 6 Haupt Vieh Sömmerung. 555 für 32 ℔ Heu, für 21 ℔ Emd und für 8 Haupt Vieh ömmerung, 1556 für 24 ℔ Heu, für 21 ℔ Emd und für 7 ℔ erbstweid, 1557 für 28 ℔ 5 Bz. Heu, für 13 ℔ 3 Bz. Emd nd für 4 Haupt Vieh Sömmerung; 1558 für 27 ℔ Heu, 17 ℔ md, für 6 ℔ 10 ß Herbstweid und für 3 Haupt Vieh Sömmerung. echnen wir nun den Ertrag an Heu, Emd und Herbstweid in den nannten 10 Jahren zusammen, wie ihn Wernher von Rüti selbst rirt hat, so kommen wir im Ganzen auf einen Heuwerth von 66 ℔, auf einen Emdwerth von 184 ℔ und auf einen Herbst-eidwerth von 53 ℔. Der jährliche Ertrag an Heu ist emnach 26 ℔ 12 ß, an Emd 18 ℔ 8 ß und an Herbstweid ℔ 6 ß. Nehmen wir an, der Ertrag an Heu, Emd und Herbst-eid repräsentire $^{1}/_{3}$ des Gesammtertrages des als Wiesland be-ützten Pfrundlandes, so müssen wir die übrigen $^{2}/_{3}$ auf Rechnung er Sömmerung setzen, welche sich bald auf 3 Haupt Vieh be-chränkte, bald auf 4, 5, 6, und einmal sogar auf 8 Stück Vieh usdehnte. Im Verhältniß zum Heu, Emd und zur Herbstweid atte die Sömmerung einen Werth von 333 ℔, und auf das inzelne Jahr berechnet, von 33 ℔ 6 ß.

Wernher von Rüti benutzte aber nicht den ganzen Baumgarten ls Wiesland, sondern pflanzte auf einem Theil desselben Ruben, abis, Hanf, Zwiebeln (Ziböllen), Flachs und sogar Wein. In en 10 Jahren von 1549—1558 erndtete er von seinem Pflanz-arten 12 Malter Ruben, 250 Kabisköpfe, 161 Bossen Hanf, 27 iertel Zwiebeln, 29 Viertel Hanfsaamen, 83 Burdenen Flachs, 3 Viertel Flachssaamen und 310 Maß Wein. Also jährlich 19

Viertel Ruben, 25 Kabisköpfe, 16 Bossen Hanf, beinahe 3 Viertel Zwiebeln, 3 Viertel Hanfsaamen, 8 Burdenen Flachs, ungefähr 2 Viertel Flachssaamen und 31 Maaß Wein. In diesen 10 Jahren nutzete er 5 Mal Ruben, 2 Mal Kabis, 9 Mal Hanf und 7 Mal Hanfsaamen, 8 Mal Flachs und Flachssaamen, 6 Mal Zwiebeln und 4 Mal Wein. Von den Bäumen des Baumgartens und der Weiermatte sammelte er in diesem Zeitraume ein: an Nüssen 51 Viertel, also jährlich 5 Viertel, an Aepfeln 217 Viertel, also jährlich 21 Viertel, an Birnen 384 Viertel, also jährlich 38 Viertel.

Nüsse trugen seine Bäume in 10 Jahren 7 Mal, 3 Mal nur je ein Viertel, aber ein Mal (1551) sogar 16 Viertel, 1552 und 1556 je 12 Viertel. Aepfel brachten ihm seine Bäume im gleichen Zeitraum 7 Mal, am meisten 1555, wo er 72 Viertel gewann, Birnen las er von seinen Bäumen 8 Mal. Das erträglichste Birnenjahr war ebenfalls das Jahr 1555, das ihm 80 Viertel Birnen eintrug.

Außer dem Pfrundland bewirthschafteten die Prädikanten in Ammerswyl noch einige Jucharten eigenes Land, Ackerland und Wiesland. Was ihnen auf ihren eigenen „Acheren“ und Matten gewachsen, haben sie ebenfalls getreulich aufgezeichnet, aber immer streng von den Einkünften der Pfrund ausgeschieden. Die Prädikanten der alten Zeit waren Landwirthe par exellence und vielleicht mehr auf dem Felde, auf den Märkten (Vieh- und Fruchtmärkten) zu sehen als in der Studirstube, in den Schulen und an den Krankenbetten.

Es ist schließlich noch einer Einnahme, welche den Prädikanten von Ammerswyl zufloß, Erwähnung zu thun, nämlich des Beitrages, welchen die „Kirche“ jährlich an die Pfrundbesoldung zu leisten hatte. Vom „Jahrzeitbuch“ mußten den Ammerswyler Prädikanten jährlich durch den Kirchmeier ausbezahlt werden an Geld 3 ℔ 12 ß, an Kernen 3 Mütt 1 Viertel und von der Kirchenrechnung 1 ℔. Warum das Jahrzeitbuch an die Pfrundbesoldung diesen Beitrag leisten mußte, ist an seinem Orte auseinandergesetzt worden.

Nachdem wir den weiten und beschwerlichen Weg durch die Ammerswyler, Othmarsinger und Dottiker Korn-, Waizen-, Roggen-, Haver- und Gerstenfelder gemacht, und uns auf den Hanf- und Flachsbünten, auf den Erbs- und Bohnenplätzen sattsam umgesehen, iber die grünen Wiesen im „Giritzer-Moos“, am Krebsbach und m Bünzthal mit berechnendem Auge geschaut und die Frucht des Beinstocks gekostet, nachdem wir in Ammerswyl und Othmarsingen on Haus zu Haus gegangen, um uns durch den Augenschein zu berzeugen, wer da „eigen führ und liecht“ besitze und daher das aßnachtshuhn zu geben schuldig sei, wollen wir uns für eine Beile ruhig hinsetzen und zusammen rechnen, was für ein Segen us allen diesen Quellen in die Scheune und in den Speicher, in ie Küche und in den Keller, in die Truhe und in die Tasche der mmerswyler Prädikanten zusammengeflossen sei. Falle die Rechung günstig oder ungünstig aus, lasse sie zu wünschen übrig oder tspreche sie billigen Erwartungen, das ficht uns wenig an, die auptsache ist, daß sie richtig ist und den faktischen Verhältnissen ollständig entspricht.

Aus den hier aufgestellten Berechnungen geht hervor, daß die rädikanten von Ammerswyl in den Jahren 1549—1690 ein urchschnittliches Jahres-Einkommen hatten

1) An Kernen und Waizen:

a) In Ammerswyl			
Zehnten (4 Mltr. Korn = 7 Mütt Kernen)	46 Mütt	2 Vtl.	
Bodenzins	1 „	— „	
b) In Othmarsingen	63 „	1 „	
c) „ Dottiken	23 „	1 „	
d) Vom Jahrzentbuch	3 „	1 „	
Zusammen	137 Mütt	1 Vtl.	
2) An Faßmuß in Ammerswyl . . .	6 Mütt	3 Vtl.	
3) An Roggen:			
a) In Ammerswyl (Zehnten) . .	27 Mütt	3 Vtl.	
Bodenzins	12 „	1 „	2 Vrlg.
b) In Dottiken	43 „	2 „	— „
Zusammen	83 Mütt	2 Vtl.	2 Vrlg.

4) An Hafer:
a) In Ammerswyl Zehnten . . 16 Mütt 2 Vtl.
Bodenzins . . . . 12 " 1 "
b) In Othmarsingen . . . . . — " 2 "
c) " Dottiken . . . . . . 1 " 3 "
Zusammen 31 Mütt 1 Vtl.

5) An Gerste:
a) In Ammerswyl . . . . 2 Mütt
b) " Othmarsingen . . . . 2 "
c) " Dottiken . . . . 1 "
Zusammen 5 Mütt

6) An Stroh:
a) In Ammerswyl 640
b) " Othmarsingen 50
Zusammen 690

7) An Hanf und Flachs (kleiner Zehnten) in A wyl jährlich 20 Boßen, die 20 ℔ Reisten ergaben mit einen Werth hatten von ungefähr 5 ℔

8) An Wein:
a) In Ammerswyl . . . . 30 Ma
b) " Othmarsingen . . . . 15 ,
c) " Dottiken 200
Zusammen 245 M

9) An Heuzehnten:
a) In Ammerswyl 3
b) " Othmarsingen 1
c) " Dottiken . . . .
Zusammen 7

10) An Faßnachthühnern:
a) In Ammerswyl . . . . . 16 Stück
b) " Othmarsingen . . . . 22 "

11) An Geld:
a) Vom Jahrzeitbuch . . . .
b) Von der Kirchenrechnung . . . . .
Zusamme

2) Am Ertrag des Pfrundlandes:

a) An Heu	. . . .	26 ℔	12 ß
b) „ Emd	. . . .	18 „	8 „
c) „ Herbstweid	. . . .	5 „	6 „
d) „ Sömmerung	. . . .	33 „	6 „
e) „ Ruben	 4	Mütt	3 Vtl.
f) „ Zwiebeln	. . . . —	„	3 „
g) „ Hanfsaamen	. . . . —	„	3 „
h) „ Flachssaamen	. . . . —	„	2 „
i) „ Nüssen	. . . . —	„	5 „
k) „ Aepfeln	 5	„	1 „
l) „ Birnen	 9	„	2 „
m) „ Kabisköpfen	. . . .	25	Stück
n) „ Hanf	. . . .	16	Bossen
o) „ Flachs	. . . .	8	„
p) „ Wein	. . . .	31	Maaß

Von den 16 Boßen Hanf berechnen wir durchschnittiich 16 ℔ ıfreisten und veranschlagen das ℔ zu 5 ß, von den 8 Burdenen chs 4 ℔ Flachsreisten, die verhältnißmäßig zu 6 ß per ℔ gethet werden dürfen. Das Viertel Hanfsaamen galt im Jahr 2 20 Bz. Nehmen wir diesen Preis als Normalpreis an, so en die 3 Viertel Hanfsaamen, welche der Prädikant von merswyl jährlich im Pfrundbaumgarten einsammelte, einen rth von 6 alten Franken, oder 8 ℔, und der Flachsmen, welcher im Verhältniß zum Hanf zu 25 Bz. das Viertel eschlagen werden darf, repräsentirt in seinen 2 Viertel jährlichen rages einen Werth von 6 ℔ 13 ß. Die 5 Viertel Nüsse en, wenn wir den Preis, den die Nüsse vom Jahr 1543—1572 ten, nämlich einen Bz. per Viertel, als Normalpreis annehmen, n Werth von 5 Bz. oder 10 ß 1 Bz.

Den Obstertrag vermögen wir nicht genau zu werthen, da uns r den Obstpreis in denjenigen Jahren, die wir unsern Berechgen zu Grunde gelegt haben, keinerlei Angaben zu Gebote stehen, dennoch müssen wir einen Ansatz dafür in Rechnung bringen, n wir das durchschnittliche Pfrund-Einkommen von Ammerswyl

annähernd richtig feststellen wollen. Im Jahr 1572 galt der Mütt Haver 4 Bz., das Viertel also 1 Bz., das Viertel Nüsse ungefähr 1 Bz. 1 ß (3 Viertel galten nämlich 3 Bz 2 ß 3 Heller). Wir denken nun, 1 Viertel Birnen, oder 1 Viertel Aepfel werde in der damaligen Zeit doch wohl so viel werth gewesen sein als 1 Viertel Haver oder Nüsse, und werthen daher die 14 Mütt 3 Viertel Aepfel und Birnen, welche Wernher von Rüti im Zeitraum von 10 Jahren jährlich von seinen Bäumen gewonnen hat, um 59 Bz. oder um 7 ℔ 11 ß.

Die Weinpreise wechselten je nach dem Ertrage der Weinberge und den Zeitverhältnissen. Ulrich Troog bezahlte seinem Vorgänger Helias Möriker für die Maaß Wein im Jahr 1566 zwei Schilling, 1642 kam sie auf 4 Bz. oder 10 ß zu stehen, 1648 auf 4 ß, 1664 auf 3 ß 9 Heller. Nehmen wir für die Maaß Wein als Durchschnittspreis 4 ß an, so hatten die 31 Maaß, welche Wernher von Rüti jährlich von seinen im Baumgarten gepflanzten Weinreben zog, einen Gesammtwerth von 124 ß oder 6 ℔ 4 ß.

Die Ruben, Zwiebeln und Kabisköpfe, die in seinem Baumgarten wuchsen, wollen wir dem Prädikanten nicht in Rechnung bringen, sondern sie ihm zu „einer Verehrung" schenken. Den Ertrag, den er vom Pfrundland zog, dürfen wir somit „mit gutem Wissen und Gewissen" jährlich auf 118 ℔ 5 Bz. 4 ß veranschlagen.

Es frägt sich nun, welchen Werth, in Geld angeschlagen, die von den Prädikanten in Ammerswyl bezogenen Einkünfte hatten? Nach dem Mittelpreise, welchen die verschiedenen Getreidesorten, Kernen, Roggen, Haver und Gerste in einer Anzahl von Jahren galten, muß das Pfrund-Einkommen berechnet und festgestellt werden, wenn der Betrag desselben annähernd richtig herauskommen soll. Wir haben sämmtliche, uns zu Gebote stehenden Pfrund-Rödel ganz genau, Blatt für Blatt, Seite für Seite durchgegangen und alle Angaben über den Preis des verkauften Getreides, die wir gefunden haben, aufgezeichnet. Wir verdanken unsere gemachten Erhebungen den Prädikanten Jakob Appenzeller, Wernher von Rüti, Helias

Möriker, Ulrich Troog, Samuel Rummel, Jakob Hemmann und Joh. Heinrich Lucius. Die Uebrigen haben über das Einnehmen und Ausgeben der Pfrund nichts aufgezeichnet, theilen uns daher über die Fruchtpreise ihrer Zeit gar nichts mit. Von den 30 Jahrgängen, aus denen wir das Pfrund-Einkommen zusammengestellt haben, um das durchschnittliche Jahres-Einkommen zu berechnen, fallen nur 7 aus, in denen die betreffenden Prädikanten uns keinerlei Angaben über die geltenden Fruchtpreise gemacht haben, dagegen können wir das Jahr 1543 herbeiziehen, über welches Prädikant Jakob Appenzeller ganz bestimmte Anhaltspunkte gegeben, und es stehen uns somit die Fruchtpreise von vollen 24 Jahren zu Gebote, um den Mittelpreis feststellen zu können. Wo wir über den Preis einer besonderen Fruchtsorte, z. B. des Kernens oder des Roggens, oder des Havers 2c. keine bestimmte Angabe finden, bietet es keine besondere Schwierigkeit dar, die Höhe derselben zu berechnen, indem wir über das Verhältniß der verschiedenen Fruchtsorten zu einander in Bezug auf ihren Werth ganz solide Anhaltspunkte besitzen. Im Jahr 1549 wurden 116 Mütt Roggen gewerthet wie 77 Mütt Kernen, 1639 kam 1 Malter Haver 1 Mütt Kernen gleich (der Kernen war also 4 Mal mehr werth als der Haver), 1661 wurden für 10 Viertel Haver 4 Viertel Roggen, 1674 4 Malter Haver für 6 Mütt Roggen und 4 Viertel Kernen oder Waizen für 6 Viertel Roggen gerechnet.

Die 24 Jahre, welche wir unserer Berechnung des mittleren Fruchtpreises zu Grunde legen können, liegen zwischen 1543 und 1689. (Von 1652—1688 fehlen die bezüglichen Angaben). In dieser Zeit waren die Fruchtpreise ganz bedeutenden Schwankungen ausgesetzt. Währenddem 1543 der Mütt Kernen 17 Bz., der Mütt Roggen 10 Bz. und der Mütt Haver 4 Bz. galt, galt 1644 und 1650 Kernen 75 Bz., Roggen 50 Bz. und Haver 20 Bz. 4 ß per Mütt. — In einem und demselben Jahre forderten die Prädikanten von den verschiedenen Käufern verschiedene Preise, es galt in solchen Fällen Ansehen der Person. Mit Leuten aus der Kirchgemeinde Ammerswyl, denen sie Getreide verkauften, machten sie es „gnädig" und verkauften es ihnen unter dem jeweiligen „Schlag", sowie sie

Korn, Roggen und Haver um einen ziemlich niedrigen Preis anschlugen, wenn sie ihre Arbeiter nicht mit baarem Gelde, sondern in Natura bezahlten. Im Jahr 1566 differirt der Kernenpreis von 34—37 Bz., 1639 von 60—76 Bz., 1640 von 60—88 Bz. per Mütt und ähnlich ist es mit den Roggen- und Haverpreisen. Die Prädikanten von Ammerswyl fuhren mit dem Getreide, das sie nicht an Ort und Stelle (d. h. in Othmarsingen und Dottiken) oder daheim verkauften, zmärt nach Aarau, Brugg und Bremgarten, wo wahrscheinlich jede Woche ein Mal ein Fruchtmarkt abgehalten wurde. In Aarau lösten sie in der Regel hohe Preise und fuhren wohl jedes Mal mit ihren leeren Kornsäcken und gefüllten Taschen fröhlich und vergnügt nach Hause. Der Preis des Kernens beziffert sich nunmehr, wenn wir die Fruchtpreise von 24 Jahren zusammenrechnen und sodann mit 24 in die sich ergebende Summe dividiren, auf 42 Bz., des Roggens auf 30 Bz. und des Havers auf 9 Bz. per Mütt. Den Gerstenzehnten haben wir zwei Mal, nämlich 1572 und 1601 mit der Angabe eines Preises angetroffen. Prädikant Ulrich Troog hat den Mütt um 3 Bz. verkauft, Samuel Rummel dagegen hat 1601 für 1 Mütt Gersten, den ihm Felix Meyer von Dottiken als Gesammt-Ertrag des Dottiker Gerstenzehntens zuliefern schuldig war, 6 Bz. erhalten. Mit dem Preise mochte er wohl zufrieden sein, dagegen war er es um so weniger mit dem Ertrag überhaupt, den er ungeschickter Weise auf drei Jahre hinaus dem genannten Felix Meyer jährlich um 1 Mütt verliehen hatte. Denn man hatte ihm einen ganzen „Guldi" drop botten, also 9 Bz. mehr, als er nicht nur dieses eine Mal wirklich bezogen hatte, sondern auch die beiden folgenden Jahre beziehen konnte. Er tröstete sich mit der Aussicht, „Felix muß mir über 3 Jahr wills Gott noch mer zuchethun".—

Die 3 Bz., welche Ulrich Troog 1572 für den Mütt Gersten gelöst hat, können wohl nicht als Normalpreis betrachtet werden, da derselbe allzuniedrig wäre, sondern wir denken, Felix Meyer von Dottiken werde dem Ammerswyler Prädikanten im Jahr 1601 den Mütt Gerste mit 6 Bz. nicht zu theuer bezahlt haben und nehmen daher diesen Preis als Normalpreis an. —

Das Pfrund-Einkommen in Ammerswyl bestand also im Jahr durchschnittlich:

Nr.	Posten		Betrag	
1)	Aus 137 Mütt 1 Vtl. Kernen	im Werthe von	768 ℔	10 ß
2)	„ 6 „ 3 „ Faßmuß	„ „ „	37 „	11 „
3)	„ 83 „ 2 „ Roggen	„ „ „	168 „	— „
4)	„ 31 „ — „ Haver .	„ „ „	38 „	11 „
5)	„ 5 „ 3 „ Gerste .	„ „ „	4 „	8 „
6)	„ 690 Wellen Stroh à 1 Bz.	„ „ „	92 „	— „
7)	„ 20 ℔ Hanf- u. Flachsreisten à 5 Bz.	„ „ „	5 „	— „
8)	„ 245 Maaß Wein à 4 ß .	„ „ „	49 „	— „
9)	„ dem Heuzehnten	„ „ „	55 „	2 „
10)	„ den Faßnachthühnern . .	„ „ „	11 „	4 „
11)	„ baarem Geld		4 „	12 „
12)	„ dem Ertrag des Pfrundlandes	„ „ „	118 „	16 „
		Zusammen	1352 ℔	14 ß

Die komplizirte Bezugsweise des Pfrund-Einkommens hatte ziemlich große Unkosten zur Folge und diese müssen vom Brutto-Ertrage abgezogen werden, um denjenigen Betrag feststellen zu können, welchen die Prädikanten als ihr reines Einkommen betrachten durften.

Im Jahr 1549 kam die Bewirthschaftung des Pfrundlandes auf 41 ℔ 2 ß und das Einsammeln des Zehntens auf 13 ℔ 6 Bz. 2 ß zu stehen, 1550 kostete der Baumgarten 32 ℔ 5 Bz., der Zehnten 10 ℔ 3 Bz. 1 ß, 1556 der Baumgarten 10 ℔ 12 ß, der Zehnten 47 Gl. 6 Bz., 1557 der Baumgarten 19 ℔ 2 ß, der Zehnten?

Wernher von Rüti mußte 1558 dem Marx Rotz, „sinem nachpuren" bezahlen vom Zehnten 8 Malter Korn, 6 Mütt Roggen, 2 Malter 1 Mütt Haver, vom Faßmuß den fünften Theil und 500 Wellen Stroh; 1560 „vom zenden inzefüren, vßzetröschen vnd in spicher ze wären (liefern) an korn 9 Malter, roggen 5 Mütt, Haver 2 Malter, Gerste 3 Viertel und 450 Garben Stroh"; 1563 wurde durch einen Vertrag vom 21. Juni der Arbeitslohn auf den fünften Theil des Gesammtertrages fixirt, wie in den biographischen Notizen über Helias Möriker bereits mitgetheilt worden ist. Samuel Rummel muß es als vortheilhafter angesehen haben, den Arbeits-

lohn auf einen bestimmten Betrag an baarem Gelde zu fixiren, als denselben vom jeweiligen Pfrund=Einkommen abhängig zu machen und nach den Jahreserträgnissen zu bemessen. 1589 gab er dem „Jochum“, dem Siegristen, vom zenden zu Ammerschwyl ynzufüren, tröschen, zu gralten, vnd von den matten zu hagen, wäßeren, höüwen, ämden, ynfüren, holzmachen, zuchen füren, Bündten säyen, Wärch ziechen vnd rößen 40 guldi vnd 100 Wellen Strouv. 1590 gab er ihm für dieselbe Arbeit 47 guldi und 100 Wellen Stroh.

Diesen Arbeitsvertrag erneuerten in den folgenden Jahren Prädikant und Siegrist, es müssen sich Beide dabei wohl befunden haben. Prädikant Jakob Hemmann glaubte besser daran zu thun, wenn er mit seinem „Gfatter“ keinen Arbeitsvertrag um eine bestimmte Summe abschloß, sondern wenn er das Dreschen „verdingete“ und die übrigen Arbeiten im „Taglohn“ verrichten ließ. 1639 bezahlte er für 100 Garben 32 Bz. Drescherlohn. „Den 10. Dezember, sagt er, mitt mynen Tröscheren abgerechnet, deren warend Sechs, that eines Jeden Theil 7 Gl. 7 Bz.“ Eine „Pflegel-Iösi“ hatten seine „Tröscher“ nicht anzusprechen, da bei der Festsetzung des Lohnes bereits darauf Rücksicht genommen worden war.

Wie viele Garben droschen diese 6 „Tröscher“ in einem Tage, auf welchen Taglohn haben sie es daher gebracht? Den 13. November fingen sie an zu dreschen. An diesem Tage draschen sie 50 Havergarben, 7 Gerstengarben, 42 Korngarben, also zusammen 99 Garben, den 14. Nov. 100 ꝛc., den einen Tag einige mehr, den andern einige weniger, durchschnittlich im Tag 100 Garben. Das Korn, der Roggen, der Haver ꝛc. mußte „suber gwannet“ und „das Fuhrstrauv ordenlich vffgeschüttet werden“. Der Taglohn kam also für den einzelnen „Tröscher“ auf etwas mehr als 5 Bz. zu stehen. Im Jahr 1660 gab derselbe Jakob Hemmann für 100 Garben 1 Vtl. Kernen Drescherlohn, „das Viertel gutt vmb 19 Bz. gerechnet“, 1665 nur noch 14 Bz.

Wir wollen nun sehen, auf welchen Lohn der Arbeiter des Helias Möriker gekommen ist, dessen Dienstleistungen in der angegebenen Weise bezahlt worden sind. 1558 bezog Marx Roß folgende fixe Besoldung:

Die 8 Mltr. Korn rölleten 14 Mütt Kernen und hatten nach der von ins aufgestellten Durchschnittberechnung einen Werth von 78 ℔ 3 Bz.
ie 6 Mütt Roggen einen solchen von . . . . . 24 „ — „
„ 9 „ Haver „ „ „ . . . . . . 10 „ 6 „
„ 5 Viertel Faßmuß „ „ „ . . . . . . 6 „ 7 „
„ 500 Wellen Stroh „ „ „ . . . . . . 33 „ 5 „
Zusammen 153 ℔ 6 Bz.

Im folgenden Jahr vermehrte sich das Korn auf 9 Malter, agegen verminderte sich der Roggen um 1 Mütt, der Haver um Mütt, das Stroh um 50 Wellen, und der fünfte Theil des Faßmuß fiel weg, dagegen kamen 3 Viertel Gerste neu hinzu, also rat in der Ablohnung des Marx Notz keine wesentliche Vernderung ein.

Legen wir unserer Berechnung den Arbeitsvertrag zu Grunde, velchen Helias Möriker mit „synem nachpuren" den 21. Juni 1563 bgeschlossen, nach welchem Marx Notz als Arbeitslohn den fünften Theil an Korn und Waizen, Roggen, Haver, Gerste und Faßmuß nd an Stroh zu beziehen hatte, so kam er auf folgende Besoldung ı stehen:

An Kernen bezog er auf Grundlage der aufgestellten Durchhnittsberechnung

	9 Mütt	1 Vtl.	oder an Geld . . .	51 ℔	5 Bz.
n Faßmuß	1 „	1 „	„ „ „ . . .	6 „	7 „
„ Roggen	5 „	2 „	„ „ „ . . .	22 „	— „
„ Haver	6 „	— „	„ „ „ . . .	7 „	1 „
„ Gerste	— „	2 „	„ „ „ . . .	— „	3 „
„ Stroh	138 Wellen		„ „ „ . . .	18 „	3 „
			Zusammen	106 ℔	4 Bz.

Marx Notz kam also bedeutend besser zu stehen, wenn er sich ir seine Arbeiten mit einem bestimmten Quantum Getreide beıhlen ließ, als wenn er sich mit dem Prädikanten um den fünften Theil des Gesammt-Ertrages hätte abfinden müssen, der auf Grundlage er aufgestellten Durchschnittsberechnung festzustellen gewesen wäre.

Die 47 Gulden, welche Samuel Rummel seinem „Siegrist Jochum" und dem „Gfatter Gladi" den 11. November 1591 ver-

ſprechen, damit er ihm „den zenden vnd alle anderi gſchäfft beſorge“, können wir füglich als den Normalbetrag der jährlich wiederkehrenden Auslagen für die Beſorgung des Zehntens und die Bewirthſchaftung des Pfrundlandes betrachten und dürfen auf die Angaben des Jakob Hemmann, der in der Aufzeichnung Alles deſſen, was die Landwirthſchaft anbelangt, ſonſt ſo fleißig und ausführlich iſt, deßhalb keine Rückſicht nehmen, weil er nur den Drescherlohn notiert hat, von allen andern Auslagen dagegen entweder ganz ſchweigt oder den Leſer darüber im Ungewiſſen läßt, zu welchem Zweck ſie gemacht worden ſind. Unter die Ausgaben, welche vom Jahres-Einkommen abzuziehen ſind, ſtellen wir die Betriebskoſten mit 47 Gl. oder 94 ℔ voran, und glauben nach dem Geſagten, dieſelben ſeien weder zu hoch, noch zu tief gegriffen.

Es ſind aber das nicht die einzigen Koſten, welche die Prädikanten von Ammerswyl aus ihrem Einkommen zu beſtreiten hatten, ſondern es reihen ſich denſelben noch Andere an, die nicht zu vermeiden waren. Das Acherum, Wun und Weid, welches auch den Prädikanten zur Benutzung zuſtand, und zwar in dem Maaße, daß ſie ſo viel Haupt Vieh, ſoviel Schafe und Schweine auf die Weide treiben durften, als der „größte Pur“, erforderte eigene Hirten und zwar ſowohl Kuhhirten als „Sümhirten“ und dieſe wollten angemeſſen beſoldet ſein. An ihre Beſoldung mußten die Prädikanten wohl den größten Theil geben, nämlich Jedem 3 Mütt Kernen, alſo zuſammen 6 Mütt, welche einen Geldwerth repräſentieren von 33 ℔ 10 ß und vom Pfrund-Einkommen abzuziehen ſind. Als Hirt wird wiederholt genannt „Jagli Bäſenküng“, wir wiſſen aber nicht, war er Kuhhirt oder Sümhirt, oder beides zuſammen. Daß die Ammerswyler Prädikanten nicht nur einen entſprechenden Viehſtand hatten, ſondern auch Schafe hielten und Schweine mäſteten, beſagen ihre landwirthſchaftlichen Hausbücher genugſam, in welche ſie niemals einzutragen vergaßen, wieviel Malter, Mütt und Vtl. Kernen, Roggen und Haver ſie für „die Faſelſüw und Maſtſchwyn, für die Schafe und Hühner haben „röllen“ und mahlen laſſen.

Unter den regelmäßigen Ausgaben erſcheinen eine lange Reihe

von Jahren auch Geschenke, welche die Prädikanten dem Landvogt auf Lenzburg und der Stadt Lenzburg „zum guten Jahr“ zu machen pflegten. „Ist nit debitum“ sagt Samuel Rummel und Helias Möriker bemerkt zu dieser Ausgabe in seinem Pfrundrodel, „waß eins Prädikanten guter Wille ist.“ Einige Male wurde auch der Prädikant von Lenzburg mit einem Neujahrsgeschenk erfreut und zwar mit je 30 Wellen Stroh. Der Landvogt erhielt 1550 einen „Käß“, 1551 einen „merzling“, 1552 duos kapunes (2 Kappaunen), 1554 ebenso, 1555 einen Dicken (Pfennig = 6 Bz.) 1557 einen Käs, 1558 zwei faselsüw, 1559 eine Kaiserkrone, 1563 einen Taler, 1567 einen Käs, im Werthe von 2 Gl. Die Stadt Lenzburg erhielt als Neujahrsgeschenk regelmäßig 8 Bz. Diese Geschenke bringen wir, da sie nach dem Jahr 1567 nicht mehr erwähnt werden, vom Pfrund-Einkommen nicht in Abrechnung.

Die 10 Mütt Kernen, welche der Prädikant von Ammerswyl dem Prädikanten von Lenzburg vom Othmarsinger Zehnten zu geben schuldig war, mußten die Zehntbesteher unentgeldlich nach Lenzburg liefern und wurden daher in Othmarsingen zurückbehalten. Ebenso war es den Zehntbestehern in Dottiken bedungen, den sog. Vormütt Roggen auf ihre Kosten an das Haus Königsfelden abzuliefern. Sie sind demnach auch nicht mehr von dem nach Ammerswyl abgelieferten Kernen und Roggen abzuziehen. Dagegen müssen folgende regelmäßige Abgaben in Abrechnung gebracht werden:

1) Dem Obervogt in Lenzburg 2 Mütt Roggen und 1 Mütt Haver, 2) dem Hartmann von Hallwyl 4 Mütt Roggen, 3) denen von Mülinen zu Wildenstein 2 Mütt Roggen. Diese 8 Mütt Roggen „standen auf der Großmatte“, waren also Bodenzins. Die Hallwyler und die Wildensteiner mußten diesen Zins in Ammerswyl abholen lassen. „Möund ihn reychen“, bemerkt Samuel Hemmann. Das war eine Erleichterung und ein Vortheil für die bodenzinspflichtigen Prädikanten.

Der Roggen, den sie jährlich zinsen mußten, hatte einen Werth von 32 ₰ und der Haver von 1 ₰ 4 ß.

Es sind also vom Pfrund-Einkommen abzuziehen:

1) Die Betriebsunkosten mit	94 ℔	— ß	
2) „ Besoldung des Hirten	33 „	10 „	
3) der Bodenzins	33 „	4 „	
Zusammen	160 ℔	14 ß	

Das reine Pfrund-Einkommen beträgt also 1352 ℔ 14 ß, weniger 160 ℔ 14 ß, oder 1192 ℔.

Für Beholzung, Acherum, Wunn und Weide ist nichts in Rechnung gebracht. Die Holzpreise waren in denjenigen Jahren, die wir unserer Berechnung zu Grunde gelegt haben, so gering, daß das Quantum Holz, welches die Ammerswyler Prädikanten je nach Bedürfniß aus dem Pfrundhölzli und aus den Ammerswyler Gemeindewaldungen beziehen durften, bei der Feststellung des Pfrund-Einkommens füglich außer Betracht fallen kann, abgesehen davon, daß uns alle Angaben dafür fehlen, wie groß der jährliche Bedarf an Brennholz, Bauholz und Zäuneholz war.

So genau und pünktlich einzelne Prädikanten in der Aufzeichnung Alles dessen waren, was ihnen an Zehnten und Bodenzinsen 2c. eingieng und was sie selber wieder verausgabten, so konnten sie sich gleichwohl nicht vor jeglichem Schaden bewahren, sondern mußten sich manche Einbuße gern oder ungern gefallen lassen. Das eine Mal wollten Zinspflichtige ihren Zins schon bezahlt, das andere Mal Zinsberechtigte den vom Prädikanten entrichteten Bodenzins nicht empfangen haben. — „Hans Heini Humbel (von Dottiken) spricht (so hat es Ulrich Troog in seinem Pfrund-Rodel eingetragen) er habe den fändrigen Kärnenzins (1 Vtl.) gwärt (geliefert), aber ich weiß nüt drumm". Dagegen beklagt sich 1611 Samuel Rummel, er habe „dem Landweibel von Küngsfälden syn des Herr Hoffmeisters mütt roggen noch einist müssen zehnten für das 1611te Jar", also zum zweiten Male geben müssen, da er dieselben nicht erhalten haben wollte. Derartige Fälle mögen oft vorgekommen sein und wir sind wohl zu der Vermuthung berechtigt, daß die Prädikanten in der Regel den Kürzeren gezogen und den Schaden stillschweigend getragen haben. Von schriftlichen Quittungen hat man in der „guten alten Zeit" noch nicht viel gewußt.

Daß die Prädikanten von Ammerswyl im Verkehr mit den zehntpflichtigen Bauern nicht so ganz „spitz“ sein durften und es in der That auch nicht waren, sondern gerne „fünfe gerade sein“ ließen, beweisen nicht nur ihre Beiträge, die sie an das sogenannte Zehnten-Mahl leisteten, und die oft bedeutenden Ermäßigungen, welche sie bei verheerenden Hochgewittern den Betroffenen und Beschädigten auf ihren schuldigen Beiträgen gestatteten, sondern auch die Geschenke, die sie den Zehntbestehern bei der Ablieferung des Zehntens mit Erlassung von einigen Mütt Kernen und Roggen machten. Auf den konfessionellen Unterschied legten die gut reformierten Prädikanten dabei kein Gewicht, die katholischen Dottiker wurden den reformierten Othmarsingern gleichgehalten. So hat z. B. Johann Heinrich Lucius (Lutz) im Jahr 1689 den Dottikern 3 Mütt Roggen nachgelassen, wie er ausdrücklich bemerkt, „vs guttem Willen vnd nachberschaft“. So gieng von dem Pfrund-Einkommen, nachdem alle Kosten, die mit dem Einsammeln des Zehntens und mit dem landwirthschaftlichen Betriebe verbunden waren, bestritten und die auf dem Pfrundland haftenden Bodenzinse bezahlt waren, noch mancher Mütt Kernen, Roggen, Haver 2c. ab, und die Vorschläge, welche die Prädikanten von Ammerswyl von ihrer Besoldung machen konnten, werden so groß nicht gewesen sein, namentlich wenn sie wie Jb. Hemmann zahlreiche Söhne und Töchter zu erziehen hatten und dieselben zum guten Jahr mit Kernen und Roggen beschenken wollten.

Das Getreide, das sie nach Aarau, Brugg und Bremgarten „z'märt“ führten, haben sie wohl nur gegen baar verkauft und auf demselben keinen Verlust erlitten. Aber dasjenige, was sie in Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken verkauften, ist nicht immer baar bezahlt worden, sondern mußte auf Kredit gegeben werden, und die Bezahlung hat oft lange auf sich warten lassen, oder ist auch ganz ausgeblieben.

Das Jahr 1639 war ein sehr ergiebiges Fruchtjahr und trug dem Prädikanten Jakob Hemmann 197 Mütt Korn, 133 Mütt Kernen und Waizen, 66 Mütt Roggen und 16 Mütt Haver ein. Einen großen Theil von diesem Getreide konnte er verkaufen, und

da die Fruchtpreise wegen des dreißjährigen Krieges damals sehr hoch standen, eine verhältnißmäßig große Summe daraus erlösen. Heini Haas von Dottiken war der gute Freund, der ihm die Gefälligkeit erwies und den 17. Jenner 1640 einen Fruchthandel mit ihm abschloß, dessen er in seinem Pfrund-Rodel mit jeder nur wünschbaren Weitläufigkeit und Genauigkeit Erwähnung gethan hat.

„Den 17. Jenner Anno 1640 hab ich — so läßt sich Hemmann vernehmen — bemelten Ottmasinger zenden (war 58 Mütt Kärnen) sampt 40 Mütt Roggen vonn dem Ammerswyler zeenden ze kauffen geben, Heyni Haasen vonn Dottiken, den mütt Kärnen vmb 4 Gl., den mütt Roggen vmb 40 Bz. Thut die ganze Summ 336 Gl. 10 Bz. sampt 2 Duggaten Trinckgält. 50 Gl. sampt dem Trinckgält soll er bar zahlen, den rest vff die Faßnacht sammethafft. An dißerer Summa gewährt wie volget: Den 22. Jenner 20 kronen, den 30 Jenner 36 kronen, ein dicken, den 7 Hornung währt er 20 Gl, item 20 Gl.

Mehr empfieng er in meynem nammen vonn Hans Hübscher zu Dottiken an Kärnen 13 Vtl., thut 13 Gl., hab ihm auch ein vmwärschafften goldsguldi wider heimgeschickt: thut 2 gute Gl. Den 6ten Merzens währt Heyni Haas an obige Restanz 130 Gl. vnd den goldsguldi, verspricht 79 Gl. vnfählbarlich in 8 Tagen, vnd dann die restierenden 100 Gl. gewüßlich biß vff Osteren zu erleggen. Den 6ten Merzens währt er 82 Gl., restiert 97 Gl. Den 11 Brachmonat währt Heini Haas vonn Dottiken an obige 97 Gl. fünf Silberkronen: welche ich aber anderst nitt, dann mynen Rächten ohne schaden empfangen hab. Restiert 86 Gl. minder 5 ß. Gieng Letstlich alles verloren hin."

Da Hemmann die ihm am 11. Brachmonat bezahlten 5 Silberkronen „anderst nitt dann synen Rächten unbeschadet" angenommen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gläubiger den Schuldner rechtlich betrieben hat und schließlich noch zu Verlust gekommen ist, weil Heini Haas seine Zahlungen hat einstellen müssen und in Konkurs gefallen ist. Auf diese Weise wurde das Pfrund-Einkommen des Prädikanten Jb. Hemmann im Jahr 1639 nur von einer Seite und durch die Schuld eines Einzigen um

86 Gl. oder 172 ℔ geschmälert. Wie Manches gieng überhaupt „drunter und drüber“, bis die Prädikanten von Ammerswyl endlich wußten, was ihnen von ihren verschiedenen Einkünften als wirkliches Eigenthum verblieben war?

Bei dem Münzwirrwar, welcher im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert in unserm lieben Vaterland herrschte, war es nicht anders möglich, als daß auch die Ammerswyler Prädikanten unter diesem Uebelstand zu leiden hatten. „Unwährschafte“ Gold- und Silbermünzen zirkulierten in Menge und kamen auch in die Hände der „Wohlehrwürdigen Prädikanten“, und trotz aller Vorsicht und Einsicht konnten sie sich nicht vor jeglichem Schaden bewahren. Dublonen, Dukaten, Kronenthaler, Silberkronen (à 2 Gl. 3 Bz.) Kaiserkronen, Gulden, Dicke, Bazen, Plappart, Schilling, Kreuzer und Pfennige sind hauptsächlich die Geldsorten, in welchen die alten Ammerswyler Prädikanten bezahlt wurden, oder bezahlten, was sie Andern schuldig waren.

Nachdem wir durch unsere Untersuchungen einen klaren Einblick in die Verhältnisse der Pfrundbesoldung von Ammerswyl im 16ten und 17ten Jahrhundert erhalten haben, müssen wir dem Jakob Hemmann und seinem Sohne Recht geben, wenn sie im Jahr 1674 in ihrem mehrerwähnten „Grundtlichen bericht von dem Einkommen der Parochie zu Ammersweil“ das „Gerücht“ als ein falsches bezeichnen, als ob dißeres stipendium extraordinari groß, daß es gleichsam alle andere, auch der Herren Ambtleuth (Landvögte) weit übertreffe“. Diese irrthümliche Meinung hat sich Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht vererbt und noch jetzt sind in und außer der Pfarrei Ammerswyl die Stimmen nicht ganz verstummt, welche trotz des gegenwärtig bestehenden Besoldungsgesetzes die „Pfrund Ammerswyl“ als die beste im ganzen Kanton Aargau bezeichnen.

Vom Jahr 1690, dem letzten, über dessen Erträgnisse die hiesigen Prädikanten handschriftliche Mittheilungen hinterlassen haben, bis zum Jahr 1804, floß das Pfrund-Einkommen von Ammerswyl aus denselben Quellen, die ihm schon im Jahr 1274 offen standen,

und in dieser langen Zeit bald reichlicher, bald spärlicher geflossen sind. Von der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Jahrgänge, von der Höhe der Fruchtpreise und von vielen andern Umständen hieng die Pfrundbesoldung wesentlich ab. Ob die zehntpflichtigen Güter vom Schluß des 17ten bis zum Schluß des 18ten Jahrhunderts besser bewirthschaftet worden seien und daher einen größern Ertrag abgeworfen haben als im 16ten und 17ten, wollen wir nicht entscheiden, können aber dennoch die Frage nicht bejahen, da eine Vergleichung wohl kaum zu Ungunsten der alten Zeit ausfallen dürfte. — Ist die Pfrundbesoldung gestiegen, so sind die Ursachen hauptsächlich in der Steigerung der Fruchtpreise zu suchen. Dagegen ist aber auch der Werth des Geldes gesunken und die gesteigerten Lebensbedürfnisse haben auch größere Anforderungen an die Prädikanten gestellt.

Unterm 1. Dezember 1804 erließen Präsident und Räthe des neu geschaffenen Kantons Aargau ein neues Besoldungsgesetz für die reformierte Geistlichkeit, welches die Geistlichen der direkten Einziehung der Zehnten und Bodenzinse enthob und ihnen eine fixe Besoldung auswarf. Die Besoldung, welche der Pfarrer von Ammerswyl vor 1804 bezog, war auf 2214 Franken (a. W.) veranschlagt worden und wurde durch das neue Gesetz auf 2000 Franken reduziert. Diese Besoldung blieb bis zum Jahr 1861, wo das 1859 erlassene neue Besoldungsgesetz für die ref. Geistlichen des Kt. Aargau in Kraft getreten ist, durch welches dieselbe abermals reduziert wurde, und zwar auf 2200 neue Franken, nebst einer Zulage von Fr. 200 für die Funktionen in der Filialkirche zu Othmarsingen, und der unentgeldlichen Benützung des Pfarrgartens und einer Jucharte Pflanzland. Die Beholzung fiel weg, das sogenannte Pfrundhölzli wurde vom Staat um Fr. 25,300 an die Ortsbürgergemeinde Ammerswyl verkauft.

Diese Fr. 35, Bazen 2, Rappen 0 repräsentieren à 4 % ein Kapital von Franken 870.

b) Von Othmarsingen giengen dem Kirchengute jährlich ein:

1) 7 Vtl. Roggen	im Werth von Fr.	1 Bz.	7 Rp.	5
2) 6 Mütt 1 Vtl. Kernen	" " " "	10 "	6 "	2
3) An baarem Geld	"	6 "	8 "	5
	Zusammen an Geld Fr.	19 Bz.	2 Rp.	2

Diese Franken 19, Bazen 2, Rappen 2 repräsentieren à 4% ein Kapital von Franken 480.

c) Von Dottiken giengen dem Kirchengute jährlich ein:

1) 9 Mütt 3 Vtl. Kernen	mit einem Werth von Fr.	16 Bz.	5
2) 2 Vtl. Nüsse	" " " " "	— "	2
3) 35 Stück Eier	" " " " "	— "	7
4) 2 alte Hühner	" " " " "	— "	6
5) An baarem Geld		10 "	4
	Zusammen Fr.	28 Bz.	4

Diese Fr. 28, Bazen 4 repräsentieren à 4 % ein Kapital von Franken 715.

Nach dieser Berechnung hatte im Jahr 1515 die Gemeinde

Ammerswyl	am dasigen Kirchengut einen Antheil von Livr.	880
Othmarsingen	" " " "	480
Dottiken	" " " "	715
	alte Schweizerfranken	2075

In Prozenten ausgedrückt,

fallen auf die Gemeinde Ammerswyl . . . . . . 42¼ %
" " " " Othmarsingen . . . . . 23¼ "
" " " " Dottiken . . . . 34½ "

des Gesammtvermögens an Kapitalien und Bodenzinsen.

Die älteste, vorhandene Kirchenrechnung hält das Einnehmen und Ausgeben des Kirchmeiers im Jahr 1543 einander gegenüber, ohne jedoch anzugeben, wie viel er wirklich eingenommen und ausgegeben habe. Damals war Hans Gehrig von Ammerswyl Kirchmeier. Seine Rechnung ist geschrieben von dem damaligen Prädikanten Jakob Appenzeller. Der Bestand des Kirchengutes im genannten Jahre ist daraus nicht ersichtlich, indem die urbarisier=

die Entstehung und Aeufnung des Kirchengutes überhaupt gezogen werden. Johannes Möriker, der älteste bekannte Pfarrer in Ammerswyl, hat 1476 durch die Kilchmeier „von dem nüwen jarzit vnser frowen", und „von rudin in der müli jarzit" einen Antheil als Besoldung erhalten, was darauf hinweist, daß sich das von 3 Verwaltern verwaltete, aber unter der Oberaufsicht eines gemeinsamen „Kilchers" stehende Kirchengut durch die Stiftung neuer Jahrzeiten vermehrt hat, nachdem es seinen Ursprung theilweise der nämlichen Ursache zu verdanken hatte.

Das Kirchengut Ammerswyl wurde seit der Reformation des 16ten Jahrhunderts, durch welche Dottiken im freien Amte vom hierseitigen Kirchenverband abgelöst und anstatt dieser Gemeinde die Gemeinde Dintiken der Kirchgemeinde Ammerswyl zugetheilt wurde, durch einen Kirchmeier verwaltet, welcher alljährlich „von gemeinen kilchgenossen" erwählt wurde, „die järlichen. zinnß vnd gülten der kilchen ammerswyl inzeziechen". Der abtretende Kirchmeier war wieder wählbar und bekleidete dieses Amt in der Regel während mehreren Jahren. Von einer bestimmten Kehrordnung, nach welcher die drei zur Pfarrei gehörenden Gemeinden den Kirchmeier periodisch zu stellen das Recht gehabt hätten, wie dies später wirklich der Fall war, ist in den ältesten Kirchenrechnungen keine Rede. Der jeweilige Kirchmeier gieng aus der freien Wahl der gemeinen kilchgenossen hervor. Er mußte jährlich Rechnung ablegen, und zwar, wie Prädikant Werner von Rüti im Jahr 1551 bemerkt, „minem Herren landvogt, lanndschriber vnnd gemeinen kilchgenossen", welche zur Passation auf das Schloß Lenzburg eingeladen wurden, aber jeweilen sich durch eine Abordnung vertreten ließen. Die Rechnung wurde gewöhnlich vom Prädikanten ausgefertigt, der dafür eine kleine Entschädigung, nämlich 1 ℔ 2 Bazen, aus dem Kirchengut erhielt. Die Passation durch den Landvogt, den Landschreiber und gemeine Kilchgenossen, denen sich außer dem Ortsgeistlichen noch auswärtige Prädikanten anschlossen, verursachte verhältnißmäßig große Kosten, die sich von Jahr zu Jahr vermehrten, bis eine Erkanntniß der Venner-Cammer in Bern die eingerissenen Mißbräuche abschaffte und die Rechnungskosten, wenn auch lange Zeit ohne den

erwünschten Erfolg, auf ein bescheidenes Maaß zurückzuführen suchte. In den Angaben über die Verwendung des Kirchengutes werden wir über diesen Punkt ganz spezielle Mittheilungen zu machen im Falle sein.

1) Bestand des Kirchengutes.

Das älteste Schriftstück, welches das Vorhandensein eines Kirchengutes Ammerswyl konstatiert, ist die mehrerwähnte Urkunde aus der ersten Fastenwoche des Jahres 1421, in welcher die Kirchmeier des Gotteshauses des hl. Sankt Peters und zwölf Boten zu Ammerswyl und der Kapelle unserer lieben Frauen zu Othmarsingen als Käufer genannt und als Vertreter der Kirche Ammerswyl resp. des Kirchengutes Ammerswyl, aus welchem die bedungene Kaufsumme bezahlt wurde, aufgeführt werden.

An diesen Kauf- und Fertigbrief aus dem Jahre 1421 schließt sich sodann „der Zinsrodel unserer Frowen", d. h. der Sankt Marien-Kapelle zu Othmarsingen an, der auf Martini 1504 angefangen wurde und die Einkünfte derselben in Geld- und Bodenzinsen, sammt dem „Sigristenlohn" spezifiziert aufführt. Dieser Zinsrodel findet sich in dem im Jahr 1515 vom damaligen Kirchmeier von Ammerswyl, der sich selbst „Ulrich Vischer" nennt und wahrscheinlich von Dottiken gebürtig war, neu aufgenommenen Verzeichniß der Zins und Güter und jährlich Zins, die dem Gotteshaus Ammerswyl zustehen, eingetragen, soweit er nicht von 1504 bis 1515 durch Kapitalablösungen in seinem Bestande reduziert und verändert worden. Dieses Verzeichniß, welches für die Ausmittlung des Kirchengutes Ammerswyl in den ersten Zeiten seines urkundlich erwiesenen Bestandes von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist, erhält dadurch noch einen erhöhten Werth, daß es die aus den drei Gemeinden Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken herrührenden Bestandtheile des gemeinsamen Kirchengutes nach Inhalt des Jahrzeitbuches und der Briefe, so dabei liegen, gesöndert angiebt und es auf diese Weise möglich macht, zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Gemeinden am gemeinsamen Kirchengut partizipierten.

Nach diesem Verzeichniß hatte das Kirchengut Ammerswyl im Jahr 1515 folgende Einnahmen:

1) An	Kernen	30 Mütt	2 Vtl.
2) „	Roggen	3 „	2 „
3) „	Haver	1 „	— „
4) „	Nüssen	1 „	1 „
5) „	Eiern	35 Stück;	
6) „	Hühnern	2 Alte;	
7) „	Geld	33 ℔ 14 ß 5 pf.	

Nach dem Preise des Getreides im Jahr 1543, wo der Mütt Kernen 17 Bazen, der Mütt Roggen 10 Bazen, der Mütt Haver 4 Bazen galt und 1 Vtl. Nüsse zu 1 Bazen gewerthet wurde, war das Einkommen des Kirchengutes Ammerswyl in Geld berechnet folgendes:

Der Kernen hatte einen Werth von	Franken 51	Bazen 8	Rappen 5
„ Roggen „ „ „ „ „	3	„ 5	„ —
„ Haver „ „ „ „ „	—	„ 4	„ —
Die Nüsse „ „ „ „ „	—	„ 5	„ —
„ 2 alten Hühner werden angeschlagen zu . . . . „	—	„ 6	„ —
„ 35 Eier werden angeschlagen zu „	—	„ 7	„ —
Dazu kommen die Baareinnahmen im Betrage von 33 ℔ 14 ß 5 pf. „	26	„ 1	„ —
	Franken 83	Bazen 6	Rappen 5

Diese 83 Franken 6 Bazen repräsentieren à 4% ein Kapital von 2076 alten Schweizerfranken.

An dieses Kapital trugen die drei Gemeinden Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken nach dem Verzeichniß des Kirchmeiers Ulrich Vischer in folgendem Maaße bei:

a) Von Ammerswyl giengen dem Kirchengute jährlich ein:

1) Ein Mütt Haver	im Werthe von Fr. —	Bz. 4	Rp. —
2) 14 Mütt 2 Vtl. Kernen	„ „ „ „ 24	„ 6	„ 5
3) 7 Vtl. Roggen	„ „ „ „ 1	„ 7	„ 5
4) 3 Vtl. Nüsse	„ „ „ „ —	„ 3	„ —
5) An baarem Gelde	8	„ 1	„ —
	Zusammen an Geld Fr. 35	Bz. 2	Rp. —

Diese Fr. 35, Bazen 2, Rappen 0 repräsentieren à 4 % ein
Kapital von Franken 870.

b) Von Othmarsingen giengen dem Kirchengute jährlich ein:

.) 7 Vtl. Roggen	im Werth von Fr.	1 Bz.	7	Rp. 5
!) 6 Mütt 1 Vtl. Kernen	„ „ „ „	10 „	6	„ 2
;) An baarem Geld	„	6 „	8	„ 5
Zusammen an Geld	Fr.	19 Bz.	2	Rp. 2

Diese Franken 19, Bazen 2, Rappen 2 repräsentieren à 4%
in Kapital von Franken 480.

c) Von Dottiken giengen dem Kirchengute jährlich ein:

) 9 Mütt 3 Vtl. Kernen	mit einem Werth von Fr.	16 Bz.	5
!) 2 Vtl. Nüsse	„ „ „ „ „	— „	2
) 35 Stück Eier	„ „ „ „ „	— „	7
) 2 alte Hühner	„ „ „ „ „	— „	6
) An baarem Geld		10 „	4
	Zusammen Fr.	28 Bz.	4

Diese Fr. 28, Bazen 4 repräsentieren à 4 % ein Kapital von
ranken 715.

Nach dieser Berechnung hatte im Jahr 1515 die Gemeinde

lmmerswyl	am dasigen Kirchengut einen Antheil von Livr.	880
)thmarsingen	„ „ „ „	480
)ottiken	„ „ „ „	715
	alte Schweizerfranken	2075

In Prozenten ausgedrückt,

illen auf die Gemeinde	Ammerswyl	42¼ %
„ „ „ „	Othmarsingen	23¼ „
„ „ „ „	Dottiken	34½ „

:s Gesammtvermögens an Kapitalien und Bodenzinsen.

Die älteste, vorhandene Kirchenrechnung hält das Einnehmen
ıd Ausgeben des Kirchmeiers im Jahr 1543 einander gegenüber,
ıne jedoch anzugeben, wie viel er wirklich eingenommen und aus-
geben habe. Damals war Hans Gehrig von Ammerswyl Kirch-
eier. Seine Rechnung ist geschrieben von dem damaligen Prädi-
nten Jakob Appenzeller. Der Bestand des Kirchengutes im
nannten Jahre ist daraus nicht ersichtlich, indem die urbarisier-

zinses ein Kapital angenommen von 120 Gl., für den Mütt Roggen ein solches von 78½ Gl. und für das Vtl. Nuß ein solches von 10 Gl., und dazu bemerkt, so seien die Bodenzinse, in Geld berechnet, „nach alter Uebung angeschlagen worden". —

In „dem Rechnig und Schuldbuch der Kilchen Ammerschwyll" finden sich vom Jahr 1548 an bis zum Jahr 1799 vom jeweiligen Landschreiber auf Schloß Lenzburg sämmtliche Rechnungs-Passationen des Landvogts in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen, währenddem die eigentlichen Kirchenrechnungen vom Jahr 1564—1638 fehlen. Aus diesen Rechnungspassationen, welche das Einnehmen und Ausgeben eines jeweiligen Kirchmeiers mit einander vergleichen und den Passivsaldo des Rechnungsstellers festsetzen, ist das wirkliche Einkommen des Kirchengutes nicht ersichtlich, da unter den Einnahmen sich mitunter auch eingegangene Kapitalgelder und Restanzen früherer Rechnungen befinden. Ueber den Bestand des Kirchengutes während der Zeit vom Jahr 1578 bis 1625, wo eine amtliche Aufnahme des Kirchenvermögens an unablösigen Bodenzinsen und ablösigen Pfennigzinsen stattfand, können wir daher keine genaue und zuverlässige Auskunft geben.

Währenddem der von Prädikant Wernher von Rüti im Jahr 1556 zum Bezug der im Jahr 1555 fällig gewordenen Bodenzinse und Pfennigzinse angelegte Kirchen-Rodel ohne Mitwirkung irgend einer gesetzlichen Autorität angefertigt wurde, und Prädikant Ulrich Trog im Jahr 1578 sein „Inzug-Rödeli der Kilchen Ammerswyl" ohne Geheiß des Landvogts, freiwillig, dem Kirchengut und seinem Verwalter zu lieb verfaßte, wurde im Jahr 1625 eine amtliche Aufnahme des Kirchengutes Ammerswyl angeordnet und schon 4 Jahre später, nämlich 1629, auf Befehl des Landvogt J. J. Manuel auf Lenzburg durch den Herrn Prädikanten von Leutwyl — Jh. Hemmann — nachmals Prädikant in Ammerswyl — Untervogt Däschler, Werner Hilfiker, Hans Gehrig, Hans Friedrich und Felix Engel eine Revision vorgenommen, da „sich Unrichtigkeit der ablösigen und unablösigen Zinse erhoben hatte". —

Nach diesem, in den Jahren 1633 und 1668 wiederum revi-

ierten und in „nüwe Richtigkeit“ gestellten Kirchen-Urbar betrug as Einnehmen des Kirchengutes Ammerswyl im Jahr 1625

a) An unablösigen Bodenzinsen:

1) Geld 2 ℔ 19 ß 2 pf.
2) Kernen 17 Mütt 1 Vtl.
3) Roggen 2 Mütt 1 Vtl.
4) Haver 1 Mütt
5) Nüsse 1 Mütt 1 Vtl.

b) An Kapitalzinsen:

614 ℔ 15 ß.

Summa summarum alles Innemmens an Pf. 617 ℔ 14 ß, Heller.

Im Jahr 1637 wurde der Mütt Kernen zu 12 ℔, der Mütt Haver zu 5 ℔, der Mütt Roggen zu 7 ℔ angeschlagen.

Somit hatten

ie 17 Mütt 1 Vtl. Kernen einen Werth von . .	207 ℔	— ß
„ 2 „ 1 „ Roggen	15 „	16 „
er Mütt Haver	5 „	— „
ie 5 Vtl. Nüsse	1 „	— „
Zusammen	228 ℔	16 ß

Die unter den Einnahmen des Jahres 1515 und 1555 erscheinenden 2 alten Hühner und 35 Eier, die von R. Schmid und einen Erben in Hägglingen entrichtet wurden, kommen in dem neurevidierten Kirchen-Urbar deßhalb nicht mehr vor, weil sie einem jeweiligen Prädikanten zufielen und unter den von ihnen verzeichneten Einnahmen der Pfarrei auch regelmäßig aufgeführt werden.

Rechnet man nun die eingegangenen Geld- und Bodenzinse zusammen, so ergiebt sich für das Jahr 1625 ein reines Einkommen des Kirchengutes Ammerswyl von 846 ℔ 10 ß 2 pf., welche Summe à 4 % ein Kapital repräsentiert von 21,162 ℔ 10 ß.

Zu bemerken ist, daß die Fruchtpreise in der damaligen Zeit wegen des dreißigjährigen Krieges sehr hoch standen, nachmals aber wieder auf und sogar unter ihren normalen Stand herabsanken. Aber dessenungeachtet hat sich das Kirchengut in dem Zeitraum von 70 Jahren (1555—1625) sehr bedeutend vermehrt. Dagegen

aber hatten während dieser Zeit auch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben verhältnißmäßig sehr zugenommen.

Im Jahr 1629 hatte das Kirchengut Ammerswyl folgende Einkünfte:

a) An unablösigen Bodenzinsen:

An Pfenningen 5 ㏒ 19 ß 5 pf.
„ Kernen 20 Mütt 3 Vtl.
„ Roggen 2 Mütt 1 Vtl.
„ Haver 1 Mütt
„ Nüssen 1 Mütt 1 Vtl.

b) An ablösigen Pfennigzinsen:

708 ㏒ 5 ß 6 pf.

Summa Summarum alles Einnehmens an Pfennigen 714 ㏒ 4 ß 11 pf.

Nach den Fruchtpreisen des Jahres 1637 hatten

die 20 Mütt 3 Vtl. Kernen einen Werth von .	243 ㏒	— ß
„ 2 „ 1 „ Roggen	15 „	16 „
der Mütt Haver	5 „	— „
die 5 Vtl. Nüsse	1 „	— „
	264 ㏒	16 ß

Sämmtliches Getreide hatte somit einen Werth von 264 ㏒ 16 ß.

Das gesammte Einkommen belief sich daher auf 979 ㏒ und 11 Heller und diese Summe repräsentiert à 4 % ein Kapital von 24,476 ㏒.

Im Jahr 1632 beliefen sich die ablösigen Pfennigzinse (Kapitalzinse) auf 747 ㏒ 5 ß 6 pf., währenddem die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide sich gleich blieben. Das gesammte Einkommen des Kirchengutes Ammerswyl erreichte also Anno 1632, wenn man die Fruchtpreise vom Jahr 1637 annimmt, die Summe von 1018 ㏒ 11 Heller, welche einen Kapitalstock von 25,450 ㏒ repräsentiert.

Somit hatte sich das Kirchengut innerhalb 3 Jahren um ungefähr 1000 ㏒ vermehrt. Fünf Jahre später, nämlich 1637, betrugen die Kapitalzinse 826 ㏒ 15 ß 6 Heller, und nehmen wir dazu die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide, so giengen

em Kirchmeier von Ammerswyl im genannten Jahre ein 1097 ℔ 0 ß 11 pf., welche Summe ein Kapital erfordert von 27,438 ℔. Die Vermehrung des Kirchengutes beläuft sich also in der Zeit vom Jahr 1632—1637 auf 1988 ℔. Das Jahr 1639 weist wiederum eine Vermehrung des Kapitalstockes auf, indem derselbe 837 ℔ 10 ß an Zinsen abwarf, die, mit den Bodenzinsen zusammengerechnet, eine Gesammteinahme bilden von 1108 ℔ 5 ß und 5 pf. und somit ein Kapital repräsentieren von 27,706 ℔ 5 ß.

Im Jahr 1642 betrugen die Kapitalzinse 850 ℔, anno 1664 bedeutend mehr, nämlich 1040 ℔ 11 ß. — Die in Ammerswyl angelegten Kapitalien warfen 323 ℔ 9 ß Zinsen ab, die in Dintiken 66 ℔, die in Othmarsingen 303 ℔ und die in andern Gemeinden 48 ℔ 2 ß.

Das Jahr 1670 weist eine Einnahme an Kapitalzinsen von 1192 ℔ und 12 ß auf. Das Jahr 1676 von 1308 ℔ 18 ß, während dem im Jahr 1678 nur 1207 ℔ 1 ß 8 pf. eingiengen, indem der Kirchenbau in Othmarsingen mehrfache Kapitalaufkündungen nothwendig gemacht hatte.

Anno 1684 fielen aus dem gleichen Grunde die Kapitalzinse auf 1198 ℔ 7 ß 8 pf. und Anno 1688 auf 1196 ℔ 3 ß herunter. Bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts zeigen sich in den Einnahmen des Kirchengutes keine bedeutenden Veränderungen, die ablöslichen Kapitalien werfen jährlich einen Zins von 1000 bis 1200 ℔ ab. Von Martini 1700 bis auf Martini 1702 hatte der Kirchmeier folgende Einnahmen:

An Bodenzinsen:

1)	Zu Ammerswyl	an Kernen	9 Mütt	1 Vtl.	2 Vlg.
	„ „	„ Roggen	3 „	1 „	2 „
2)	„ Mägenwyl	„ Kernen	— „	1 „	— „
3)	„ Hägglingen	„ „	2 „	1 „	— „
4)	„ Dottiken	„ „	8 „	1 „	— „

Summa an Kernen 20 Mütt 2 Vlg.
„ „ Roggen 3 Mütt 1 Vtl. 2 Vlg.

An Geld: 2 Gl. 12 Bz. 2 Krz. oder 5 ℔ 13 ß 8 Haller.
Item 2 Vtl. Nuß.

aber hatten während dieser Zeit auch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben verhältnißmäßig sehr zugenommen.

Im Jahr 1629 hatte das Kirchengut Ammerswyl folgende Einkünfte:

a) An unablösigen Bodenzinsen:

An Pfenningen 5 ℔ 19 ß 5 pf.
„ Kernen 20 Mütt 3 Vtl.
„ Roggen 2 Mütt 1 Vtl.
„ Haver 1 Mütt
„ Nüssen 1 Mütt 1 Vtl.

b) An ablösigen Pfennigzinsen:

708 ℔ 5 ß 6 pf.

Summa Summarum alles Einnehmens an Pfennigen 714 ℔ 4 ß 11 pf.

Nach den Fruchtpreisen des Jahres 1637 hatten

die 20 Mütt 3 Vtl. Kernen einen Werth von .	243 ℔	— ß
„ 2 „ 1 „ Roggen	15 „	16 „
der Mütt Haver	5 „	— „
die 5 Vtl. Nüsse	1 „	— „
	264 ℔	16 ß

Sämmtliches Getreide hatte somit einen Werth von 264 ℔ 16 ß.

Das gesammte Einkommen belief sich daher auf 979 ℔ und 11 Heller und diese Summe repräsentiert à 4 % ein Kapital von 24,476 ℔.

Im Jahr 1632 beliefen sich die ablösigen Pfennigzinse (Kapitalzinse) auf 747 ℔ 5 ß 6 pf., währenddem die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide sich gleich blieben. Das gesammte Einkommen des Kirchengutes Ammerswyl erreichte also Anno 1632, wenn man die Fruchtpreise vom Jahr 1637 annimmt, die Summe von 1018 ℔ 11 Heller, welche einen Kapitalstock von 25,450 ℔ repräsentiert.

Somit hatte sich das Kirchengut innerhalb 3 Jahren um ungefähr 1000 ℔ vermehrt. Fünf Jahre später, nämlich 1637, betrugen die Kapitalzinse 826 ℔ 15 ß 6 Heller, und nehmen wir dazu die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide, so giengen

dem Kirchmeier von Ammerswyl im genannten Jahre ein 1097 ℔ 10 ß 11 pf., welche Summe ein Kapital erfordert von 27,438 ℔. Die Vermehrung des Kirchengutes beläuft sich also in der Zeit vom Jahr 1632—1637 auf 1988 ℔. Das Jahr 1639 weist wiederum eine Vermehrung des Kapitalstockes auf, indem derselbe 837 ℔ 10 ß an Zinsen abwarf, die, mit den Bodenzinsen zusammengerechnet, eine Gesammteinahme bilden von 1108 ℔ 5 ß und 5 pf. und somit ein Kapital repräsentieren von 27,706 ℔ 5 ß.

Im Jahr 1642 betrugen die Kapitalzinse 850 ℔, anno 1664 bedeutend mehr, nämlich 1040 ℔ 11 ß. — Die in Ammerswyl angelegten Kapitalien warfen 323 ℔ 9 ß Zinsen ab, die in Dintiken 266 ℔, die in Othmarsingen 303 ℔ und die in andern Gemeinden 148 ℔ 2 ß.

Das Jahr 1670 weist eine Einnahme an Kapitalzinsen von 1192 ℔ und 12 ß auf. Das Jahr 1676 von 1308 ℔ 18 ß, währenddem im Jahr 1678 nur 1207 ℔ 1 ß 8 pf. eingiengen, indem der Kirchenbau in Othmarsingen mehrfache Kapitalaufkündungen nothwendig gemacht hatte.

Anno 1684 fielen aus dem gleichen Grunde die Kapitalzinse auf 1198 ℔ 7 ß 8 pf. und Anno 1688 auf 1196 ℔ 3 ß herunter. Bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts zeigen sich in den Einnahmen des Kirchengutes keine bedeutenden Veränderungen, die ablöslichen Kapitalien werfen jährlich einen Zins von 1000 bis 1200 ℔ ab. Von Martini 1700 bis auf Martini 1702 hatte der Kirchmeier folgende Einnahmen:

An Bodenzinsen:

1) Zu Ammerswyl	an Kernen	9	Mütt	1	Vtl.	2 Vlg.
" "	" Roggen	3	"	1	"	2 "
2) " Mägenwyl	" Kernen	—	"	1	"	— "
3) " Hägglingen	" "	2	"	1	"	— "
4) " Dottiken	" "	8	"	1	"	— "

Summa an Kernen 20 Mütt 2 Vlg.

" " Roggen 3 Mütt 1 Vtl. 2 Vlg.

An Geld: 2 Gl. 12 Bz. 2 Krz. oder 5 ℔ 13 ß 8 Haller.

Item 2 Vtl. Nuß.

aber hatten während dieser Zeit auch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben verhältnißmäßig sehr zugenommen.

Im Jahr 1629 hatte das Kirchengut Ammerswyl folgende Einkünfte:

a) An unablösigen Bodenzinsen:

An Pfenningen 5 ℔ 19 ß 5 pf.
„ Kernen 20 Mütt 3 Vtl.
„ Roggen 2 Mütt 1 Vtl.
„ Haver 1 Mütt
„ Nüssen 1 Mütt 1 Vtl.

b) An ablösigen Pfennigzinsen:

708 ℔ 5 ß 6 pf.

Summa Summarum alles Einnehmens an Pfennigen 714 ℔ 4 ß 11 pf.

Nach den Fruchtpreisen des Jahres 1637 hatten

die 20 Mütt 3 Vtl. Kernen einen Werth von .	243 ℔	— ß
„ 2 „ 1 „ Roggen	15 „	16 „
der Mütt Haver	5 „	— „
die 5 Vtl. Nüsse	1 „	— „
	264 ℔	16 ß

Sämmtliches Getreide hatte somit einen Werth von 264 ℔ 16 ß.

Das gesammte Einkommen belief sich daher auf 979 ℔ und 11 Heller und diese Summe repräsentiert à 4 % ein Kapital von 24,476 ℔.

Im Jahr 1632 beliefen sich die ablösigen Pfennigzinse (Kapitalzinse) auf 747 ℔ 5 ß 6 pf., währenddem die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide sich gleich blieben. Das gesammte Einkommen des Kirchengutes Ammerswyl erreichte also Anno 1632, wenn man die Fruchtpreise vom Jahr 1637 annimmt, die Summe von 1018 ℔ 11 Heller, welche einen Kapitalstock von 25,450 ℔ repräsentiert.

Somit hatte sich das Kirchengut innerhalb 3 Jahren um ungefähr 1000 ℔ vermehrt. Fünf Jahre später, nämlich 1637, betrugen die Kapitalzinse 826 ℔ 15 ß 6 Heller, und nehmen wir dazu die unablösigen Bodenzinse an Geld und Getreide, so giengen

em Kirchmeier von Ammerswyl im genannten Jahre ein 1097 ℔
0 ß 11 pf., welche Summe ein Kapital erfordert von 27,438 ℔.
)ie Vermehrung des Kirchengutes beläuft sich also in der Zeit vom
;ahr 1632—1637 auf 1988 ℔. Das Jahr 1639 weist wiederum
:ne Vermehrung des Kapitalstockes auf, indem derselbe 837 ℔ 10 ß
n Zinsen abwarf, die, mit den Bodenzinsen zusammengerechnet,
.ne Gesammteinahme bilden von 1108 ℔ 5 ß und 5 pf. und somit
n Kapital repräsentieren von 27,706 ℔ 5 ß.

Im Jahr 1642 betrugen die Kapitalzinse 850 ℔, anno 1664
:deutend mehr, nämlich 1040 ℔ 11 ß. — Die in Ammerswyl
ngelegten Kapitalien warfen 323 ℔ 9 ß Zinsen ab, die in Dintiken
66 ℔, die in Othmarsingen 303 ℔ und die in andern Gemeinden
48 ℔ 2 ß.

Das Jahr 1670 weist eine Einnahme an Kapitalzinsen von
192 ℔ und 12 ß auf. Das Jahr 1676 von 1308 ℔ 18 ß,
ährenddem im Jahr 1678 nur 1207 ℔ 1 ß 8 pf. eingiengen,
ıdem der Kirchenbau in Othmarsingen mehrfache Kapitalauf-
indungen nothwendig gemacht hatte.

Anno 1684 fielen aus dem gleichen Grunde die Kapitalzinse auf
198 ℔ 7 ß 8 pf. und Anno 1688 auf 1196 ℔ 3 ß herunter.
is zum Anfang des 18ten Jahrhunderts zeigen sich in den Ein-
ahmen des Kirchengutes keine bedeutenden Veränderungen, die ab-
islichen Kapitalien werfen jährlich einen Zins von 1000 bis 1200 ℔
b. Von Martini 1700 bis auf Martini 1702 hatte der Kirchmeier
ılgende Einnahmen:

An Bodenzinsen:

1)	Zu Ammerswyl	an	Kernen	9	Mütt	1	Vtl.	2	Vlg.
	„ „	„	Roggen	3	„	1	„	2	„
2)	„ Mägenwyl	„	Kernen	—	„	1	„	—	„
3)	„ Hägglingen	„	„	2	„	1	„	—	„
4)	„ Dottiken	„	„	8	„	1	„	—	„

Summa an Kernen 20 Mütt 2 Vlg.
„ „ Roggen 3 Mütt 1 Vtl. 2 Vlg.

An Geld: 2 Gl. 12 Bz. 2 Krz. oder 5 ℔ 13 ß 8 Haller.
Item 2 Vtl. Nuß.

Einnahmen an ablösigen Pfennigzinsen:

1)	Von der Gemeinde Ammerswyl . .	160 Gl.	14 Bz.	2 Krz.
2)	„ „ „ Othmarsingen .	153 „	1 „	2 „
3)	„ „ „ Dintiken . . .	185 „	2 „	1 „
5)	„ äußern Orten	105 „	11 „	3 „
	Summa	605 Gl.	— Bz.	— Krz.

Zum ersten Mal werden in dieser Rechnung „liegende Güter“ als Bestandtheil des Kirchengutes Ammerswyl aufgeführt, und zwar „die Bohmatt“, die um 19 Gl. jährlichen Zinses verpachtet war, und ungefähr 1½ Vierling Acher im Herrliberg, der einen Jahresertrag von 7 Bazen und 2 Kreuzer abwarf. Im Jahr 1746 wurden diese beiden Grundstücke verkauft, die Bohmatt um 505 Gl. 5 Bz. und der Acker im Herrliberg um 57 Gl. Die Zahlungen wurden ins Kapitalvermögen des Kirchengutes eingekehrt und die betreffenden Zinse jeweilen wie die übrigen Kapitalzinse verrechnet. Von 1702—1718 bewegen sich die Kapitalzinse zwischen 630 Gl. und 656 Gl. Der Kapitalstock konnte sich nicht besonders vermehren, da, wie wir sehen werden, die Erträgnisse des Kirchenguts nach allen Seiten hin in Anspruch genommen wurden. Nebstdem waren einzelne Kapitalien schlecht versichert und giengen deßhalb verloren, oder es konnten die betreffenden Schuldner die verfallenen Zinse wegen großer Armuth nicht bezahlen und es blieb nichts Anderes übrig, als sie ihnen nachzulassen und zu schenken. So giengen von Martini 1717—1718 nicht weniger als 370 Gl. 10 Bz. 1½ Krz. dem Kirchengut verloren. Aus dem „Zinsbuch und Heusch-Rodel“ wurde 1720 ein Kapital von 70 Gl. nebst 2 Zinsen im Betrage von 7 Gl. zu streichen beschlossen, und dazu bemerkt „von des Räzers verlumpeten Sachen, so die Kilchen verlieren muß“. Um das Jahr 1760 erscheinen in den Kirchenrechnungen als Bestandtheil des Kirchengutes Ammerswyl wiederum liegende Güter, und zwar vorab das sogenannte „Siegristenland“, bestehend in 6 verschiedenen Grundstücken, die 4 Jucharten und 3 Vlg. halten und auf 1010 Gl. geschätzt sind, sodann ein Mannwerk Matten in der Pfohmatt, geschätzt um 300 Gl. und benützt vom „Dreyläuter“, ferner das Schulhaus sammt Kraut- und Baum-

garten, 2 Vlg. haltend, zu Ammerswyl, geschätzt um 200 Gl., die nebst einem halben Vlg. Bündten im Vilgi und 1/2 Vlg. im Geißbühlrain, beides geschätzt um 32 Gl., dem Schulmeister von Ammerswyl zur Benutzung zustehen, und endlich das Schulhaus, die Scheune und der Baumgarten zu Othmarsingen, 7 Vlg. haltend, geschätzt um 1000 Gl., deren unentgeldliche Benutzung einem jeweiligen Schulmeister von Othmarsingen zukommt.

Von dem „Siegristenland", dessen Benutzung einem jeweiligen Siegristen von Ammerswyl bis auf die gegenwärtige Zeit als Besoldung zugekommen ist, wurden mit der Zeit einige Stück verkauft, so daß dasselbe im Jahr 1879 nur noch ungefähr 3 3/4 Jucharten beträgt.

Die Schulhäuser von Ammerswyl und Othmarsingen, zu denen im Jahr 1802 auch dasjenige von Dintiken hinzukam, wurden nebst dem dabei liegenden und dazu gehörenden Land im Jahr 1810, als ein Theil des Kirchengutes zu Schulgütern ausgeschieden wurde, wie wir im Laufe dieser Darstellung sehen werden, den drei Gemeinden als Eigenthum förmlich übergeben und abgetreten. Damit übernahmen die Gemeinden natürlich auch die Verpflichtung, für die Unterhaltung der Schulhäuser, Besoldung der Lehrer 2c. selber zu sorgen.

Demnach hatte das Kirchengut Ammerswyl von 1760 an folgende integrierende Bestandtheile:

1) Liegende Güter,
2) Unablösige Kapitalien,
3) Ablösige Kapitalien und
4) Ein Getreidekapital.

Die beiden Kirchengebäude in Ammerswyl und Othmarsingen finden sich in keiner Kirchenrechnung als Vermögensbestandtheile aufgeführt und ebenso wenig die verschiedenen Utensilien, die zum Kirchendienst verwendet und aus dem Kirchengute angeschafft wurden.

Im Jahr 1777 waren die liegenden Güter

geschätzt auf	2542	Gl.	—	Bz.	—	Krz.
die unablösigen Kapitalien betrugen	56	„	12	„	2	„
Uebertrag:	2598	Gl.	12	Bz.	2	Krz.

Uebertrag:	2598 Gl.	12 Bz.	2 Krz.
die ablösigen Kapitalien	13260 „	10 „	2 1/2 „
das Getreidekapital	670 „	— „	— „
Summa:	18529 Gl.	8 Bz.	1/2 Krz.

(Der Mütt Kernen repräsentiert ein Kapital von 120 Gl., der Mütt Roggen von 78 1/2 Gl. und der Mütt Nuß von 40 Gl.)

In den Jahren 1807—1810 standen die ablösigen Kapitalien auf 18372 Franken 7 Bazen und 5 Rappen, die liegenden Güter hatten durch den Bau eines neuen Schulhauses in Dintiken einen Mehrwerth von 1550 Gl. erhalten, das Getreidekapital, sowie das Kapital der unablösigen Pfennigzinse war sich gleich geblieben.

Den 17ten Christmonat 1810 beschloß der „Kleine Rath des Kantons Aargau", den drei zur Kirchgemeinde Ammerswyl gehörenden Civil-Gemeinden Ammerswyl, Dintiken und Othmarsingen zu gestatten, von dem gemeinschaftlichen, ungefähr 20,000 Gl. betragenden Kirchengut einen Theil auszuscheiden, um daraus einen Schulfond zu bilden, und den Betrag des restierenden Kirchengutes auf 10,000 Gl. festzusetzen. Das ganze Vermögen in Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Kapitalien und Mobilien wurde in 21 Theile getheilt, und auf Grundlage der Kopfzahl erhielt die Gemeinde

Othmarsingen 9/21 (außerdem 180 Gl. zum Voraus)
Dintiken 7/21
Ammerswyl 5/21

Das Schulhaus und das dabei liegende Land mußte
Othmarsingen um 1400 Gl.
Dintiken „ 1500 „
Ammerswyl „ 400 „ übernehmen.

Zur Vertheilung kamen zufolge Kirchenrechnung vom 28. Hornung 1811 Franken 15,994. 2 1/4 Rp. Davon erhielt Othmarsingen zum Voraus L. 270 und von den übrig bleibenden L. 15,724 Rp. 2 1/4

	9/21 mit L.	6738	Bz. 9	Rp.	3;
Dintiken	7/21 „ „	5241	„ 3	„	9
und Ammerswyl	5/21 „ „	3743	„ 8	„	5
	Summa L.	15724	Bz. 1	Rp.	7

Bei dieser Theilung, die den 28. Hornung 1811 in Lenzburg gefertigt und vom Notar Carl Bertschinger verschrieben wurde, war die Gemeinde Ammerswyl vertreten durch Samuel Gehrig, Ammann; Dintiken durch Jb. Meier, Ammann, Rudolf Meier und J. J. Meier, Gemeinderäthe; Othmarsingen durch Joachim Wirz, Ammann, und Rudolf Marti, Gemeindrath. Außerdem waren anwesend: Marcus Albrecht, Pfarrer in Ammerswyl und Joh. Hünerwadel, Pfarrer in Lenzburg.

Unterschrieben ist die Theilungs-Urkunde von den 3 Gemeindeammännern, den beiden Geistlichen von Ammerswyl und Lenzburg und vom Fertigungs-Aktuar Carl Bertschinger von Lenzburg, mit dem amtlichen Kantonssiegel des Bezirks Lenzburg verwahrt und bekräftigt.

Im Jahr 1859 brachte die Kirchenpflege an die Ortsbürgergemeinden Ammerswyl, Dintiken und Othmarsingen den Antrag, bei der h. aargauischen Regierung mit dem Gesuche einzukommen, wiederum einen Theil aus dem gemeinschaftlichen Kirchengut auszuscheiden und in die Schul- und Armengüter einzukehren, die Theilung nach dem im Jahr 1811 befolgten Modus vorzunehmen, als Kirchengut aber einen Kapitalstock von 15,000 Franken stehen zu lassen, aus welchem die ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde bestritten werden könnten. Der Antrag wurde angenommen, das Gesuch an die Titl. Direktion des Innern zu Handen der aarg. Regierung gestellt und von dieser genehmigt, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dannzumal die Kirchgemeinde Ammerswyl bei allfällig nothwendig werdenden Neubauten keinerlei Ansprüche auf Staatsunterstützung machen dürfe, sondern sich mit ihren eigenen Mitteln behelfen müsse. Diese Bedingung konnte nicht angenommen werden und darum unterblieb die projektierte Theilung

Als im Jahr 1864 die Gemeinde Othmarsingen zur Gründung einer eigenen Kirchgemeinde bei der h. aarg. Regierung Schritte that, welche den Erfolg hatten, daß von der Staatsbehörde die Errichtung einer „Pfarrei Othmarsingen" mit einem Staatsbeitrag von 20,000 Fr. dem Titl. Großen Rathe zu beantragen beschlossen wurde, kam die Theilung des gesammten Kirchengutes in der Kirchen-

pflege zur Sprache, und diese beantragte den Ortsbürgergemeinden Ammerswyl und Dintiken, der Gemeinde Othmarsingen 9/21 des Gesammtvermögens herauszugeben, nachdem an der Pfarrkirche zu Ammerswyl die nothwendigen Reparaturen und Renovationen auf Kosten des gemeinsamen Kirchengutes ausgeführt sein werden. Dieser Antrag wurde aber sowohl in Ammerswyl als in Dintiken mit großer Mehrheit verworfen und der Theilungsmodus vom Jahr 1811 als unmaßgeblich und unverbindlich für eine zukünftige Theilung des Kirchengutes erklärt.

Nachdem Othmarsingen sich zur Uebernahme der vom Staate an die Errichtung einer eigenen Pfarrei geknüpften Bedingungen im Jahr 1875 nach langen Unterhandlungen mit den Staatsbehörden bereit erklärt hatte, nahm der aarg. Große Rath das ihm vom Regierungsrath vorgelegte Dekret über Errichtung einer eigenen Pfarrei Othmarsingen an, setzte das Pfrundkapital auf Fr. 55,000 fest, sicherte einen Staatsbeitrag von Fr. 30,000 zu und überband der Gemeinde Othmarsingen den Bau des Pfarrhauses, die Unterhaltung desselben und der Kirche auf ihre Kosten, die Besoldung des Siegristen, sowie überhaupt die Bestreitung aller kirchlichen Bedürfnisse. Die beiden Gemeinden Ammerswyl und Dintiken erklärten sich mit dem schon früher zur Anwendung gekommenen Theilungsmodus einverstanden, und, um die Gemeinde Othmarsingen in den Stand zu setzen, der aarg. Finanzdirektion den Finanzausweis leisten zu können, beschloß die Kirchenpflege in ihrer Sitzung vom 13. Juli 1879, die Theilung vorzunehmen und Othmarsingen den betreffenden Antheil herauszugeben.

Auf 31. Dezember 1878 betrug das Kirchengut Ammerswyl an Kapitalien, Immobilien und Mobilien Fr. 84,023. 73 Cts.

2) Die Verwendung des Kirchengutes.

Die Erträgnisse des Kirchengutes wurden verwendet:

1) Zu seiner Verwaltung;
2) Zur Besoldung:
   a) des Kirchmeiers,
   b) des Prädikanten,

c) des Siegristen,
d) des Schulmeisters (der Schulmeister),
e) der Kirchensänger und Posaunisten,
f) der Kelchhalter,
g) der Hebammen;

3) Zur Unterstützung innerer und äußerer Armen;
4) Zum Bau und zur Unterhaltung:
a) der Kirchengebäude in Ammerswyl und Othmarsingen,
b) der Schulhäuser in Ammerswyl und Othmarsingen,
c) des Pfarrhauses und der übrigen Pfrundgebäulichkeiten;
5) Für Brod und Wein zum Tisch des Herrn;
6) Für Bestreitung der Visitations-, Kapitels-, Hauszugs- und Präsentationskosten der Prädikanten;
7) Für Prämierung der Schulkinder, Entschädigung der Schulinspektoren, Anschaffung von Lehrmitteln in Schule und Kirche, das Aufschreiben der kinderlehrpflichtigen Jugend in den drei Gemeinden Ammerswyl, Othmarsingen und Dintiken.

Die Bedürfnisse des Kirchenwesens, des Schulwesens, des Armenwesens und theilweise auch des Polizeiwesens der Kirchgemeinde wurden aus dem Kirchengute bestritten und es läßt sich aus den vorhandenen Kirchenrechnungen mancher interessante Einblick in die öffentlichen Verhältnisse der alten Kirchgemeinde Ammerswyl und ihren Entwicklungsgang seit der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts thun.

Wir machen den Anfang mit dem Kirchenwesen und reden zunächst von den Ausgaben, welche die Verwaltung des Kirchengutes verursacht hat. So unbedeutend auch dieser Gegenstand zu sein scheint, so dient seine Darstellung und Beleuchtung doch dazu, das Verwaltungs- und Rechnungswesen im alten Kanton Bern mit seiner Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit kennen zu lernen und den großen materiellen und moralischen Fortschritt zu konstatieren, den die neuere Zeit in dieser Beziehung aufzuweisen hat. Die nachfolgende geschichtliche Darstellung des Verwaltungswesens in Ammerswyl vom Jahr 1543 bis 1800 wird grelle Mißbräuche zu Tage

fördern und zur Sittengeschichte der sogenannten guten alten Zeit einen lehrreichen Beitrag liefern.

Wie schon bemerkt worden ist, wurde das Kirchengut von einem Kirchmeier verwaltet, der von „gemeinen kilchgenossen“ gewählt wurde und bis 1678 alljährlich, vom Jahr 1678 an aber nur alle zwei Jahre Rechnung ablegen mußte. Die älteste vorhandene Kirchenrechnung giebt das Einnehmen und Ausgeben der „Kilchen zu Amerschwil“ im Jahr 1543 durch den Kirchmeier „Hans gering“ an und verrechnet für die Rechnungsablage im Ganzen 16 ℔ 7 ß 8 Heller. „Item vff den tag, alß man die rechnung thun hatt, hatt man verzertt vnd vßgeben 15 ℔ 4 ß. Item 9 batzen 8 Heller verzert in der vorrechnung“. Die „Vorrechnung“ wurde jeweilen im Pfarrhause vorgenommen und zwar in Gegenwart des Prädikanten, des Untervogts und gewöhnlich der beiden, dem Rechnungssteller im Amte unmittelbar vorausgegangenen Kirchmeier. Der Kirchmeier mußte aus seinen Verzeichnissen, deren noch mehrere vorhanden sind, einer Rechnungs-Kommission, die aus den genannten Urkundspersonen zusammengesetzt war und sich im Pfarrhause zu versammeln pflegte, seine Einnahmen und Ausgaben „vorrechnen“, um auf Grundlage dieser Vorrechnung den Aktiv- oder Passivsaldo, den er am Kirchengut zu fordern oder in der künftigen Rechnung als Einnahme zu verrechnen hatte, feststellen zu können. Die Rechnung selber wurde gewöhnlich vom Prädikanten geschrieben und trug im Jahr 1544 die Ueberschrift: „diß ist das innemen vnd vßgeben Hans gerings in namen der kilchen zu Amerschwyl“. Im Jahr 1545 wird sie ein „Rodel“ genannt, in welchem „verzeichnet ist das innemen vnd vßgeben so der kilchmeyer vndervogt müller zu Othwissingen in namen der Kilchen zu Amerschwil schuldig ist zu verrechnen der Zinsen vnd gülte halb der genannten Kilchen zughörig“. Später heißt sie „Kilchen-Rächnung des Kilchmeyers N. N., betrifft syn Innemmen vnd vßgäben von Martini Anno ... biß Martini Anno .... “ und vom Jahr 1674 erhält sie den Namen „Vorrechnung“, der ihr lange Zeit geblieben ist. Erst nachdem sie vom Landvogt auf Schloß Lenzburg „für fromm und ehrlich erkannt und passiert worden“, konnte sie

vollen Anspruch auf den Charakter einer wirklichen und gültigen „Rechnung“ machen. Bei der Vorrechnung pflegten die damit beschäftigten Personen auf Kosten des Kirchengutes ein sogenanntes „Morgenbrod“ zu genießen, das im Jahr 1543 auf 9 Bazen und 8 Heller zu stehen kam. Eine Entschädigung an Geld scheinen damals die Mitglieder dieser Vorrechnungs-Kommission noch nicht erhalten zu haben. Nur der Prädikant erhielt für das Schreiben der Rechnung gewöhnlich 1 ℔ und für die Ausfertigung des Einzug-Rodels ebenfalls 1 ℔. Nach und nach steigerten sich die Kosten der Vorrechnung, indem nicht nur auf das „Morgenbrod“ mehr verwendet wurde, sondern auch die Ausfertigung der Rechnung besser honoriert und die damit beschäftigten Experten längere Zeit jeder mit 1 ℔ bezahlt zu werden pflegten. So kostete im Jahr 1675 die Vorrechnung bereits 10 ℔. Es wohnten derselben mit dem Prädikanten 4 Personen bei. Jede erhielt eine Entschädigung von 1 ℔; das Morgenbrod und Trinkgeld in die „Kuchi“ des Pfarrhauses machte einen Kostenaufwand von 6 ℔ nothwendig. Ein Jahr darauf wohnten der Vorrechnung 5 Personen bei und belasteten das Kirchengut mit 5 ℔; das Morgenbrod kostete ebenfalls 6 ℔, so daß die Vorrechnung im Ganzen auf 11 ℔ zu stehen kam. In den Jahren 1677—1718 variieren die Ausgaben für die Vorrechnungen von 11 bis 13 ℔, im Jahr 1719 waren sie aber bereits auf 8 Gulden und 13 Bazen gestiegen und für das Abnehmen und Schreiben der Rechnung mußten — „wie bis dato“, bemerkt Prädikant Stälin — 12 Gulden bezahlt werden. So blieb es auch in den folgenden Jahren. „Verbraucht“ wurden gewöhnlich 8 Gulden und einige Bazen, und an Entschädigungen wurden 12 Gulden ausbezahlt. — Vom Jahr 1543 bis 1728 waren die Kosten für die Prüfung und Passation der Kirchenrechnungen durch die Rechnungs-Kommission der Kirchgemeinde von 9 Bazen 8 Heller auf 40 ℔ und darüber gestiegen. Das „Morgenbrod“ durfte nie fehlen, wenn der Herr Untervogt von Othmarsingen und einige abgetretene Kirchmeier, unter denen wir uns die angesehensten und geachtetsten Männer ihrer Gemeinden vorstellen müssen, beim Ehrwürdigen Herrn Prädikanten zusammenkamen, um das finanzielle

und materielle Interesse der Kirchgemeinde wahrzunehmen. Für die gehabte Mühe und die verlorene Zeit durften sie doch wohl auf eine kleine Gratifikation Anspruch machen und sich jedes Mal ein Bernpfund ausbezahlen lassen, ohne den Vorwurf der Selbstsucht und des Eigennutzes auf ihre Gewissen zu laden. Daß die bei diesem Anlaß in Anspruch genommene und in etwelche Aufregung versetzte „Kuchi" der Frau Prädikantin nicht vergessen, sondern mit einem anständigen Trinkgeld bedacht wurde, ist nur billig und bedarf keiner weitern Entschuldigung!!

Bis 1744 wurden für das Abnehmen und Schreiben der Rechnung unbedenklich 12 Gl. bezahlt. Damals aber verfügte der Landvogt v. Diesbach, es dürfen in Zukunft für diesen Zweck nur noch 6 Gulden in Rechnung gebracht werden. Der Prädikant, als gewöhnlicher Verfasser der Kirchenrechnung, möge sich der Kürze befleißen, damit seine Arbeit nicht so viel Zeit und Mühe in Anspruch nehme. Dieser Verfügung wurde aber so wenig nachgelebt, daß bis zum Jahr 1768 für das Abnehmen und Schreiben der Rechnung regelmäßig die gewohnten 12 Gl. bezahlt und obrigkeitlich auch admittiert wurden. Während einigen Jahren wurden nun allerdings die 12 Gl. auf 6 Gl. reduziert; aber bald tauchen die 12 Gl. in den Rechnungen wieder auf, und wissen ihren Platz zu behaupten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, zumal da der Landvogt Mutach 1780 seine förmliche Einwilligung dazu gegeben hatte. — Für das bei der Vorrechnung verabreichte Morgenbrod wurden von 1732—1768 in den meisten Fällen 6 und 8 Gl., in einem Falle 9 Gl. und ein einziges Mal nur 4 Gl. ausgegeben. Die Verfügung des Landvogts v. Diesbach, daß die Herren Geistlichen und Vorgesetzten für ihre Bemühungen in Kirchen- und Schulsachen angemessen zu besolden seien, anstatt sie mit einer Mahlzeit zu regalieren, wurde von 1768 wirklich befolgt, das „Morgenbrod" fällt weg, der Prädikant erhält, wenn im Ganzen 6 Gl. bezahlt werden, 3 Gl., werden aber 8 Gl. bezahlt, 4 Gl., also jeweilen die Hälfte, und in die andere Hälfte hatten sich die Vorgesetzten zu theilen. Im Jahr 1781 nahmen sämmtliche 7 Mitglieder des Chorgerichtes an der Vorrechnung Theil, nachdem ihr Begehren

m Beiziehung als begründet erfunden worden war; Jeder erhielt
l Gl. Entschädigung, dem Prädikanten dagegen wurden 4 Gl. aus-
ezahlt. So blieb es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Der
Prädikant erhielt seine 4 Gl., jedes Mitglied des Chorgerichts seinen
Gulden. Rechnen wir die 12 Gulden, welche dem Prädikanten —
ie Vorgesetzten nahmen daran wahrscheinlich nicht mehr Theil —
ür das Abnehmen und Schreiben der Rechnung bezahlt werden
ußten, mit den 11 Gl zusammen, welche der Prädikant und das
horgericht für die Passation der Kirchenrechnung bezogen, so kostete
ie Vorrechnung im letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts
icht weniger als 23 Gl.

Die „Vorrechnung“ wurde in der Regel im Christmonat vor-
enommen, da der Rechnungsabschluß auf Martini stattzufinden
flegte. Im darauf folgenden Frühling oder Sommer gelangte die
Rechnung zur „Nachrechnung“, zur Passation durch den Land-
ogt auf Schloß Lenzburg. Diese Passationen kosteten das Kirchen-
ut Ammerswyl schweres Geld. Im Jahr 1543 wurden dem
Obervogt, Landschreiber, Landweibel, Rechnungs-Ver-
rdneten, sodann dem Löwenwirth Joachim Schultheß
on Lenzburg 15 ℔ 4 ß bei der Rechnungsablage bezahlt. Die
Rechnung vom Jahr 1544 spezifiziert die daherigen Auslagen und sagt:

„Item an dem tag alß die rechnung ist geschehen, do ist ver-
ertt worden am wirtt 5 Gl. 2 Batzen“;

„Item dem Obervogt, dem Landtschriber vnd dem Landtweibel
2 Batzen“;

„Item denen, so zu der rechnung verordnet warind 16 Batzen“.

Die obrigkeitliche Passation kam also damals auf 15 ℔ und 6 ß
 stehen, und es waren dabei folgende Personen betheiligt:

1) Der Obervogt (Lienhert Brenzigkoffer),
2) Der Landschreiber,
3) Der Landweibel,
4) Die Rechnungs-Verordneten, unter denen sich gewöhniich der
rtspfarrer und einige benachbarte Prädikanten befanden.

Die Emolumente, welche diese Urkundspersonen von der „Nach-
chnung“ bezogen, beliefen sich in den Jahren 1549—1554 auf

4 ℔ und 12—16 ß, in den darauf folgenden Jahren aber schon auf 5—7 ℔ und vom Jahr 1640 an — von 1564—1637 fehlen die Kirchenrechnungen — mußten, wie Prädikant Jakob Hemmann berichtet, von jeder Kirchenrechnung bezahlt werden:

1)	„Einem Jewäsenden Herrn Land Vogt an Pfenningen Ein Duggaten, thut	8 ℔
2)	Einem Herrn Landschryber	4 „
3)	Synem Substituten	1 „
4)	Herrn Grafschafts Undervogt	2 „
5)	Dem Landtweibel	2 „
6)	Dem Ueberrichter	1 „
		18 ℔

Vom Jahr 1648 an wird bei Ablage der Kirchenrechnungen ziemlich oft auch der „Rühter" (Reitknecht) des Landvogts erwähnt und mit einem Trinkgeld von 1—2 ℔ beschenkt, und als im Jahr 1676 der Landvogt die „Nachrechnung" in Seon vornahm, erschien auch der Herr Landschreiber mit einem „Rühter" (Reitknecht), dem der Kirchmeier von Ammerswyl nicht weniger als 2 ℔ zum Geschenk machen durfte.

Die obrigkeitliche Passation der Ammerswyler Kirchenrechnung kostete damals im Ganzen an Emolumenten 36 ℔, der Landvogt erhielt 16 ℔, der Landschreiber 8 ℔, der Landweibel 4 ℔, die beiden Reitknechte jeder 2 ℔, der Diener des Landschreibers (Substitut) 2 ℔ und der Untervogt 2 ℔. Bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts beliefen sich die Emolumente des Landvogts und seiner Angestellten, sowie der Rechnungs-Verordneten der Kirchgemeinden nie höher als auf 36 ℔, im Jahr 1701 dagegen betrugen sie 44 Gulden und 7 Bazen und auf dieser Höhe erhielten sie sich während einer längern Reihe von Jahren, jedoch ohne auf eine bestimmte, sich gleich bleibende Norm zu fußen, während dem sie von 1732—1768 regelmäßig 38 Gulden betrugen. Der Landvogt und seine Angestellten erhielten davon 25 Gl. 7 Bazen und 2 Kreuzer, der Prädikant, der Kirchmeier und die 2—3 Vorgesetzten zusammen 12 Gl. 7 Bazen 2 Kreuzer. Die befolgte Regel, alle zwei Jahre Rechnung abzulegen, erfuhr wiederholte

Ausnahmen, oft wartete man mit der Rechnungsablage nicht nur zwei, sondern 3 Jahre und hielt sich nicht mehr strenge an den 11ten November (Martini), auf den früher die Kirchenrechnungen immer abgeschlossen werden mußten, während dem die ältesten sich vom Andreastag des einen Jahres bis zum Andreastag des andern zu erstrecken pflegten. Kamen mehr als zwei Rechnungen zur obrigkeitlichen Passation, so wurden die Emolumente an den Landvogt und seine Kanzlei, sowie an die Rechnungs-Verordneten „ohne maßgab“ ausbezahlt, und darum beliefen sie sich im Jahr 1771 im Ganzen auf 47 Gl. 3 Bazen und 3 Kreuzer, im Jahr 1785 sogar auf 67 Gl. 2 Bazen 2 Kreuzer, ohne daß dem Landvogt mehr als seine gewohnten 25 Gl. 7 Bazen 2 Kreuzer ausbezahlt worden wären. Die letzten Emolumente für die Passation der Ammerswyler Kirchenrechnung erhielt der Repräsentant der alten Berner Regierung im Aargau mit 25 Gl. 7 Bazen 2 Kreuzer im Jahr 1798, in welchem die Herrschaft der „Gnädigen Herren“ von Bern für immer zu Grabe getragen wurde.

Mit der Bezahlung der, wie wir gesehen haben, sich immer auf eine höhere Summe belaufenden Emolumente hatte der Kirchmeier von Ammerswyl an dem wichtigen Tage der hochobrigkeitlichen Genehmigung seiner Jahresrechnung seine Pflicht und Schuldigkeit noch lange nicht gethan; auf die mühsame Arbeit des Nachrechnens und „Calculierens“ folgte eine fröhliche Mahlzeit, an welcher mit den Rechnungs-Verordneten wohl auch der Landvogt Theil zu nehmen pflegte. Fand die Passation auf Schloß Lenzburg statt, was in den meisten Fällen geschah, so nahm man das sogenannte „Abendbrod“ im „Löwen“ zu Lenzburg ein, wo während einer langen Reihe von Jahren Joachim Schultheß die willkommenen Gäste bediente und bewirthete, verlegte aber der „Ehrenfeste und Großgünstige“ Herr Landvogt seine Residenz zur Verrichtung von Amtsgeschäften hie und da nach Seon, so wurde dort nach des Tages Last und Hitze tüchtig gegessen und getrunken, und kam er sogar nach Ammerswyl mit seiner Kanzlei und übrigen Bedienung, um die Ausgaben und Einnahmen des dasigen Kirchengutes gegen einander zu halten und den Aktiv- oder Passivsaldo des Kirchmeiers

festzustellen, so verwandelte sich das Pfarrhaus in ein förmliches Wirthshaus und die Frau Prädikantin wurde mit ihrer Kochkunst jedenfalls auf eine schwere Probe gestellt. Aus den Rechnungen zu schließen, welche der Kirchmeier nach jeder Rechnungsablage bezahlen mußte, mag es bei diesen Anlässen oft bunt zugegangen sein. Bedenkt man, welchen großen Werth das Geld im Jahr 1543 hatte, so sind die 10 ℔, welche „vff der rechnung verzertt" wurden, gewiß eine bedeutende Summe zu nennen, und man darf sich bei den geringen Einkünften, welche das Kirchengut Ammerswyl damals hatte, nicht darüber verwundern, wenn — wie Prädikant Jakob Appenzeller schreibt — „der Kilchmeier die Kilchen gänzlich vernuzte". — Im Jahr 1544 verausgabte er wieder 10 ℔ 2 Batzen für die Zehrung, 1549 kostete das Abendbrod 8 ℔ 2 Bazen, dann stiegen die Auslagen wieder auf 9 ℔, (1556) 12 ℔ 5 ß 4 pf., 1554 erreichten sie bereits eine Höhe von 18 ℔ 16 ß, 1561 betrugen sie 22 ℔ 3 Bazen, 1564 sogar 29 ℔, so daß sich der damalige Prädikant, Helias Möriker, nicht enthalten kann, seinen Unwillen darüber auszudrücken und in der betreffenden Kirchenrechnung mit rother Tinte die Bemerkung hinzufügt „ist grob genug!" Was würde dieser Prädikant, welcher eine Total-Ausgabe von 35 ℔ für die Kirchenrechnung pro 1564 für übertrieben und grob erklärte, dazu gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Jahr 1588 sogar 25 Gulden oder 50 ℔ für diesen Zweck verausgabt wurden! Der damalige Prädikant, Samuel Rummel, schreibt: „Den 16. tag Jenner Im 1589 Jar hand die nachgenampten Vogt Oswald, Werner Marti der Kilchmeyer, Samuel Rummel, der predicant, Gladi Mantel, Uli boshartt, Sampt anderen mit dem Wirtt zu Ottmassingen gerächnett, was da verzert worden, vnd die löu. M. G. landtvogt, landtschriber, vnd Vogt, landtweybel, rytknächt vnd die vorräch- vnd nachrächnung, bracht alles 25 guldi", und findet sich nicht veranlaßt, diese Notiz mit einer Bemerkung des priesterlichen Tadels und Unwillens zu begleiten. Die Ausgabe war freilich groß genug im Verhältniß zu den damaligen Einkünften des Kirchengutes. Aus den Rechnungen, die in den Jahren von 1627—1676 gestellt wurden, zu schließen, beliefen sich die Auslagen für die

Mahlzeit bei Ablage der Kirchenrechnungen vor dem Landvogt von 4 ℔ bis auf 25 ℔. Ob viele oder wenige Personen der Passation beiwohnten, macht natürlich einen großen Unterschied, und je nach der Qualität der theilnehmenden Rechnungs-Verordneten bewegte sich die Zeche in bescheidenen Schranken, oder überschritt sie das Maaß der Bescheidenheit und Mäßigkeit. Im Jahr 1676 wurde die Kirchenrechnung in Seon gehalten. Die Mahlzeit kostete nicht weniger als 35 ℔; außerdem wurden 4 ℔ in die „Kuchi" gegeben, und den Mägden noch extra 8 ß ausgetheilt. Anno 1680 kostete die Mahlzeit wiederum 35 ℔ und zwei Jahre später, als man wiederum in Seon zusammenkam, wurden sogar 41 ℔ 5 ß dafür verausgabt. — Von 42 ℔ 7 Bazen und 4 Kreuzer, welche im Jahr 1679 bei der Nachrechnung verbraucht wurden, fiel in den nachfolgenden Jahren die daherige Ausgabe auf 17 Gl. 9 Batzen bis auf 4 Gl. 10 Bazen herab. Die Rechnung von 1761/1762 bringt zum letzten Mal einen Betrag von 7 Gulden für ein „Abend-essen" bei der obrigkeitlichen „Nachrechnung" in's Ausgeben. Vom Jahr 1742 an ist vom „Abendbrod" nicht mehr die Rede; an seine Stelle ist ein „Morgenessen", wahrscheinlich ein sogenanntes „z'Nüni" getreten, das auf 7—10 Gulden zu stehen kam, und ohne Zweifel im Pfarrhaus zu Ammerswyl eingenommen wurde, bevor man sich auf das Schloß Lenzburg zum Landvogt begab, um der Passation der Rechnung beizuwohnen. Vom Jahr 1762 an wird für diesen Zweck nichts mehr verausgabt. Der damalige Landvogt von Diesbach befahl, wie schon bemerkt, daß die Herren Geistlichen und Vorgesetzten für ihre Bemühungen im Kirchen- und Schulwesen angemessen zu entschädigen seien, und daß die bei verschiedenen Anlässen auf Kosten des Kirchengutes stattgefundenen Mahlzeiten in Zukunft unterbleiben sollen. Dieser obrigkeitlichen Verfügung wurde in Ammerswyl wirklich nachgelebt; unter den Rechnungsverordneten finden wir in dieser Zeit nur noch den Ortspfarrer, oder seinen Vicar, den Kirchmeier und 3 Vorgesetzte. Der Pfarrer erhielt ein Taggeld von 2 Gl. 5 Bazen, die Uebrigen 25 Bazen ein Jeder. — So blieb es bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, Pfarrer und Vorgesetzte bezogen für die vom 11ten Wintermonat 1797 bis

den 18ten Jenner 1800 gehende, von Herrn Decan Hünerwadel verfaßte Kirchenrechnung 14 Gulden, für die vom 18ten Jenner 1800 bis den 19ten Dezember 1801 sich erstreckende und vom gleichen Verfasser herrührende, im Ganzen 43 Gl. 4 Bazen kostende, dagegen 11 Gl. 5 Bazen. Von obrigkeitlichen Emolumenten ist in diesen beiden letzten Rechnungen keine Rede mehr. Der Landvogt mit dem Landschreiber, Landweibel und Reitknecht sind des Gänzlichen verschwunden. Vor- und Nachrechnung fallen in einen und denselben Akt zusammen. Die Passation wird den 23ten Dezember 1801 der Rechnung des Kirchmeiers Hartmann Marti von Othmarsingen unbedenklich ertheilt von Dekan Hünerwadel, Joh. Friedrich, Präsident, Joh. Urech, Municipal, und Jakob Ammweg, Municipal. Der Mangel der Passation und Genehmigung durch den Gnädigen Herrn Landvogt auf Schloß Lenzburg schadet ihrer Glaubwürdigkeit nicht das Mindeste; sie ist dennoch eine getreue Verwaltung und darf auf den Charakter einer öffentlichen Urkunde Anspruch machen.

Ganz unabhängig von den eigentlichen, jährlich wiederkehrenden Verwaltungskosten des Kirchengutes sind die wiederholt erscheinenden Auslagen für Aufnahme und Bereinigung der Urbarien. So wurden dem Prädikanten Samuel Rummel 1598 13 ₰ 10 ß 5 Haller bezahlt „wegen müe (Mühe) vnd arbeytt von wegen des vfgenommenen vrbar". Im Jahr 1620 hat der „Bescheidne Hanns Gering deß Wyrts zu Ottmenßingen, Kirchmeier von Ammerswyl, Zeherung, so von bereinung deß Urbars auffgangen, angerechnet 100 ₰". — 1639 giengen 18 ₰ 18 ß 8 pf. darauff, „da man der Kilchen gewahrsamme inventiert".

„Den 20. und 26. Dezember 1692 und den 20. und 23. Jenner 1693 ist der Kilchmeyer vß befelch des Landvogts Steiger nach Bremgarten, Villmergen und Tottiken gesandt worden, vmb mit dem Herr Landtvogt, Landtschryber der freien Ambteren zu reden wegen der Bereinigung des Bodenzinß-Urbars der Kirchen zu Ammerswyl, außgeben für permission-Zedul, tagkösten vnd Zehrung 22 ₰ 18 ß".

„Den 22. April 1693 ist der Bodenzins-Urbar zu Dottiken aufgenommen worden, dabei in Hendschiken verzehrt 20 ℔ 10 ß 8 pf."

„Den 6. November 1693 machte die Kirche dem H. G. Landvogt Steiger einen Pokal zum Geschenk für seine vielfältige Mühewaltung in Erhaltung und Aufnehmung des Pfrund-Urbars."

„Der Bächer, so dem G. H. Landvogt Steiger wegen vielfaltiger Mühewaltung die Uffnam deß newen Urbars betreffend, verehrt worden, kostet . . . 34 Gl.
die Umbkösten . . . . 10½ „
Zusammen 44½ Gl.

Daran giebt die Gemeinde Ammerswyl	10	Gl.
die Gemeinde Othmansingen	7	„
„ „ Dintiken	4	„
„ Kirche Ammerswyl	23½	„
	44½	„

An dieses Geschenk gab die Kirche Ammerswyl deßhalb nur einen Beitrag, weil die stattgefundene Aufnahme und Vereinigung nicht das Kirchengut, sondern das Pfrundeinkommen betraf, das dem Prädikanten von Ammerswyl aus den 3 Gemeinden Ammerswyl, Othmarsingen und Dottiken zufloß. Warum aber auch Dintiken in Mitleidenschaft gezogen worden, das doch an das Pfrundeinkommen von Ammerswyl nichts beizutragen hatte, sondern nach Villmergen und Muri zehnt- und bodenzinspflichtig war, läßt sich nicht Anders erklären, als daß man diesen Bestandtheil der neuen Kirchgemeinde Ammerswyl an der großen Ehre einer Beschenkung des gnädigen Herrn Obervogt ebenfalls wollte Theil nehmen lassen.

„Im Jahr 1696 dem Hrn. Landschreiber zu Lenzburg und Hrn. Seckelmeister zu Bern von den zweyen Pfrund-Urbariis zu schreiben bezahlt 98 ℔ 18 ß 4 pf."

„Item wegen der Auffnam des Bodenzinß-Urbars der Kilchen zu vnderschiedenlichen mahlen nach Villmergen gangen vnd dessentwegen mit dem Hrn. Landvogt der freyen Embteren geredt; item an Hrn. Cantzlei-Verwalter zu Brembgarten geredt vnd mühe 11 ℔ 14 ß 8 pf."

„1700 den Kirchenbodenzins-Urbar auß der Cantzley zu Brem-

garten außher zu lößen, die Kosten denselben aufzunehmen, sammt den Zehrungen zu Dottikon, Hägglingen und Hendschiken, Item für die versaumbte Zeit vnd Mühewaltung deren, So darmit vmbgangen, bezahlt 149 Gl. 14 Bz. 2 Krz."

Eine enorme Ausgabe, wenn man bedenkt, daß das Bodenzins-Kapital im Jahr 1777 auf 2726 Gl. 12 Bz. 2 Krz. festgestellt wurde und 77 Jahre früher, da die Fruchtpreise niedriger standen und das Geld einen größern Werth hatte, jedenfalls bedeutend geringer angeschlagen werden mußte.

So oft ein neuer Prädikant aufzog, und ihm die zur Kirche gehörenden Akten übergeben wurden, oder wenn die sogenannte „Kirchenlad" geöffnet werden mußte, um Zinsschriften hinein zu thun, oder heraus zu nehmen, wurde auf Kosten des Kirchengutes ein Trunk genommen, oder den Betheiligten eine Entschädigung für ihre „gehabte Mühe" ausbezahlt.

Im Jahr 1710 wurden bei der Präsentation des Prädikanten Jakob Stälin und hernach den 3. Dezember bei der Revision der Kirchenlad und Uebergebung des Zinsrodels an den neuen Kilchmeyer, Hartmann Meyer von Dintiken, zusammen verbraucht 57 Gl."

„Den 17. November 1710 ist by revision derjenigen Aeckeren, so hinter Händschiken und Dottiken der Pfrund zeendpflichtig, verbraucht worden 1 Gl. 5 Bz."

„Als man (1718) zu underschiblichen mahlen wegen unrichtigen Zinßleuten und etlichen streitigkeiten das kirchengut betreffend im schloß zu thun hatte, ist von den fürgesetzten im Wirtshaus verbraucht worden 22 Gl. 9 Bz."

„Als (1718) die Vorgesetzten zu 3 underschidlichen mahlen wegen der unrichtigen Zinßleuthe zu Dintiken im Pfrundhauß zu thun hatten, ist alle 3 mahl verbraucht 3 Gl. 6 Bz. 2 Krz."

„Dem Schloß-Secretario Öhrli wurden 1739 für Vereinigungskosten 7 Gl. bezahlt".

„Wegen gleicher Vereinigung ist auf eine Mahlzeit verwendet worden, deren der Pfarrherr von Ammerswyl, Gerichtsvogt von Othmarsingen, Landschreibers von Bremgarten Bediente, die Vor-

gesetzten von Dottiken und Hägglingen, und beide Kirchmeyer beigewohnt, 20 Gl. 2 Krz."

Größere Auslagen für Bereinigung der Urbarien finden sich in den spätern Kirchenrechnungen zwar nicht mehr vor, doch hatte man „wegen unrichtigen Kapitalien" oft miteinander zu reden, oder zum Landvogt auf das Schloß Lenzburg zu gehen, und ihm Dieses und Jenes in Angelegenheiten der Verwaltung mitzutheilen. Die damit verbundene Mühe durfte nicht unbelohnt bleiben, und die Erträgnisse des Kirchengutes schienen den Herrn Vorgesetzten groß genug zu sein, um sich für jedes gesprochene Wort und jeden gethanen Schritt belohnen und entschädigen zu lassen.

Bemerkenswerth ist, daß nicht nur die Kosten der Bereinigung des Kirchenurbars, sondern theilweise auch des Pfrundurbars aus dem Kirchengut bestritten wurden; billigermaßen hätte die Kirche dafür nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, sondern es wäre ganz allein am jeweiligen Pfrundinhaber gewesen, dafür zu sorgen, daß seine Einkünfte urkundlich sicher gestellt und durch Bereinigung des Pfrund-Urbars geregelt werden. Aber wo hätten in der damaligen Zeit die Vorgesetzten den Muth hergenommen, um gegenüber dem Landvogt und Prädikanten die Interessen des Kirchengutes zu wahren?

Zu den Kosten der Verwaltung des Kirchengutes kommt endlich auch die Besoldung des Kirchmeiers. Von 1543—1556 betrug sie 8 ℔; 1603 10 ℔; 1618 20 ℔. Den 23. Juni 1629 wurde sie auf 16 ℔ Geld und 1 Mütt Kernen festgesetzt. So blieb es bis 1678, in welchem Jahr dem Kirchmeier zu der gewöhnlichen Besoldung noch eine Gratifikation von 21 ℔ 2 ß 7 pf. zuerkannt wurde. Diese „Gratifikationen" oder „Diskretionen" erscheinen von nun an beinahe in jeder Kirchenrechnung und werden gewöhnlich mit dem großen, vom Kirchmeier an den Tag gelegten Fleiß während der Verwaltungsperiode gerechtfertigt. Im Jahr 1680 betrug die Gratifikation 48 ℔, 1682 sogar 80 ℔ 8 ß, 1684 noch mehr, nämlich 84 ℔ 14 ß 10 pf. 1686 stieg sie sogar auf 100 ℔. In den darauf folgenden Jahren war man weniger freigebig gegen den Kirchmeier; bei mehr als einer Rechnungs-Ablage erkannte der

Landvogt gar keine „Recompens", der Kirchmeier mußte sich mit seiner fixen Besoldung begnügen. Von 1687—1708 fiel die „Diskretion", wenn sie vom Landvogt bewilligt wurde, nicht besonders glänzend aus; 1708 jedoch scheint er in guter Laune gewesen zu sein, denn der Kirchmeier erhielt als Anerkennung seines Fleißes eine Belohnung von 34 Gl. 6 Bz. Bis 1747 wurden dem Kirchmeier nebst seiner fixen Besoldung (16 ℔ Geld und 1 Mütt Kernen) regelmäßig bei der alle 2 Jahre stattfindenden Rechnungsablage auf dem Schloß Lenzburg Gratifikationen zuerkannt, die durchschnittlich zwischen 30—40 Gl. betrugen; damals wurde die fixe Besoldung auf 25 Gl. und 1 Mütt Kernen festgesetzt und zwar, wie in der betreffenden Kirchenrechnung ausdrücklich bemerkt wird, „zu Vermeidung sonst üblicher Gratifikation". — Trotzdem wird schon im Jahr 1757 dem Kirchmeier eine Gratifikation von 10 Gl. zu der ordentlichen Besoldung von 25 Gl. gegeben und es wiederholen sich diese Besoldungszulagen auch in den folgenden Jahren ziemlich häufig. Bei der im Jahr 1775 stattgefundenen Rechnungsablage wurde dem Kirchmeier für seine vieljährige treue Verwaltung des Kirchengutes als Zeichen der Anerkennung vom Landvogt eine Gratifikation von 3 neuen Dublonen zugesprochen. Von 1776—1779 wurde diese neue Dublone zwei Mal bewilligt und zwar „zu besserer Aufmunterung, die Zinsen fleißig einzutreiben". Für die beiden Jahre 1784—1785 wurde eine Gratifikation von 8 Gl. 5 Bz. gesprochen, für die Rechnungsperiode von 1803—1807 erhielt der Kirchmeier eine außerordentliche Entschädigung von 25 Gl. Von 1807 an datiert der gegenwärtig noch bestehende Besoldungs-Modus des Kirchenguts-Verwalters, sowie auch der andern Gemeindegutsverwalter, nach welchem 5 Prozente von den Einnahmen dem Verwalter als Entschädigung für seinen Mühewalt zufallen.

Wir wollen den Abschnitt über die Verwaltung des Kirchengutes Ammerswyl nicht abschließen, ohne das Verhältniß darzustellen, in welchem die Gesammteinnahmen des Kirchengutes zu den damit verbundenen Verwaltungs- und Rechnungsemolumenten von Zeit zu Zeit standen. Im Jahr 1543, wo die Einnahmen sich auf 111 ℔

10 ß beliefen, betrugen die Verwaltungs- und Rechnungskosten 24 ℔ 7 ß 8 pf., also beinahe den fünften Theil, oder 20 % der eingegangenen Boden- und Pfennigzinse. Bei gleich großen Einnahmen — nämlich 111 ℔ 10 ß — beliefen sich 1554 die Verwaltungs- und Rechnungskosten auf 31 ℔ 12 ß und betrugen somit mehr als 25 % des gesammten Einkommens. Anno 1561 wurden an Verwaltungs- und Rechnungskosten 37 ℔ 3 Bz. und 3 Jahre später sogar 43 ℔ 18 ß 8 pf. verausgabt, währenddem die Einnahmen des Kirchengutes sich ungefähr gleich geblieben sind. Die Rechnungen, welche vom Jahr 1625 an gestellt wurden, stellen das Verhältniß zwischen den Einnahmen des Kirchengutes und den Ausgaben für seine Verwaltung bedeutend günstiger dar als früher. Die Einnahmen betrugen damals bereits 846 ℔ 10 ß 2 pf., die Verwaltungs- und Rechnungskosten dagegen nur 34 ℔, also nicht vielmehr als 4 % des Gesammt-Einkommens an unablösigen Bodenzinsen und ablösigen Pfennigzinsen. Anno 1650 kostete die Verwaltung und Rechnung 62 ℔ 4 ß 6 pf. und 1 Mütt Kernen, währenddem die Rechnung ein reines Einkommen von 851 ℔ 3 ß 5 pf. an Pfennigen (an Früchten 20 Mütt Kernen, 2 Mütt 1 Vtl. Roggen, 1 Mütt Haver und 5 Vtl. Nuß) verzeigt. Demnach betragen die Verwaltungs- und Rechnungskosten ungefähr 8 % des Baar-Einkommens. Im Jahr 1676 warfen die Kapitalien des Kirchengutes an Zinsen 1308 ℔ 18 ß ab, (das Einkommen an Getreide war unverändert geblieben) die Verwaltungs- und Rechnungskosten beliefen sich (nebst 1 Mütt Kernen) auf 99 ℔ 8 ß und betragen also etwas mehr als 8 % des Baar-Einkommens. Bei ungefähr gleich großen Einnahmen betrugen sie für die beiden Jahre 1681—1682 (nebst 2 Mütt Kernen) 192 ℔ 8 ß, weil dem Kirchmeier zu seiner ordentlichen Besoldung von 16 ℔ und 1 Mütt Kernen jährlich, noch eine besondere Gratifikation von 80 ℔ 8 ß bewilligt worden war. Auf ein Jahr berechnet, nahmen also die Verwaltungs- und Rechnungskosten ungefähr 8 % des Gesammt-Ertrages an Pfennigen weg. Bis zum Jahr 1807 bewegen sich die Kosten der Verwaltung des Kirchengutes um diese 8 % der Einnahmen, bald stehen sie etwas tiefer, bald etwas höher, je nachdem

die Gratifikation für den Kirchmeier, die jeweilen vom Landvogt bestimmt wurde, reichlicher oder spärlicher ausfiel. Im Jahr 1747 wurde zwar die Besoldung des Kirchmeiers auf 25 Gulden und 1 Mütt Kernen festgesetzt, aber es unterblieben von nun an die seit Langem üblich gewesenen Gratifikationen dennoch nicht, wie oben bemerkt worden, so daß die Verwaltungskosten noch immer in keinem konstanten Verhältnisse zum Kirchengute sich befanden, sondern zum Theil von der Gunst oder Ungunst des Landvogtes gegen den Kirchmeier abhiengen. Mit den 5 % von den Einnahmen ist der Kirchmeier gegenwärtig besser besoldet als in früherer Zeit, aber das Kirchengut befindet sich bei dieser Einrichtung auch bedeutend besser, da mit ihrer Durchführung die vielen Emolumente und Schmausereien weggefallen sind, die aus seinen Erträgnissen bezahlt werden mußten.

Das Verwaltungswesen unter der alten Berner Regierung hatte seine großen Schattenseiten. Von oben bis unten machte sich ein Ausbeutungssystem geltend, welches unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum mehr gedenkbar wäre. Zwar finden wir in der Kirchengutsverwaltung der alten Zeit die Verwaltung des Schul-, Armen- und sogar des Polizeiwesens vereinigt, die Kirche war das Centrum, in welchem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenliefen, und währenddem im alten Kanton Bern eine einzige Rechnung, die Kirchenrechnung genügte, die von 1678 an in Ammerswyl nur alle zwei Jahre abgelegt werden mußte, und gegen das Ende des 18., sowie im Anfang des 19. Jahrhunderts oft sogar den Zeitraum von 3—4 Jahren umfaßte, müssen jetzt für das Schul-, Armen- und Polizeiwesen ꝛc. jährliche Rechnungen gestellt und eigene Verwalter besoldet werden, und man könnte sich fragen, ob die in Folge der Aufhebung der Centralisation der Gemeindeverwaltungen entstandene Vermehrung der Verwaltungskosten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gelegen sei? So lange das Schul-, Armen- und Polizeiwesen nur ein Zweig des Kirchenwesens war, und es vermöge seiner Organisation auch sein konnte, war eine gemeinsame Verwaltung gerechtfertigt und ausreichend. Sobald aber sich sowohl das Schul- als das Armenwesen selbstständig

konstituirte und aus dem Kirchengute mit eigenen Hülfsmitteln ausgestattet wurde, war eine besondere Verwaltung zum Bedürfniß geworden. Mit der ökonomischen Selbstständigkeit war die einzelne, zum Kirchsprengel gehörende Gemeinde auch in politischer und administrativer Beziehung von der Kirche unabhängig geworden und der Keim zu ihrer innern Entwicklung gelegt. So wenig eine Mutter es bedauert, wenn ihre Tochter selbstständig geworden ist, und einen eigenen Hausstand gegründet hat, so wenig bedauert die evang.-reformierte Kirche, daß die einst mit ihr verbundenen Gebiete der Schule, der Armenfürsorge und des Polizeiwesens von ihr sich abgelöst haben, und zu selbstständigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung erhoben worden sind. Die Erziehung der Jugend und die Armenfürsorge berühren die Pflege des sittlichen und religiösen Volkslebens so nahe, daß die Mitwirkung der Kirche im Schul- und Armenwesen ihr selber nicht nur sehr erwünscht sein, sondern auch vom Staate, der die Volksbildung und die Armenfürsorge ausschließlich zu seiner Sache gemacht hat, gerne gesehen und günstig aufgenommen werden muß. Die formelle Trennung von Staat und Kirche wird faktisch diejenigen Gebiete nicht zu scheiden vermögen, die naturgemäß zusammengehören und ohne wesentlichen Schaden zu nehmen, ja selbst die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden, nicht gewaltsam von einander gerissen werden dürfen. „Grau ist jede Theorie, grün ist nur des Lebens goldner Baum". So ist auch die Theorie von der Trennung der Kirche vom Staate „grau", die Anschauung unseres aargauischen reformierten Volkes ist ihr durchaus ungünstig, die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Lebens seit der Reformation des 16. Jahrhunderts weist Kirche und Staat auf einander an und zu einer Trennung, zu einer gewaltsamen Auflösung des bisherigen Verhältnisses ist weder auf Seite der Kirche, noch auf Seite des Staates ein zwingender Grund vorhanden. Das Experiment, das man beabsichtigt, ist gefährlich und wird dem Staate, der es riskieren will, mit der Zeit, selbst die tiefsten Wunden schlagen.

Nachdem wir im Vorhergehenden eine geschichtliche Darstellung der Verwaltung des Kirchengutes Ammerswyl vom Jahr 1543—1808

gegeben haben, wollen wir im Nachfolgenden versuchen, auf Grundlage der vorhandenen Kirchenrechnungen und obrigkeitlichen Passationsbescheide die Auslagen des Kirchengutes für das Kirchenwesen systematisch zusammen zu stellen, um auf diese Weise ein Bild von den Veränderungen und Wandelungen zu erhalten, die auf dem kirchlichen Gebiete im Laufe der Zeit vor sich gegangen sind.

Unter den mit dem Kirchendienst betrauten Personen finden wir neben dem Prädikanten, der vom „Jahrzeitbuch“, beziehungsweise aus dem Kirchengute jeweilen auf Martini 3 Mütt 1 Vtl. Kernen, zuerst 4 ℔ und dann 5 ℔ Geld bezog, zunächst den Siegrist oder auch die Siegristen, da der Dienst des Siegristen in Ammerswyl lange Zeit unter drei verschiedenen Personen vertheilt war, und auch die Filial-Kirche zu Othmarsingen eines Siegristen bedurfte, dessen Besoldung dem Kirchengut Ammerswyl oblag.

In dem mehrerwähnten Zinsrodel der Sankt Marien-Kapelle zu Othmarsingen vom Jahr 1504 wird des Sigristen ausdrücklich gedacht und der „lon“ angegeben, der ihm für seine Funktionen zukam. „Von vnser frowu mättli“ bezog er 4 Vtl. Kernen, von 2 Aeckern 2 Vtl. Roggen und von Rudolf Huber 2 Vtl. Kernen. Demnach bestand seine Besoldung in 6 Vtl. Kernen und 2 Vtl. Roggen.

Im Jahr 1637 betrug der Jahrlohn des Siegristen von Othmarsingen 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen und 12 ℔ Geld und dieser Jahrlohn ist ihm geblieben bis 1653. In der Rechnung von 1661 bis 1662 — die Rechnungen von 1653—1661 sind nicht mehr vorhanden — kommt der Siegrist von Othmarsingen nicht mehr vor, und seine früher bezogene Besoldung erscheint nicht mehr unter den regelmäßigen Ausgaben des Kirchmeiers. Dieser Dienst scheint entweder aufgehoben oder aber auf eine Weise entschädigt worden zu sein, die von der ordentlichen Verwaltung des Kirchengutes ganz unabhängig gewesen sein muß.

In den ältesten Pfrund-Rödeln und Kirchenrechnungen ist immer nur von einem Siegrist in Ammerswyl die Rede. Er hatte eine Amtswohnung, das Siegristenhus sammt einer Hofstatt, deren Unterhaltung dem Kirchengut Ammerswyl auffiel. Daraus

erklärt sich auch der Umstand, daß der Siegrist nicht Bürger von Ammerswyl sein, oder daselbst Haus und Hof besitzen mußte; die Kirche sorgte für seine Wohnung und stellte ihm wohl auch von den ältesten Zeiten an das nöthige Pflanzland — eine Hofstatt — zur Verfügung. — Es war eine eigentliche Siegristenpfründe vorhanden, und diese konnte sowohl einem Bürger von Othmarsingen und Dintiken als einem Bürger oder Einwohner von Ammerswyl verliehen werden.

Im Jahr 1550 wurden „vmb ein ofen ysen inn deß Siegristen Hus" 15 Bazen ausgegeben, „eines vndergangs halb von wägenn deß Siegristen gutt dem wirt zu Ottmissingen 7 Bazen gegeben (für Zehrung) und 7 Dopler verbraucht, do man deß siegristen Huß vnd gut bschouet hat".

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war Peter Tanner Siegrist in Ammerswyl. Dieser begehrte 1566 von den Kirchgenossen, „diewill er Siegrest gsin vnd deß Siegristen Huß buwlos gsin, habe er selbiges gebuwen vnd sich in die 20 Gulden oder meer in Schulden gwettet, derhalben sin beger, ime 20 Gl. ze lichen von der kilchen vmb den Zinß, haben im myn Herr Landtvogt vnd die kilchgenossen vff Ein zytt 10 Gl. geschenkt, die andern 10 Gl. solle er versichern vnd jerlichen der kilchen verzinsen".

Anno 1589 schrieb Prädikant Samuel Rummel Folgendes in seinen Pfrundrodel:

„Das Weyermättli, was diset dem Graben ist, han ich dem Siegristen müssen gän zur Hushofstatt. Dargägen hat jez ein Prädikant die alte Siegristhushofstatt. Das Weyermättli änen dem Graben bis an deß Siegristen Hus zuchen, blipt auch einem Prädikanten".

Im gleichen Jahr gab man dem Landtweybel „ein Guldi von wägen deß brieffs, so er gan bern treitt hat von des Siegristen Hus"; dem Herr Landvogt rytlon, da er das Siegristhus gschouewet 1 Guldi, dem Undervogt 1 ℔, dem Landtweybel 4 Bazen."

„Ein Guldi vßgän von wägen deß Siegristen Hus, dem Zimmermann hat er (der Kirchmeier) gän 6 Guldi."

1637 wurden 6 ℔ 8 ß 6 pf. verausgabt, deß Siegristen Hus

zu verbessern, 1639 1 ℔ 12 ß ausgegeben, „beid öfen in deß Siegristen hus zu verbesseren"; 1640 kostete die Reparatur der Bedachung 2 ℔ 8 ß 4 pf. und 1642 2 ℔. Dieß ist die letzte Ausgabe des Kirchengutes für die Unterhaltung des „Siegristenhuses", welche in den Kirchenrechnungen von Ammerswyl erscheint; von 1642 an wird dieses Gegenstandes mit keinem Worte mehr Erwähnung gethan, woraus hervorgeht, daß man die Amtswohnung für den Siegristen eingehen ließ, es ihm überlassend, sich einzulogieren, wo und wie es ihm gefallen mochte.

Das Siegristenhus sammt Hofstatt, dessen Bewohnung und Benutzung ihm unentgeldlich überlassen wurde, war aber nicht die ganze Besoldung des Siegristen von Ammerswyl. Wenigstens vom Jahr 1591 an wurde er für seine Verrichtungen noch besonders honoriert. Den 24. Hornung des genannten Jahres fand eine Fertigung statt. Derselben wohnten bei der Landschreiber Ulrich Zeender, Oswald Hilfiker, Untervogt in Othmarsingen, Vorsteher des Fertiggerichtes in Othmarsingen. — Als Verkäufer erschienen: Witwe Barbara Gehrig, geb. Meyer, verbeiständet durch Werna Marti von Othmarsingen;

Gladi Mantel von Ammerswyl, als Vormund der 3 hinterlassenen Kinder des Kleinhans Gehrig und seiner Ehefrau Barbara Gehrig;

Hans Meyer, Bruder der Witwe Gehrig, geb. Meyer.

Als Käufer erschien:

Der wohlgeachte Meister Niklaus Hettlinger von Othmarsingen, Kirchmeier von Ammerswyl.

Verkauftes: Vier Mannwerk Matten in einer Hegi und 20½ Mannwerk Ackerland, in 3 verschiedenen Zelgen gelegen, worunter auch eine Jucharte im Gännßbüchel (Geißbühl).

Beschwerden:

Bodenzinse:	3½	Vtl.	Kernen,
	7	„	Roggen,
	5	„	Haver,
Kaufschilling:	510 Gl.		

Diese $24\frac{1}{2}$ Jucharten Land wurden von der Kirchgemeinde dem Siegrist von Ammerswyl zur unentgeldlichen Benutzung förmlich übergeben; der noch vorhandene Fertigbrief spricht die Uebergabe an den Siegrist mit folgenden Worten aus:

„Unnd alls diser Kouff Jnn gstaltenn obstadt nach gepürlicher Ordnung geverttiget, vnnd allso zu gemelter Kilchenn frommen erkoufft wordenn, zu des Sigristenn, so je zu zyttenn zu Ammerschwill sin wirtt, annderm Kilchen Gutt, so ein Sigrist bißhar vonn bißers sines Dienust wegenn gehört, vbergeben vnnd zugeeignet, damitt er sich bester das möge vßbringen vnnd inn sinem Diennst erhaltenn, doch mit dennen Gedingenn, das ein Sigrist disere obermelte Gütter Jnn gutem Buw vnnd Eeeren, wie sich zimpt vnnd zu buwen gepürt, soll versechen, vnnd den Kilchgenossenn ann Endtgeldtnus denn obgemeldten Bodenzinnß, so vff dennen Güttteren verwydmet, järlich abzeuertigen, Demnach soll auch ein Sigrist verbundenn sinn, alle vnnd jedes Jars innsonders vff Sankt Martins Tag vonn diserren Gütteren zu hannden offtgemeldter Kilchenn vnnd selbiger Kilchgenoßen vßzerichten syben Mütt Kernen vnnd dry Mütt Roggen, gutter, suberer Wärschafft vnnd Lenntzburger Mäßes, vnnd was dann witter darüber erbuwen mag werdenn, soll dem Sigristen zudienen; es soll auch ein Sigrist, so je die Gütter buwen wirtt, nit gwalt hann, selbige einicherley gestalltenn zeuerwenden, noch ze versetzen ane wüßenn vnnd Willen offtgemeldter Kilchgenossen".

Demnach hatte ein jeweiliger Siegrist auf diesen $24\frac{1}{2}$ Jucharten Land jährlich zu entrichten: 7 Mütt $3\frac{1}{2}$ Vtl. Kernen,
4 „ 3 „ Roggen,
1 „ 1 „ Haver.

Aus diesem Fertigbrief geht die Thatsache hervor, daß schon vor dem Jahr 1591 der Siegrist von Ammerswyl außer seiner Amtswohnung mit der dabei liegenden Hofstatt sogen. „Siegristengüter" zu benützen hatte, und seine Besoldung auf dieselbe Weise erhielt, in welcher sie ihm gegenwärtig noch ausgerichtet wird. Seine Nutznießung wurde durch den Ankauf des von Kleinhans Gehrig hinterlassenen Hofes bedeutend vermehrt; aber schon im Jahr

1602 wurde dieses Land wieder verkauft, sei es, daß der Siegrist dabei seine Rechnung nicht fand, oder daß die Kirchgemeinde eine fixe Besoldung vor einer bloßen Nutznießung, die je nach der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der verschiedenen Jahrgänge in ihrem Werthe bald höher, bald niedriger angeschlagen werden mußte, den Vorzug gab. Es wurden daraus 1200 ℔ erlöst, die in 3 Terminen zu bezahlen waren. Die letzte Zahlung mit 400 ℔ wurde auf Martini 1607 erlegt.

„Den 5ten Tag November 1599 ist vf den anzug, so durch den Herrn Predigcanten des Zwicckers, des Sigristen halben wegen siner blonung (Belohnung) anzogen wordten, Jme anstatt der ackeren, so hievor ein sigerist zu Nutzen kam, vf dißmals, Jaa solang es einem Herrn Landtvogt vnd gemeinen Kilchgenossen gfaldt, zu geben verordnet worden, so Jme ein jeder Kilchmeyer zu Amerschwyll nun fürohin vßrichten vnd geben soll, Namlich zu jeder Frouwfasten an Gelt 2 ℔, an Kernen 1 Vtl., an Roggen 1 Vtl.“

Demnach betrug die fixe Besoldung des Siegristen von Ammerswyl von 1599 an 8 ℔ an Geld, 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen. Daß er daneben freie Wohnung mit einer Hofstatt und einige Jucharten Land zur unentgeldlichen Benutzung besaß, steht außer Zweifel.

In der Kirchenrechnung, die das Einnehmen und Ausgeben des Kirchmeiers von Martini 1637—1638 angiebt, ist bereits von 3 Siegristen die Rede. Einer davon ist der Siegrist zu Othmarsingen, die beiden Andern sind in Ammerswyl und theilen sich in den Siegristen-Dienst. Einer heißt „Siegrist“, der Andere „Zeitrichter“. Der Siegrist erhält jährlich 30 ℔ Geld und 2 Mütt Kernen, der Zeitrichter ebenfalls 30 ℔ Geld, 2 Mutt Kernen und 1 Mütt Roggen.

Im Rechnungsjahr 1642—1643 erleidet die Besoldung des Zeitrichters eine Veränderung, beziehungsweise eine Verminderung, indem ihm die 2 Mütt Kernen und der Mütt Roggen nicht mehr ausgerichtet, sondern nur noch die 30 ℔ Geld als Besoldung gegeben werden. So blieb es bis zum Jahr 1676. Von dieser Zeit an scheint der Dienst des Zeitrichters eingegangen und wiederum

mit dem Siegristen-Dienst verbunden worden zu sein. Denn die Kirchenrechnungen bringen bis 1684 für Besoldung des Zeitrichters die gewohnten 30 ℔ nicht mehr ins Ausgeben und erwähnen nur des Siegristen, der seine 30 ℔ Geld und seine 2 Mütt Kernen regelmäßig erhält. Im Jahr 1684/1685 muß der „Zytrichter" wieder zu Gnaden gekommen, und sein Dienst als nothwendig erachtet worden sein. Denn es werden ihm die üblichen 30 ℔ von dieser Zeit an wieder regelmäßig ausbezahlt und der wichtige Dienst eines besonderen Zeitrichters — auf dem man in Ammerswyl besonders viel gehalten zu haben scheint — gieng erst 1766 ein, nachdem schon lange vorher beschlossen worden war, daß bei nächster Erledigung der Stelle dieselbe aufgehoben und mit dem Siegristendienst verbunden werden solle. Die Hälfte der damit verbunden gewesenen Besoldung, nämlich 7½ Gl., erhielt der Siegrist, so daß seine Baarbesoldung von dieser Zeit an 22½ Gl. betrug, die andere Hälfte wurde dem Schulmeister von Dintiken „als etwas fixirtes" zuerkannt.

Um das Jahr 1686 taucht neben dem Siegrist und Zeitrichter noch eine dritte kirchliche Persönlichkeit auf in der Gestalt eines „Drülütters". Sein Dienst bestand darin, daß er um 3 Uhr Abends täglich mit einer besondern Glocke, der sogen. Drü-Glocke läuten mußte. Dafür wurde er mit den 2 Mütt Kernen besoldet, die früher der Siegrist zu seiner Baarbesoldung bezog, und besaß er das Nutzungsrecht auf der sogenannten, zirka ein Mannwerk haltenden „Pfomatt". — Erst 1808 wurde dieser Dienst wiederum aufgehoben und mit dem Siegristen-Dienst vereinigt. Der Siegrist hatte nun vom Jahr 1766 an eine Baarbesoldung von 22½ Gl. oder 45 ℔ und nach der Rechnung dieses Jahres stand ihm außerdem die unentgeldliche Benutzung von zirka 5 Jucharten Acker- und Mattland zu, die um 1010 Gl. geschätzt waren. Mit Anfang dieses Jahrhunderts fiel die Baarbesoldung ganz weg und seitdem wird der Siegrist von Ammerswyl für seinen Dienst durch das Nutznießungsrecht auf das sogenannte Siegristland entschädigt, das gegenwärtig freilich nur noch ungefähr 3¾ Jucharten beträgt, nachdem im Jahr 1802 ein Stück vom Weiheracker und der 3 Vierling haltende Elberacker verkauft worden sind.

Zu den kirchlichen Beamten, die aus dem Kirchengut besoldet wurden, gehören auch die beiden Kelchhalter. Bis 1680 versahen sie ihren Dienst unentgeldlich; damals aber müssen der Herr Untervogt und der Kirchmeier — sie waren die Kelchhalter — gefunden haben, dieser Dienst sei mit so viel Mühe und Zeitverlust verbunden, daß er nicht mehr unentgeldlich versehen werden könne, sondern mit einer angemessenen Besoldung zu honorieren sei; denn schon im darauffolgenden Jahr bringt der Kirchmeier als Besoldung der beiden Kelchhalter 5 ℔ ins Ausgeben und von da an Jahr für Jahr bis 1773, wo Landvogt Steck auf Lenzburg verfügte, die Besoldung der Kelchhalter soll für ein und alle Mal abgestreckt sein und dieser Dienst unentgeldlich versehen werden. Schon 1743 war durch obrigkeitlichen Passationsbescheid diese Ausgabe des Kirchengutes als unzuläßig bezeichnet worden; aber sie wurde dennoch gemacht und bis 1773 auch vom Landvogt admittiert, zum Beweis, welchen Trotz die Matadoren eines Kirchspiels in der damaligen Zeit den Repräsentanten der mächtigen Berner Regierung entgegenzusetzen wagten, und wie oft Strenge und Nachsicht bei dem alle 5 Jahre wiederkehrenden Wechsel der Landvögte mit einander abwechselten. Die Nachfolger respektierten den Willen ihrer Vorgänger nicht immer, sondern trafen ihre Verfügungen nach eigenem Gutfinden, übten Strenge oder Nachsicht, je nachdem sie bei guter oder böser Laune waren. Tel est mon plaisir! war damals der Grundsatz der Regierenden, Konsequenz war nicht ihre Liebhaberei.

Der Kirchengesang ist ein wesentlicher Bestandtheil des reformierten Gottesdienstes und mit demselben aufs Engste verbunden. Die Gemeinde nimmt dadurch thätigen Antheil an der Verehrung Gottes und wird zur Andacht für die Verkündigung des göttlichen Wortes erweckt. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren nicht allein Gottesgelehrte im vollen und ganzen Sinne des Wortes, indem sie die heil. Schrift alten und neuen Testaments, die Erkenntnißquelle der christl. Wahrheit, gründlich kannten und verstanden, sondern sie liebten auch die sogenannten schönen Künste, und pflegten mit großer Vorliebe Musik und Gesang. Der kirchliche Gemeindegesang ist eine Frucht der Reformation und es ist

ganz begreiflich, daß in den reformierten Kirchgemeinden zur Einführung und Hebung dieses religiös-christlichen Erbauungsmittels fortwährend verhältnißmäßig große Anstrengungen und Opfer gemacht und gebracht wurden.

In der Kirchenrechnung von Ammerswyl, die das Einnehmen und Ausgeben des Kirchmeiers von Martini 1637—1638 verzeichnet, ist zuerst die Rede von den sogenannten „Kirchensängern“, denen dafür, „dz sy dz Gsang in der Kilchen helffend verrichten“, auf Kosten des Kirchengutes eine Mahlzeit gegeben wurde, welche 17 ℔ gekostet hat. Sehr wahrscheinlich ist die Einführung dieses bezahlten Kirchengesangs weit hinter das Jahr 1637 zurückzuführen, aber von 1567—1687 sind keine ordentlichen Kirchenrechnungen vorhanden, welche über den Ursprung und das Alter dieser kirchlichen Institution sichere Anhaltspunkte geben könnten. Dieses Kirchensänger-Mahl kostete 1639 wiederum 17 ℔, 1641 22 ℔, 1642 noch einmal 22 ℔, 1646 49 ℔ 8 ß 11 pf., 1648 34 ℔ 15 ß 2 pf., 1652 40 ℔ und 1661 50 ℔. Wahrscheinlich hatte sich die Zahl der Kirchensänger im Laufe der Zeit vermehrt, so daß auch die Ausgaben für die Mahlzeit verhältnißmäßig zunehmen mußten. Zur Begleitung und Verstärkung des Kirchengesanges — es wurden Psalmen gesungen, die Psalmenbücher auf Kosten des Kirchengutes angeschafft — wurde 1680 ein „Possuner“ angestellt und mit 8 ℔ Geld besoldet; das Sängermahl veranlaßte eine Ausgabe von 32 ℔. Von 1680—1683 wurde für Kirchengesang und Kirchenmusik gleichviel verwendet, nämlich 40 ℔. Mit der Anstellung eines „Zinkenisten“ im Jahr 1684 sind die Kirchensänger überflüssig geworden, und das Kirchensänger-Mahl verschwindet von dieser Zeit an aus den Kirchenrechnungen von Ammerswyl. Die Gemeinde ist musikalisch selbstständig geworden und singt die Psalmen von Lobwasser unter Begleitung eines „Possuners“ und eines „Zinggenisten“. Die erste Zinke, die in der Kirche geblasen wurde, kostete das Kirchengut 6 ℔ 13 ß 4 Heller. Posaunen und Zinken werden vom Kirchmeier bezahlt und die nothwendigen Reparaturen an diesen musikalischen Instrumenten ebenfalls aus dem „Kirchenseckel“ bestritten. 1687 wird die Besoldung des Posauners auf

12 ℔ erhöht und ihr diejenige des Zinkenisten gleichgestellt. Im Jahr 1693, wo wir bereits 2 Posauner und einen Zinkenisten antreffen, bekommt ein Jeder als Jahresbesoldung 12 ℔ und 1 Vtl. Kernen. Wie hoch die Kunst eines „Zinkenisten" damals angeschlagen wurde, geht daraus hervor, daß dem „Zinkenblaser zu Teufenthal", der auf diesem Instrument ein wahrer Virtuos gewesen sein muß, „für versprochenen Lehrlohn und Trinkgeld" 18 ℔ 10 ß 8 pf. bezahlt werden mußten. Den Lehrlohn sammt Trinkgeld bezahlte das Kirchengut. Der Lehrling war aus der Kirchgemeinde Ammerswyl gebürtig. Die Posaune stand etwas tiefer im Rang als die Zinke. Denn im Jahr 1694 ließ die „Ehrbarkeit" von Ammerswyl des Schulmeisters Sohn von Othmarsingen das Posaunenblasen lernen und bezahlte ein Lehrgeld von ℔ 16. Die Posaune selber, die dem jungen Musikanten zum Gebrauch angeschafft wurde, kostete 23 ℔. Im Jahr 1695 wird ein vierter „Posuner" angestellt, „Emanuel Possart" mit Namen, und dessen Besoldung ebenfalls auf 12 ℔ Geld und 1 Vtl. Kernen festgestellt. So wäre denn das musikalische Kirchenquartett vollständig beisammen, und der Höhepunkt in der Kirchenmusik zu Ammerswyl für einstweilen erreicht. Die ordentlichen Auslagen des Kirchengutes für diesen Zweck bleiben bis 1739 unverändert dieselben, hie und da ist eine schadhaft gewordene Posaune zu „löten", eine abgegangene durch eine neue zu ersetzen, ein verloren gegangenes Mundstück zu ergänzen ꝛc. 1715 wurden für eine neue Zinke 2 Gl. 7 Bz. 2 Krz. und 1717 für eine neue Posaune 8 Gl. bezahlt. Im Jahr 1739 wurden die Verdienste des „Zinkenisten" neuerdings gewürdigt und zu seiner ordentlichen Jahresbesoldung von 6 Gl. noch 4 Gl. zugegeben. Von 1740 an begleitet ein Posauner den Gesang in der Kinderlehre zu Othmarsingen und erhält dafür eine jährliche Gratifikation von 2 Gl. Mit dem Jahr 1771 war in Ammerswyl die Zeit der Posaunisten und Zinkenisten vorüber. Denn am 29. Mai 1772 wurde von Schulmeister Büchler im Namen und Auftrag der Kirche ein „Orgelwerk" angekauft, welches sammt Vergoldung auf 222 Gl. zu stehen kam. Dem Organisten, oder „Orgelschläger" wird eine Besoldung von 10 Gl. 10 Bz.

bestimmt. Schulmeister Wirz in Othmarsingen ist der erste Organist. 1775 beträgt seine Besoldung eine neue Dublone. In diesem Jahr läßt die Ehrbarkeit von Ammerswyl den Jakob Setz von Dintiken im Orgelschlagen unterrichten und bezahlt ein Lehrgeld von 4 Gl. Dieser schlägt nun die Orgel in der Kinderlehre und erhält dafür eine jährliche Besoldung von 13 Gl. 5 Bz. — 1797 wird die Besoldung der beiden Organisten gleichgestellt und auf 10 Gl. 10 Bz. oder auf einen Louisd'or festgesetzt. Diese Besoldung ist bis auf die neuere Zeit unverändert dieselbe geblieben. Im Jahr 1814 wurde die jetzige Orgel, die im Musiksaal zu Zürich stand, von dem damaligen Organisten Melchior Leutwyler, von Reinach gebürtig, aber in Ammerswyl wohnhaft, im Namen der Kirchgemeinde um 50 Louisd'or angekauft und im Chor der Kirche aufgestellt, währenddem das alte Orgelwerk auf die Empore placiert worden war.

Unter den kirchlichen Beamten, die aus dem Kirchengut Ammerswyl eine regelmäßige jährliche Besoldung erhielten, erscheint auch der lateinische Schulmeister von Lenzburg Derselbe hatte je den dritten Sonntag in Othmarsingen während des Sommers Kinderlehre zu halten, die beiden Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg an denjenigen Sonntagen zu vertreten, an welchen sie in Othmarsingen Kinderlehre halten mußten, und bezog dafür jährlich eine Entschädigung von 20 Gulden aus dem Kirchengute Ammerswyl. Seiner wird zuerst in der Rechnung vom Jahr 1690 Erwähnung gethan. Seine Besoldung ist bis in neuere Zeit unverändert dieselbe geblieben, obschon in der Folge der lateinische Schulmeister sich in den Hülfsgeistlichen für Lenzburg und Othmarsingen verwandelt hat, der nicht nur je den dritten Sonntag, sondern all sonntäglich während des Sommersemesters in Othmarsingen Kinderlehre halten mußte, bis seine Stelle des Gänzlichen eingegangen ist.

Die Prädikanten von Ammerswyl, welche aus dem Kirchengut an ihre Pfrundbesoldung jährlich einen Beitrag von 13 Viertel Kernen und 5 ℔ Geld erhielten, ließen sich ihre Ausgaben für ihren Aufzug, für die jährlichen Visitationen, für das Kapitel (General-

kapitel und Spezialkapitel) gehörig zurückerstatten. Auch empfiengen sie für das Aufschreiben der kinderlehrpflichtigen Kinder in Othmarsingen, wo das Geschäft des Aufschreibens auch von dem Prädikanten von Lenzburg und später sogar von dem lateinischen Schulmeister mitbesorgt wurde, in Ammerswyl und Dintiken eine ziemlich hohe Entschädigung. Ja, sie wurden sogar für ihre Hausbesuchungen aus dem Kirchengute bezahlt.

Im Jahr 1746 forderte der neue Pfarrer Samuel Stäblin von Brugg nach dem Exempel seines Vorfahren und anderer Kirchenübung an die Präsentationskosten 40 Gulden, obschon zwei Jahre vorher Landvogt Steck auf Lenzburg die bestimmte Weisung gegeben hatte, daß das Kirchengut Ammerswyl für derartige Ausgaben der Prädikanten nicht mehr belastet werden dürfe. Von 1773 an verschwinden die Präsentationskosten der Prädikanten ganz aus den Kirchenrechnungen von Ammerswyl, und auch für ihre Hauszugkosten dürfen dieselben dem Kirchengut keine Rechnung mehr eingeben.

Die jährlich wiederkehrenden, in der Regel im Frühling stattfindenden Visitationen waren für die Prädikanten in frühern Zeiten mit bedeutenden Auslagen verbunden. Nachdem der kirchlich-staatliche Akt in der Kirche stattgefunden, die pfarramtlichen Register untersucht und in Ordnung befunden worden, begab sich der Herr Visitator mit dem Visitandus, oder vielmehr Visitatus und den eingeladenen Gästen an die reich besetzte Tafel, und ließ sich von des Prädikanten ehelicher Hausfrau zahlreiche Beweise ihrer Kochkunst vorlegen. Außer den Prädikanten der Nachbarschaft nahmen in Ammerswyl an der Visitationsmahlzeit gewöhnlich auch die Chorrichter und Schulmeister Theil. Die Kosten mochten aber noch so groß sein, in Ammerswyl machten sie weder dem Prädikanten noch der Frau Prädikantin irgend welche Sorgen, denn sie wurden bis zum Jahr 1773 vom Kirchmeier bezahlt und dem Kirchengut in Rechnung gebracht. Damit das Küchenpersonal sich nicht zu beklagen habe, sondern im guten Frieden erhalten werde, wurde es aus dem Kirchenseckel auch mit einem Trinkgeld beschenkt, das honoris causa nicht unter 2 Bernpfund betragen durfte. Außer der Hauptmahlzeit wurde bei den Visitationen auf Kosten des Kirchen-

gutes gewöhnlich auch eine Visitations-Morgensuppe eingenommen. Im Jahr 1749 kostete dieselbe nicht weniger als 8 Gl. Traf zufällig ungünstige Witterung ein und hielten es die anwesenden „Herren Ehrengäste“ nicht für rathsam, ihre Heimreise anzutreten und in ihre Gemeinden zurückzukehren, so blieben sie im Pfarrhause Ammerswyl über Nacht und verzehrten dann am darauffolgenden Tage zuerst gemüthlich ein frugales Morgenbrod, das der Prädikant seinen Amtsbrüdern nicht aus der eigenen Tasche geben wollte, sondern sich vom Kirchmeier gehörig bezahlen ließ.

Vom Jahr 1638 an bis zum Jahr 1773 differieren die Ausgaben des Kirchengutes für die Visitationsmahlzeit von 6 ℔ (1650 und 1651) bis auf 88 ℔ (1694). Wenn in der damaligen Zeit für eine einzige Mahlzeit eine solche Summe ausgegeben wurde, so kann man sich von der Verschwendung und der Luxurietät einen Begriff machen, die bei solchen Anlässen in den Häusern der Geistlichen in Anwendung gebracht wurde, und wie wenig man an's Sparen dachte, wenn auf Kosten eines öffentlichen Gutes getafelt und gezecht wurde.

Obschon im Jahre 1746 der Teutsch Seckelmeister und Venner in Bern an den Junker Landvogt v. Wattenwyl auf Schloß Lenzburg die bestimmte Weisung ergehen ließ, fernerhin keine Ausgaben mehr für die Visitationsmahlzeiten in Ammerswyl in den Kirchenrechnungen zu admittieren, erscheint dennoch dieser Posten in höhern und geringern Beträgen immer wieder, bis es im Jahr 1773 dem Landvogt Steck endlich gelang, diesen alten Mißbrauch für immer abzuschaffen und das Kirchengut von dieser während langer Zeit getragenen Beschwerde zu befreien.

Aehnlich wie mit den Kosten für die Visitationsmahlzeit verhält es sich mit der sogenannten Kapitelsürti, den Ausgaben des Prädikanten für die Mahlzeit am Kapitel, die ihm aus dem Kirchengut gewöhnlich mit je 2 Gl. vergütet werden mußten, bis auch sie durch eine kategorische Weisung des Landvogts 1773 für alle Zeit „abgestreckt“ und aus den Kirchenrechnungen gewiesen wurde.

Die Reise an das Generalkapitel nach Bern war weit und verursachte den Prädikanten große Auslagen. Im Jahr 1641 wur-

den dem Prädikanten Jakob Hemmann 15 ℔ aus dem Kirchenseckel daran gesteuert, und 1647 dem Nämlichen „vff die reyß nach Bern 6 ℔ Kapitelskosten bewilligt".

Die Vicarien der alten Prädikanten wollte man nicht mit leeren Händen abziehen lassen, wenn sie die Gemeinde Ammerswyl verließen. So wurden (1700) dem jungen Galley 10 Gl. zum Angedenken verehrt, da er die Pfrund im Adelboden bezogen", „dem Herrn Vicario Zächender 1706 auß befelch des Landtvogts bei seinem Abscheidt 15 Gl. geschenkt", dem gewesenen Vicario Imhoff 6 Gl. 7 Bz..2 Kreuzer (1707), dem Vicario Keller 4 Gl. 2 Bz. (1708), den Vicarien Gruner und Schieber „by ihrem Abscheid" jedem 7 Gl. 7 Bz. 2 Kz. (1709) (vß befelch des Landvogts). 1739 dem Vicario Faßnacht bei seinem Abschied von Ammerswyl zur discretion bezahlt 16 Gl., dem Pfarrer Des Gouttes von Röthenbach als gewesenen Vicario von Ammerswyl als Gratifikation 10 Gl. 10 Bz. und endlich (1747) dem alten Vicar Strauß und neuen Pfarrer zu Denstbüren zu einer Discretion by seinem Abschied 10 Gl. 10 Bz.

Selbst das Kapitel Brugg und Lenzburg nahm die Einkünfte des dasigen Kirchengutes in Anspruch. „Im Jahr 1699 — so steht in der betreffenden Kirchenrechnung geschrieben — hatt die Kirche zu Ammerswyl an die gehabten Umbkosten des Capituls Brugg vnd Lenzburg gesteurt 20 Gl." In Zeiten ökonomischer Bedrängniß in Folge großer Auslagen scheint das Kapitel eine Art Kontribution von den Kirchgemeinden erhoben zu haben, die von denselben ohne Widerspruch und Reklamation bezahlt worden ist.

Zur Zeit, als Samuel Rummel in Ammerswyl Pfarrer war (1588—1613) waren sämmtliche Kinder kinderlehrpflichtig, welche 5—18 Jahre alt waren. In der Prädikanten-Ordnung vom Jahr 1743 ist das 6. Altersjahr als die Zeit des Eintritts und das 18. als die Zeit des Austritts aus der Kinderlehre festgesetzt. Jedes Jahr nun machte der Prädikant in den 3 Gemeinden der Pfarrei Ammerswyl seine Hausbesuchungen und schrieb bei diesem Anlasse die kinderlehrflpichtige Jugend auf. In Dintiken und Ammerswyl

wurde er von mehreren Chorrichtern begleitet, wenn er von Haus zu Haus gieng, um das Geschäft des Aufschreibens zu besorgen, bis durch eine Weisung des Landvogtes vom 16. November 1775 bestimmt wurde, es sei zu den jährlichen Hausbesuchungen aus der betreffenden Gemeinde jeweilen nur ein Chorrichter beizuziehen. In Othmarsingen nahmen die Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg nebst dem lateinischen Schulmeister von Lenzburg die Hausbesuchungen gemeinschaftlich vor und wurden dabei von dem Gerichtsvogt und bisweilen auch vom Schulmeister assistiert. Den Beschluß der Arbeit machte in der Regel eine fröhliche Mahlzeit. Die daherigen Auslagen wurden aus dem Kirchengute Ammerswyl bestritten. In Othmarsingen überstiegen sie diejenigen in Ammerswyl und Dintiken um das vier- und fünffache. Im Jahr 1639 wurden in Ammerswyl und Dintiken nur 4 ℔ für diesen Zweck verausgabt, und auch in den folgenden Zeiten wurde dieser Ansatz selten überschritten, währenddem im Jahr 1694 in Othmarsingen nach stattgefundener Hausbesuchung bereits 10 ℔ „verzeugt" wurden. 1706 ist, „da man die manschafft zu Othmansingen aufgeschrieben, durch die Herren Geistlichen und Schulmeister verzeuget worden 5 Gl. 7 Bz. 2 Krz." 1709 wurden 7 Gl. „verzeuget" und im gleichen Jahr bei Beschluß der Kinderlehren in Othmarsingen vom Prädikanten zu Lenzburg, Vicar Schieber von Ammerswyl und den Vorgesetzten verbraucht 8 Gl. und 9 Bz. 1711 „verzeugten" die 3 Herren (Geistlichen) und Vorgesetzten 9 Gl. 10 Bz. 1712 sogar 10 Gl. 4 Bz. 2 Krz. Im Jahr 1714 kam das Aufschreiben der Kinder in Othmarsingen das Kirchengut Ammerswyl auf 14 Gl. 2 Krz. zu stehen; 1742 noch höher, nämlich auf 17 Gl., und in den Jahren 1751—1753 erreichte die „verzeugete" Summe sogar den Betrag von 19 Gl. So gieng es fort, bald wurde mehr, bald weniger „verzeuget", je nach dem der Hunger und Durst der aufschreibenden Herren Prädikanten und Vorgesetzten beschaffen war, bis in Folge bereits erwähnter Weisung des Landvogts vom 16. November 1775 diese Mahlzeiten abgeschafft und die mit den Hausbesuchungen betrauten Herren Prädikanten und Vorgesetzten für ihre daherigen Bemühungen durch eine

fixe Besoldung entschädigt wurden. Der „Pfarrherr“ von Ammerswyl erhielt für die sämmtlichen 3 Gemeinden seiner Pfarrei 4 Gl., die ihn begleitenden Chorrichter von Ammerswyl und Dintiken Jeder 10 Bz. Der Pfarrherr und lat. Schulmeister von Lenzburg jeder 1 Gl. 5 Bz. Der begleitende Gerichtsvogt von Othmarsingen 1 Gl.

Noch in den Jahren 1798 und 1799 begleiteten die Vorgesetzten die 3 geistlichen Herren bei ihren Hausbesuchungen und erhielten dafür eine Entschädigung von je 10 Bz. Für den untern Theil der Gemeinde Othmarsingen wurde noch ein zweiter Vorgesetzter zugezogen und ebenfalls mit 10 Bz. honoriert.

Seit der französischen Herrschaft in der Schweiz hört die Begleitung der Geistlichen durch die Vorgesetzten beim Aufschreiben der Kinder auf und es fallen daher ihre früher bezogenen Entschädigungen aus den späteren Kirchenrechnungen weg. Die zwei Pfarrer von Ammerswyl und Lenzburg, sowie der latein. Schulmeister von Lenzburg beziehen ihre Emolumente in den einmal festgesetzten Beträgen fort bis zum Jahr 1832. In der Passation der Kirchenrechnung pro 1832 bemerkte das Bezirksgericht Lenzburg durch seinen Schreiber, Notar Oberli: „Die Ansätze für Hausbesuchungen des Herrn Ortspfarrers werden für die Zukunft nicht mehr admittiert, da die Hausbesuchungen in Folge der Prediger-Ordnung zu den mit dem Amt verbundenen Funktionen jedes stationierten Geistlichen gehören“.

Diese Passation datiert vom 7. Dezember 1833 und es hatten die 3 geistlichen Herren ihre Entschädigung pro 1833 bereits in Empfang genommen, als der angeführte Bescheid des Bezirksgerichts von Lenzburg zur Kenntniß der Kirchgemeinde gelangte. Den 30. Dezember 1834 wurde auf dem Rathhause in Lenzburg die Rechnung pro 1833 durch das Bezirksgericht passiert und der in Rechnung gebrachten Entschädigung für Hausbesuchungen gegenüber folgende kategorische Erklärung abgegeben: „Nach dem letztjährigen bezirksgerichtlichen Beschlusse werden die Ansätze für Hausbesuchungen in Zukunft ohne anders gestrichen. Ohne sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Ausgaben auszusprechen, welche für Auf-

schreiben von Kindern in Zukunft verrechnet werden dürfen, wird daheriges bezirksgerichtliches Urtheil für den Fall vorbehalten, wo die Rechnung selbst dazu Anlaß geben wird".

Dieser Weisung mußte gern oder ungern nachgelebt werden. Das Kirchengut wurde aber dadurch von einer Beschwerde befreit, die es Jahrhunderte lang geduldig getragen hatte.

Unter den Ausgaben, welche das Kirchengut für das Kirchenwesen zu bestreiten hatte, befinden sich natürlich auch diejenigen für Brod und Wein zum „Tisch Gottes". Im Jahr 1543 wurden für „3 Flaten" (Oblaten) 3 ß ausgegeben. Die Ausgabe für Wein ist in dieser Rechnung nicht angegeben. „In Bezug auf den Gebrauch der Oblaten beim hl. Abendmahl sagt J. J. Frikart, Dekan und Pfarrer in Zofingen Folgendes: Unsere Reformatoren hätten lieber sogleich das Brodbrechen eingeführt. Die Berner Synode gestattete auch, so Jemandn nicht kleine Oblaten haben könne, dürfe er große nehmen und diese in kleine Stücke zerschneiden. Der Gebrauch der Oblaten dauerte bei den meisten Gemeinden des Kantons Bern fort bis ins 17. Jahrhundert Die Regierung von Bern ließ durch ein Kreisschreiben vom 30. Juli 1605 alle Kapitel des deutschen Kantonstheils um ihre Ansicht hierüber befragen, und als sie alle zur Abänderung gestimmt hatten, befahl sie, daß am ersten Sonntag im Herbstmonat in allen Gemeinden das Brodbrechen eingeführt werde. Zugleich wurde befohlen, weißes Brod, vom reinsten Mehl, das man bekommen könne, zu gebrauchen".

Auf die Größe der Auslagen des Kirchengutes für Brod und Wein zum „Tische Gottes" hatte begreiflich die öftere Feier des hl. Abendmahles während des Jahres großen Einfluß. Das Laterankonzil 1215 und diesem zu Folge das tridentinische, forderten jährlich wenigstens Eine Communion, die auf Ostern. Die Berner Synode setzte nun wiederum 3 Nachtmahlszeiten fest: Ostern, Pfingsten, Weihnachten. Die „vierte Communion" wurde 1595 im ganzen Kanton Bern auf den ersten Sonntag im September unwidersprochen eingeführt. Von dieser Zeit an hatte also die Berner Kirche 4 Communionszeiten, aber in jeder nur einen ein-

zigen Communionstag, bis 1630, in welchem Jahre erst zwei Nachtmahlstage für jede Festzeit eingesetzt wurden". (Frikart.)

Aus dieser Vermehrung der Abendmahlszeiten von 3 auf 4 und der Nachtmahlstage von 4 auf 8 ist die Steigerung der Ausgaben des Kirchengutes Ammerswyl für Brod und Wein zum „Tisch Gottes" theilweise zu erklären. Im Jahr 1549 wurden für „Flaten" (Oblaten) 4 Bz. und für Wein „6 Doppelfierer" ausgegeben. Von 1554—1557 wurden für Wein je 6 Bz. ausgegeben. 1559 kosteten die Flaten 2 Bz., der Wein 12 ß. 1638 — wo also bereits 4 Abendmahlszeiten mit 8 Nachtmahlstagen waren — beliefen sich die Ausgaben für Brod — die Oblaten sind abgeschafft und das Brodbrechen ist eingeführt — und Wein bereits auf 10 ℔, sinken später wieder auf 6 ℔ herunter, steigen aber 1661 wieder auf 12 ℔, erreichen in den Jahren 1677—1680 eine Höhe von 16 ℔, 1692 von 53 ℔ 6 ß 8 pf., 1696 von 40 Gl. Von 1697—1711 werden für Brod und Wein regelmäßig 16 Gl. angerechnet; bis 1748 reichen 8—13 Gl. hin, um das daherige Bedürfniß zu bestreiten, von 1749 an steigen die Ausgaben wieder und betragen bis zum Jahr 1756 beständig 22 Gl. Schon 1746 hatte der Teutsch Seckelmeister und Venner in Bern in einem Schreiben an den Junker Landvogt v. Wattenwyl auf Lenzburg die „Kösten für Wein und Brod bey der hl. Communion Exorbitant gefunden und verordnet, es soll ein mehreres nicht angesetzt werden, als was würklich für Wein und Brod ausgegeben wird". — Aber dennoch blieb es auch später noch bei den 22 Gl. und die h. Vennerkammer in Bern richtete mit ihrer, die Ehrlichkeit und Treue der bezüglichen kirchlichen Beamtungen arg kompromittierenden Bemerkung, so sehr sie auch an ihrem Platze gewesen sein mag, nicht das Geringste aus.

Von 1771 an stiegen die daherigen Auslagen auf 24 Gl. bis 26 Gl. und mit Anfang dieses Jahrhunderts standen sie sogar auf 45 Gl. 13 Bz. Dabei ist die Vermehrung der Bevölkerung und die größere Theilnahme derselben an der Feier des hl. Abendmahls in billige Berücksichtigung zu ziehen, wenn allerdings auch zugegeben werden muß, daß der Wein nicht bis auf den letzten Tropfen

von den Communikanten genossen und das Brod nicht bis auf das letzte Stücklein in der Kirche selber gegessen wurde.

Seit einer Reihe von Jahren sind für die einzelne Communion 7 Maaß Wein und 15 Pfund Brod — in 3 Laiben — bestimmt. Die Zahl der Communikanten beträgt durchschnittlich 250 für jeden Communionssonntag, für die 8 Communionssonntage des ganzen Jahres daher 2000.

Zum Kirchenwesen, dessen Bedürfnisse das Kirchengut Ammerswyl zu bestreiten hatte, gehört schließlich auch der Neubau und die Unterhaltung der Kirchengebäude in Ammerswyl und Othmarsingen mit den dabei liegenden Kirchhöfen, sowie des Pfarrhauses und der übrigen Pfrundgebäulichkeiten. In der Biographie des Samuel Rummel (1588—1613) ist erzählt worden, wie zur damaligen Zeit die Unterhaltung des Pfarrhauses und der übrigen Pfrundgebäulichkeiten von den Prädikanten aus ihrem Pfrundeinkommen bestritten werden mußte und ihnen nur auf besondere Erlaubniß des Landvogts auf Lenzburg Beiträge an ihre daherigen Auslagen aus dem Kirchenseckel verabreicht werden durften, wie aber die Bau- und Unterhaltungspflicht allmälig dem Kirchengut ganz aufgebürdet wurde, bis durch eine Verfügung des Landvogts vom 26. November 1773 diese Beschwerde der Kirchgemeinde abgenommen und der Collatur überbunden wurde. Ueber den Neubau der Kirche in Othmarsingen (1675—1676) sowie über den Umbau der Kirche in Ammerswyl (1639) ist im ersten Abschnitte ausführlich berichtet worden, und es bleibt nur noch übrig zu erwähnen, daß diese beiden Kirchengebäude bis auf die gegenwärtige Zeit wesentlich unverändert geblieben sind und weiter nichts auf sie verwendet worden ist, als was zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendig war. Im Jahr 1642 wurden dem „Glaßmahler für Wappen in die Kilchen 49 ℔ 6 ß 8 pf.“ und dem Glaser, dieselben einzusetzen 2 ℔ 13 ß 4 pf. bezahlt. Diese Wappen sind aber nicht mehr vorhanden. Was aus ihnen geworden ist, wer könnte darüber etwas wissen?

Es würde wenig Interesse darbieten, wenn wir aus den vorhandenen Kirchenrechnungen alle Ausgaben zusammenstellen wollten,

welche im Laufe der Zeit auf die Unterhaltung des Pfarrhauses und der übrigen Pfrundgebäulichkeiten verwendet worden sind. Wir heben daher nur dasjenige heraus, was für die Kirchgemeinde zu wissen jetzt noch von Nutzen sein kann und auch im Uebrigen ein kulturhistorisches Interesse zu wecken im Stande ist.

Die Prädikanten nahmen das Kirchengut hie und da in Anspruch, um ihre persönlichen Liebhabereien zu befriedigen und ihren Schönheitssinn an den Tag zu legen. So mußten dem Bodmer (1680) 3 ℔ 2 ß bezahlt werden, „den Weyer im Pfrundhoff zu verbessern und für die Steine dazu sambt dem Fuhrlohn". Dieser „Weyer" befand sich mitten im Pfrundhof und wurde von dem Brunnen mit dem nöthigen Wasser versehen. Sehr wahrscheinlich war damit ein Springbrunnen verbunden, welcher in seiner Herstellung und Unterhaltung nicht unbedeutende Auslagen verursachte. Im Jahr 1746 wurde hochobrigkeitlich streng gerügt, daß „basige Pfarrherren nahmhaffte Summen aus dem Kilchen Guth an järlichen Reparationen nach eigener **Phantasey**, als auch **Springbrunnen** gewendet, welches fürohin ohne begrüßung des jehweiligen Herren Ambtmanns auf Lenzburg nicht beschehen soll".

Die „eigene Phantasey" des Prädikanten hatte demnach in Bauangelegenheiten kein Wort zu sprechen, die „Phantasey" der hohen Venner-Kammer in Bern, repräsentiert durch den Herren Amtmann auf Schloß Lenzburg, war in Sachen allein maßgebend und berechtigt, über das Eigenthum der Kirchgemeinde zu verfügen.

Wahrscheinlich hatte die Phantasey des Prädikanten wenig dabei zu thun, als Anno 1682 für nußbäumige Laden zum „buffert" im Pfrundhaus 20 ℔ und 18 ß ausgegeben, und dem Tischmacher für Anfertigung des „buffert" und den tannenen Schafft in der Nebenkammer 91 ℔, dem Schlosser 45 ℔ 6 ß 8 pf. bezahlt wurden. „Uß befelch und Bewilligung des Landvogt Steiger" wurde ein Bücherschaft in das Pfrundhaus gemacht, der 32 ℔ gekostet hat. In diesem Falle hat also eine Begrüßung des „Herren Amptmanns" wirklich statigefunden. „Den 9. April 1711 wurde by Aufrichtung des Erkers von den bauleuten vnd Mithelfern ver-

zehrt 10 Gl. 12 Bz." Der Erker selber kostete 220 Gl. 11 Bz. 1 Krz. Eine so große Ausgabe durfte ohne Bewilligung des Landvogts jedenfalls nicht gemacht werden. Die „Phantasey" des Prädikanten kam bei solchen Bauten erst in zweiter Linie in Betracht. Der „Amptmann" war der eigentliche Bauherr. Er „verdingete" die nothwendigen Arbeiten und gestattete nach ihrer Vollendung die Ausbezahlung durch den Kirchmeier. Wenn aber dem Prädikanten schließlich auf Kosten des Kirchengutes ein neues „Bauchkessi" um 80 ℔ angeschafft, „der alte Wasserhafen vertauschet und 25 ℔ nachgegeben" wurde, so wird sich der Gestrenge Herr Amptmann kaum in diese familiäre Angelegenheit gemischt und den Handel nicht für null und nichtig erklärt haben, wenn er auch vorher nicht ehrerbietigst darum begrüßt worden ist.

Das alte, baufällige Pfarrhaus, das schon dem Dekan Samuel Rummel soviel zu denken und zu arbeiten gegeben hat, wurde im Anfang der 1780ger Jahre niedergerissen und an seiner Stelle das jetzige gebaut, das sehr solid und zweckmäßig eingerichtet ist. Die Regierung von Bern bestritt die Kosten des Baues, aber die 3 Gemeinden der Pfarrei mußten das Bauholz unentgeldlich liefern und sehr wahrscheinlich auch die erforderlichen Fuhrungen übernehmen.

In den Jahren 1675 und 1676 hat die Kirchgemeinde Ammerswyl nicht nur die Kirche in Othmarsingen neu aufgebaut, sondern auch in Ammerswyl ausschließlich auf ihre Kosten eine ganz neue Pfrundscheune erstellt, die heute noch steht. Sie wurde nicht nur von den jeweiligen Prädikanten benutzt, sondern diente zugleich auch dem Kirchengut zur Einsammlung der ihr zukommenden Zehnten und Bodenzinse. Sie war eine Zehntscheune und wurde darum in einem so bedeutenden Maßstabe angelegt. Die Rechnung über das verbrauchte Material und die bezahlten Arbeitslöhne ist noch vorhanden. Wir machen daraus folgende wissenswerthe Mittheilungen. Das Bauholz lieferten die 3 Gemeinden und deßhalb wurde darüber keine Rechnung geführt. „Dem Zimmermeister ist selbige (Scheune) anfänglich verdinget worden vmb 200 ℔

samb einem ehrlichen trinkgeldt. Dem Maurer Meister Hanß Bodmer vmb 80 ℔.

Weil aber hernach vnderschiedenliche extraordinari=arbeit darzu=kommen, ist von dem Herrn Werkmeister Däntz noch über diß ge=sprochen worden, dem Zimmermann Meister Samuel Kaspar 56 ℔ Item für dz trinkgelt Kernen 1 Mütt, Roggen 1 Mütt, dafür ge=rechnet 18 ℔.

Dem Meister Hanß Bodmer vmb 80 ℔.

Die 9000 Ziegel kosteten 183 ℔ 8 ß (das 100 1 Gl.)

15 Malter und 2 Fäßlein Kalk kosteten 45 ℔ 14 ß. Das Malter kam auf 1 Gl. 5 Bz. zu stehen.

Für Laden und Latten wurden ausgegeben, sowie für 22,000 Dachschindeln 263 ℔ 14 ß.

3100 Lattnägel kosteten 18 ℔ 12 ß, Leistnägel 2c. 19 ℔ 7 ß 8 pf.

Fuhrungen:

Erstlich, daß der Predicant in eigenen Kosten (ohne andere mit eingeschlossene arbeit auch theils erlittene Kosten) lassen verrichten von weit= vnd nachgelegenen orth, an laden, latten, kalch, ziegel, steinen, Sand, holtz 2c. 80 ℔.

Darnach durch die Gemeinden, welchen an brot vnd wein zu ihrer ergetzung dargereicht worden 62 ℔ 18 ß 8 pf.

Darunb auch begriffen, welche in gemeinem werk sich gebrauchen lassen, auß allen 3 Gemeinden.

„Bey der aufrichtung ist verbraucht worden zu Mittag an brot und wein ℔ 6 ß 5 pf. 4".

„Für das Nachtmahl, dabey waren frembde persohnen 51 (à 6 Bz.) 40 ℔ 16 ß".

„Dem Herren Wärkmeister Däntz von Bern zu einer Ver=ehrung eine Duplone = 14 ℔ 13 ß 4 pf."

Die Scheune wurde unter Staatsaufsicht gebaut, nach einem von der Venner=Kammer genehmigten Plane. Nach den Kirchen=rechnungen pro 1675 und 1676 erhielt der Werkmeister aus dem Kirchengut für seine Arbeit und Aufsicht weiter keine Entschädigung. Da aber in der gleichen Zeit auch die Kirche in Othmarsingen ge=baut wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, daß Däntz von Bern auch

dort die Bauaufsicht führte und dafür von der Venner-Kammer, die einen Staatsbeitrag von 1000 ℔ auswarf, gehörig besoldet wurde.

„Den Wärklütten die Pfrundscheuren zu sübern", gegeben 1 ℔ 14 ß".

Demnach hatte das Kirchengut für den Neubau der Pfrundscheune eine Baarauslage von 1091 ℔ 3 ß. Das Bauholz und die Bausteine wurden von der Kirchgemeinde geliefert. Die Bedienung der Maurer und Zimmerleute geschah im Gemeindewerk.

An die Baukosten hat also die Venner-Kammer in Bern keinen Denar beigetragen und dennoch betrachtete und behandelte der Staat, wie die übrigen Pfrundgebäulichkeiten, so auch die Pfrundscheune als sein Eigenthum, ohne daß ab Seiten der Kirchgemeinde jemals Einspruch dagegen erhoben worden wäre.

Im Jahr 1679 wurde der Pfrundbrunnen erstellt und die sämmtlichen Auslagen aus dem Kirchenseckel bestritten. Das Wasser kostete sammt Trinkgeld 64 ℔. Zwei Arbeiter hatten nach dem Wasser gegraben. Dem Brunnenmacher mußten für das Bohren und Aneinanderfügen der Dünkel, sowie für die Verfertigung der Brunnenstöck bezahlt werden 17 ℔ 6 pf. Die Fuhrlöhn betrugen 15 ℔ 5 ß 4 pf. Die Rechnung des Schmiedes für „Zwingen zu den Dünkeln vnd yßenspangen zum brunnentrog" belief sich auf 16 ℔ 8 pf. „Für spyß vnd trank den arbeitslüthen von dem brunnen zu verschwellen" wurden verausgabt 12 ℔ 9 ß 8 pf. Die Arbeitslöhne beliefen sich auf 30 ℔ 6 ß 8 pf.

Demnach kostete die Erstellung des jetzigen Pfrundbrunnens das Kirchengut Ammerswyl 156 ℔ 2 ß 10 pf.

Die Venner-Kammer in Bern leistete keinen Beitrag daran.

Schon 1685 mußten vom Brunnenmacher neue Dünkel durch den Weiheracker geschlagen werden, was sammt Dünkelring und Taglöhnen 42 ℔ gekostet hat.

Im Jahr 1685 wurde der „Spycher verdinget zu machen den Zimmermeistern im bysin des Landvogts um 180 ℔.

Ziegel (4700) und Kalch (7 Malter) kosteten 133 ℔ 2½ ß.

Die Fuhrlöhn von Ziegel, Kalk und Laden betrugen 98 ℔, die Taglöhn 33 ℔.

„By vffrichtung des Spychers, da vß allen dreyen Gemeinden by 36 gewesen, wurden verbraucht in Spyß vnd trank 40 ℔; den Zimmerleuten extraordinari Taglöhn bezahlt 12 ℔, für „aller Gattung Nägel" ausgegeben 64 ℔, dem Hans Bodmer vmb Stein vnder den Spycher vnd tritten zu muren ausgerichtet 28 ℔. Der Windenmacher von Lenzburg erhielt für das Beschlagen des Spychers 36 ℔, und bei den Fuhrungen zum Spycher wurden in beiden Jahren (1684 und 1685) an Wein und Brod verbraucht 50 ℔. Der Kirchmeier erhielt bei Ablage der Rechnung „wegen gehabter Mühewaltung deß Spycherbaws eine Gratifikation von 19 ℔ 1 Bz. 3 ß.

Ohne das Bauholz, welches von der Kirchgemeinde geliefert wurde, kostete der Pfrundspycher das Kirchengut Ammerswyl an baarem Geld 693 ℔ 1 Bz. 4 ß.

Die Regierung von Bern leistete an den Bau keinen Beitrag. Das Kirchengut hatte sämmtliche Auslagen zu bestreiten. Wie die Pfrundscheune, so wurde offenbar auch der Pfrundspycher vom Prädikant und der Kirche gemeinschaftlich benützt.

Noch im Jahr 1648 war das Holzhaus, das zum Pfrundhaus gehörte, sowie die Weintrotte, in welcher der in Ammerswyl produzirte Wein (es waren ungefähr 14½ Jucharten Weinreben) ausgepreßt werden mußte, da er der Pfründe zehntpflichtig war, Eigenthum des Prädikanten, das er sich jedenfalls auf dem Wege des sogenannten Pfrundkaufes von seinem Amtsvorgänger erworben hatte, wurden aber 1649 von ihm der Kirche verkauft, so daß diese beiden Objekte von dieser Zeit an dem Kirchengut Ammerswyl angehörten. Die Kirchenrechnung von 1648—1650 erzeigte einen Aktivsaldo von 267 ℔ 2 ß 8 pf. und dieser wurde dem Prädikanten Jb. Hemmann als Abschlagszahlung ausgehändigt, „vß bevälch vnnd guttheißen Unseres Landtvogts, Undervogts vnnd Eltisten der Gmeindt". Im darauf folgenden Jahr nämlich 1651 wurden ihm wiederum „vß bevälch des Landtvogts vnnd mittstimmung der Eltisten" für die aberkaufte trotten vnnd andres vßgeben 417 ℔ 14 ß 3 pf.

Trotte und Holzhaus, die wir uns in einem Gebäude ver=
nigt denken müssen, wurden dem Prädikanten von der Kirchgemeinde
:so mit ungefähr 684 ₰ 16 ß und 11 pf. bezahlt. Dieses Holz=
ıus wurde 1688 abgerissen und neu aufgeführt, die Trotte aber
hon 1676 in die damals neu erstellte Pfrundscheune verlegt, wo
e sich gegenwärtig noch befindet. Es unterliegt daher keinem
weifel, daß die Pfrundtrotte Eigenthum der Kirchgemeinde
mmerswyl und nicht der politischen Gemeinde Ammerswyl ist,
ıd, da die Scheune ausschließlich auf Kosten des Kirchengutes ge=
ıut worden, eigentlich nicht der Staat, sondern die Kirchgemeinde
:rechtigt wäre, von den Rebbesitzern einen Pachtzins von der
okalität zu beziehen, in welcher die Weintrotte untergebracht ist.

Im Jahr 1688 wurde das neue Holzhaus aufgerichtet und
:i diesem Anlasse verzehrt 14 ₰ 2 Bz. Das Graben des dar=
nter sich befindlichen Kellers kostete 23 ₰ 2 Bz. 2 Krz. 9200
ıchindeln kosteten 10 ₰ 3 Bz. Der Zimmermann forderte für
ine Arbeit 12 ₰ 6 Bz. Die Fuhrungen beliefen sich auf 40 ₰.
'er Kalk wurde mit 33 ₰ bezahlt; dem Decker kamen 2 ₰ 4 Bz.
ı und an sonstigen Taglöhnen wurden 15 ₰ ausgegeben.

In Summa wurden ausgegeben an baarem Gelde 136 ₰ und
Bz. Das Baumaterial, das von der Kirchgemeinde auch für
iesen Bau geliefert wurde, ist nicht eingerechnet.

Ueber den Neubau des Waschhauses finden sich in den vor=
andenen Kirchenrechnungen keinerlei Angaben. Es ist aber mit
er Pfrundscheune in einer derartigen Verbindung und Ueberein=
immung gebaut, daß gar nicht daran gezweifelt werden kann,
uch diese Gebäulichkeit ist auf Kosten des Kirchengutes im näm=
:chen Jahre (1676) erstellt worden, zumal da auf deren Dache im
Sommer 1867 ein Ziegel gefunden wurde, der ganz deutlich die
Jahrzahl 1676 trägt.

Den 26ten November 1773 verfügte der Landvogt Steck auf
enzburg — wie schon gemeldet — Folgendes: „Die Reparationen
es Pfrundhauses und dessen Gebäuden sollen hin=
ünftig als eine der Collatur anhängige Sache, nicht

mehr dem Kirchengut auffallen.“ Damit anerkannte der Staat förmlich die Unterhaltungspflicht für das Pfarrhaus und seiner Nebengebäude; aber trotzdem verschwinden von dieser Zeit an aus den Kirchenrechnungen von Ammerswyl die Ausgaben für Reparaturen in und an den Pfrundgebäulichkeiten nicht ganz.

Den 18. Juli 1799 wurden für 100 Backsteine und Anderes zu einem neuen Backofen 4 Gl. 12 Baz. 2 Krz. bezahlt und den 23. Hornung 1800 dem Schmied Mäder von Dintiken 4 Gl. 2 Baz. 2 Krz. für Reparationen beim Pfarrhaus. In den spätern Kirchenrechnungen figurieren die dasigen Pfrundgebäulichkeiten nicht mehr. Der Staat Aargau hat bei der Gründung des Kantons die von der alten Berner Regierung den Kirchgemeinden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen jedenfalls übernehmen müssen und wenn es auch nach der damaligen politischen Situation des alten Kanton Bern begreiflich ist, warum das Kirchengut Ammerswyl sich in den beiden genannten Jahren für die Unterhaltung der Pfrundgebäulichkeiten noch in Anspruch nehmen ließ, so ist es dagegen um so auffallender, daß der „Kleine Rath“ des Kantons Aargau den 26ten Juni 1845 der Kirchgemeinde Ammerswyl die Pflicht zum Bau und Unterhalt der hiesigen Pfrundgebäulichkeiten hat zumuthen können, so daß sie gezwungen war, während mehreren Jahren die nothwendigsten Reparaturen auf ihre Kosten ausführen zu lassen. Die Unrichtigkeit ihrer Anschauung einsehend, erließ die h. Behörde unterm 15ten September 1852 durch das Tit. Bezirksamt Lenzburg ein Schreiben an die hiesige Kirchenpflege, des Inhaltes: „Der Staat anerkenne vor der Hand und bis auf Weiteres die Unterhaltungspflicht für die dortigen Pfrundgebäulichkeiten, ohne jedoch in Bezug auf die Neubauten irgendwie zu präjudizieren, welche Frage somit einstweilen noch dahin gestellt bleibe.“ Durch diesen Entscheid fand ein langer Konflikt mit der Staatsbehörde seine endliche Erledigung und die Kirchgemeinde, zufrieden mit dem Erfolg ihrer Bemühungen um die Wahrung ihres guten Rechtes, abstrahierte davon, den Fiscus für die Rückerstattung ihrer

Auslagen für ausgeführte Reparaturen an den hiesigen Pfrundgebäulichkeiten auf rechtlichem Wege zu belangen.

Wie aus der Biographie des Decans Samuel Rummel hervorgeht, lag die Unterhaltungspflicht der Pfrundgebäulichkeiten dem Prädikanten ob. — Sie hieng unstreitig mit der Pfrundbesoldung zusammen, die im 3ten Abschnitte ausführlich dargestellt worden ist. Die Beiträge, welche ihm aus dem Kirchengut an seine Baukosten auf Geheiß — d. h. mit Bewilligung des Landvogtes — gegeben wurden, wurden mit der Zeit immer häufiger und immer größer, bis die ganze Last auf die Schultern der Kirche gelegt und dem Prädikanten ganz abgenommen wurde. Daß die Kirchgemeinde mit der Bau- und Unterhaltungspflicht für das Pfrundhaus, das Holzhaus und Waschhaus, Pfrundscheune, Spycher beschwert wurde, war immerhin ein Unrecht, da nicht sie, sondern in erster Linie die Prädikanten, und in 2ter Linie der Staat diejenigen Einkünfte bezogen, deren Bezug und Genuß die Erstellung und Unterhaltung der genannten Gebäulichkeiten unerläßlich nothwendig machte. Der Staat hat die ökonomische Selbstständigkeit und Individualität der alten Kirchgemeinden aufgehoben, das Kirchengut zu seinen Handen genommen, den Geistlichen ein fixes Einkommen ausgeworfen, den Ueberschuß in's Staatsgut eingekehrt und damit nicht allein die moralische, sondern auch die rechtliche Verpflichtung übernommen, für die Bedürfnisse der von ihm 1803 übernommenen und beerbten Pfarreien zu sorgen.

Das Polizeiwesen der Kirchgemeinde Ammerswyl hieng insofern mit dem dasigen Kirchengut zusammen, als die Besoldung der 3 Hebammen aus seinen Erträgnissen bestritten wurde. Im „Rechnig- vnnd Schuldbuch der Kilchen zu Amerschwyll“ steht darüber auf Seite 74 Folgendes geschrieben: „Sodann ist vff das fürbringen vnd anzeigen der Hewamen, deren in der Kilchhere drey, abgerathen, vnd durch min Herr landtvogt bewilliget, daß Mann einer Jeden zu jeder Frowfasten geben soll an gelt 1 ℔, an Kernen 1 Vtl., an Roggen 1 Vtl. — Die jährliche Besoldung einer Jeden betrug also 4 ℔ Geld, 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen.

Hinzugefügt wird aber die Bedingung: „Anderst nit, dann so lang es einem Herrn landtvogt gfaldt.“

Demnach war es nicht eine gesetzliche, sondern vom Gefallen des Herrn Landvogt abhängige Besoldung. Schon vor dem Jahr 1637 hat das dem Herrn Landvogt nicht mehr gefallen, den Hebammen zum Kernen auch noch Roggen zu geben; denn in der Kirchenrechnung für das Jahr 1637 ist vom Roggen als Bestandtheil der Hebammenbesoldung nicht mehr die Rede. Der Mütt Kernen bleibt den Hebammen nebst der Baarbesoldung von 4 ℔ jährlich bis zum Jahr 1808, wo sie ihnen zum letzten Mal vom Kirchmeier aus dem Kirchengute ausgerichtet worden ist. Für das Vtl. Kernen erhielten sie damals 19½ Bazen, für den Mütt daher 78 Bazen, so daß ihre ganze Jahresbesoldung, oder das sogenannte „Wartgeld“ sich auf 10 L. 8 Bazen alte Währung belief. So wurde dem Kirchengut wiederum eine Last abgenommen, die es vom Jahr 1601 bis zum Jahr 1808, also 207 volle Jahre getragen hat, zum Beweise, wie sehr das politische Leben der Gemeinden mit dem kirchlichen zusammenhieng und wie die Kirche nach allen Richtungen hin eine nährende und sorgende Mutter gewesen ist. Die allmälige Emanzipation des bürgerlichen vom kirchlichen Leben läßt sich in der Geschichte der Pfarrei Ammerswyl Schritt für Schritt verfolgen und das Gebot des Herrn, „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, muß im Kleinen wie im Großen, in der Geschichte eines an sich unbedeutenden Gemeinwesens, wie in der Geschichte ganzer Völker und Nationen mit der Zeit zur Wahrheit werden, und auf der einen Seite zur Trennung der heterogenen, auf gewaltsame Weise miteinander verbundenen Elemente, auf der andern Seite aber zur Verbindung und Vereinigung der an sich verwandten und gleichartigen Lebensgebiete führen. —

Das Armenwesen war von Alters her mit dem Kirchenwesen organisch verbunden und verknüpft. Sobald sich die erste christliche Gemeinde in Jerusalem konstituirt hatte, richtete sie eine eigene Armenpflege ein und bestellte dieselbe aus sieben Männern, „die ein gutes Gerücht hatten, und voll heiligen Geistes und Weisheit

waren" (act. 6, 3). Später wurden in allen größeren Christengemeinden, wo es Bedürfniß war, Armenpfleger aufgestellt, und das Diaconat neben dem Lehramt oder dem Episcopat zum angesehensten Kirchenamte erhoben.

„Der Germanismus — Augustin Keller: Die geschichtliche Entwicklung der Armenpflege — durch das Organ der Kirche vertreten, brachte in der Armenpflege des Abendlandes so ziemlich überall dieselben Grundsätze in Anwendung. Die Kirche gab für die Armen den dritten, später den vierten Theil des Kirchenzehntens. Die Seelsorger und Bischöfe hatten sich der Armen kräftig anzunehmen und täglich eine bestimmte Anzahl zu speisen und zu pflegen. In Nothzeiten hatte jeder Bischof und jedes Kloster insbesondere eine bestimmte Anzahl armer Leute zu ernähren. Wo diese Spenden mit den Stiftungen und freiwilligen Almosen nicht hinreichten, wurden auch den Angehörigen des Kirchensprengels, Klosters u. s. w. Armenunterstützungen auferlegt."

Das Concilium in Tours vom Jahr 567 erließ, da die Mittel der Kirche und die Almosen nicht mehr hinreichten, um die steigenden Bedürfnisse des Almosenwesens zu befriedigen, die wichtige Verordnung, daß eine jede Stadt ihre Armen und Nothdürftigen nach Vermögen mit dem nöthigen Unterhalt versehe, und daß sowohl die benachbarten Geistlichen als auch jeder Bürger seinen Armen ernähre. Diese Verordnung spricht die Pflicht der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen aus.

Die Tagsatzung in Baden im Jahr 1551 beschloß: „Daß jeder Ort, auch jeder Flecken und jede Kirchhöre seine armen Leute selbst nach eines jeden Orts Vermögen erhalten solle." Infolge dessen wurden fremde Bettler, Vaganten, Müßiggänger, Landstreicher, Zigeuner 2c. überall verpönt, und bald sogenannte Bettelvögte, mit den noch traurigern Strolchen- und Vagantenjagden gegen sie in's Feld geführt.

Wenn nun die Kirchgemeinde Ammerswyl die einheimischen Armen aus dem Kirchengute unterstützte, schon bevor die Tagsatzung den oben angeführten Beschluß gefaßt hatte, indem die älteste vorhandene Kirchenrechnung aus dem Jahr 1543 unter den

14*

Ausgaben auch einen Betrag von 7 ℔ 4 Bazen Geld, 1 Mütt 2 Vtl. Kernen, welcher zu Armenunterstützungen verwendet wurde, aufführt, so war sie weder damals noch nachher von „auswärtigen Armen“ unbelästigt, sondern von Presthaften, Verunglückten und Armen aus aller Herren Länder um Hülfe und Unterstützung angesprochen.

In den Kirchenrechnungen wird bald ein Unterschied gemacht zwischen einheimischen und auswärtigen Armen, bald werden sämmtliche Auslagen für das Armenwesen im Allgemeinen angegeben, ohne daß angeführt wird, wie viel auf die Hausarmen, und wie viel auf die äußern Armen verwendet worden ist.

Im Jahr 1544 betrugen die Ausgaben des Kirchengutes für das Armenwesen 9 ℔ 4 ß Geld, sodann 2 Mütt Kernen, 1 Mütt 3 Vtl. Roggen. Die Unterstützung in Naturalien wurde in der Regel nur den einheimischen Armen zu Theil, währenddem die äußern Armen mit Geld unterstützt zu werden pflegten. Unter den Unterstützten des Jahres 1544 befinden sich neben dem heimischen Armen „heini lini“ der vm gottswillen 1 ℔ erhielt, auch die von „Ruderstetten“, „die verbrunnen (abgebrannt) sind“, vnd vm gottswillen 1 Gl. erhielten. 1549 betrugen sämmtliche Armenauslagen 13 ℔ 2 ß, 4 Mütt 1 Vtl. Kernen und 1 Mütt Roggen, 1553 20 ℔ 14 ß 3 pf., 2 Mütt Kernen, 1 Mütt 1 Vtl. Roggen. Unter den Unterstützten treffen wir unter Andern auch arme durchreisende Studenten an. 1554 wurden für die Armen 7 ℔ 16 ß 7 pf., 6 Mütt 2 Vtl. Kernen und 2 Mütt Roggen ausgegeben; 1555 10 ℔ 5 pf., 1 Mütt 3 Vtl. Kernen, 1 Mütt Roggen. Brandbeschädigte, ein armer Student und ein armes „vßsezingerkind“ (Findelkind) nahmen an dieser Unterstützung Theil. 1556 beliefen sich die Auslagen für die Armen auf 19 ℔ 3 ß, 5 Mütt 2 Vtl. Kernen, 2 Mütt Roggen, 1557 auf 12 ℔ 17 ß 6 pf., 3 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen. In diesem Jahr erhob die Regierung von Bern eine besondere Steuer für das „Sundersiechenhaus“ in Bern, an welche das Kirchengut Ammerswyl 20 ℔ beitragen mußte. 1558 wurde „einer armen frowen, beschwerdt mit dem fallenden siechtag ein Almosen von 2 Bz. gegeben, aber einer

armen frowen von friburg vß dem Uechtland, beschwerdt mit dem fallenden siechtage 1 Bz.; aber einer armen Kindbetterinn mitt einer beschwerdten schwester mitt dem hinfallenden siechtage vß safeyerland 4 Bz. und einer armen frowen mit dem bösen siechtag 1 Bz. 1559 betrug das Ausgeben „vmb gottswilleu" 11 ℔ 19 ß 9 pf., 6 Mütt 1 Vtl. Kernen, 2 Mütt 1 Vtl. Roggen. Einer der unterstützten Armen war „ein armer lamer Mann mit dem bösen siechtage vß frankenland".

Die Kirchenrechnung pro 1560 giebt die Ausgaben für die Armen der 3 Gemeinden gesondert an und nennt die Unterstützten unter Angabe der ihnen verabreichten Unterstützung.

In Ammerswyl wurden unterstützt:

1) Jagli Bäsenküng mit 1 Mütt Kernen,
2) Balzhart Buchmann „ 1 „ „ 1 Vtl. Roggen,
3) Hans Wiedmer „ 1 „ „ 1 „ „
4) Anna Sirnon „ 1 „ 1 Vtl. Kernen,
5) Margret Ranin „ 1 „ Kernen,
6) Michel Schmid „ 1 „ „
7) Jakob Bäsenküng „ 4 ℔ 3 Bz. Geld.

In Dintiken:

1) Ulrich Meier mit 1 Mütt Kernen,
2) Hans Linsi „ 1 „ „ 1 Vtl. Roggen,
3) Agli muczli „ 1 Vtl. „
4) Michel lini „ 1 „ „ 1 Vtl. Roggen,
5) Else Garin „ 1 Mütt 1 Vtl. Kernen.

In Othmarsingen:

1) Claus Engel mit 2 Mütt 1 Vtl. Kernen,
2) Meinrad Hilfiker „ 1 „ Kernen,
3) Hans Oberlin
4) Michel Müller „ 1 „ „
5) Heinrich Mulich „ 1 Vtl.. Kernen, 1 Vtl. Roggen.

An Kernen und Roggen wurden also unter die Gemeindearmen vertheilt 8 Mütt Kernen, 1 Mütt 1 Vtl. Roggen.

An Geld wurde ausgegeben die Summe von 26 ℔ 3 Bz. Davon wurden 4 ℔ für „Habermähl" verwendet, 1 Krone

einem armen Mann von Villmergen „an sin schaden" gegeben, das Uebrige an einheimische und auswärtige Arme vom Prädikanten nach seinem Ermessen vertheilt. Es klopften an seine Thüre Arme von Rued, von Rotelen, von Teufenthal, von Appenzell, von Villmergen, aus dem Rheinthal, von Reinach, Strengelbach, Luzern, Glarus, Höngg, Wädenswyl, Kappel, Boswyl, Remigen rc. und es wechseln deutsche und welsche Schulmeister, Lahme und Leibesbeschädigte, arme Männer und Frauen mit einander ab.

Daß der Prädikant Wernher von Rüti sogar die Almosen, die er vorüberreisenden Bettlern vor die Hausthüre reichte, dem Kirchengut in Rechnung brachte, beziehungsweise sich vom Kirchmeier zurückzahlen ließ, kann ihm nicht zur Ehre angerechnet werden. Auf Kosten des Kirchengutes Almosen spenden und Hülfsbedürftige unterstützen, ist gewiß kein besonderes Verdienst und kann nicht zur Nachahmung empfohlen werden. Dennoch haben seine Nachfolger das von ihm gegebene Beispiel befolgt und die Erträgnisse des Kirchengutes dazu benutzt und ausgebeutet, um sich die Pflicht der christlichen Nächstenliebe recht leicht zu machen, und ihren eigenen Geldbeutel möglichst zu schonen. Den 30. März 1746 rügt der Teutsch-Seckelmeister, Ludwig Mey ausdrücklich, daß der Herr Pfarrherr der Gemeinde die Almusen anrechne, so Er durchs Jahr durch bey dem Pfarrhooff entrichtet", und verfügt: „soll für's künfftig abgestellt seyn". Von 1543 an — ja wahrscheinlich noch von früher an — bis 1746, also 203 Jahre lang, wurde der Mißbrauch, den die Prädikanten zu ihrem Vortheil mit dem Kirchengut trieben, geduldet und es bedurfte zuerst einer strengen Rüge und ernsten Weisung von oben herab, ehe und bevor diese Beschwerde des Kirchengutes beseitigt und abgeschafft wurde.

Den 2. Dezember 1605 wurde auf den Antrag des Prädikanten Samuel Rummel und mit Genehmigung des Landvogts Franz Güder einem armen Manne in Ammerswyl aus dem Kirchengut ein sogenanntes „Leibgeding" bestimmt, welche Verfügung der damalige Landschreiber Zacharias Gottschalk mit folgenden Worten in das mehrerwähnte „Rechnig- vnnd Schuldbuch der Kilchen zu Amerschwyll" eingetragen hat:

„Wytter Ist Amprosi Gering von amerschwyll von wegen seynes Leybs bresten vnd Ibellmegenheit halben, welicher nit mer werchen kann, alle frouwfasten zu geben bewilliget vnd verordnet An Pf., 1 ℔, an Kernen 1 Vtl. vnd an Roggen 1 Vtl., dann er sines Thonns (Thuns) eine gute Zeigsame".

Die jährliche regelmäßige Unterstützung dieses „Amprosi Gering" betrug demnach 4 ℔ Geld, 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen.

Einige Jahre später, nämlich 1619, „hatt man dem alten Hans Zwieker vß dem Kilchenguth frauwfästlich geordnet An Kernen 2 Vtl., an Roggen 2 Vtl., an Pf. 2 ℔".

Dieses Leibgeding kostete das Kirchengut jährlich 8 ℔ Geld, 2 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen.

Ohne Zweifel wurde es im Laufe der Zeit allgemeine Uebung, arbeitsunfähigen, gebrechlichen und presthaften Gemeindearmen eine bestimmte Unterstützung unter dem Namen von Leibgedingen aus den Erträgnissen des Kirchengutes zu verabreichen, ohne jedes Mal die Einwilligung des Landvogts einzuholen. Damit war aber der gnädige Herr auf Schloß Lenzburg nicht einverstanden und ertheilte daher dem Prädikanten und der Ehrbarkeit in Ammerswyl den 11. Juni 1629 die bestimmte Weisung, ohne Vorwüssen vnd Vergönstigung eines Landtvogts vff Lentzburg keine lybding auszügeben, sintemahlen ein jede Gmeindt schuldig, die Ihrigen armen selbs zu erhalten".

Aus dieser Weisung geht hervor, daß 1629 weder dem Prädikanten noch dem Chorgericht das Recht zustand, ohne Einwilligung des Landvogts, beziehungsweise der Venner-Kammer in Bern regelmäßige Armenunterstützungen in größern Beträgen an Gemeindeglieder auszurichten, und daß die Unterhaltungspflicht für die Armen schon damals den Civilgemeinden durch hochobrigkeitliche Verfügung oblag. Das Kirchengut sollte für Armenauslagen nicht mehr belastet werden, die Armenpflege Sache der einzelnen Ortsbürgergemeinden und nicht mehr der Kirchgemeinde sein. Als eine Vergünstigung, die zu gewähren, oder zu verweigern einzig dem Obervogt auf Lenzburg zustand, und nicht als eine Pflicht sollte die Betheiligung des Kirchengutes an den Ausgaben für das Armen-

wesen angesehen werden. Daß man in Ammerswyl gleichwohl fortfuhr, außer den sporadischen und momentanen Armenunterstützungen, einzelnen Gemeindearmen regelmäßige Unterstützungen in Geld und Natura auszurichten, wird die folgende geschichtliche Darstellung des Armenwesens der Kirchgemeinde Ammerswyl beweisen.

Vom Jahr 1638—1710 wird in den Kirchenrechnungen immer genau unterschieden zwischen einheimischen und auswärtigen Armen und jedes Mal angegeben, wieviel den Einen und den Andern an Unterstützungen verabreicht worden sei. Vom Jahr 1711 an verschwinden allmählig die Auslagen für die äußern Armen und reduzieren sich schließlich auf die Gaben, die den Boten ab den zwei, (Grimsel und Bernhard) nachher 3 Hospitälern (der St. Gotthard kam später hinzu) Jahr um Jahr verabreicht wurden, 1638 zwei Pfund, später (von 1651 an) regelmäßig 3 ℔ betrugen. Wir werden die Ausgaben für die einheimischen Armen mit denjenigen für die Auswärtigen jeweilen vergleichen, um das Verhältniß kennen zu lernen, in welchem diese beiden Gebiete der kirchlichen Armenpflege zu einander standen.

Im Jahr 1638 erhielten die einheimischen Armen 12 ℔ 15 ß, die Auswärtigen 30 ℔ 3 ß (worunter 2 ℔ für Grimsel und Bernhard und 5 ℔ für Brandbeschädigte). Im Jahr 1639 erhielten die einheimischen Armen 16 ℔ 3 ß 7 pf., die Aeußern 12 ℔ 8 ß.

Im Jahr 1640 begegnen wir wiederum 2 Leibgedingen; von denen das Eine mit 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen und 9 ℔ 13 ß der lahmen Appollonia in Ammerswyl, das andere mit 1 Mütt Kernen und 4 ℔ Geld dem armen „Jakob Setz“ in Dintiken ausgerichtet wurde. „Appollonia“ bezog ihre Unterstützung bis 1643 (in welchem Jahre sie gestorben zu sein scheint) ohne daß dieselbe immer gleich groß geblieben wäre, indem bald der Betrag des verabreichten Geldes, bald derjenige der gespendeten Früchte herauf- und herabgesetzt wurde, ohne Zweifel je nach den Verhältnissen und Umständen der armen Weibsperson. Jakob Setz erscheint mit seinem Leibgeding in der Rechnung pro 1652 zum letzten Mal, 1 Mütt Kernen und 4 ℔ Geld sind seine regelmäßige jährliche Unterstützung. An die Stelle der „lahmen Appollonia“ tritt in

Ammerswyl 1646 „Elsbeth Tanner“ mit 5 ℔ Armenunterstützung, um nachher nie mehr aufzutauchen, währenddem in Dintiken Anno 1641 neben Jb. Setz als unterstützungsbedürftig erscheint: Rudolf Meier, der „wegen seiner arbeitsseligen Frauw“ eine Unterstützung von 20 ℔ erhält, 1642 und 1652 Heinrich Füeger, dem 2 Vtl. Kernen, 1 Vtl. Roggen gegeben werden. Unter den Unterstützten des Jahres 1643 befindet sich auch des „Küefers Kind“ von Othmarsingen, welches 1 Vtl. Kernen erhält, unter denjenigen des Jahres 1646 ein „lahmes Kind“ von Othmarsingen, das mit einem Mütt Kernen unterstützt wird, unter denen des Jahres 1647 „Felix Meiers Kind“ von Othmarsingen, das eine Gabe von einem Mütt Kernen erhält. Dieses Kind des Felix Meier von Othmarsingen erhält bis 1653 jährlich einen Mütt Kernen Armenunterstützung, in welchem Jahr auch des „Felix Kaspars Kind“ mit einem Mütt Kernen unterstützt wird. Als almosengenössig erscheint 1649 auch ein „Muhrer“ von Dintiken, der 1 Mütt Kernen Unterstützung erhält, 1651 und 1652 des „Weibels Kinder“ von Dintiken mit 1 Mütt Kernen und 1652 „Heinrich Stoffens Kind“ von Dintiken mit 2 Vtl. Kernen. Anstatt der „Elsbeth Tanner“ von Ammerswyl, die 1646 auftaucht und wieder verschwindet, erscheint 1650 „Hans Mantel“ mit 1 Vtl. Kernen, und werden 1651 und 1652 „Peter Gerigs Kinder“ mit 3 Vtl. — 1 Mütt Kernen jährlicher Armenunterstützung aufgeführt.

Regelmäßige jährliche Armenunterstützung an Kernen und Roggen kommen in den Kirchenrechnungen von Ammerswyl außer den Genannten keine mehr vor und es scheinen die sogenannten Leibgedinge wirklich abgeschafft worden zu sein. Die Unterstützung mit baarem Geld wird immer mehr Regel und es bildet die Verabreichung von Naturalien an Gemeindsarme mit der Zeit eine selten wiederkehrende Ausnahme.

Die Kirchenrechnungen führen die aus dem Kirchengute an die einheimischen und auswärtigen Armen verabreichten Armen-Unterstützungen bis zum Jahr 1710 gesöndert auf, von diesem Jahre an werden die Ausgaben für einheimische und auswärtige Arme

zusammengenommen in Rechnung gebracht. In 43 Jahren, welche zwischen 1641 und 1710 liegen, beliefen sich die Armenunterstützungen für die einheimischen Armen auf 1899 ℔ und einige Mütt Kernen und Roggen, also jährlich im Durchschnitt auf 44 ℔. Im gleichen Zeitraum erhielten die auswärtigen Armen 1226 ℔ Unterstützung, also jährlich im Durchschnitt 28 ℔. Vom 1711 bis 1807 wurden im Ganzen 1875 Gl. an einheimische und auswärtige Arme verausgabt. Auf 67 Jahre vertheilt — einige Jahre fallen aus — macht das Jahresbetreffniß 28 Gl. oder 56 ℔. In den beiden Jahren 1688 und 1689 erreichten die Ausgaben des Kirchengutes für einheimische Arme die Summe von 469 ℔. Offenbar sind das zwei sehr magere Jahre gewesen, die größte Summe, welche auf auswärtige Arme verwendet wurde, belief sich auf 81 ℔ und zwar im Jahr 1649. Oft fielen die Unterstützungen für einheimische Arme unter 10 ℔ herab und 1688 wurden für auswärtige Arme nur 4 ℔ ausgegeben.

1675 finden wir in Othmarsingen einen sogenannten „Allmussner“ (Armenpfleger), welcher nach der „Bettelordnung“ die Almosen einzusammeln und unter die Bedürftigen zu vertheilen hatte. Außer den von den Vermöglichen bezogenen Armensteuern erhielt er vom Kirchmeier in Ammerswyl einen Beitrag von 10 ℔, um sie unter die Armen der Gemeinde zu vertheilen. — „Den 15. Dezbr. 1676 wurde einhälig beschlossen, daß das allmusen für dz gantze Jahr in allen 3 gemeinden durch die weibel und allmussner solle besamlet werden.“

Unter den „innern“ Armen, welche 1677 unterstützt werden mußten, befanden sich einige Kinder von Othmarsingen, für die ein Tischgeld von 6 ℔ 10 ß 4 pf. bezahlt wurde. In den Jahren 1679—1681 ließ die Armenbehörde dem „Joggli Meier (Guderum) in Dintiken, welcher während dieser Zeit krank war, reichliche Unterstützung zu Theil werden, indem sie ihm 21 ℔ an Geld und 1 Mtl. Kernen verabreichte und noch dazu die „Frau“, die ihn „gearznet“ mit 14 ℔ 13 ß 4 pf. — einer Dublone — bezahlte. Die Heilkunde war damals noch an keine Gesetze und Reglemente gebunden, sondern ihre Ausübung Jedermann, sogar Frauen gestattet. Der

Landvogt auf Schloß Lenzburg hatte gegen die ärztliche Behandlung des kranken Joggli Meier von Dintiken durch eine Weibsperson von Gesetzes- und Amteswegen nicht nur nichts einzuwenden, sondern gab sogar seine Einwilligung dazu, daß sie für ihre ärztlichen Bemühungen aus dem Kirchengut Ammerswyl ein für die damalige Zeit jedenfalls anständiges Honorar erhielt. Zwei arme Witwen von Dintiken erhalten 1683 10 ℔ Unterstützung, „3 Brunstbeschädigte in vnserer Kirchhöri 1684 65 ℔ an iren Schaden" und 1686 werden die armen Schulkinder aus allen 3 Gemeinden mit 54 Paar neuen Schuhen, von denen das Paar je 9 Bazen gekostet hat, und mit neuen Kleidern versehen, wozu 120 Ellen Nördlinger — die Elle à 5 Bazen — und für 2 ℔ 1 Bazen Faden nothwendig waren, und für deren Anfertigung „der Schnider 4 ℔ Lon" forderte.

Die beiden Jahre 1688 und 1689 nahmen das Kirchengut für Armenunterstützungen bedeutend in Anspruch. Den Armen der ganzen Kilchhöri wurden an Brod, Mehl, Kleider, Schuhe und Getreide nicht weniger als 407 ℔ 4 ß 2 pf. verabreicht und außerdem noch 20 ℔ an Begräbnißkosten für 4 arme Personen bezahlt. 1690 erhielt der Schulmeister von Othmarsingen für die Predigt, die er des Jakob Härris Frau, so gestorben und begraben worden, gehalten, 2 ℔. — 1698 gab der Kirchmeier „den armen vnd kranken, Witwen vnd weisslenen in diesen 3 Gemeinden an Früchten, Speiß, Trank, Arznei, kleidern, Schuhen, macherlohn 68 Gl. 1 Baz. 1½ Krz. — 1707 erhielt der „Bruchschneider, so des S. Gerigs Meiteli geschnitten", 3 Gl. 1710 der Schärer zu Villmergen um Arzneimittel, so er des Füeger Joggis Frau von Dintiken gegeben laut Erkanntniß des Landvogts 4 Gl. und der „Bader" Jakob, des Wimsel Samuelen Frau von Dintiken zu curieren 3 Gl." Unter den Unterstützten des Jahres 1716 erscheinen 2 „Leibsbeschädigte" und ein „Beinbrüchiger", die zusammen 14 Gl. Unterstützung erhalten. Die Kirchenrechnungen von 1716 an enthalten keine nähern Angaben mehr über Armenunterstützungen, die an einzelne Arme verabreicht worden sind, sondern sagen nur ganz im Allgemeinen, wieviel den innern und äußern Armen während des Rechnungsjahres gegeben worden sei. Die Spezifikation blieb ge-

wöhnlich in den Händen des Kirchmeiers und diente nur als Beleg zur Kirchenrechnung. 1749 wurde eine solche Spezifikation von den Flammen verzehrt und „denen Armen in allen 3 Gemeinden wurden daher in runder Summe angesetzt 36 Gl. — Erst die Rechnung von 1771 führt wieder eine einzelne unterstützte Person namentlich an, nämlich den Schulmeister von Dintiken, dem „für sein Weib" 3 Gl. gegeben werden. 1772 erhielten 6 arme Personen von Ammerswyl, 8 von Dintiken und 8 von Othmarsingen zusammen 53 Gl. 12 Bazen 2 Krz. Unterstützung; 1775 wird in Ammerswyl Kaspar Gehrig, Leisi, und in Dintiken S. Meier, Wimsel, als unterstützungsbedürftig aufgeführt, in Othmarsingen erhalten 7 Personen 10 Gl. 10 Baz. 1 Krz. Unterstützung.

1789 erhalten in Ammerswyl	3 Personen	6 Gl.	10 Bz.		
„ „ „ Dintiken	6 „	13 „	3 „		
„ „ „ Othmarsingen	5 „	12 „	2 „	2 Krz.	

„Den 6ten Dezember 1800 wurde laut Erkanntniß der Kirchenverwaltung und aus Betracht der traurigen Zeitumstände die Summe von 72 Gl. für die Armen der 3 Gemeinden bewilligt.

Othmarsingen erhielt	35 Gl.	
Ammerswyl „	17 „	5 Baz.
Dintiken „	19 „	10 „
Summa	72 Gl.	

„Diese Summen wurden von dem Pfarrer und der betreffenden Munizipalität gehörig vertheilt."

Die letzte Armenunterstützung aus dem Kirchengute Ammerswyl wurde 1808 mit 16 L. 2 Baz. 5 Rp. an 2 arme Personen von Othmarsingen verabreicht, weil von diesem Jahre an die 3 Gemeinden ihre Armen aus den Erträgnissen des Armengutes erhalten mußten, welches vom Kirchengute ausgeschieden und unter sie in der Weise vertheilt wurde, daß Ammerswyl 5, Dintiken 7 und Othmarsingen 9 Theile erhielt. Die Summe, welche zur Vertheilung kam, betrug 2150 Gl. Davon erhielt Othmarsingen 950 Gl., Dintiken 700 Gl., Ammerswyl 500 Gl.

Diese Summen bilden somit das Grundkapital der gegenwärtig bestehenden Gemeindearmengüter, die sich seit 1808 bedeutend ver-

mehrt haben, ohne jedoch mit ihren Erträgnissen hinzureichen, um die Bedürfnisse des Armenwesens vollständig zu befriedigen.

Wie die Venner-Cammer in Bern schon 1629 die Weisung erließ, daß jede Gemeinde ihre Armen selber erhalten müsse, und daß das Kirchengut Ammerswyl für Armenunterstützungen nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfe, so theilte der Teutsch-Seckelmeister Beat Ludwig May unterm 26ten August 1746 zum Verhalt Folgendes mit: „Insonderheit aber haben M. G. Herren gewahret, daß an denen meisten ohrten die Armen aus dem Kirchenguth verpflegt werden, so ein lauterer Mißbrauch, zu mahlen jede Gemeind Ihre Armen nach der Vorschrift der Bättel-Ordnung Erhalten soll, das Kirchen Guth aber zur Erhaltung der Kirchengebäuwen allein gewiedmet bleiben, auf diese weis aber und wann das Jährliche Einkommen immer aufgehet, muß nothwendig, wann namhaffte Reparationen oder wohl gar neuwe Kirchen müssen gemacht werden; nun wollen M. G. H. zwar diesem Mißbrauch etwas nachgeben, zumahlen dieses den Armen zu statten kommt, allein damit dennoch die Kirchen Güether auch noch um etwas geäuffnet werden, soll aller Orthen dasjenige, so nach dem Verlag der Ausgaben übrig verbleiben wird, den Armen nur zum halbigen Theil mögen entrichtet werden, der übrige halbige Theil aber allwegen zum Kapital geschlagen und hiemit selbiges um soviel geäuffnet werden, damit wie besagt, in künftigen Verfallenheiten die Gemeinden Ihre Kirchen aus dem Kirchen Guth verpflegen mögen, ohne Ihre Capitalia aufzureiben."

In Ammerswyl ist, wie aus dem Verzeichniß der von 1543 bis 1808 aus dem Kirchengut verabreichten Armenunterstützungen hervorgeht, dieser hochobrigkeitlichen Weisung nicht nachgelebt worden. Um die Ausscheidung eines Theils des Kirchengutes zu besondern Gemeindsarmengütern zu rechtfertigen und einigermaßen zu begründen, gab man der Theilungsschrift vom 13ten Juni 1808 folgenden Ingreß: „Kund und zu wissen sey hiermit, daß das denen Eden Gemeinden Othmarsingen ob und unter der Straß, Dintiken und Ammerswyl zugehörende Armengut seit seiner wohlthätigen Stiftung mit dem

Kirchengut von Ammerswyl vereinigt und vermischt ist, daß zufolge Verordnung der Regierung, welche die Vertheilung und Sönderung dergleichen gemeinschaftlichen Güter anbefiehlt 2c.

Es kann urkundlich durchaus nicht nachgewiesen werden, daß ein Theil des Kirchengutes Ammerswyl jemals Armengut war, und es beruht die Rechtfertigung und Begründung der 1808 vorgenommenen Ausscheidung und Theilung auf keiner geschichtlichen und rechtlichen Thatsache, sondern auf einer ganz willkürlichen Annahme. Da die Armenfürsorge seit der Gründung der christlichen Kirche Sache der christlichen Gemeinde war und das ganze politische und bürgerliche Leben der Gemeinden im kirchlichen aufgieng, so kam es auf ganz natürliche Weise dahin, daß die Armen aus den Erträgnissen der Kirchengüter unterstützt wurden und daß aus dieser Jahrhunderte lang ausgeübten kirchlichen Armenpflege zuletzt die Pflicht der Kirchengüter hergeleitet wurde, die Armen der Kirchgemeinde entweder aus ihren Mitteln zu unterstützen und zu erhalten, oder aber einen Theil ihrer Kapitalien abzugeben, um besondere Gemeindsarmengüter daraus gründen zu können. Mit den 2150 Gl. hat sich 1808 das Kirchengut Ammerswyl von der moralischen Verpflichtung, die Armen der Kirchgemeinde zu erhalten, losgekauft, um in Zukunft seine Erträgnisse zur Erhaltung von Kirche und Schule verwenden zu können, bis 1810 eine abermalige Theilung des Kirchengutes stattfand, damit eigene Schulgüter gestiftet und die Gemeinden auch in dieser Beziehung ökonomisch selbstständig und von der Kirche unabhängig gestellt wurden.

Die Aufzeichnungen der Prädikanten, von deren Hand die vorhandenen Kirchenrechnungen alle herrühren, geben über einige Klassen von auswärtigen Armen, die aus dem Kirchengute Ammerswyl bald größere, bald kleinere Unterstützungen erhielten, Auskunft, und wir wollen nicht ermangeln, Einiges davon mitzutheilen, da auf mancherlei Zustände des öffentlichen und socialen Lebens im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert daraus geschlossen werden kann.

Der Unterstützungen, welche in den Jahren 1543, 1544, 1549, 1553, 1556—1559 an verschiedene auswärtige Arme verabreicht

wurden, haben wir bereits gedacht und bemerkt, daß die 3 Boten von St. Bernhard, St. Gotthard und Grimsel regelmäßig 1 ℔ Unterstützung erhielten. Vom Jahr 1638 an bildet die Unterstützung der Brandbeschädigten lange Zeit einen stehenden Artikel in den vorhandenen Kirchenrechnungen. 1638 betrug sie 5 ℔ 10 ß 8, 1639 12 ℔ 8 ß, 1640 5 ℔ 4 ß, 1641 36 ℔ 17 ß 8 pf., 1642 7 ℔ 16 ß, 1643 14 ℔ 16 ß 11 pf., 1646 17 ℔, 1647—1662 beträgt sie jährlich zwischen 2 ℔ bis 18 ℔, 1679 wurden den Brandbeschädigten in Langenthal 12 ℔, denen in Würenlos 2 ℔ gesteuert, 1680 wurde eine Steuer von 6 ℔ an die Brandbeschädigten im Aarburger Amt geschickt und im gleichen Jahr zwei andere Brandbeschädigte, der Eine mit 2, der Andere mit 3 ℔ unterstützt. Von 1680 an werden unter den auswärtigen Armen die Brandbeschädigten nicht mehr besonders aufgeführt, woraus aber jedenfalls nicht geschlossen werden kann, daß keine Brandfälle mehr stattgefunden haben und das Kirchengut Ammerswyl keinen Anlaß mehr gehabt habe, an Brandbeschädigte Unterstützungen zu verabreichen; sie sind in den allgemeinen Ausgaben für auswärtige Arme inbegriffen.

Die Rechnung pro 1640 macht folgende Klassen von unterstützten äußern Armen:

1) Gemeine Arme, 2) Schulmeister, 3) Vertriebene Soldaten, 4) Handwerksgesellen, 5) Brandbeschädigte, 6) Die Boten von den drei bekannten Spitälern.

Außer diesen werden solche arme Personen als unterstützungsbedürftig aufgeführt, die „Schärer und Bruchschnider“ bruchen, also Presthafte und Leibsbeschädigte, ferner Studenten, vertriebene Prädikanten und Prädikantinnen, Edelleute, Proselyten, Meermannen oder Meersklaven &c.

1652 wurde einem Schulmeister vß geheiß des Landvogts zu beförderung Synes Studierenden Sohnes eine Gabe von 3 ℔ 6 ß 2 pf. verabreicht. 1676 erhielt ein 86jähriger Schuldiener 5 ß 4 pf.

Im Jahr 1679 wurden einer armen vertriebenen Prädikantin — Anna Maria Victoria — 12 ß 1 pf. Unterstützung gegeben und im nämlichen Jahr 2 ℔ einem vertriebenen Edelmann aus

Lothringen. 1682 erhielten die Vertriebenen aus Frankreich 20 ♉, 1684 sogar 51 ♉, 1685 42 ♉, 1694 verschiedene Vertriebene 48 ♉ 12 ß 4 pf. 1695 23 ♉ 9 ß 4 pf., 1696 22 Gl. 1 Baz. 1697 20 Gl. 12 Baz. 2 Krz. 1698 15 Gl. 1 Baz. 3 Krz. 1699 wurden „den vertriebenen Prädikanten, Schuldienern, Edelleuten, sammt Weib und Kindern aus der Pfalz, Elsaß, Würtemberg, Frankreich ꝛc. mit Aufweisung ihrer Attestationen gegeben 21 Gl. 14 Baz. 2 Krz. 1709 14 Gl. 12 Baz.

Die Vertriebenen waren Reformierte und wurden aus confessionellem Haß gezwungen, ihre Heimath zu verlassen, um bei ihren Glaubensbrüdern in der Schweiz eine neue Heimath zu suchen. Die reformierten Kirchgemeinden unterstützten sie aus ihren Kirchengütern und erfüllten so das apostolische Wort (Gal. 6, 10) „lasset uns Gutes thun an Jedermann, besonders aber an des Glaubens Genossen."

Den 26. März 1691 wurden 13 Oberländer beherbergt mit vffweißung Hochoberkeitlichen Scheines, was dem Kirchengut eine Auslage von 5 ♉, 1 Bz. 2 Kreuzer verursachte.

Unter den auswärtigen Armen, die 1726 unterstützt, aufgeführt wurden, befand sich auch ein armer, im Wirthshaus zu Othmarsingen verstorbener Württemberger, an welchen 5 Gl. 2 Bz. 3 Krz. verwendet wurden.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die sogenannten „Meermannen", oder Meersklaven, die schon in der Kirchenrechnung pro 1558 erwähnt werden. „Zweyen armen meermannen" wurde ein Almosen von 2 Bz. verabreicht. 1699 sind unter den unterstützten Armen auch „Meersklaven" aufgeführt, ebenso 1701, 1706 und 1707. Diese gaben vor, in türkischer Sklaverei gewesen und daraus befreit worden zu sein. Sie zogen mit ihren Ketten beladen bettelnd durchs Land, und fanden nicht nur die großen und kleinen Städte, sondern auch die abgelegenen Landgemeinden. In den spätern Kirchenrechnungen wird ihrer nicht mehr Erwähnung gethan. Sie verschwinden ganz von dem Verzeichniß der unterstützten äußern Armen, wohl zum deutlichen Beweise, daß ihre Angaben über die ausgestandenen Leiden der türkischen Sklaverei keinen

Glauben mehr gefunden haben und die „Bettelordnung" der Regierung von Bern nicht ganz wirkungslos geblieben ist.

Außer den im ersten Abschnitt angeführten Beiträgen an den Neubau und die Renovation verschiedener Kirchen und Pfarrhäuser im alten Kanton Bern, leistete das Kirchengut Ammerswyl 1679 sogar einen Beitrag von 4 ℔ für einen Kirchenbau in Preußen und 1688 steuerte es an eine Kirche in Appenzell ebenfalls 4 ℔.

Schon lange bevor die Pflicht der Armenfürsorge dem Kirchengut abgenommen und ganz auf die Gemeinden übergegangen war, wurden an auswärtige Arme keinerlei Unterstützungen mehr verabreicht, nachdem dieselben im Laufe der Zeit bereits auf ein Minimum herabgesunken waren. Wie die gesetzliche Armenunterstützungspflicht gegenüber den ortsbürgerlichen Armen jetzt ganz den Ortsbürgergemeinden obliegt, so haben sie auch die moralische Verpflichtung auf sich genommen, auswärtigen Bedürftigen und Verunglückten zu helfen und beizustehen.

Wir schließen den Abschnitt über das Kirchengut und seine Verwendung mit einer Darstellung des Schulwesens der Kirchgemeinde Ammerswyl, dessen Bedürfnisse ebenfalls aus dem Kirchengut bestritten wurden.

Die Geschichte rechnet es Karl dem Großen mit Recht zum großen Verdienste an, daß er den Klöstern und geistlichen Stiften die Gründung von Schulen anbefahl und auf diese Weise für die Bildung der von ihm beherrschten Völker sorgte. In der Schule erblickte er die festeste Stütze des Christenthums und an der Ausbreitung und Befestigung desselben war ihm bekanntlich sehr viel gelegen. Jahrhunderte lang waren die Klöster die einzigen Pflanz- und Freistätten der Wissenschaft und Gelehrsamkeit. Ohne sie wäre die Gegenwart in wissenschaftlicher Beziehung nicht was sie ist, und ohne die von ihnen angesammelten Schätze von geistigen Bildungs- und Erziehungsmitteln würde unsere Jugend, die sich eine wissenschaftliche Laufbahn zum Ziel setzen und zur Aufgabe machen will, für ihre geistigen Bedürfnisse der kräftigsten und gesundesten Nahrung entbehren müssen. Die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts haben sich ihre wissenschaftliche Bildung theil-

weise in den Klöstern erworben, und diese haben dazu helfen und dienen müssen, daß die evangelische Kirche in Deutschland und in der Schweiz ins Leben trat und nach schweren Prüfungen als gleichberechtigt mit der katholischen anerkannt wurde. Die Kenntniß der hl. Schrift, welche durch ihre Uebersetzung in die deutsche Sprache immer mehr sich verbreitete, hatte der Reformation zum Siege verholfen und die evangelische Kirche erblickte in der Verbreitung der Bibel unter dem Volke das wirksamste Mittel, sich in ihrem Siege zu behaupten und die Früchte desselben sich auch für die Zukunft zu sichern. Sollte das Volk mit dem Inhalt der Bibel bekannt werden und sich selber davon überzeugen, daß eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchaus nothwendig geworden war, so mußten Schulen in's Leben gerufen werden, in welchen die Jugend im Lesen unterrichtet und angeleitet werden konnte. Die eigentlichen Volksschulen sind — im Unterschied von den gelehrten Klosterschulen und den lateinischen Stadtschulen — im eigentlichen Sinne des Wortes eine Frucht der Reformation im 16. Jahrhundert und sollten anfänglich nur dazu dienen, um die Kenntniß der hl. Schrift und der kirchlichen Bekenntnißschriften — Katechismen — in den Kirchgemeinden zu verbreiten. Sie dienten der Kirche und wurden auch aus den Kirchengütern erhalten. Daraus ergiebt sich das Abhängigkeitsverhältniß der Schule von der Kirche auf ganz natürliche Weise. Daß dasselbe im Laufe der Zeit ein ganz anderes geworden und gegenwärtig die Schule der Kirche nicht mehr untergeordnet ist, sondern als ein selbstständiges Institut neben ihr dasteht, ist gewiß nicht zu beklagen, sondern als ein Zeichen der fortschreitenden Zeit zu begrüßen und für beide Theile als ein Segen zu betrachten. Wie die Kirche die Schule, so kann die Schule die Kirche nicht entbehren, denn sie arbeiten auf demselben Felde und würden sich selbst am meisten schaden, wenn sie sich nicht gegenseitig unterstützen, sondern aus unbegründetem Mißtrauen einander befehden und bekämpfen wollten.

Die erste Nachricht von dem Vorhandensein einer Schule in der Kirchgemeinde Ammerswyl findet sich in dem von Decan Samuel Rummel (1588—1613) hinterlassenen Taufregister. Den 17. März

1594 wurde nämlich „dem Meister Jakob Vogt, wonhafft zu Ottmassingen vnd tüttscher Schulmeister dasälbst“, und seiner Ehefrau Barbara Räber „ein eelich Kind toufft mit namen Samuel“. Einer der 3 Taufzeugen war Samuel Rummel, Prädikant. Sehr wahrscheinlich war die Schule, welcher Jakob Vogt vorstand, eine bloße Privatschule, wie denn überhaupt die meisten Schulen, welche nach der Reformation auf der Landschaft des alten Kantons Bern entstanden, anfänglich von Privaten gegründet und unterhalten wurden. Diese Privatschule in Othmarsingen hatte auch dann noch ihren Fortgang, als für sämmtliche Gemeinden des Kirchspiels Ammerswyl von der Ehrbarkeit mit Einwilligung des Landvogts auf Lenzburg bereits eine öffentliche Schule mit einem Schulmeister ins Leben gerufen worden war. Denn 1618 wurde am 8. März dem Christoffel Apel von Wyßenburg, Schulmeister zu Ottmassingen, und der Ursula Hackerin von Memmingen ein ehlicher „Felix“ getauft und den 11. Novbr. 1621 ein „Daniel“. Später jedoch taucht dieser Christoffel Apel in den vorhandenen Papieren nirgends mehr auf und es scheint mit seiner Person auch die Privatschule in Othmarsingen verschwunden zu sein.

Das Vorhandensein einer öffentlichen Schule in Ammerswyl läßt sich urkundlich bis auf den 9. November 1602 zurück nachweisen Damals nämlich ist durch den Erenuesten, Fromen, fürsichtigen, Ersamen vnd Wyßen Herren Frantz Güder, der Zyt Landtvogt der Graffschafft Lentzburg einem Schulmeyster geordnet worden all Frauwfasten ze geben an Pf. 2 ℔, an Kernen 1 Vtl., an Roggen 1 Vtl., vnd ist Jme diß zu jeder Frouwfasten Jnzenemen bewilliget“. Beschechen Jn byſin Hern Samuell Rummels, Predigcant zu Ammerschwyll, Hannß Kull, der Graffschafft vndervogt, Vellix Hilfigkers, vndervogt vnd Ulli Marttins, bedt von Ottmassingen“.

„Das Rechnig vnnd Schuldbuch der Kilchen zu Amerschwyll“, welchem wir diese Notiz entnommen haben, enthält vom Jahr 1548 an alle wichtigen Verfügungen des Landvogts, und wäre vor dem Jahr 1602 schon eine öffentliche Schule in Ammerswyl mit einem

aus dem Kirchengute besoldeten Schulmeister vorhanden gewesen, so müßte sich in dem erwähnten Buche irgend welche darauf bezügliche Nachricht finden lassen.

Wir glauben daher der geschichtlichen Wahrheit nahe zu kommen, wenn wir behaupten, das Jahr 1602 ist das Gründungsjahr der ersten öffentlichen Schule in Ammerswyl.

Wann diese Schule nach Hendschiken verlegt worden ist, um außer den Kindern von Ammerswyl, Dintiken und Othmarsingen auch diejenigen von Hendschiken am Unterrichte Theil nehmen zu lassen, und den Weg von Othmarsingen und Dintiken abzukürzen, kann nicht mehr ermittelt werden, aber noch im Jahr 1639 finden wir die von der Kirche Ammerswyl gegründete und erhaltene Schule in Hendschiken etabliert, welche Gemeinde den Schulmeister in ihren Kosten beherbergen, am Acherum Theil nehmen lassen und ihm ein gutes Klafter Holz geben mußte. Jedoch schon 1644 muß von der Ehrbarkeit in Ammerswyl „abgerathen" worden sein, die Schule wiederum nach Ammerswyl zu verlegen. Denn nach den Aufzeichnungen des Prädikanten „Jakob Hemmann" wurde auf Martini 1644 von sämmtlichen Aeltesten und Chorrichtern der ganzen Gemeinde Ammerswyl von Samuel Gerig daselbst erkauft:

Sein Haus und Hofstatt, hinter der Kirche gelegen, mit allen habenden Rechten und Gerechtigkeit, sammt einem Stücklein Land gleich oberhalb. — Thut die ganze Kaufsumme 420 Gl. sammt 2 Kronen Trinkgeld".

„Gemeltes Hus aber sampt der Hoffstatt ist unserem Schulmeister für ein Schulhus yngeruhmpt worden".

„Nachdem sich aber hernach die Gemeindt Ottmassingen beschwärdt, ihre Kind allhar zu schicken, als ist durch vermittlung vnsers Hochgeehrten Herrn Landvogt Lerbers die Schul widerumb gan Händtschiken verlegt, vnnd also vff syn guttheißen obgedacht erkaufft Schulhus sampt zughördt wider feil gehalten, vnnd vff Martyni 1645 Wernen Gerig zu Ammerswyl zu kauffen geben worden, mitt allen rächten, wie wir's erkaufft, vmb 340 Gl."

„In Verhandlung" dieses Schulhauses wurden vom Kirchmeier 2 ℔ „Wynkauff" bezahlt.

Die Schlußnahme der Aeltesten und Chorrichter in Ammerswyl, die Schule von Hendschiken nach Ammerswyl zu verlegen, findet ihre Erklärung theilweise in dem Umstand, daß sie in Hendschiken „für Ihre Schull Kind kein ledig Hus mehr funden zu empfahen“. Die Schule wohnte nämlich zur Miethe und mußte daher stets darauf gefaßt sein, daß ihr der Miethkontrakt vom Hauseigenthümer aufgekündet werde. In Hendschiken begegnete ihr diese Fatalität wirklich und es mußte, da sie sonst nirgends ein Unterkommen finden konnte, zum Bau eines neuen Schulhauses, und zwar in Hendschiken geschritten werden, da die Beschwerde der Gemeinde Othmarsingen als begründet erfunden worden war.

Landvogt Jenner auf Lenzburg fand „mit raht vnd zuthun Junker Hartmanns v. Hallwyl, als Thwingherrn zu Händtschiken, für gut, in gemeltem Händtschiken ein eigen Hus Hoffstatt zu kauffen vnd ein Schullhus zu buwen, welchem wir — sagt Prädikant Jb. Hemmann — auch alsbald nachkommen vnd vmb Michaeli 1647 vom Niklaus Schmid luht eines by handen habenden Vertig Brieffs eine halbe Jucharten acher erkaufft vmb 130 Gl. sampt einer Ducaten, daruff wir ein Hus gebuwen“.

Das Kostenverzeichniß ist von Jb. Hemmann aufgenommen und in das mehrerwähnte Rechnig vnd Schuldbuch eingetragen worden. Wir entnehmen demselben folgende Angaben:

Sämmtliche Kosten beliefen sich auf 1224 ℔ 5 ß 5 pf.

Das Bauholz hatte einen Werth von 120 ℔, an Fuhrlöhnen wurden 100 ℔ ausgegeben, für 100 „Schaub“ zum Dach 20 ℔ in Rechnung gebracht; der Zimmermann bezog an baarem Geld 200 ℔ und 4 Mütt Kernen, die einen Werth hatten von 20 ℔, der Decker 26 ℔, der Maurer 25 ℔. „Vom Stattwagen zu Lenzburg“ mußte 1 ℔ bezahlt werden. „Bey Uffrichtung deß Huses vnnd wz sonst derglychen verzeert worden, giengen drauff 54 ℔. Die Hus Hoffstatt inzuzühnen kostete 10 ℔“. Der Kirchmeier erhielt für seine Mühewaltung eine besondere Gratifikation von 25 ℔.

In diesem Schulhause, welches mit Hausplatz und Hoffstatt auf 1484 ℔ 5 ß 5 pf. zu stehen kam, waren die Schulkinder der 4 Gemeinden Ammerswyl, Dintiken, Hendschiken und Othmarsingen

vereinigt und wurden von einem einzigen Schulmeister unterrichtet, bis zum Jahr 1657, wo Othmarsingen eine eigene Schule mit einem besondern Schulmeister erhielt. In jenem Jahr fand unter dem Vorsitz des Hans Possert, Untervogt zu Othmarsingen, in Othmarsingen eine Fertigung statt, bei der Ulrich Frikker, Untervogt zu Altenburg als Verkäufer, und Niklaus Gerig, Kirchmeier zu Ammerschwyl im Namen und zu Handen der Kirche daselbst als Käufer erschien. Das Kaufsobjekt war eine Behausung und Baumgarten, ungefähr ein Mannwerk haltend, liegend zwischen Felix Marti und Baschi Hechlers Weg und giebt Bodenzins jährlich 3 Vtl. Kernen, dem Oswald Hilfiker gehörig. Der Kauf geschah für und um 600 Gl. Geld, sammt einer Duplone zum Trinkgeld.

Diese Behausung wurde dem Schulmeister theils als Schulhaus, theils als Amtswohnung eingeräumt und aus dem Kirchengut Ammerswyl bis zum Jahr 1810 unterhalten. Es war damit eine Scheune verbunden, in welcher die Zehntbesteher von Othmarsingen die eingesammelten Zehntgarben aufzuspeichern pflegten. Dafür mußten sie einen Zins bezahlen, der von Rechtes wegen dem Kirchengut Ammerswyl gehörte, aber vom Schulmeister in Othmarsingen von 1770 an beharrlich angesprochen und auch wirklich bezogen wurde. Wiederholt wurde ihm vom Landvogt der Bezug dieses Zinses „abgestreckt" — nämlich durch Passationsbescheide in den Kirchenrechnungen — er aber ließ sich in der Ueberzeugung, daß Beharrlichkeit zum Siege führe, im Genuß dieses Benefiziums nicht stören und siehe da! Donstags den 4. November 1779 ist ihm vom Gnädigen Herrn Landvogt Mutach „in Betrachtung des von ihm zu allseitiger Befriedigung versehenden Schuldienstes der jährliche Scheuren-Zins, so jeweilen von den Zehntbestehern entrichtet wird, accordiert worden, jedoch ohne Konsequenz und so lang er seinen Dienst mit bisherigem Fleiß zu allseitigem Vergnügen verrichtet".

Die Schatzung dieses Schulhauses sammt dabei liegendem Baumgarten ist schon früher, da vom Bestande des Kirchengutes die Rede war, angegeben worden.

Bis zum Jahr 1797 versah ein einziger Schulmeister, von 1771 an Joachim Wirz, den Schuldienst in Othmarsingen. Im Winter von 1797 auf 1798 half ihm ein Knabe Schule halten und erhielt für seine Aushülfe eine Belohnung von 4 Gl. Für die Winterschulen des Jahres 1798/1799 wurde ein zweiter Lehrer angestellt, der von Martini 1798 bis Ostern 1799, also 16 Wochen lang Schule halten mußte und eine wöchentliche Besoldung von 20 Bz. erhielt. Mit der Anstellung eines zweiten Schulmeisters war unzweifelhaft auch die Bildung einer zweiten Schule, beziehungsweise die Trennung der bisherigen Gesammtschule in 2 Successivschulen verbunden, wodurch das Schulwesen der Gemeinde diejenige äußere Gestaltung erhalten hat, die ihm bis in die neueste Zeit (1877) geblieben ist, in welcher wegen Uebervölkerung der beiden Schulen zur Errichtung einer dritten Schule geschritten werden mußte.

Zwischen den Jahren 1662—1674 — die dazwischen liegenden Kirchenrechnungen sind nicht mehr vorhanden — hat auch die Gemeinde Dintiken eine eigene Schule erhalten. Ein besonderes Schulhaus mit einer Amtswohnung für den Schulmeister hat das Kirchengut Ammerswyl in Dintiken jedoch nicht erworben. Der Schulmeister mußte in seinem eigenen Hause Schule halten. Eine Entschädigung für das ihm gehörende Schullokal erhielt er erst im Jahr 1776 mit 8 Gl.; auch für 1777 wurden ihm 8 Gl. Hauszins bezahlt. Den 17. Oktober 1777 verfügte Landvogt Steck auf Lenzburg, „dem Schulmeister von Dintiken sollen nunmehr 10 Gl. 10 Bz. für Hauszins aber ohne Konsequenz, zuerkannt sein".

Die „Ehrbarkeit" in Ammerswyl that, wenn der Schulmeister in Dintiken an und in seinem Hause etwas zu reparieren und zu renovieren hatte, gerne ein Einsehen und bewilligte ihm aus dem Kirchengut an seine Kosten einen Beitrag, so 1745, wo er an einen neuen Ofen eine Beisteuer von 5 Gl. erhielt.

Im gleichen Winter, in welchem der Schulmeister von Othmarsingen von einem Knaben assistiert wurde, nämlich von 1797/1798 hatte auch der Schulmeister von Dintiken eine Aushülfe nöthig und fand sie in seinem Knaben. Dessen Besoldung betrug aber

nicht bloß 4 Gl., sondern 7 Gl., was darauf hinzudeuten scheint, daß die Verdienste dieses jungen Gelehrten höher taxiert worden sein müssen, als diejenigen seines Kollegen in Othmarsingen. In den Jahren 1799—1810 stand der Sohn dem Vater immer noch helfend zur Seite und erhielt bis 1807 per Winter eine Besoldung von 10 Gl. 10 Bz., von da an aber bis zum Jahr 1810 24 Franken. Aus diesem Gehülfen ist später der zweite Schulmeister hervorgegangen und sind, wie in Othmarsingen, aus der Gesammtschule 2 Successivschulen entstanden.

Den 18. Jenner 1802 wurde von der Kirchenverwaltung in Ammerswyl zu einem Schulhausplatz und Schulbaumgärtlein von Jb. Meier, Haas, in Dintiken angekauft ein Stück Land, haltend ⁵/₈ Jucharten, um die Summe von 434 Gl. In diesem damals neuerbauten Schulhaus, dessen Schatzung im Bestande des Kirchengutes angegeben ist, werden die Schulkinder von Dintiken noch heute unterrichtet, obschon der Einbau vor einigen Jahren bedeutende bauliche Veränderungen erhalten hat.

Mit dem Wegzuge von Othmarsingen und Dintiken aus der Schule in Hendschiken hat sich die alte Schulgemeinde jedenfalls aufgelöst, Hendschiken das Schulhaus käuflich an sich gebracht, und Ammerswyl auf Kosten des Kirchengutes ein besonderes Schulhaus sammt Hofstatt und anderem Schulland sich erworben, das im Artikel über den „Bestand des Kirchengutes“ bereits seine Stelle gefunden hat. Diejenigen Kirchenrechnungen, welche über die letzten Lebensschicksale der Schule in Hendschiken Aufschluß geben würden (von 1662—1674) sind leider nicht mehr vorhanden, und daher müssen wir uns mit bloßen Kombinationen behelfen, wo wir mit bestimmten, urkundlich erhobenen Thatsachen unsere Darstellung unterstützen und begleiten sollten.

Die Quellen, aus denen wir die nachfolgenden Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse und pädagogischen Kenntnisse der in den Schulen der Kirchgemeinde Ammerswyl vom 1602 an wirkenden Lehrer schöpfen, bestehen theils in Taufregister, theils in einigen Kirchenrechnungen und fließen sehr spärlich. Die Namen der beiden Privatlehrer in Othmarsingen, die

wir oben angeführt haben, nämlich Jakob Vogt und Christoffel Apel, haben wir im Taufregister aufgefunden und dort steht als Schulmeister von Ammerswyl im Jahre 1683 auch Werner Gehrig aufgezeichnet, dessen Frau Elsbeth Engel hieß Den 25. März (die Annunciationis) wurde ihnen in der hiesigen Pfarrkirche ein Söhnlein auf den Namen „Werner" getauft. Einer seiner Taufpathen war Samuel Hegnauer, Schulmeister in Othmarsingen, der später als Schulmeister nach Ammerswyl gekommen, daselbst 1694 gestorben ist und eine Wittwe hinterlassen hat, welcher vom Kirchmeier für marchzähliches Schulstipendium und Anderes 8 ℔ 13 ß 4 pf. bezahlt wurden. Im Jahr 1695 treffen wir — ebenfalls im Taufregister — als Schulmeister von Dintiken den Jakob Meier, der mit Verena Berner verehlicht war und am 9. Juni ein Töchterlein auf den Namen „Verena" taufen ließ. 1725 war in Ammerswyl Hans Jakob Gehrig Schulmeister und hatte die Ehre, Götti zu sein. Unter den Eltern, die in Ammerswyl im nämlichen Jahre ein Kind zur Taufe brachten, führt das Taufregister den Johannes Boßert, Schulmeister von Othmarsingen, und seine Ehefrau Johanna Marti an. 1746 erscheint als Schulmeister von Ammerswyl Kaspar Hasler, der zu gleicher Zeit Kirchmeier war, und die Kirchenrechnung von 1772 enthält die Notiz, daß Schulmeister Büchler den 29. Mai für das angeschaffte Orgelwerk sammt Vergoldung 222 Gl. bezahlt habe. Damals war in Othmarsingen Joachim Wirz Schulmeister. Er mußte an den Sonntag Vormittagen in der Kirche zu Ammerswyl die Orgel schlagen und erhielt dafür eine Besoldung von 10 Gl. 10 Bz. oder eine Doublone. Schon 1777 half ihm sein Knabe Schule halten, wofür derselbe eine Entschädigung von 1 Gl. 7 Bz. 2 Krz. erhielt. Wie bereits erzählt worden ist, versah Joachim Wirz die Schule in Othmarsingen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. 1804 erscheint dort als erster Lehrer Schulmeister Boßert und als zweiter Schulmeister Hartmann.

In Dintiken blieb das Amt des Schulmeisters während langer Zeit in derselben Familie, es vererbte sich gleichsam vom Vater auf den Sohn, indem der Vater den Sohn zum Gehülfen in der

Schule verwendete und ihm so die nöthigen Kenntnisse beibrachte, um nach seiner Resignation oder nach seinem Tode seine Stelle antreten und bekleiden zu können. 1728 bekleidete der Schulmeister von Ammerswyl zugleich die Stelle des Siegristen und im Anfang dieses Jahrhunderts waren die Stellen eines Schulmeisters, eines Gemeindeammanns und eines Gemeindeschreibers in Ammerswyl in einer und derselben Person vereinigt, zum Beweise, daß damals der Grundsatz der Incompatabilität noch unbekannt war und selbst in denjenigen Fällen keine Anwendung fand, wo er heute allgemein anerkannt und mit allseitiger Zustimmung gehandhabt wird.

Die Frage, wo die Landschulmeister der alten Zeit sich ihre Kenntnisse erworben haben, ist nicht leicht zu beantworten. Seminarien für Lehramtskandidaten gab es im alten Kanton Bern keine und es ist daher leicht zu begreifen, daß die Bildung der Schulmeister keine gleichmäßige, sondern eine sehr ungleiche und verschiedene war. Die Haupterfordernisse, welche von den Bewerbern um eine Schulstelle verlangt wurden, waren einerseits Fertigkeit im Lesen und anderseits Kenntniß des Gesangs, und zwar vorzugsweise des Psalmengesangs. Wer gut lesen und singen konnte, hatte das nöthige Zeug zu einem Landschulmeister und bekam ein Wahlfähigkeitszeugniß nicht nur für 6 Jahre, sondern für seine ganze Lebenszeit. Waren die ersten Schulen auf der Landschaft der alten Republik Bern bloße Privatschulen und stammten die Lehrer größtentheils aus dem deutschen Reiche, aus dem sie aus konfessionellen Grunden vertrieben wurden, so müssen wir diese Privatschulen als die Bildungsanstalten für die nachherigen Schulmeister an den öffentlichen Kirchgemeindeschulen betrachten. Nachdem einmal öffentliche Schulen mit einheimischen Lehrern ins Leben getreten waren, zogen sie die jungen Schulmeister heran und sorgten selber für den nöthigen Nachwuchs an Lehrkräften. Fähige Schulknaben, mochten sie des Lehrers Söhne sein oder nicht, wurden zu Schulgehülfen verwendet und erlangten so unmerklich die Kenntnisse und Erfahrungen, die von einem Landschulmeister in der damaligen Zeit verlangt wurden. — Großer Aufwand an Zeit

und Geld war vor dem Jahr 1798 nicht erforderlich, um Volksschullehrer zu werden. Die gnädigen Herren von Bern verlangten von ihren getreuen Unterthanen keine Gelehrsamkeit, sondern Gehorsam gegen die Gesetze des Staates und die Ordnungen der Kirche und ihrer Prädikanten.

Der definitiven Anstellung eines Schulmeisters pflegte eine gewisse Prüfung oder „Probe", eine sogenannte Probelektion vorauszugehen. Der Präsident der Prüfungsbehörde war selbstverständlich der Prädikant. Die Mitglieder des Chorgerichtes mußten als Urkundskollegium dabei sein. Im Jahr 1743 wurde „bey der prob der Schul Meisteren, um einen neuen Schul Meister nach Ottmansingen zu bestellen, für ein Abendessen denen HH. Pfarrherren und samtlichen Vorgesetzten von Ottmansingen, wie auch denen Prätendenten selbst", vom Kirchmeier ausgegeben ein Betrag von 6 Gl. 10 Bz. Zwei Jahre später, nämlich 1745, hatte die Schule in Ammerswyl wieder einen Schulmeister nöthig und es kam daher das Chorgericht in den Fall, unter den angemeldeten Schulmeistern eine „Prob" anzustellen. Bei diesem Anlasse wurde dem Pfarrherrn und samtlichen Vorgesetzten ein Abendessen serviert, das der Kirchmeier mit 2 Gl. bezahlen mußte. Im Jahr 1756 wurde 4 Vorgesetzten, als Selbe zu einem extraordinari examen eines zu erwählenden Schulmeisters zu Dintiken einen Tag zubrachten, ein Morgenbrod mit 4 Gl. bezahlt, und „denen 4 dazu berufenen oder sich präsentierenden Candidaten", einem Jeden 5 Bz. Taggeld ausgerichtet.

Ueber diese Konkurrenzprüfungen wurde sicher kein Protokoll geführt und es ist daher in den vorhandenen Quellen nirgends eine Notiz über ihre Ergebnisse zu finden. Der Prädikant hat den Schulmeister gewählt und der Landvogt auf Lenzburg bestätigt.

Worin bestand der Unterricht, der in den ersten Schulen auf der Landschaft des alten Kanton Bern ertheilt wurde? Welche Fächer wurden gelehrt und gelernt? Der Lehr- und Stundenplan war jedenfalls sehr einfach und wußte nichts von Geographie und Geschichte, von Naturkunde und Geometerie, von Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen, von Heustock- und andern Körperberech-

nungen 2c., ja nicht einmal das Schreiben war ein obligatorisches Lehrfach. Aus einer „Schulordnung“, die 1639 in der Schule zu Hendschiken eingeführt wurde und handschriftlich noch vorhanden ist, ist ersichtlich, in welchen Fächern damals Unterricht ertheilt worden ist, und welche Anforderungen die Kirche an die Schule gestellt hat.

„Item, so lautet die betreffende Verordnung, der Schullkinderen halb ist diese Ordnung gemacht worden:

1) Welcher den Berner Catechismum vnd vnderricht wol vßwendig könne, vnd zum gesang gange, solle empfachen 4 Bz.

2) Die den Berner Catechismum allein könnind, vnd darneben auch zum Gsang gangind, sollind empfachen 8 ß.

3) Denen, die da straks läßen könnend, vnd anfangen Schreiben, solle man geben 4 ß.

4) Denen, die da stracks buchstaben können 2 Bz.

5) Den minderen 1 Bz

6) Den Anfangenden 1 ß.

7) Wann aber jemand den Heidelbergischen Catechismum wol recitieren konnte, solle empfachen 1 Dicken (Pfennig) = 6 Bz.

Diese praemia sollend außgetheilt werden in der Visitation der Schull, wann sie bald enden will“.

„Wan man die Examina haltet, vnd praemia vnder die Kinder außtheilt, sambt was sonst kosten darauff gaht, sollend die von Hendschiken 4 ℔ daran entrichten, wan aber Ihre Kinder Bücher, papier vnd Dinten manglend, sollend sy Ihnen gebührliche fürsechung thun, ohne der Kirchen Ammersweil entgeltnus“.

Das Lesen und Singen waren die beiden Hauptfächer, zum Schreiben mochten es die wenigsten Schüler bringen, vom Rechnen ist gar keine Rede. Lesen sollte die Jugend lernen, damit sie mit dem Inhalt der hl. Schrift und der Bekenntnißschriften der evangelisch-reformierten Kirche, des Berner- und des Heidelberger-Katechismus sich bekannt machen könne, und im Singen mußte sie unterrichtet werden, damit „die hellen Kinderstimmen in der lebendigen Orgel der Kirchgemeinde nicht fehlen“, wenn sie an den Sonn- und Festtagen im Hause Gottes sich versammelte und zum

Lob und Preis des Herrn die Psalmen Davids sang. Aus diesem Grunde ist den 4. Februar 1676 „gut vnd anstendig befunden worden, daß inskünfftig die Schullmeister mit denjenigen Schullkinderen, welche Singen können, die Freitags- als wöchentliche Bättagspredig sollind besuchen, vnd dieselben anheben mit dem christenlichen Lobgesang, gleichwie an anderen orthen auch beschicht". Der Zweck, den die Schule verfolgte, war ein kirchlich-religiöser, die Schule selbst ein kirchliches Institut im vollen und ganzen Sinne des Wortes. Entsprechend den Unterrichtsgegenständen waren die in den Schulen eingeführten und gebrauchten Lehrmittel und Schulbücher. Oben an standen neben der Bibel der Berner Katechismus, der Heidelberger Katechismus und das Psalmenbuch. Sie wurden auf Kosten des Kirchengutes angeschafft und gewöhnlich an den Prüfungen unter die Schulkinder ausgetheilt. 1638 wurden für „Schulbüchli" 10 ℔ 13 ß 4 pf. ausgegeben und von da an erscheinen in den Kirchenrechnungen regelmäßig bald größere, bald kleinere Beträge für angeschaffte Lehrmittel unter den Ausgaben des Kirchmeiers. Ein Psalmenbuch kostete 1643 1 ℔ 4 ß und 1674 ein „Auslegungsbuch", das wahrscheinlich dem Schulmeister in die Hände gegeben wurde, 10 ß 8 pf. Vom Jahr 1682 an wird neben den Schul- und Psalmenbüchern, welche aus dem Kirchengut angeschafft und bezahlt wurden, auch für Papier regelmäßig ein Betrag in Rechnung gebracht, woraus hervorgeht, daß das Schreiben mit der Zeit in den Landschulen doch allgemeiner wurde und die Ansicht, als ob diese Kunst ein Privilegium der Stadtschulen und der höhern Stände überhaupt sei, allmälig in den Hintergrund treten mußte. Im Jahr 1718 erhielt Buchbinder Fröhlich in Brugg, von dem die Vorsteherschaft in Ammerswyl lange Zeit die benöthigten Lehrmittel bezog, für Testamente, Schul- und andere bym Examen und sonst in der Gemeind ausgetheilte Bücher 40 Gl. 10 Bz. An arme Kirchgenossen wurden auch 1719 Bücher religiösen Inhalts ausgetheilt, zum Beweise, wie sehr es dem Prädikanten und der Ehrbarkeit an der Verbreitung religiöser Erkenntniß in der Kirchgemeinde gelegen war. 1728 wurden 10 neue Bibeln angeschafft und dafür ausgegeben 12 Gl. 13 Bz. Am

Schulexamen 1743 wurden folgende, von J. R. Strauß, Buchbinder in Lenzburg bezogene Bücher unter die Schulkinder der Kirchgemeinde ausgetheilt:

11	Psalmenbücher,	das Stück	à 1/2 Gl.
5	Paradiesgärtli	„ „	à 1/2 Gl.
3	Kreuzschul	„ „	à 10 Bz.
23	Dönbücher (Gesangbücher)	„ „	à 5 Bz.
5	Hübners bibl. Historien	„ „	à 1/2 Gl.
2	Habermännli	„ „	à 4 Bz.
4	Manuale	„ „	à 13 ß.
6	Lustgärtli	„ „	à 5 Bz.
1	Wytenbachs Erklärung des Heidelberger		à 5 Bz. 2 ß.
1	Neumann's Kern aller gebätt		à 1/2 Gl.
1	Felix weißen gebätbuch		à 16 ß.

Auf diesem Verzeichniß steht kein einziges Buch, das nicht einen rein religiösen Charakter hätte und die Schule der damaligen Zeit nicht als eine Dienerin der Kirche darstellen würde. Eine andere Lektüre, als die religiöse, sollte dem Volke nicht geboten werden, abgesehen davon, daß die deutsche Literatur damals nur wenig volksthümliche Schriften hervorbrachte, die vom Volke mit Interesse und Nutzen hätten gelesen werden können.

Bis 1810 wurde jährlich eine bald größere, bald kleinere Summe für Anschaffung von Schul- und Examenbüchern verausgabt. In den beiden Jahren 1756—1757 stieg sie auf 107 Gl. 7 Bz. 2 Krz. 1798 betrug sie 79 Gl. 8 Bz. 1799 89 Gl. 11 Bz. 2 Krz. 1800 88 Gl. 2 Bz. 2 Krz. und 1801 sogar 105 Gl. 11 Bz. Von 1807—1810 erreichte sie einen Betrag von 574 L. 5 Bz.

Große Aufmerksamkeit schenkte die Vorsteherschaft von Ammerswyl dem Gesang, und suchte denselben dadurch zu heben, daß sie die Schulmeister für ihre Bemühungen um diesen Theil des Schulunterrichtes besonders honorirte. Der Landvogt auf Schloß Lenzburg war damit vollständig einverstanden und nahm keinen Anstand, bei Anlaß der Kirchenrechnungs-Passationen, den Schulmeistern für ihren Fleiß im Gesang nicht nur außerordentliche Gratifikationen zuzuerkennen, sondern sie auch zu beloben und mit der Belohung

die Aufmunterung zu fortgesetztem Fleiß zu verbinden. Diese Uebungen im Gesang geschahen des Nachts, in den sogenannten Nachtschulen, die bei Oel- und Kerzenlicht abgehalten wurden. Im Jahr 1749 wurden den Schulkindern zu Othmarsingen zu Aeuffnung des Gesangs in Nachtschulen für Kerzen an den Schulmeister refundiert 2 Gl. 3 Baz. 1 Krz. und ihnen außerdem, als eine Verehrung, durch den Schulmeister zu mehrerer Aufmunterung ein Betrag von 2 Gl. 10 Baz. ausgetheilt. Dasselbe geschah 1751 wieder, für Kerzen wurde 1 Gl. und „zu schärffung deß fleißes der Kinderen vnd üebung im Gesang" 3 Gl. ausgegeben. Den 4ten August 1755 wurden die Verdienste des Schulmeisters von Othmarsingen um die Hebung des Gesangs vom Chorgericht Ammerswyl und vom Landvogt auf Schloß Lenzburg gewürdigt und Folgendes beschlossen:

„Dem Schulmeister von Othmersingen soll für seinen Fleiß wegen dem Gesang in den Nachtschulen und sonsten (diebus variis) von dem Kirchmeier entrichtet werden 15 Gl. in Hoffnung, daß derselbe in seinem Fleiß auch fernerhin continuieren werde, da bei Ablag der Rechnungen er auch consideriert werden wird, ihm aber überlassen, mit dem Helfer abzuschaffen."

„Denen zwei Anderen von Ammerswyl und Dintiken soll entrichtet werden jedem 5 Gl. wegen „extra-Müehe mit dem Gsang." Den 15ten August 1757 ist vom WohlEdelgeb. Landvogt Morloth bei der Passatton der Kirchenrechnung „denen Schulmeisteren zu äuffnung deß gesangs und befürderung Ihres fleißes ein gleiches wie in ehemaliger Rechnung accordiert worden."

Diese Nachtschulen dauern, wie wir nachher sehen werden, in allen drei Gemeinden fort bis 1810. Die Lehrer erhalten aus dem Kirchengut eine besondere Entschädigung dafür, Oel und Kerzen werden vom Kirchmeier bezahlt; der Gesang war und blieb der Hauptunterrichtsgegenstand in denselben.

Die Schulzeit, oder das Schuljahr war anfänglich von kurzer Dauer und erstreckte sich von Weihnachten bis gegen Ostern. Den 7ten April 1645 ist von der Ehrbarkeit in Ammerswyl erkennt worden, „daß die winterschull nicht erst vmb Martini oder gegen Wiehnacht, sonder vmb Michaeli, sobald

öffentliche Lehrer in Ammerswyl als Jahresbesoldung 8 ℔ an Geld und an Früchten 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen. Diese Besoldung wurde ihm den 26. Jenner 1613 neuerdings zuerkannt; den 11. Juni 1629 verfügte dagegen der Junker Johannes Jakob Manuel, Landvogt auf Lenzburg, „einer Kilchen von deß Schulmeisters wegen derselben Dörfferen nit mehr wann das getreidt und den halbigen Theill, was Jhme bis anhero an gelt entrichtet worden, von der armen unvermöglichen Schulkinderen wegen, auch kein Fuhr- oder Macherlohn seiner Beholtzung zu verrechnen, sonders diesere beschwerden den Gemeinden aller Billikeit nach anzemuthen". Sehr wahrscheinlich befand sich um diese Zeit die Schule bereits in Hendschiken und bezog der Schulmeister nebst 3 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen eine Baarbesoldung von 80 Bernpfund. Denn im Jahr 1639 wurde von der Ehrbarkeit in Ammerswyl Folgendes festgesetzt:

„So lang ein Schullmeister im Dorff Händschiken wohne, Solle Jhme zwar ein Kilchmeyer der Kilchen Ammersweil nach altem brauch jährlich entrichten, an Kernen 3 Mütt, an Roggen 2 Mütt, an Pf. 80 ℔. Die Gemeind Händschiken aber solle Jhme 1) in ihren kosten beherrbergen, 2) ein gut klaffter holtz geben, 3) was acherumb by Jhnen, ihne desselben genießen lassen". Diese Besoldung wurde demnach dem Schulmeister schon lange Zeit vor dem Jahr 1639 ausgerichtet und die Weisung des Landvogts, der für die Lehrerbesoldung die bei der Schule betheiligten Gemeinden verhältnißmäßig belasten wollte, blieb ohne Wirkung und Nachachtung. Daß die Gemeinden dem Kirchengut Ammerswyl sogar den Macher- und Fuhrlohn für das Kompetenzholz des Schulmeisters in Rechnung brachten, mochte dem Landvogt denn doch als eine Unbescheidenheit vorkommen, die er länger nicht dulden durfte und wahrscheinlich auch nicht geduldet hat, da in den Kirchenrechnungen von 1637 an — die diesem Jahre unmittelbar vorausgehenden sind nicht mehr vorhanden — keine Ausgaben für die Beholzung des Schulmeisters vorkommen. 1639 erhielt der Schulmeister zu seiner Besoldung noch einen Mantel, den der Kirchmeier mit 28 ℔ bezahlt hat. Dieser Mantel gehörte zu seiner Amtstracht, wenn er an den Sonn-

und Festtagen in der Kirche erschien, um der versammelten Gemeinde die Psalmen Davids vorzusingen. 1645 mußte ihm wieder ein Mantel angeschafft werden, der 20 ℔ gekostet hat. Die Besoldung des Schulmeisters blieb dieselbe, solange die Schule in Hendschiken war und erlitt auch im Jahr 1656 keine Schmälerung, obschon damals Othmarsingen eine eigene Schule mit einem besondern Schulmeister erhielt. Der Wegzug der Schulkinder von Othmarsingen hatte also auf den „Schullohn" des den übrigen Gemeinden verbleibenden Schulmeisters keinen Einfluß.

Der Schulmeister von Othmarsingen erhielt die nämliche Naturalbesoldung, wie derjenige in Hendschiken, nämlich 3 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen, dagegen an baarem Gelde nur 40 ℔.

Nach der Auflösung der alten Schulgemeinde im Jahr 1657 hatte jede Gemeinde der Pfarrei eine eigene Schule und das Kirchengut Ammerswyl bestritt, wie alle andern Bedürfnisse der Schule, so auch die Lehrerbesoldungen. Der Schulmeister von Ammerswyl erhielt seine frühere Naturalbesoldung (3 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen) und 29 ℔ an baarem Geld, derjenige von Othmarsingen das Nämliche in Natura und an Geld 40 ℔; derjenige von Dintiken war und blieb vom Genusse einer Naturalbesoldung ausgeschlossen, weil dem Kirchengut von Dintiken, das vor der Reformation nach Villmergen kirchgenössig war, keine Einkünfte in Zehnten und Bodenzinsen eingiengen, erhielt dagegen eine Baarbesoldung von 50 ℔. Diese Besoldungen blieben unverändert dieselben bis 1734. Von 1735 an erhielt der Schulmeister von Dintiken eine Zulage zu seiner Besoldung, welche in den Kirchenrechnungen bald eine „Gratifikation", bald eine „Discretion" genannt wird und vom Landvogt auf Lenzburg mit Zustimmung des Prädikanten und der Vorgesetzten einmal in einem höhern, das andere Mal in einem geringern Betrage festgesetzt wurde. Sie wurde gewöhnlich damit begründet, daß der Schulmeister von Dintiken in seinem eigenen Hause Schule halten müsse, ohne dafür einen Hauszins zu beziehen, und doch einen kleinern Schullohn erhalte, als die andern. 1735 betrug die Discretion 4 Gl., die ganze Besoldung also 29 Gl., 1736 2 Gl., 1737 4 Gl., 1739—1744 7 Gl. 1 Baz.

16*

bis 7 Gl. 3 Bz., 1745 6 Gl. und 1746 5 Gl. Vom Jahr 1747 an hören diese Gratifikationen und Discretionen für den Schulmeister in Dintiken auf und es werden ihm jährlich in runder Summe seine 25 Gl. als Schullohn ausbezahlt. Dagegen wurde den 18. Oktober 1746 erkennt, den Dienst eines Zeitrichters mit dem Tode des damaligen Inhabers eingehen zu lassen und die daherigen Funktionen dem Siegristen zu übertragen, der dafür die Hälfte der festgesetzten Besoldung mit 7½ Gl. beziehen sollte, währenddem die andere Hälfte mit ebenfalls 7½ Gl. auf eine Besoldungsaufbesserung des Schulmeisters von Dintiken zu verwenden gewesen wäre. Wahrscheinlich glaubte die Ehrbarkeit in Ammerswyl, die Tage des Zeitrichters seien gezählt und der Fall werde bald eintreten, wo sich der Siegrist von Ammerswyl und der Schulmeister von Dintiken in seine Besoldung werden theilen können, allein der Mann sollte „das Zytt“ in Ammerswyl noch länger richten und das Kirchengut seine Dienste noch länger honorieren. Der Schulmeister von Dintiken war um seine Gratifikationen gekommen und der alte „Zeitrichter“ wollte weder resignieren noch sterben, und so mag denn dem verdienten Schuldiener das Warten auf bessere Zeiten lange genug geworden sein! Seine ordentliche Baarbesoldung wurde 1766 erst auf 32½ Gl. erhöht und betrug von 1808—1810 L. 93, währenddem die Baarbesoldungen der Schullehrer in Ammerswyl und Othmarsingen noch im Jahr 1810 in den früheren Beträgen ausgerichtet wurden, indem derjenige von Ammerswyl 14½ Gl. oder 29 ℔ und derjenige von Othmarsingen 20 Gl. oder 40 ℔ jährlich als Schullohn erhielt. Die Naturalbesoldung wurde dem Schulmeister von Ammerswyl bis 1810 wie früher verabfolgt, nur mit dem Unterschiede, daß er von 1800 an für seine 3 Mütt Kernen und seine 2 Mütt Roggen den entsprechenden Geldwerth bezog, dem Schulmeister von Othmarsingen dagegen wurde aus unbekannten Gründen vom Jahr 1804 ein kleiner Abzug gemacht, indem ihm nicht mehr wie früher 2 Mütt Roggen, sondern nur 1 Mütt 1 Vtl. 2 Vrlg berechnet wurden

Die fixe Besoldung des Lehrers in Ammerswyl bestand dem

nach 1810 in 3 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen und in L. 21, Baz. 7, Rap. 5 Geld, diejenige des Lehrers in Othmarsingen in 3 Mütt Kernen, 1 Mütt 1 Vtl. 2 Vrlg. Roggen und L. 30 Geld, diejenige des Lehrers in Dintiken in L. 93 an Geld.

Es ist an seinem Orte erzählt worden, wie schon im Jahr 1749 in Othmarsingen Nachtschulen gehalten wurden zur Hebung des Gesangs und wie, nachdem diese Nachtschulen auch in Ammerswyl und Dintiken Eingang gefunden, 1755 die Schulmeister wegen „extra-Müehe mit dem Gsang" vom Landvogt auf Lenzburg aufgemuntert und honoriert worden seien Der Schulmeister von Othmarsingen erhielt die bedeutende Zulage von 15 Gl. zu seiner ordentlichen Besoldung, die Schulmeister von Ammerswyl und Dintiken bezogen 5 Gl. jeder. 1760 wird ihnen dieselbe Gratifikation zuerkannt, ebenso 1761 und 1762. Von 1773 an bis 1810 erhält jeder Lehrer für die „Abendschulen" eine jährliche Gratifikation von 4 Gl.

Außer den Nachtschulen und ordinari Sommerschulen tauchen in den Kirchenrechnungen von 1799 an die „Extrasommerschulen" auf, die laut Erkanntniß der Vorgesetzten im genannten Jahre den 3 Schulmeistern mit 10 Gl. 10 Bz. honoriert wurden. Von 1800—1803 erhielt jeder Lehrer für die Extrasommerschulen 5 Gl. jährlich, von 1804 an verschwinden sie wieder und zwar nicht nur in Othmarsingen und Dintiken, wo um diese Zeit theils Lehrgehülfen, theils eigentliche zweite Lehrer angestellt und besoldet wurden, wie bereits erzählt worden ist, sondern auch in Ammerswyl, wo von einem zweiten Lehrer niemals die Rede sein konnte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch die angezogene Schulordnung der aarg. Regierung von 1805 die Sommerschulen in die Primarschulen des Kantons Aargau gesetzlich eingeführt worden sind.

In welchem Jahr für den Schulmeister in Ammerswyl mit dem Schulhaus zugleich eine Amtswohnung sammt Kraut- und Baumgarten und 1½ Vierling anderem Pflanzland gekauft worden, kann aus den vorhandenen Kirchenrechnungen ebenso wenig als aus den alten Gerichts-Manualen des Gerichts zu Othmarsingen

nachgewiesen werden. Unzweifelhaft aber hatte Ammerswyl schon 1677 ein eigenes Schulhaus mit dabei liegendem Kraut- und Baumgarten und muß sich dasselbe in der unmittelbaren Nähe der Kirche und Pfrundscheune befunden haben. Denn den 26. Jenner des genamten Jahres wurde von der Ehrbarkeit erkennt, „daß des Schullmeisters gärtli unden an der Kilchenmauer hind der pfrundscheuern solle abgeschaffet werden". Jedoch führt erst die Kirchenrechnung pro 1766—1767 das Schulhaus sammt dazu gehörendem Land als einen Bestandtheil des Kirchengutes an und giebt die Schatzung auf 232 Gl. an, mit dem Bemerken, ein jeweiliger Schulmeister benutze diese Realitäten zum übrigen.

Den alten Kirchhof, auf welchem vor dem Jahr 1675 die alte Kapelle „unserer Frauen" gestanden, hatte ein jeweiliger Schulmeister von Othmarsingen zu benutzen, und als derselbe 1772 verkauft wurde, erhielt er vom Kaufschilling (50 Gl.) den jährlichen Zins mit 2½ Gl. Im Jahr 1766 hatte der vom Schulmeister benützte Kraut- und Baumgarten eine Größe von 7 Vierling, und betrug der Gesammtwerth desselben mit Schulhaus und Scheune nach amtlicher Schatzung 1000 Gl. Die Nutznießung dieser Realitäten darf somit auf 50 Gl. angeschlagen werden.

An den Schulprüfungen erhielten auch die Schulmeister eine kleine Gratifikation aus dem Kirchengut, nämlich einen Gulden jeder, und der Schulmeister von Othmarsingen bezog außerdem noch eine Entschädigung für das Halten von sogenannten Leichenpredigten, da die in Othmarsingen Verstorbenen auf dem dortigen Kirchhofe begraben wurden. Konnten die Hinterlassenen wegen Armuth dem Schulmeister „die Predig" nicht bezahlen, so stand das Kirchengut Ammerswyl dafür ein und bezahlte z. B. 1690 für eine arme Frau, die gestorben und begraben worden, 2 ℔.

Da in Dintiken erst im Jahr 1801 ein eigenes Schulhaus gebaut wurde, so mußte der dortige Schulmeister bis auf jene Zeit des Vortheils entbehren, den die beiden andern über 150 Jahre lang genossen, nämlich eine Amtswohnung zu besitzen und das dabei liegende Land zu benützen.

Die Besoldungen der Schulmeister in den 3 Gemeinden Ammers-

wyl, Othmarsingen und Dintiken hatten im Jahr 1800, am Schlusse des 18ten und im Anfang des 19ten Jahrhunderts folgende Beträge:

Der Schulmeister von Ammerswyl bezog für

die ordinären Winterschulen an Geld . . .	14½ Gl.		
„ „ „ „ Getreide . .	43 „	11 Bz.	
„ „ Sommerschulen	2 „		
„ Extra-Sommerschulen	5 „		
„ Nachtschulen	4 „		
Summa .	69 Gl.	3½ Bz.	

Der Schulmeister von Othmarsingen bezog für

die ordinären Winterschulen an Geld . .	20 Gl.		
„ „ „ „ Getreide	43 „	11 Bz.	
„ „ Sommerschulen	1 „		
„ Extra-Sommerschulen	5 „		
„ Nachtschulen	4 „		
Zins vom alten Kirchhof	2 „	7 „	5 Rp.
Summa .	76 Gl.	3 Bz.	5 Rp.

Der Schulmeister von Dintiken bezog für

die ordinären Winterschulen	25 Gl.
„ „ Sommerschulen	2 „
„ Extrasommerschulen	5 „
„ Nachtschulen	4 „
Summa .	36 Gl.

Die Nutznießung des Schulhauses und Schullandes in Ammerswyl und Othmarsingen wäre den beiden Schulmeistern noch in Anschlag zu bringen und dafür dem von Othmarsingen 50 Gl., dem von Ammerswyl 11 Gl. 9 Bz. anzusetzen.

Bei der Umwandlung der Kirchgemeindeschulen in Einwohnergemeindeschulen im Jahr 1810 belief sich die Besoldung des Schulmeisters von Ammerswyl für seine sämmtlichen Amtsverrichtungen auf 77 L. und 7 Baz. (in welcher Summe 13 L. 9 Baz. 5 Rp. für schuldiges Lehenland enthalten sind), die des ersten Schullehrers in Othmarsingen auf 105 L. (darunter 37 L. 5 Baz. für schuldiges Lehenland), die des zweiten auf 100 L. (darunter 22 L. 5 Baz.

nachgewiesen werden. Unzweifelhaft aber hatte Ammerswyl schon 1677 ein eigenes Schulhaus mit dabei liegendem Kraut- und Baumgarten und muß sich dasselbe in der unmittelbaren Nähe der Kirche und Pfrundscheune befunden haben. Denn den 26. Jenner des genamten Jahres wurde von der Ehrbarkeit erkennt, „daß des Schullmeisters gärtli vnden an der Kilchenmauer hind der pfrundscheuern solle abgeschaffet werden". Jedoch führt erst die Kirchenrechnung pro 1766—1767 das Schulhaus sammt dazu gehörendem Land als einen Bestandtheil des Kirchengutes an und giebt die Schatzung auf 232 Gl. an, mit dem Bemerken, ein jeweiliger Schulmeister benutze diese Realitäten zum übrigen.

Den alten Kirchhof, auf welchem vor dem Jahr 1675 die alte Kapelle „unserer Frauen" gestanden, hatte ein jeweiliger Schulmeister von Othmarsingen zu benutzen, und als derselbe 1772 verkauft wurde, erhielt er vom Kaufschilling (50 Gl.) den jährlichen Zins mit 2½ Gl. Im Jahr 1766 hatte der vom Schulmeister benützte Kraut- und Baumgarten eine Größe von 7 Vierling, und betrug der Gesammtwerth desselben mit Schulhaus und Scheune nach amtlicher Schatzung 1000 Gl. Die Nutznießung dieser Realitäten darf somit auf 50 Gl. angeschlagen werden.

An den Schulprüfungen erhielten auch die Schulmeister eine kleine Gratifikation aus dem Kirchengut, nämlich einen Gulden jeder, und der Schulmeister von Othmarsingen bezog außerdem noch eine Entschädigung für das Halten von sogenannten Leichenpredigten, da die in Othmarsingen Verstorbenen auf dem dortigen Kirchhofe begraben wurden. Konnten die Hinterlassenen wegen Armuth dem Schulmeister „die Predig" nicht bezahlen, so stand das Kirchengut Ammerswyl dafür ein und bezahlte z. B. 1690 für eine arme Frau, die gestorben und begraben worden, 2 ℔.

Da in Dintiken erst im Jahr 1801 ein eigenes Schulhaus gebaut wurde, so mußte der dortige Schulmeister bis auf jene Zeit des Vortheils entbehren, den die beiden andern über 150 Jahre lang genossen, nämlich eine Amtswohnung zu besitzen und das dabei liegende Land zu benützen.

Die Besoldungen der Schulmeister in den 3 Gemeinden Ammers-

wyl, Othmarsingen und Dintiken hatten im Jahr 1800, am Schlusse des 18ten und im Anfang des 19ten Jahrhunderts folgende Beträge:

Der Schulmeister von Ammerswyl bezog für

die ordinären Winterschulen an Geld . . .	14½ Gl.		
" " " " Getreide . .	43	"	11 Bz.
" " Sommerschulen	2	"	
" Extra-Sommerschulen	5	"	
" Nachtschulen	4	"	
Summa .	69	Gl.	3½ Bz.

Der Schulmeister von Othmarsingen bezog für

die ordinären Winterschulen an Geld . .	20 Gl.				
" " " " Getreide	43	"	11 Bz.		
" " Sommerschulen	1	"			
" Extra-Sommerschulen	5	"			
" Nachtschulen	4	"			
Zins vom alten Kirchhof	2	"	7	"	5 Rp.
Summa .	76	Gl.	3 Bz.		5 Rp.

Der Schulmeister von Dintiken bezog für

die ordinären Winterschulen	25 Gl.
" " Sommerschulen	2 "
" Extrasommerschulen	5 "
" Nachtschulen	4 "
Summa .	36 Gl.

Die Nutznießung des Schulhauses und Schullandes in Ammerswyl und Othmarsingen wäre den beiden Schulmeistern noch in Anschlag zu bringen und dafür dem von Othmarsingen 50 Gl., dem von Ammerswyl 11 Gl. 9 Bz. anzusetzen.

Bei der Umwandlung der Kirchgemeindeschulen in Einwohnergemeindeschulen im Jahr 1810 belief sich die Besoldung des Schulmeisters von Ammerswyl für seine sämmtlichen Amtsverrichtungen auf 77 L. und 7 Baz. (in welcher Summe 13 L. 9 Baz. 5 Rp. für schuldiges Lehenland enthalten sind), die des ersten Schullehrers in Othmarsingen auf 105 L. (darunter 37 L. 5 Baz. für schuldiges Lehenland), die des zweiten auf 100 L. (darunter 22 L. 5 Baz.

für schuldiges Lehenland), die des Schulmeisters von Dintiken auf 106 Franken (worunter 7 L. für schuldiges Lehenland) und diejenige seines „Adjunkten“ auf runde 24 L.

Von 1810 an hatten die Gemeinden ihre Lehrer zu besolden, da ihnen aus dem Kirchengut Ammerswyl eine namhafte Summe zur Gründung von besondern Schulgütern abgegeben worden war.

Die Aufsicht über die Schulen der Kirchgemeinde übten bis zur Gründung des Kantons Aargau im Jahre 1803 in erster Linie die beiden Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg aus, denen sich auch der lateinische Schulmeister von Lenzburg anschloß, in zweiter Linie die Chorrichter und Vorgesetzten. Daß die Letztern die Schulen während des Schuljahres „visitierten“, ist sehr unwahrscheinlich. Dagegen pflegten sie sich an den Schlußprüfungen einzufinden, nahmen am Examen-Mahl Theil und bezogen für ihre Zeitversäumniß sogenannte „Emolumente“ aus dem Kirchengut. Die Aufsicht wurde thatsächlich nur von den Ortsgeistlichen ausgeübt und dem Prädikanten von Ammerswyl stellte es 1675 die dortige Ehrbarkeit frei, „das Schull-Examen anzustellen“. Welche einflußreiche Stellung den Schulen gegenüber die Regierung von Bern den Prädikanten anwies, geht aus der „Neu-verbesserten Predikanten-Ordnung“ vom Jahr 1748 hervor, in welcher Seite 44 ff „von Besuchung der offentlichen Schulen“ folgendes geschrieben steht:

„Dieweil die Jugend der Pflanz-Garten der Kirchen, und eine wohlbestellte Schule ein großer Seegen Gottes ist; so befehlen wir allen unseren Predigeren zu Stadt und Land, daß sie ein beständig, fleißig-wachendes Aug über die Schulen halten, und ihnen höchst angelegen seiu lassen, die Schulen jederzeit mit bekannten, frommen, geschickten, arbeitsamen und tüchtigen Schulmeisteren zu versehen, welche nach Unserer erneuerten Schul-Ordnung auf dem Land allein von den Amtleuten und Predigeren sollen angenommen und bestellt werden.

„Diesen also bestellten Schulmeisteren sollen die Prediger Unsere eingeführte Schul-Ordnung wohl einschärfen, sie zur Beobachtung aller darin enthaltenen Pflichten ernstlich vermahnen, und auf alle

ihre Verrichtungen und Unterweisungen gute Aufsicht halten, keine andere Unterweisungs-Bücher, als den Berner- und Heidelberger Catechismus weder einführen, noch einführen lassen."

„Zu dem Ende soll der Prediger die Schulen fleißig visitieren; Er soll sich in der Schule setzen und saumen; dem eint- oder anderen Kind mit Vermahnen oder Rühmen zusprechen und untersuchen, worinnen sie lehren, was für Bücher oder Schriften sie vor sich haben; damit nichts unter die Jugend komme, wodurch sie geärgert oder verführt werden köune."

„Es sollen auch die Prediger die Sonntags-Kinderlehren, so den Winter durch von den Schulmeisteren gehalten werden, so viel ihnen Leibs- und Berufsgeschäften halb möglich sein wird, besuchen; den Schulmeisteren alle nöthige Anweisung geben, daß ihre Unterweisung mit Frucht und Nutzen geschehen möge. Diese Unterweisungen sollen mit Gebät und Gesang angehoben und beschlossen werden."

„Sie sollen sich erkundigen, ob die Gemeins-Genossen ihre Kinder fleißig zur Schul halten; die Nachlässigen vor sich bescheiden, freundlich ermahnen und nach Nothdurft bestrafen".

„Würden sie sich nicht daran kehren, so sollen sie dieselbigen vor Chorgericht nehmen und ihnen von dorten aus ihre Pflicht ernstlich einschärfen."

„Sollte aber auch dieß an ihnen nicht fruchten, so sollen sie vor Unserem Ober-Chorgericht verleidet werden. Uebrigens lassen Wir es bei Unserer gedruckten Schul-Ordnung bewenden." —

Den Prädikanten waren demnach im Schulwesen folgende Befugnisse eingeräumt:

1) sie wählten in Verbindung mit den Amtleuten die Schulmeister;

2) sie überwachten die Amtsführung und den Wandel der Schulmeister;

3) sie beaufsichtigten den Unterricht und visitierten die Schulen;

4) sie sorgten für fleißigen Schulbesuch und zogen die Nachlässigen zur Verantwortung und Strafe.

Das Chorgericht war die zweite Instanz, vor welche nachlässige Eltern beschieden werden sollten und in höchster Instanz beurtheilte

das Ober-Chorgericht in Bern die ihm von Prädikant und Chorgericht verzeigten Fälle von Ungehorsam gegen die hochobrigkeitlich eingeführte Schulordnung.

Durch die „Schulordnung für Primar-Schulen des Kantons Aargau" aus dem Jahr 1805 kam auch in die Schulaufsicht eine andere Ordnung, indem durch dieselbe das unmittelbare Inspektorat über die Gemeindeschulen in die Hände von Bezirksinspektoren gelegt wurde, die nicht von der Kirche, sondern vom Staate gewählt wurden und daher auch ihm und nicht der Kirche verantwortlich waren.

Die Schulkinder der Kirchgemeinde Ammerswyl wurden, solange sie mit den Schulkindern von Hendschiken in einer Schule vereinigt waren, und von einem einzigen Schulmeister unterrichtet wurden, und auch nachher noch, nachdem sich die alte Schulgemeinde aufgelöst und jede Gemeinde der Pfarrei eine eigene Schule, mit einem besonderen Schulmeister erhalten hatte, an einem und demselben Tage examiniert und zwar jeweilen im Frühling, am Schlusse der Winterschulen. Lange Zeit war der 25te März, das Fest der Maria Verkündigung, der festgesetzte Prüfungstag. Die Prüfung fand in der Kirche zu Ammerswyl statt. Die Schulkinder wurden nicht nur mit den nöthigen Schulbüchern, sondern auch mit Geld beschenkt. Nach beendigtem Schulexamen vereinigte eine fröhliche Mahlzeit die Herren Inspektoren, Vorgesetzten und Schulmeister. Die Inspektoren waren die Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg und der lateinische Schulmeister von Lenzburg. Hatte einer der HH. Prädikanten einen Vicar, so wohnte derselbe den Schulprüfungen ebenfalls bei und wurde unter die HH. Inspektoren gezählt. Unter den Vorgesetzten sind die Mitglieder des Chorgerichts zu verstehen, die, wenn sie vollzählig waren, 6 Mann stark aufzumarschieren pflegten. Dazu kamen dann noch der Kirchmeier und der Untervogt von Othmarsingen, der von Amteswegen Obmann des Chorgerichtes war. Alle 3 Schulmeister wohnten den Prüfungen bei, da wahrscheinlich ein Jeder seine Schulkinder selber prüfte, und nahmen am Examen-Mahl Theil. Diese Mahlzeiten hörten nach dem Jahr 1761 gänzlich auf, da sie

der Landvogt auf Lenzburg förmlich verbot, dagegen aber die Bewilligung ertheilte, an die den Prüfungen beiwohnenden Personen aus dem Kirchengute sogenannte Emolumente auszubezahlen. Uebrigens hatten dieselben sich vom Kirchmeier schon Emolumente ausbezahlen lassen, bevor die Examen-Mahlzeiten eingegangen waren; aber es wurde darüber nicht besondere Rechnung geführt, sondern sie waren jeweilen unter den Prämien begriffen, die unter die Schulkinder ausgetheilt wurden.

Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, welche Kosten die Schulaufsicht in Ammerswyl dem dasigen Kirchengut verursacht hat. Die Zahlen, die wir den Kirchenrechnungen entnehmen, sind für die Geschichte des Schulwesens der Kirchgemeinde Ammerswyl, sowie für die Sittengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von Wichtigkeit und Bedeutung.

Im Jahr 1638 wurden „in Visitation der Schul verthan" 12 ℔ 11 ß und an Prämien für die Schulkinder ausgegeben 16 ℔ 8 ß 7 pf. 1639 wurden im Wirthshaus 10 ℔ verthan und an Prämien vertheilt 7 ℔ 8 ß 11 pf. Von 1640—1678 beliefen sich die sämmtlichen Examenkosten auf 23 ℔ bis 45 ℔ 15 ß 4 pf. jährlich und es wird in den Kirchenrechnungen, die aus diesem Zeitraum stammen, nicht speziell angegeben, wie viel auf die Prämierung der Schulkinder und wie viel auf die Examenmahlzeit jedes Mal verwendet worden sei. 1679 wurden im Wirthshaus 9 ℔ verthan, an die Schulkinder 46 ℔ ausgetheilt, 1681 12 ℔ für das Morgenbrod und in die „Kuchi" verwendet, 40 ℔ 1 ß 4 pf. den Schulkindern geschenkt, von 1682—1686 kostete die Examen-Mahlzeit jährlich zwischen 12 ℔ bis 15 ℔ und die Prämierung der Schulkinder belief sich auf 40 ℔ bis 52 ℔. 1694 erreichten die ausgetheilten Prämien eine Summe von 59 ℔ 13 ß 3 pf. und „beim Examen wurden verzeugt" nicht weniger als 80 ℔. 1695 werden unter den beim Schulexamen Prämierten neben den Schulkindern und Schulmeistern ausdrücklich auch die „Aufseher" genannt und allen zusammen eine Summe von 61 ℔ 5 ß 4 pf. ausgetheilt, währenddem dieses Mal nur 37 ℔ 14 ß 8 pf. im Wirthshaus „verzeuget" wurden. Von 1696—1738 wurden bei

Anlaß der Schulprüfungen durch die HH. Prädikanten, Schulmeister und Chorrichter jährlich von 7 Gl. bis 28 Gl. 8 Bz 3 Krz. „verzeuget", währenddem für Prämien an die Schulkinder, Schulmeister und Aufseher im gleichen Zeitraum jährlich zwischen 24 Gl. und 71 Gl. ausgegeben wurden. Bei dem Examenmahl saßen 1711 19 Personen ohne die Posauner zu Tische. Als kirchliche Beamte wurden die Posauner zur Tafel gezogen und jedenfalls nicht in der Absicht, damit sie die fröhliche Tischgenossenschaft mit ihren musikalischen Produktionen ergötzten. Von 1739 bis 1761 wurden für die Examenmahlzeit gewöhnlich 18 Gl. ausgegeben und die Ausgaben für Schulprämien varieren von 50 Gl. bis 60 Gl. Trotzdem, daß 1761 die Mahlzeit noch ein Mal stattfand und mit 18 Gl. aus dem Kirchenseckel bezahlt wurde, ließen sich die HH. Prädikanten von Ammerswyl und Lenzburg, der lateinische Schulmeister von Lenzburg, die Vorgesetzten und Schulmeister an Emolumenten und Taglöhnen vom Kirchmeier 22 Gl. 5 Bz. ausbezahlen. Von 1762—1798 waren die Emolumente für das Beiwohnen an den Schulprüfungen festgesetzt wie folgt:

Der Prädikant von Ammerswyl erhielt	4	Gl.
Derjenige von Lenzburg ebenfalls	4	„
Der latein. Schulmeister von Lenzburg	2	„
Der Vicar des Prädikanten	2	„
Der Untervogt in Othmarsingen	4	„
Der Kirchmeier von Ammerswyl	4	„
Die 6 Vorgesetzten oder Chorrichter	6	„
Die 3 Schulmeister	3	„
Der Siegrist von Ammerswyl	1/2	„

Sämmtliche Emolumente beliefen sich demnach auf 29 1/2 Gl. Von 1798—1810 wurden die nämlichen Emolumente ausgerichtet, nur mit dem Unterschied, daß der Untervogt in Othmarsingen wegfiel und die Entschädigung des Siegristen in Ammerswyl von 7 1/2 Bz. auf 10 Bz. erhöht wurde.

Obschon von 1810 an die 3 Gemeinden der Pfarrei für die Bedürfnisse des Gemeindeschulwesens aus dem ihnen angewiesenen Schulfond zu sorgen hatten, wurden die Emolumente für das Schul-

examen den HH. Geistlichen in Ammerswyl und Lenzburg, sowie dem latein. Schulmeister in Lenzburg in den frühern Beträgen noch bis 1837 aus dem Kirchengut bezahlt und in den Kirchenrechnungen unter die „alljährlichen Besoldungen", die vom Kirchmeier zu bezahlen waren, aufgenommen, währenddem die Schulmeister und Vorgesetzten mit der Kirchenguts-Verwaltung nicht mehr in Berührung kommen. — Von 1838—1840 bezog der Pfarrer von Ammerswyl allein noch sein Emolument von der Schulprüfung mit L. 6; später aber bezog er dasselbe nicht mehr; die Schulen zu besuchen und den Prüfungen beizuwohnen, gehörte zu den Pflichten seines Amtes und für seine sämmtlichen Amtsverrichtungen bezog er die ihm geordnete fixe Besoldung.

Fünfter Abschnitt.

Das Chorgericht Ammerswyl und seine Verhandlungen.

1) Wahl und Zusammensetzung desselben;
2) Seine Kompetenzen;
3) Sein Wirkungskreis.

Das Chorgericht, dieses aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangene Institut, vertauscht seinen Namen häufig mit „Ehegericht", „Ehrbarkeit", „Stillstand" und heißt erst später „Sittengericht".

„Chorgericht" heißt diese Behörde, weil sie sich im Kirchenchor zu versammeln pflegte, „Stillstand", weil die Mitglieder der Behörde nach beendigtem Gottesdienste und nachdem sich die Gemeinde entfernt hatte, stille stehen, auf ihren Plätzen im Kirchenchore verbleiben mußten, um vom Prädikanten angefragt zu werden, ob sie nichts „Chorgerichtliches" anzubringen hätten; „Ehegericht", weil sie sich mit Ehesachen zu befassen hatte und „Ehrbarkeit" weil sie

aus ehrbaren und sittlich unbescholtenen Männern der Kirchgemeinde zusammengesetzt sein sollte; „Sittengericht“ heißt diese Behörde in ihrer spätern gesetzlichen Stellung und Organisation, weil sie hauptsächlich über die öffentliche Sittlichkeit Aufsicht zu führen und alle Vergehen gegen dieselbe zur Verantwortung und Strafe zu ziehen hat.

Es wird uns erst recht deutlich und klar, warum das Chorgericht in den ältern Chorgerichts-Manualen auch die „Ehrbarkeit“ genannt wird, wenn wir in der Berner Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 die hochobrigkeitliche Verordnung lesen, „die Chor-Gricht auf dem Land sollen im Beysein des Predicanten durch die Amptleuth und Twingherren jedes Kirchspiels mit Ehrbaren, Ansehnlichen und Tugendlichen Persohnen, deren Straff und Warnungen bey den anderen etwas gelten mögen, besetzt, und dieselben, so einmahl erwehlt, ohne wichtige Ursachen nicht geänderet, auch Jährlich, wann sie gesetzt werden, nach jeden Orths Herkommen und Gebräuchen vor der Gemeind, oder vor unsern Amptleuthen und Predikanten den Eyd thun und abstatten. Alles mit der beygefügten Erläuterung jedoch, daß ein niemahls verehlicht gewesene Person die Stell eines Chorrichters nicht vertretten; Unsere ledige Geistliche aber wegen obhabenden Pflichten den Chorgrichten beyzuwohnen fürbas befügt sein sollen“.

Ehrbare, angesehene und tugendhafte, sittlich unbescholtene, verheirathete oder verheirathet gewesene Männer, deren Strafen und Mahnungen bei den Anderen etwas gelten, mußten diejenigen sein, welche bei der Wahl des Chorgerichts berücksichtigt werden durften. In der Grafschaft Lenzburg wählte der jeweilige Landvogt auf Schloß Lenzburg die Mitglieder des Chorgerichtes. Die Wahl des Chorgerichtes Ammerswyl geschah gewöhnlich am Tag der Twingsbesatzung, an welchem die dem Landvogt zustehenden Wahlen des Twings getroffen wurden, oder auch bei der sogenannten „Huldigung“, unter welcher die Eidesleistung zu verstehen ist, welche alljährlich von der Regierung in Bern durch die Landvögte von der in's Alter der Mündigkeit tretenden männlichen Jugend abnehmen ließ.

Die drei zur Pfarrei gehörenden Gemeinden wurden bei der Wahl in der Weise berücksichtigt, daß Othmarsingen durch 3, Ammerswyl durch 2 und Dintiken ebenfalls durch 2 Mitglieder im Chorgericht vertreten war. Der Untervogt in Othmarsingen stand als „Obmann“ an der Spitze der Behörde. Der Prädikant wohnte den Sitzungen von Amteswegen bei und führte das Protokoll. Die Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 stellte ihn eigentlich über das Chorgericht und betraute ihn mit der Aufsicht über seine amtliche Thätigkeit sowohl als über die Moralität seiner einzelnen Mitglieder. Weisungen und Ermahnungen des Prädikanten an das Chorgericht in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen Mitgliedern kommen in den ältern Chorgerichts-Manualen hie und da vor, und wurden gewöhnlich mit äußerer Devotion, wenn auch nicht immer mit innerer Zerknirschung entgegengenommen.

Mußten die Chorrichter auch jährlich neu gewählt werden, so kamen doch wirklich selten Neuwahlen vor und die einmal Gewählten blieben in der Regel bis an ihr Lebensende Mitglieder der Behörde. Die Stelle eines Chorrichters war im ganzen und vollen Sinne des Wortes eine Ehrenstelle, welche durch keine regelmäßige fixe Besoldung honoriert, sondern mit einem Antheil an den Bußen abgefunden wurde, die das Chorgericht für Vergehen gegen die Religion und Sittlichkeit „erkennen“ und unter seine Mitglieder vertheilen durfte. Dafür aber nahmen nicht nur sie allein im Chor der Kirche den Ehrenplatz ein, sondern auch ihren Weibern wurde eine öffentliche Auszeichnung zu Theil, indem für sie unter den Weiberstühlen unmittelbar hinter dem „Pfrundstuhl“ ein eigener „eingemachter Chorrichter-Weiberstuhl“ erstellt wurde, der diesen Namen bis auf die gegenwärtige Stunde beibehalten hat. Wie hoch diese Ehre angeschlagen wurde, beweist jene Verhandlung des Chorgerichtes, die wir in der Biographie des Prädikanten Samuel Rummel ausführlich mitgetheilt haben.

In der Regel wurde alle 14 Tage ein „Stillstand“ gehalten und vom Prädikanten jedes einzelne Mitglied angefragt, ob es nichts „Chorgerichtliches“ vorzubringen habe. Außerordentlich versammelte sich das Chorgericht, so oft es die Umstände nothwendig machten.

Die gewöhnlichsten Strafen, die von ihm ausgesprochen und verhängt wurden, waren Geldstrafen; den Löwenantheil davon erhielt „myn Gnädiger und Großgünstiger Herr Landvogt", mit dem kleinen Theile mußte sich die „Ehrbarkeit" begnügen. In vielen Fällen wurde die Geldstrafe noch mit Gefangenschaft verschärft und es spielt die „Chorgerichtliche Gefangenschaft" in den Verhandlungen des Chorgerichts Ammerswyl eine große Rolle. Unbedeutendere Chorgerichtsfälle wurden mit bloßen Censuren abgethan, besonders wenn der Angeklagte die Ehrbarkeit mit „nassen Augen" um Verzeihung bat und Besserung versprach, währenddem schwerere Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, und besonders Amtsehrverletzungen des Prädikanten oder des Chorgerichts an den Landvogt zur weiteren Abwandlung und Aburtheilung „deferiert" wurden, obschon sie chorgerichtlich bereits untersucht und bestraft worden waren.

Die mehrerwähnte Berner Chorgerichts-Satzung vom Jahre 1743 umschreibt die Pflichten und Obliegenheiten der Chorrichter in folgender Weise:

„Die Chorrichter sollen nicht allein Befelch haben, auf die Ehe-Sachen zu achten, sondern insgemein ob allen Unseren, christlicher Disciplin, gemeiner Zucht und Ehrbarkeit halber ausgegangenen Satzungen, mit höchstem Fleiß und Ernst zu halten und die Uebertretter derselbigen, es seyen Weibs- oder Manns-Persohnen, zu beschicken, zu rechtfertigen, und nach den Satzungen und Mandaten zu straffen: Als da sind Gotteslästerer, Segner, Teuffels-Beschweerer, muthwillige Versäumer und Verächter der Predigen, deß heiligen Göttlichen Worts, und der heiligen Sacramenten, Ungehorsame gegen den Eltern, Hurer, Ehebrecher, Kuppler, trunkne Leuth, Täntzer, offentliche Wucherer, Spieler, unnütze Müssiggänger, die so üppige Kleider tragen, auf Kirchweyhenen lauffen, in Mummereyen und Faßnachtbutzenweis umlauffen, Faßnacht-Feur machen, nächtliche Unruhen anrichten, oder spath in Zächen biß in die Nacht verharren, liederliche Winkelwirth, und was sonst dergleichen mehr ärgerlicher Leuthen sind, die christlicher Zucht und Ehrbarkeit zuwider handeln".

Wo aber jemand in solchen und dergleichen Sachen so schwärlich sich vergienge, daß er höherer Straff würdig möchte geachtet werden: Sollen sie dasselbig an die Ober-Amptleuth, und da dannen an Uns, oder Unser Chorgricht langen lassen.

„Die Chorrichter, so unfleißig die Chorgricht besuchen, und ohne Ehehaffte Ursachen ausbleiben, sollen für das erste mahl zum Fleiß ermahnt, zum andern mahl, und so offt es dann geschieht, um fünff oder zehen Schilling, nach deß Chorgrichts Erkanntnuß und Gestaltsame der Sachen, gestrafft werden".

Diese, im Jahr 1743 erlassene, die alten Religions-Sittenmandate theilweise bestätigende, theilweise modifizierende Berner Chorgerichts-Satzung enthält ein sehr reichhaltiges Verzeichniß von Vergehen, deren Abwandlung und Bestrafung dem Chorgericht zustand. In welcher Weise nun das Chorgericht von Ammerswyl sich seiner Aufgabe entledigt habe, wird die nachfolgende Darstellung an den Tag legen.

Die Quellen, welche dem Verfasser der Heimathkunde von Ammerswyl zur Bearbeitung dieses fünften und letzten Abschnittes zu Gebote standen, sind die Chorgerichts-Manuale, welche von den jeweiligen Prädikanten der Kirchgemeinde Ammerswyl geführt und hinterlassen worden sind. Das älteste, von Dekan Samuel Rummel hinterlassene, wurde im Heumonat des Jahres 1588 angefangen und bildet einen Theil des dreifachen Rodels, in welchem nebst dem Verzeichniß der getauften, verehelichten und verstorbenen Kirchgenossen, auch diejenigen Sachen ihre Stelle gefunden haben, „so vor Corgricht verhandlet worden". — S. Rummel beginnt seinen Rodel mit dem Wunsche, „daß Gott seine Diener erleuchten möge auf daß sie sein Wort mit Erfolg verkünden". (Deus illuminat servos suos, ut cum fructu praedicent verbum suum.)

Den 18. April 1613 wohnte er dem Chorgericht zum letzten Male bei, da er bald nachher, nämlich den 1. Juni 1613 gestorben ist, und von dieser Zeit an fehlen die Verhandlungen des Chorgerichts bis zum Jahr 1698, da Johannes Gallei als Prädikant nach Ammerswyl kam und das Chorgerichts-Manual continuirte. Das ist eine große Lücke, die um so mehr zu beklagen ist, als

während dieser langen Zeit von 85 Jahren unter Anderen jener treffliche Mann Prädikant in Ammerswyl war, der im großen Bauernkriege vom Jahr 1653 sich als einen warmen und aufrichtigen Freund des gedrückten Landvolkes bewährt und bewiesen hatte, wie in seiner Biographie erzählt worden ist, und auch sonst Proben von großer Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit, von kindlicher Frömmigkeit und strenger Gewissenhaftigkeit, nicht minder aber auch von männlicher Entschlossenheit und hohem sittlichem Ernste abgelegt hat. Seine Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Chorgerichts Ammerswyl während seiner 38jährigen Wirksamkeit müßten, aus dem Charakter des ausgezeichneten Mannes zu schließen, von großem Interesse und hohem Werthe sein für die Darstellung der Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts, wie sie sich in dem sittlich-religiösen Leben einer Kirchgemeinde der alten Republik Bern abspiegelt. — Wohin das Chorgerichts-Manual aus jener Zeit gekommen ist, ob es weggenommen wurde, oder verloren gieng, wer möchte darüber etwas zuverlässiges zu sagen wissen?

Trotz dieser großen Lücke, welche die uns zu Gebote stehenden Quellen gleichsam in zwei große Parthien oder Gruppen theilt, haben wir über ein sehr reichhaltiges Material zu verfügen und können daher zur Sitten- und Religionsgeschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts einen schätzenswerthen Beitrag liefern.

Wir beginnen mit denjenigen Verhandlungen des Chorgerichts, welche in der Zeit, da unser Chorgerichts-Manual seinen Anfang nimmt, selten gepflogen werden mußten, währenddem sie gegenwärtig die Sittengerichte in ihren Sitzungen fast ausschließlich beschäftigen, nämlich mit den Verhandlungen über das Vergehen der Unzucht, begangen von ledigen und verwittweten Manns- und Weibspersonen.

Samuel Rummel taufte vom Jahr 1588 bis zum Jahr 1613, also in 25 Jahren, 580 Kinder, und unter denselben nur 2 uneheliche, von welchen aber nur eines aus der Kirchgemeinde, nämlich von Othmarsingen gebürtig war, das andere dagegen von einer „Dirne aus Hägglingen", deren Namen der Prädikant nicht einmal

kannte, in Ammerswyl geboren wurde (1604). Seinem Nachfolger, Samuel Hemmann, welcher von 1613—1639 in Ammerswyl Prädikant war, wiederfuhr es gar nie, daß er ein uneheliches Kind taufen mußte, währenddem sein Sohn, Jakob Hemmann, welcher im Jahr 1639 die Pfarrei Ammerswyl angetreten, schon am 21. Oktober 1642 in die unangenehme Lage versetzt wurde, ein uneheliches Kind in sein Taufregister eintragen zu müssen. Es erhielt den Namen „Anna". Seine Mutter war gebürtig aus Oberegg in der Markgrafschaft Baden und hieß „Chrischion Zimmermann". Der Prädikant hat ihr in seinem Taufregister folgendes bezeichnende Denkmal gesetzt: „wie vil Vätter, wußt sy nitt anzuzeigen". Im Jahr 1661 zählte Jb. Hemmann alle von ihm getauften Kinder zusammen und theilt das Ergebniß seiner Zählung in den schönen Worten mit, die wir in seiner Biographie bereits angeführt haben. Unter 531 von ihm während 23 Jahren getauften Kindern befanden sich nur 5 uneheliche, 3 Knaben und 2 Mädchen.

Im Jahr 1670 hatte er wieder ein uneheliches Kind zu taufen, das letzte, das während seines Kirchendienstes in Ammerswyl unehelich geboren wurde. Es ist von ihm mit folgenden Worten ins Taufregister eingetragen worden:

„Den 25. Augst 1670 ist ein uneelich Kind taufft worden, heißt Ursula — parentes: Hans Schäffer von Remigen und Verena Gehrig, Peter Gehrigs Tochter".

„Diser Hans Schäffer hatt sich mitt dreyen Eewybern vnnd vnderschiblichen ledigen Persohnen in Unkeuschheit vergangen, vnnd ist darüber im 19. Jahr Synes Alters zu Könnigsfälden hingerichtet worden".

Wenn dieser ausschweifende junge Mann von Remigen wegen seiner wiederholten Unzuchtvergehen zum Tode verurtheilt und im Jahr 1670 wirklich hingerichtet worden ist, so stellte die im Jahre 1743 erlassene Berner Chorgerichts-Satzung über das Vergehen der Unkeuschheit, begangen von ledigen Manns- und Weibspersonen, keineswegs etwa mildere Strafbestimmungen auf, sondern sie verblieb bei diese drakonischen Strenge und setzte für eine Manns-

person, die zum 5ten Mal in diesem Fehler sich befindet, folgende Strafe fest: „So aber einer sich zum fünfften mahl mit diesem Laster bekleken wurde, soll derselbe auf ewig von unseren Statt und Landen verwiesen und so er sich wieder einlassen, und darinnen betretten wurde, mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden"; für eine Weibsperson: „ein solche ausgelassene Tirnen soll ausgeschmeitzt, ewig bannisiert und bey der Wiederbetrettung im Land mit dem Schwert hingerichtet werden".

Stufenmäßig milder waren die Strafen sowohl für die Manns- als für die Weibspersonen im 4ten, 3ten, 2ten und 1ten Fehler. Der erste Fehler wurde an beiden Theilen mit 100 ℔ Buß oder mit zehntägiger Gefangenschaft, der zweite Fehler doppelt, der dritte für Mannspersonen mit öffentlicher Ehrlosigkeit, einjähriger Verbannung und Deprecation vor dem Chorgericht, für die Weibsperson mit zweijähriger „Spinnstuben- oder einjähriger Schellenwerk-Straff" und nachheriger Deprecation, der vierte für Mannspersonen mit sechsjähriger Landesverweisung und nachheriger Abbitte vor der geärgerten Gemeinde, für die Weibspersonen mit sechsjähriger Bannisation und nachheriger Abbitte vor der geärgerten Gemeinde, in die sie erst auf authentisch bezeugtes Wohlverhalten hin wieder zurückkehren durfte, bestraft.

Mannspersonen, die zum zweiten Mal in Unkeuschheit sich vergiengen, wurden nebstdem, wenn sie ein öffentliches Amt bekleideten, auf die Dauer eines Jahres desselben entsetzt, beim dritten Fehler aber von allen Ehrenämtern und Diensten gänzlich ausgeschlossen.

Der Nachfolger Jb. Hemmann's, Marx Gantin (1677—1687), taufte im Jahr 1683 einen unehelichen Knaben von Ammerswyl, einen „Werner Gehrig", und ein von einer fremden Weibsperson, Namens „Babi Büechler", „sonst Lütwyler Babelin geheißen", gebornes Mädchen „Anna Madlena". — Johann Heinrich Lucius (1687—1691) hatte keinen unehelichen Geburtsfall in sein Taufregister einzutragen. Dagegen taufte Johannes Gallei (1691—1710) im Jahr 1696 drei uneheliche Kinder, von denen eines nach Dintikon, das andere nach Othmarsingen gehörte und das dritte von einer fremden Weibsperson, Namens Anna Schick, einer angeblichen

Wittwe, in Dintiken geboren wurde. Der Prädikant war offenbar ungehalten über die in seiner Gemeinde vorgekommenen unehelichen Geburten und scheute sich nicht, den betreffenden Eltern im Taufregister folgendes Denkmal zu setzen. Den Caspar Meyer von Dintiken, den Vater des von der Anna Ackermann unehelich geborenen Mädchens „Anna Maria", nennt er kurzweg den „bub" und die Mutter die H . . .

Die ganz gleichen Prädikate legt er den Eltern des unehelichen „Hans Baschi", dem „Felix Schuffelberger" und dem „Babi Hilffiker" bei. — Dieser Verdruß wurde dem Prädikanten und Dekan Gallei nur noch zwei Mal bereitet, indem er im Jahr 1698 einer „Verena Eyenberger von Beuwel" einen unehelichen Knaben, und im Jahr 1709 dem „Babi Suter von Dintiken" eine uneheliche „Barbara" taufen mußte. — Im Jahr 1722 taufte Jakob Stälin (1710 bis 1729) einen unehelichen Hans Kaspar und schrieb in sein Taufregister: Der Vater ist Friedli Vogt von Mandach, Müllerknecht zu Ottmansingen, ein Ehemann, „aber sehr böser bub". Einen in der Tieffuhrt Mühle von einer aus Pfeffikon (Zürich) stammenden und Anna Kündig heißenden Dirne geborenen unehelichen „Cunrad" taufte er den 10. Dezember 1724 und machte es dieser ledigen Weibsperson zum besondern Vorwurf, „daß sie sich schon seit dem Herbst ohne besuchung einiches Gottesdienstes aufgehalten habe".

In den Jahren 1733—1736 wurde je ein uneheliches Kind getauft, den 9. August 1735 eines, das von einer „hergelaufenen Dirne" geboren wurde, auf Befehl des Landvogts, der jedes Mal seine ausdrückliche Erlaubniß dazu geben mußte, wenn ein von einer fremden Weibsperson in der Kirchgemeinde unehelich gebornes Kind getauft werden sollte. Im Jahr 1740 erblickte ein unehelicher Joh. Jakob Kaufmann von Gränichen in Ammerswyl das Licht der Welt, dessen Mutter in der „Genist" den Kammerdiener im Schloß Lenzburg, Namens Jakob Staufer aus dem Eggiwyl, als Vater angegeben hatte. Anno 1743 mußte Prädikant Joh. Müller ein uneheliches Mädchen von Othmarsingen, Namens Anna Maria Urech, ins Taufregister eintragen. Die Eltern hießen

J. J. Kappeler, „ein Leinweber von Brugg“ und Elsbeth Utech von Othmarsingen. „Sie wollten einander heirathen, allein die Stadt Brugg widersetzte sich, und zog den Kappeler als ein Allmosenerzogener und als minderjährig unter den Jahren weg, worauf M. G. H. des obern Chorgerichts in Bern die Eheversprechung obiger Leuten richterlich aufgehoben und das Kind als unehelich dem Cappeler zu erkennt. Welcher aber gleich darauf zu Melligen die päpistische Religion angenommen und sich daselbst haushäblich niedergelassen“.

Wahrscheinlich hat dieser junge Leineweber aus Unmuth über die ihm verweigerte Heirathserlaubniß diesen auffallenden Schritt gethan und die Stadt Brugg wird es zu verantworten haben, daß einer ihrer Mitbürger der evangelisch-reformierten Konfession untreu geworden und zum Katholizismus übergetreten ist. Ein Eheeinspruchsrecht hatten also die Gemeinden damals schon und daß sie im gegebenen Falle auch davon Gebrauch machten, beweist das angeführte Beispiel.

In den Jahren 1745, 1746, 1749 und 1751 wurden in Ammerswyl 5 uneheliche Kinder getauft, von denen jedoch eines nach Meisterschwanden gehörte, indem die Mutter daselbst daheim war und auf ihrer Durchreise in Ammerswyl eines Mädchens genas, das andere von einer fremden, in Othmarsingen sich aufhaltenden Weibsperson geboren wurde. Unter den in den Jahren 1752, 1754 und 1758 in der Kirche zu Ammerswyl getauften unehelichen Kindern befanden sich wiederum 2 fremde, von denen das eine „Johann Ulrich“ auf Verordnung der Regierung der untern freien Aemter im Aargau nach Ammerswyl zur Taufe gebracht wurde (seine Mutter hielt sich in Büeblikon auf, hieß Regula Kitt von Horgen, und bezeichnete als Vater ihres Kindes Jean Ulric Salvat Refugier), das Andere dagegen, ebenfalls ein „Johann Ulrich“, von Villnachern gebürtig war, indem es vom obern Chorgericht in Bern dem Ulrich Ryhner von Villnachern als unehelich zugesprochen wurde.

Den 12. April 1761 „ward — von Pfarrer und Dekan Samuel Stäblin — auf Befelch Junker Landvogts von Dießbach ein Kind

getauft Namens Johannes, unehlich, soll aber laut Erkanntniß vom 6. Juni zu Dintiken daheim sein. Eltern: Friedli Gaß von Oltigen, Baselgebiets, und Anna Marey Suther von Uerkheim, Jakob Meiers von Dintiken dritte Haußfrau, die aber 15 monath vorher sich von Ihme geflüchtet vnd im Baselgebieth daß Kind aufgelesen, irgendwo auf offenem Feld oder Straß gebohren vnd hernach exponieren wollen, aber erdappet vnd sammt dem Kind dem Schloß zugeführt worden".

Dafür, daß diese ehebrecherische Ehefrau des Jakob Meier von Dintiken den Baselbietern ihren unehelichen „Johannes" hat zum Geschenk machen und zur Auferziehung überlassen wollen, wäre der Gemeinde Dintiken einige Jahre vorher, nämlich 1758, bald eine ähnliche Bescheerung zu Theil geworden. Ein gewisser Hartmann Sigrist von Seengen hatte nämlich ein dreijähriges uneheliches Mädchen von Müllhausen nach Dintiken gebracht, unter dem Vorwand, die Verena Meier von daselbst sei seine Mutter. Da er aber mit diesem Kinde fortgewiesen wurde, exponierte er es bei der Schmiede. Weil allen Nachforschungen ungeachtet weder der Sigrist noch die Meier entdeckt werden konnte und die Gemeinde Dintiken sich in keiner Weise dem Vorwurf der Nachlässigkeit ausgesetzt hatte, so fanden es die Gnädigen Herren in Bern nicht für billig, dieses Findelkind ihr aufzubürden, sondern übernahmen seine Verkostgeldung und Auferziehung auf Kosten des Staates. „Jakob Setz von Dintiken wurde von den Gemeindsvorgesetzten verordnet, es nach Bern zu „ferggen"; vom Pfarrer aber ein Respectuoses Dankschreiben Namens der Gemeinde expediert für die erwißene vätterliche Gnad gegen diese seine Amtsangehörigen".

Diesem „Johannes" der Anna Marey Suther, verehelichte Meier von Dintiken, folgten vom Jahr 1761 an bis zum Jahr 1800 noch 18 uneheliche Kinder nach, von denen zwei fremde waren, fünf nach Ammerswyl, neun nach Othmarsingen und zwei nach Dintiken gehörten. — Weiter als bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gedenken wir unsere daherigen Untersuchungen und Erörterungen nicht zu führen.

Vom Jahr 1588 an bis zum Jahr 1800, also in dem langen

Zeitraum von 212 Jahren sind in der Pfarrgemeinde Ammerswyl nur 51 uneheliche Kinder zur Taufe gebracht worden. Darunter finden sich zwölf fremde, welche von kantons- und gemeindsfremden ledigen Weibspersonen auf ihrer Durchreise oder während ihres Aufenthaltes in einer der drei Gemeinden der Pfarrei zur Welt geboren wurden, so daß also auf die Kirchgemeinde selber nur 39 uneheliche Geburten in mehr als zwei Jahrhunderten fallen. Werden für jedes Jahr durchschnittlich 25 Geburten angenommen, so ergiebt sich für die Zeit von 212 Jahren eine Gesammtzahl von 5300 Kindern; wir sagen daher wohl nicht zu viel, wenn wir die darunter sich befindlichen 39 Unehelichen einen beinahe verschwindenden Bruchtheil der gebornen und getauften Kinder in der Pfarrei Ammerswyl nennen.

Bildet die Zahl der unehelichen Geburten in einer Gemeinde einen Hauptfaktor, nach welchem der sittliche Zustand derselben beurtheilt werden muß, so erscheint die Kirchgemeinde Ammerswyl gewiß in einem günstigen Lichte und sie hat sich ihrer Vergangenheit durchaus nicht zu schämen. Die strenge Bestrafung der Unsittlichkeit durch das Gesetz wie durch die öffentliche Meinung trug ihre guten Früchte und wenn unsere Zeit in diesem Punkte den Vergleich mit der Vergangenheit nicht aushalten kann, so sind daran nicht allein unsere gesellschaftlichen Zustände schuld, die allerdings im Laufe der Zeit wesentlich andere geworden sind, sondern ebenso sehr die Milde und Nachsicht, mit welcher das Vergehen der Unzucht gegenwärtig beurtheilt und bestraft wird.

Das Chorgericht hatte in Fällen von außerehelichen Schwangerschaften ungefähr dieselbe Aufgabe, wie sie die gegenwärtigen Sittengerichte haben. Es verhörte oder examinierte die schwangere Weibsperson und theilte ihre Depositionen dem angeklagten Urheber ihre Schwangerschaft mit. Sei es, daß er „bekenntlich" war oder daß er leugnete, so wurde dem Landvogt auf Schloß Lenzburg davon Anzeige gemacht. Im ersten Falle wurden die „Ehemenschen" — denn nach vorausgegangenem geschlechtlichem Umgange galten sie vor dem Gesetz bereits als ehelich Verbundene — durch das obere Chorgericht in Bern richterlich geschieden, das Kind dem

Vater als unehelich zugesprochen, sofern sie ihre Ehe nicht „öffentlich bezeugen", nicht „Kirchenrecht" halten konnten oder wollten; im andern Falle dagegen beauftragte der Landvogt das Chorgericht, die sogenannte „Genist" zu bestellen, d. h. zwei ehrbare Männer, in der Regel Chorrichter, zu bezeichnen, welche bei der Niederkunft der außerehelich schwangern Weibsperson zugegen sein und sie über den Vater ihres werdenden Kindes befragen mußten. Verblieb sie bei ihrer vor Chorgericht gemachten Aussage und beharrte „der Kerl" im Leugnen, so wurde die Angelegenheit vor das obere Chorgericht in Bern gebracht und von demselben nach persönlicher Einvernahme der Klägerin und des Angeklagten endgültig entschieden. Daß auch in diesem Falle die „Ehe" richterlich aufgehoben wurde, versteht sich von selbst.

Eine eigentliche Strafkompetenz hatte das Chorgericht in solchen Fällen nicht, es enthielt sich sogar der Censuren, an denen sonst die Chorgerichts-Manuale so reich und ergiebig sind. — Die Bestrafung war den „Amptleuthen" und der hohen Obrigkeit übertragen.

Im engsten Zusammenhang mit der Aufgabe, welche dem Chorgericht in Fällen von Paternitätsanklagen zustand, steht die ihm eingeräumte Befugniß, Eheleute vor sein Forum zu ziehen und zu bestrafen, welche vor der kirchlichen Trauung einander beigewohnt haben. Das Tragen des Brautkranzes war nur wirklichen Jungfrauen erlaubt und galt als eine Ehre und Auszeichnung, welche unkeuschen Bräuten nicht zu Theil werden durfte; stellte es sich nun heraus, daß eine junge Frau den Brautkranz getragen hatte, als sie vor dem Traualtar stand, trotzdem sie keine Jungfrau im eigentlichen und vollen Sinne des Wortes mehr war, wurde sie mit ihrem Ehemanne vor das Chorgericht gerufen, der begangene Fehler ihnen daselbst vorgehalten, damit sie ihn erkennen und bereuen sollten. Die Strafe, in welche sie verfällt wurden, war immer eine Geldstrafe und betrug gewöhnlich ein Bernpfund. „Den 15. Dezember 1720 ist Jakob Chaspers sohn von Ottmansingen auch citiert und zred gestellt worden, warum seine frau by Ihrer Copulation sich als eine Jungfrau gestellt, da sie, wie der

außgang erwise, schon über den halben Theil schwanger war, ist derowegen nach gewonheit um 1 ℔ gestraft worden". Damals war es also bereits eine Gewohnheit, gegen „allzufrühen Beyschlaf" chorgerichtlich einzuschreiten und die Fehlbaren mit einer Geldbuße von einem Bernpfund zu belegen, obschon der angeführte Fall der erste ist, der sich in den noch vorhandenen Chorgerichts-Manualen der Pfarrei Ammerswyl verzeichnet findet. Außer dem angeführten Fall von Bestrafung „wegen allzu frühen byschlaffs" sind vom Jahr 1721—1741 noch folgende Bestrafungen wegen des gleichen Vergehens vom Chorgericht Ammerswyl ausgesprochen worden:

„1721 September 7 sind auch citiert worden der Hartmann Rätzer von Dintiken und seine Frau und wegen allzu frühen byschlaffs und schwangerschaft zred gestelt worden, wylen sie nun ihren fähler erkennt, sind sie mit der gewohnten Buß eines ½ Gulden belegt und mit kräfftigen Zusprüchen nach Hauß gelassen worden".

„1722 Dezember 6. Denne sind auch citiert worden deß Hans Jögge deß Metzgers Chasper und seine Frau, wie auch der Hans Schmitter und seine Frau, beiderseits wegen alzufrühzeitigem byschlaff und daß Sy sich an Ihren hochzeittagen mit einem krantz, der Ihnen nicht gebührt, eingefunden haben, jede Parthey um 1 Pfund gestrafft".

„1726 November 8 ist citiert worden der Joh. Setz von Dintiken und seine Frau, die ohngeachtet sie wegen alzufrühen byschlaffs sich schwanger befand, dennoch mit einem krantz by Ihrer Kopulation erschien, sind neben einer guten Censur gleich Andern um ½ Gulden gestrafft worden".

1728 wurden zwei Ehepaare wegen des gleichen Vergehens mit der gewohnten Strafe belegt.

„1732 Februar 24 erschinne auff Citation Hans Geörg Gerig, weil seine Frau 3 monet zu früh nach dem Hochzeit ihres ersten kindts darnieder kommen, vnd zalte für die bueß 5 ℔".

Für diese ungewöhnlich große Geldbuße muß die „Ehrbarkeit" ihre besondern Gründe gehabt haben.

1734, den 16. Mai, wurden zwei Eheleute um desselben Fehlers willen ebenfalls um 5 Pfund gestraft.

Wie genau das Chorgericht in solchen Fällen zu rechnen pflegte, geht daraus hervor, daß den 9. Dezember 1736 zwei Eheleute um 1 Pfund gestraft wurden, weil der byschlaff vm 5 Wuchen zu früh geschehen.

Den 25. Juni 1741 kam die letzte Bestrafung wegen „allzufrühen byschlaffs" vor dem Chorgericht Ammerswyl vor. Damals wurden vor Chorgericht citiert als neuwe Ehleuth Emanuel Frey und Barbara Werder von Ottmansingen, die nit lang nach ihrem verrichteten Kirchgang mit zweyfaltiger Jugend begabet worden, deswegen Ihnen ihr allzufrühzeitiger straffwürdiger byschlaff vorgehalten worden, wie auch dz sy ungeacht ihres fählers by ihrer Copulation unerlaubter Weis mit dem hochzeitkrantz erschienen, wormit sy wider alle ordnung gehandlet und nit geringe ergernus gegeben. Obschon sy zwar eine empfindtliche Chorgerichts-Straff verdienet, dennoch, weilen sy als mittellose ehpartheyen by dem anfang ihres haußwesens mit ihrer dopleten Jugend albereit genugsam beläſtigt worden, andy auch ihren begangenen fähler erkennt, und um Verziehung gebätten, wurden sy neben empfangener censur fehrnerer Straff entlassen".

Die Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 führt unter den vom Chorgericht zu bestrafenden Vergehen gegen die Sittlichkeit den Beischlaf vor vollzogener kirchlicher Trauung nicht auf und damit ist auch der Umstand hinlänglich erklärt, daß von dieser Zeit an im Sittengerichts-Manual von Ammerswyl keine Bestrafungen von Eheleuten, die sich vor der Hochzeit in Unkeuschheit vergangen, mehr vorkommen.

Zu den „Ehesachen", mit welchem sich das Chorgericht zu befassen hatte, gehört auch der Kiltgang. Es wurden in Ammerswyl viele junge Manns- und Weibspersonen wegen ihres nächtlichen Zusammenseins vor die „Ehrbarkeit" berufen und ihnen die Alternative gestellt, entweder „sich ihres ärgerlichen Lebwesens zu müessigen" „oder aber nach christlichem Brauch Kirchenrecht zu halten". — Die erste Bestrafung wegen „Kiltgang" nahm das Chor-

außgang erwise, schon über den halben Theil schwanger war, ist derowegen nach gewonheit um 1 ℔ gestraft worden". Damals war es also bereits eine Gewohnheit, gegen „allzufrühen Beyschlaf" chorgerichtlich einzuschreiten und die Fehlbaren mit einer Geldbuße von einem Bernpfund zu belegen, obschon der angeführte Fall der erste ist, der sich in den noch vorhandenen Chorgerichts-Manualen der Pfarrei Ammerswyl verzeichnet findet. Außer dem angeführten Fall von Bestrafung „wegen allzu frühen byschlaffs" sind vom Jahr 1721—1741 noch folgende Bestrafungen wegen des gleichen Vergehens vom Chorgericht Ammerswyl ausgesprochen worden:

„1721 September 7 sind auch citiert worden der Hartmann Rätzer von Dintiken und seine Frau und wegen allzu frühen byschlaffs und schwangerschaft zred gestelt worden, wylen sie nun ihren fähler erkennt, sind sie mit der gewohnten Buß eines ½ Gulden belegt und mit kräfftigen Zusprüchen nach Hauß gelassen worden".

„1722 Dezember 6. Denne sind auch citiert worden deß Hans Jögge deß Metzgers Chasper und seine Frau, wie auch der Hans Schmitter und seine Frau, beiderseits wegen alzufrühzeitigem byschlaff und daß Sy sich an Ihren hochzeittagen mit einem krantz, der Ihnen nicht gebührt, eingefunden haben, jede Parthey um 1 Pfund gestrafft".

„1726 November 8 ist citiert worden der Joh. Setz von Dintiken und seine Frau, die ohngeachtet sie wegen alzufrühen byschlaffs sich schwanger befand, dennoch mit einem krantz by Ihrer Kopulation erschien, sind neben einer guten Censur gleich Andern um ½ Gulden gestrafft worden".

1728 wurden zwei Ehepaare wegen des gleichen Vergehens mit der gewohnten Strafe belegt.

„1732 Februar 24 erschinne auff Citation Hans Geörg Gerig, weil seine Frau 3 monet zu früh nach dem Hochzeit ihres ersten kindts darnieder kommen, vnd zalte für die bueß 5 ℔".

Für diese ungewöhnlich große Geldbuße muß die „Ehrbarkeit" ihre besondern Gründe gehabt haben.

1734, den 16. Mai, wurden zwei Eheleute um desselben Fehlers willen ebenfalls um 5 Pfund gestraft.

Wie genau das Chorgericht in solchen Fällen zu rechnen pflegte, geht daraus hervor, daß den 9. Dezember 1736 zwei Eheleute um 1 Pfund gestraft wurden, weil der byschlaff vm 5 Wuchen zu früh geschehen.

Den 25. Juni 1741 kam die letzte Bestrafung wegen „allzufrühen byschlaffs" vor dem Chorgericht Ammerswyl vor. Damals wurden vor Chorgericht citiert als neuwe Ehleuth Emanuel Frey und Barbara Werder von Ottmansingen, die nit lang nach ihrem verrichteten Kirchgang mit zweyfaltiger Jugend begabet worden, deswegen Ihnen ihr allzufrühzeitiger straffwürdiger byschlaff vorgehalten worden, wie auch dz sy ungeacht ihres fählers by ihrer Copulation unerlaubter Weis mit dem hochzeitkrantz erschienen, wormit sy wider alle ordnung gehandlet und nit geringe ergernus gegeben. Obschon sy zwar eine empfindtliche Chorgerichts-Straff verdienet, dennoch, weilen sy als mittellose ehpartheyen by dem anfang ihres haußwesens mit ihrer dopleten Jugend albereit genngsam belästigt worden, andy auch ihren begangenen fähler erkennt, und um Verziehung gebätten, wurden sy neben empfangener censur fehrnerer Straff entlassen".

Die Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 führt unter den vom Chorgericht zu bestrafenden Vergehen gegen die Sittlichkeit den Beischlaf vor vollzogener kirchlicher Trauung nicht auf und damit ist auch der Umstand hinlänglich erklärt, daß von dieser Zeit an im Sittengerichts-Manual von Ammerswyl keine Bestrafungen von Eheleuten, die sich vor der Hochzeit in Unkeuschheit vergangen, mehr vorkommen.

Zu den „Ehesachen", mit welchem sich das Chorgericht zu befassen hatte, gehört auch der Kiltgang. Es wurden in Ammerswyl viele junge Manns- und Weibspersonen wegen ihres nächtlichen Zusammenseins vor die „Ehrbarkeit" berufen und ihnen die Alternative gestellt, entweder „sich ihres ärgerlichen Lebwesens zu müessigen" „oder aber nach christlichem Brauch Kirchenrecht zu halten". — Die erste Bestrafung wegen „Kiltgang" nahm das Chor-

gericht Ammerswyl vor den 18ten Juni 1598. „Hanns Tanner“ wurde vm 10 Schilling, und des predicanten Jungfrouw vm 5 Schilling gestraft. — In den Chorgerichts-Verhandlungen kommen diese Bestrafungen auch später immer wieder zum Vorschein. Die Fehlbaren wurden „nebst einer guten und scharpfen Censur“ gewöhnlich um Geld bestraft. — Wie kategorisch und summarisch die Ehrbarkeit in solchen Fällen bisweilen zu verfahren für gut fand, geht unter Anderem auch daraus hervor, daß sie den 8ten Mai 1698 dem „Jogli Boler von Seengen, Dienstknecht by Verena Meyer und eben dieser Verena Meyer, welche bekannten, daß sie einander die Ehe versprochen haben, die streikte Weisung ertheilten, innerhalb 6 Wochen Kirchenrecht zu halten.

Einen besonderen Zweig der Thätigkeit des Chorgerichts bildeten die vielen, bald von Manns-, bald von Weibspersonen eingehenden Klagen wegen verweigertem „Kirchenrecht“ oder Zurücknahme von gegebenen Eheversprechungen. Die klagende Partei berief sich in der Regel nicht nur auf das mündlich erhaltene Eheversprechen der beklagten Partei, sondern sie unterstützte ihre Klage mit Hinweisung auf das empfangene oder geschenkte Ehepfand. Das Ehepfand spielte in solchen Fällen eine bedeutende Rolle und das Chorgericht pflegte ein großes Gewicht darauf zu legen. Darum bemühten sich so viele Beklagte, das betreffende Ehepfand als ein bloßes Geschenk ohne irgend welchen verbindlichen Charakter darzustellen und auf diese Weise das unbequeme corpus delicti unschädlich zu machen. Halstücher, „Preisnestel“, Geld ꝛc. wurden als Ehepfänder gegeben und angenommen und einmal ist auch die Rede von einem „trente Sols“, einem Geldstück, das in einem bezüglichen Mandat der Berner Regierung auf 14 Batzen a. W. gewerthet wurde und zu diesem Zwecke dienen mußte. Eheversprechen, welche in aller Form Rechtens gegeben wurden, waren für beide Theile rechtsverbindlich und mußten selbst dann chorgerichtlich entkräftet und aufgehoben werden, wenn Bräutigam und Braut mit der Auflösung desselben einverstanden waren und nicht Kirchenrecht halten wollten. Das Eheversprechen wurde der Ehe gleichgeachtet und das Chorgericht „schied“ die Verlobten,

wie wenn sie wirklich schon in der Ehe gestanden wären. Sein Bestreben war in denjenigen Fällen, in welchen die klagende Partei auf Vollziehung der Ehe bestand, darauf gerichtet, sie zum Abstand zu bewegen, was ihm gewöhnlich auch gelang, worauf dann die Auflösung des Eheverlöbnisses förmlich erkennt und der beklagte Theil „ledig gesprochen" wurde. Konnte eine Verständigung nicht erzielt werden, so wurde die Angelegenheit an den Landvogt auf Schloß Lenzburg gebracht, von welchem sie endgültig entschieden wurde. Ohne ein „Spruchgeld" (Sitzgeld), das je nach Umständen bald größer, bald kleiner war und als Entschädigung für die Bemühungen des Chorgerichts von der beklagten Partei bezahlt oder auch von beiden Theilen getragen werden mußte, gieng es in solchen Fällen niemals ab. Der das Protokoll führende Prädikant pflegte die erkannten Bußen und Sitzgelder mit großer Genauigkeit zu notieren und vergaß nie hinzuzufügen, ob sie bezahlt seien oder noch ausstehen. Saumselige Zahler wurden vor das Chorgericht berufen, censuriert und mit neuer Strafe bedroht oder belegt, wenn sie binnen einer festgesetzten Frist ihren Verpflichtungen nicht nachkamen.

Als Ehegericht hatte sich das Chorgericht natürlich auch mit Ehestreitigkeiten, mit sogenanntem Hausstreit, zu befassen, und da es an Ehezerwürfnissen auch zur Zeit unserer Väter nicht gefehlt hat, so kam die „Ehrbarkeit" von Ammerswyl auch mitunter in den Fall, entzweite Ehegatten vor ihre Schranken zu berufen, ihre Klagen und Antworten anzuhören und schließlich zum Frieden und zur Einigkeit zu ermahnen. Trunksucht und Untreue der einen oder andern Ehehälfte waren gewöhnlich die Ursache der Ehestreitigkeiten, mit denen sich das Chorgericht Ammerswyl zu beschäftigen hatte. Der beleidigte und gekränkte Theil rückte mit seinen Klaggründen in der Regel mit großer Offenheit und Rücksichtslosigkeit heraus und es enthalten die ältern Sittengerichts-Manuale hie und da so skandalöse Chorgerichts-Verhandlungen, daß wir sie nicht an das Licht der Oeffentlichkeit ziehen dürften.

Der erste Fall von Ehestreit und Hausstreit ist von Samuel Rummel verzeichnet, der in sein Chorgerichts-Manual Folgendes eingetragen hat:

„Den 10. Dezember 1598 warden Drini Küffer vnd Syn man Klihanns gering genampt vm ires ergerlichen wandels willen für eegricht beschickt. Es Drini vm der rüchi willen, So es gägen Sinen mann erzeigt, indem dz es im numen vnzüget zäffen gibt, In mitt schlüsslen in's angesicht geschlagen, das im ein schlüssel in der nasen bestächet, item in vff den StrauwSack gleit, vnd es im bet glägen, gstrafft vm 10 Schilling, vnd wo es sich nitt besseret, sol mans gfängklich vff schloß füren."

„Den 18ten Juni 1713 klagte des Abraham Schlatters, Lehenschmieds, von Dintiken Ehefrau, wider ihren Mann, daß er wider alle eheliche Treue öfters bis um Mitternacht sich von ihr entäußere und des Friedli Vogts Frau in Ammerswyl schändlich nachziehe, wie sie ihn denn unlängst dorten gegen Mitternacht angetroffen, da sie die Fenster mit Tüchern vermacht hatten, weil sie ihn aber an der Rede erkannt, so habe sie aus Eifer ein Fenster eingeschlagen."

Der Angeklagte wollte auf ganz ehrbare Weise und nicht so spät, in jenem Hause sich befunden haben, wurde aber gleichwohl „scharpf censuriert" und dem Landvogt angezeigt, der ihm die Strafe des Ehebruchs androhte, sofern er sich je wieder bei der genannten — sehr anrüchigen — Frau betreten ließe.

Den 4. März 1753 standen vor dem Chorgericht Ammerswyl Hans Urech Meier von Dintiken und sein Eheweib „Margreth Salm"; derenthalben angebracht wurde, „daß sie ein ärgerliches und unanständiges, nit Ehr= sondern Säu=leben führeten. Sie lauffe tags sowohl alß nachts von Hause, klage, daß Er sie schlage — gewiß seye es, daß Er sie etlich tag und wuchen vorhero mit einer wieden als ein Stück Vich mit Schlägen heimgetrieben".

„Er ward über dieß anbringen und die Sach selbst befragt und anthwortete":

„Er könne nicht läugnen, daß etwas dergleichen geschehen, glaubt aber dazu berechtigt, oder gereizt worden zu sein: „Sie wolle gar nüt rechts thun, vnd ihm alles verschleiken, daß er Ihr nüt vertrauen könne: deß Sonntags während daß er zur predigt gehe, packe sie ein und mache sich forth. Wie sie dann nit lang vorher

sich nach Möriken vnd so weither verfüeget, daß er sie auffsuchen müessen, vnd da er vermeint, sie gefunden vnd auf den Heimweg gewiesen zu haben, seye sie ihm wieder entlauffen. Weil sie nun gleiches Spihl wieder zu treiben guethen lust gehabt, habe er mit einer wieden ihr die Mucken Vor- vnd sie selbs heimgetrieben".

„Sie als ein Tunners Geschöpf vnd böse Arth wußte dagegen nichts einzuwenden, gestuhnde, ja sie seye schon etlich mahlen davon geloffen 2c."

Das Chorgericht ertheilte beiden Partheyen die zweckmäßigen Zusprüche und Ermahnungen.

Unter den ziemlich zahlreichen Fällen von Ehestreitigkeiten, die vom Jahr 1698—1800 vor dem Chorgericht Ammerswyl verhandelt wurden, wollen wir nebst den beiden vorstehenden nur noch einen anführen, weil er nicht allein von ehelicher Zwietracht, sondern auch von ehelicher Versöhnung Zeugniß ablegt.

Den 21. Juni 1789 wurde ein Ehemann von Othmarsingen mit seiner Ehefrau vor die „Ehrbarkeit" Ammerswyl berufen und gefragt, warum er die Vermittlung des von seiner Frau dafür angesprochenen Chorrichters Meier nicht angenommen habe? „Weil es nichts genutzt hätte, weil er gleich wie zuvor Streit gehabt haben würde", lautete seine Antwort. Darauf wurde er gefragt, ob er jetzt die Vermittlung der Ehrbarkeit annehmen und seiner Ehefrau künftig die Liebe erzeigen wolle, die er ihr als Ehemann schuldig sei? Antwort: Ja! mit der Hilfe Gottes.

Hierauf wurde die Ehefrau gefragt, ob sie auch auf ihrer Seite ihrem Ehemann die schuldige Liebe erweisen wolle? Antwort: Ja! mit der Hilfe Gottes. — Hierauf gaben sie einander die Hände und wurden auf Hoffnung besserer Einigkeit entlassen.

Unter „den Sachen und Lasteren, so der reformierten evangelischen Religion zuwider sind", führt die Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 unter No. I. die „Papistischen Ceremonien" und sodann unter No. II. „die Gotteslästerung, das Schwören und Fluchen" an. Vom Besuch der päpstlichen oder katholischen Kirchweihen durch reformierte Angehörige der Kirchgemeinde Ammerswyl und ihrer Bestrafung durch das Chorgericht werden wir später aus-

führlich berichten und an die Verhandlungen über „Ehesachen“ diejenigen über stattgefundene Gotteslästerung, über eingeklagtes Fluchen und Schwören anschließen.

Da bei Beschimpfungen und Ehrenkränkungen nicht nur Ausdrücke gebraucht wurden, welche den sittlichen Anstand verletzten, sondern auch eine Uebertretung des dritten mosaischen Gebotes durch Fluchen und Schwören stattzufinden pflegte, hatte sich das Chorgericht Ammerswyl auch mit Injurienhändeln zu befassen, die Partheyen vor seine Schranken zu berufen und den gestörten Frieden wo möglich wieder herzustellen. Unter den ziemlich zahlreich vorkommenden Fällen von Injurienhändeln, welche vor Chorgericht Ammerswyl verhandelt und beigelegt wurden, wollen wir nur zwei hervorheben, weil sie zugleich Schlaghändel sind und eine klare Vorstellung darüber geben, wie das Chorgericht in solchen Fällen zu verfahren pflegte.

„Den 23. Juni 1605 ward der alt Jagli Räzer vnd Syn Suns frouw Verena Trostburg vom Corgricht jedes vm 10 ß gstrafft. Ursach der Straff ist, dz Sy wüst mit einanderen balget, vnd diewyl der alt Räzer Sy suns frouw mit einen houwen übel gschlagen, Sy by den Zupfen zogen, sy aber im in bart gfallen, warden sy darum für dän Herr landtvogt erkennt“.

Den 3. April 1698 hielt das Chorgericht Sitzung.

„Babi Hilfiker hat des Hans Hilfikers Frau angeklagt, daß sie ihn's schandlich tractiert, geschlagen, im Angesicht gekratzet und verwundet, dessen des Hilfikers Frau bekannt, sagte aber darby, das Babi habe Ihre hünereyer vßgenommen, ihn's darob ertappet, auch ihme eins vffs maul gegeben, darüber sy noch eine Häx vnd Kindsverderberey geheißen; dessen aber das Babi nicht durchaus geständig; darüber ist ein vrsatz gemacht worden, daß welche parthey in's künfftig als ein anfängeri werde verleidet werden, daß sy für das erste mahl 3 ℔, für das andere 6 ℔ erlegen solle. Für dißmal soll eine jede parthey dem Chorgericht erlegen 1 ℔, thut 2 ℔.“

Das Schwören und Fluchen galt als eine Gotteslästerung und wurde vom Chorgericht nicht nur mit Geld, sondern auch mit dem sogenannten „Härdfall“ bestraft.

„Wägen groben Schwüren" wurde den 10ten Mai 1590 die „Koleri" vdn Dintiken nebst mehreren Anderen vor das Chorgericht „beschickt" und mußten „das ärdtrich küssen".

Den 10ten April 1597 ward Heini Gagsi vm 1 ℔ mym Herr landtvogt, 10 Schilling dem Eegricht ghörig gstrafft, daß er seit, der Predicant söl zu im in Houw kon gan predigen, er heig das Wil vsen zgan, dan er in Kilchen, item gschworen gegen touff, wenn man im schon vil vom Himmel säg, so gsäch er kein boum, ouch kein leitteren, das er kön vffen kon."

Im gleichen Jahr, den 26. Wynmonat, mußten Jagli Marti, Fridli Ängel vnd Brandolff Marti etlicher Schwüren halb vor dem Eegricht den Härd küssen vnd ein ieder mym Herr landvogt 1 ℔ vnd dem eegricht 10 ß gän."

Im darauffolgenden Jahr, nämlich 1598, den 25. Mai „must Baschi Danner dän Härdt küssen vnd mym Herr landtvogt 1 ℔, dem Eegricht 10 ß gän, dz er thuset Himmel vnd thuset Sacrament gschworen hat."

„Klihans Meyer, genannt Gageli must ouch dän Härd küssen vnd mym Herr landtvogt 10 ß vnd dem eegricht 5 ß gän, das er gschworen hat."

Im nämlichen Jahr kamen noch 3 Bestrafungen wegen Schwören und Fluchen vor. Mit dem „Härdfall" war jeweilen eine Geldstrafe verbunden. — Einer der Bestraften dieses Jahres war ein Mitglied des Chorgerichtes, nämlich Hans Tanner von Othmarsingen, der um 15 ß gestraft wurde und „vor dem Eegricht auch den Härd küssen mußte", das er am zwingstag znacht vnflätig zu Ottmassingen im Wirthshuß than hatt, glesteret, vnd vil Sachen triben, die er bißher am eegricht an ander lütten hett holffen straffen."

Unter den 1599 wegen des gleichen Vergehens Bestraften befand sich auch Wernher Marti der Schmied von Othmarsingen, welcher den Härd küssen „mym Herr landtvogt 1 ℔, dem eegricht 10 ß gän müssen, dorum, das er zu Ottmassingen über zweyer Eerichteren Warnung tusend Herrgott gschworen hatt, ebenso Jagli Marti und Rudi Hilfiker der Weybellingi genampt, die mit dem Härdfall

und 15 ß Buße bestraft wurden, das Sy Gotts, Herr gott gschworen im Wirthshus zu Ottmassingen."

„Den 6ten Juli 1600 ward Werhnen Byunder vm 1 ℔ dem Landtvogt vnd 10 ß dem eegricht gstrafft, mußt ouch dän Härd küssen, das er an Hans Danner Hochzyt seit, gots Sacerment, ich wil noch mit der brut einen tanz dun, vnd gärn gsen, wär mir sy nän welle."

An diesen Fall von Gotteslästerung durch Fluchen und Schwören reihen sich im Jahr 1600 noch 2 andere, von denen der eine sogar den Untervogt in Othmarsingen betraf, der um etlicher Schwüren willen dem Landvogt 10 ß und dem Chorgericht 5 ß Buße geben mußte.

In den Jahren 1602, 1605, 1607, 1608, 1611 (wo Elsi Zwiecker vm 5 ß gstrafft wurde vnd dän Härd küssen mußte, das es gschworen vnd sym Kind Kätzer gseit) und 1613 wurden 12 Mannspersonen und eine Weibsperson wegen Schwören mit Geld und dem Härdfall bestraft.

Da die Chorgerichts-Manuale von 1613—1698 fehlen, so kann nicht angegeben werden, in welcher Weise und wie oft die Uebertretung des 3ten mos. Gebotes vom Chorgericht Ammerswyl geahndet wurde; daß die Ehrbarkeit aber auch während dieses Zeitraumes über dieses Vergehen nicht mit Gleichgültigkeit hinweggegangen sein kann, beweist die Thatsache, das Johannes Gallei schon im Jahr 1699, dem 2ten seines Kirchendienstes in Ammerswyl einen Fall von Gotteslästerung durch Schwören in sein Chorgerichts-Manual eingetragen hat.

Den 11ten Juni 1699 ward Hans Jakob Marti, der alt weibel zu Ottmansingen vor Chorgericht beschickt, „weil er vor etwas Zeit zu Ottmansingen erschröcklich geschworen vnd gewünscht, daß der Donner vnd das Wetter den N. erschieße. Ist scharpf censuriert vnd erkennt worden, daß er dem Chorgericht zur Buß erlegen solle 2 ℔ vnd biß an abend in die gefenknuß gesetzt werden; weil er aber um Verzeihung gebätten, ist ihme die geltbuß nachgelassen vnd etliche stund in die Gefengnus gesetzt worden. Vom „Härdfall" ist keine Rede mehr.

Im Jahr 1720 den 22. September sind 2 „schandbösi Weiber“ wegen Fluchens, Zanks und Schlägerei vor das Chorgericht citiert und für einige Zeit in die chorgerichtliche Gefangenschaft erkennt. In der gleichen Sitzung wurde auch der „Decker Joggeli“ von Dintiken wegen Fluchens über den Hirten, „so im die Geißen zschaden gelassen“, hart bestraft und zur Besserung ermahnt.

Wegen Fluchens im Wirthshaus wurde „Trusi Marx“ in Othmarsingen den 1ten Juni 1725 um 1 ℔ gestraft.

Anno 1781 begnügte sich „die Ehrbarkeit“ 2 Fluchern einen Zuspruch zu geben.

Anno 1783 dagegen wurden 4 Einwohner von Ammerswyl wegen am Neujahrabend ausgestoßenen Flüchen mit einer Buße von je 1 Gulden bestraft, wobei jedoch erschwerend in's Gewicht fiel, daß damit Nachtlärm, Zank und Geschrei verbunden war.

Im Jahr 1788 kam ein Flucher mit einem bloßen Zuspruch davon, da er seinen Fehler erkannte und Reue bezeigte; und im Jahr 1790 eine Ehefrau, „die sich den 28ten Oktober Abends mit schröcklichem Schweren und Fluchen versündiget.“

Die letzte Bestrafung eines Fluchers durch einen Zuspruch vor der Ehrbarkeit kam 1792 vor und betraf einen Familienvater von Ammerswyl, dem man zu Gemüthe führte, daß er seine Kinder und Kindeskinder mit einem bessern Exempel erbauen, mit ihnen im Frieden leben, und sich des Fluchens, Scheltens und übermäßigen Weintrinkens enthalten solle.

Wie auf die Flucher und Schwörer, so hatte das Chorgericht sein Augenmerk auch auf die Spieler zu richten. Das Spielen war zu jeder Zeit verboten und wurde als ein strafbares Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit angesehen und geahndet, mochte es in einem öffentlichen Wirthshause oder in einem Privathause getrieben werden. Geschah es an einem Sonn- oder Festtage, wurde es als eine förmliche Sabbathsschändung angesehen und auch als solche bestraft. „Platzgeber“ wurden ebenfalls vor das Chorgericht beschickt und mit einer angemessenen Strafe belegt.

Folgende Fälle von Bestrafung von Spielern und „Platzgebern" finden sich in den Chorgerichts-Manualen von Ammerswyl aufgezeichnet:

„Den 8. Jenner 1590 ward Gudrum von Dintiken gstrafft vm 5 ß, das er volgenden Spilern Platz gän, des alten Fürsten Sun, so brochen gsin, Uli bosserts bruder mit dem dicken Hals, gros Jäglis jüngern Sun, Peter Hänslis Sun. Deren gibt ein ieder 5 ß."

Den 10. Mai 1590 wurden wieder etliche Spieler bestraft, jeder um 5 ß.

„Am frytag vor pfingsten hatt Durnäst mit Heini Wyſ gspilt, muſ dem Corgricht 10 ß, dem Herr landtvogt 30 ß gän."

„Den 20. Juni 1706 sind von Ottmansingen für Chorgericht Erschinen hans Rudi Schürch, Jogli Hilfiker, Sammt Rudi Hilfiker, Drey Spihler, Sonst noch blutjunge gesellen. Sind Samtlich vätterlich gewarnet vnd abgemahnt worden, der Carten, wie auch anderen Spihlzeug Sich zu müssigen, darbey angesinnet, Gott die blust ihrer jungen jahren auffzuopfern, vnd zur arbeit sich zu gewöhnen, als Sie besserung versprochen, sind Sie hingelassen worden."

Den 21. April 1709 wurden 4 Mannspersonen von Dintiken, ein jeder um 3 Bazen 3 Kreuzer bestraft, weil sie am Sonntag gespielt. Ohne eine „scharpfe Censur" gieng es auch dießmal nicht ab.

Den 12. Februar 1720 wurde ein Hausvater von Dintiken „mit seinen 3 buben" und einem andern Knaben wegen Spielens mit einem ernsten Verweis bestraft.

Mitwochen den 11. April als an einem Passionspredigtstag wurden zu erscheinen citiert — um vor österlichem Feste den alten Sauerteig auszufegen — 4 Mannspersonen von Dintiken, unter denen sich auch der Wirth Hartmann Friedrich befand. Sie waren angeklagt und geständig, am 2ten Sonntag vorher bis Mitternacht mit Karten gespielt zu haben. Der Wirth wurde um 5 ℔, die andern ein Jeder um 1 ℔ gestraft.

„Den 4ten März 1764 waren einiche Dintiker Knaben so frech, daß Sie während der Morgenpredigt mit Versaumnus des Gottes-

dienstes in der Schulstuben allhier zusammen saßen, die Stuben verbanden, und anstatt das Psalmen- das Spiel-Carten-Buch zur Hand nahmen und wenigstens die Zeit verspielten. Sie wurden 8 Tag hernach citiert und erschienen (ihre Namen werden angeführt); „Sie wußten die Sach nit zu erlaugnen, wie sie fillicht sich's vorgenohmen; Einer gab an, er habe kurz vor dem Läuten ein heftig Bauchgrimmen bekommen, daß er nicht in die Kirche habe gehen dürfen, die Andern haben ihm wollen Gesellschaft leisten 2c. Man stellte ihnen die Größe der Sünde vor, und weil sie das Schulhaus profaniert, so wurde ihnen das Beinhaus neben der Kirche zur stündigen Gefangenschaft angewiesen, doch nit zur Kurzweil — maßen es ziemlich kalt war."

Den 13. Jenner 1782 wurde der Wirth von Othmarsingen um 5 ℔ gestraft, weil er am Neujahrstag bis spät in die Nacht in seinem Wirthshause spielen und tanzen ließ.

Den 17. Jenner 1790 wurden zwei Ammerswyler wegen Spielens an einem Sonntag mit einem strengen Verweis bestraft.

Den 2. Februar 1794 wurden 4 Spieler von Dintiken — der Pfarrer selber hatte sie am Sonntag vorher beim Kartenspiel angetroffen — mit einer zweistündigen Gefangenschaft bestraft.

Vom Jahr 1794—1800 kamen keine Bestrafungen von Spielern mehr vor. Wie in andern Beziehungen, so wurde die Kirchenzucht auch in diesem Punkte laxer und gegenwärtig würden die gesetzgebenden Behörden es für einen wahren Anachronismns erklären, wenn die Geistlichkeit mit einem Antrage um Wiederherstellung des Spiel-Verbotes vor sie gelangen wollte, obschon Niemand wird in Abrede stellen können, daß das Spielen überhaupt, und namentlich an Sonn- und Festtagen nicht nur speziell gegen die evangelisch-reformierte Confession, sondern im Allgemeinen gegen die christliche Religion selber ein Verstoß ist. —

Die Berner Chorgerichts-Sitzung vom Jahr 1743 stellt auch das Tanzen als eine Sache wider die evangelisch-reformierte Religion dar und gestattet dieses Vergnügen den Unterthanen der Stadt und Republik Bern nur etwann an den Hochzeitlichen Ehren-Tagen. Abgesehen von der großen Anzahl der-

jenigen Kirchgenossen von Ammerswyl, welche wegen Theilnahme an den katholischen Kirchweihen der Umgebung vom dasigen Chorgericht zur Verantwortung und Strafe gezogen wurden, weisen die Chorgerichts-Manuale vom Ende des 16ten bis zum Anfang des 19ten Jahrhunderts zahlreiche Fälle von Bestrafungen wegen Uebertretung des Tanzverbotes auf.

„Den 9ten Hornung 1589 warden vor das Egricht beschickt dise nachvolgenden tännzer vnd zusächer, so nachts by einanderen zu Ammertschwyl gsin: David Mantel vnd sine 2 schwesteren Rägeli vnd Elsi. Elias Gerig vnd sin schwester Margredt, Hans Gerig, Schumacher genannt, Claus bumann, by Werner Wyshutt dienend und einige andere. Sol dem Egricht ein iedes on (ohne) des Herrn landtvogts bus 5 ß.“

Die Buße des Landvogts wurde also ausdrücklich vorbehalten.

Den 21. August 1597 ward werhner Hilfiker von Ottmassingen vm 2 ℔ mym Herr landtvogt, 1 ℔ dem Egricht vnd 10 ß kosten gstrafft, dz er sine schnitter lassen in der ärn danzen. Denn ward Felix Hilfiker vm 2 ℔ mym Herr Landtvogt, 1 ℔ dem Egricht, 1 ℔ costen gstrafft, dz er an sym Hochzytt lassen danzen.“

Das Tanzen an Hochzeiten war also damals noch verboten und wurde vom Chorgericht mit einer verhältnißmäßig hohen Geldbuße belegt.

„Den 24. März 1724 ist Chorgericht gehalten und dafür citiert worden des Kilchmeyers zu Dintiken Anna Marey, deß Hans Meier Haasen sel. Vereni und deß Großjöglis Söhnis Weib sind als täntzerinnen in der Tantzstuben zu Villmergen neben scharpfer Censur, die 3 ersten jedes für 10 ß, die letztere aber als ein gämperisches Weiblein, die über obiges noch in ihrem Hauß muthwillig getanzet, für 1 Gulden gebüßt und ihr daneben eingescherpft worden, sich des umherziehens mit jungen leuthen hinführo zu müeßgen.“

In der gleichen Sitzung strafte das Chorgericht zwei Ammerswyler, des Glooren „Samueli“ und des Schulmeisters Joggeli,

als die angegeben worden, als sollten sie den 13. Februar in Egliswyl getanzt haben, ein jeder um 5 Batzen gestraft.

Den 26. März 1730 wurde Jakob Meier von Dintiken, der die neue wirthschaft angenommen, da er erst auf zweimalige Citation hin vor der Ehrbarkeit erschienen war, wegen Ungehorsam um 3 ₰ und wegen des schändlichen Mißbrauchs des Namens des Prädikanten — Gabriel Steck — um 2 Thaler gebüßt. Um die „Gastung" zuzuziehen, hatte nämlich dieser Wirth in der Gemeinde bekannt machen lassen, der Prädikant habe das Tanzen auch an Sonntagen erlaubt, was die meisten Leute aber doch nicht glauben wollten, so daß seine Rede Aergerniß in der Gemeinde gab. Außer der Geldbuße wurde ihm noch die Bedingung auferlegt, daß er dem Seelsorger Reparation thun und ihn um Verzeihung beten solle, „so auch Freitag den 31ten Mertz im Pfrundhauß, in gegenwart Herrn Gerichts-Vogts Wiedmers von Ottmansingen geschehen ist."

Der Prädikant war über diesen schändlichen Mißbrauch seines Namens im höchsten Grad beleidigt und entrüstet und stellte der Ehrbarkeit vor, „wie hoch ihn dieser lügnerische Wirth sowohl nach seinem geschwornen Predicanten-Eyde, Gottes gebott vnd verbott, ja auch wider Unseren G. H. vnd Oberen großen Meyen-Mandat ꝛc. verleydet. — Daß die Behörde seine Klaggründe zu würdigen wußte, geht aus der über den Angeklagten verhängten Strafe hervor.

Das Tanzen an Sonntagen war als eine Sonntagsentheiligung und Sabbathsschändung strenge verpönt und gieng niemals straflos aus.

Den 30ten Mai und 3ten Brachmonat 1734 ward Chorgericht gehalten, da auf geschehene Citation vor demselben erschienen sind 38 Manns- und Weibspersonen von Othmarsingen, welche, obschon ihnen das oberkeitliche Mandat vom Tanzen verlesen und dabei bedeutet worden, daß man ein wachsames Auge auf sie haben werde, doch so frech waren, an 2 aufeinander folgenden Sonntagen bei der Werbung im Wirthshaus zu Othmarsingen öffentlich zu tanzen, und „ein unanständiges Wesen zu verfüehren."

Die Mannspersonen wurden um 10 ß, die Weibspersonen um 10 Kreuzer bestraft, alle aber „scharpf censuriert."

Dem Wirth als Werber wurde die Strafe nachgelassen.

Das „Werben" wurde von oben herab begünstigt, und um die junge, waffenfähige Mannschaft anzulocken und zu verführen, veranstalteten die Werber, die, wie es scheint, auch unter den Wirthen ihre Repräsentanten hatten, öffentliche Volks- und Tanzbelustigungen.

Den 13ten Juli 1738 wurde sogar ein Mitglied des Chorgerichts, nämlich Jakob Wirz, Müller in Othmarsingen, um 5 ₰ gestraft, weil er am Sonntag nach seiner Hochzeit, um seinen und seiner Ehefrau „glust zu büeßen", zu Othmarsingen ein Tanzwesen angestellt, und zwar in der Mühle selbst und in der Scheune, da der Wirth daselbst ihnen hiezu nicht wollte Statt und Platz geben.

Den 12ten Dezember 1756 wurde der alte Wirth von Dintiken, Hart. Friedrich, um 10 ₰ gebüßt, weil er aus Anlaß von 2 Hochzeiten am darauffolgenden Sonntag tanzen ließ. „Doch wann er die Tänzer Alle angebe, sollte ihme etwas nachgelassen werden; allein er meinte, „dieß seye ihme nit zuträglich oder müglich", und so wurde er erlassen."

Mit dem angehenden neuen Jahr 1762 wurde nach des Lands bösen Sitten hier und da (wie man sagt) „geneujahret". Ein Zapfenwirth, mit Namen Joachim Wirz von Othmarsingen, ward den 10. Jenner verleidet, daß er in seinem Haus beim Weinausschenken geduldet ein schändliches Unwesen mit Tanzen bis in die Nacht hinein, dabei sich eine Menge Volks, jung, ledig und verehelicht eingefunden hätte.

Er konnte die Wahrheit der gegen ihn erhobenen Anklage nicht in Abrede stellen, weigerte sich aber, die Namen der Tänzer zu nennen. Als man ihm aber versprach, die halbe Buße — 2½ ₰ — zu schenken, wenn er wenigstens Einige angebe, reichte er der Ehrbarkeit ein Verzeichniß von Tänzern ein, die dann noch Andere anzeigten, so daß die Behörde viel zu schaffen bekam. „By allerer erscheinung — erzählt der damalige Prädikant S. Stäblin — und

moderaten Verantwortung sie hätten gemeint, sie dörffen sich aufs neue Jahr lustig machen, wan es aber gefehlt, bitten sie demüethig um Verziehung, ward das hertz der Richteren vnd Vätteren zur gnad erweicht, vnd einhählig erkennt, ihnen den fehler vnd verdiente Bueß zu schenken, unter Beding, daß es nit mehr geschehe, vnd sie angewiesen, wie das Neujahr nit mit solcher üppigkeit anzufangen".

Die Ehrbarkeit, durch das Verhör, die Einvernahme und Censurierung so vieler Tänzer ermüdet, bestrafte nur den Wirth von Ammerswyl, der am Neujahr 1762 ebenfalls hatte tanzen lassen, und ließ die angegebenen Tänzer unangefochten.

Die Uebertretung des Tanzverbotes nahm überhaupt so große Dimensionen an, daß die „Ehrbarkeit" den einreißenden Strom nicht mehr aufzuhalten vermochte, und dem Zeitgeist Konzessionen machen mußte. Darum wurden die drei Wirthe von Ammerswyl, Dintiken und Othmarsingen, welche am Neujahrstag 1768 in ihren Wirthshäusern hatten tanzen lassen, nur mit einem Zuspruch absolviert, „in Consideration, daß das Neujahr ein Fest der Fröhlichkeit under den Christen, schon es nit zur sündlichen Üppigkeit zu mißbrauchen, item, daß, wie man angebracht, aller orthen in der Nachbahrschaft, als Lenzburg ɔc. dergleichen Freuden geduldet werden".

Im Jahr 1773 stellte sich die „Ehrbarkeit" jedoch wieder auf den Standpunkt der alten Strenge und verurtheilte die beiden Wirthe von Dintiken und Othmarsingen jeden zu einer Buße von 5 ℔, weil sie am Neujahrstag hatten tanzen lassen.

Die letzte, in den Chorgerichts-Manualen von Ammerswyl verzeichnete Bestrafung von Tänzern nahm das Chorgericht den 15. Jenner 1786 vor. Hartmann Setz, Samuel Setz, Gyger, R. Meier, und Jb. Meier, Alle von Dintiken, waren angeklagt, daß sie den 20. November 1785 an einem Sonntag in des Hartmann Setz Haus getanzet. H. Setz bekannte, daß er den Gyger berufen und mit seiner Frau einige Tänze getanzt habe, und weil er demüthig abbat, so hat man ihn nur um 2 ℔, seine Frau um 1 ℔ gestraft, da man ihn doch als Platzgeber härter hätte ansehen können.

Samuel Setz, Gyger, bekannte, daß er zum Tanzen gegyget und wurde gestraft um 2 ℔. Die beiden Andern wurden als bloße Zuseher ohne Strafe entlassen.

Trunksucht und Hoffahrt gehören jedenfalls auch unter die Laster, „so der evangelisch-reformierten Religion zuwider“, und man wird es ganz in der Ordnung finden, daß das Chorgericht Ammerswyl Trunkenbolde und Hoffärtige vor seine Schranken zitierte und angemessen bestrafte. Samuel Rummel traute den 24. Wintermonat 1588 ein Ehepaar, Namens Hans Rudolf Meyer von Ottmasingen und Madlen Paradys von Brunegg. Es muß bei dieser Hochzeit toll und bunt zugegangen sein. Denn der Prädikant konnte sich nicht enthalten, in sein Eheregister folgende Nachricht zum bleibenden Gedächtniß einzutragen: „An dem hochzyt hatt man kein wyn, numen most, darab doch iren vil vol vnd vffrürisch wurden, etlich auch einanderen schlugen“.

Vor Chorgericht sind weder die genannten Eheleute, noch ihre Gäste, die sich mit Most berauschten und einander schlugen, zitiert und bestraft worden. Der Prädikant hat sich wahrscheinlich damit begnügt, ihnen in seinem Eheregister dieses schöne (?) Denkmal zu setzen.

„Hingegen erschien vor dem „Eegricht“ den 2. Hornung 1589 Uli Fürst, vnd ward vm 10 ß gestrafft, das er am nüwen Jarstag gan Brämgarten ghoblet hat. Doch dem H. landtvogt nüt in syn rächt griffen, die sälb buß vßgnon“.

„In glicher Sach ist Hans Wernen lister vnd petter Hänsli“.

„Melcher Woläb hat solchen Fäler am H. Wienacht tag begangen. Dorum gibt er dem Eegricht 1 ℔“.

„Den 7. Jenner 1599 warden die Gerichter ermant, besser vffsächen vff volle zapfen zhan. Item ouch denen zweren, so mitt üppiger Kleidung sich gar vertieffen vnd damit nit gnug Hoffart treiben können“.

Es scheint, die „Gerichter“ haben ihres Aufseheramtes nicht mit der gehörigen Strenge gewartet, und weder die „vollen Zapfen“, noch die Hoffärtigen besonders in Acht genommen, weßhalb der ge-

strenge Herr Prädikant sie an ihre beschworne Pflicht zu erinnern für nothwendig fand.

„Dän 8. tag Hornung 1601 ward Hanns Wehrnen Meyer von Dintiken für Corgricht beschickt vm sines vertrunknen vnd wütenden läbens willen, damit er gägen wyb und kind vmgadt, vnd diewyl er nit erschinnen, sunder gseit, er well nit für's eegricht, er heig nit so übel gsündet, ward er vm 1 ℔ gstrafft, vnd abgradten, das man in by mym Herr landtvogt verklag. Dän 9. tag diß Monats kam Hanns Wehrnen, bat vm gnad, das man in nit verklag, er well sich besseren, nit mer so liederlich syn, wärd wider für eegricht bracht wärden".

„Den 15. Dezember 1720 ist Chorgericht gehalten und davor zitiert worden Jakob Kaspar, Zimmermann, von Othmarsingen, weil er kurz vorher, als er sein Kind zur hl. Taufe angeben wollte, „Voll und foll zu mir dem Predicanten (Jakob Stälin) kommen, daß Er, weil er schier nicht reden können, biß morgens müssen zurückgeschickt werden, welcher grobe Fähler neben seinem fast täglichen voll sauffen ihme scharpf vorgehalten vnd mit Gefangenschaft abgestrafft worden".

Den 14. März 1784 wurde vor Chorgericht berufen Hartmann Setz von Dintiken, der sich Sonntag den 24. Hornung im Wirthshaus zu Dintiken so übertrunken mit Wein und Branntwein, daß er von seinen Eltern erstarrt und sinnlos im Stall gefunden worden. — Er wurde mit einem Zuspruch entlassen, und dem Wirth von Dintiken anbefohlen, daß er vollen Jünglingen, wenn sie betrunken in sein Haus kommen, nicht, wie geschehen, noch mehr Wein und „Brendts" gebe, sonderlich an Sonntagen.

Da mit dem Besuch der kath. Kirchweihen und der Entheiligung des Sonntages sehr oft auch übermäßiger Genuß von geistigen Getränken verbunden war, so beschränken wir uns auf die Mittheilung der angeführten Fälle von bestrafter Trunksucht und gehen auf die einzelnen wenigen Zeugnisse über, welche die Chorgerichts-Manuale von Ammerswyl über die Thätigkeit des Chorgerichts gegenüber der Hoffahrt und Putzsucht enthalten. Anschließend an die Mahnung des Prädikanten Samuel Rummel,

die Chorrichter möchten auch denen wehren, so mit üppiger Kleidung sich gar vertiefen, und damit nicht genug Hoffahrt treiben könnei, erwähnen wir zwei von ihm im Chorgerichts-Manual aufgezeichnete Fälle von Bestrafung von hoffährtigen und putzsüchtigen Kirchgenossen.

„Den 11. März 1599 warden die grosi Koleri, Melcher Cunzen Dochter, Caspar Meyers frouw, Rudi Kolers Dochter vnd ein lediger boß, heißt meyer, gstrafft, wil sy am Hirs Mäntag in butzten Kleideren vmmen gangen sind. Sol ein iedes mym Herr Landtvogt 10 ß, dem Eegricht 5 ß“.

In der gleichen Sitzung bestrafte das Chorgericht 10 Mannspersonen von Othmarsingen; „si hand verbuzt am Hirs Mäntag dän Hirs zämmen tragen“. Dorum sol ein Jeder mym Herr landtvogt 10 ß, dem Eegricht 5 ß.

Die sogenannten Kleider-Mandate, welche die Regierung von Bern ausgehen ließ, wurden jedenfalls mehr in Städten und großen Ortschaften, als in kleinen agricolen Landgemeinden übertreten, und es lassen sich die Gründe leicht denken, warum die Ehrbarkeit in Ammerswyl selten in den Fall kam, über Hoffahrt und Putzsucht zu Gericht zu sitzen und wegen dieses Vergehens gegen die evangelisch-reformierte Religion Strafen zu verhängen. — Die „butzten Kleider“, in welchen die genannten und bestraften Personen am Hirsmontag umhergiengen und den Hirs zusammentrugen, waren jedenfalls nichts anderes, als die jetzt noch bei gewissen Volksbelustigungen, Fastnachtsspielen, Eierauflesen 2c. vorkommenden Verkleidungen — Mummereien — und konnten daher von der Ehrbarkeit kaum als ein Zeichen von wirklicher Hoffahrt und Putzsucht angesehen und bestraft werden.

Das Chorgericht hatte nicht nur Sachen und Laster, so der evangelisch-reformierten Religion zuwider, zu beurtheilen und zu bestrafen, sondern auch im Allgemeinen über „Anstand und Sitte“ zu wachen.

Es stand dem Prädikanten kräftig zur Seite, wenn er in seiner Amtsehre verletzt und beleidigt wurde und sorgte auch dafür, daß seinen einzelnen Mitgliedern, namentlich aber dem Obmann, die

ebührende Achtung und Ehre erwiesen wurde. So mußte 1599 Heini Gagsi von Dintiken dem Eegricht 5 ß gän, das er y Kind vm dän hl. Tauff bittet, vnd nitt hatt mögen en Hutt abzien, darzu vff dän ellbogen glägen". Es war das derselbe Heini Gagsi, welcher den 10. April 1597 um in ℔ und 10 ß gestraft wurde, weil er nicht allein gegen die Taufe geschworen, sondern auch gesagt hatte, „der predicant söl zu m in Houw kon gan predigen, er heig das wil vsen zgan, dan er n Kilchen". Seine Achtung vor dem Prädikanten und seinem Amte muß nicht groß gewesen sein; seine Gotteslästerungen und Unverschämtheiten wurden aber von der Ehrbarkeit nicht gleichgültig hingenommen, sondern mit gehöriger Strenge bestraft.

„Den 16. Sept. 1603 ward vom Eegricht der alt Jagli füger ym Herr landtvogt zu züchtigen erkennt, wil er, als im Syn Sun ermandt, das er Syn jüngeren Sun zum bätten heig, er kön nüdt in der Kinderler, antwortet: er könn das bätten dan der predicant; der predicant müeß dz buch vor ihm han, er aber dörff sy nüt. Der Knab seit, er kön dän glouben nit leren, er heig gär vil winkel".

Diese mit einer religiösen Gleichgültigkeit und Zuchtlosigkeit verbundene Geringschätzung des Prädikanten (S. Rummel) glaubte die Ehrbarkeit nicht von sich aus abwandeln und bestrafen zu dürfen, sondern als ein schweres Vergehen gegen die Amtsehre des Ortsgeistlichen an den Landvogt zur verdienten Züchtigung überweisen zu müssen.

Eine unangenehme Geschichte hatte im Jahr 1698 Prädikant Johannes Gallei mit Sebastian Hasler, Wirth in Othmarsingen. Derselbe hatte ihn vor der Chorgerichtsversammlung mit Worten beleidigt und dadurch großes Aergerniß gegeben, daß er ihm während der Predigt „vff den Cantzel zuschrie", und seit der Mitte des Monats Januar bis zum 19. Juni 1698 — da das Chorgericht sich versammelte — weder die Predigten göttl. Worts hier angehört, noch auch kommunizierte, ja wider seinen geschwornen theuren Eyd dem Chorgericht nicht beygewohnet.

Als Grund seines Benehmens gegen den Prädikanten gab er

an, „daß er im verwichenen Januario in einer Predigt von den Verlumbderen nicht wenig seige betrübt worden“.

Darüber ist erkannt worden:

1) „Daß er dem Predicanten wegen der beleidigung solle satisfaction geben vnd bekennen mit gegebener Hand, daß er (der Predicant) der habenden Ehren wehrt, vnd nichts anders von ihm wüsse, als alles Ehr, liebs vnd guts,

2) daß er ihm wegen gehabten Köſten solle ersetzen 1 Dublone;

3) daß er dem Herr Landtvogt sein Reitlohn bezahlen und 48 stund in der gefangenschaft abbüßen solle;

4) daß er dem Undervogt 1 Gl. vnd dem Chorgricht 2 Gl. entrichten solle“.

„Gleicher maßen ist auch der Marx Härri Chorgerichtlich censuriert worden, daß er auch vor der gantzen christenlichen Gmeind angefangen zu reden vnd mit dem wihrt zu diskutieren, er solle sein Recht zu dem bewußten Stull auffweißen, vnd soll dem Chorgricht geben 1 Gl. vnd 48 stund in der Gefangenschaft abbüßen“.

Sebastian Hasler war Mitglied des Chorgerichts. Das hinderte aber die „Ehrbarkeit“ nicht, gegen ihn mit aller Strenge einzuschreiten, die angegriffene Ehre des Prädikanten bestens zu wahren und die Störung des Gottesdienstes durch Zuschreien auf die Kanzel nicht nur mit einer leicht zu verschmerzenden Geldstrafe, sondern mit einer entehrenden 48stündigen Gefangenschaft in dem chorgerichtlichen Gefängniß zu ahnden. Ueber die Ursachen des entstandenen Konflikts belehrt uns der erwähnte, ebenfalls mit Geld und Gefangenschaft bestrafte Marx Härri, indem er dem aufbegehrenden Wirth und Chorrichter in's Wort gefallen ist und von ihm Beweise für seine Ansprüche an den „bewußten Stuhl“ verlangt hat. Es handelte sich wahrscheinlich um die Benutzung eines Kirchenstuhles — vielleicht des Chorrichterweiberstuhls — durch die Frau Wirthin und ihre Töchter — die ihnen von anderer Seite nicht zugestanden werden wollte. — In der Biographie des S. Rummel hat der Streit des Profoß Hilfiker mit Untervogt Wiedmer in Othmarsingen bereits seine Stelle gefunden.

Von einer derartigen Störung und Unterbrechung des öffent-

lichen Gottesdienstes in der Kirche zu Ammerswyl weiß die neuere Zeit kein Beispiel anzuführen. Solche und ähnliche Auftritte scheinen gegenwärtig zu den Unmöglichkeiten zu gehören. Ob aber, wenn sie wirklich vorkommen sollten, ohne daß der Pfarrer in seinen Predigten durch „Persönlichkeiten und Anzüglichkeiten" Anlaß dazu gegeben, die heutigen Sittengerichte mit derselben Energie und Entschiedenheit wie im Jahr 1698 zu ihm stehen würden, bleibt dahingestellt. Sehr wahrscheinlich würde man es ihm selber anheimstellen und überlassen, für seine beleidigte Amtsehre Satisfaktion bei der zuständigen richterlichen Behörde zu suchen.

Einen mehr komischen als ernsten Eindruck macht die Klage des Nikolaus Zehender, Vikar bei Joh. Gallei, gewesener Feldprediger des alten Erlach'schen Schweizer-Regiments, der am 6. Juni 1709 Marx Engel von Ammerswyl, des Sari hansen Joggeli von Dintiken, wie auch des Wirths Knecht, Jakob Dößekel, vor die Ehrbarkeit berufen ließ, um sie zur Verantwortung zu ziehen „über derjenigen Hunden-Mettj vnd ungemeinen ungeheures geheul, so Sie an der hl. Auffahrt von Lenzburg kommend, unterwegs vor vnd hinder dem predigkanten, der ihnen begägnet, verübet vnd begangen. Sind, als sie ihr fähler bekennt, mit christlicher Vermahnung zu einem heyligen wandel, wie auch zu haltung vnd feyrung deß Sabbaths hingelassen worden".

Daß die Persönlichkeit des Prädikanten von den Angeklagten auf ihrem Heimwege von Lenzburg so wenig respektiert worden war, fiel ebenso schwer in die Waagschale als der gerügte unheilige Wandel und die zensurierte Entheiligung des Sabathes.

Wie das Chorgericht den Prädikanten gegen persönliche Beleidigungen und Amtsehrverletzungen kräftig in Schutz nahm, so suchte es auch seinen einzelnen Mitgliedern und namentlich seinem „Obmann", dem jeweiligen Untervogt in Othmarsingen, die ihnen gebührende Ehre unter den Kirchgenossen aufrecht zu erhalten. Daß die Einwohner von Othmarsingen sich allzu große Freiheiten im Verkehr mit dem Untervogt Oswald Hilfiker erlaubten, konnte die Ehrbarkeit in Ammerswyl nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, sie mußte dagegen einschreiten. „Uff gemälten tag (10. Dez.

1598) warden (so schreibt Samuel Rummel) die von Ottmassingen ermant, iren Undervogt Oswald Hilfiker yn besserem ansächen zhan vnd im schuldige er ze bewysen, in nit vs Verachtung vor frembden oder heimbschen lütten ze duzen, oder die überträtter wärden mym Herr landtvogt verzeigt vnd angän wärden".

Ob „die von Ottmassingen" diese Ermahnung des Chorgerichts zu Herzen genommen und in „Oswald Hilfiker" den Untervogt der Grafschaft Lenzburg von nun an vom „gemeinen Kilchgenoß" unterschieden und in besserem Ansehen gehalten haben, steht freilich nirgends geschrieben. Es hatte aber die Ermahnung ohne Zweifel den gewünschten Erfolg, da sie mit einer so folgeschweren und gefürchteten Drohung verbunden war.

Die Regierung in Bern hatte jedenfalls nichts dagegen, wenn die Chorgerichte ihr Augenmerk auch auf die häusliche Erziehung des nachwachsenden Geschlechtes richteten und darauf drangen, daß die Kinder ihren Eltern unbedingten Gehorsam leisteten und die gebührende Achtung und Ehrfurcht bewiesen. Denn nicht nur mußte ihr als einer christl. Obrigkeit diese väterliche Einmischung der Ehrbarkeit in das Familienleben ihrer Unterthanen wohl gefallen, sondern sie durfte von derselben den Nachwuchs getreuer und gehorsamer, gefügiger und unterwürfiger Landeskinder erwarten. „So wurden den 25. August 1594 etliche eltern ermant, ihre Kinder zu ermanen, das sy inen Vatter vnd mutter sägen, vnd nit Hans, Petter 2c., oder Elsi, margredt, Sus 2c.

Das Verhältniß zwischen diesen Eltern und ihren Kindern scheint ein allzu freies und ungebundenes gewesen zu sein und der Prädikant davon eine Lockerung und Auflösung der kindlichen Pietät und Ehrfurcht befürchtet zu haben. Noch jetzt wären hie und da derartige Ermahnungen am Platze. Aber wo fände sich das Sittengericht, das sich mit derartigen Spezialitäten und „Kleinigkeiten" befassen würde?

Weniger aus einem spezifisch christlichen und religiös-konfessionellen, als aus einem allgemein menschlichen, humanistischen Grunde wurden in der gleichen Versammlung des Chorgerichts

„iren vil ermant, ihren Künen, Stieren, Roß ꝛc. nit menschen namen zu gän, von denen sy genampt Vych erkoufft oder erduschet hand, wo das von eim mee ghörtt wirt, sol Sölches on alle wytter Ermanung mym Herr landtvogt anzeigt vnd fürbracht wärden".

Gieng die Verletzung des Anstandes im gemeinen bürgerlichen Leben nicht ungeahndet aus, so wurde sie von der Ehrbarkeit um so strenger beurtheilt und bestraft, wenn sie in der Kirche beim Gottesdienst oder bei irgend einer gottesdienstlichen Handlung vorkam. Ja im Jahr 1592 wurde sogar Jakob Räzer von Ammerswyl „vm 5 ß gestrafft, von wägen das er am Sonntag nach der predig vff däm Kilchhoff mit Sinem Vetter, dem großen Räzer von Dintiken baldgett hat".

„Den 3. Juli 1597 ward Hanns Danner der Gerichter vm 5 ß vom Egricht gstrafft, das er an einem eelichen hochzytt zu Ottmassingen überlutt glachett hatt, zum anderen mal als man dankett hatt".

Was wohl den Chorrichter so zum Lachen gereizt haben mag?

Im Jahr 1730, den 22. Dezember, wurde Caspar Meier von Dintiken um 2 ℔ gestraft, weil er 8 Tage vor dem heiligen Sonntag, „von Brentz ganz berauscht", in die Predigt kommend, und gleich nach der Predigt bis zur großen Kinderlehr in die Gefangenschaft erkennt und darein gethan, anstatt heimzugehen, sofort in die Kinderlehre gieng, „mit straum in den haaren vnd zerfallenem angesicht".

Daß das Chorgericht Ammerswyl nicht nur unanständige, anstößige Handlungen, sondern auch unsittliche, das Schamgefühl verletzende Aeußerungen zu ahnden und zu bestrafen pflegte, beweist die Thatsache, daß den 1 Tag Brachmonats 1600 Baschi Danners Knächt, Jagli Cunzen Knächt und Hans Fügers Knächt, ein ieder vm 1 ℔ gstrafft worden, vm etlicher vngebürlicher wortten willen, so si im bysyn etlicher Döchteren triben".

Welche Dimensionen würden die Verhandlungen der jetzigen Sittengerichte annehmen, wenn nicht nur strafbare Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, sondern sogar unanständiges Betragen in

Wort und That von ihnen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müßten? —

Das Chorgericht hatte eine doppelte Aufgabe zu erfüllen, eine negative und eine positive. Die negative bestand darin, die Sachen und Laster zu strafen und zu unterdrücken, welche der evangelisch-reformierten Religion zuwider sind, die positive aber darin, das religiöse und sittliche Leben der Gemeindeglieder zu stärken und zu fördern. Um sich seiner negativen Aufgabe zu entledigen, machte es in den bisher angeführten Chorgerichtsfällen von der ihm eingeräumten Strafbefugniß unumschränkten Gebrauch, verhängte über die Gotteslästerer, Flucher und Schwörer, über die Spieler, Tänzer, Säufer 2c. Geldstrafen, Gefängnißstrafen, den Herdfall 2c.; um seiner positiven Aufgabe nachzukommen, hielt es die Kirchgenossen zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten an, verlangte von ihnen die Heilighaltung des Sonntages, den fleißigen Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes, die regelmäßige Theilnahme am heil. Abendmahl, Treue und Gehorsam gegen die Grundsätze der evangelisch-reformierten Landeskirche, und belegte den kirchlichen und religiösen Ungehorsam mit entsprechender Strafe.

Um zunächst von der Haltung des Sabbathes zu reden, welche das Chorgericht zu überwachen hatte, wollen wir aus der Berner Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 diejenige Stelle anführen, welche die Heiligung der Sonn- und Festtage den Gliedern der evangelisch-reformierten Kirche der Stadt und Republik Bern zur strengen Pflicht macht. Sie lautet: „Es soll sich männiglich der Unseren während der Predigen, Kirchgangs und Gebätten, sowol auf Sonn- und Feyr- als Bätt-Tagen, alles Zächens und Trinkens müssigen, auch niemand darzu statt und platz geben. Item, alles Märkten, Tauschen, Sprüchen, Trölen, Appellatzen und unnöthigen Rath halten, soll an Sonn-, Feyr-, Fest- und Bättagen, sowol während als nach den Predigen und Kirchgang, gäntzlich verbotten sein".

„Deßgleichen soll alles Karren, Fahren, Schlitten, Schiffen, Pflügen, Säyen, Mäyen, Einführen, Zaunen und dergleichen Feld-

Arbeit und äußerliche gemeine Tagwerk an Sonn- und Feyrtägen gänzlich unterlassen werden, bei zehen Pfunden unnachläßiger Buß".

„Jagen, Fischen, Spielen, Kurtzweilen und andere dergleichen Werk, dardurch der heilige Sabbath und Ruhe-Tag in anderen Gebrauch verwendet wird, bey gleicher Straff, wie nächst hie obstaht".

Die Uebertretungen dieses im Jahr 1743 nicht neu erlassenen, sondern damals nur erneuerten Sabbaths- oder Sonntagsgesetzes, welche vom Chorgericht Ammerswyl beurtheilt und bestraft wurden, bestanden in der Entheiligung des Sabbathes durch verschiedene Arbeitsverrichtungen, durch Weinausschenken und Wirthshausbesuch während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes, durch Kaufen und Verkaufen, durch Fahren und Karren, durch Jagen und Schießen, und sogar durch „Geldhöischen bei der Kirche", ferner durch das Neujahrsingen und das „Russen".

„Den 8. Sept. 1593 ward der Siegrist um 5 ß gstrafft, das er sin Kind zu Predig zytt in die Kriesi gschickt hat".

„Den 7. Oktober 1593 ward Jochum Kasper um 5 ß gstrafft, das er am Sonntag zu Predig zytt den nußen nachgangen".

„Den 11. wynmonett 1601 ward Uli Martis frouw um 10 ß mym Herr landtvogt vnd 5 ß dem Egricht gstrafft, das sy am Sontag bi wyl der predig ir magsamen lassen wannen".

„Die schwarzenen vnd Zwieckers Dochter gänd iedes auch sölch buß das sy auch am Sontag by wyl der predig ander lütten in gütteren vmmen gloffen vnd ops vff gläsen hand".

„Den 26. Nov. 1699 ist Kaspar Härri von Dintiken und seine Frau um 1 ℔ gestraft worden, darum, daß sie am Bettag Oel nach Zürich getragen und nicht in die Predigt gegangen, sondern die versäumet".

Jedenfalls ist unter diesem, wie unter dem Bettag, wegen dessen Entheiligung Joh. Urech von Othmarsingen und seine Frau Elisabeth Groß den 23. Sept. 1792 vor der Ehrbarkeit in Ammerswyl erscheinen mußten und um 6 ℔ bestraft wurden, indem sie den Gottesdienst in Ammerswyl nicht besuchten, sondern katho-

lische Zimmerleute in ihrem Taglohn arbeiten ließen und auf offenem Feld an der Straße Bohnen ablasen, der allgemeine Bet- und Bußtag zu verstehen, der in den reformierten Kirchen der Schweiz schon seit 1650 gefeiert wurde. Derselbe fiel in der Regel auf einen Wochentag und zwar lange Zeit auf den Donnerstag.

„Den 1. August 1706 ist Chorgericht gehalten worden und erschienen Kaspar Gehrig der Schnyder von Ammerswyl vnd gefragt, wo er vor 14 Tagen deß morgens den Gottesdienst besucht, hat sich anfänglich nit erinnern wollen, doch sobald gestanden, wie an ihn ist klag gethan worden, daß er während der Morgenpredigt Kirschen gewonnen. Sein Fehler ist exaggeriert worden darmit, daß Solches nahe auf der Kirche geschehen. Hat um Verzeihung gebeten und ist mit einer christlichen Vermahnung entlassen worden".

„Anno 1711 wurde des S. Gerigs Frau citiert, weilen sie nicht nur im hauß des Herrn sehr saumselig, sondern auch ohnlängst an einem sonntag gebachen. Wurde zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes ermahnt und vor fernerer Entheiligung des Sonntages ernstlich gewarnt".

Ein Jahr darauf wurde Hans Ammweg, „weilen er an einem Sonntag gebachen", ebenfalls zitiert und auf das Versprechen hin, es in Zukunft nicht mehr thun zu wollen, mit einer guten Vermahnung dimittiert.

Wegen „Mäyen" in der „Kählen" an einem Sonntag wurde Johannes Gehrig den 24. Juli 1771 nebst einer Censur um 2 ℔ angesehen.

In den Jahren 1762, 1772 und 1790 wurde der Müller von Othmarsingen, Namens Melchior Wirz, vor das Chorgericht zitiert, weil er an verschiedenen Sonntagen hatte mahlen und Hanf reiben lassen. Das erste Mal konnte er sich mit lang anhaltendem Wassermangel entschuldigen, das zweite Mal wurde er um 5 ℔, das dritte Mal mit einem bloßen Verweis bestraft.

Im Jahr 1782 wurden wegen öfterer Entheiligung des Sabbaths durch Lasttragen auf dem Räff Jakob Boßard — Röpi —

von Othmarsingen zwei Mal bestraft, beide Mal um 2 ℔, nebst einem Zuspruch.

Den 6. Juni 1790 hatte es die Ehrbarkeit mit einem trotzigen und resoluten Sabbaths-Schänder zu thun, nämlich mit Samuel Gehrig, dem Schuhmacher von Ammerswyl, ist aber auch mit ihm, wie mit allen Andern fertig geworden. Derselbe war nämlich angeklagt und geständig, nicht nur am hl. Kommunionstage vor Pfingsten, sondern auch einige Sonntage vorher mit einer Segessen und einer Hutten in Begleitung seiner Frau auf ein entferntes Feld gegangen zu sein und für sein Vieh Gras gemäht zu haben. Weit entfernt, zu bekennen, daß er gefehlt habe, und seinen Fehler zu bereuen, berief er sich darauf, daß Andere mit Kutschen und Chaisen fahren an Sonn- und Festtagen, und andere Einwohner von Ammerswyl auch grasen an diesen Tagen, ohne jedoch irgend Jemanden namhaft machen zu können. Er wurde um 2 ℔ Buße angelegt und außerdem streng zensuriert. Mit diesem Urtheil unzufrieden, verlangte der Schuhmacher eine Abschrift aus dem Sittengerichts-Manual, die ihm nur auf ausdrücklichen Befehl des Landvogts zu verabfolgen beschlossen wurde. Darauf schickte er dem Pfarrer den Ortsweibel und ließ ihm die Abschrift der chorgerichtlichen Erkanntniß abfordern, welches „harte, unverschuldete und gesetzwidrige Betragen die Ehrbarkeit dem Landvogt ehrerbietigst zu klagen sich veranlaßt sah, „weyl das Ansehen einer Ehrbarkeit nothwendig bei Jedermann in Verachtung kommen würde, wenn ein Jeder ohne Grund und eigenmächtig den Dorfweibel gegen ein von der hohen Oberkeit gesetztes Tribunal gebrauchen könnte".

Wir zweifeln nicht daran, daß der um seine Intervention angerufene Landvogt dem renitenten und revolutionären Schuhmacher nicht werde den Kopf gehörig zurecht gesetzt haben, erblicken aber in dieser offenen Auflehnung eines schlichten Bürgers und Unterthanen gegen die Ehrbarkeit und den Prädikanten die deutlichen Spuren des von Frankreich ausgegangenen Geistes politischer und religiöser Freiheit, welcher auch in kleine Landgemeinden des alten Kantons Bern anfieng einzudringen, bis er, sich immer allgemeiner

und weiter verbreitend das seit Jahrhunderten bestandene Verhältniß zwischen den gnädigen Herren von Bern und ihren gehorsamen Unterthanen auflöste und auf dem politischen Gebiete jene großartigen Veränderungen und Umwandlungen hervorrief, welche die französische Revolution zu einem welthistorischen Ereigniß der größten Bedeutung gemacht hat.

Derselbe Samuel Gehrig, Schuhmacher, von Ammerswyl, wurde den 8. Juli 1792 noch einmal vor das Chorgericht zitiert und mit einem Verweis bestraft, weil er Sonntags den 1. Juli mit der Segessen im Dorf an der Landstraße zu Jedermanns Aergerniß den Hagg abgehauen.

Er scheint sich in der That wenig aus dem Sonntag gemacht und sowohl den Prädikanten als die Ehrbarkeit absichtlich geärgert zu haben.

Im Jahr 1714 befahl die Regierung von Bern, der Jakobstag soll zum Dank gegen Gott für den am 25. Juli 1712 von den Bernern über das Heer der katholischen Kantone unter Villmergen auf der Langelen errungenen Sieg festlich begangen und mit einem Gottesdienste gefeiert werden. Das Arbeiten an diesem Tage war so streng verboten als an einem Sonn- oder Festtage und wurde vom Chorgericht als ein förmlicher Sabbathsbruch strenge bestraft.

„Den 3. August 1749 wurde vor Chorgericht beschickt Anna Marey Meyer von Dintiken, die verklagt war, daß sie die Jakobsfeyr so liederlich in acht genommen, daß sie, während daß andere zur predigt sich verfüget, mit der Sicheln auf's Feld gegangen, auch sich nicht davon abmahnen lassen, erkennt, daß sie andern zum exempel und Verhütung künfftig dergleichen Mißbrauchs sollte einiche Stund in chorg. Gefangenschafft eingesperrt und nach einer guethen censur nachwerths dimittiert werden. — So geschehen“.

Im Jahr 1760 saß die „Ehrbarkeit“ wegen des gleichen Vergehens zu Gericht über Samuel Meyer, Vorgesetzter oder Richter, von Dintiken, welcher den von M. G. H. gebotenen Jakobs- oder Siegsfyrtag so sehr zu feiern vergessen, daß er des Morgens

von Haus weg durch Villmergen mit einem Fruchtwagen gefahren und so Anderen mit seinem Verhalten Anstoß und Aergerniß gegeben. Der Angeklagte, den 3. August 1760 vor den Schranken des Chorgerichts stehend, wollte sein Vergehen damit entschuldigen, daß es Frucht gewesen aus dem Schloß Lenzburg und daß er dieselbe am 25. Juli dem Käufer in Aesch zu bringen versprochen habe, ohne zu wissen oder daran zu denken, daß es Jakobstag sei. „Allein da man fillicht — so schreibt Prädikant Samuel Stäblin — mit dieser Unwissenheit den eigennutz vnd interesse bedecken wolthe, da er als Vorgesetzter, vnd dan alß Dintiker den Sieg by diesem Dorf vnd zu dessen rettung erworben, anderen mit guethem exempel vorgehen vnd sich dessen wohl dankbahrlich erinnern sollen, ward Er anderen zur künfftigen Wahrnung mit einer Kleinen censür, auch einer Kleinen Bueß von 2 ₰ angesehen vnd dimittiert."

Das Vergehen dieses Samuel Meier erschien der Ehrbarkeit um so strafbarer, als derselbe Mitglied des Chorgerichtes und Vorsteher der Gemeinde Dintiken war, deren Einwohnerschaft sich zum besondern Dank gegen Gott für den Sieg des Berner Heeres am 25. Juli 1712 verpflichtet fühlen mußte. Die kleine Censur und die kleine Geldbuße hatte er daher wohl verdient.

Außer diesen beiden Bestrafungen wegen Entheiligung des Jakobstages kommen im Sittengerichts-Manual von Ammerswyl keine andern Fälle mehr vor. Die Feier dieses Tages wurde schon im Jahr 1787 wiederum abgeschafft, ohne Zweifel im Interesse des konfessionellen Friedens.

Wie an den Sonn- und Festtagen jede Arbeit, wenn sie nicht ein Werk der Noth war, strenge verboten und untersagt war, so galt auch alles Kaufen und Verkaufen, alles Handeln und Feilschen an Sonn- und Festtagen als ein Sabbathsbruch, den die Ehrbarkeit nicht ungeahndet hingehen ließ.

Den 8. Herbstmonat 1588 ward sogar Jakob Räzer um 5 Schilling bestraft, „dz er am Sonntag vor der predig bi der Kilchen gält ghöüschen".

Er mochte wohl zufällig einen Schuldner angetroffen und den-

selben an die Bezahlung seiner Schuld erinnert haben. Das wurde als ein Sabbathsbruch angesehen und bestraft, da es an einem Sonntag vor der Predigt, und zwar bei der Kirche geschah.

Den 17. Christmonat 1775 wurden Marti Wirz und Joachim Wirz, sein Sohn, nebst dem Rudolf Bossert, sämmtlich von Othmarsingen, wegen einem an einem Sonntag geschlossenen Kauf vor Ehrbarkeit zu einer Geldbuße, ein Jeder zu 1 ℔ verfällt.

„Den 31. dito wurde eben dieser Rudolf Bossert wegen einem anderen Kauf, den er an einem Sonntag mit dem Jb. Meyer, Reusch, von Othmarsingen geschlossen, mit 2 ℔ Buße angesehen, der Jb. Meier aber, weil er minder strafbar war, mit 15 Kreuzer".

„Den 18. Mai 1783 standen mehrere Dintiker und Othmarsinger vor Chorgericht, angeklagt, mit dem ebenfalls anwesenden Hans Urech Dietschi, Kleinmetzger, von Lenzburg, an einem Sonntag um Kälber gehandelt zu haben. Da einer derselben, nämlich Hans Urech Dietschi, die That zwar bekannte, aber ihre Strafbarkeit nicht zugeben wollte, so wurde erkennt, M. G. H. Landvogt den Anspruch zu überlassen, ob er im Fehler sei oder nicht? Die Andern giengen straflos aus, da sie ihren Fehler erkannten und bereuten, und in Bezug auf Hans Urech Dietschi erkannte Landvogt Mutach, „die Sach nicht weiter zu äfern".

Auch die Ehrbarkeit hörte von dieser Zeit an auf, dergleichen Sachen zu „äfern", wenigstens vermeldet das Sittengerichts-Manual keine Verhandlung und Bestrafung mehr wegen Sabbathsschändung durch Kaufen und Verkaufen, Handeln und Feilschen. — Der Kleinmetzger Hans Urech Dietschi von Lenzburg stand unzweifelhaft auf der Höhe seiner Zeit und die Ehrbarkeit in Ammerswyl konnte von ihm lernen, welche Stunde es an der Uhr der Weltgeschichte geschlagen habe.

Schießen und Jagen an den Sonn- und Festtagen wurde von dem Chorgericht als Sabbathsbruch angesehen und bestraft. „Den 8. Herbstmonat 1588 ward der schnider Jochum Casper von Ottmessingen vm 10 ß gstrafft, dz er zur zyt der predig ins Holz gangen gan schießen".

„Den 17. Dezember 1702 hat man Chorgricht gehalten, davor

erschienen Caspar Meyer, ein nichtswehrter gesell. Disem ist neben seiner allzugroßen Hinläßigkeit im Gottesdienst vorgehalten worden, daß er am H. Sonntag, in währendem Gottesdienst auff die jagd gangen, welches er gelaugnet vnd überzeuget worden, so daß er bekennen mußte; nach langer Vorstellung seiner vielfältigen Gottlosigkeit vnd Vermahnung zu ernstlicher Buß ist er gestrafft worden vmb 1 ℔".

Dieser Kaspar Meier muß ein leidenschaftlicher Jäger gewesen sein und trotzdem, daß er ein nichtswerther Gesell war, doch eine Frau gefunden haben. Denn ungefähr 32 Jahre später, nämlich den 31. Oktober 1734 erscheint derselbe wieder vor Chorgericht Ammerswyl und zwar mit seinem Sohne, angeklagt, etliche Sonntage vorher Dachsen gegraben zu haben. Weil er aus der gleichen Ursache auch schon vor Chorgericht zitiert worden und wohl versprochen sich zu bessern, sein Versprechen aber nicht gehalten, zudem diese sogenannten B.... sonsten an Sonntagen zu jagen ziemlich gewohnt sind, wurde er scharf censuriert und verfällt, dem Chorgericht 1 ℔, den Armen aber 2 ℔ Buße zu bezahlen, mit der Drohung, falls sie noch einmal wiederkommen, nach „aller scherpfe" mit ihnen zu verfahren und sie dem Landvogt zu verleiden.

Alles „Karren und Fahren" — die regelmäßigen Güterfuhren auf den Landstraßen waren von diesem Verbote ausgenommen — gehörte an den Sonn- und Festtagen unter die verbotenen Dinge, und darum wurde Rudolf Müller von Dintiken den 8. Herbstmonat 1782 um 5 ℔ gebüßt, weil er mit einem Wagen nach Beendigung der Predigt durch Ammerswyl und Dintiken durch die Kirchgänger hindurchgesprengt und nach Dintiken gefahren.

Daß Diejenigen, welche an den Sonn- und Festtagen mit Kutschen und Chaisen fuhren, also „die Herren" — nicht auch vor die Ehrbarkeit berufen und bestraft wurden, brachte, wie wir erzählt haben, den Schuhmacher Samuel Gehrig von Ammerswyl gewaltig in Harnisch, und vom Standpunkt der strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit aus betrachtet, hatte seine Einrede auch

einige Berechtigung, wiewohl sie ihm von der Ehrbarkeit als eine Anmaßung und Unverschämtheit ausgelegt wurde.

Das Ausschenken von geistigen Getränken und der Wirthshausbesuch während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes wurde als eine Sabbathsschändung angesehen und vom Chorgericht Ammerswyl angemessen bestraft.

So wurde den 25. Mai 1788 Rudolf Lüpold, Wirth in Othmarsingen um 10 ℔ gestraft, weil er am ersten hl. Pfingstsonntag während dem nachmittäglichen Gottesdienst ungeachtet aller vorhergegangenen öffentlichen Warnungen Wein ausgeschenkt hatte; und Samuel Meyer, Wirth von Dintiken, aus dem gleichen Grunde um 5 ℔.

Ein Jahr nachher wurde derselbe Wirth R. Lüpold um 5 ℔ bestraft, weil er den 4ten Oktober 1789 während des nachmittäglichen Gottesdienstes verschiedenen Personen von Aarau und Othmarsingen Wein ausgeschenkt. Da er nachgerade seinen Fehler erkannte und bereute, wurde ihm die Strafe nachgelassen. —

Bei der Wachsamkeit über die Heilighaltung des Sabbathes stellte sich das Chorgericht nicht allein auf den allgemein christlichen, religiös-sittlichen Standpunkt, auf den Boden des göttlichen Gesetzes alten und neuen Testamentes, sondern es handelte im klaren Bewußtsein, ein Organ der evangelisch-reformierten Landeskirche zu sein, und nahm in dieser Eigenschaft gegen die römisch-katholische Kirche eine entschieden oppositionelle Stellung ein. War der Wirthshausbesuch während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes an und für sich schon ein strafbares Vergehen, so erhöhte der Umstand die Strafbarkeit dieser Sabbathsschändung ganz bedeutend, daß sie in katholischen Gemeinden und Wirthshäusern der Nachbarschaft und Umgebung von reformierten Kirchgenossen begangen wurde. Die Ehrbarkeit erblickte darin eine Schande und eine Schmach, die der ganzen evangelisch-reformierten Kirche angethan werde, eine Bloßstellung derselben in den Augen der Katholiken, und ahndete daher dieses Aergerniß jeweilen auch mit besonderem Nachdruck und großer Strenge. So kam den 10ten August 1717

Hans Jakob Hilfiker von Othmarsingen nicht mit einem bloßen Verweise oder mit einer Geldstrafe davon, sondern mußte zweimal vierundzwanzig Stunden in die chorgerichtliche Gefangenschaft gehen, weil er zu Mägenwyl den Sabbath schändlich entheiligt hatte, indem er zu großer Aergerniß allerhand Unfug mit Schlägerei und unvorsichtiger Losschießung einer Flinte in der Wirthsstube angestellt. Noch im Jahr 1791 nahm es das Chorgericht in diesem Punkte sehr genau und verurtheilte den 27. Hornung den Jb. Meier, Küfer und Johanna Müller, sein Eheweib von Dintiken, ihn zu 2, sie zu einer Stunde Gefangenschaft, weil sie Sonntags den 13. Februar im Freiamt, in der Tieffertmühle zur Uebermaaß getrunken und wegen der Bezahlung mit dem Wirth Streit gehabt.

In dem Verbote der Berner Regierung, römisch-katholische Weiber zu heirathen, welches in der Berner Chorgerichtssatzung vom Jahr 1743 enthalten ist und wörtlich so lautet: „Solche Heurath mit römisch-katholischen Weibern sollen in Unseren Landen nimmer geduldet werden; wann sich aber Jemanden der Unseren dermaßen vergessen wurde, daß er außert Unseren Landen eine solche Person ehlichen wurde, sollen sein Vaterland, sammt allem dannenhero in- und außert Landes fließenden Genoß verwürkt haben, auch sein habendes Gut zu Unsern Oberkeitlichen Handen confisziert, er aber inskünftig in Unseren Landen etwas zu erben unfähig sein", stellt sich die hohe Landesobrigkeit auf einen rein konfessionellen Standpunkt und weist damit auch den Chorgerichten die Stellung an, die sie gegenüber der kath. Kirche einzunehmen hatten. Der Bruch mit der katholischen Kirche sollte ein vollständiger sein und mit der Durchführung der Grundsätze der evangelisch-reformierten Kirche Ernst gemacht werden. Paritätische Ehen kamen im alten Kanton Bern nach der Reformation oft vor; die „gnädigen Herren von Bern" erblickten aber in dieser Verbindung reformierter mit katholischen Brautleuten ein Vergehen gegen die evangelisch-reformierte Kirche selber, eine Verleugnung und Geringschätzung der bekenntnißgemäßen Grundsätze, von denen die Reformation ausgegangen war, und verboten ihren

Unterthanen die Ehe mit katholischen Weibern bei schwerer Strafe. Gegen die Verheirathung reformierter Weiber mit Katholiken machten sie keine Einwendung. Dafür hat die kath. Kirche aber auf der andern Seite auch zu sorgen verstanden, daß ihre Gemeinden nicht mit reformierten Weibern überschwemmt wurden. — Doch kommen unter den 24 Fällen von paritätischen Ehen, welche vom 4ten Wintermonat 1588 bis zum 18. April 1608 in Ammerswyl eingesegnet wurden, auch einige vor, in denen die Braut aus der Kirchgemeinde Ammerswyl gebürtig, also reformiert war, und der Bräutigam einer katholischen Gemeinde angehörte, zum Beweis, daß die konfessionellen Gegensätze sich erst später in dem Grade schärften, wie sie aus dem angeführten Verbote der Berner Regierung uns entgegentreten. In dem Zeitraum von 20 Jahren sind 24 paritätische Ehen eine verhältnißmäßig große Zahl und wer weiß, ob ohne den von oben herab mit so großer Strenge zur Anwendung gebrachten Confessionalismus die Zahl der parit. Ehen sich eher vermehrt als vermindert und die evangel. ref. Kirche dadurch mehr gewonnen als verloren hätte? Die katholischen Ortschaften Boswyl, Ermensee, Zufikon, Klingnau, Villmergen, Sins, Hilfiken, Angliken, Mägenwyl, Hägglingen, Stüßlingen, Sarmenstorf, Waltenschwyl, Hembronn, Staretschwyl, Tägerig und Hornußen werden entweder als Heimathort des Bräutigams oder der Braut genannt. Der einsegnende Pfarrer war Samuel Rummel, welcher im Jahr 1613 gestorben ist. — Nach dem Jahre 1608 findet sich in den Eheregistern von Ammerswyl bis in die neuere Zeit keine einzige paritätische Ehe mehr verzeichnet, woraus hervorgeht, daß das Verbot, römisch-kath. Weiber zu heirathen, weit hinter das Jahr 1743 zurückgeht und strenge gehandhabt wurde.

Die Katholiken blieben ihrerseits aber auch nicht zurück, ihre Abneigung gegen die Reformierten an den Tag zu legen und ihre Theorien von der allein seligmachenden katholischen Kirche zur Geltung zu bringen. Das Sterberegister von Ammerswyl enthält einige Beispiele religiöser Intoleranz gegen verstorbene Angehörige der reformierten Confession, welche unsere

katholischen Nachbarn in Villmergen und Angliken in den Jahren 1693 und 1694 gegeben haben. „Den 10ten Juli 1693 — so erzählt Prädikant Johannes Gallei — ist zu Villmergen ein vierjähriges Knäblein, Namens Hans Joggeli Wettstein, gebürtig zu Wädetschwyl in dem Zürich Gebiet, so dem Almosen nachgezogen, gestorben, und auf Begehren und Anhalten seines „armen brüderlis Joggeli Wettstein", der seinen verstorbenen Bruder nit ohne große Mühe von Villmergen nach Othmissingen getragen, auch daselbst den 11. Juli begraben worden; weilen die zu Villmergen den Verstorbenen nicht haben wollen vff ihren Kirchhof begraben, es seyge dann, daß dieser Ueberlebende papistisch werde, weilen er aber sich dazu nit wollte verstehen, sagten sie, so seyge er des Teufels und schlugen ihm die Begräbniß ab."

Einen ähnlichen Beweis von religiöser Intoleranz lieferten ein Jahr später unsere kath. Nachbarn in Angliken, indem es im nämlichen Todtenrodel heißt: „Den 9. März 1694 ist Melcher Stuber von Wattenwyl, Bernergebiets, zu Angliken, im freien Amt gestorben, so sich hievor zu Cannstatt im Wittenberger Land als ein Hindersäß und Weber aufgehalten — laut seinen, hinter ihm gefundenen Attestationen, weilen aber die zu Angliken ihn nicht wollten zu Villmergen begraben, ist er dort auf einem Schlitten abgeholt, allhar geführt und begraben worden."

Als eine dem Katholizismus gemachte Conzession sah es das Chorgericht an, wenn Angehörige der Kirchgemeinde Ammerswyl sich in gewissen Fällen an die Väter Kapuziner um Hülfe und Beistand wendeten. Noch jetzt stehen bei vielen Reformierten diese Affilierten des Franziskaner-Ordens in hoher Achtung und werden von ihnen als Geisterbeschwörer in Fällen von Krankheiten ꝛc. aufgesucht und um ihre Dazwischenkunft angesprochen. Daß „sie mehr können" als andere Leute, war einst eine allgemein verbreitete Ansicht unter dem Volk, und darum darf man sich nicht darüber wundern, daß noch im Anfang des 18ten Jahrhunderts vor dem Chorgericht Ammerswyl Leute erscheinen und bestraft werden mußten, „weil sie gottloser Weise zu den Capuzinern um verbotene Hülfe

gelaufen". Am 11. Februar 1724 ist vor das Chorgericht Ammerswyl citiert worden der Decker Joggi von Dintiken und befragt, ob er nicht wegen etwas ihm gestohlenes Kirsenwasser gottloserweiß zu den Kappucinern um verbotene Hilf und nicht selbiges wieder zu bringen nach Bremgarten geloffen, hat zwar die That gestanden, aber daß er hierin, ungeachtet alles Vorstellens gefählt, nicht bekennen wollen, deßwegen die Sach bis nächstes Chorgericht aufgeschoben worden. Den 12ten Februar ist vorgedachter Decker Joggi von Dintiken wiederum citiert und befragt worden, ob er seines begangenen Fehlers halber noch auf voriger Meinung sei, so hat er dießmahl gefählt zu haben bekennt, und um Gnad angehalten, ist neben einer scharpfen Censur, Andern zum Exempel um 1 Gl. gestraft worden."

Wenn das Chorgericht diesen Decker Joggi von Dintiken wegen seines Gangs zu den Kapuzinern in Bremgarten censurierte und um 1 Gl. büßte, so dachte man im Jahr 1743, also 19 Jahre nachher, über diesen Punkt in Bern nicht anders, sondern setzte in der damals vom Großen Rathe erlassenen Chorgerichts-Satzung folgendes fest: „Die mit Warsagen, Beschweeren, Wundsegen, Waffen-Verbinden, Seguereyen und dergleichen Betriegereyen, als von Gott dem Herrn verbottenen Zauberey umgehen, auch die in allerley Krankheiten, Unfählen, Verlust und Widerwärtigkeiten ihrer Personen oder Guts halben, Hilf und Rath bei ihnen suchen werden: Sollen nicht allein vor Chorgericht beschickt, um Gottes Wort darum gestrafft, und ermahnt werden, davon abzustehen, sondern ein Mannspersohn zwantzig und ein Weibspersohn 10 ℔ Buß geben für das erste mahl ꝛc."

Demnach wäre der „Deker Joggi" von Dintiken mit seinem scharfen Verweis und seiner Geldbuße noch gut weggekommen.

Den 9. Juni 1776 wurde Samuel Marti, Seckelmeisters, von Othmissingen, weil er seines Bruders Frau Namens Regula beschuldigt, daß sie ihm eine Kuh verhexet, und er der hochoberkeitl. Verordnung zuwider zu Zaubern und Zauberkünsten seine Zuflucht genommen, nach vorhergegangener Privatunterweisung, über die Sündlichkeit dessen, die man in Rücksicht auf ihn sehr nöthig ge-

funden, bestraft, und ermahnt, die Feindschaft abzulegen und sich zu versöhnen."

Obschon in diesem Falle die Kapuziner nicht genannt sind, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß auch sie den Bann lösen mußten, den die „Hexe Regula" auf die Kuh des Seckelmeisters von Othmarsingen gelegt hatte.

Ein besonderer Stein des Anstoßes war dem Chorgericht Ammerswyl der Besuch der katholischen Kirchweihen durch Angehörige der reformierten Konfession, und bei der Bestrafung der sogenannten „Kilbigänger" stellte es sich jeweilen auf den Standpunkt einer spezifisch-reformierten Kirchenbehörde. Es wollte nicht allein die Entheiligung des Sabbathes durch Tanzen und Trinkgelage bestrafen, sondern vorzugsweise die Theilnahme an den Volksbelustigungen der Katholiken in der Nachbarschaft und Umgebung ahnden und dadurch auch verhindern.

Die sogenannten Kirchweihfeste oder die „Kilbenen" spielen in der Reihe der katholisch-kirchlichen Feste eine bedeutende Rolle. Sie haben durchaus den Charakter der Fröhlichkeit.

Ursprünglich sind sie die Jahresfeier der einzelnen katholischen Kirchen, die irgend einem Märtyrer oder Heiligen dediciert wurden. Dr. Heinrich Alt sagt in seinem Werk über den christl. „Cultus" von den Kirchenweihen folgendes: „Eusebius berichtet (vit. const.) ausführlich über die glänzende Einweihung der Kirche, die der Kaiser Konstantin zu Jerusalem auf Golgatha hatte erbauen lassen, und das noch jetzt alljährlich am 14. Septbr. gefeierte Fest der Kreuzerhöhung war zunächst nur das Jahresfest jener Kirchenweihe.

Wie dort, so wurden auch anderwärts zu einer solchen Feier mehrere Bischöfe eingeladen, um bei dem festlichen Gottesdienst, der in der Regel mit dem Gesang des 30. Psalms begann, Festreden zu halten, die theils den Heiligen, denen die Kirche dediciert wurde, theils dem Erbauer derselben galten, woran sich Gebete anschlossen, in denen der Segen des Herrn für das neue Gotteshaus, seine Diener und die Gemeinde erfleht wurde. Nach Beendigung der kirchlichen Feier fand die Vertheilung von Almosen an die Armen statt; es wurden zu Ehren der eingeladenen Gäste prächtige

Gastmähler veranstaltet, und gerne gestattete man auch dem Volk, an diesem Tage nach seiner Weise zu jubeln und fröhlich zu sein.

Die Jahresfeier konnte natürlich nicht denselben glänzenden und festlichen Charakter behalten, wie die erste Kirchenweihe. Aber der Jubel des Volkes blieb immer ziemlich derselbe, und Gregor der Große, der bei all' seinem Eifer für die Kirche den vormals heidnischen Völkerschaften keine Freude, die sich irgend mit dem Christenthum vertrug, stören oder rauben wollte, gab den angelsächsischen Bischöfen Augustinus und Mellitus die ausdrückliche Anweisung, daß sie dem Volk immerhin gestatten sollten, neben den aus Heidentempeln in christliche Kirchen umgewandelten Gotteshäusern Laubhütten zu errichten, statt den vormaligen heidnischen Opfermahlzeiten am Kirchweihfeste ein heiteres christliches Festmahl zu halten, und die Thiere, die man sonst dem Teufel geopfert hätte, mit Gebet und Danksagung selbst zu verzehren. Das Volk ließ sich dergleichen natürlich nicht zweimal sagen, und in Kurzem waren reichbesetzte Tische und Lustbarkeiten aller Art ein nothwendiges Requisit jedes Kirchenweihfestes. Am Morgen wohnte man mit mehr oder weniger Andacht dem kirchlichen Gottesdienst bei, und vom Nachmittag an überließ man sich einer oft zügellosen Lust und Freude, wie es noch heutigen Tages bei der sogenannten Kirmeßfeier der Fall ist".

Die Mittel, welche in frühern Zeiten angewendet wurden, um den Besuch der katholischen Kirmessen durch die Reformierten zu verhindern, haben sich als fruchtlos bewiesen und die neuen Sittengerichts-Manuale der hiesigen Kirchgemeinde weisen kein einziges Beispiel davon auf, daß sog. „Kilbigänger" vor die Ehrbarkeit beschieden, censuriert, oder auf irgend eine Weise chorgerichtlich bestraft worden wären. Geht man weiter zurück, so findet man im Jahr 1596 von der Hand des schon genannten Samuel Rummel den ersten Fall verzeichnet, in welchem ein Angehöriger der Kirchgemeinde Ammerswyl wegen eines solchen Vergehens vom Chorgericht bestraft wurde. Ultima die Februarii des genannten Jahres ward Hans Hilfiker der Weibel um 1 ℔ dem Egricht ghörig, vm 2 ℔ mym Herr Landvogt ghörig gstrafft, daß er zu Hägglingen

danzet. — Im Jahr 1698, also 102 Jahr später, kömmt, da die Chorgerichts-Manuale von 1613—1698 fehlen, erst wieder eine Bestrafung durch das Chorgericht wegen Besuch einer Kirmeß vor. Den 27. November dieses Jahres standen mehrere Manns- und Weibspersonen von Ammerswyl und Othmarsingen vor dem Chorgericht, angeklagt und geständig, an der Hägglinger und Mellinger Kilbi Theil genommen zu haben. Sie wurden mit einer Geldstrafe belegt, die „Knaben" mit 10 Schilling, die „Meitli" mit 5 Schilling. Es ist schwer zu glauben, daß in dem langen Zeitraum von 102 Jahren kein einziger Angehöriger der Kirchgemeinde Ammerswyl das Verbot übertreten habe. Wahrscheinlich wurde in diesem Punkte fortwährend eine strenge Praxis geübt, wobei jedenfalls viel darauf ankam, wie der jeweilige Herr Prädikant die Sache angesehen und angegriffen hat. Mancher Fall von Uebertretung des Verbotes mag nicht zur Kenntniß des Prädikanten gekommen sein und gar oft kehrt in den Sittengerichtsmanualen die Phrase wieder: „von dieser Zyt an ist alle 14 Tage ein Stillstand (Umfrag) gehalten, aber nichts Chorgerichtliches angebracht worden." Später wiederholen sich die Uebertretungen des Verbotes häufiger und das Chorgericht mußte mit immer größerer Strenge gegen die Fehlbaren einschreiten. So erschienen schon im Jahr 1702 den 29ten Oktober vor dem Chorgericht: „Hans Joggli Gehrig, des Chorrichters Sohn und Verena Gehrig, seine Schwester und Hans Amweg, der Jung, welche den Gottesdienst versäumt und der Kirchweih zu Mellingen nachgeloffen, so sie aber hartnäckig geleugnet, bis sie überwiesen wurden, deßwegen nach vorgehaltenen Fehlern und Einschärfung der Besserung, sind bis auf den Abend in die chorgerichtl. Gefangenschaft erkannt worden." Im Jahr 1717 und zwar in den Monaten August und September mußte sich das Chorgericht drei Mal wegen Kilbigängern versammeln und Strafen über sie verhängen. Etlichen von Othmarsingen wurde ernstlich zugesprochen, sich des Wirthshauses in Mägenwyl wegen Aergerniß und aus Besorgung großen Unheils gänzlich zu enthalten, welches sie auch versprachen. Im Jahr 1722 den 23ten August ist dem Lehenschmied Huber zu Othmarsingen vom Chorgericht vaterländisch der Marsch gemacht worden.

Er wurde befragt, „warum er sich in der Gemeinde gesetzt, ohne Begrüßung des Prädikanten oder Vorgesetzten und bis dato mehr als ein Jahr lang die Predigen mehrentheils die underwysigen aber gänzlich mit siner Frauen underlassen, auch von der Tafel des Herrn die 2 letzten Mal entäußert, indessen sich als ein ruchloser Mensch mit Besuchung der päpstlichen Kilbenen, mit Fluchen, ja mit Teufelskünsten sich verhalten, weil er nun das Meiste gestehen müssen, als ist er neben scharpfen Zusprechen 24 Stund in die chorgerichtl. Gefangenschaft erkannt und Jme verdeutet worden, sich nach Verfließung 14 Tagen von Othmarsingen und aus der Gemeind fortzumachen, — so hernach auch geschehen."

Wo nähme heut zu Tage ein Sittengericht die Macht her, einen Niedergelassenen aus der Kirchgemeinde wegzuweisen und welche weltliche Behörde würde zu einer solchen Wegweisung Hand bieten, wenn sie nur mit Vernachlässigung des Gottesdienstes und mit Besuch der päpstlichen Kilbenen motiviert werden könnte?!

Am 11ten Februar 1724 wurden 3 Manns- und 2 Weibspersonen von Dintiken vom Chorgericht bestraft, weil sie den 30. Jenner zu Villmergen in der Tanzstube gewesen. Zwei Jahre später, den 8. November 1726 wurden von Othmarsingen 16 Personen bestraft, weil sie am 4ten Augst an der Kilbi zu Mägenwyl gewesen. Sie waren bereits im Schloß abgestraft worden, „da sie gleich andern Tänzern in der Grafschaft nach der schönen Gewohnheit, neben einem piecetli oder 5 ß Buß, einen Tag lang reiten müßen." Zwei Jahre später, nämlich den 25. Jenner 1728, kamen wiederum die Dintiker an die Reihe, indem mehrere Manns- und Weibspersonen wegen Theilnahme an der Kilbi zu Villmergen und Hägglingen vom Chorgericht abgestraft wurden, fünf Jahre nachher, den 6. Dezember 1733, wurden 8 Personen von Othmarsingen vor Chorgericht beschickt und bestraft, weil sie die Kilbi zu Mellingen besucht und damit große Aergerniß gegeben haben.

Es scheint, daß die päpstl. Kilbenen um so fleißiger und zahlreicher von Reformierten aus der Kirchgemeinde Ammerswyl besucht wurden, je strenger der Prädikant und das Chorgericht gegen diesen Unfug einschritt. Die Ermahnungen und Vorstellungen des Prädi-

kanten an die Kilbigänger werden immer länger, strenger und schärfer, und er kann es immer weniger leiden, daß seine Pfarrkinder sich an papistische Orte begeben, um sich daselbst lustig zu machen. Ein Prädikant, der die hiesige Pfarrei mit den besten Aussichten in Bezug auf den sittlichen Zustand angetreten, bemerkt im Sittengerichtsmanual: „Mit Anfang dieses Jahres fieng es an strub uszusehen." Im September 1737 wurden wieder mehrere Manns- und Weibspersonen von Othmarsingen vor Chorgericht citiert, weil sie vor etlich Wochen die so vielfältig verbotene Chilbi zu Mägenwyl und Büeblikon besucht hatten, und auch bei diesem papistischen Tanzwesen und Entheiligung des Sabbaths sich eingefunden, und bestraft. Es wurde ihnen vorgehalten, daß vor etlich Jahren wegen eines großen Tumultes zu Mägenwyl vom damaligen Amtsmann zu Lenzburg den Unsrigen bei 50 ℔ Buß seie verboten worden, daß hinfür an keinem Sonntag mehr Jemand nach Mägenwyl und drgl. papistische Orte sich begeben wolle. — Sieben Jahr lang hatte nun das Chorgericht Ruhe, indem es erst im Jahr 1744 wieder Kilbigänger bestrafen mußte. Bemerkenswerth ist, daß, als am 26ten Oktober 1749 nicht weniger als 19 Kilbigänger von Othmarsingen, welche beir Dottiker und Hägglinger Kilbi sich theils mit Versäumniß des Gottesdienstes, theils nach der Kinderlehre eingefunden und dem Tanz beigewohnt, auch wohl mitgemacht, vor Chorgericht erschienen und bestraft wurden, der gestrenge Herr Prädikant ihnen allen die sündl. Thorheit und ungezweifelte Aergerniß auch bei den Katholiken anby vorhielt, und die Feyrung des Sonntags auf eine gottgefällige Weis anrecommandierte. Die Meinung des Prädikanten war offenbar die, die reform. Kilbigänger sollten sich vor den Katholiken selber schämen; diese bekommen dadurch eine schlechte Meinung von ihnen und können über sie nur ungünstig urtheilen. Demnach hätten die Katholiken den Reformierten die Freude, welcher sie sich ungenirt hingaben, zur Sünde angerechnet und an ihnen unsittlich und unanständig gefunden, was sie an sich selber recht und schön fanden. „Si duo faciunt idem, non est idem." Wenn nach der Ansicht dieses Prädikanten die Katholiken wirklich daran Aergerniß nahmen, daß ihre

ref. Nachbaren an ihren Kilbenen Theil nahmen, so machten sie der reform. Kirche damit offenbar ein Compliment, und gaben zu, daß dieselbe in sittlicher Beziehung viel strengere Forderungen an ihre Glieder stelle als die katholische an die Ihrigen.

An der gleichen Kilbi hatte auch Hans Heuberger, Deusis Knecht von Bötzen, Theil genommen. Vor Chorgericht gab er an, auf des Meisters Geheiß sich dahin verfügt zu haben, hiermit unschuldig zu sein; das half ihm nichts, er wurde gestraft, „aber ihme der regress auf den Meister gegeben“.

Aus einer Chorgerichtsverhandlung vom 3. Februar 1771 geht hervor, daß aus der Mitte des Chorgerichts jeweilen ein Abgeordneter ganz in der Stille in die angrenzenden kath. Ortschaften geschickt wurde, wenn daselbst Kirmeß war. Am ersten Sonntag des Hornung 1771 ward von einigen Chorgerichten angebracht, daß man gewahre, wie sich das junge Volk zur Kilbi in dem benachbarten Dottiken anschicke; ob es demnach nit gut wäre, wenn man nach ehemaliger Uebung auch wieder einmal in der Stille einen Chorrichter dahin beorderte, um auf solche Kilbigänger Acht zu haben und Selbige dann zu deferieren... Erkannt, „daß es nit übel gethan wäre, sonsten die Jugend bald auf den Gedanken kommen könnte, als ob Solches tacite erlaubt oder das Chorgericht allhier saumselig wäre. Dannethin Chorrtchter Ammeg dahin delegiert worden, welcher mit einer Verzeichnuß der dort Angesessenen zurückkommen und Selbige Sonntags hernach eingabe, welche dann zu citieren wären“.

Nun werden die Namen von 9 Othmarsingern und 7 Dintikern angegeben. — Der Bericht fährt also fort: „Diese alle erschienen wegen Kälte in der Schul allhier, wollten aber die Bösen machen und trotzen; obwohl sie bekennen mußten, daß sie dorten, so seien sie nit an der Kilbi gewesen, haben nicht gedanzt und dürfen wohl im Wirthshaus einen Trunk miteinander thun. Sie seyen aber auf den bekannten Kilbisonntag dahin gegangen, hätten andere Tag zu ihren Geschäften nehmen sollen, sie seien eben wie wenn sie gedanzt, in der Buß; doch wolle man's leidentlich machen, und jeden um 5 Bz. angelegt haben. Die Frechsten unter diesen Burschen wollten

noch drohen, sie geben nichts und seien nichts schuldig, wollens eher aufs Schloß, vor den Landvogt, kommen lassen rc. rc. Man hieße sie darauf heimgehen, innert 8 Tagen die Buß erlegen oder man werde sie nochmalen auf ihre Köſten, wann ihnen damit und einer größern Uerthe gedient, citieren lassen — auch grad jetzt dem Chorweibel den Bieterlohn bezahlen, wie geschehen. Es schiene auch, sie hätten den Complot mit einand gemacht, sich auf's Aeußerste zu wehren; allein da Samstags darnach der Bott herumgieng, die, welche nit gleich zahlten, zu citieren, so fiel den Furchtsamsten der Daumen in die Hand. Sie gaben ihr Geld. Einige wenige erschienen und wollten noch einmal parlamentieren, allein da man keine Umstände mehr haben wollte, sondern entweder die „Käfi" oder die Zahlung zu erwählen vorschlug, so wollte Keiner in das neue logement zuerst zu gehen die Ehr oder die Schand haben, erlegten das Geld und giengen davon.

Man wird sich billig by Lesung dieser obigen Zeilen verwundern, daß keine Ammerschweiler by dieser fête gewesen, ob sie besser als die Andern? oder ob die Ammerschwyler Chorrichter ihnen durch die Finger gesehen? Dieß zu begreifen, ist zu merken, daß sie den Braten mögen geschmeckt haben und durch Einen der Ihrigen im Umgang gewarnt worden sein. Einmalen protestierte man, Andere weder gekannt noch gesehen zu haben von unserer Gemeind. Als dieser Handel vorby und die Uerthi bezahlt, dem Pfarrer nach Gewohnheit durch den Chorweibel eingeliefert, so wollte er dieß verwünschte Geld nit lang in seinem Seckel aufbehalten. Er hatte das Vernügen, auf seinen Vorschlag dieses Geltlin den Gemeindsarmen in 3 Dörfern auszutheilen, weilen uns doch die Armen von Oberkeitswegen so väterlich empfohlen, by einem Jeden von uns wenig zu bedeuten hätte, und weil wir dadurch den Unverständigen das Maul stopfen könnten, als ob es uns nur ums Geld zu thun rc. rc., ein geneigter Byfehl zu erhalten. Sogleich wurde die Theilung gemacht, und das Geld den Ammännern zur Vertheilung unter die Bedürftigtsten übergeben."

Wegen der Lebendigkeit und der Originalität der Darstellung haben wir diesen Bericht ganz in unsere Erzählung aufgenommen,

aber ebenso sehr aus dem Grunde, weil er beweist, daß die Auflehnung gegen dieses Verbot immer größer und allgemeiner geworden ist, und daß das Chorgericht große Mühe hatte, seine Autorität aufrecht zu erhalten und seine Gerichtsbarkeit auszuüben. Anno 1791, den 27. Februar, beschäftigte sich das Chorgericht von Ammerswyl zum letzten Mal mit Solchen, welche den Sonntag an kath. Orten durch den Besuch der Wirthshäuser entheiligten, und nach dieser Zeit ist von päpstl. Kilbenen in den hiesigen Sittengerichtsmanualen gar keine Rede mehr. Dieser Gegenstand scheint gänzlich aus Abschied und Traktanden entfernt worden zu sein. Der Geschäftskreis der Sittengerichte zog sich immer mehr zusammen und gegenwärtig bilden außerehliche Schwangerschaften und Ehescheidungen beinahe den einzigen Gegenstand ihrer Verhandlungen. Sonntagsentheiligungen wagen die wenigsten Sittengerichte vor ihr forum zu ziehen, wenn damit nicht ein auffallendes sittliches Aergerniß verbunden ist und der Besuch der päpstlichen Kilbenen ist in reformierten Kirchgemeinden, die eine katholische Nachbarschaft haben, so allgemein, daß nicht nur einzelne Wenige, sondern Hunderte vor Sittengericht citiert und bestraft werden müßten, wenn das mehrerwähnte Verbot noch jetzt in Kraft wäre und in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten werden sollte. —

Die Heiligung des Sabbathes besteht nicht nur in der Sistierung jeglicher Arbeit, die nicht als ein Werk der Noth angesehen werden kann, in der Einstellung jeglichen Handels und Verkehrs, in Vermeidung der Wirthshäuser während des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes, des Jagens und Schießens, der päpstl. Kilbenen 2c., sondern vorzugsweise auch in der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und in der Theilnahme am heil. Abendmahl. Das Chorgericht Ammerswyl hat sehr strenge darauf gehalten, daß die Einwohner der Kirchgemeinde sowohl die sonn- und festtäglicheu Predigten, als auch die wöchentlichen Gottesdienste und Sonntags-Kinderlehren, und die sogenannten Examen der Alten fleißig besuchten, und sich beim Tische des Herrn regelmäßig einfanden. Nachdem die Messe abgeschafft war, lag der Schwerpunkt des Gottesdienstes bei den Reformierten in der Verkündigung des

göttlichen Wortes, in der Predigt des Evangeliums von Jesu Christo. Wie die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts der Kraft, dem Leben und der Schärfe des göttlichen Wortes ihre Entstehung zu verdanken hat, so verdankt sie der evangelischen Predigt auch ihre Erhaltung und Erstarkung. In ächt christlichem und evangelischem Geiste haben daher unsere Väter gehandelt, wenn sie den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, das Anhören des göttlichen Wortes, die Belehrung und Unterweisung aus der Bibel, die Theilnahme am hl. Abendmahl den Gliedern der evangelisch-reformierten Kirche zur strengen Pflicht machten und ihre Versäumung ahndeten und straften. Die Kunst, Geschriebenes oder Gedrucktes zu lesen, verstanden in der Zeit nach der Reformation nur sehr Wenige und darum war die Masse des Volkes mit seinem Bedürfniß nach religiöser Belehrung und Erbauung einzig und allein auf die Kirche und ihre Diener angewiesen. Wir müssen den obligatorischen Besuch des Gottesdienstes und des hl. Abendmahls, wie er in der evangelisch-reformierten Kirche bis in die neuere Zeit bestand, aus dem Geist und dem Bildungsstande der Vergangenheit erklären und ihn für vollkommen zeitgemäß halten, so sehr wir uns auch dagegen aussprechen und auflehnen würden, wenn er gegenwärtig wieder eingeführt werden wollte. — Auf den Standpunkt der damaligen Zeit müssen wir uns stellen, wenn wir begreifen wollen, warum der Berner Synodus vom 9ten Jenner 1532 — die erste Prediger-Ordnung der evangelisch-reformierten Kirche — den Prädikanten befehlen konnte, in den Predigten das Papstthum anzugreifen. Die Hauptstelle des 24. Kapitels lautet folgendermaßen: „Zum Anderen, so sollen die Pfarrer locos communes Pontificiorum, das ist gemeine Händel der Bäpstlichen Kilchen wohl wüssen, und in jren Predigen nach fürgebung des Herren Christi, lut obgemelts artickels und mit kurtzen worten ablenen und das von punkten zu punkten miteinander. Dann wiewol der Bapst in Unsern G. Herren Herrschaft und gebieten zu Statt und Land von vffen abgethan, so ist dennoch von nöthen, das man die arme Lüt styff und satt underwyse vff das jr gwüssen von gegenteyl nit verwürret und yrr gemacht werde 2c. 2c. Dahar wird

offenbar, wie alles das vom Bapst, als Statthalter Christi fürgenommen, mit allen synen Satzungen und Verbotten vom Tüffel und wider Christum unsern Heyland ist. Das mag beschechen mit meer oder minder worten und mit meldung eines besundern artickels der Meß, der Bycht 2c., wie es sich yeder zyt zuträgt."

Es galt, mit der kath. Kirche vollständig zu brechen und die Grundsätze der Reformation mit allen ihren Consequenzen durchzuführen. War auch das Papstthum von außen abgethan, so blieb die Masse des Volkes innerlich noch lange katholisch und hieng an den Gebräuchen der katholischen Kirche mit einer durch die Macht der Gewohnheit erklärbaren Zähigkeit. Nur durch anhaltende Belehrung und Unterweisung, wie sie in Predigt und Kinderlehre von den Prädikanten ertheilt wurde, konnte sich die Ueberzeugung allmälig Bahn brechen, daß Jesus Christus das alleinige Haupt der Kirche und die Rechtfertigung durch den Glauben der einzige Weg sei, der in's ewige Leben führe. Daher nicht nur die förmliche Verpflichtung der ref. Kirchgenossen zum Besuch des Gottesdienstes, zur Theilnahme am Tische des Herrn, sondern auch die ausdrückliche Weisung des Berner Synodus an die Prädikanten, das Papstthum in ihren Predigten anzugreifen „mit meer oder minder worten."

Abgesehen von der Berner Chorgerichts-Satzung aus dem Jahr 1743, welche in ihrem Artikel vom Kirchgang, Besuchung der Predigen und Abendgebeten festsetzt, „daß männiglich, was Stands jeder seye, nach dem Befelch Gottes die Predigen Göttl. Worts und die Gebätt mit Fleiß, wo er Kirchspählig besuchen solle, und fahls solches zu verschiedenen mahlen, sonderlich an Sonn- und Feyertagen von den Gemeindsgenossen unterlassen wurde, sollen selbige zu dem Predigkant des Orts bescheiden, dieselben in Freundlichkeit und Liebe erinnert werden, den Gottesdienst fleißiger zu besuchen, ferners ausbleibenden fahls vor Chor-Gricht citiert und in Liebe angemahnet werden, dem Gottesdienste fleißiger beyzuwohnen 2c. 2c.", erließen die Capitel und Chorgerichte schon vor dieser Zeit Verordnungen über den Besuch des sonntäglichen und Wochengottesdienstes und stellten besondere Gottesdienstordnungen auf.

„So ist den 13. Juni 1647 krafft des abraths eines Ehrw. Capituls beschlossen worden, wie volget:

Weil ein Gnädige Obrigkeit so ernstlich gebotten, daß man kein bättag-predig in der wuchen zu halten vnderlassen solle, so ist im gegentheil auch gesetzt, daß niemand vß den Kilchgenossen in den Gemeinden solche zu besuchen vnderlassen möge, sondern alle Hauß- vnd Gemeindsgenossen sich by demselben geflissentlich einzustellen schuldig wissen sollind, by gebührlicher Straff. Damit aber desto weniger in vßerlicher arbeit versaumbt werde, soll man fürohin die Bättags-predig in der wuchen von Pfingsten biß vff Verenatag morgens vmb 5 Uhr anheben; sonsten aber von Ostern biß vff Meyen, vnd von Verenatag biß vff Michaeli söllind sy vmb 6 Uhren, in den übrigen Zeiten vmb 7 Uhr gehalten werden".

„Den 5. Januarij 1666 ist vor Chorgricht geschlossen worden, wegen großer Versaumnus beides der Winter- vnd Sommerkinderlehren, daß welches, sunderlich vnder denen, die nunmehr by ihren Jahren sind, vnd zu des Herren Tisch konnten hinzugelassen werden, in's künfftig nit mehr ohne zuvor by dem Predicanten erlangter bewilligung mutwillig vßblieben, das soll ohne einiches bedenken erlegen:

Für das erste mahl	5	ß.
Für das ander mahl	10	ß.
Und by fernerem außbleiben allemahl	1	℔.

„Um allem bißher by dem Kirchgang verübten vnordenlichen wäßen mit ernst abzuhelffen, ist den 3. Mai 1667 vff gehaltener Visitation nachvolgende Ordnung gemacht worden:

1) Daß an Sonntagen vor der predig niemandts auff dem Kirchhoff stottren oder schwätzen, sonder stracks in die Kirchen gahn vnd vff das Vorläßen deß H. Worts Gottes andächtig auffmerken solle.

2) Nach vollendeter predig solle niemandt (ohne Noth) erlaubt sein, vor verrichtetem Lobgesang vnd gesprochenem Segen auß der Kirchen zu gehen.

3) Sölle im vßhin gehen diese Ordnung gehalten werden:

1) Sollend die Ehrbaren frauwen vorangehen.

2) Diesen sollend in guter ordnung folgen die ledig töchteren.

3) Die Ehemänner.

4) Die jungen und ledigen knaben, so zum Tisch des Herrn gün.

5) Die Schulerknaben paar vnd paar, vff welche die Schullmeister achtung geben sollen vnd die Ungehorsamen abstraffen.

Neben diesen sind zu Aufsecheren bestelt beide Siegristen mit diesem befelch, daß sy die Muttwilligen vnd leichtfertigen übertretter nemmen vnd in die chorgerichtliche gefangenschafft setzen sollend".

„Den 4. Februar 1676 ist gut vnd anstendig befunden worden, daß in's künfftig die Schullmeister mit denjenigen Schullkindern, welche singen können, die Freytags- als wochentliche Bättagspredig sollind besuchen vnd dieselben anheben mit dem christenlichen Lobgesang, gleichwie an anderen Orthen auch beschicht".

Die Kirchgenossen evangelisch-reformierter Konfession waren verpflichtet:

1) Die sonn- und festtäglichen Vormittagspredigen anzuhören,

2) Dem „gemeinen Gebet" beizuwohnen, welches in Ammerswyl von Michaeli bis Ostern um 12 Uhr verrichtet wurde und mit Lesung eines Kapitels aus der hl Schrift verbunden war;

3) Die sogenannten „Examina der Alten" zu besuchen, welche in Ammerswyl theils an den Sonntagen, theils auch am Montag abgehalten wurden;

4) Das hl. Abendmahl zu genießen, so oft es ihnen zum Genusse dargeboten wurde, und

5) Vom 5. oder 6. bis zum 17. oder 18. Altersjahr die Sonntags-Kinderlehren zu besuchen.

Wer in einer dieser Beziehungen saumselig und nachläßig war, wurde, sofern die freundliche Mahnung und Erinnerung des Prädikanten oder eines Mitgliedes des Chorgerichts nichts fruchtete, vor das Chorgericht zitiert und von demselben den Umständen angemessen bestraft.

Wir wollen nun in unserer Darstellung von einem Punkt zum andern fortgehen und also zuerst sehen, wie das Chorgericht Ammers-

wyl die Versäumniß des vormittäglichen Gottesdienstes geahndet und bestraft hat.

„Den 11. Mey ward Jochum Caspar von Ottmassingen vm 5 ß gstrafft vm fins liederlichen Kilchen gan wägen".

„Den 30. Aprell 1598 muſ petter füger, Wyſ Symon vnd Summerhalder ein ieder dem eegricht 5 ß gän, das sy in der hochen wuchen numen einist zu Kilchen kon sind. Me must Wyſ Symon 5 ß gän, daſ er seit, wir müſten in nit z'Kilchen zwingen".

„Den 18. Wintermonett ward Andres Meyer, der Schwarzenen mann von Ottmassingen vermant, Siner frouw vnd Hushaltung besseri rächnnng zhan, vnd flisiger, den er bißher than, die Predigen vnd H. Sacrament zu besuchen".

„Uff obgemälten tag ward Andres Meyer der furmann von Ottmassingen gewarnet, gflisner z'Kilchen zgan, deß Herrn nachtmal ouch mer den bißhar gschen, zu besuchen, dorum er geantworttet, er heig 6 roß vff der straß, vnd für Herren, denen er stät faren müß, bätt derhalben, das man in des Kilchengans erlaß, doch well er järlich des Herren Nachtmal besuchen; doruff ward dem Undervogt in befälch gän, myn G. Herr landtvogt zfragen".

Die Chorgerichts-Satzung von 1743 nimmt die regelmäßigen Güterfuhren vom Verbot alles Karrens und Fahrens an Sonn- und Festtagen aus, ohne jedoch den Fuhrleuten zu gestatten, den Gottesdienst und das hl. Abendmahl zu versäumen. Ob der Landvogt das Angebot des Andres Meyer von Othmarsingen angenommen habe und damit zufrieden gewesen sei, wenn er im Jahr ein Mal zum Tische des Herrn gegangen, hat Prädikant Samuel Rummel nirgends aufgezeichnet. Es scheint aber das wirklich der Fall gewesen zu sein, indem der genannte Güterfuhrmann wegen Versäumniß des Gottesdienstes und des hl. Abendmahls nie mehr vor den Schranken des Chorgerichts Ammerswyl erscheinen mußte.

„Den 3. Mey 1601 warden volgende personen gfragt, worum sy in der Osterwuchen nie z'Kilchen gsin. Wernhi Hilffiker seit, er heig müssen z'acher faren, heig wenig Höuw ghan vnd iez keis, vnd derhalb das fäld erren (ehren) diewyl er den rossen zässen ghan.

Hiltbrand vnd der Seiler sägen, sy heygen mit dem Hanffsaamen z'märt gmüessen.

Der schnider Caspar Hilffiker, er heyg vff die Stör gmüessen.

Hans Marti der müller seit, Syn vatter sy Stät z'Kilchen gangen, bi fünff malen in der Wuchen, er heig nit können gan, diewil niemandt sunst bi der müli gsin.

Warden für my G. H. Landtvogt bekennt, wiewol sy bätten, das ein Egricht Si straffen sölt, mit Verheisung, sy welles nümmen thun".

Unzweifelhaft wartete ihrer eine empfindliche Strafe, wenn sie vom Landvogt beurtheilt werden mußten und darum baten sie das Chorgericht, es möchte von einer Ueberweisung an den „Amptmann" abstrahieren und ihre Aburtheilung selber vornehmen. Die Versäumniß der Passionspredigten, welche damals sämmtlich in der Charwoche gehalten werden mußten, erschien dem Chorgericht als ein so schweres Vergehen, daß es trotz der demüthigen Abbitte der Angeklagten den Landvogt mit dieser Angelegenheit behelligte.

In der Osterwoche des Jahres 1601 „war Hans meyer von Dintiken nie zklichen gsin, seit, er heig müsen gan Basel faren".

„Fridli Steiner ist ouch nie z'Kilchen gsin, sunder in's Elsis gfaren".

Bestraft wurden diese Beiden zwar nicht. Aber ihre Namen hat der Prädikant doch zum bleibenden Gedächtniß in sein Chorgerichts-Manual eingetragen. Indessen beweist diese Thatsache, welch' eine genaue Aufsicht der Prädikant sowohl als auch die Mitglieder des Chorgerichts und die „heimlichen Aufseher", über den Besuch des Gottesdienstes führten. Bei der dünn gesäeten Bevölkerung der damaligen Zeit war es aber auch mit keinen besondern Schwierigkeiten verbunden, eine so in's Einzelne gehende Kontrole über die Kirchenflucht der Gemeindsgenossen zu führen und Jeden dem Chorgericht anzuzeigen, welcher saumselig war im Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes.

Es war der Wille der hohen Obrigkeit, daß Jeder den Gottesdienst und das hl. Abendmahl da besuche, wo er kirchgenössig war, und deßhalb strafte das Chorgericht Ammerswyl im April 1607

„Jörg Straßer von Ottmissingen und Pfauwen säligen Sun, dises Straßers Husmann, ieden vm 5 ß das sy zu Ostern liederlich z'Kilchen vnd gan länzburg zum H. Nachtmal gangen sind".

Wie groß ist gegenwärtig die Freiheit der reformierten Glaubensgenossen, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, und wem könnte es einfallen, darin ein Vergehen zu erblicken, daß Einer nicht in seiner Heimathkirche, sondern anderswo das hl. Abendmahl genießt? Es handelte sich aber damals um eine genaue Kontrolirung des Kirchenbesuches und diese war nur dann möglich, wenn Jeder den Gottesdienst da besuchte, wo er „kilchspählig" war.

In der nämlichen Sitzung des Chorgerichts (April 1607) „giebt Wernher Meyer 5 ß, das er in der Osterwuchen nit z'Kilchen, sunder allein zum hl. Nachtmal gangen ist. Baschi Danner vnd Meyer, oder lälli, giebt ieder 10 ß, das sy in genampter zytt wäder z'Kilchen, noch zum hl. Nachtmal gangen sind".

Ganz angelegentlich befaßte sich das Chorgericht Ammerswyl mit Pauli Lüscher, dem Wirth von Othmarsingen und seiner Ehefrau. Schon „den 18. tag Christmonett 1600 wurde er von Dorli (Dorothea) Brunner — syner Köchi — der Ee halb angesprochen", und vom Landvogt, da er „vor Eegricht leugnete", verurtheilt, „jedem Gerichter ein Ürti z'gän vnd 2 Batzen; (Dutt 9 ℔)". Anno 1611, Juni 23., mußten Beide vor Chorgericht erscheinen, und wurden ermahnt, ihre Mutter gebührlich zu halten, und im August desselben Jahres ertheilte ihnen das Chorgericht die strikte Weisung, „al monet einist gan Ammerschwyl z'kilchen vnd an gelegen tagen dz Herren Nachtmal da zu besuchen".

Den 11. Februar 1703 erschienen vor Chorgericht 9 Mannspersonen von Dintiken, „weil sie vielfaltiger Vermahnung zu fleißigerer Besuchung deß Gottesdiensts nit haben gehorchen wollen, sind neben scharfer Beschelltung jedweder vor dißmahl gestrafft worden vmb 10 ß".

„Den 8. Mertz 1705 ist eine klag wegen der saumseligen weiberen deß Kilchgangs halben, das sie unfleisig seien, geführet worden, sollen durch die Chorrichter gewarnet werden, widrigen fahlß mann sie für die Ehrbarkeit citieren werde".

Anno 1711 wurde des S. Gehrigs Frau von Ammerswyl vor das Chorgericht zitiert, weil sie im Haus des Herrn sehr saumselig. Wurde zur fleißiger Besuchung des Gottesdienstes ermahnt; welcher Ermahnung sie auch versprochen zu gehorchen.

Den 23. November 1738 nahm das Chorgericht die Versäumniß des öffentlichen Gottesdienstes und des hl. Abendmahls, welcher Hans Rudi Hilfiker der Alte, sonst Guli genannt, von Othmarsingen, angeklagt war, sehr ernst und verurtheilte den Angeklagten, welcher sich mit seinen schwachen Füßen entschuldigen wollte, obschon er dahin und dorthin zu gehen im Stande war, und vorgab, er sorge daheim für das Heil seiner Seele, nicht allein mit 2 ß Buße, sondern verzeigte ihn wegen seines respektwidrigen Benehmens gegen die Ehrbarkeit beim Landvogt, der dann auch nicht ermangelte, am darauffolgenden Donnerstag in Anwesenheit des Prädikanten und zwei Chorrichtern dem trotzigen Hilfiker wegen seiner Kirchenflucht einen strengen Verweis zu ertheilen und ihm mit schwerer Strafe zu drohen, wenn er in Zukunft wieder Anlaß zu derartigen Klagen geben sollte.

„Wir als Chorrichter — erzählt Prädikant Johannes Müller — wurden zugleich vom Herr Landvogt ermahnt, fleißige Achtung zu geben, wie der Hilfiker sich inskünftig einstellen werde. Er der Hilfiker wollte nüt mehreres versprechen, als dz er thun wölle, was ihm müglich seye“.

Am darauf folgenden Sonntag, den 30. Novbr. 1738 wurde Jogli Setz, ein Hausvater von Dintiken, in Güte zum Besuch des Gottesdienstes ermahnt, den er seit seiner Rückkehr aus dem Schallenwerk in Bern, angeblich aus Scham und Aerger über die ihm angethane Unbill nicht mehr besucht hatte, und ohne weitere Strafe entlassen, „weil man nit rathsam funden, mit einem solchen alten Tröhler hart zu verfahren, sondern vielmehr mit guten Worten ihn zu seiner Gebühr zu bringen“.

Dieser Jogli Setz war offenbar ein Mann des Schreckens, ein enfant terrible, für die Ehrbarkeit in Ammerswyl, und darum wurde so fein säuberlich mit ihm umgegangen.

Den 5. April 1739 konnte Andres Lebrecht, Hindersäß in

Ammerswyl, seine einiche Zeit andauernde Versäumniß des Gottesdienstes und das Ausbleiben bei der österlichen Kommunion so gut entschuldigen, daß er nur mit einer guten Censur, ohne Strafe entlassen wurde.

Anno 1743, den 17. März, wurden vor Chorgericht beschieden Jakob Meyer, der Holländer genannt, von Dintiken, und sein Weib, welches aber nicht erschien. Dem Mann ward sein unfleiß im Gottesdienst vorgehalten.

Er entschuldigte sich wegen elender Kleidung, versprach aber mehreren Fleiß. „Ward ihm vorgestellt, die schlechte Kleydung solle ihn nicht vom Gottesdienst abhalten, weil Gott nicht auf den Schmuck des Leibes, sondern der Seele sehe. Hiemit solle er sich inskünftig im Gottesdienst fleißiger einstellen".

Wie oft müssen nicht auch heute noch die elenden Kleider die Versäumniß des Gottesdienstes und des hl. Abendmahls entschuldigen und wie wenig fruchtet bei ungottesdienstlichen, kirchen- und abendmahlsflüchtigen armen Kirchgenossen die Vorstellung und Erinnerung, daß Gott nicht auf den Schmuck des Leibes, sondern der Seele sehe?

Wie groß die Geduld und Langmuth der „Ehrbarkeit" von Ammerswyl gegenüber von saumseligen Kirchgängern mit der Zeit geworden ist, erhellt daraus, daß am 8. Juli 1792 zwei Hausväter und ihre Weiber von Othmarsingen, weil sie dem Gottesdienst und der Kommunion in ihrer Pfarrkirche zu Ammerswyl schon seit etlichen Jahren ungeachtet aller Ermahnungen niemals beigewohnt, nur mit einer leichten Censur bestraft und an die obrigkeitlichen Verordnungen über den Besuch des Gottesdienstes erinnert wurden.

Dieß ist zugleich auch der letzte, in den Chorgerichts-Manualen von Ammerswyl verzeichnete Fall einer chorgerichtlichen Verhandlung und Bestrafung wegen Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes durch Glieder der dasigen Kirchgemeinde. Die neuere Zeit kennt in dieser Beziehung keinen äußeren Zwang, sondern überläßt es dem Gewissen des Einzelnen, das Haus des Herrn zu besuchen und die Verkündigung des göttlichen Wortes anzuhören. An die

Stelle des Gesetzes ist die moralische und religiöse Verpflichtung des einzelnen Individuums getreten.

Wer das „gemeine Gebet" versäumte, das um 12 Uhr in der Kirche gehalten wurde, konnte vom Chorgericht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. So wurden den 4. Juni 1699 zitiert „Jagli Bohlers Magd vnd Maria Gerig, weil sy vff verwichenen H. Uffartstag vor dem gebätt alhier nach Lentzburg geloffen, vnd zu dem Siegrist trotzig gesagt: Er solle mit Ihnen kommen, Sy wollind gehn Lentzburg gan bätten, da sie doch nur sich dahin begeben zu sauffen; sind censuriert vnd zur fleißigen besuchung der predigen, kinderlehren vnd gemeinen gebätten angemahnt worden".

Wie der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, so wurde namentlich auch die Theilnahme am hl. Abendmahl sehr genau kontroliert. Den 8. September 1593 wurden die Gerichter ermant (vom Prädikanten) das sy vff dän hl. Ostertag ein flyßig Uffsächen heygen, wär sich des Herrn Tisch entzüch".

„Den 12. Mai 1594 wurden die Gerichter wiederum vermant, ein flyßig Uffsächen zu han, welche farläßig zu des Herren tisch gangen, warden auch gemein kilchgenossen ermant, ärnsthafter hierin zu sin".

Es scheint, daß sowohl die „Gerichter als gemeine Kilchgenossen" von Zeit zu Zeit ab Seiten des Prädikanten eine Ermahnung zu strengerer Aufsicht und zu größerem Fleiße nothwendig gehabt haben. Die Chorrichter waren die ordentlichen Aufseher über die moralische und religiöse Aufführung der gemeinen Kilchgenossen und standen als solche unter der Oberaufsicht des Prädikanten, der sich nicht scheute, unter Umständen von seinem Rechte und seiner Stellung Gebrauch zu machen und die „Gerichter" an ihre beschwornen Pflichten mit allem Nachdruck zu erinnern.

Die saumseligen Kirchgänger waren in der Regel auch die fahrlässigen Kommunikanten; wer das Haus Gottes floh, blieb auch vom Tische des Herrn weg und so wurden die gleichen Kirchgenossen wegen Kirchenflucht und Abendmahlsflucht zumal zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Im Jahr 1677 wurden von der Berner Regierung die sogen. „examina der Alten" eingeführt, oder jene „großen Kinderlehren", denen die Hausväter und Hausmütter, die Knechte und Mägde, überhaupt die Erwachsenen beiwohnen mußten, um sich in den Hauptstücken der christlichen Religion prüfen und unterrichten zu lassen. Die Ausführung dieser wohlgemeinten, aber übel aufgenommenen Maßregel stieß bald auf große Schwierigkeiten, und die Prädikanten hatten große Mühe, die Alten in der Kirche zu einer Kinderlehre zusammenzubringen. — Schon am 15. November 1702 mußte Chorgericht gehalten und dafür berufen werden „biß auff 21 personen, so gar vnfleißig in Besuchung der Predigen vnd Examen der alten; sind mit einer ernstlichen Vermahnung zu mehrerem Fleiß erlassen worden". Den 11. März 1703 wurde Heinrich Meyer, genannt Büsel Heinrich, weil er im Examen der alten sich niemahl eingefunden, wacker censuriert vnd gestrafft vmb 1 ℔.

Der Vicar des Johannes Gallei, Nicolaus Zehender, gewesener Feldprediger des alten Erlach'schen Schweizer-Regiments, stellte den 31. Jenner 1706 sogar die ganze Gemeinde Othmarsingen zur Rede, „über der ärgerlichen hinläßigkeit, daß von Solch groß vnd zahlreicher Gemeind nit Eine Seel in den angestellten examinibus der alten den Winter durch erscheinen wollen, wie ich dan Solches zu mehr malen nit ohne ärgernus vnd anstoß in dem Anfang meines Vicariats allhier allso befunden, hab ihnen darauff zu ihrer über Zeugung vnd Beschämung die Hoch Oberkeitl. Ordnung von Ao 1677, krafft welcheren diese Examina der alten Sind angestellt vnd geordnet worden, vorgelesen vnd Sie gefragt, was Sie darwider zu reden? So hat auch M. G. H. Landvogt Stürler, damahlen zugegen, Sie in Ernst dahin Ermahnet, diser Hoch Oberkeitlichen und zu ihrem eygenen Heyl dienenden Ordnung Sich nit zu widersetzen, Sondern mit geneigtem, willigen Herzen nachzukommen, mit hinzuthun dieser Nachdenklichen worten: daß, wer Gott nit getreu, vnd zu dienen Sich entziehe, der könne auch Einer Hohen Oberkeit nit getreu Sein. Als Sie darüber beschämt gestanden vnd nichts darwider einzuwänden gewußt, Sind Sie hingelassen worden".

Der Herr Vikar fügt seinem Berichte, um die Othmarsinger einigermaßen zu entschuldigen, die Bemerkung bei, daß der Prädikant von Lenzburg keine examina der Alten halte und daß daher die von Hendschiken und Othmarsingen unter der Straße zu diesen heilsamen Institutionen nicht gehalten werden, wodurch die nach Ammerswyl kirchgenössigen Bewohner von Othmarsingen zu der irrthümlichen Meinung verleitet werden, sie seien zum Besuch dieser examina ebenfalls nicht verpflichtet. „Nothwendig wäre demnach — so fährt der Herr Vikar fort — daß der Predicant von Lenzburg die Examina der Alten mit den Knechten und Mägden in der Stadt und den Dorfleuten außer der Stadt anzustellen gehalten, an einem Sonntag in Sonderheit, damit vnser volk nit so häuffig nach Lenzburg lauffet vor verrichtetem Gottesdienst“.

In den Städten waren nur die Knechte und Mägde zum Besuche der großen Kinderlehre verpflichtet, währenddem in den Landgemeinden die Hausväter und Hausmütter mit den Knechten und Mägden in derselben sich einstellen mußten.

Also selbst auf religiös-kirchlichem Gebiete gab es in der damaligen Zeit Privilegien und hatten die Munizipalstädte vor den Landgemeinden den Vorzug.

„Den 12. März 1675 — also schon ein Jahr vor dem Erlaß der obrigkeitlichen Verordnung über die Examen der Alten — haben die Chorrichter rathsam befunden, vnd darumb angehalten, daß in beiden größeren Gemeinden zu Dintiken vnd Ottmensingen die Haußvätter an einem, die Haußmütter aber an einem anderen tag, iede absönderlich fürgestelt werdind, weil die Gmeind Ammersweil kleiner, vnd by der Kirchen gesessen, könnend selbige wol sammethaft examiniert werden“. Demnach waren im Jahr 1675 drei Abtheilungen, indem die Ammerswyler Hausväter und Hausmütter zusammen examiniert wurden; die Hausväter von Dintiken und Othmarsingen eine Klasse und ihre Frauen wiederum eine besondere Klasse bildeten.

Aus den Jahren 1712, 1716, 1717, 1718, 1719 und 1723 sind die sogenannten „Examen-Rödeli für die Alten“ noch vorhanden und wir sind daher in den Stand gesetzt, nicht nur die

Zahl, sondern auch die Namen derjenigen „Alten“ anzugeben, welche in den genannten Jahren zum Besuch der „großen Kinderlehre“ verpflichtet waren. Diese Examen-Rödeli wurden sämmtlich in der zweiten Hälfte des November angefangen, zum Beweis, daß die Examen der Alten nur während des Wintersemesters gehalten wurden. Der damalige Prädikant — Jakob Stälin — theilte sämmtliche kinderlehrpflichtige Alte in vier Klassen ein. Er vereinigte in jeder seiner vier Abtheilungen Hausväter und Hausmütter aus sämmtlichen 3 Gemeinden. Im Jahr 1712, wo die Examen der Alten ihren Anfang den 20. November nahmen, befanden sich in der ersten Abtheilung 7 Ehepaare und 3 einzelne Personen von Ammerswyl, nämlich: Klaus Gerig, Kaspar Gerig, Heinrich Gerig, Hans Jakob Gerig, Werne Gerig, Heinrich Gerig, Daniel Häusler und ihre Frauen, sodann Hans Gerig, seine Tochter und Heinrich Gerigs Mutter;

Von Othmarsingen 12 Ehepaare und eine einzelne Person, nämlich: Grafschafts-Vogt Wiedmer, Michel Urech, Samuel Marti, Jakob Wirz, Hans Rudi Hilfiker, Johannes Hilfiker, Felix Hilfiker, Jakob Hilfiker, Samuel Schürk, Hans Rudi Schürk, Oßwald Hilfiker, Hans Urech Hechler (in Bremgarten wohnhaft) und ihre Frauen, und Witwe Hilfiker;

Von Dintiken 13 Ehepaare und 4 einzelne Personen, nämlich: Werne Meyer, Hartmann Meyer, Jakob Meyer, Jakob Meyer der Jung, Brandolf Friedrich, Philipp Appenzeller, Hans Danner, Bernh. Meyer, Jakob Meyer, Hans Joggeli Meyer, Konrad Meyer, Jakob Meyer, Samuel Friedrich und ihre Frauen, und Barb. Friedrich, Rud. Friedrich, Verena Friedrich, Maria Setz;

In der zweiten Abtheilung waren von Ammerswyl 10 Ehepaare und 2 einzelne Personen, nämlich: J. J. Gerig, Marx Gerig, H. Joggeli Gerig, Heirech Gerig, Jakob Poler, S. Engel, H. Joggeli Gerig (Dyß), H. Joggeli Gerig, Marx Engel, Rudi Gloor und ihre Frauen, und Maria Gerig, Witwe Gerig (Dyß);

Von Othmarsingen 10 Ehepaare und 3 einzelne Personen, nämlich: Friedrich Urech, Hans Urech, Hart. Urech, Hans Rudi Hartmann, Kaspar Marti, Melcher Wirtz, Hs. Rudi Hilfiker, Hs.

Urech Kaspar, Jakob Kaspar, Hans Kaspar Urech und ihre Frauen, und Hans Martis Frau, Hans Hächlers sel. Frau, Heinrich Hächlers sel. Frau;

Von Dintiken 12 Ehepaare und 1 einzelne Person, nämlich: Jakob Danner, Samuel Meyer, Hans Gautschi, Brandolf Rätzer, Hans Füeger, Jakob Füeger, Hs. Urech Setz, Hans Rudi Meyer, Werne Meyer, R. Meyer, Werne Rätzer, Hans Urech Meyer und ihre Frauen, und Verena Meier;

In der dritten Abtheilung waren von Ammerswyl 9 Ehepaare und 3 einzelne Personen, nämlich: Hans Amweg, Hans Gerig, Rudi Bruder, Hans Bruder, Samuel Bruder, Werne Gerig, Hans Joggeli Gerig, Dietrich Gerig, H. Jakob Gerig und ihre Frauen, und Witwe Amweg, Witwe Elsbeth Gerig, Hans Gerig;

Von Othmarsingen 13 Ehepaare und 2 einzelne Personen, nämlich: Hans Hilfiker, Marx Härri, Hans Peter, Johannes Marti, H. Rudi Kaspar, Rudi Peter, Kaspar Marti, Sebastian Haßler, Baschi Urech, Hart. Urech, Marti Schauffelberger, Fried. Frey, Hartmann Straßburger und ihre Frauen, und Rudi Engels sel. Frau, Witwe Kaspar;

Von Dintiken 16 Ehepaare und 3 einzelne Personen, nämlich: Hans Werne Meyer (in Bremgarten), Heirech Setz, Samuel Meyer, Uli Setz, Jb. Meyer, Joggeli Meyer, Werne Meyer, Rudi Meyer, Jb. Meier (in Bremgarten), Melcher Huggenberger, S. Setz, Jb. Rätzer, Heirech Füger, Hans Meyer, Jb. Meyer, Jb. Setz und ihre Frauen, und Jakob Meier, Sara Setz, Hans Suters sel. Frau;

In der vierten Abtheilung waren von Ammerswyl 6 Ehepaare und 3 einzelne Personen, nämlich: Samuel Gerig, Felix Engel, Jb. Engel, Werne Gerig, Jb. Engel, H. Joggeli Gerig und ihre Frauen, und Fridli Vogts Frau, Witwe Gerig, Hans Joggeli Gerigs Frau;

Von Othmarsingen 13 Ehepaare, nämlich: Daniel Frey, Hans Hilfiker, Werne Poßert, Heinrich Bumann, Rudi Poßert, Manuel Marti, Felix Marti, H. Rudi Marti, Hans Marti, Heirech Marti, Daniel Meyer, Joh. Meyer, H. Rudi Poßert und ihre Frauen;

Von Dintiken 12 Ehepaare und 2 einzelne Personen, nämlich: Rudi Hüsermann, H. Joggeli Meyer, Mathyß Meyer, Werne Meyer, Jb. Meyer, Hans Meyer, Abraham Schlatter, Hans Meyer, Kaspar Meyer, Manuel Meyer, Werne Meyer, Samuel Meyer und ihre Frauen, und Peter Setz sel. Frau, Hans Joggeli Meyer, Hänsli.

Aus diesem Verzeichniß geht hervor, daß im Jahr 1712 in Ammerswyl 32 Ehepaare und 11 einzelne Personen, in Othmarsingen 48 Ehepaare und 6 einzelne Personen und in Dintiken 53 Ehepaare und 10 einzelne Personen, in der ganzen Kirchgemeinde also 133 Ehepaare und 27 einzelne Personen waren, welche die sogen. „Examina der Alten" in der Pfarrkirche zu Ammerswyl besuchen mußten.

Im Jahr 1716 nahmen die Examen der Alten ihren Anfang am 16. Nov. Der Prädikant absolvierte den Berner Katechismus. Von Ammerswyl besuchten sie 36 Ehepaare und 9 einzelne Personen, von Othmarsingen 53 Ehepaare und 4 einzelne Personen und von Dintiken 42 Ehepaare und 16 einzelne Personen, zusammen also 131 Ehepaare und 29 einzelne Personen.

Im Jahr 1717 nahmen die Examen der Alten ihren Anfang den 15. November. Der Prädikant sagt am Schlusse seines Rodels: „in explicatione catechismi Bernensis hoc anno perveni usque ad secundum symboli articulum — de filio dei". (In der Erklärung des Berner Katechismus bin ich in diesem Jahr bis zum zweiten Artikel des Glaubens (über Gottes Sohn) gekommen). Der Berner Katechismus war das bei den Examen der Alten gebrauchte religiöse Lehrbuch. Von Ammerswyl waren 33 Ehepaare und 13 einzelne Personen, von Othmarsingen 51 Ehepaare und 8 einzelne Personen und von Dintiken 42 Ehepaare und 14 einzelne Personen, zusammen 126 Ehepaare und 35 einzelne Personen.

In den Jahren 1718—1719 begannen die großen Kinderlehren jeweilen am 21. November und dauerten bis gegen Ostern. Das Symbolum apostolicum wurde in dieser Zeit zwei Mal durchgenommen und absolviert. Von Ammerswyl besuchten sie 35 Ehepaare und 9 einzelne Personen, von Othmarsingen 52 Ehepaare und 6 einzelne Personen und von Dintiken 41 Ehepaare und 13 einzelne Personen, zusammen also 128 Ehepaare und 28 einzelne Personen.

Im Jahr 1723 begannen die Examen der Alten den 22. Nov. und dauerten bis zum 13. März 1724. In dieser Zeit absolvierte der Prädikant das apostolische Glaubensbekenntniß. Im Winter 1724/1725 absolvierte er den Berner Katechismus. Von Ammerswyl besuchten sie 34 Ehepaare und 7 einzelne Personen, von Othmarsingen 51 Ehepaare und 13 einzelne Personen und von Dintiken 40 Ehepaare und 16 einzelne Personen, zusammen 125 Ehepaare und 36 einzelne Personen.

Im Jahr 1715, den 3ten Februar, standen 5 Othmarsinger vor Chorgericht Ammerswyl und wurden wegen ihrer Hinlässigkeit in „besuchung der vnderwysung der alten“, da sie sich zu bessern versprachen, mit einem bloßen Zuspruch entlassen.

Den 10ten August 1717 wurden 7 Dintiker und ein Ammerswyler, „Jb. Engel, der roht küeffer“ wegen ihrer Hinlässigkeit in Besuchung der Kinderlehren zur Rede gestellt und auf das Versprechen der Besserung hin mit einem guten Zuspruch entlassen.

Später findet sich keine Bestrafung mehr wegen fahrlässigen Besuchs „der großen Kinderlehre“ vor.

Zum Besuche der Sonntagskinderlehren waren noch im Jahr 1588 die Kinder von fünf bis und mit 18 Jahren verpflichtet, währenddem die Berner Chorgerichts-Satzung vom Jahr 1743 den Eintritt auf das sechste und den Austritt auf das zwanzigste Altersjahr festgesetzt. Die Versäumniß der Kinderlehren durch die Jugend konnte in Ammerswyl, wie wir gesehen haben, im Jahr 1666 das erste Mal mit 5 ß, das zweite Mal mit 10 ß und jedes spätere Mal mit 1 ℔ Buße bestraft werden Später wurde durch obrigkeitliche Verordnung die Geldstrafe bedeutend erhöht, und jede Versäumniß mit 3 ℔ belegt, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gefangenschaft umgewandelt wurden.

Im Jahr 1588 waren in Ammerswyl 33 Kinder im Alter von 5—17 Jahren und daher zum Besuch der Kinderlehren verpflichtet. Sie vertheilen sich auf 11 Familien Darunter waren 15 Knaben und 18 Mädchen. Die fünfjährigen waren durch 4 Kinder vertreten, die siebzehnjährigen nur durch einen Knaben, Namens Hans Gerig. In Dintiken belief sich die Zahl der kinderlehrpflichtigen

Kinder auf 66, die auf 30 Familien zu vertheilen sind. — Darunter befanden sich 31 Knaben und 35 Mädchen — 9 fünfjährige und 5 sechszehnjährige. In Othmarsingen stieg die Zahl der kinderlehrpflichtigen Kinder auf 49, 23 Knaben und 26 Mädchen. Sie gehörten 15 verschiedenen Familien an. Die zahlreichste war diejenige des „Jörgen Hilfiker“, der 7 Kinder hatte, nämlich 3 Knaben und 4 Mädchen im Alter von 5—17 Jahren. Unter diesen 49 Kindern befanden sich 3 fünfjährige, 1 vierjähriges und 2 siebzehnjährige.

Prädikant Jakob Stälin hat einen Kinderlehr-Rodel von Ammerswyl und Dintiken aus den Jahren 1722, 1723 und 1724 hinterlassen, aus dem hervorgeht, daß er die kinderlehrpflichtige Jugend aus diesen beiden Gemeinden, die 124 Kinder zählte, in 2 Abtheilungen getheilt und sie im Heidelberger Katechismus unterrichtet hat. In Othmarsingen, wo er je den 3ten Sonntag Kinderlehre zu halten hatte, kam er im Jahr 1722 usque ad praeceptum quintum decalogi, d. h. bis zum fünften mosaischen Gebot, im Jahr 1723 bis zum Artikel über den Sohn Gottes, 1724 bis zum Artikel über die Sündenvergebung (usque ad articulum de remissione peccatorum), 1725 bis zum Gebet des Herrn (usque ad precem dominicam).

Den 22. November 1722 absolvierte er in der Kinderlehre zu Ammerswyl den Heidelberger Katechismus, bis zum 14. November 1723 kam er bis zum Artikel über den hl. Geist, bis 12ten Nov. 1724 bis zum 7ten Gebot, bis 11ten November 1725 bis zum.......

Wie in den „Examen der Alten“ der Berner Katechismus als Lehrbuch diente, so wurde in den Sonntagskinderlehren der Jugend der Heidelberger Katechismus — nicht das neue Testament wie jetzt — dem Unterricht zu Grunde gelegt. Die Bekenntnißschriften der evangelisch-reformierten Kirche, in denen der reformierte Lehrbegriff recht scharf und prägnant sich ausgedrückt findet, wurden als das geeignetere religiöse Lehrmittel für die Alten wie für die Jungen erachtet, und bei dem damaligen Bildungsstande des Volkes der Bibel vorgezogen.

Das älteste Sittengerichts-Manual enthält keine Bestrafung

wegen Versäumniß der Sonntagskinderlehren. Die erste kommt 1760 vor, den 22. August, wo mehrere kinderlehrpflichtige Knaben und Mädchen von Dintiken vom Chorgericht „mit aller sanftmuht, vmb sie durch liebe vnd güte zu gewinnen, ermahnt wurden, sich inskünftig fleisig in der Kinderlehre einzustellen, indem sie 3 Sonntage hinter einander dieselbe versäumt“. Mit dieser Ermahnung war die Verpflichtung verbunden, mit dem Siegrist für den Bieterlohn abzuschaffen.

Außer diesem Falle von Bestrafung saumseligen Kinderlehrbesuchs findet sich im Chorgerichts-Manual von Ammerswyl nur noch einer verzeichnet, und zwar aus dem Jahr 1768, wo einige Knaben und Mädchen von Othmarsingen wegen Versäumniß der Ortsschulkinderlehren während des Winters censuriert und mit einem guten Zuspruch entlassen wurden, da sie sich zu bessern versprachen.

In den meisten Fällen dieser Art mag wohl die Autorität des Prädikanten hingereicht haben, um die Saumseligen zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Die Intervention der Ehrbarkeit war selten nöthig. Hätte der Prädikant sie öfter anrufen müssen, wäre es um sein pfarrherrliches Ansehen übel gestanden und die Chorrichter würden kaum im Stande gewesen sein, es zu heben. Wie übel wären die Geistlichen in der gegenwärtigen Zeit bestellt, wenn sie nicht nur die unmündige Jugend, sondern auch die erwachsenen Glieder ihrer Kirchgemeinden durch die Sittengerichte zur Erfüllung ihrer relig. Pflichten wollten anhalten und nöthigen lassen?

Der Wirkungskreis der Chorgerichte war umfangreich und erstreckte sich nicht bloß auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sondern dehnte sich sogar auf das Familienleben aus; sie machten da einen Einfluß geltend, von welchem die gegenwärtige Zeit kaum mehr eine Vorstellung hat. Daß das Chorgericht von Ammerswyl von den ihm durch obrigkeitliche Verordnungen eingeräumten Competenzen nach allen Richtungen hin reichlich Gebrauch gemacht hat, geht aus der dargestellten Geschichte seiner amtlichen Wirksamkeit genugsam hervor. Dieses ehrwürdige Institut war ein Kind seiner Zeit. Vom Chronos, dem Gott der Zeit, meldeten die alten Griechen, daß er seine eigenen

Kinder verschlinge. Die Zeit muß aber ihre Kinder zuerst hervorbringen, bevor sie dieselben verschlingen kann, und wie sie eine Alles verschlingende, so ist sie auch eine Alles schaffende Kraft. Es ist daher das Wort des Dichters aus dem Leben, aus der Erfahrung und aus der Wahrheit gesprochen, welches sagt: „Das Alte stirbt, es ändert sich die Zeit und Neues blüht aus den Ruinen.“

Ergänzung zu Seite 28.

Das Gesuch der Gemeinde Dottiken an die Gemeinde Ammerswyl um eine Unterstützung mit Bauholz an den Bau einer neuen Kirche lautet folgendermaßen:

Dottiken, den 14. Februar 1862.

Der Gemeinderath und die Kirchenbau-Kommission Dottiken
an den
Tit. Gemeinderath Ammerswyl zu Handen dortiger Gemeinde.

Hochgeachteter Herr Gemeindeammann!
Hochgeachtete Herren Gemeinderäthe!
Liebe Nachbarn!

Jahrhunderte sind dahin, seit unsre Vorfahren mit den Eurigen und denen von Staufen, wie die alten Urkunden zeigen, im Kirchenverbande standen. Es muß ein trauliches, rücksichtsvolles Verhältniß zwischen den Pfarrdörfern und unserm Dörfchen gewaltet haben, da, wie die Sage erzählt, der Gottesdienst erst dann begann, wenn die drei ältesten Männer aus dem Vorderdorf in Ammerswyl und die aus dem Hinterdorfe in Staufen den Tempel betreten hatten; aber nicht minder ernsthaft und bewegt mag es gewesen sein, als äußere Formen des Gottesdienstes gebrochen wurden und dieses Bruches wegen auch hier eine Trennung zwischen Mutter und Tochter erfolgte.

Aber so gereizt die Stimmung jener Zeit war und manchen Orts blutige Auftritte zur Folge hatte, so führte die Trennung hierorts keine weitern Folgen mit sich; gedachten sie wohl noch der alten Freundschaft und wußten ja Alle, daß sie in der Hauptsache gleich geblieben. Dieser Hauch christlicher Liebe und Duldsamkeit hat sich denn auch stets zwischen Dottiken und Ammerswyl geltend gemacht.

Hatten unsre Ahnen damals in Hägglingen theilnehmende Glaubensgenossen gefunden, die sie bereitwillig in ihre Kirche aufnahmen, so mußten sie doch gar bald, und so mußten besonders wir in jüngster Zeit sehr oft fühlen, daß wir nur Geduldete sind, trotzdem Dottikon schon drei Mal bei den dortigen Kirchenbauten mitgewirkt und Vermächtnisse gemacht, was sich zusammen wohl auf Fr. 21,000 beläuft.

Ist im bürgerlichen Leben nichts so traurig, als heimathlos zu sein, so ist gewiß für den Christen nichts schmerzlicher, als keinen Tempel zu besitzen.

Schon die ältesten Völker errichteten ihren Gottheiten Tempel und Altäre und bis auf den heutigen Tag bemüht sich fast jeder Ort, zähle er sich zu welcher Religion er wolle, seinem Gotte ein Haus zu bauen.

Das Schicksal hat uns zur Zeit der Reformation von unsern Mutterkirchen Ammerswyl und Staufen getrennt; die damaligen Grundsätze enterbten die lossagende Tochter und sie erhielt nicht nur nichts von dem großen Kirchenvermögen, sondern mußte noch ihren Pflichttheil zur Erhaltung der dortigen Geistlichen, der im Grundzins bestund, erst noch im Jahre 1817 dem Staate Aargau, der mittlerweilen das Collaturrecht an sich gezogen, im Betrage von zirka Fr. 30,000 abtragen. Hier zahlten wir den alten Mutterkirchen Fr. 30,000 und von ihnen können wir mit Recht nichts zurück fordern; auf der andern Seite aber leisteten wir der neuen Mutterkirche Fr. 20,000, und diese betrachtet uns als Fremdling, und ungeachtet unserer Leistungen haben wir keinen Antheil am dortigen Kirchenvermögen; haben nicht einmal zur Verwaltnng Et-

was zu sagen, sondern sind nur verpflichtet, wenn es ans Bauen und Steuern geht, für den Dritttheil einzustehen.

Diese Verhältnisse sind für unser Dörfchen sehr drückend; doch wäre genug mit diesem, wir hätten uns geduldig in unser Schicksal gefügt, ja wir hätten in Betracht unserer geringen Kräfte nicht so bald an die Errichtung einer eigenen Pfarre gedacht. Allein die Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Beerdigungsplatzes mit Hägglingen, bedeutende Reparaturen der Kirche und in nicht gar ferner Zeit eine durch Bevölkerungszunahme erforderliche Erweiterung der Kirche in dort, verlangen von uns wieder bedeutende Ausgaben und daneben steht unser kleines, höchst baufälliges Kapellchen, das in keiner Weise mehr entspricht.

Dieses sind namentlich die Gründe, die uns veranlaßten, im Jahre 1856 den Beschluß zu fassen, endlich etwas Eigenes zu gründen und die hohe Regierung hat in Rücksicht unserer besondern Verhältnisse uns die Errichtung einer neuen Kirche und eines Gottesackers, sowie der Anstellung eines eigenen Geistlichen bewilligt.

Bereits sind die Fundamente zur Kirche ausgemauert und die nöthigen Erdarbeiten gemacht und im Laufe dieses Sommers soll die Kirche unter Dach kommen.

So begeistert die ganze Gemeinde für dieses Werk ist und so opferwillig Alle sind, so fühlen wir doch die Schwere der Aufgabe. Neben dem Geldpunkte sind namentlich die Leistungen von schwerem Bauholze für uns sehr schwierig, da unsere Waldungen sehr gering sind.

Alte Pfarrgenossen!

Wir wissen wohl, daß wir an Ammerswyl, als nunmehriger Mitnutznießerin von unserm einstigen Antheile Kirchenvermögen mit Recht nichts fordern können; aber doch glauben wir mit der Bitte an Sie gelangen zu dürfen, Sie möchten in Berücksichtigung unserer frühern Verhältnisse uns bei unsrem Kirchenbaue mit Bauholz, an dem Sie ja so reich sind, einigermaßen behülflich sein!

Theure Nachbarn!

Nicht einmal diese Bitte hätten wir gewagt, hätten wir nicht schon genügende Beweise Ihres Wohlwollens empfangen; wüßten

wir nicht, daß Sie unser Vorhaben als einen Akt der Nothwendigkeit betrachten und glaubten wir nicht, daß die alte Mutter sich freut, wenn drüben an der Bünz ihre Tochter einen eigenen Herd gründet und in bescheidenem Gewande sich erhebt.

Das Bewußtsein, daß wir Alle einem Vater angehören, daß wir Alle einen Erlöser und Seligmacher haben, hat die Kluft, die einst im übergroßen Eifer Katholiken und Reformirte trennte, geebnet, und was einst der Haß zerstörte, baut jetzt die Liebe wieder auf. Haben wir ja nicht im theuren Vaterlande Beweise genug hiefür? Weist nicht das reformirte Aarau seinen katholischen Einwohnern den eigenen Tempel zum Gottesdienste an und unterstützte nicht vor wenigen Jahren das katholische Sarmensdorf die reformirte Tochter am See beim Neubau ihrer Kirche!

Wir werden Allen, die uns in unserem Werke unterstützen, den aufrichtigsten Dank zollen, Ihre Namen werden den spätesten Enkeln aufgezeichnet bleiben und unser Gebet wird auch für Sie dem Höchsten täglich dargebracht werden.

Genehmigen Sie die Versicherung wahrer Achtung und Freundschaft von Ihren alten Pfarrgenossen.

Namens des Gemeinderaths und der Kirchenbau-Kommission:
Der Präsident: Jakob Nauer.
Der Schreiber: Jakob Fischer.





